

Sebastian Rose | Sascha Schießl

# ABSCHIEBUNGEN IN NORDRHEIN- WESTFALEN

AUSGRENZUNG. ENTRECHTUNG. WIDERSTÄNDE.

ABSCHIEBUNGS-  
REPORTING<sub>NRW</sub>  
[WWW.ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE](http://WWW.ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE)

ein Projekt des

GRUNDRECHTE **KOMITEE**.de

Komitee für Grundrechte  
und Demokratie e.V.

# ABSCHIEBUNGS- REPORTING<sup>NRW</sup>

WWW.ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE

DAS PROJEKT ABSCHIEBUNGSREPORTING NRW WIRD GEFÖRDERT VON:



Evangelische Kirche  
von Westfalen



Lippische Landeskirche

**Diakonie**  
Rheinland-Westfalen-Lippe



Einmalige Spende



**Caritas in NRW**

Diözesan-Caritasverbände  
Aachen Essen Köln Münster Paderborn

Sebastian Rose | Sascha Schießl

# ABSCHIEBUNGEN IN NORDRHEIN- WESTFALEN

AUSGRENZUNG. ENTRECHTUNG. WIDERSTÄNDE.

**HERAUSGEBER SIND:**

ABSCHIEBUNGSREPORTING NRW UND DAS  
KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE E.V.  
AQUINOSTRASSE 7-11 | 50670 KÖLN

WWW.ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE  
ROSE[AT]ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE

KÖLN, 2024

**PRINT-ISBN** 978-3-88906-202-4

**PDF-ISBN** 978-3-88906-203-1

**SATZ** BOO GRAPHICS | WWW.BOOGRAPHICS.DE | BONN

**DRUCK** HBO-DRUCK GMBH & CO. KG | EINHAUSEN

**LEKTORAT** BRITTA RABE, BO WEHRHEIM

**PAPIER** VIVUS 89 AUS 100% RECYCLINGPAPIER,  
CO<sub>2</sub>-NEUTRAL, BLAUER ENGEL, EU ECOLABEL

UM DIE GESCHLECHTLICHE VIELFALT ABZUBILDEN, WIRD IN DIESER  
PUBLIKATION DER DOPPELPUNKT VERWENDET. BEI ZITATEN ODER  
EIGENNAMEN FOLGT DIE PUBLIKATION DEM ORIGINAL.

BIBLIOGRAFISCHE INFORMATION DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK:  
DIE DEUTSCHE NATIONALBIBLIOTHEK VERZEICHNET DIESE PUBLIKATION  
IN DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOGRAFIE; DETAILLIERTE BIBLIO-  
GRAFISCHE DATEN SIND IM INTERNET ÜBER DNB.DE ABRUFBAR.

**DIE AUTOREN****SEBASTIAN ROSE**

hat Rechtswissenschaft, Slavische Philologie und Politikwissenschaft studiert. Von 2014 bis 2021 arbeitete er als Referent beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., davon viereinhalb Jahre als Referent der Geschäftsführung. Seit Mitte August 2021 ist er Referent im Projekt Abschiebungsreporting NRW. Er hat das Projekt nach seinem Entstehen aufgebaut.

**SASCHA SCHIESSL**

ist Historiker. 2016 erschien seine Dissertation »Das Tor zur Freiheit. Kriegsfolgen, Erinnerungspolitik und humanitärer Anspruch im Lager Friedland (1945-1970)«. Von 2017 bis 2021 arbeitete er als Referent beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Zu seinen Schwerpunkten gehören die Geschichte von Flucht, Asyl und Migration, die europäische Abschottungspolitik und die Institution Lager.

|  |           |
|--|-----------|
| <b>DANKSAGUNG</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>VORWORTE</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>EINLEITUNG</b> .....  | <b>13</b> |
| <br>   |           |
| <b>KAPITEL 1 – ABSCHIEBUNGEN ALS POLITISCHE PRAXIS</b> .....             | <b>17</b> |
| 1. WAS IST EINE ABSCHIEBUNG? .....                                       | 18        |
| 2. ABSCHIEBUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK. ENTWICKLUNGEN UND DEBATTEN ..... | 26        |
| 3. KÄMPFE GEGEN ABSCHIEBUNGEN .....                                      | 35        |
| 4. ABSCHIEBUNGEN IN ZAHLEN UND DATEN .....                               | 42        |
| 5. WEGE INS BLEIBERECHT .....  | 48        |
| <br>   |           |
| <b>KAPITEL 2 – DIE ENTSCHEIDER:INNEN. WER SCHIEBT AB?</b> .....          | <b>51</b> |
| 1. DIE BUNDESEBENE .....   | 53        |
| 2. DAS BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) .....              | 57        |
| 3. DIE LANDESEBENE IN NORDRHEIN-WESTFALEN .....                          | 59        |
| 4. DIE BEZIRKSREGIERUNGEN .....  | 70        |
| 5. DIE ZENTRALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN .....                                 | 71        |
| 6. DIE KOMMUNEN UND DIE KOMMUNALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN .....               | 75        |
| 7. DIE LANDESPOLIZEI .....   | 83        |
| 8. DIE BUNDESPOLIZEI .....   | 85        |
| <br>   |           |
| <b>KAPITEL 3 – DIE PRAXIS. WIE WIRD ABGESCHOBEN?</b> .....               | <b>87</b> |
| 1. WIE WIRD ABGESCHOBEN? .....   | 87        |
| 2. ISOLIERT UND ENTRECHTET. ABSCHIEBUNGEN AUS LANDESLAGERN .....         | 101       |
| 3. ABSCHIEBUNGEN UND ABSCHIEBEHAFT .....                                 | 109       |
| 4. EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ UND RECHTSWIDRIGE ABSCHIEBUNGEN .....         | 119       |
| 5. DER SCHUTZRAUM KIRCHENASYL UND DROHENDE ABSCHIEBUNGEN .....           | 127       |

**KAPITEL 4 – DIE MENSCHEN. WER WIRD ABGESCHOBEN? ..... 131**

|  |     |
|--|-----|
| 1. (K)EINE FRAGE DER GESUNDHEIT. DIE ABSCHIEBUNG ERKRANKTER MENSCHEN .....   | 132 |
| 2. MENSCHENRECHTLICHE BANKROTTERKLÄRUNGEN. WIE OPPOSITIONELLE UND ANGEHÖRIGE VON MINDERHEITEN ABGESCHOBEN WERDEN .....                   | 145 |
| 3. WENN BAMF UND GERICHTE NICHT GLAUBEN. ABSCHIEBUNGEN KONVERTIERTER CHRIST:INNEN TROTZ DROHENDER VERFOLGUNG .....                       | 155 |
| 4. 80 JAHRE NACH DEM VÖLKERMORD. DIE ABSCHIEBUNG VON ROM:NIJA DURCH DEUTSCHE BEHÖRDEN .....  | 161 |
| 5. UND DAS KINDESWOHL? DIE ABSCHIEBUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND FAMILIEN .....  | 173 |
| 6. „MANN IN KÖLN LERNT DEUTSCH, ARBEITET, ZAHLT STEUERN –<br>UND WIRD ABGESCHOBEN.“ ÜBER ABSCHIEBUNGEN TROTZ ARBEIT UND AUSBILDUNG ..... | 198 |
| 7. MENSCHEN MIT DULDUNG OHNE VORHERIGEN ASYLANTRAG .....   | 211 |
| 8. ABSCHIEBUNGEN, STRAFTATEN UND DAS REDEN VON „GEFÄHRDERN“ .....  | 214 |

**FAZIT ..... 224**

**ANHANG ..... 226**

|  |     |
|--|-----|
| 1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....   | 226 |
| 2. LITERATUR ZUR GESCHICHTE UND PRAXIS VON ASYLPOLITIK UND ABSCHIEBUNGEN ..... | 227 |
| 3. REGISTER .....  | 232 |

Unser erster und wichtigster Dank gilt den von einer Abschiebung betroffenen oder bedrohten Menschen, die entscheidende Einblicke in die Praxis der nordrhein-westfälischen wie bundesdeutschen Abschiebepolitik ermöglicht haben, indem sie gegenüber dem Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ oder öffentlich über ihre Situation gesprochen und in vielen Fällen Dokumente zur Verfügung gestellt haben. Teilweise bestand unmittelbarer Kontakt mit den von Abschiebung bedrohten oder betroffenen Menschen. In anderen Konstellationen erfolgte der Austausch über enge Angehörige, Anwält:innen, Beratungsstellen, Ehrenamtliche oder weitere Vertrauenspersonen. Vielfach wurden zudem die Stimmen der Betroffenen veröffentlichten Quellen, insbesondere den regionalen und lokalen Tageszeitungen, entnommen.

Uns ist die Sensibilität dieses Vorgehens bewusst. Die Betroffenen wollen schlimme Erlebnisse bei Abschiebungen, Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen oft hinter sich lassen und, gerade dann, wenn sie eine Abschiebung abwenden konnten, ein selbstbestimmtes Leben führen und nicht in allen Fällen wieder an die oft sehr einschneidenden und belastenden Erlebnisse erinnert werden. In anderen Fällen war zu überlegen, ob eine Veröffentlichung möglicherweise den Weg in ein Bleiberecht erschwert, wenn Behörden nur dann wohlwollender handeln, wenn sie nicht zugleich öffentlich kritisiert werden. So wurden nicht alle bekannten Fälle aufgenommen. Die Erfahrungen der Betroffenen sind gleichwohl in die Darstellung eingeflossen.

Diese Publikation ist zudem im Austausch mit vielen Menschen entstanden, die seit Jahren und Jahrzehnten in der Menschenrechtsarbeit aktiv sind, Feedback und Einschätzungen zur nordrhein-westfälischen wie bundesdeutschen Abschiebungspolitik gegeben haben und ihre Erfahrungen aus der Praxis mit uns geteilt haben. Für diesen Austausch sowie die kritische Durchsicht verschiedener Kapitel und die vielen ungemein hilfreichen Anmerkungen, wichtigen Korrekturen und wertvollen Ergänzungen danken wir herzlich den Beiratsmitgliedern des Abschiebungsreporting NRW Prof. Dorothee Frings, Ursula Mende und Klemens Roß sowie Dietrich Eckeberg (ehemals Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Sophia Eckert, Frank Gockel (Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e.V.), Kenan Emini (Roma Center e.V./Bundes Roma Verband) und Sandra Goerend (Roma Center e.V.), Benedikt Kern (Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche NRW e.V.), Freya Lüdeke (Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich), Antonia Plettenberg, Guillermo Ruiz Torres (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus), Tom Siebertz (Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete Düsseldorf e.V.), Inken Vollmering (Unabhängige Flüchtlingsberatung Wuppertal) und Verena Wörmann (GGUA Flüchtlingshilfe e.V.) sowie den Kolleg:innen der Opferberatung Rheinland. Daneben standen viele weitere Menschen im Hintergrund für den Fachaustausch zur Verfügung oder haben sich vertrauensvoll mit Informationen an das Abschiebungsreporting NRW gewendet. Für das Lektorat und den internen Austausch und die Unterstützung danken wir Britta Rabe (Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.) und Bo Wehrheim (Abschiebungsreporting NRW).

Ohne all diese Menschen wäre die Publikation nicht möglich gewesen. Ihnen und Euch herzlichen Dank!

Nicht zuletzt bedanken wir uns bei den Fördergeber:innen für das Mitte August 2021 gegründete Projekt „Abschiebungsreporting NRW“.

Sebastian Rose | Sascha Schießl





Der Einzelfall zählt am Anfang und am Ende aller Abschiebungsvollzüge. Konnte durch die seit 2001 bestehende Abschiebungsbeobachtung an den Flughäfen in NRW Transparenz über den Abschiebungsvollzug an den Flughäfen hergestellt werden, so blieben die Situation bei Abholung und Zuführung sowie im Vorfeld einer Abschiebung weitgehend im Dunkeln. Humanitär und menschenrechtlich bedenkliche Vorgehensweisen von Behörden blieben unaufgedeckt und konnten nicht aufgearbeitet werden. Hier setzt das Abschiebungsreporting an. Verletzungen von humanitären

Entspricht die Abschiebungspraxis den Menschenrechten? Und genügt diese den rechtlichen und humanitären Verpflichtungen Deutschlands auch im Einzelfall? In diesem Bericht treten die Menschen hinter den Statistiken und Verwaltungsentscheidungen hervor, die von der Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen betroffen sind. Das enthüllt, was sonst in Debatten über Abschiebungen oder die sogenannte „Rückführungsoffensive“ möglichst verschleiert wird: Es geht immer um Menschen, jede/n Einzelnen, nicht um Zahlen. Sie alle haben einen Namen und eine individuelle Geschichte. Sie alle haben Freunde und Verwandte, ein ganzes Leben. Und sie alle haben dieselbe unantastbare Würde und dieselben Rechte.

und rechtlichen Standards drängen zur öffentlichen Aufarbeitung. Mit einem hohen Maß an Expertise und exakten Fallrecherchen bringt das Abschiebungsreporting Licht in dieses Dunkel. Die der Öffentlichkeit vorgelegten Falldarstellungen rütteln auf. Sie befördern die Diskussion in den Regionen sowie deren politische Aufarbeitung.

**Kirchenrat Rafael Nikodemus**  
**AG Migration der NRW Landeskirchen**  
**und der Diakonie RWL**

Die akribischen Recherchen des Abschiebungsreportings NRW sind so beeindruckend, wie bedrückend. Die durch Einzelfälle unterlegten Befunde sind nicht weniger als ein bedeutsames Zeugnis unserer Zeit. Und so ist der Bericht mehr als ein Rückblick auf Geschehenes. Er ist vor allem ein Aufruf zum Handeln – für Hier und Jetzt und für Morgen. Die Beiträge zeichnen, verbunden mit vielen Einzelfällen, detailliert die bürokratischen Entscheidungswege, Abläufe, Zuständigkeiten und politischen Verantwortlichkeiten nach und liefern umfassend Gründe und Hintergründe, die bestehende Praxis zu überdenken. Sie zeigen auf, warum die Menschenrechte Maßstab aller Politik sein müssen. Damit ist die Dokumentation des Abschiebungsreportings NRW nichts weniger als eine unverzichtbare Handreichung für alle Engagierten im Flüchtlingsschutz – und Pflichtlektüre für Ausländerbehörden, die Polizei und Innenministerien.

**Ansgar Gilster**  
**Evangelische Kirche in Deutschland**

Das erklärte Ziel, um jeden Preis mehr Menschen abzuschieben, findet Einzug in Diskussionen und Gesetze; die Härte bei Abschiebungen durch Polizei und Behörden nimmt zu. Wir sprechen hier von Grundrechtsverletzungen und einer massiven Beschneidung der Rechte geflüchteter Menschen. Dabei wird häufig übersehen, dass es sich bei der Gruppe der sogenannten Ausreisepflichtigen um eine vergleichsweise kleine Gruppe handelt, die aber zum Sündenbock für gesellschaftliche Probleme gemacht wird. Ihre Abschiebung wird als Lösung für soziale Probleme und gesellschaftliche Schief lagen präsentiert. Der überwiegende Teil Asylsuchender erhält aber einen Schutzstatus.

Eine Abschiebung ist immer ein einschneidender Akt, der zumeist weitgehend unbemerkt geschieht. Dabei kommt es für die betroffenen Menschen mitunter zu unverhältnismäßigen Zwangsmaßnahmen. Die detaillierte Aufklärung über diese Vorgänge ist von großer Bedeutung. Die Gesellschaft sieht hin, wir interessieren uns und machen gegebenenfalls öffentlich, was mit Mitmenschen geschieht.

Das Abschiebungsreporting hat durch seine Arbeit bereits in vielen schwerwiegenden Fällen Abschiebungen sorgfältig dokumentiert und das Vorgehen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für die Caritas in Nordrhein-Westfalen ist der Schutz von Grund- und Menschenrechten essenzieller Kern der Arbeit. Zudem ist diese Transparenz notwendig und kennzeichnend für unser gesellschaftliches Miteinander in einem demokratischen Rechtsstaat.

Das Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ ist von großer Wichtigkeit, um die Auswirkungen populistisch geführter Debatten und immer restriktiverer Abschiebungsgesetze sichtbar zu machen. Als Zivilgesellschaft müssen wir hier genau hinschauen und Missstände hör- und sichtbar machen. Der vorliegende Report tut dies auf eindrucksvolle Weise.

**Karl Kopp**  
**PRO ASYL**

Wir setzen uns für die Überprüfbarkeit und Aufarbeitung von Abschiebungsfällen ein.

Wir stehen ein für den Schutz der Menschenrechte, den Erhalt der Menschlichkeit und die Suche nach alternativen, humanen Lösungen im Bereich der Migrationspolitik.

Wir sind sehr dankbar, dass wir in diesem Zusammenhang auch das Projekt Abschiebungsreporting und seine überaus wertvolle Arbeit unterstützen können.

Die Ergebnisse der Arbeit lesen Sie im vorliegenden Report.

**Dr. Frank Joh. Hensel**  
**Caritas in NRW**

Eine sich zunehmend radikalisierende rassistische Debatte in Deutschland und Europa findet ihren Niederschlag aktuell unter anderem in noch repressiveren Gesetzgebungen wie der „GEAS-Reform“ und dem sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“ mit konkreten Verschlechterungen für die Situation von Menschen auf der Flucht. Die Zahl der Abschiebungen ist bundesweit gegenüber dem Vorjahr um 27 Prozent gestiegen. Die Rhetorik fast aller Parteien und die aktuelle Dynamik lässt eine weitere Brutalisierung von Abschiebungen erwarten.

Unser Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ interveniert in und dokumentiert vollzogene Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen zur Sichtbarmachung eines Systems, das Menschen – oft über Jahre – in Angst hält, mit Willkür und Gewalt arbeitet – und häufig geltendes Recht übertritt.

Es schafft mit dem gründlich recherchierten vorliegenden Bericht Gegenöffentlichkeit zum herrschenden Diskurs und stellt mit Hintergrundrecherchen Transparenz über das Abschiebesystem und seine Akteur\*innen her, deren Funktion und Arbeitsweisen nicht bekannt, bzw. nicht oder kaum öffentlich zugänglich sind.

Damit werden konkret von Abschiebung Betroffene unterstützt. Eine breit wahrnehmbare Gegenerzählung zu herrschenden Narrativen der „Migrationskontrolle“ wird geschaffen, um derartige Praxen langfristig gesellschaftlich zu ächten.

**Britta Rabe**  
**Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.**



Das achtjährige Mädchen, das sich am Flughafen panisch im Polizeitransporter festklammert. Die Nachfahr:innen von NS-Opfern. Der junge Mann, dem die Ausländerbehörde jahrelang die Erlaubnis für eine Ausbildung verweigert und ihn zur „freiwilligen Ausreise“ drängt, nur damit er anschließend „auf dem korrekten Weg“ wieder einreist, um endlich seine Ausbildung beginnen zu dürfen. Die in Deutschland geborene und aufgewachsene junge Frau mit einer geistigen Behinderung. Der Oppositionelle, der nach seiner Abschiebung in Tadschikistan zu sieben Jahren Haft verurteilt wird. Das suizidgefährdete Folteropfer, das wochenlang in Abschiebehaft gesteckt wird. Sidi. Viktorya. Nahida und Dilshad. Aashaa. Mohammadreza. Familie Muradi. Anisha. Sie alle und viele weitere Menschen gerieten in den vergangenen Jahren in das Visier nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden. Allein im Jahr 2023 schoben die Behörden über 3.600 Menschen aus Nordrhein-Westfalen ab. Um sie geht es in dieser Dokumentation.

## ABSCHIEBUNGEN ALS POLITISCHES UND ÖFFENTLICHES THEMA

Die Dokumentation wirft ein Schlaglicht auf die bundesdeutsche und nordrhein-westfälische Abschiebepolitik. Vier Fragenkomplexe sind dabei von besonderem Interesse: **(1) Welche Menschen** sind in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus von Abschiebungen betroffen und wie streiten sie für ein selbstbestimmtes Leben? **(2) Mit welcher Begründung** und nach welchen (Un-)Logiken wird – auf den individuellen Fall bezogen – ein Mensch von deutschen Behörden abgeschoben? **(3) In welcher Weise** schieben deutsche Behörden einen Menschen ab? Wer verantwortet den Abschiebeprozess und wie wehren sich Betroffene

gegen die Zwangsmaßnahmen? **(4) Und in welchem politischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Kontext** stehen Abschiebungen, wie wird über sie gesprochen, wie werden sie begründet und wie wird ihnen widersprochen?

Das Wie und Warum einzelner Abschiebungen auszu-leuchten und diese zu kontextualisieren, bietet **erstens** wichtige Einblicke in die Widersprüchlichkeiten und Härten der deutschen Abschiebepolitik und belegt **zweitens** die enorme Fehlerhaftigkeit, Zufälligkeit, Willkür und teilweise Rechtswidrigkeit der behördlichen Maßnahmen. **Drittens** schließlich ist die genaue Kenntnis des gesamten Abschiebeprozesses eine unabdingbare Voraussetzung dafür, um qualifiziert über Abschiebungen und die ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen urteilen zu können. Und **viertens** werden – und dies ist der wichtigste Punkt – die Menschen sichtbar, die von Abschiebungen bedroht oder bereits betroffen sind, die sich gegen deren Vollzug wehren und die für ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben kämpfen.

Das zeitliche Hauptaugenmerk der Dokumentation liegt insbesondere auf den Jahren zwischen 2021 und 2023. Um strukturelle, organisatorische und historische Kontinuitäten der Abschiebep Praxis aufzuzeigen, wird aber gelegentlich weiter zurückgegriffen.<sup>1</sup> Der räumliche Schwerpunkt liegt auf Nordrhein-Westfalen, wengleich die bundesdeutsche Abschiebepolitik stets mitgedacht ist und den größeren Rahmen bildet. Außen vor bleiben müssen Abschiebepraktiken außerhalb Deutschlands, an denen Deutschland aber gleichwohl beteiligt ist, so die Pushbacks und die Abschiebungen nach vorherigen Internierungen an den EU-Außengrenzen sowie die Abschiebepraktiken und Grenzabriegelungen in Drittstaaten – etwa im nördlichen Afrika oder in der Türkei – im Auftrag der EU.<sup>2</sup> Auch die zentrale Rolle der europäischen Agentur Frontex im Bereich der Abschiebungen muss hier weitgehend ausgeklammert werden.<sup>3</sup>

1 Stand der Dokumentation ist Januar 2024. Für einige Kapitel konnten aber noch aktuellere Entwicklungen eingearbeitet werden.

2 Zur Externalisierungspolitik der EU siehe etwa Christian Jakob/Simone Schlindwein, Diktatoren als Türsteher Europas. Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert, Berlin 2017.

3 Vgl. zu Frontex Bernd Kasperek, *Europa als Grenze. Eine Ethnographie der Grenzschutz-Agentur Frontex, Bielefeld 2021*; Stefan Keßler, *Die neue Frontex-Verordnung – Auswirkungen auf den Menschenrechtsschutz an den EU-Außengrenzen*, in: *Asylmagazin 1-2/2020*, S. 22-27.

Der Dokumentation liegt die menschenrechtliche Überzeugung zugrunde, dass Abschiebungen immer inhuman und menschenrechtlich abzulehnen sind. Es gibt keine Abschiebungen ohne besondere Härten. Ebenso gibt es keine „normalen“ Abschiebungen. Alle Menschen haben dieselben unveräußerlichen Rechte. Das schließt auch das Recht ein, sich selbstbestimmt zu bewegen und an einem Ort der eigenen Wahl niederzulassen.

## VORGEHEN UND QUELLENBASIS

Aus der enormen Zahl der öffentlich bekannt gewordenen Abschiebungen und Abschiebeversuchen in Nordrhein-Westfalen wurden rund 110 Fallkonstellationen ausgewählt und in die Dokumentation aufgenommen. Die allermeisten dieser Fälle stammen aus den Jahren 2021 bis 2023. Hierzu gehört **erstens** eine Auswahl der vom Abschiebungsreporting NRW unmittelbar recherchierten, bearbeiteten und zum Teil veröffentlichten Abschiebungen und Abschiebeversuche.<sup>4</sup> Das Projekt stand hierbei in einem intensiven Austausch mit den von einer Abschiebung betroffenen oder bedrohten Menschen sowie mit Angehörigen, Beratungsstellen, Rechtsanwält:innen, Unterstützer:innen und Vereinen. In den meisten Fällen hat das Abschiebungsreporting NRW außerdem Unterlagen aus den Fallakten mit den behördlichen Schreiben und Bescheiden sowie – sofern zutreffend – den Gerichtsentscheidungen auswerten können.<sup>5</sup>

Weitere aufgenommene (drohende) Abschiebungen basieren **zweitens** auf veröffentlichten und unveröffentlichten Fallberichten von Beratungsstellen, lokalen Initiativen und Selbstorganisationen in Nordrhein-Westfalen. Auch hier bestanden oft Kontakte zu den Betroffenen und/oder Unterstützer:innen. **Drittens** wurden Berichte insbesondere der lokalen und regionalen Medien ausgewertet.<sup>6</sup> Nicht alle Fälle, über die Initiativen und Medien berichteten, ließen sich angesichts des Umfangs umfassend recherchieren, so dass der Ausgang der Verfahren nicht immer zu ermitteln war. Manche (drohenden) Abschiebungen werden daher nur angetippt oder knapp skizziert, während andere ausführlich nachgezeichnet werden können. Dort, wo Fallkonstellationen

zu unklar blieben, etwa weil wichtige Informationen fehlten oder wesentliche Aspekte erkennbar rechtlich oder inhaltlich falsch dargestellt waren, wurden sie nicht in die Dokumentation aufgenommen. In jedem Fall wurden die Konstellationen mit den Erfahrungen des Projekts und der einschlägigen Beratungsstellen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen abgeglichen und auf Plausibilität geprüft.

Insgesamt sind in dieser Dokumentation drohende, versuchte und vollzogene Abschiebungen von 48 der 81 nordrhein-westfälischen kommunalen Ausländerbehörden sowie der fünf teils allein zuständigen, teils unterstützend agierenden Zentralen Ausländerbehörden erfasst.

Bei den Fallschilderungen war es ein stetes Anliegen, die von einer Abschiebung bedrohten oder betroffenen Menschen selbst zu Wort kommen zu lassen und ihre Wahrnehmung des Erlebten, der Entwürdigung und behördlichen Zwangsmaßnahmen samt der Folgen in den Fokus zu stellen und sichtbar werden zu lassen.<sup>7</sup> Gleichwohl konnte die Perspektive der von einer Abschiebung betroffenen Menschen nicht immer dargestellt werden: weil bereits erfolgte Abschiebungen „nur noch“ nachträglich aufgearbeitet und nicht immer Kontakte zu den Betroffenen hergestellt werden konnten, angesichts psychischer Belastungen durch Verfolgung, Flucht und/oder Abschiebedruck oder auch angesichts der Tatsache, dass die Betroffenen mitunter (und zurecht!) schlicht andere Prioritäten hatten.

Für die behördlichen Strukturen und Praktiken der Abschiebungen sowie die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der bundesdeutschen und nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik wurden vielfältige Quellen herangezogen. Hierzu gehören die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie die dazugehörigen politischen, parlamentarischen und öffentlichen Debatten. Hinzu kommen die Veröffentlichungen der jeweils verantwortlichen Stellen, etwa die Antworten der Bundesregierung auf die zumeist von den Linken gestellten Kleinen Anfragen im Bundestag, die regelmäßigen Sachstandsberichte und Mitteilungen des nordrhein-westfälischen Flucht- und Integrationsministeriums an den Landtag sowie Stellungnahmen oder Berichte kommunaler Verwaltungen. Diese Quellen aus Parlamenten, Ministerial- und Kommunalverwaltungen

4 Fälle, die das Projekt direkt begleitet und selbst veröffentlicht hat, sind in den Fußnoten entsprechend vermerkt.

5 Die Unterlagen haben die Betroffenen dem Projekt zur Verfügung gestellt.

6 Sofern nicht anders vermerkt, wurden die online veröffentlichten Presseberichte genutzt, die bei Tages- und Wochenzeitungen hinsichtlich Erscheinungstag, Überschrift und Textumfang mitunter von den gedruckten Ausgaben abweichen.

7 In vielen Presseberichten werden die betroffenen Menschen auch direkt zitiert.

wurden kontrastiert mit Dokumentationen, Analysen und Berichten von Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsinstitutionen, Selbstorganisationen und den Stimmen der unmittelbar betroffenen Menschen.

Einbezogen wurden darüber hinaus wissenschaftliche Veröffentlichungen insbesondere aus der (historischen) Migrationsforschung sowie den Rechts- und Sozialwissenschaften. Von unschätzbare Bedeutung war das Standardwerk „Blackbox Abschiebung“ von Miltiadis Oulios mit seiner umfassenden Darstellung der bundesdeutschen Abschiebepolitik.<sup>8</sup> Weil der Komplex Abschiebungen sehr viele unterschiedliche Themenfelder berührt, konnte insbesondere die komplexe Rechtslage in der Dokumentation oft nur angedeutet werden. Wann immer möglich, wird in den Fußnoten auf weiterführende Texte und umfassende Studien verwiesen.

## EINE DOKUMENTATION DER NORDRHEIN- WESTFÄLISCHEN ABSCHIEBEPRAKXIS

Aus dem Umstand, dass einige Ausländerbehörden häufiger, andere dagegen gar nicht in dieser Dokumentation Erwähnung finden, kann nicht unmittelbar auf die Bearbeitungspraxis einzelner nordrhein-westfälischer Behörden (oder gar ihrer Mitarbeiter:innen) geschlossen werden. Erstens ist der Einzugsbereich der Behörden höchst unterschiedlich. So ist etwa die Ausländerbehörde der Stadt Köln für die gesamte Großstadt und damit für weit mehr Menschen mit einer Duldung zuständig als beispielsweise die Ausländerbehörde der Stadt Dormagen. Zweitens unterscheiden sich je nach Region die Dichte der Beratungsstellen und der Unterstützungsnetzwerke sowie deren Strategien im Umgang mit drohenden Abschiebungen der von ihnen beratenen und unterstützten Menschen teils deutlich. Während es sich in der einen Kommune vielleicht bewährt hat, drohende Abschiebungen durch unmittelbare Kontakte in Lokalpolitik und Kommunalverwaltung oder über die Arbeit der Ausländerrechtlichen Beratungskommissionen abzuwenden und dafür auf Öffentlichkeitsarbeit zu verzichten, ist eine solche Strategie andernorts womöglich nicht erfolgversprechend. Hier wird dann etwa über Stellungnahmen, Petitionen oder die Einbeziehung der Lokalpresse Öffentlichkeit hergestellt, wodurch eine Fallkonstellation oft überhaupt erst bekannt wird. Bei bereits er-

folgten Abschiebungen kommt es zudem vielfach dazu, dass Kontakte zu den Betroffenen völlig abreißen oder die Priorität der Unterstützer:innen nicht auf der öffentlichen Dokumentation oder Skandalisierung der Abschiebung liegt, sondern auf der praktischen Hilfe für die Abgeschobenen.

Wenngleich also die Dokumentation nicht notwendigerweise repräsentativ für einzelne Ausländerbehörden ist, bildet sie hingegen die nordrhein-westfälische Abschiebepolitik insgesamt sehr belastbar ab. Die Dokumentation zeigt, dass es sich bei den Abschiebungen von Familien mit Kindern, von Menschen in Ausbildung oder in Arbeit, von erkrankten Personen oder von in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Menschen keineswegs um „Ausnahmen“ oder „Einzelfälle“ handelt. Vielmehr sind diese Abschiebungen und Abschiebeversuche eine etablierte und strukturelle Praxis, die wiederum das Ergebnis einer verhärteten nordrhein-westfälischen wie bundesdeutschen Abschiebepolitik ist. Umgesetzt wird diese Praxis von einem im Laufe der Jahre immer weiter ausgebauten, weit verzweigten behördlichen Verwaltungsapparat, in dem tausende Menschen nur damit beschäftigt sind, Abschiebungen zu organisieren.

## AUFBAU DER DOKUMENTATION UND LESEHINWEISE

**Kapitel 1** beleuchtet die politische Praxis von Abschiebungen in der Bundesrepublik aus verschiedenen Perspektiven: Was ist eine Abschiebung? Wie hat sich die bundesdeutsche Abschiebepolitik entwickelt? Wie kämpf(t)en Betroffene und Unterstützer:innen gegen Abschiebungen? Wie viele Menschen werden aus Deutschland abgeschoben und wie viele sind grundsätzlich von einer Abschiebung bedroht? In **Kapitel 2** stehen jene Akteur:innen im Bund, in Nordrhein-Westfalen und in den Kommunen im Mittelpunkt, die die Abschiebepolitik prägen und Abschiebungen praktisch organisieren und durchführen. **Kapitel 3** widmet sich den Strukturen und Abläufen der Abschiebepolitik, den Lagern, der Abschiebehaft sowie dem Rechtsschutz, rechtswidrigen Abschiebungen und dem Kirchenasyl. In **Kapitel 4** schließlich geht es um die Menschen, die abgeschoben wurden oder abgeschoben werden sollen: Wie schieben die Behörden erkrankte Menschen oder Familien mit Kindern ab? Warum werden 80 Jahre nach dem Völkermord noch immer Rom:nja aus Deutsch-

8 Miltiadis Oulios, Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik, Berlin 2013, erweiterte Neuausgabe 2015.

land abgeschoben? Warum wollen Behörden ständig Menschen in Arbeit oder Ausbildung abschieben? Und wie geht der Staat mit als gefährlich deklarierten Menschen um? Auch wenn in die ersten drei Kapitel bereits viele Fallskizzen eingeflochten sind, sind die ausführlichen Falldarstellungen insbesondere in diesem vierten Kapitel zu finden.

Jedes Kapitel beziehungsweise Unterkapitel kann auch für sich gelesen werden, Querverweise zu anderen Kapiteln helfen bei der Orientierung und geben Hinweise, wo vertiefende Informationen zu bestimmten Sachverhalten zu finden sind. Einzelne (drohende) Abschiebungen sind je nach thematischem Schwerpunkt teils auch verschiedenen Kapiteln zugeordnet und werden nicht immer vollständig in einem Abschnitt dargestellt. Die innereuropäischen Abschiebungen nach der Dublin-Verordnung, die in Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland eine große Rolle spielen, sind nicht in einem eigenen Unterkapitel zusammengefasst, sondern in die verschiedenen thematischen Kapitel integriert. Das Register dient dazu, schnell zu zuständigen Behörden, einzelnen Orten oder Zielstaaten von Abschiebungen zu navigieren.<sup>9</sup>

Leser:innen, die sich einen Überblick verschaffen wollen, aber nicht die Zeit haben, die gesamte Dokumentation zu lesen, seien die **Kapitel 1.3: Kämpfe gegen Abschiebungen** für die Perspektive der von der Abschiebepolitik betroffenen Menschen, **Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen** für die landespolitischen Entscheidungen und Strukturen sowie **Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?** für die behördlichen Prozeduren des Abschiebeprozesses und deren Folgen besonders nahegelegt.

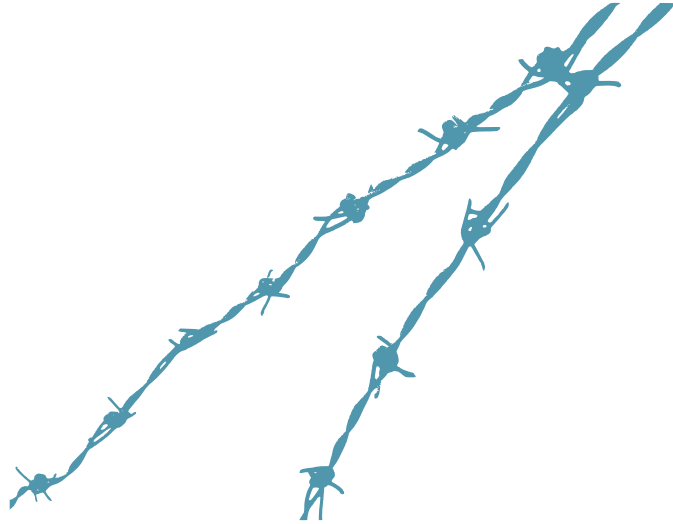
---

<sup>9</sup> Die Quellenbelege sind in der Online-Fassung – wo möglich – mit Hyperlinks versehen, um ein schnelles Weiterlesen zu ermöglichen.



# KAPITEL 1

## ABSCHIEBUNGEN ALS POLITISCHE PRAXIS



„Es ist verrückt, dass ein kleiner Teil der Menschheit fast überallhin reisen und sich überall niederlassen kann, während der andere, viel größere Teil zur Sesshaftigkeit verdammt ist. Wer das normal und gerecht findet, kann nicht gleichzeitig das Hohelied auf die Prinzipien der Demokratie und der Menschenrechte singen.“

Volker M. Heins<sup>1</sup>

„Die Abschiebung bleibt in meinem Kopf, immer. Ich habe Angst davor. Ja, weil das kann jeden Tag passieren.“

Nafii Minachi<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Heins, Offene Grenzen für alle, Hamburg 2021, S. 8.

<sup>2</sup> PRO ASYL, #RechtAufZukunft: »Wer in Deutschland mit Duldung lebt, der hat kein richtiges Leben«, Videobeitrag vom 25.5.2022.

# 1. WAS IST EINE ABSCHIEBUNG?

## ABSCHIEBUNG: EINE ERSTE ANNÄHERUNG

Abschiebungen sind immer eine praktische Form staatlich legitimer Gewalt. Das gilt zum einen für die beiden häufigsten Formen der **Abschiebung**, die auch im Zentrum dieser Dokumentation stehen: die von den Behörden sogenannten **Rückführungen**<sup>3</sup> von Menschen gegen ihren Willen in die (teils: vermeintlichen) Herkunftsländer und die so bezeichneten **Überstellungen** im Rahmen des Dublin-Verfahrens in ein anderes Land (EU-Mitgliedstaaten plus Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz).<sup>4</sup> Wenn öffentlich über Abschiebungen und die dazugehörigen Statistiken gesprochen wird, sind in aller Regel diese beiden Varianten gemeint. Zu den Abschiebungen gehören zum anderen im weiteren Sinne aber auch die **Zurückweisungen**, also das Unterbinden der Einreise von Menschen ohne gültiges Visum oder mit bestehender Wiedereinreisesperre an der deutschen Grenze sowie die **Zurückschiebungen**, also das Außerlandesbringen, wenn Menschen im grenznahen Bereich aufgegriffen wurden.<sup>5</sup>

Dabei ist, wie die Historiker Jannis Panagiotidis und Florian Wagner erläutern, die „Konstruktion von Fremdheit oder Nicht-Zugehörigkeit“ die „Voraussetzung und Rechtfertigung der Exklusion durch Ausweisung, Rückführung oder Abschiebung.“<sup>6</sup> Für das Instrument Abschiebung braucht es also eine Vorstellung davon, wer „fremd“ ist (und wer nicht), wer zur Gesellschaft dazugehören darf (und wer nicht) und wer die vollständigen Bürgerrechte erhalten

soll (und wem sie verwehrt werden) – und dafür wiederum Kriterien. Immer wieder liegen solchen Kategorisierungen und Ausgrenzungen (bewusste oder unbewusste) rassistische Vorstellungen zugrunde. Denn es ist keineswegs Zufall, dass insbesondere People of Color<sup>7</sup>, Muslime oder Angehörige von Minderheiten wie Rom:nja aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und abgeschoben werden sollen, während es zeitgleich als völlig unproblematisch wahrgenommen wird, wenn etwa Schwed:innen oder Kanadier:innen in Deutschland leben möchten.

Den behördlichen Verfahren der Abschiebung, Ausweisung, Zurückschiebung oder Zurückweisung ist gemein, dass sie die Bewegungsfreiheit einer bestimmten Gruppe von Menschen mit Zwang und Gewalt allein deshalb reglementieren und einschränken, weil die Betroffenen die „falschen“ Staatsangehörigkeiten und Papiere besitzen, während sich andere Menschen mit den als „richtig“ definierten Staatsangehörigkeiten und Reisepässen an denselben Orten frei bewegen und niederlassen dürfen und unbehelligt bleiben.

Nach der aktuellen Rechtslage droht in der Bundesrepublik zunächst jenen Menschen eine Abschiebung, denen die Behörden kein Aufenthaltsrecht (mehr) zugestehen.<sup>8</sup> Während sich die öffentlichen Debatten um Abschiebungen zumeist einzig auf abgelehnte Asylsuchende konzentrieren, sind Menschen tatsächlich aus sehr unterschiedlichen Gründen von einer Abschiebung bedroht. Etwa vier von zehn Abgeschobenen haben zuvor gar keinen Asylantrag

3 Zum Problem mit dem Begriff „Rückkehr“, der mit der verharmlosenden Bezeichnung „Rückführung“ verbunden ist, siehe: Inken Bartels, Rückkehr, in: Inken Bartels/Isabella Löhr/Christiane Reinecke/Philipp Schäfer/Laura Stielike (Hg.), Umkämpfte Begriffe der Migration. Ein Inventar, Bielefeld 2023, S. 299-310.

4 Zu nennen sind außerdem innereuropäische Abschiebungen von Menschen, die schon in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben, dort aber unter menschenunwürdigen Bedingungen litten und weitergeflüchtet sind. Ihnen fehlt der Zugang zur EU-Freizügigkeit.

5 Siehe für die Zurückweisung § 15 AufenthG und für die Zurückschiebung § 57 AufenthG. Vgl. außerdem Christine M. Graebisch/Martin von Borstel, Drohende Abschiebung. Handlungsmöglichkeiten und Rechtsschutz, Göttingen 2021, S. 22f. – Zurückweisungen oder Zurückschiebungen sind nicht zulässig bei Menschen, die gegenüber deutschen Behörden beziehungsweise der Grenzpolizei an oder hinter der Grenze um Asyl ersuchen. Daneben gibt es zum Beispiel Schnellverfahren an den Flughäfen, die von einer Fiktion der Nichteinreise ausgehen und Menschen, die im Transitbereich des Flughafens um Asyl suchen, die Einreise verwehren. Siehe zum sogenannten Flughafenverfahren näher PRO ASYL, Abgelehnt im Niemandsland. Vom Flughafenverfahren zum »New Pact on Migration and Asylum« – Warum Asylgrenzverfahren unfair und mangelhaft sind, 2021. – Zurückweisungen und Zurückschiebungen werden von den Behörden statistisch gesondert erfasst und gehen nicht ein in die öffentlich diskutierten Zahlen der jährlichen Abschiebungen.

6 Jannis Panagiotidis/Florian Wagner, Migration umkehren? Ausweisungen und Abschiebungen im liberalen Deutschland, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 7-20, hier S. 17.

7 Vgl. dazu Florian Wagner, Ausweisungsgrund: »außereuropäisch«. People of Color und die Entstehung des bundesdeutschen Abschieberegimes, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023).

8 Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 22-33.

## ABSCHRECKUNG, ABSCHIEBBARKEIT, IDENTITÄT

gestellt.<sup>9</sup> Eine Abschiebung droht Menschen, weil ihr befristeter Aufenthaltstitel nicht verlängert oder widerrufen wurde, weil bei türkischen Staatsangehörigen die Assoziationsberechtigung nicht (mehr) besteht, weil ein Mensch ohne erforderlichen Pass beziehungsweise ohne gültiges Visum<sup>10</sup> oder trotz einer bestehenden Wiedereinreiseperrre nach Deutschland gekommen ist, weil ein Asylantrag abgelehnt wurde, weil die Ausländerbehörde den:die Betroffene:n ausgewiesen hat oder weil ein:e EU-Bürger:in das Freizügigkeitsrecht verloren hat.<sup>11</sup> Aber selbst wenn Menschen nach dieser Logik kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben und formal „ausreisepflichtig“ sind, ist eine Abschiebung oft aus vielfältigen Gründen faktisch unmöglich, etwa weil die Betroffenen krank sind, weil Papiere fehlen, weil in das Land gar nicht abgeschoben werden kann oder weil familiäre Gründe dagegen sprechen.

Abschiebungen werfen folglich zentrale Fragen von Zugehörigkeit und Rassismus, von Menschen- und Bürgerrechten, von Bewegungsfreiheit, Humanität und sozialen Rechten auf.<sup>12</sup> Unzählige Proteste und Kämpfe machen immer wieder deutlich, dass das Instrument Abschiebung aufgrund seiner Gewalttätigkeit gesellschaftlich vielfach Ablehnung erfährt und daher aus staatlicher und behördlicher Sicht möglichst im Verborgenen stattfinden soll – aus abseits gelegenen Lagern ohne Nachbarschaft, mitten in der Nacht oder im Morgengrauen.

Abschiebungen gehören zu den Instrumenten des auf Abschreckung und Abschottung ausgelegten EU-Grenzregimes.<sup>13</sup> Sie haben zugleich, so die Politikwissenschaftlerin Sieglinde Rosenberger, „für Nationalstaaten eine immens hohe Symbolkraft.“<sup>14</sup>

An den EU-Außengrenzen wird die Abriegelung gegenüber Schutzsuchenden vorangetrieben, das Netz von geschlossenen Lagern ausgebaut und der Zugang zum Recht auf Asyl beschnitten. Damit soll **nach außen** auch vermittelt werden: Wer abseits der engen vorgesehenen, sogenannten „legalen“ Wege versucht, nach Europa zu gelangen, steht vor verschlossenen Grenzen, riskiert sein Leben auf der gefährlichen Flucht und muss mit Pushbacks durch die Grenzpolizei oder mit einer Abschiebung aus geschlossenen Lagern an den Außengrenzen rechnen. Wer es trotz aller Widrigkeiten bis nach Deutschland schafft, muss, so die Botschaft, monatelang, mitunter jahrelang in beengten und überfüllten Lagern leben, darf nicht arbeiten, erhält nur die notwendigsten Unterstützungsleistungen und muss jederzeit mit einer Abschiebung rechnen. Dabei ist wissenschaftlich gar nicht nachgewiesen, dass Abschottung wie Abschiebungen diese Abschreckungsfunktion haben.

Und **nach innen** symbolisiert das Instrument Abschiebungen, dass letztlich nur jene Menschen zur deutschen Gesellschaft gehören, die über einen deutschen Pass verfügen. Wenn Politiker:innen „Migration“ zur Chiffre und Ursache für vielfältige Probleme und Herausforderungen erheben und eine harte Haltung hinsichtlich Abschiebungen versprechen, versuchen sie gegenüber jenen, die die vielfältige, auch von Flucht und Zuwanderung geprägte Gesellschaft ablehnen oder ihr mindestens mit Unbehagen begegnen, Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Dagegen sind viele der rund 13,9 Millionen in Deutschland ohne deutsche Staatsbürgerschaft lebenden Menschen<sup>15</sup> vom Wohlwollen der Behörden und der politischen Entscheidungsträger:innen abhängig.

9 [Zur Statistik siehe Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten.](#)

10 Neben Unionsbürger:innen und den Staatsangehörigen der EWR-Staaten benötigen auch Staatsangehörige mehrerer anderer Staaten für einen (befristeten) Aufenthalt in der Bundesrepublik keine Aufenthaltserlaubnis und kein Visum. Der besuchsweise Aufenthalt ist allerdings zeitlich befristet und enthält etwa keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Arbeit.

11 Siehe näher Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 34-54. Die Voraussetzungen für eine Abschiebung wie auch die Klagemöglichkeiten unterscheiden sich je nach Konstellation.

12 Vgl. Panagiotidis/Wagner, *Migration umkehren?*, S. 8-14; Oulios, *Blackbox Abschiebung*, S. 54-84.

13 Für das EU-Grenzregime siehe Sabine Hess et. al. (Hg.), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, Berlin/Hamburg 2017; Valeria Hänsel et. al. (Hg.), *Von Moria nach Hanau: Brutalisierung und Widerstand. Grenzregime IV*, Hamburg 2022.

14 Sieglinde Rosenberger, *„Im großen Stil abschieben“: Mehr als performative Politik?*, in: *FluchtforschungsBlog vom 17.11.2023.*

15 [Statistisches Bundesamt, Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, Stand 31.12.2023.](#) EU-Bürger:innen und ihnen gleichgestellte Menschen sind durch Europarecht und die Freizügigkeit geschützt, können aber dennoch auch abgeschoben werden.

Die Drohung mit einer Abschiebung hat zugleich eine disziplinierende Funktion: Wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und lediglich über eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, kann diese verlieren, wenn er:sie nicht den Anforderungen deutscher Behörden entspricht. Die wissenschaftliche Forschung spricht hierbei von einem Status der **Abschiebbarkeit** (deportability).<sup>16</sup>

Auch bei der von Politik und Verwaltungen immer wieder beschworenen Notwendigkeit der „**Identitätsklärung**“ von Menschen im Asylverfahren beziehungsweise mit Duldung geht es um die Herstellung von Abschiebbarkeit. Denn bei den meisten Menschen, denen Behörden eine „ungeklärte Identität“ unterstellen, sind die Identitäten in der Regel überhaupt nicht „ungeklärt“. Das zeigt sich etwa schon daran, dass Behörden selbst Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, also in Krankenhäusern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern und später Schulen von deutschen Stellen registriert wurden, als Menschen mit „ungeklärter Identität“ führen.<sup>17</sup> Das ist etwa dann der Fall, wenn ihre Eltern staatenlos waren oder aus einem Staat kamen, den es nicht mehr gibt (etwa das ehemalige Jugoslawien) und zwischen den Nachfolgestaaten Konflikte um Zugehörigkeiten herrschen.<sup>18</sup> „Ausländerbehörden, BAMF und Gerichte neigen dazu, die Bezeichnung ‚staatenlos‘ zunächst nicht zu akzeptieren, sondern von ‚ungeklärter Staatsangehörigkeit‘ auszugehen.“<sup>19</sup> Andere Betroffene können lediglich keinen Reisepass vorlegen, etwa weil ihr Herkunftsstaat keine Papiere ausstellt oder diese Papiere

von Deutschland aus nicht verfügbar sind.<sup>20</sup> Denn in vielen Ländern ist das Pass- und Meldewesen nicht in derselben Weise ausgebaut wie in der Bundesrepublik.<sup>21</sup> Daraus leiten die Behörden dann eine „ungeklärte Identität“ ab.

Das bewusst eingesetzte Narrativ der „Identitätsklärung“ und das Beharren deutscher Behörden auf dem Reisepass als entscheidendes Merkmal für die Identitätsfeststellung hat den Grund, dass dieser für die Ausländerbehörden oft der Hebel ist, um eine Person abschieben zu können. Im Kern geht es bei der vermeintlich „ungeklärten Identität“ also um die gewünschte Verfügungsgewalt deutscher Behörden über Nichtdeutsche und nicht darum, dass man nicht wüsste, um wen es sich handelt. Das erkennt man auch daran, dass bei Menschen eine Identität plötzlich als „geklärt“ gilt, nur weil sie beispielsweise einen von iranischen, afghanischen oder syrischen Behörden ausgestellten Reisepass vorlegen können. Ob die Angaben der Stellen dieser diktatorischen Regime korrekt sind oder welche Interessen diese Staaten mit ihrer Passpolitik verfolgen, ist dagegen zweitrangig.<sup>22</sup> Viel wichtiger ist aus Sicht der deutschen Behörden, dass sie mit vorliegendem Pass einen Menschen – zeitnah oder potentiell in der Zukunft – leichter oder überhaupt erst abschieben können. Wenn von einer vermeintlich notwendigen Identitätsklärung gesprochen wird, geht es also nicht darum, Identitäten zu klären, sondern darum, Menschen abschiebbar zu machen.<sup>23</sup>

16 Nicholas De Genova, Migrant »Illegality« and Deportability in Everyday Life, in: Annual Review of Anthropology 31 (2002), S. 419-447, hier S. 438f.; [Bartels, Rückkehr, S. 308](#).

17 Zum Problem der oftmals nicht ausgestellten Geburtsurkunden für Kinder von nichtdeutschen Eltern siehe [Katja Schubert, Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck. Warum Gleichwertigkeit trotz rechtlicher Gleichstellung nicht besteht](#), in: [Asylmagazin 6/2023](#), S. 181-187.

18 Zu den aufenthaltsrechtlichen Folgen von Staatenlosigkeit siehe [Holger Hoffmann, Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen](#), in: [Asylmagazin 9/2017](#), S. 325-334. Näher zur Staatenlosigkeit bei Libanes:innen bei [Britta Rabe, Making of »Clan«-Kriminalisierung. Über die Folgen der systematischen Verfolgung staatenloser Libanes\\*innen nach 1993](#), in: [Analyse & Kritik vom 17.10.2023](#).

19 [Hoffmann, Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen](#), S. 329.

20 Bestimmte afrikanische Staaten stellen etwa nur Reisepässe in ihren Auslandsvertretungen in Brüssel aus. Nach Brüssel können Menschen mit einer Duldung aber nicht reisen. Sie benötigen also eine Erlaubnis der Ausländerbehörde und einen Ausweis, der einen solchen Behördenbesuch ermöglichen würde. Die Absprachen dazu mit den Behörden sind in der Praxis oft langwierig und kompliziert.

21 Zu verschiedenen Gründen, warum keine Dokumente vorgelegt werden können, siehe: [Angela Bauer/Franziska Schreyer, Die Gründe für eine ungeklärte Identität von Geflüchteten sind vielfältig](#), in: [IAB-Forum. Das Magazin des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung](#), 21.7.2020.

22 Bei der Zusammenarbeit mit diktatorischen Regimen fließen nicht unerhebliche Gebühren in Millionenhöhe für Passbeschaffungen an Folterstaaten, die eigentlich vom Westen sanktioniert werden. Für Syrien siehe näher: [Finanzspritze für Assads Krieg?](#), in: [tagesschau.de vom 28.2.2023](#). Die Kampagne #DefundAssad berichtet, dass so jährlich 100 Millionen Euro in die Kassen von Diktator Assad fließen. Siehe dazu [Adopt A Revolution, #DefundAssad, undatiertes Beitrag](#).

23 [Für den Zusammenhang zwischen dem Vorwurf der „ungeklärten Identität“ und Arbeitsverboten siehe Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung](#).

## DAS LEBEN MIT EINER DULDUNG UND DER SORGE VOR EINER ABSCHIEBUNG

Grundsätzlich trifft die ausgesprochene oder implizite Drohung einer Abschiebung weit mehr Menschen als jene, die tatsächlich abgeschoben werden (sollen). Betroffen sind in Deutschland lebende Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichem Status. Zum einen leben zehntausende Menschen in Nordrhein-Westfalen mit dem Nicht-Titel einer **Duldung**.<sup>24</sup> Aus Sicht der Behörden sind sie „formal ausreisepflichtig“, auch wenn ihre Ausreisepflicht ausgesetzt ist.

Für die Betroffenen bedeutet das oft jahrelange Leben mit einer Duldung eine stete Unsicherheit und die Angst vor einer Abschiebung.<sup>25</sup> Eine junge in Deutschland geborene Frau schilderte 2021 in einem Gesprächsformat von WDR 1LIVE über das Leben mit einer Langzeitduldung, was die wiederkehrende Verlängerung der Duldung bedeutet:<sup>26</sup>

**„Das war für mich immer normal, also nach sechs Monaten aufstehen, verlängern gehen. Wieder sechs Monate [Laufzeit der Duldung], dann vier Monate, dann drei. Und dann hat man Angst. Und dann zwei Wochen. Und dann kriegt man Paranoia.“**

Asylsuchende, die vom BAMF einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, sagen nicht zufällig: „Ich habe eine Abschiebung bekommen.“ Zwar steht eine Abschiebung trotz der im Bescheid formulierten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch gar nicht unmittelbar an: Es bleibt noch die Möglichkeit eines in vielen Fällen erfolgreichen Klagewegs gegen den BAMF-Bescheid, es gibt zudem Fristen für eine etwaige „freiwillige Ausreise“<sup>27</sup>, außerdem stehen der

tatsächlichen Durchführung der Abschiebung oftmals faktische Abschiebehindernisse entgegen, für die die Betroffenen zumeist gar nichts können. Gleichwohl zeigt der Ausdruck „Ich habe eine Abschiebung bekommen“ das Wissen der Betroffenen, dass ihr Leben fortan von Ungewissheit geprägt sein wird und ihnen stets eine Abschiebung drohen könnte. Jmana Kheyri, eine Êzîdin aus dem Irak, die wie auch ihre Familienmitglieder 2023 einen Ablehnungsbescheid des BAMF erhalten hatte, berichtete gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters:<sup>28</sup>

**„Die Abschiebung ist sozusagen wie ein Schock gekommen, ja. Ich hatte mir Hoffnung gemacht, ich hatte Pläne. [...] Ich habe sozusagen ein bisschen die Hoffnung verloren.“**

Ein junger Mann ergänzte in dem bereits zitierten 1LIVE-Gesprächsformat:<sup>29</sup>

**„Die größte Angst ist abgeschoben zu werden. [...] Dass irgendwann mal morgens jemand von der Ausländerbehörde da steht und sagt: So, Ihr habt jetzt so und so viele Tage Zeit, Deutschland zu verlassen.“**

Neben der Angst vor einer Abschiebung sind für Menschen mit einer Duldung Rassismus, Diskriminierungserfahrungen und zahlreiche Einschränkungen in nahezu allen Lebensbereichen Teil ihres Alltags. Die Probleme beginnen schon beim Abschluss eines Handyvertrags oder bei dem Versuch, ein Bankkonto zu eröffnen. Auch der Weg zum

24 Zur Statistik siehe Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten.

25 WDR 1LIVE, Langzeitgeduldete: Habt ihr Angst vor einer Abschiebung?, 12.8.2021; Geduldete erzählen von ihrem Leben in Berlin: „Ich habe ständig Angst vor einer Abschiebung“, in: Tagesspiegel vom 23.12.2023; Ein Leben in Dauerangst, in: Deutschlandfunk vom 10.7.2015; Nur geduldet: Familie in ständiger Angst vor Abschiebung, in: WAZ vom 22.11.2023.

26 WDR 1LIVE, Langzeitgeduldete: Habt ihr Angst vor einer Abschiebung?, 12.8.2021.

27 Zur „freiwilligen Ausreise“ siehe den Abschnitt in Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.

28 Abschiebung in den Irak: „Dort haben wir keine Zukunft, keine Sicherheit“, in: Zeit Online, Videobeitrag vom 3.11.2023.

Jmana und ihre Schwester Bascal wurden zunächst nicht abgeschoben, weil sie eine Ausbildung im Pflegebereich begonnen hatten. Ihre Eltern und zwei jüngere Geschwister wurden dagegen im November 2023 abgeschoben. Verantwortlich waren Behörden in Bayern. Siehe Familie durch Abschiebung getrennt: „Wie es für uns weitergeht, weiß ich nicht“, in: Zeit Online, Videobeitrag vom 30.11.2023.

29 WDR 1LIVE, Langzeitgeduldete: Habt ihr Angst vor einer Abschiebung?, 12.8.2021.

Führerschein ist für Menschen mit einer Duldung mit zusätzlichen Hürden verbunden. In zahlreichen Fällen dürfen Geduldete nicht arbeiten, eine Ausbildung beginnen oder können nicht studieren. Der Zugang zum Gesundheitswesen ist für sie (zumindest in der Anfangszeit) eingeschränkt. Die Wohnungssuche ist erschwert und ein Umzug in eine andere Stadt oft von der Erlaubnis der Ausländerbehörde abhängig. Reisen ins Ausland sind nahezu unmöglich, weil die Papiere fehlen beziehungsweise von den Behörden nicht anerkannt werden.<sup>30</sup> Nafii Minachi, der ebenfalls jahrelang mit einer Duldung leben musste, sagte 2022: „Jede Person hier in Deutschland, die eine Duldung hat, hat kein richtiges Leben.“<sup>31</sup> Kazim Bakari berichtete 2019: „Wenn Du eine Duldung bekommst, nehmen sie Dir alles weg. Sie kürzen Deine Leistungen. Wenn Du eine Wohnung hast, dann musst Du zurück ins Heim. Genau das ist mir passiert.“<sup>32</sup>

In vielen Fällen werden Kinder in Deutschland schon mit dem Status der Duldung geboren, weil ihre Eltern bereits geduldet waren, und leben dann viele Jahre mit diesem Nicht-Titel. Betroffen hiervon sind vielfach auch Angehörige der Rom:nja-Minderheit.<sup>33</sup>

Neben den Menschen mit einer Duldung leben tausende Menschen **ganz ohne Papiere** in Deutschland. Sie haben keinen Zugang zum Gesundheitswesen und nur einen unsicheren Zugang zum Bildungssystem. Wegen der fehlenden Papiere müssen sie sich möglichst unauffällig verhalten und möglichst unsichtbar bleiben. Damit sind sie in besonderem Maße von Ausbeutung bedroht. Zudem kann jede polizeiliche oder behördliche Kontrolle für sie zur unmittelbaren Gefahr einer Abschiebung führen.<sup>34</sup>

Aber nicht nur Menschen mit einer Duldung oder Papierlose sind von Abschiebungen bedroht. Grundsätzlich können alle Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, in den Fokus der Behörden geraten. Denn selbst eine (befristete) **Aufenthaltserlaubnis** führt noch längst nicht zu einer Sicherheit: Die Aufenthaltserlaubnis kann an einen Arbeitsvertrag oder an einen erfolgreichen Schulbesuch gekoppelt sein (wobei die Ausländerbehörden bewerten, was als „Erfolg“ gilt) oder von sogenannten „Integrationsleistungen“ abhängen (die ebenfalls von den Ausländerbehörden bewertet werden). Sie kann auslaufen oder – wie auch die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis – wieder entzogen werden. Im Oktober 2023 hatten beispielsweise 80 Prozent der Schutzsuchenden mit Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention nur befristete Aufenthaltstitel.<sup>35</sup> Die Abschiebbarkeit bleibt also solange bestehen, bis die Betroffenen die Staatsbürgerschaft erreichen.<sup>36</sup> Menschen mit einer Duldung oder einem nur befristeten Aufenthaltstitel sind daher angehalten, möglichst den Erwartungen der Behörden zu entsprechen.

Abschiebungen und das fortwährende Reden über Abschiebungen haben auch Folgen für jene Menschen, die selbst gar nicht unmittelbar von ihnen betroffen sind. Wenn eine deutsch-nigerianische Familie durch eine Abschiebung getrennt wird, wie im Sommer 2022 in **Gelsenkirchen** geschehen, oder wenn seit 2023 wieder Êzîd:innen in den Irak abgeschoben werden, wirkt das tief in die jeweilige Community hinein und schürt Angst auch bei Menschen, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.<sup>37</sup> Eine Frau, die nach vielen Jahren mit einer Duldung mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis hatte, antwortete auf die Frage, wovor sie Angst habe:<sup>38</sup>

30 ebd. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen siehe Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 71-92.

31 **PRO ASYL, #RechtAufZukunft: »Wer in Deutschland mit Duldung lebt, der hat kein richtiges Leben«, Videobeitrag vom 25.5.2022.**

32 **Handbook Germany Deutsch, Mit einer Duldung in Deutschland leben, Videobeitrag vom 12.4.2019.**

33 Für ein Beispiel siehe **Von Duldung zu Duldung, in: taz vom 16.9.2021.**

34 Siehe für die Frage des Gesundheitszugangs etwa **Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität, Notfallhilfe im Krankenhaus, Arbeitspapier vom August 2019; Diakonie Deutschland, Wissen kompakt: Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, Beitrag vom 6.2.2024; Ärzte der Welt/Gesellschaft für Freiheitsrechte, Ohne Angst zum Arzt. Das Recht auf Gesundheit von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Eine grund- und menschenrechtliche Bewertung der Übermittlungspflicht im Aufenthaltsgesetz, 2021.**

Vgl. auch **Leben in der Schattenwelt, in: Deutschlandfunk vom 22.9.2019.**

35 Siehe **Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 5f.**

36 Vgl. Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 64. – Und selbst dann ist für Menschen mit einer (zugeschriebenen) Migrationsgeschichte noch keine endgültige Sicherheit erlangt, wie die politischen Debatten um eine mögliche Wiederaberkennung der Staatsbürgerschaft für bestimmte Gruppen zeigen. **Siehe dafür Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.**

37 **Für die Abschiebung in Gelsenkirchen siehe Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl? und für Abschiebungen von Êzîd:innen Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrott-erklärungen.**

38 **WDR 1LIVE, Langzeitgeduldete: Habt ihr Angst vor einer Abschiebung?, 12.8.2021.**

„Zur Zeit habe ich Angst nur [davor], dass aus irgendwelchen Gründen mein Aufenthaltstitel entzogen wird, für den ich gekämpft habe.“

## ABSCHIEBEPOLITIK ZWISCHEN WILLKÜR, BEHÖRDLICHEM ERMESSEN UND UNGLEICHBEHANDLUNGEN

Während Politiker:innen und Behörden die „Alternativlosigkeit“ von Abschiebungen betonen und davon sprechen, es müsse „Recht durchgesetzt werden“,<sup>39</sup> erleben Betroffene immer wieder, wie willkürlich die deutsche Abschiebepolitik ist, wie sehr diese von Ungleichbehandlungen geprägt ist und wie schmal der Grat zwischen Abschiebung und Bleiberecht ist. Bei dem Kölner Koch Habib K. verging im Frühjahr 2022 zwischen der von der Ausländerbehörde des **Rhein-Sieg-Kreises** veranlassten Abschiebehaft und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur ein einziger Tag. Im Mai 2023 drohte der **Rhein-Erft-Kreis** der 27-jährigen Salimatou Diallo mit einer Abschiebung. Nach großem öffentlichen Protest stimmte die Ausländerbehörde ihrem Umzug in die **Stadt Bonn** zu. Dort erhielt sie umgehend eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>40</sup> Im Frühjahr 2013 wollte die **Stadt Bochum** die 19-jährige Guineerin Mariama Barry im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien abschieben, wo sie zuvor der Zwangsprostitution entkommen war. Die WAZ titelte, die junge Frau sei im Bochumer Rathaus „wie eine Mörderin abgeführt“ worden. Nach massivem öffentlichen Protest und durch ihren eigenen Widerstand wurde die Abschiebung verhindert.<sup>41</sup> Zehn Jahre später, am 14. November 2023, wurde Mariama Barry im Rathaus in Bochum eingebürgert.<sup>42</sup> Im Frühjahr 2018 versuchte die **Stadt Essen** die Rom:nja-Familie Maqani in den Kosovo

abzuschieben. Die alleinerziehende Mutter Mirie Maqani hatte seit über 26 Jahren in Deutschland gelebt, die fünf minderjährigen Kindern sind in Deutschland geboren. Nur die fehlende Landeerlaubnis des Abschiebefliegers in Pristina verhinderte den Abschluss der Abschiebung. Nach großer öffentlicher Aufmerksamkeit und mit viel zivilgesellschaftlicher Unterstützung konnte ein Jahr später ein Aufenthaltsrecht für die Familie durchgesetzt werden.<sup>43</sup>

Auch andere Lebenswege zeigen die Sinnlosigkeit der deutschen Abschiebepolitik. Simona Jashari, die gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern kurz vor ihrer Firmung aus der **Stadt Bocholt** in den Kosovo abgeschoben worden war, kehrte mit 18 Jahren über einen Bundesfreiwilligendienst nach Deutschland zurück. Eine langjährige Unterstützerin hatte ihr geholfen. Mittlerweile absolviert Simona Jashari bei einem Pflegedienst in Rhede (Kreis Borken) ihre Ausbildung.<sup>44</sup> Im Mai 2017 wurde die 14-jährige Duisburgerin Bivsi R. mit ihrer Familie nach Nepal abgeschoben. Der Protest war nicht zuletzt deshalb enorm, weil die in Deutschland geborene Bivsi für die Abschiebung direkt aus der Schule abgeholt worden war. Nur zwei Monate später konnte die Familie nach Duisburg heimkehren.<sup>45</sup> Auch die dreiköpfige Familie, die der **Kreis Unna** im Januar 2022 nachts aus Schwerte nach Bangladesch abschob, konnte durch die beharrliche Unterstützung ihres Netzwerks knapp ein Jahr später nach Deutschland zurückkommen.<sup>46</sup> Und in Schleswig-Holstein wurde Aminata Touré, deren Familie während ihrer Kindheit mit der Sorge vor einer Abschiebung leben musste, im Juni 2022 Sozial- und Integrationsministerin.

Welche Menschen überhaupt in das Visier der deutschen Abschiebebehörden geraten, unterliegt einem steten Wandel. In den 1990er Jahren schoben deutsche Behörden tausende Pol:innen, die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs nach Deutschland gekommen waren, nach Polen ab. Heute ist Polen längst EU-Mitglied und Pol:innen genießen Freizügigkeit in der gesamten EU. In einigen Jahren werden

39 Siehe zur Rhetorik der Abschiebepolitik Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.

40 Für beide Fälle siehe Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.

41 Verstümmelt, vergewaltigt – der Leidensweg der 19-jährigen Mariama, in: WAZ vom 25.4.2013; Warum Mariama (19) aus Bochum wie eine Mörderin abgeführt wurde, in: WAZ vom 26.4.2013;

42 Nach Abschiebe-Drama: So geht es Mariama aus Bochum heute, in: WAZ vom 23.12.2023.

43 Laissez-passer, „Wie in einem schlimmen Traum“, Beitrag vom 22.4.2018; Atempause für von Abschiebung bedrohte Roma-Familie, in: WAZ vom 29.5.2018; ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen, Aus dem Abschiebeflieger in den Aufenthalt – Familie Maqani darf bleiben, Beitrag vom 7.11.2019.

44 Einen Tag vor der Firmung abgeschoben: Was Simona heute macht, in: Kirche + Leben vom 23.2.2024.

45 Duisburgerin (14) wird aus Unterricht geholt und abgeschoben, in: WAZ vom 31.5.2017;

Bivsi und ihre Familie sind wieder in Deutschland, in: Spiegel vom 2.8.2017.

46 Abschiebungsreporting NRW, Schwerte: Elf Monate nach nächtlicher Abschiebung kommt Familie aus Bangladesch zurück, Bericht vom 23.12.2022. Siehe für den Fall Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

Abschiebungen in die aktuell häufigsten Zielländer Serbien, Nordmazedonien oder Georgien wohl überflüssig werden, wenn die Staaten in die EU aufgenommen sind und ihre Bürger:innen frei wählen können, in welchem EU-Land sie leben möchten. Wie nahe Abschiebungen und Undenkbarkeit der Abschiebung beieinander liegen, zeigte sich in den letzten Jahren eindrücklich auch bei Afghanistan und der Ukraine. Im Falle Afghanistans bemühten sich deutsche Behörden noch *im Sommer 2021* um Abschiebungen – zu einem Zeitpunkt, als in dem Land angesichts des Vormarsches der Taliban auf Kabul bereits chaotische und katastrophale Zustände herrschten. Seit die Taliban erneut die Macht übernommen haben, sind Abschiebungen – zumindest einstweilen – nicht mehr möglich.<sup>47</sup> Und während deutsche Behörden selbst in Zeiten der Pandemie *im Jahr 2021* noch wie selbstverständlich sieben Sammelabschiebungen in die Ukraine organisiert hatten,<sup>48</sup> sind direkte Abschiebungen aus Deutschland in das Land seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 und der darauf folgenden Aktivierung der sogenannten EU-Massenstromrichtlinie politisch nicht mehr opportun und vollständig entfallen.<sup>49</sup>

Doch bei der Ukraine ging die Willkür der deutschen Abschiebepolitik noch weiter. Denn auch wenn Schutzsuchende aus der Ukraine in Deutschland zunächst (weitgehend) mit offenen Armen empfangen wurden, galt dies längst nicht für alle Menschen gleichermaßen. Nestan Kuriat, ihre 63-jährige Mutter Iza Mikava und ihre Tochter flohen vor den Bomben in Charkiw nach Schleiden-Olef im **Kreis Euskirchen**. Während Nestan Kuriat und ihre Tochter schnell Aufenthaltserlaubnisse erhalten hatten, bekam Iza Mikava von der Ausländerbehörde ein anderes Schreiben: „Wenn Ihr Antrag wie beabsichtigt abgelehnt wird und Sie nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen, ist Ihre zwangsweise Abschiebung nach Georgien beabsichtigt.“ Denn Iza Mikava lebte mit ihrer Familie zwar seit über 20 Jahren

in der Ukraine, ist jedoch Georgierin. Nachdem Russland 2008 Teile Georgiens besetzt hatte, war an eine Rückkehr in jenes Land ohnehin nicht mehr zu denken. Ihre Tochter und ihre in der Ukraine geborene Enkeltochter hatten bereits die ukrainische Staatsangehörigkeit, Iza Mikava aber nicht. Nun sah sich die auf die Pflege ihrer Angehörigen angewiesene Großmutter plötzlich einer drohenden Abschiebung durch deutsche Behörden ausgesetzt. Nestan Kuriat berichtete:<sup>50</sup>

**„Wir sind entsetzt und traurig. Das kam völlig unerwartet. Mama hat zwei Tage nur geweint und ist jetzt sehr nervös, wie es weitergeht.“**

Das behördliche Vorgehen war nicht nur unsensibel, sondern auch lebensfremd. Die Familie musste Nachbarn finden, die nicht geflohen waren und nun mitten im Kriegsgebiet in der Wohnung der Familie alte Unterlagen fotografieren mussten, um gegenüber der Ausländerbehörde zu beweisen, dass Iza Mikava schon lange in der Ukraine gelebt hatte. Nach längerem Kampf mit der Behörde konnte zunächst ein befristetes Bleiberecht für Iza Mikava erreicht werden.<sup>51</sup>

Keine Anerkennung fand hingegen Familie Matsakyan, die *im April 2023* aus Dinker, einem Ortsteil von Welper im **Kreis Soest**, abgeschoben werden sollte. Die vierköpfige Familie – Eltern mit ihren beiden Kindern Susanna und Ruben (13 und 14 Jahre alt) – war genau ein Jahr zuvor vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen. Die Kinder gingen auf das Gymnasium, der Vater hatte bereits Arbeit gefunden und eine unbefristete Anstellung

47 [PRO ASYL, Abschiebeflug nach Afghanistan auf heute vorverlegt, Pressemitteilung vom 3.8.2021; „Maximale Diskretion“, in: tagesschau vom 13.12.2022.](#)

48 2021 wurden bundesweit 272 Menschen aus Deutschland in die Ukraine abgeschoben. Damit lag das Land auf Platz 11 der Abschiebungen in Drittstaaten außerhalb der EU. Siehe [Bundestag-Drs. 20/890, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2021, 2.3.2022, S. 3f. und S. 42-51](#). In den Jahren vor 2022 waren auch Menschen, die aus den von der Russischen Föderation bereits seit 2014 okkupierten Landesteilen der Ukraine nach Deutschland flüchteten, vom BAMF und den Gerichten vielfach auf die sogenannte interne Schutzalternative in anderen Regionen der Ukraine verwiesen worden. So wurden Asylgesuche in Deutschland unter Verweis darauf abgelehnt, dass die Menschen doch in anderen Landesteilen sicher leben könnten.

49 Gleichwohl gibt es – auch trotz Aktivierung der sogenannten EU-Massenzustromrichtlinie – weiterhin einige innereuropäische Dublin-Abschiebungen von Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Zudem kommt es zu Zurückschiebungen. Siehe für Zahlen im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 14f.](#)

50 [Kreis Euskirchen fordert Georgierin auf, Land zu verlassen, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 18.5.2022.](#) Vgl. auch [Drei Generationen sind nun in Olef in Sicherheit, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 13.3.2022.](#)

51 [Behörde wollte Ukraine-Flüchtling nach Georgien abschieben, in: Migazin vom 4.7.2022.](#)



in Aussicht. Doch die Familie hatte nur armenische Pässe: Sie hatten Armenien angesichts der wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit Aserbaidschan bereits 2001 verlassen und zunächst in Russland und dann in der Ukraine gelebt. Angesichts der überstürzten Flucht aus der Ukraine hatten sie keine ukrainischen Papiere dabei. Auch ein Klageverfahren war nicht erfolgreich. Die Ausländerbehörde des Kreises Soest drohte der Familie die Abschiebung nach Armenien an. Der 14-jährige Ruben sagte dem Soester Anzeiger: „Ich möchte gerne hierbleiben, hier ist meine Zukunft.“ Seine Schwester Susanna ergänzte: „Ich habe doch meinen Platz hier gefunden.“ Zu einem Termin bei der Ausländerbehörde am 3. April 2023 erschien die Familie dann nicht mehr. Unterstützer:innen vermuteten, dass sie aus Furcht vor einer Abschiebung nach Armenien in die Ukraine zurückgekehrt war.<sup>52</sup>

Unter Drohung einer Abschiebung wurden Ende 2023 Blessing Ibanga und ihr Partner Peter Eigbiremonlen zur „freiwilligen Ausreise“ aus dem [Kreis Steinfurt](#) gedrängt. Beide stammen aus Nigeria und hatten in der Ukraine studiert, bevor sie vor dem Krieg fliehen mussten. Im April 2022 kamen sie nach Deutschland, absolvierten Sprachkurse, fanden eine Wohnung und hatten beide Ausbildungsverträge in der Pflege abgeschlossen, einmal beim ambulanten Pflegedienst Mobilé und einmal bei der Caritas in Horstmar. Die Ausbildungen sollten im Februar und April 2024 beginnen. Zwar gibt es Regelungen für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige, die ihr Studium fortsetzen oder eine Ausbildung beginnen wollen. Doch die Frist war überschritten und die Zeit für eine formaljuristische Bearbeitung durch die Behörden gekommen. Die Ausländerbehörde des Kreises drängte auf eine „freiwillige Ausreise“, andernfalls würden Blessing Ibanga und Peter Eigbiremonlen abgeschoben werden.<sup>53</sup> Tim Scheipers, Geschäftsführer bei Mobilé, urteilte: „Das macht vorne bis

hinten keinen Sinn. Wir brauchen Fachkräfte in der Pflege, dann haben wir Menschen hier, die es gerne machen wollen und dann entstehen solche Hürden, die gleichzeitig de[n] Staat Kapazitäten und Geld koste[n].“<sup>54</sup>

Iza Mikava, Familie Matsakyan, Blessing Ibanga und Peter Eigbiremonlen sind keineswegs Einzelfälle. Unzählige Menschen ohne ukrainischen Pass, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, mussten um ein Bleiberecht kämpfen und sich gegen Abschiebeandrohungen durch deutsche und nordrhein-westfälische Behörden wehren oder wurden zur „freiwilligen Ausreise“ gedrängt. Menschen, die als Drittstaatsangehörige in der Ukraine gelebt und gearbeitet oder studiert hatten, wurden nach der Flucht in zahlreichen Fällen benachteiligt.<sup>55</sup> Ukrainische Rom:nja, die auch in dem Land oft diskriminiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind, waren auch nach ihrer Flucht nach Deutschland Diskriminierungen ausgesetzt. Sie wurden bei der Versorgung gegenüber anderen ukrainischen Geflüchteten benachteiligt und bekamen häufig aufenthaltsrechtliche Probleme. Denn etwa jede:r fünfte aus der Ukraine geflüchtete Rom:nja verfügt nicht über offizielle ukrainische Dokumente, was auf die lange Ausgrenzung der Minderheit in dem Land zurückzuführen ist.<sup>56</sup> Das Roma Center berichtete Mitte 2023 über die Situation papierloser Rom:nja, die aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, aber nicht wie andere Geflüchtete aus dem Land über die Massenzustrom-Richtlinie eine Aufenthalts-erlaubnis erhielten, und hatte eine klare Sorge:

„Wie es für diese Menschen weitergeht, ist völlig unklar. Aus der Erfahrung mit den Roma aus Jugoslawien, vor allem aus dem Kosovo, befürchten wir die Wiederholung dieser Geschichte: langjährige Duldungen und Abschiebungen in die völlige Perspektivlosigkeit.“<sup>57</sup>

52 [Jetzt sind sie wieder auf der Flucht: Familie sollte abgeschoben werden](#), in: [Soester Anzeiger vom 24.4.2023](#).

53 [Blessing Ibanga möchte in Steinfurt bleiben](#), in: [Westfälische Nachrichten vom 30.11.2023](#);

[Nigerianer sollen abgeschoben werden – obwohl sie Jobs sicher haben](#), in: [Westfälische Nachrichten vom 8.12.2023](#).

54 [Blessing Ibanga möchte in Steinfurt bleiben](#), in: [Westfälische Nachrichten vom 30.11.2023](#).

[Zu weiteren angedrohten Abschiebungen von Pflegekräften siehe Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung](#).

55 [PRO ASYL/Landesflüchtlingsräte, Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL fordern die Gleichbehandlung aller Geflüchteten aus der Ukraine](#), [Pressemitteilung vom 24.5.2022](#).

56 [Der Verachtung entkommen sie nicht](#), in: [Süddeutsche Zeitung vom 3.6.2022](#); [Bundes Roma Verband/Roma Center und weitere Selbstorganisationen und Unterstützer:innen, Bewegungsfreiheit und Schutz für Roma aus der Ukraine!](#), [Stellungnahme vom 23.3.2022](#);

[Roma Center/Roma Antidiscrimination Network RAN, Geflüchtete Roma aus der Ukraine. Ein Zustandsbericht, Juli 2023](#).

57 [Roma Center/Roma Antidiscrimination Network RAN, Geflüchtete Roma aus der Ukraine. Ein Zustandsbericht, Juli 2023](#).

### ABSCHIEBEPOLITIK IN DER BUNDESREPUBLIK

In den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik schoben die Behörden nur wenige Schutzsuchende aus Deutschland ab, auch dann nicht, wenn ihre Asylanträge abgelehnt worden waren. Denn zumindest offiziell galt der Grundsatz, nicht in die Staaten des Ostblocks abzuschicken – und aus jenen waren die allermeisten Schutzsuchenden in die Bundesrepublik geflohen.<sup>58</sup> Wenn Behörden Abschiebungen organisierten, zielten diese, wie der Historiker Florian Wagner schildert, in den 1960er Jahren vor allem auf nichteuropäische People of Color, die etwa als Student:innen oder Auszubildende in die Bundesrepublik gekommen waren und visafrei einreisen konnten. Für sie galten grundsätzlich Arbeitsverbote, so dass sie mitunter in finanzielle Not und dann in den Fokus von Behörden und Wohlfahrtsverbänden gerieten. An dieser auf People of Color fokussierten Abschiebepolitik wirkten die Wohlfahrtsverbände in den 1960er Jahren aktiv mit und drängten auf den Aufbau einer umfassenden Kartei, „vor allem um PoC zu kontrollieren, zu registrieren und letztlich rückzuführen“. Aus der Kartei wurde das Ausländerzentralregister und durch den angestoßenen Prozess entwickelte sich in der Bundesrepublik „langsam eine Registrierungsroutine, die dann schrittweise gesetzlich verankert wurde“ und zum Ende der visafreien Einreise für Menschen aus den meisten außereuropäischen Staaten führte.<sup>59</sup> Auch jene Menschen, die in Deutschland – etwa bei Protesten gegen die Regime ihrer Herkunftsländer – politisch aktiv geworden waren oder denen die Behörden dies unterstellten, waren von Abschiebungen bedroht.<sup>60</sup>

In den 1970ern wurde die Abschiebepolitik dann zunehmend auf Menschen erweitert, die zuvor über (oder neben) Anwerbeabkommen als Arbeitskräfte eingereist und dann beispielsweise arbeitslos geworden waren.<sup>61</sup> Für die Durchführung der Abschiebungen waren wiederum die kommunalen Ausländerbehörden zuständig, die Entscheidungen hierüber in eigenem Ermessen trafen und diese erst angesichts von Klagen gegen Abschiebebescheide einerseits und der Ausdifferenzierung der Asylverfahren andererseits im Laufe der Zeit präziser begründen mussten.<sup>62</sup>

Spätestens mit der seit 1982 regierenden Koalition von CDU/CSU und FDP unter Helmut Kohl verschärfte sich dann die bundesdeutsche Abschiebepolitik, die nun auch in stärkerem Maße auf Schutzsuchende abzielte. Denn einerseits war schon in den Jahren zuvor die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland gestiegen – zunächst auf 51.000 im Jahr 1979 und dann auf doppelt so viele im Jahr darauf.<sup>63</sup> Andererseits waren in jener Zeit immer mehr Schutzsuchende, die vor Bürgerkriegen oder aus Diktaturen nach Deutschland geflohen waren, angesichts einer sehr rigiden Anerkennungspraxis ohne festes Aufenthaltsrecht geblieben und in der Folge von Abschiebungen bedroht.<sup>64</sup> Angedrohte Massenabschiebungen durch die Behörden und mehrere Suizide verzweifelter Betroffener führten in jenen Jahren zu breiten zivilgesellschaftlichen, gerade auch kirchlich getragenen Protesten gegen die verhärtete Abschiebepolitik und zu einer Institutionalisierung von Selbstorganisationen sowie unterstützenden Initiativen und Bewegungen. PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte formierten sich in dieser Zeit ebenso wie die heutige Kirchenasylbewegung.<sup>65</sup>

58 Vgl. dazu Antje Ellermann, *States against Migrants. Deportation in Germany and the United States*, Cambridge 2009, S. 18f. Die historische Forschung steht zu diesem Komplex allerdings erst am Anfang. Abschiebungen etwa nach Polen gab es, wenn auch in geringem Umfang, in den 1960er Jahren durchaus.

59 Siehe dazu eingehend Wagner, *Ausweisungsgrund: »außereuropäisch«*, hier S. 51-84 (Zitate S. 64 und S. 66).

60 ebd., S. 70f.

61 ebd., S. 83.

62 ebd., S. 56f.

63 Jochen Oltmer, ‚2015‘ einordnen: Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik als Asylland, in: Katja Jepkens/Lisa Scholten/Anne van Rieën (Hg.), *Integration im Sozialraum. Theoretische Konzepte und empirische Bewertungen*, Wiesbaden 2020, S. 21-37, hier S. 24-27.

64 Vgl. Panagiotidis/Wagner, *Migration umkehren?, S. 7-10*; Ulrich Herbert, *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, München 2001, S. 264-266.

65 Julia Kleinschmidt, Streit um das »kleine Asyl«. »De-Facto-Flüchtlinge« und Proteste gegen Abschiebungen als gesellschaftspolitische Herausforderung für Bund und Länder während der 1980er Jahre, in: Alexandra Jaeger/Julia Kleinschmidt/David Templin (Hg.), *Den Protest regieren. Staatliches Handeln, neue soziale Bewegungen und linke Organisationen in den 1970er und 1980er Jahren*, Essen 2018, S. 231-258. Zum Kirchenasyl siehe Kapitel 3.5: *Der Schutzraum Kirchenasyl*.

Die in den 1980er Jahren entstandene, sich mehr und mehr verschärfende „Asyldebatte“ kulminierte 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“. Während die virulente rassistische Stimmung in Teilen der Bevölkerung immer stärker in Gewalt gegenüber Schutzsuchenden umschlug und tödliche Brandanschläge auf Unterkünfte und Häuser von Geflüchteten und Migrant:innen verübt wurden, schränkten die Parteien das grundgesetzlich verankerte Asylrecht stark ein und forcierten eine harte Abschiebepolitik, von der insbesondere Menschen betroffen waren, die vor den Bürgerkriegen im zerfallenen Jugoslawien geflohen waren.<sup>66</sup> In der Folge stieg die Zahl der Abschiebungen drastisch an. Hatten die deutschen Behörden zwischen 1977 und 1988 jedes Jahr etwa 10.000 Menschen abgeschoben, waren es 1992 bereits doppelt so viele. 1994 schoben deutsche Behörden dann 52.000 Menschen ab. Bis 1999 führten deutsche Behörden jährlich über 30.000 Abschiebungen durch. Erst nach der Jahrtausendwende ließ der Abschiebedruck nach.<sup>67</sup>

Als ab 2014 die Zahl der Schutzsuchenden, nun insbesondere aus dem syrischen Bürgerkrieg, deutlich stieg, flammte – trotz des „Wir schaffen das!“ von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) im Sommer 2015 – die auf Abschottung und Abwehr von Geflüchteten setzende Debatte wieder auf und verschärfte sich erneut. Angetrieben wurde die Debatte von der CSU unter Horst Seehofer und nicht zuletzt auch von der rechtsextremen AfD, die zwar keine Regierungsverantwortung hatte, aber zusehends und in immer stärkeren Maße den Ton und die Themen bestimmte. Auch Brandanschläge auf Unterkünfte von Geflüchteten nahmen nun wieder zu. In den politischen Debatten spielte neben der Frage der Abschottung der EU-Außengrenzen, um Schutzsuchende abzuwehren, das Thema Abschiebungen eine zentrale Rolle. Während in einer zumindest in ihrem Inneren offenen EU die deutschen Außengrenzen nicht abgeriegelt werden konnten und auf EU-Ebene gerade in diesem Feld unterschiedliche Interessen kollidierten, versuchte die Politik mit dem Fokus auf Abschiebungen – insbesondere

von Menschen aus dem westlichen Balkan, darunter viele Rom:nja – zumindest die Illusion von Handlungsfähigkeit zu erzeugen. So verabschiedete der Gesetzgeber seit 2015 in schneller Folge unzählige Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, um die Zahl der Schutzsuchenden vermeintlich zu reduzieren und für mehr Abschiebungen zu sorgen.<sup>68</sup>

Flankiert wurden die Gesetzesverschärfungen von einer immer härteren Rhetorik. Bundeskanzlerin Merkel forderte im Oktober 2016 und noch einmal im Januar 2017 eine „nationale Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen.<sup>69</sup> Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) lobte im Juli 2018 öffentlich die Abschiebung von 69 Menschen nach Afghanistan an seinem 69. Geburtstag.<sup>70</sup> Zugleich wurden Unterstützer:innen von Geflüchteten, Anwält:innen, Menschenrechts- und Selbstorganisationen aus der CSU als Teil der „Anti-Abschiebe-Industrie“ diffamiert.<sup>71</sup> Auch die im Mittelmeer aktiven Seenotrettungsorganisationen werden seither öffentlich immer wieder diskreditiert.

In der Folge stieg die Zahl der Abschiebungen nun wieder deutlich an: Wurden 2014 noch 10.884 Menschen abgeschoben – also etwa so viele wie in den 1980er Jahren –, waren es im Jahr darauf mit 20.888 Abgeschobenen schlagartig doppelt so viele. Allein in den fünf Jahren von 2015 bis 2019 schoben die Behörden 115.943 Menschen aus Deutschland ab. Dass die Zahlen anschließend sanken, war zunächst auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.<sup>72</sup> Aber schon kurz nachdem in großer Zahl Menschen vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine geflohen waren, nahm die Debatte erneut Fahrt auf. Weil sich Kommunen und Länder bald als „überfordert“ darstellten, wurde neuerlich ein vermeintliches „Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen beklagt und immer wieder behauptet, die Außengrenzen müssten „geschützt“ werden. Betroffen waren davon indes nicht Ukrainer:innen, die die mit Abstand größte Gruppe der Schutzsuchenden bildeten. Ihre Aufnahme war zumindest im ersten Jahr des Krieges weitgehend unstrittig.

66 Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S. 296-322; Patrice G. Poutrus, Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart, Berlin 2019, S. 161-177. Für die längere Perspektive rassistischer Debatten in Deutschland um Flucht, Asyl und Migration siehe [Klaus J. Bade, Von Unworten zu Untaten. Kulturängste, Populismus und politische Feindbilder in der deutschen Migrations- und Asyldebatte zwischen ›Gastarbeiterfrage‹ und ›Flüchtlingskrise‹](#), in: *IMIS-Beiträge 48 (2016)*, S. 35-171.

67 Für die Zahlen siehe Ellermann, States Against Migrants, S. 18-21.

68 Für die Gesetzesverschärfungen ab 2015 siehe Kapitel 2.1: Die Bundesebene.

69 [Merkel: Brauchen bei Rückführung nationale Kraftanstrengung](#), in: *Zeit Online vom 15.10.2016*;

[Merkel kündigt „nationale Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen an](#), in: *FAZ vom 9.1.2017*.

70 [69 Abschiebungen zum 69. Geburtstag](#), in: *Spiegel vom 10.7.2018*.

71 Das Wort hat CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt 2018 geprägt.

[„Anti-Abschiebe-Industrie“ ist Unwort des Jahres](#), in: *Zeit Online vom 15.1.2019*.

72 Für diese Zahlen (und die Belegstellen) siehe Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten.

Der Abschiebedruck galt vielmehr Schutzsuchenden aus anderen Staaten, die aus Sicht von Politik und Behörden entweder gar nicht erst in die EU gelangen oder nach einem abgelehnten Asylantrag schnell abgeschoben werden sollten.<sup>73</sup> Ob die Betroffenen, die nun abgeschoben werden sollten, überhaupt in jenen Unterkünften lebten und vermeintlich jene Ressourcen beanspruchten, die in der Logik der Behörden für die geflüchteten Ukrainer:innen benötigt wurden, war dabei zweitrangig. Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) erklärte im Oktober 2023 in einem Spiegel-Interview, die Regierung begrenze „die irreguläre Migration nach Deutschland – es kommen zu viele“ und forderte: „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben.“<sup>74</sup> Diese Debatten mündeten schließlich im nächsten Gesetzespaket für noch härtere Abschiebungen.<sup>75</sup> Betroffen waren und sind von all diesen verschärften Gesetzen dann aber auch Menschen, die gar nicht zu den „vielen“ gehören, die „nach Deutschland kommen“, sondern eben auch Menschen, die bereits seit vielen Jahren hier leben und teilweise sogar in Deutschland geboren wurden und nun abgeschoben werden sollten.

## Die Rhetorik der Abschiebepolitik

In den letzten Jahren liegen die Schutzquoten in den Asylverfahren bereinigt bei über 70 Prozent. Die Mehrzahl der Menschen, die einen Asylantrag stellt, erhält also einen Schutzstatus.<sup>76</sup> Darüber hinaus wurde mit der Aufnahme von Menschen aus der Ukraine 2022 ein anderes Verfahren erfolgreich etabliert. Mehr als 1,1 Millionen Schutzsuchen-

de aus der Ukraine lebten im Frühjahr 2024 in Deutschland, ohne dass sie ein Asylverfahren durchlaufen mussten oder müssen.<sup>77</sup> Doch statt einer Debatte um Schutz, Aufnahme, Ankommen und Teilhabe werden in Politik und Öffentlichkeit immer heftigere Debatten um Abschiebungen und Abschottung geführt.

Analysiert man die Debatten um Flucht, Asyl und Migration, zeigt sich schnell, wie entgrenzt, faktenfrei und historisch vergessen diese geführt werden. Jens Spahn, CDU-Präsidiumsmitglied und stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, stellte in einer TV-Debatte im Frühjahr 2023 die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention als nicht mehr zeitgemäß infrage.<sup>78</sup> Der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU) relativierte das Asylrecht und forderte, eine „Obergrenze“ für Asylsuchende festzulegen und dreißig Jahre nach dem „Asylkompromiss“ eine erneute Grundgesetzänderung zu diskutieren. Seine Überlegungen fanden dabei weiten Rückhalt in der CDU.<sup>79</sup> Der FDP-Fraktionsvorsitzende Christian Dürr sprach sich derweil dafür aus, auch Minderjährige in Lagern an den EU-Außengrenzen zu inhaftieren.<sup>80</sup> Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) und der Migrationsbeauftragte Joachim Stamp (FDP) wiederum diskutierten Pläne, Asylverfahren in Drittstaaten auszulagern.<sup>81</sup> In einem solchen politischen Klima fanden und finden dann auch die deutschen Debatten über Abschiebungen statt. Auf europäischer Ebene einigten sich Regierungen, EU-Kommission und Europaparlament derweil mit der „Reform“ des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nach langjährigen Verhandlungen im Frühjahr 2024 auf die weitreichende Entrechtung von Schutzsuchenden und die Inhaftierung von Menschen an den EU-Außengrenzen.<sup>82</sup>

73 Vgl. für die Verbindung von Abschiebungen und dem Bedarf für ukrainische Schutzsuchende etwa [Faeser: Abschiebe-Paket am Mittwoch im Kabinett](#), in: [Rheinische Post vom 23.10.2023](#).

74 „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“, in: [Spiegel vom 20.10.2023](#).

75 [Siehe Kapitel 2.1: Die Bundesebene](#).

76 [PRO ASYL, Schutzquote weiter auf Rekordniveau – PRO ASYL zu den Asylzahlen 2023, Pressemitteilung vom 9.1.2024](#);

[PRO ASYL, Grenzen schließen und abschieben? Die Friedrich Merz-Vorschläge im PRO ASYL-Faktencheck, Pressemitteilung vom 27.4.2023](#).

77 [Die Zahl nach Mediendienst Integration, Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland, Stand: März 2024](#).

78 [Spahn hinterfragt Flüchtlingskonvention](#), in: [ZDF heute vom 12.5.2023](#); [Markus Lanz, ZDF-Talkshow vom 11.5.2023](#). Zum Druck auf das internationale Flüchtlingsrecht siehe: [Maximilian Pichl, Europas Werk und Deutschlands Beitrag. Wie der EU-Asylkompromiss das Recht auf Asyl aushöhlen könnte](#), in: [Verfassungsblog vom 15.5.2023](#).

79 [„Wird nicht gut ausgehen, wenn wir die Dinge so weiterlaufen lassen“](#), in: [Die Welt vom 29.5.2023](#); [CDU stellt sich in Asyl-Debatte hinter Kretschmer](#), in: [tagesschau vom 31.5.2023](#).

80 [FDP-Fraktionschef Dürr will auch Minderjährige an EU-Außengrenzen festhalten](#), in: [Spiegel vom 2.6.2023](#).

81 [„Migrationsabkommen mit Drittstaaten“](#). [Bundesregierung prüft Asylverfahren außerhalb der EU](#), in: [Tagesspiegel vom 30.4.2023](#); [„Setzen auf neue Migrationsabkommen, die den Staaten auch etwas anbieten“](#), in: [Die Welt vom 13.5.2023](#). Auch die CDU will dieses Konzept umsetzen. Im Januar 2024 hat die Partei den Entwurf für ihr neues Grundsatzprogramm vorgestellt, das im Mai 2024 beschlossen werden soll. Das Programm enthält das Vorhaben, alle Asylverfahren in Drittstaaten auszulagern. Zur Kritik daran siehe etwa [Kölner Flüchtlingsrat, Textpassagen zur Abschaffung des Asylrechts müssen zurückgenommen werden, Pressemitteilung vom 28.2.2024](#).

82 [PRO ASYL, GEAS-Reform im EU-Parlament: Historischer Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa](#), [Beitrag vom 10.4.2024](#).

Die Art und Weise, wie heute über Abschiebungen diskutiert wird, steht wiederum in einer langen Tradition der Abwehr von Schutzsuchenden und anderen Zugewanderten. Der Historiker Ulrich Herbert schrieb bereits 2001, dass „die Debatte um den Zuzug von Ausländern in Deutschland seit etwa 120 Jahren unter den im wesentlichen gleichen Fragestellungen und mit den gleichen Frontlinien geführt“ werde.<sup>83</sup>

In der Bundesrepublik wurde das von Rassismus und Kulturangst gespeiste Argument **„Deutschland ist kein Einwanderungsland“** immer wieder bemüht, um einerseits Zuwanderung in die Bundesrepublik zu verhindern und andererseits Abschiebungen durchzusetzen.<sup>84</sup> Als „Begründung“ schrieben kommunale Behörden den Satz lange Zeit auch direkt in Abschiebebescheide. Die Behauptung einer angeblich von Nichtdeutschen ausgehenden **„Gefahr für die öffentliche Sicherheit“**, die sich in den Debatten immer dann zeigt, wenn ein „Wir müssen wissen, wer zu uns kommt“ betont wird,<sup>85</sup> reicht ebenfalls weit zurück. Gleiches gilt für die behauptete **„Gefährdung des Sozialstaats“**.<sup>86</sup> Schon in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren war in den öffentlichen Debatten von einem „Missbrauch des Gastrechts“ durch Schutzsuchende und einer angeblichen „Gefährdung der inneren Ordnung“ die Rede.<sup>87</sup> Die von Ausländer:innen vermeintlich ausgehende „Gefahr“ für die deutsche Gesellschaft wurde dabei sehr weit gefasst. Im Ausländergesetz von 1965<sup>88</sup> zählten neben Kriminalität und einer allgemeinen Gefahr für die Sicherheit auch der Bezug von Sozialleistungen zu den vielen Gründen einer möglichen Abschiebung. Daran schloss nicht zuletzt die Kampagne von CDU/CSU Anfang der 1990er Jahre an, die mit einer schrillen Rhetorik vor einer „Ausländerschwemme“

und einer angeblichen „Armutszuwanderung“ warnten.<sup>89</sup> Aus der „Das Boot ist voll“-Rhetorik jener Jahre ist mittlerweile die **„Überlastung der Kommunen“** geworden. Immer wieder war und ist von „Wirtschaftsflüchtlingen“ die Rede, um die Fluchtgründe von Menschen zu diskreditieren und Abschottung und Abschiebungen zu rechtfertigen.

Seit den 2000er Jahren und nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 wurde die öffentliche Debatte rund um die „Migration“ angesichts einer wachsenden Angst vor Terrorismus dann vor allem unter Sicherheitsaspekten geführt. Migrant:innen und Asylsuchende wurden nun zunehmend als Bedrohung wahrgenommen. Die wissenschaftliche Forschung spricht hierbei von einer **Versicherheitlichung der Migration**.<sup>90</sup> Hinzu kam die sich einen wissenschaftlichen Anstrich gebende, rassistische „Islamkritik“, die mit der Sarrazin-Debatte um 2010/11 viel öffentliche Aufmerksamkeit gewann.<sup>91</sup> Das Feindbild Islam und die Sorge um Sicherheit waren spätestens jetzt eng miteinander verknüpft. Für Nordrhein-Westfalens Diskurs um Abschiebungen und Sicherheit hatte nicht zuletzt die Debatte im Nachgang des Anschlags auf den Berliner Breitscheidplatz Ende 2016 eine dynamisierende Funktion, schließlich war der Attentäter zuletzt in Nordrhein-Westfalen gemeldet.<sup>92</sup>

Mit dem Fokus auf vermeintliche Sicherheitsaspekte rechtfertigen politische Entscheidungsträger:innen erstens die Abwehr von Menschen. Dies zeigte sich besonders bei den Debatten angesichts der Fluchtbewegungen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan in Richtung Europa ab 2014/15 und den Forderungen nach dem „Schutz“ der Außengrenzen.<sup>93</sup> Zweitens dienten Formen sexualisierter Gewalt durch

83 Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S. 9.

84 Für die internationalen Entwicklungen vgl. Rutger Birnie/Rainer Bauböck, Introduction: expulsion and citizenship in the 21st century, in: Citizenship Studies 24 (2020) Nr. 3, S. 265-276. Für die bundesdeutschen Auseinandersetzungen in den 1980er Jahren siehe Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S. 263-273; Poutrus, Umkämpftes Asyl, S. 89-102. Zur in der Bundesrepublik verbreiteten Furcht vor „Überfremdung“ siehe etwa Lauren Stokes, Fear of the Family. Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany, Oxford 2022.

85 Siehe beispielhaft CDU-Chef Merz fordert harten Migrationskurs: „Die Asylzahlen müssen runter“, in: Merkur.de vom 5.8.2023 oder 2016 der CDU-Politiker Wolfgang Bosbach: „Wir müssen wissen, wer in unser Land kommt“, in: Deutschlandfunk vom 11.10.2016. Für die entsprechende Haltung gerade des Bundesinnenministeriums in den 1980er und 1990er Jahren siehe Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 53-57.

86 Vgl. für die Debatten und ihre Folgen Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S. 232-262; Poutrus, Umkämpftes Asyl, S. 71-92; Panagiotidis/Wagner, Migration umkehren?, S. 14-22; ausführlich Bade, Von Unworten zu Untaten.

87 Poutrus, Umkämpftes Asyl, S. 49-59. Vgl. auch Jannis Panagiotidis, The power to expel vs. the rights of migrants: expulsion and freedom of movement in the Federal Republic of Germany, 1960s–1970s, in: Citizenship Studies, 24 (2020), No. 3, S. 301-318.

88 Ausländergesetz vom 28. April 1965, in: Bundesgesetzblatt 1965 I, S. 353-362.

89 Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 46f.

90 Didier Bigo, Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease, in: Alternatives 27 (2002), S. 63-92; Jef Huysmans, The Politics of Insecurity. Fear, migration and asylum in the EU, Abingdon/New York 2006. Für die internationalen Entwicklungen vgl. Marlene Straub (Hg.), Migration, Asyl und Staatsbürgerschaft. 9/11, 20 Jahre später: eine verfassungsrechtliche Spurensuche, 2022.

91 Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 39-41.

92 Siehe dazu „Ich schlachte dich!“, in: Spiegel vom 19.12.2017; Dokumente des Versagens, in: taz vom 11.6.2021.

Die Aufarbeitung des Attentates war auch Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Nordrhein-Westfalen, siehe NRW Landtag, Drs. 17/16890, Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“), 24.3.2022.

93 Hierzu siehe Julia Gelhaar, Mit Sicherheit gegen Migration, in: Verfassungsblog vom 15.11.2021.

Menschen mit zugeschriebener oder tatsächlicher Migrationsgeschichte in der Kölner Silvesternacht 2015/16 jenen Politiker:innen, die die Aufnahme von Geflüchteten ohnehin ablehnten, dazu, die bis dahin weit verbreitete Bereitschaft zur Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden anzugreifen. Auch deshalb kippte in der Folge die Stimmung, so dass Schutzsuchende sowie „Migrant:innen“ insgesamt, insbesondere wenn sie muslimisch waren oder dafür gehalten wurden, mehr und mehr als kriminell und gefährlich dargestellt wurden.

Drittens schließlich erwecken Politiker:innen und Behörden mit dem Rückgriff auf das Thema Sicherheit immer wieder den Eindruck, die Behörden würden vor allem „Straftäter:innen“ oder „gefährliche“ Personen abschieben.<sup>94</sup> Tatsächlich ermöglicht es das Aufenthaltsgesetz, Ausländer:innen mit einem festen Aufenthaltstitel auf Grundlage der bloßen Annahme, von ihnen könne in der Zukunft eine terroristische oder „besondere Gefahr“ ausgehen, in Abschiebungshaft zu nehmen und abzuschieben. Eine Verurteilung für eine begangene Straftat ist nicht erforderlich, der Verdacht allein zählt.<sup>95</sup>

Die Verbindung von Abschiebungen mit vorgeblichen Sicherheitsaspekten zeigt beispielhaft die Pressearbeit der nordrhein-westfälischen Landesregierung. So hat das nordrhein-westfälische Flucht- und Integrationsministerium während der schwarz-gelben Regierungszeit die Abschiebung von „Gefährdern“ und „Straftätern“ mit Pressemitteilungen begleitet.<sup>96</sup> Bei einer Pressemitteilung zu einer Sammelabschiebung nach Georgien betonten die Minister Joachim Stamp und Herbert Reul im März 2018, es seien „auch gezielt kriminelle Ausreisepflichtige in den Blick genommen“ worden.<sup>97</sup> In Pressemitteilungen des Landes war und ist hingegen nie die Rede davon, dass eine Familie mit drei Kindern erfolgreich nachts abgeschoben

worden sei. Eben sowenig gibt es von Seiten der Landesregierung Erfolgsmeldungen, wenn ein im Gesundheitswesen arbeitender Mensch abgeschoben wird.<sup>98</sup>

Ein weiteres wiederkehrendes Argument, mit dem Abschiebungen gerechtfertigt werden, lautet: „**Das Recht muss durchgesetzt werden**“.<sup>99</sup> Anhand von Abschiebungen soll damit zugleich auch die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates symbolisiert werden. Dabei wird ausgeblendet, dass dieses Recht eben nicht statisch ist, sondern vielmehr „gemacht“ ist. Statt auf Abschiebungen zu beharren, weil „das Recht durchgesetzt werden“ müsse, ließe sich gesetzlich genauso festlegen, dass Menschen, die hier leben, arbeiten, zur Schule gehen, eine Ausbildung absolvieren oder schwer erkrankt sind, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten.

Das von Horst Seehofer geprägte Begriffspaar von „**Humanität und Ordnung**“ wiederum wurde in Politik und Öffentlichkeit weithin zur Handlungsmaxime für alle Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik erklärt und ist als Chiffre so erfolgreich, dass es sogar von der selbsterklärten Menschenrechtspartei Bündnis 90/Die Grünen übernommen wurde.<sup>100</sup> Dabei gerät beim Beharren auf „Humanität und Ordnung“ das Recht der schutzsuchenden Menschen aus dem Blick, wie der Jurist und Politikwissenschaftler Maximilian Pichl erläutert:

„Die Rede von Humanität führt zugleich dazu, dass die Rolle des durch Recht gebundenen Staat in den Hintergrund rückt. Ein Staat hat keine Gesinnung oder Haltung. Im Gegensatz dazu geht ein rechtbasiertes Asylsystem von rechtlichen Verpflichtungen aus, an die der Aufnahmestaat gebunden ist, egal ob Fluchtmigration nun aus ordnungspolitischen Erwägungen erwünscht ist oder nicht, das staatl. Handeln ist der Rechtfertigung ausgesetzt.“<sup>101</sup>

94 [Für die Zahl der Menschen, die als „Straftäter:innen“ oder „Gefährder“ abgeschoben werden, siehe Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten und Kapitel 4.8: Abschiebungen, Straftaten und das Reden von „Gefährdern“.](#)

95 [Christine M. Graebisch, Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“, in: Kriminologie – Das Online-Journal 1 \(2019\), S. 75–103. Siehe dazu § 58a AufenthG.](#)

96 [Siehe etwa MKFFI, Gefährder – Abschiebung nach § 58a Aufenthaltsgesetz, Pressemitteilung vom 10. Januar 2018; MKFFI, Abschiebung von Straftätern nach Afghanistan, Pressemitteilung vom 24. Januar 2018; MKFFI, Abschiebung von drei islamistischen Gefährdern nach § 58a Aufenthaltsgesetz, Pressemitteilung vom 12. April 2019.](#)

97 [MKFFI, Minister Stamp: Nordrhein-Westfalen führt abgelehnte Asylbewerber konsequent nach Georgien zurück, Pressemitteilung vom 21. März 2018.](#)

98 [Zur Frage, wie viele Menschen überhaupt als „Straftäter:innen“ abgeschoben werden, siehe Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten sowie Kapitel 4.8: Abschiebungen, Straftaten und das Reden von „Gefährdern“.](#)

99 [Vgl. Faeser: Abschiebe-Paket am Mittwoch im Kabinett, in: Rheinische Post vom 23.10.2023; Abschiebungen: Recht muss durchgesetzt werden, in: Phoenix Tagesgespräch vom 25.10.2023; Faeser verteidigt Abschiebe-gesetz: „Wer kein Recht hat zu bleiben, muss Deutschland wieder verlassen“, in: Tagesspiegel vom 30.11.2023.](#)

100 [Zwischen Humanität und Ordnung, in: taz vom 10.11.2023.](#)

101 [Maximilian Pichl, Post auf der Plattform X \(vormals Twitter\) vom 24. Februar 2023.](#)

In der Praxis führt der durch die vielfältigen Gesetzesverschärfungen sowie die öffentlichen Debatten erzeugte Abschiebedruck im Zusammenspiel mit den bestehenden Ermessensspielräumen der kommunalen Behörden sowohl zu mehr als auch zu härteren und nicht selten rechtswidrigen Abschiebungen.

Während Politiker:innen wieder und wieder davon reden, Menschen, die sich angeblich nicht in Deutschland „integrieren“ würden, müssten umgehend abgeschoben werden, zeigen unzählige Beispiele, dass selbst die – aus staatlicher Sicht – beste „Integration“ die Betroffenen nicht vor einer drohenden Abschiebung schützt. Emmanuel Afriyie, genannt Emma, der 2015 aus Ghana geflohen war, engagierte sich nach seinem Ankommen in Deutschland sozial beim Fußballverein Hagen United e.V., 2020 erhielt er sogar den Integrationspreis der Stadt Hagen. Dennoch drohte ihm 2022 die Abschiebung durch die **Stadt Hagen**. Trotz mehrerer Arbeitsplatzangebote durfte Emma jahrelang nicht arbeiten, weil für die Behörden seine „Identität“ vermeintlich „ungeklärt“ war und weil Ghana als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft ist, was den Ausschluss von einer Arbeitserlaubnis zur Folge hat. Auch die Geburtsurkunde aus Ghana, die Emma besorgen konnte, genügten der Ausländerbehörde nicht.<sup>102</sup>

Das Reden von der erforderlichen „Integration“ dient schlicht zur Disziplinierung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Eine Gewissheit, mit dem Einhalten der von Politik und Behörden immer wieder eingeforderten Regeln und Vorgaben auch bleiben zu dürfen, gibt es nicht. Das gilt ebenso, wenn Menschen auf einem auch aus behördlicher Sicht „legalen Weg“ eingereist sind. Die 21-jährige Afghanin Farishta Akbari kam als Studentin mit einem Visum in die Europäische Union. Sie hatte Afghanistan vor der neuerlichen Machtübernahme der Taliban verlassen und in der Türkei studiert. Ein Auslandssemester verbrachte sie dann mit dem Erasmus-Programm in Polen. Um nicht nach Afghanistan zurückkehren zu müssen, stellte sie schließlich in Deutschland einen Asylantrag, wo sie anschließend in der **Zentralen Unterbringungseinrichtung Herford** untergebracht wurde. Weil sie zuvor in Polen gelebt hatte, sollte Farishta Akbari nach den Logiken des Dublin-Verfahrens allerdings dorthin abgeschoben werden.

Das wollte sie allerdings keinesfalls. „Ich kannte die polnische Abschiebep Praxis nach Afghanistan gut und wusste daher, dass ich dort kaum Chancen auf ein erfolgreiches Asylverfahren haben werde“, berichtete die junge Frau der Neuen Westfälischen.<sup>103</sup> Um ihre Abschiebung durch die **Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld** zu verhindern, wurde sie vom Evangelischen Kirchenkreis Herford *Anfang 2024* in ein Kirchenasyl aufgenommen.<sup>104</sup> Die ZAB Bielefeld war sogar schon in das Landeslager gekommen, um die junge Afghanin abzuschieben. Farishta Akbari sagte:<sup>105</sup>

**„Ich habe mich schon in der Türkei gegen die Taliban engagiert und für die Menschenrechte von Frauen in Afghanistan eingesetzt, Beiträge in Zeitungen veröffentlicht, in einem Frauenchor gesungen. Das alles wissen auch die Taliban. Daher droht mir neben der Verfolgung als Frau und als Hazara auch eine gezielte Verfolgung als Systemgegnerin.“**

## SCHEINHEILIGE DEBATTEN

Wie scheinheilig die bundesdeutschen Debatten immer wieder sind, zeigte sich besonders deutlich am 18. Januar 2024. An diesem Tag debattierte der Bundestag über ein Geheimgespräch von AfD-Politiker:innen mit anderen Rechtsextremen im November 2023, über das das Recherchezentrum Correctiv berichtet hatte. Bei diesem Treffen hatten die Anwesenden über einen „Masterplan für Remigration“ diskutiert.<sup>106</sup> Solche Pläne zur Ausweisung und Vertreibung von möglicherweise Millionen von Menschen werden seit langem in der extremen Rechten und im Umfeld der AfD entwickelt. Der SPD-Vorsitzende Lars Klingbeil erklärte im Bundestag: „Die AfD will Millionen Menschen aus der Mitte Deutschlands vertreiben, weil sie ihnen nicht weiß genug sind, weil sie nicht ihrem völkischen Weltbild entsprechen. Wir sagen all jenen Menschen, die sich von der

102 [Hagen United, Club: EMMA, einer von UNS, Beitrag vom 24.6.2022](#); [Hagen: Integrationspreis-Träger „Emma“ muss Land verlassen, in: Westfalenpost vom 6.7.2022](#); [Hagen: Abschiebung – Gesetz könnte Chance für „Emma“ sein, in: Westfalenpost vom 7.7.2022](#).

103 [Evangelischer Kirchenkreis Herford gewährt Journalistin aus Afghanistan Kirchenasyl, in: Neue Westfälische vom 9.2.2024](#).

104 [Mehr zum Kirchenasyl in Kapitel 3.5: Der Schutzraum Kirchenasyl](#).

105 [Evangelischer Kirchenkreis Herford gewährt Journalistin aus Afghanistan Kirchenasyl, in: Neue Westfälische vom 9.2.2024](#).

106 [Geheimplan gegen Deutschland, in: Correctiv vom 10.1.2024](#).

AfD bedroht fühlen: Wir passen auf Euch. Ihr seid ein Teil dieses Landes.“ Und Innenministerin Nancy Faeser (SPD) bekräftigte: „Die AfD will, dass Abstammung und Herkunft darüber entscheiden, wer zu Deutschland gehört und wer nicht. [...] Das werden wir nicht zulassen. Diese Demokratie weiß sich zu wehren.“<sup>107</sup> Noch am selben Tag beschloss die Bundesregierung allerdings ein weiteres Gesetz für verschärfte Abschiebungen: das Hau-ab-Gesetz III. Denn in Deutschland entscheiden Abstammung und Herkunft eben sehr wohl darüber, wer in diesem Land leben darf und wer nicht. Die Politik passt gerade nicht auf alle Menschen auf, sondern will unbedingt mehr Menschen gegen deren Willen und mit Gewalt aus dem Land drängen. Die Union stimmte dem Gesetz nur deshalb nicht zu, weil ihr die Verschärfungen nicht weit genug gingen. Ende Januar 2024 forderte SPD-Chef Klingbeil die Bundesländer dazu auf, mehr Menschen aus Deutschland abzuschieben.<sup>108</sup>

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um ein mögliches AfD-Parteiverbot verwies der Jurist Cengiz Barskanmaz auf einen symbolischen Antirassismus der Bundesregierung und kritisierte zugleich die Debatten. „Wie glaubwürdig kann die antirassistische Zielrichtung eines Verbotsverfahrens sein, wenn gleichzeitig die Parteien der sogenannten Mitte (Rechts-)Populismus schon längst salonfähig gemacht haben? Sie haben sich den AfD-Forderungen kaum unterscheidbar angenähert, AfD-talking points sind Forderungen ‚bürgerlicher‘ Parteien geworden.“ Dies zeige sich gerade auch beim Thema Abschiebungen. Zugleich finde „eine diskursive Externalisierung von Rassismus statt. Während die bürgerlichen Parteien mit ihren gelegentlichen migrationsfeindlichen und teils rassistischen Parolen höchstens ein wenig irritieren, wird die AfD als die rassistische Partei markiert.“<sup>109</sup>

So ist einerseits die Empörung groß, dass die AfD auch Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft abschieben will.<sup>110</sup> Auch die Mehrheit der deutschen Staatsbürger:innen mit eigener Migrationsgeschichte ist hierüber ausgesprochen besorgt.<sup>111</sup> Andererseits fordern Teile von CDU und CSU ebenfalls die Möglichkeit, Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen. Solche Forderungen wurden etwa im Herbst 2023 angesichts des grassierenden Antisemitismus in Deutschland erhoben und bezogen sich auf Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die antisemitische Straftaten verübt hatten.<sup>112</sup> Über den verbreiteten Antisemitismus von deutschen Staatsbürger:innen ohne doppelte Staatsangehörigkeit oder Migrationsgeschichte wurde dagegen viel weniger gesprochen.

Die Junge Union in Nordrhein-Westfalen forderte, den Entzug der Staatsbürgerschaft auch noch zehn Jahre nach der Einbürgerung zu ermöglichen. Jenen Menschen, die die nordrhein-westfälische Junge Union die Staatsbürgerschaft entziehen will, drohte sie im nächsten Schritt die Abschiebung an.<sup>113</sup> Aber schon im August 2023 hatten die Innenminister der CDU-Länder den Entzug der Staatsbürgerschaft für Menschen gefordert, die der „Organisierten Kriminalität“ zugerechnet werden.<sup>114</sup> Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) forderte im November 2023 ganz allgemein den Entzug der Staatsbürgerschaft für „Straftäter“.<sup>115</sup> Und wenn einmal die Staatsbürgerschaft entzogen ist, können Betroffene auch wieder abgeschoben werden.

107 [Parteipolitik statt Schulterchluss, in: tagesschau vom 18.1.2024.](#)

108 [Lars Klingbeil an Länder: Neue Abschiebe-Möglichkeiten nutzen!, in: Neue Osnabrücker Zeitung vom 31.1.2024;](#)

[Lars Klingbeil: „Müssen beim Thema Migration in alle Richtungen besser werden“, in: Neue Osnabrücker Zeitung vom 27.1.2024.](#)

109 [Cengiz Barskanmaz, Staatliche Schutzpflichten gegen Rassismus statt AfD-Verbot, in: Verfassungsblog vom 11.4.2024.](#)

110 Siehe zu den Plänen auch: [AfD-Vertreter bekräftigen Ausweisungs-Pläne, in ZDF heute vom 11.1.2024;](#)

[AfD-Abgeordneter gibt zu, dass Partei Millionen Menschen vertreiben will: „Kein Geheimplan“, in: Der Westen vom 17.1.2024;](#)

[Was, wenn die AfD an die Macht kommt?, in: Spiegel vom 28.1.2024.](#)

111 [„Jetzt muss ich vielleicht aus Deutschland fliehen“: Das sagen die Menschen, die die AfD vertreiben will, in: Tagesspiegel vom 12.1.2024;](#)

[Was Menschen mit Migrationsgeschichte über Pläne zur „Remigration“ sagen, in: SWR vom 15.1.2024;](#)

[Angst vor Abschiebung. TikTok-Videos beunruhigen Schüler in Unna, in: Hellweger Anzeiger vom 29.1.2024;](#)

[Millionen Deutsche haben Angst vor Abschiebungen, in: tagesschau vom 8.2.2024.](#)

112 [CDU in RLP: Hamas-Anhängern in Deutschland „Doppelpass“ entziehen, in: SWR vom 19.10.2023;](#)

113 [Junge Union in NRW will schärferes Staatsbürgerrecht, in: Rheinische Post vom 23.10.2023.](#)

114 [Unionsgeführte Länder wollen Kriminelle ausbürgern, in: ntv vom 26.8.2023;](#)

[Berliner CDU unterstützt Forderung nach Passentzug für Organisierte Kriminelle, in: rbb vom 26.8.2023.](#)

115 [CSU fordert Aberkennung von Doppelpässen bei schweren Straftaten, in: Die Zeit vom 19.11.2023.](#)



## DIE ANGEBLICHE FREIWILLIGKEIT DER „FREIWILLIGEN AUSREISE“

Immer wieder wird die „freiwillige Rückkehr“ oder „freiwillige Ausreise“ von illegalisierten Menschen in den politischen und öffentlichen Debatten als eine vorzuziehende Alternative zu Abschiebungen beworben. Förderprogramme in den Bundesländern und seitens des Bundes sollen die Betroffenen mit verschiedenen finanziellen Anreizen dazu animieren, „freiwillig auszureisen“. Dass „freiwillige Ausreise“ und Abschiebung auch rechtlich unmittelbar miteinander verbunden sind, zeigt auch das Aufenthaltsgesetz: „Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen“.<sup>116</sup> Während das Gesetz eine Abfolge beschreibt, parallelisieren CDU und Grüne in Nordrhein-Westfalen in ihrem Koalitionsvertrag beide Optionen: „[D]ie Ausreise [muss] durch eine freiwillige Rückkehr oder eine Rückführung erfolgen.“<sup>117</sup>

Doch von Freiwilligkeit kann keine Rede sein, wenn die einzige Alternative zu einer solchen Ausreise (über ein „Rückkehrprogramm“ oder abseits davon) die Abschiebung ist.<sup>118</sup> Das Ergebnis ist dasselbe: Menschen landen gegen ihren Willen an einem Ort, an dem sie nicht leben möchten oder können. Die „freiwillige Ausreise“ ist also ein fester Bestandteil des Abschiebeprozesses und eben kein von der Abschiebung losgelöster Pfad, den Menschen irgendwie freiwillig beschreiten würden. Mit der Begründung, dass die Freiwilligkeit bezweifelt werden dürfe, wurde „freiwillige Ausreise“ daher auch 2006 zum Unwort des Jahres gekürt.<sup>119</sup> Die Migrationswissenschaftlerin Inken Bartels hält fest: - „In der Praxis gehen sowohl ›freiwillige‹ Rückkehr als auch Abschiebungen in der Regel mit (der Androhung von) Gewalt und unterschiedlichen Dimensionen von Zwang einher.“<sup>120</sup>

Abschiebungen und „freiwillige Rückkehr“ wirken „in einem komplexen transnationalen Rückführungsregime“ zusammen.<sup>121</sup> Wie die Migrationsforscher:innen Inken Bartels und Simon Sperling analysieren, tragen zahlreiche

Akteur:innen zur Etablierung eines Zustandes der **Rückführbarkeit** (oder Abschiebbarkeit) bei. Indem bewusst prekäre Zustände – etwa die Isolierung in Lagern, abgesenkte Unterstützungsleistungen und Ausschluss von Teilhabe – geschaffen werden, sollen die Betroffenen zermürbt und so ihre Rückkehrbereitschaft forciert werden. „Unter den betroffenen Migrant\*innen entsteht so ein von Angst geprägter Zustand, der zusammen mit der permanenten Abschiebbarkeit disziplinierend wirkt und ihre Ausbeutbarkeit und Rückkehrwilligkeit verstärkt.“<sup>122</sup>

Dieser Druck auf die Menschen, „freiwillig auszureisen“, beginnt dabei schon während des Asylverfahrens. Im Jahr 2022 haben 7.877 Menschen Deutschland mit einem der vom Bund geförderten Programme verlassen, darunter 2.029 Menschen aus Nordrhein-Westfalen. Ein Drittel der auf diesem Weg „freiwillig Ausgereisten“ (2.585 Personen) hatte eine Aufenthaltsgestattung, befand sich also noch im Asylverfahren.<sup>123</sup> In Nordrhein-Westfalen wurde dieser frühe Druck auf eine mögliche Rückkehr noch während beginnender oder noch fortlaufender Asylverfahren durch die Etablierung des „Integrierten Rückkehrmanagements“ und des Asyl-Stufenplans in den vergangenen Jahren vorangetrieben.<sup>124</sup>

## ABSCHIEBUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Öffentlich bekannt werden (drohende) Abschiebungen in aller Regel nur dann, wenn mutige Betroffene darüber sprechen, Initiativen, NGOs und Privatpersonen Öffentlichkeit herstellen, Journalist:innen berichten oder engagierte Kommunalpolitiker\*innen oder Menschen aus der Landes- oder Bundespolitik kritisch nachfragen, wie in den eigenen Behörden Abschiebemaßnahmen praktisch umgesetzt werden. Die meisten Abschiebungen erfolgen allerdings im Verborgenen und werden höchstens von Mitbewohner:innen in

116 § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

117 CDU/Grüne, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 120.

118 Vgl. dazu auch PRO ASYL, Auf die harte Tour: »Freiwillig« ist nicht gleich »Freiwillig«, Beitrag vom 20.11.2019.

119 „Freiwillige Ausreise“, in: Spiegel vom 19.1.2007.

120 Bartels, Rückkehr, S. 309.

121 Inken Bartels/Simon Sperling, Erzwungene Freiwilligkeit. Zur Produktion von Returnability im europäischen Grenzregime des 21. Jahrhunderts, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 113-140, hier S. 113f.

122 ebd., S. 139. – Die unterschiedlichen Forschungsperspektiven, die in den Begriffen Abschiebbarkeit und Rückführbarkeit ihren Ausdruck finden, werden an dieser Stelle ausgespart.

123 Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 25f.

124 Siehe näher Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen und Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

einer gemeinsamen Unterkunft oder womöglich von Nachbar:innen unmittelbar verfolgt. Damit wird lediglich ein Teil der Abschiebepraktiken öffentlich sichtbar.

Es ist wichtig, diese beschränkte Sichtbarkeit der Abschiebungen zu betonen, weil nur das, was öffentlich sichtbar ist oder Fachstellen gemeldet wird, auch unabhängig dokumentiert werden kann, etwa von Menschenrechtsorganisationen oder Medien. Und erst auf dieser Grundlage lässt sich behördliches Handeln hinterfragen und politisch einordnen, zum Beispiel in parlamentarischen Ausschüssen, und gegebenenfalls korrigieren. Konkret an einem Beispiel: Die Politik hat entschieden, dass nächtliche Abschiebungen von Familien mit Kindern akzeptabel sind und im Abschiebevollzug migrationspolitische Erwägungen stärker gewichtet werden als Fragen des Kindeswohls – was, nebenbei bemerkt, der UN-Kinderrechtskonvention fundamental widerspricht, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik rechtlich verpflichtet hat.<sup>125</sup> Politiker:innen können solche Entscheidungen aber nur dann angemessen treffen, wenn sie nicht nur den Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes und der entsprechenden Erlasse kennen, sondern sie auch mit der praktischen Umsetzung politischer Grundsatzentscheidungen und juristischer Formulierungen vertraut sind. Sie müssen also wissen, wie diese Abschiebungen ablaufen, wie Kinder und Jugendliche ihre nächtliche Abschiebung erleben und welche Folgen die stete Angst vor einer Abschiebung für sie hat.

Wer Abschiebungen öffentlich kritisiert, braucht nicht nur Mut, sondern kann vorab auch nicht unbedingt absehen, welche Reaktionen eine solche Kritik auslösen kann. Die Praxis zeigt, dass Behörden, Kommunen sowie Landesregierungen und Bundesregierung unterschiedlich reagieren können. Wenn sie sich angegriffen fühlen, aber selbst vermeintlich etwas zulasten der Betroffenen in der Hand haben, dass in der Öffentlichkeit ebenfalls überwiegend kritisch bewertet werden könnte, scheinen sie eher

bereit zu sein, dies auch gegenüber der Presse öffentlich zu machen. Dies ist etwa der Fall, wenn Betroffene Vorstrafen haben oder als sogenannte „Gefährder“ eingestuft werden. Wenn Journalist:innen oder Unterstützer:innen dagegen Behördenhandeln offenlegen, dass überwiegend auf Kritik in Zivilgesellschaft, Öffentlichkeit und (Lokal-)Politik stößt – beispielsweise Familientrennungen –, lässt sich beobachten, dass die Behörden viel öfter den Datenschutz vorschieben, um keine konkrete Auskunft zu dem jeweiligen Fall zu erteilen. Stattdessen referieren sie bloß allgemein die Rechtslage.<sup>126</sup>

Dass es nicht nur den üblichen Gegenwind aus Politik und Behörden gegen Kritik an Abschiebungen geben kann, sondern sogar juristische Repression angedroht werden können, zeigte sich beispielhaft *im März 2022 im Kreis Unna*. Als Reaktion auf die öffentliche Kritik an der nächtlichen Abschiebung der 6-jährigen Anisha mit ihren Eltern aus Schwerte nach Bangladesch ließ der Kreis Unna den Ehrenamtlichen des Arbeitskreises Asyl Schwerte sowie dem Komitee für Grundrechte und Demokratie als Träger des Projektes Abschiebungsreporting NRW über eine Anwältin Abmahnungen zustellen und eine Unterlassungsklage androhen. Bestimmte Aussagen zu der Abschiebung sollten fortan unterlassen werden. Für die Abmahnungen wurden jeweils rund 1.100 Euro in Rechnung gestellt, zudem wurde eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100 Euro angedroht. Für Ehrenamtliche und kleine Vereine sind das enorme Summen. Doch die Strategie des Kreises wurde zum Bumerang: Die Abgemahnten machten wiederum das Schreiben des Kreises und dessen Vorgehen als Einschüchterungsversuch öffentlich.<sup>127</sup> Immer mehr lokale Akteur:innen aus Politik und Zivilgesellschaft mischten sich ein, sodass die Debatte bald zum eigentlichen Thema zurückkam: der rigiden Durchsetzung der Nachtabschiebung einer Erstklässlerin.<sup>128</sup> Die Unterlassungsforderung wurde schließlich nicht weiterverfolgt, die Abmahnungsgebühren wurden nicht eingetrieben.<sup>129</sup>

125 Siehe dafür Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

126 Ein Beispiel für letzteres war etwa die Kommunikation der **Stadt Köln** gegenüber dem Kölner Stadt-Anzeiger nach der versuchten Abschiebung des 23-jährigen in Deutschland geborenen Roms Tito J., dessen Trennung von Ehefrau und Kind ein Gericht noch in letzter Minute stoppte, siehe **Kölner Gericht stoppt Abschiebung, als Familienvater schon im Flieger sitzt**, in: **Kölner Stadt-Anzeiger vom 12.4.2024**.

127 **Komitee für Grundrechte und Demokratie/Abschiebungsreporting NRW, Einschüchterungsversuch der Kreisverwaltung Unna. Grundrechtekomitee & Abschiebungsreporting NRW wehren sich gegen Abmahnung, Pressemitteilung vom 17.3.2022; Abschiebung nach Bangladesch: Kreis mahnt ehrenamtliche Helfer ab**, in: **Ruhr Nachrichten vom 31.3.2022**.

128 **Abschiebung nach Bangladesch: Integrationsrat plant Gespräch mit Landrat Mario Löhr**, in: **Ruhr Nachrichten vom 24.2.2022. Mehr zu dem Fall in Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?**

129 **Abschiebungsreporting NRW/Komitee für Grundrechte und Demokratie/Arbeitskreis Asyl Schwerte, Einschüchterungsversuch der Kreisverwaltung Unna – Sind Abmahnungen nun vom Tisch?** Pressemitteilung vom 4.4.2022.

## 3. KÄMPFE GEGEN ABSCHIEBUNGEN

In einer von Ungleichheit geprägten Welt, in der auch das Recht auf Bewegungsfreiheit nur für manche Privilegierte gilt, müssen jene, die ausgeschlossen sind, ihre Rechte immer wieder erkämpfen. Auch die Geschichte der Abschiebungen und der Abschiebepolitik ist von solchen Kämpfen geprägt. Wenn es in der Bundesrepublik rechtliche Verbesserungen für Schutzsuchende und Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus gab, mussten diese hart erkämpft werden und waren oft nur gegen Restriktionen an anderer Stelle des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu erreichen.

### WISSEN UND RECHT

Die Durchsetzung des eigenen Rechts ist überaus voraussetzungsreich. Zum einen ist das Aufenthaltsrecht über alle Maßen kompliziert und für Menschen ohne juristische Ausbildung in seinen Feinheiten oft nicht zu durchschauen. Mittlerweile existieren über 70 verschiedene Aufenthaltstitel mit jeweils eigenen Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen sowie zum Teil verschiedenen Stichtagen, Ausnahmeregelungen und Einschränkungen.<sup>130</sup> Gleichzeitig wird das Aufenthaltsrecht auch unter der Ampel-Regierung immer weiter ausdifferenziert. Von einer Abschiebung betroffene Menschen haben zwar einen Anspruch auf Beratung seitens der Ausländerbehörden. Dieser Anspruch wird allerdings von den Ausländerbehörden in der Realität viel zu oft nicht erfüllt.<sup>131</sup> Und gerade für Menschen in den isolierten Landes-

lagern ist der Zugang zu Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen in der Praxis oft eingeschränkt.<sup>132</sup> Doch trotz dieser Hürden ist der Kampf der Betroffenen für ihr Bleiberecht immer auch mit dem Wissen um die rechtlichen und politischen Möglichkeiten verbunden.

An den EU-Außengrenzen kämpfen Geflüchtete mit Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen und Anwält:innen seit Jahrzehnten gegen die EU-Abschottungspolitik und die damit einhergehende Entrechtung: gegen Pushbacks und dagegen, dass ihnen der Zugang zum europäischen Asylsystem verwehrt wird, gegen die mangelnde Versorgung in menschenunwürdigen Lagern, gegen qualitativ unzureichende Schnellverfahren und gegen Abschiebungen. Entsprechende Klagen wurden und werden dabei insbesondere vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geführt.<sup>133</sup>

In der Bundesrepublik mussten Menschen ihr Bleiberecht immer wieder unter Verweis auf nationales, europäisches und internationales Recht vor den Gerichten erstreiten.<sup>134</sup> Betroffene wehren sich mit den Mitteln des Rechts gegen Ablehnungsbescheide, drohende Abschiebungen sowie verweigerte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse und sind mit diesen Kämpfen vielfach erfolgreich.<sup>135</sup> So wurde die Abschiebung des suizidgefährdeten Tamilen Anil aus dem **Kreis Wesel** nach Sri Lanka *im April 2023* gerichtlich gestoppt. Zu diesem Zeitpunkt war Anil bereits aus dem Abschiebegefängnis Büren zum Flughafen Frankfurt am Main gefahren worden.<sup>136</sup> Die Abschiebung des 23-jährigen

<sup>130</sup> Siehe für den Teilaspekt der Lebensunterhaltssicherung: Der Paritätische Gesamtverband, Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel, Januar 2024.

<sup>131</sup> Siehe etwa für Nordrhein-Westfalen die für alle Behörden geltenden Grundsätze in § 25 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen: „Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.“ Vgl. für die Arbeit der Behörden auch Kapitel 2.6: Die kommunalen Ausländerbehörden.

<sup>132</sup> Siehe Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

<sup>133</sup> Zu den Kämpfen gegen die Entrechtung durch die EU-Abschottungspolitik mit den Mitteln des Rechts siehe Maximilian Pichl, Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt am Main 2021 sowie Sonja Buckel et. al. (Hg.), Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015. Zur Transformation des europäischen Migrationsregimes, Berlin 2021. Für Abschiebungen im demokratischen Rechtsstaat siehe auch Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 178-199.

<sup>134</sup> Jannis Panagiotidis, Ist Bleiberecht Menschenrecht? Abschiebungen, Menschenrechte und Freizügigkeit in historischer Perspektive, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 141-155, hier S. 145-148.

<sup>135</sup> Vgl. auch Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.

<sup>136</sup> Für den Fall siehe Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

Rom Tito J. aus der **Stadt Köln** nach Serbien wurde *im März 2024* ebenfalls gerichtlich gestoppt. Der junge Familienvater konnte direkt von Serbien aus zurück nach Deutschland einreisen.<sup>137</sup> Durch erfolgreiche Klagen wurde zudem, oft allerdings erst nachträglich, gerichtlich bestätigt, dass die Hälfte aller Betroffenen rechtswidrig in Abschiebehaft gesperrt worden ist.<sup>138</sup>

Miltiadis Oulios weist darauf hin, dass diese Rechtskämpfe „ohne die relative Autonomie der Migration gar nicht erst stattfinden“ würden.<sup>139</sup> Es braucht also einerseits Menschen, die zunächst ihr Recht auf Bewegungsfreiheit und ein selbstbestimmtes Leben faktisch durchsetzen, indem sie etwa, wie Behörden und Politiker:innen es nennen, „illegal“ oder „irregulär“ nach Deutschland kommen, damit dieses Recht dann später auch vor Gericht erstritten werden kann.<sup>140</sup> Darüber hinaus müssen auch Menschen ihr Recht erkämpfen, die auf „regulären“ Wegen nach Deutschland gekommen sind, aber nur über befristete Aufenthaltserlaubnisse verfügen, die später auslaufen oder widerrufen werden können.

## NETZWERKE

Netzwerke helfen Betroffenen, sich gegen Abschiebungen zur Wehr zu setzen und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben durchzusetzen.<sup>141</sup> Diese Netzwerke können formaler Natur sein, aber ebenso aus informellen Kontakten bestehen. Zum einen sind seit den 1980er Jahren zahlreiche **Selbstorganisationen von Migrant:innen, Geflüchteten und Menschen mit Rassismuserfahrungen** entstanden, die sich auch für Menschen einsetzen, deren Aufenthaltsstatus unsicher ist und denen eine Abschiebung droht. Hierzu gehören in Nordrhein-Westfalen neben vielen anderen beispielsweise Rom e.V., die feministische Beratungsstelle für Frauen Agisra und Jama Nyeta e.V. in Köln oder das Multikulturelle Forum in Lünen mit Standorten in weiteren Städten.

Das bundesweite Netzwerk Jugendliche ohne Grenzen protestiert anlässlich der Innenminister:innenkonferenzen von Bund und Ländern regelmäßig gegen die deutsche Abschiebepolitik, während das transnationale Netzwerk Afrique-Europe-Interact für Bewegungsfreiheit kämpft. Ebenfalls bundesweit aktiv sind die Selbstorganisationen Refugees4Refugees und Hum Hain Pakistan, die Unterstützung im Kampf gegen Abschiebungen nach Nigeria beziehungsweise Pakistan bieten, sowie der Bundes Roma Verband und das Roma Center.

Zum anderen können von Abschiebung bedrohte Menschen bei **lokalen Initiativen, Vereinen sowie bei Kirchengemeinden** Unterstützung in ihrem Kampf für ein selbstbestimmtes Leben finden, etwa beim Bündnis gegen Abschiebungen Münster, bei den Bürger\*innen-Asylen in mehreren nordrhein-westfälischen Orten, beim Bündnis Recht zu bleiben in Siegen-Wittgenstein, beim Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW oder beim Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren.

Regelmäßig zeigt sich, wie schnell insbesondere Kinder und Jugendliche in Deutschland Fuß fassen und wie selbstverständlich sie und ihre Eltern von Nachbar:innen, Freund:innen, Vereinskamerad:innen oder Lehrer:innen als zugehöriger Teil der Gesellschaft verstanden werden. Droht gut vernetzten Menschen dann eine Abschiebung, werden in unzähligen Fällen Freund:innen, Unterstützer:innen, Kirchenvertreter:innen und lokale Vereine aktiv und kämpfen für ein Bleiberecht der bisher nur Geduldeten, insbesondere, aber nicht nur, wenn Familien mit Kindern betroffen sind.<sup>142</sup> Allerdings sind Solidarisierungen von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Ganz allgemein lässt sich beobachten, dass etwa das Narrativ der „Abschiebung von vorbestraften Menschen“ sehr wirkmächtig ist und es eher daher nur wenige Akteur:innen gibt, die öffentlich auch für diesen Personenkreis und deren Rechte eintreten.

Am 7. Februar 2022 ließ die **Stadt Wuppertal** den 24-jährigen Ebrima M. in der Ausländerbehörde festnehmen und in die Abschiebehaftanstalt Büren sperren, um ihn nach

137 Mehr zu dem Fall in Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord.

138 Siehe dazu Kapitel 3.3: Abschiebungen und Abschiebehaft.

139 Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 198.

140 Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, werden vielfach fälschlicherweise mit den Überschriften „irregulär“ und „illegal“ markiert. Dabei sieht die Genfer Flüchtlingskonvention in Artikel 31 eine Straffreiheit für Menschen vor, die in einen anderen Staat flüchten und dort Asyl beantragen.

141 Siehe dafür auch Samia Dinkelaker/Nikolai Huke/Olaf Tietje (Hg.), *Nach der »Willkommenskultur«. Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität, Bielefeld 2021*. Siehe für den Zusammenhang zwischen Durchsetzung der eigenen Rechte und der dafür notwendigen Unterstützung Panagiotidis, *Ist Bleiberecht Menschenrecht?*, S. 145-148.

142 Vgl. hierfür ausführlich Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

Gambia abzuschicken. Doch Ebrima, der knapp sieben Jahre zuvor als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland geflohen war, verfügte nicht nur über einen festen Arbeitsplatz, sondern auch über ein gutes Netzwerk. Die Diakonie und die Evangelische Kirche in Wuppertal setzten sich für den jungen Mann ein,<sup>143</sup> Freund:innen und Initiativen protestierten am Vortag der geplanten Abschiebung vor der Wuppertaler Ausländerbehörde. Der Wuppertaler Diakoniedirektor Dr. Martin Hamburger urteilte:

„Die Diakonie Wuppertal und ich kennen Ebrima schon sehr lange. Er ist ein sympathischer und gut integrierter junger Mann, berufstätig und mit einem festen Freundeskreis in Wuppertal. Wie auch er vertrauen viele migrierte Wuppertaler darauf, dass wir sie unterstützen. Stattdessen legen wir ihnen plötzlich eines Tages Handschellen an, sperren sie ein und behandeln sie wie Kriminelle. Die Abschiebepolitik, wie sie betrieben wird, stößt für mich auf Unverständnis. Wie viele seiner Freunde stehe auch ich klar zu Ebrima.“<sup>144</sup>

Die Superintendentin im Evangelischen Kirchenkreis Ilka Federschmidt kritisierte: „Diese Praxis der Abschiebung widerspricht einem an Menschlichkeit und Frieden orientierten Verständnis von Recht, wie wir es in Gottes Gebot finden.“<sup>145</sup> Angesichts des großen zivilgesellschaftlichen Protestes, der über eine Petition schnell auch die Politik erreichte, schaltete sich der Petitionsausschuss des Landtags ein. Die Abschiebung von Ebrima wurde im letzten Moment vorläufig ausgesetzt.<sup>146</sup>

Die guten Kontakte zum Arbeitskreis Asyl Schwerte konnten im Januar 2022 zwar die nächtliche Abschiebung einer dreiköpfigen Familie aus Schwerte nach Bangladesch durch den Kreis Unna nicht verhindern. Die Beharrlichkeit der Aktiven vor Ort führte aber nicht nur zu einer breiten öffentlichen Diskussion, in deren Folge sich die kommunalpolitischen Gremien im Kreis Unna eingehender mit der Abschiebungspraxis und insbesondere der Rechte

der Kinder beschäftigten.<sup>147</sup> Zugleich konnten die Unterstützer:innen um den Arbeitskreis Asyl Schwerte nach fast einem Jahr die Rückkehr der Familie nach Schwerte durchsetzen.<sup>148</sup>

Zu den informellen Netzwerken, über die Menschen mit einer Duldung verfügen können, gehören auch **Arbeitgeber:innen**. Immer wieder setzen sich Arbeitgeber:innen gegenüber Politik und Verwaltungen für die von ihnen beschäftigten Geduldeten ein, begleiten sie zu Ausländerbehörden, wenden sich an Politiker:innen oder Journalist:innen und streiten für deren Bleiberecht.<sup>149</sup>

Soziale Kontakte zu **Kirchengemeinden** können beispielsweise auch dabei helfen, einen Platz für ein Kirchenasyl zu finden (was insbesondere drohende Dublin-Abschiebungen verhindern kann).<sup>150</sup> Das kurdische Ehepaar Nahida und Dilshad fand im Mai 2023 einen Platz im Kirchenasyl der Evangelischen Kirchengemeinde Lobberich/Hinsbeck, um die Abschiebung durch das BAMF und die Stadt Viersen nach Polen zu verhindern. Der gewaltsame Bruch des Kirchenasyls durch die Stadt Viersen sorgte für große öffentliche Empörung. Nachdem die Abschiebung abgebrochen und das Ehepaar in Abschiebehaft genommen worden war, wandte sich Nahida aus dem Abschiebegefängnis Darmstadt an ihre Unterstützer:innen, die ihren Redebeitrag bei einer Mahnwache vorlasen:<sup>151</sup>

„Ich möchte, liebe Zuhörende, dass ihr euch vorstellt, dass ihr jede Nacht nicht schlafen könnt. Wie wirst du dich fühlen, wie wirst du leben, wie wirst du Angst und Furcht überleben? Ihr kennt die Antwort und antwortet mit offenem Herzen.“

143 Diakonie Wuppertal/Ev. Kirchenkreis Wuppertal, „Wir stehen hinter Ebrima“, Beitrag vom 10.2.2022.

144 Geplante Abschiebung: „Ebrima ist kein Einzelfall“, in: Wuppertaler Rundschau vom 10.2.2022.

145 ebd.

146 Kundgebung gegen Abschiebung von Ebrima M., in: Wuppertaler Rundschau vom 9.2.2022; Ebrima darf vorerst in Wuppertal bleiben, in: Wuppertaler Rundschau vom 9.2.2022; Kritik an geplanter Abschiebung von Wuppertal nach Gambia: 24-Jähriger erst einmal wieder frei, in: Westdeutsche Zeitung vom 9.2.2022.

147 Abschiebung nach Bangladesch: Integrationsrat plant Gespräch mit Landrat Mario Löhr, in: Ruhr Nachrichten vom 24.4.2022.

148 Abschiebungsreporting NRW, Schwerte: Elf Monate nach nächtlicher Abschiebung kommt Familie aus Bangladesch zurück, Bericht vom 23.12.2022. Siehe für den Fall Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

149 Siehe hierfür insbesondere Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.

150 Hierzu siehe Kapitel 3.5: Der Schutzraum Kirchenasyl.

151 Übersetzter Brief der Betroffenen, zitiert nach „Hände weg vom Kirchenasyl“ – Mahnwache mit große[r] Beteiligung in Dülken, in: Rheinischer Spiegel vom 21.7.2023.

## ÖFFENTLICHKEIT

Der Gang an die Öffentlichkeit ist für viele Menschen der einzige Weg, um effektiv ihre geplante Abschiebung zu verhindern. Oft gelingt es ihnen – mitunter gemeinsam mit Unterstützer:innen –, eine öffentliche Debatte über ihren Fall und die behördliche Abschiebepolitik anzustoßen. Genutzt werden dabei verschiedene Protestformen wie Demonstrationen oder Petitionen. Posts in den sozialen Netzwerken und Berichte in den Medien, vor allem in der Lokalpresse, sorgen für die oft unerlässliche Öffentlichkeit. Zugleich wenden sich insbesondere die Unterstützer:innen an die zuständigen Politiker:innen und konfrontieren sie mit der drohenden Abschiebung.

In Hamburg tanzten 1984 die Filipina Susan Mildred Tallugau Alviola und ihre Tochter Clarizze im Wartebereich der Ausländerbehörde (und später auch im Kirchenasyl) den philippinischen Tinikling, um gegen ihre Abschiebung zu protestieren, und erregten mit ihrer Performance hohe öffentliche Aufmerksamkeit.<sup>152</sup> Rom:nja kämpften mit vielfältigen Protestformen für ihr Bleiberecht. Von Abschiebungen bedrohte Rom:nja organisierten *Anfang der 1990er Jahre* Protestmärsche und besetzten zeitweilig KZ-Gedenkstätten, den Kölner Dom, die Kölner Ausländerbehörde und in Düsseldorf den Platz neben dem Landtag.<sup>153</sup> 2002 organisierten aus dem zerfallenen Jugoslawien geflohene Rom:nja zunächst eine bundesweite Protestkarawane, die seit Ende April unter anderem in Essen, Gelsenkirchen, Münster und Köln Station machte und schließlich im Juni in ein Protestcamp an verschiedenen Orten Düsseldorfs mündete, das ein halbes Jahr andauerte und erst am 20. Dezember 2002 beendet wurde.<sup>154</sup> Proteste wie diese, aber auch Initiativen und Netzwerke wie alle bleiben!, kanak attack, kein Mensch ist illegal, die Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen oder Jugendliche ohne Grenzen kämpften und kämpfen für Bewegungsfreiheit und die gleichen Rechte für alle Menschen.<sup>155</sup>

Obwohl die Situation aussichtslos schien und sich Ousman John bereits in Abschiebehaft befand, verhinderte *im Sommer 2023* ein breiter Protest und erheblicher öffentlicher Druck die Abschiebung des jungen Mannes durch den **Kreis Borken** nach Gambia. Ousman Johns Fußballverein FC Ottenstein postete ein Unterstützungsvideo in den sozialen Medien, das millionenfach angesehen wurde.<sup>156</sup> Aktive und ehemalige Fußballprofis wie Robin Gosens, Simon Terrode und Gerald Asamoah unterstützten das Bleiberecht von Ousman John und teilten den Beitrag. Das so erzeugte öffentliche Interesse setzte Politik und Behörden unter Rechtfertigungsdruck. Am Ende gab die Härtefallkommission des Landes ein positives Votum ab und die Ausländerbehörde war nun doch bereit, eine Bleibeperspektive für Ousman John zu finden.<sup>157</sup> *Im Frühjahr 2022* wurde Habib K., der Koch des Kölner Restaurants Bagatelle, von der Ausländerbehörde des **Rhein-Sieg-Kreises** bei einem Termin in ihren Räumlichkeiten festgenommen. Habib K. hatte sich in dem Restaurant von der Aushilfe zum Küchenchef hochgearbeitet und war schnell allseits beliebt. Innerhalb kürzester Zeit erreichte eine von seinem Chef erstellte Petition zehntausende Unterschriften. Medien berichteten, auch Politiker:innen schalteten sich ein. Flucht- und Integrationsminister Joachim Stamp reagierte innerhalb weniger Stunden auf einen Facebook-Post der Bagatelle Köln und versprach eine Überprüfung des Falls durch sein Haus. Schon einen Tag später kam Habib K. aus der Abschiebehaft frei, die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises teilte noch am selben Tag mit, Habib K. erhalte eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>158</sup>

## KÖRPER

Oft ist der eigene Körper das letzte Mittel, mit dem Menschen ihre Abschiebungen verhindern oder die rigide deutsche Abschiebepolitik anprangern können, etwa mit öffentlichen Protestaktionen, Blockaden, passivem Widerstand gegen laufende Abschiebungen, mit angedrohten oder

152 [Wagner, Ausweisungsgrund: »außereuropäisch«](#), S. 51-53.

153 Siehe dazu [alle bleiben!](#), [Bleiberechtskämpfe von Roma seit 1989](#), Beitrag vom 3.10.2021.

Vgl. knapp auch [Panagiotidis/Wagner, Migration umkehren?](#), S. 10.

154 Die Proteste sind ausführlich hier dokumentiert: [Flüchtlingsrat Berlin, Aktuelles vom Roma-Protestcamp Düsseldorf, Stand: 20.12.2002](#).

155 Vgl. dazu auch [Oulios, Blackbox Abschiebung](#), S. 336-342.

156 [FC Ottenstein 1920, Solidarität für unseren Spieler Ousman John!](#), Instagram-Video vom 16.7.2023.

[Zum Fall siehe Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung](#). Ottenstein gehört zur Stadt Ahaus im Kreis Borken.

157 [Ousman John in Abschiebehaft: FC Ottenstein und DFB-Star kämpfen für Geflüchteten](#), in: [Frankfurter Rundschau vom 21.7.2023](#).

158 [Für den Fall siehe ausführlich Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung](#).

durchgeführten Selbstverletzungen, Hunger- und Durststreiks oder sogar mit Suizid.<sup>159</sup> Manche dieser Aktionen sind öffentlich und mitunter geplant, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Andere Formen des Widerstandes finden spontan während der (versuchten) Abschiebung und damit weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Der Selbstmord von Cemal Kemal Altun am 30. August 1983 in Berlin angesichts seiner drohenden Abschiebung in die Türkei sorgte für enorme öffentliche Aufmerksamkeit und führte zu breiten Protesten gegen die bundesdeutsche Abschiebepolitik. Nach seinem Tod und weiteren drastischen Abschiebefällen formierten sich Selbstorganisationen und unterstützende Menschenrechtsorganisationen, darunter auch die Kirchenasylbewegung.<sup>160</sup> In Velbert drohte ein 35-jähriger Familienvater im November 2023 angesichts der drohenden Abschiebung seiner Familie durch den **Kreis Mettmann** nach Georgien damit, sich selbst zu verletzen. Der Mann war angesichts der Risikoschwangerschaft seiner Frau, die die Ausländerbehörde nicht anerkannte, verzweifelt. Die Abschiebung wurde zunächst abgebrochen.<sup>161</sup>

Im **Kreis Kleve** drohten im Juni 2023 innerhalb weniger Tage gleich zwei Männer damit, sich etwas anzutun: Ein 22-jähriger verletzte sich selbst, als er in seiner Wohnung abgeholt wurde, um in ein westafrikanisches Land abgeschoben zu werden. Er kam in ein Krankenhaus und war aus gesundheitlichen Gründen zwei Monate später noch nicht aus Deutschland abgeschoben worden – sein Widerstand hatte also zumindest kurzfristig Erfolg. Ein 28-jähriger Mann, der sich im Rathaus Uedem verbarrikadiert und selbst verletzt hatte, konnte seine Dublin-Abschiebung zwar an jenem Tag verhindern, wurde aber etwas später abgeschoben.<sup>162</sup> Der 25-jährige Sidi schluckte nach seiner Festnahme in der Ausländerbehörde der **Stadt Wuppertal** im März 2023 aus Angst vor seiner Abschiebung nach Mauretanien eine Büroklammer, konnte seine Abschiebung aber nur verzögern. In Mauretanien landete Sidi nach seiner Abschiebung im Gefängnis.<sup>163</sup>

Der Journalist und Autor Miltiadis Oulios hält fest: „In dem Moment, wo ein Mensch im Zuge einer Abschiebung auf die nackte Existenz reduziert wird, auf seinen Körper, wird der Einsatz dieses Körpers zur einzigen Waffe und der Wille, sie einzusetzen, zur einzigen Stärke, die ihm im Kampf um die eigene tragische Autonomie bleibt.“<sup>164</sup>

Im Juni 2021 klammerte sich die achtjährige Silvan am Flughafen in Frankfurt am Main am Polizeiauto fest und verhinderte so ihre eigene Abschiebung und die ihrer Familie aus dem **Kreis Steinfurt** nach Russland.<sup>165</sup> Die schwangere 16-jährige Romni Xhilliana sperrte sich am 16. Dezember 2021 in ihrem Zimmer ein, konnte ihre Abschiebung durch die **Stadt Köln** aber nicht mehr verhindern.<sup>166</sup> Im Januar 2022 leistete die 34-jährige Hivali A., eine kurdische Êzîdin aus dem Irak, angesichts ihrer drohenden Abschiebung aus der **Stadt Köln** nach Rumänien und der damit einhergehenden Trennung von ihrem Ehemann passiven lautstarken verbalen Widerstand. Sie spannte ihren gesamten Körper an und weigerte sich sich anzuziehen. Trotz angewandeter Zwangsmaßnahmen der Behörden wurde die Abschiebung später zunächst aufgrund fehlender Begleitbeamt:innen abgebrochen, jedoch nach mehreren Wochen Inhaftierung in Abschiebehaft dann vollzogen.<sup>167</sup> Der 32-jährige zweifache Familienvater und Oppositionelle Abdullohi Shamsiddin schlug bei einem Abschiebeversuch der **Stadt Dortmund** am Münchener Flughafen mit seinem Kopf so sehr an die Wand, dass er sich selbst die Nase brach, sodass die Abschiebung im Dezember 2022 zunächst abgebrochen worden ist.<sup>168</sup> Er kam in Abschiebehaft und wurde Mitte Januar 2023 schließlich nach Tadschikistan abgeschoben, wo er in einem politischen Prozess zu sieben Jahren Straftaft verurteilt wurde.<sup>169</sup>

Insgesamt konnten im Jahr 2022 256 Menschen ihre Abschiebung durch verschiedene Formen des Widerstandes verhindern, nachdem sie von den Behörden an den Flughäfen an die Bundespolizei übergeben worden waren. Hinzu

159 Siehe zur Bedeutung der Körper im Widerstand gegen Abschiebungen eingehend Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 38-84.

160 Panagiotidis/Wagner, Migration umkehren?, S. 7-10; Kleinschmidt, Streit um das »kleine Asyl«, S. 240f.

161 Eskalierte Abschiebung in Velbert: „Schwangere Frau und Kinder sind traumatisiert“, in: Westdeutsche Zeitung vom 24.11.2023. Siehe näher Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

162 Geplante Abschiebung eskaliert – SEK-Einsatz in Kleve, in: Rheinische Post vom 13.6.2023; Kleve: Spezialkräfte der Polizei überwältigen 22-Jährigen, in: NRZ vom 13.6.2023; Erneut eskaliert Abschiebung im Kreis Kleve – Spezialkräfte im Einsatz, in Rheinische Post vom 14.6.2023; Ausreisepflichtiger zwei Monate nach SEK-Einsatz noch nicht abgeschoben, in: Rheinische Post vom 10.8.2023.

163 Der Fall ist ausführlich dargestellt in Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben.

164 Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 59.

165 Siehe dazu Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

166 Für den Fall siehe Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord.

167 Siehe für den Fall näher Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

168 Doppelte Bestrafung, in: taz vom 29.12.2022.

169 Siehe für den Fall näher Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

kamen sieben Fälle von versuchten Selbstverletzungen beziehungsweise Suiziden. Darüber hinaus mögen die statistisch als „Beförderungsverweigerung durch die Flugesellschaft“ erfassten gescheiterten Abschiebungen von 206 Menschen zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, dass Pilot:innen nach Widerstandshandlungen der von der Abschiebung bedrohten Menschen die Abschiebung verweigerten.<sup>170</sup>

Im Oktober 2023 protestierten Êzîd:innen vor dem Bundestag gegen die Abschiebungen und forderten einen sofortigen Abschiebestopp. Viele Êzîd:innen traten im Zuge der Protestaktionen in einen Hungerstreik, mehrere von ihnen mussten in Krankenhäuser eingeliefert werden.<sup>171</sup> Ebenfalls in Berlin waren 1995, 1998, 2003 und 2006 jeweils Dutzende Menschen in der Abschiebehaft in den Hungerstreik getreten, um gegen ihre Inhaftierung und die miserablen Haftbedingungen zu protestieren.<sup>172</sup>

## FOLGERUNGEN

All diese Fälle zeigen, dass die Abschiebepolitik mitnichten ein schlichtes „Recht muss durchgesetzt werden“ ist. Ob ein Mensch abgeschoben wird oder nicht, ist oft gerade keine objektive Entscheidung neutraler Behörden. Ob eine Person abgeschoben wird oder ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben durchsetzen kann, hängt vielmehr oft von den Ressourcen der Betroffenen ab, von ihrem Wissen um die Rechtslage und von ihrem Zugang zum Recht, von persönlichen Kontakten, vom Aufbau belastbarer sozialer Netzwerke sowie von den Fähigkeiten dieser Netzwerke, über öffentliche und nicht-öffentliche Kanäle auf Politik und Verwaltungen Einfluss zu nehmen.

Wenn Menschen erst einmal in der deutschen Gesellschaft angekommen sind, wenn sie in der eigenen Wohnung leben und Nachbar:innen kennenlernen, wenn sie Arbeit gefunden haben und womöglich dort aufgrund des Arbeitskräftemangels sehr gefragt sind, wenn ihre Kinder zur Schule gehen und Freundschaften schließen, wird es für Behörden aufgrund der vielfältigen zivilgesellschaftlichen Unterstützung deutlich schwieriger, sie abzuschieben. Sehr oft ist die Empörung im privaten und beruflichen Umfeld – über politische Lager und gesellschaftliche Milieus hinweg – groß, wenn plötzlich eine Abschiebung ansteht.

Ein Dilemma im Kampf gegen Abschiebungen bleibt, dass sich viele Menschen im Einzelfall für ihnen bekannte Betroffene, die von einer Abschiebung bedroht sind, einsetzen, aber das System der deutschen und nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik selbst nicht grundsätzlich hinterfragen.<sup>173</sup> Die Unterstützer:innen übersehen mitunter, dass es eben nicht nur einzelne Menschen sind, für deren Recht zu bleiben Unterstützer:innen eintreten sollten, weil diese besonders „gut integriert“, „so fleißig“ oder außerordentlich „nett und zuverlässig“ sind. Denn es gibt viele Menschen, die nur deshalb abseits der öffentlichen Wahrnehmung abgeschoben werden, weil sie eben nicht über die Ressourcen verfügen, gegen ihre Abschiebung vorzugehen – vielleicht, weil sie in Vollzeit arbeiten, Angehörige pflegen, Kinder erziehen, krank sind oder in einer abgelegenen Gemeinde leben (müssen) und so Zeit, Energie und Gelegenheit für den Aufbau eines belastbaren sozialen Netzwerks fehlen, mit dem dann eine Abschiebung bekämpft werden kann.<sup>174</sup> Andere hingegen müssen monatelang in abgelegenen und isolierten Landeslagern leben, werden dort kontrolliert und reglementiert und haben Arbeitsverbote, wodurch ihnen Kontakte absichtlich erschwert werden.

<sup>170</sup> Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 19f. Wie viele Abschiebungen an möglichen Widerstandshandlungen der Betroffenen vor der Übergabe an die Bundespolizei scheiterten, ist hingegen statistisch weder bundesweit noch für Nordrhein-Westfalen erfasst.

<sup>171</sup> Jesiden protestieren mit Hungerstreik gegen Abschiebungen in den Irak, in: rbb24 vom 16.10.2023; Hungerstreik gegen Abschiebung von Jesiden: Neun Menschen in Berlin ins Krankenhaus gebracht, in: Tagesspiegel vom 16.10.2023. Siehe auch Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

<sup>172</sup> Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 292-294; zur Abschiebehaft siehe Kapitel 3.3: Abschiebungen und Abschiebehaft.

<sup>173</sup> Vgl. Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 328-334.

<sup>174</sup> So auch ebd., S. 339.



Auch für den Rechtsstaat ergeben sich bedeutende Fragen, die selbst dann relevant sind, wenn das Instrument Abschiebung als notwendig betrachtet wird: Wenn in unzähligen Fällen im bestehenden Rechtsrahmen eine Aufenthaltsverfestigung möglich war, ist erklärungsbedürftig, warum die Ausländerbehörden diesen Weg nicht von Anfang an beschritten, sondern eine Abschiebung eingeleitet haben. Warum also bedurfte es erst des zivilgesellschaftlichen Protests, des persönlichen Widerstandes der Betroffenen oder der Intervention von Arbeitgeber:innen oder Kirchenvertreter:innen, damit von einer Abschiebung bedrohte Menschen ihr Recht durchsetzen konnten? Und wie viele Menschen werden nur deshalb abgeschoben, weil es ihnen nicht gelingt, breiten Protest zu organisieren, und sie auch keine wortmächtigen und gut vernetzten Unterstützer:innen haben, die das für sie übernehmen könnten?

Die Politik hat die Bedeutung der sozialen Netzwerke und der Öffentlichkeit durchaus erkannt. Gerade konservative Politiker:innen fordern immer wieder öffentlich, Menschen, denen sie eine „geringe Bleibeperspektive“ zuschreiben, nicht aus den Landeslagern in die Kommunen zu schicken. Viele Bundesländer setzen genau das in der Praxis um. In Nordrhein-Westfalen sind es die Zentralen Unterbringungseinrichtungen und die Notunterkünfte des Landes, in denen Menschen mit einer zugeschriebenen „geringen Bleibeperspektive“ monatelang oder länger – aus staatlicher Sicht idealerweise bis zu ihrer „freiwilligen Ausreise“ beziehungsweise bis zu ihrer Abschiebung – im Schwebezustand leben sollen. Damit sollen die Schutzsuchenden zum einen gar nicht erst in die Lage versetzt werden, Teil der Gesellschaft zu werden und soziale Kontakte aufzubauen, mit deren Unterstützung sie später ihr Recht durchsetzen können. Zum anderen sollen dort unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit die Abschiebungen leichter durchgeführt werden.<sup>175</sup> Doch auf Dauer ist ein jahrelanges erzwungenes Lagerleben für eine immer größere Zahl von Menschen in einer Gesellschaft, die für sich in Anspruch nimmt, frei, demokratisch und rechtsstaatlich zu sein, weder durchzusetzen noch zu rechtfertigen.

---

<sup>175</sup> Dazu siehe Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

## 4. ABSCHIEBUNGEN IN ZAHLEN UND DATEN

### ZAHLEN I: MENSCHEN MIT (UND OHNE) DULDUNG IN DEUTSCHLAND

Während die Debatte um Abschiebungen in Politik und Öffentlichkeit immer heftiger geführt wird,<sup>176</sup> sinkt die Zahl der Menschen, die von den Behörden als „**formal ausreisepflichtig**“ eingeordnet werden, beständig. Nachdem die Behörden Ende 2022 noch 304.308 ausreisepflichtige Menschen (mit und ohne Duldung) registriert hatten,<sup>177</sup> sank die Zahl bis zum 31. Oktober 2023 auf 250.749 Menschen – ein Rückgang um 17,5 Prozent.<sup>178</sup> Diese Entwicklung ist nicht darauf zurückzuführen, dass besonders viele Menschen abgeschoben worden wären, sondern weil immer mehr Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – und sich diese nicht selten erkämpft – haben.

Von den „formal ausreisepflichtigen“ Menschen hatten Ende Oktober 2023 49.665 Personen keine Duldung und waren damit, so die behördliche Sprache, „**vollziehbar ausreisepflichtig**“.<sup>179</sup> Das sind lediglich 0,36 Prozent aller in Deutschland lebenden Nichtdeutschen. Zu dieser Gruppe gehören auch einige EU-Bürger:innen sowie Menschen, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels andauert, etwa weil die Ausländerbehörde überlastet ist und in der Zwischenzeit die Duldung (noch) nicht verlängert hat.<sup>180</sup> Es ist auch möglich, dass einige der Menschen ohne Duldung längst ausgereist sind, ohne sich bei den Behörden „abzumelden“ und dann noch für einige Zeit im Ausländerzentralregister geführt werden.

Bei **Menschen mit einer Duldung** ist die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt, etwa weil die Betroffenen erkrankt sind, weil Papiere fehlen, weil ihre minderjährigen Kinder eine Aufenthaltserlaubnis haben oder weil in ihre Herkunftsländer nicht abgeschoben werden kann.<sup>181</sup> Zum 31. Oktober 2023 waren 201.084 Menschen im Besitz einer Duldung – auch dies ein Rückgang um 19 Prozent seit Ende 2022.<sup>182</sup>

Die Zahl der Menschen, die die Behörden als „ausreisepflichtig“ vermerken, sagt aber noch wenig über die **tatsächlichen Möglichkeiten der Ausreise oder Abschiebung** aus. So werfen die Behörden weniger als jedem zehnten Menschen mit Duldung (9,2 Prozent) vor, die eigene Abschiebung etwa durch eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu behindern, weshalb sie lediglich die sogenannte „Duldung light“ erhalten. Bei den meisten anderen stehen oft humanitäre oder andere sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergebende Gründe einer Abschiebung entgegen.<sup>183</sup> Allein 42.207 der 201.084 Geduldeten (21 Prozent) stammen aus Afghanistan, Russland, Syrien und dem Iran. Hinzu kommen weitere 23.883 Geduldete aus dem Irak.<sup>184</sup> Der Iran ist eine brutale Diktatur, für die Nordrhein-Westfalen im Oktober 2022 einen Abschiebestopp erlassen hat, der Ende 2023 auslief.<sup>185</sup> Syrien wird noch immer vom international geächteten Diktator Baschar al-Assad beherrscht, normale diplomatische Beziehungen gibt es nicht.<sup>186</sup> Das russische Regime unter Wladimir Putin führt nicht nur einen Angriffskrieg gegen die Ukraine, sondern verfolgt auch im eigenen Land Oppositionelle, Menschen-

176 Siehe Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.

177 Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 28-32.

178 Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 47f.

179 ebd.

180 Bundestag-Drs. 20/8182, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand: 30. Juni 2023, 31.8.2023, S. 51-57 (Frage 26). Zu der spezifischen Gruppe der Ausreisepflichtigen mit und ohne Duldung siehe die Antworten auf Frage 33 (S. 64-71). Zu den Überlastungen siehe Kapitel 2.6: Die kommunalen Ausländerbehörden.

181 Vgl. § 60a AufenthG. Siehe auch Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 65-92.

182 Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 47f. – Ende 2022 hatten noch 248.145 Menschen eine Duldung.

183 Bundestag, Plenarprotokoll 20/124, 124. Sitzung vom 27.9.2023, Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Clara Bünger, Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland im August 2023, S. 15517f. Vgl. PRO ASYL, Abschiebungen in Zeiten flüchtlingsfeindlicher Debatten – Rechtsstaatlichkeit adé?, Beitrag vom 18.10.2023.

184 Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 48.

185 NRW MKJFGFI, Nordrhein-Westfalen stoppt Abschiebungen in den Iran, Pressemitteilung vom 10.10.2022. Siehe näher Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen.

186 Kein Neustart mit Assad, in: tagesschau vom 27.5.2023.

rechtler:innen und Kriegsdienstverweigerer. Es steht zugleich in harter Konfrontation zum Westen, was Absprachen hinsichtlich Abschiebungen über Einzelfälle hinaus derzeit kaum denkbar erscheinen lässt. Zudem fehlt es schlicht an Verkehrsverbindungen.<sup>187</sup> Und in das wieder von den Taliban beherrschte und völlig verarmte Afghanistan kann schon allein wegen der fehlenden diplomatischen Beziehungen nicht abgeschoben werden.

Wer aber sind die Menschen, die mit einer Duldung leben müssen? Die Zahlen zum Stichtag 31. Oktober 2023 erlauben eine genauere Analyse der Gruppe. So wohnen 25,4 Prozent aller Geduldeten in Nordrhein-Westfalen. Fast die Hälfte aller Geduldeten (45,6 Prozent) lebt bereits fünf Jahre oder länger in Deutschland. Mehr als ein Viertel aller Geduldeten (28 Prozent) ist minderjährig.<sup>188</sup> Während in der Politik fälschlicherweise immer wieder von „300.000 ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerbern“ die Rede ist,<sup>189</sup> sind tatsächlich nur 58 Prozent der Menschen, die in Deutschland als „formal ausreisepflichtig“ registriert sind, abgelehnte Asylsuchende – rund 146.000 Menschen Ende Oktober 2023. Der abgelehnte Asylantrag muss dabei, wie die Bundesregierung selbst schreibt, nicht notwendigerweise die Ursache der Ausreisepflicht sein, sondern kann auch länger zurückliegen.<sup>190</sup> Bei den übrigen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe: Tourist:innen mit abgelaufenem Visum, die etwa krankheitsbedingt nicht ausreisen können, internationale Student:innen, die nicht länger die Kriterien für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen, arbeitslos gewordene Fach-

kräfte oder junge Menschen, die schon mit einer Duldung geboren wurden, weil ihre Familie über keine Aufenthaltserlaubnis verfügte.

Dass die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit einem solch unsicheren Status hoch ist, liegt insbesondere daran, dass der Gesetzgeber eine Aufenthaltssicherung durch bewusst gesetzte Hürden im Aufenthaltsrecht in vielfältiger Weise erschwert und oft sogar gänzlich unermöglicht. Besonders betroffen sind von dieser Gesetzeslage alte, kranke oder beeinträchtigte Menschen, aber auch Kinder unter 14 Jahren. In zahlreichen Fällen sind es auch die kommunalen Behörden, die den Menschen Steine in den Weg legen und weit stärker auf Abschiebungen setzen als auf ein Bleiberecht. Dass die Zahl der Menschen mit einer Duldung dennoch zuletzt deutlich gesunken ist, hat weniger mit der steigenden Zahl von Abschiebungen – dazu siehe weiter unten – zu tun, sondern insbesondere mit dem von der Ampel-Bundesregierung eingeführten und am 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen **Chancen-Aufenthaltsrecht**.<sup>191</sup> Auch wenn die Regelung schon angesichts der in das Gesetz hineingeschriebenen Fristen viele Menschen ausschließt, haben bis zum 31. Oktober 2023 46.549 Menschen vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitiert. In Nordrhein-Westfalen haben 12.766 Menschen bereits eine solche Aufenthaltserlaubnis erhalten (27,4 Prozent aller Fälle). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht erhielten bundesweit Menschen aus dem Irak, Russland, Nigeria, Libanon, Iran, Pakistan und Afghanistan.<sup>192</sup> Nach Angaben des Mediendienstes Integration hatten im gesamten

187 Im Frühjahr 2023 hat allerdings Bayern zwei Männer nach Russland abgeschoben, wobei die Abschiebung über einen Umstieg in Serbien erfolgte und unbegleitet war. Auch Brandenburg hat in einem Einzelfall einen Mann nach Russland abgeschoben. Siehe: [Wieder Abschiebungen nach Russland](#), in: tagesschau vom 31.5.2023; [Erste Länder schieben wieder nach Russland ab](#), in: ZDF heute vom 31.5.2023. Insgesamt gab es von Januar bis Oktober 2023 bundesweit vier Abschiebungen in die Russische Föderation. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023](#), 14.12.2023, S. 4.

188 [Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023](#), 28.12.2023, S. 34.

189 CDU-Partei und Fraktionschef Friedrich Merz sagte in einer Diskussionsrunde bei Welt TV Ende September 2023: „Die werden doch wahnsinnig, die Leute, wenn die sehen, dass 300.000 Asylbewerber abgelehnt sind, nicht ausreisen, die vollen Leistungen bekommen, die volle Heilfürsorge bekommen.“ Siehe: [Pull-Faktoren – Merz polarisiert mit Satz über abgelehnte Asylbewerber beim Zahnarzt](#), in: Die Welt vom 28.9.2023. Anfang Oktober 2023 sagte Merz gegenüber dem RedaktionsNetzwerk Deutschland: „Die Botschaft an die 300.000 abgelehnten Asylbewerber lautet aktuell: Ihr müsst nur lange genug bleiben, dann geht es euch in Deutschland immer besser.“ Siehe: [Merz: „Wir dürfen keine Anreize zur Bleibe geben, wenn kein Bleiberecht besteht“](#), in: RND vom 4.10.2023.

190 Zum Stichtag 31.10.2023 hatten 145.508 der formal ausreisepflichtigen Menschen einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden war. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023](#), 14.12.2023, S. 28.

191 [Siehe Kapitel 1.5: Wege ins Bleiberecht](#).

192 [Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023](#), 28.12.2023, S. 41f.

Jahr 2023 mindestens 75.000 Menschen das Chancen-Aufenthaltsrecht bereits beantragt.<sup>193</sup> Mehrere zehntausend weitere Menschen könnten davon noch profitieren.<sup>194</sup>

Die Senkung der Zahl der formal Ausreisepflichtigen führt also nicht über die Verschärfung von Abschiebungen, sondern über eine Liberalisierung des Aufenthaltsrechts, damit Menschen mit einer Duldung nach Jahren in Deutschland ohne Hürden endlich eine – unbefristete und nicht an unzählige Voraussetzungen gekoppelte – Aufenthalts-erlaubnis erhalten.

## ZAHLEN II: ABSCHIEBUNGEN AUS DEUTSCHLAND UND NORDRHEIN-WESTFALEN

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 12.945 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Die meisten Menschen schoben die Behörden nach Georgien (908 Menschen), Albanien (846 Menschen) und Nordmazedonien (807 Menschen) ab. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens werden aber auch Menschen innerhalb der EU (plus Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) abgeschoben, weil dort das Asylverfahren stattfinden soll. So wurden im Jahr 2022 732 Afghan:innen, 707 Syrer:innen und 166 Iraner:innen vor allem in andere europäische Staaten abgeschoben, während diese Staaten ihrerseits Menschen nach Deutschland abschieben, damit hier das Asylverfahren stattfindet. Fast ein Viertel der Abschiebungen aus Deutschland fiel dabei in nordrhein-westfälische Zuständigkeit: 3.118 Menschen schoben die Behörden ab (24,1 Prozent).<sup>195</sup>

Während Politiker:innen immer wieder behaupten, ein Schwerpunkt liege auf der Abschiebung von Straftäter:innen und sogenannten „Gefährdern“<sup>196</sup>, ist die Realität eine andere. Wie viele Menschen als Straftäter:innen abgeschoben werden, ob sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sind und um welche Straftaten es dabei geht, wird von den Bundesländern statistisch gar nicht oder nur nach sehr unterschiedlichen Kriterien erfasst. Nach den angesichts der dünnen Datenbasis mit großer Vorsicht zu verwendenden Zahlen hatte 2022 wahrscheinlich höchstens ein Viertel der Abschiebungen bundesweit einen Bezug zu Straftaten, wobei unklar ist, welche Straftaten gemeint sind – Beleidigung? Meineid? Drogenbesitz? Mord? – und ob es sich um laufende beziehungsweise eingestellte Ermittlungsverfahren oder um Verurteilungen vor Gericht handelt. Bekannt ist immerhin, dass ein Teil dieser Abschiebungen EU-Bürger:innen betraf, etwa Pol:innen und Rumän:innen.<sup>197</sup> Außerdem wurden in jenem Jahr bis 30. September 2022 bundesweit lediglich 5 „Gefährder“ sowie 2 „relevante Personen“ abgeschoben.<sup>198</sup>

Die meisten Abschiebungen betreffen ganz andere Gruppen von Menschen: Kinder und Jugendliche, Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, Pflegekräfte (während zugleich das Personal für Krankenhäuser mit hohem Aufwand aus dem Ausland angeworben wird), psychisch Erkrankte, Schwangere, alte Frauen am Rollator.<sup>199</sup> Allein im Jahr 2022 wurden 2.196 Kinder und Jugendliche aus Deutschland abgeschoben.

2023 stieg die Zahl der Abschiebungen deutlich an. Im Jahr 2023 wurden bundesweit 16.430 Menschen abgeschoben.<sup>200</sup> Darunter waren bis Ende Oktober 2023 bereits 2.338 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Etwa ein Drittel der Abschiebungen waren sogenannte „Dublin-Überstellungen“, also Abschiebungen in einen anderen EU-Staat. Bei den übrigen Abschiebungen

193 [Mediendienst Integration, Ein Jahr Chancen-Aufenthalt. Mindestens 75.000 Anträge gestellt, 25.1.2024.](#)

194 Zum 31.10.2023 lebten 72.434 Geduldete seit mindestens sechs Jahren in Deutschland, erfüllen also die in § 104c AufenthG vorgesehene zeitliche Voraussetzung (fünf Jahre Voraufenthalt bis 31.10.2022), hatten aber noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, siehe für die Zahl: [Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 34.](#)

195 [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 9f.; Zahl der Abschiebungen in NRW leicht gestiegen, in: WDR vom 27.1.2023.](#)

196 Im öffentlichen Diskurs sind damit in aller Regel Männer gemeint. Daher wird hier nicht „Gefährder:innen“ geschrieben.

197 Verschiedene Bundesländer erfassen nach unterschiedlichen Kriterien bestimmte Daten, etwa zu Abschiebungen aus der Strafhaft. Belastbare Aussagen lassen sich daraus aber nur sehr bedingt ableiten. Nordrhein-Westfalen erhebt keine Daten zu Abschiebungen aus der Strafhaft. Vgl. [Das Ministerium ist ahnungslos, in: t-online vom 22.5.2023, siehe auch Kapitel 4.8: Abschiebungen, Straftaten und das Reden von „Gefährdern“.](#)

198 Im Jahr 2021 waren bis 30. September 18 „Gefährder“ und 3 „relevante Personen“ abgeschoben worden.

Siehe [Bundestag, Plenarprotokoll 20/124, 62. Sitzung vom 19.10.2022, Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage, S. 6961.](#)

199 [Siehe ausführlich Kapitel 4: Die Menschen.](#)

200 [Zahl der Abschiebungen deutlich gestiegen, in: Zeit Online vom 17.1.2024.](#)

waren die (vermeintlichen) Herkunftsländer der Betroffenen das Ziel. Am häufigsten schoben die Behörden nach Georgien, nach Nordmazedonien und nach Moldau ab.<sup>201</sup> In nordrhein-westfälischer Zuständigkeit wurden im Jahr 2023 3.663 Menschen abgeschoben.<sup>202</sup> Die meisten Menschen wurden aus Nordrhein-Westfalen nach Nordmazedonien, Albanien und Serbien abgeschoben – zusammen waren das etwa ein Drittel aller nordrhein-westfälischen Abschiebungen.<sup>203</sup> Mehr als ein Viertel der Menschen, die 2022 und 2023 aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben wurden, waren vorher in einem Abschiebegefängnis inhaftiert worden.<sup>204</sup>

| Jahr | abgeschobene Menschen bundesweit | davon Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | aus Nordrhein-Westfalen abgeschobene Menschen |
|------|----------------------------------|--|---|
| 2019 | 22.097                           | 3.806  | 6.359   |
| 2020 | 10.800                           | 1.911  | 2.805   |
| 2021 | 11.982                           | 1.915  | 2.903   |
| 2022 | 12.945                           | 2.196  | 3.118   |
| 2023 | 16.430                           | 2.338<br>(bis 31.10.2023)                    | 3.663   |

In den öffentlichen Debatten sind immer wieder die Zahlen der geplanten, aber „gescheiterten“ Abschiebungen ein Thema. Allerdings werden Abschiebungen aus ganz unterschiedlichen Gründen abgebrochen oder storniert. So notierte die Bundespolizei im Jahr 2022, dass 13.370 geplante Abschiebungen von den zuständigen Behörden schon im Vorfeld storniert worden waren. In 6.399 Fällen erfolgte die Überstellung an die Bundespolizei nicht oder erst verspätet.<sup>205</sup> Auch wenn diese zwar geplanten, aber nicht vollzogenen Abschiebungen immer wieder skandalisiert werden und als Begründungen für weitere Gesetzesverschärfungen herhalten müssen, wäre es vielmehr erstaunlich, wenn es solche Konstellationen gar nicht geben würde. Denn teilweise sorgen erfolgreiche Anträge vor Gericht dafür, dass geplante Abschiebungen schon vorher abgesagt oder am Flugtag kurzfristig abgebrochen werden. Die Betroffenen haben also schlicht ihre Rechte durchgesetzt.<sup>207</sup> In anderen Fällen sind die Menschen bei der Arbeit, wenn Behörden zu ihnen nach Hause kommen, um sie abzuschicken. Angesichts des knappen Zeitfensters, in dem Flüge erreicht werden müssen, müssen die Behörden die Abschiebungen dann oft absagen.<sup>208</sup> Wenn Menschen, die abgeschoben werden sollen, während der sich oft über mehrere Wochen erstreckenden Planungsphase einer Abschiebung schwer erkranken, müssen diese ebenfalls gestrichen werden.<sup>209</sup> Oft werden Abschiebungen auch schlicht deshalb abgesagt, weil die vorgesehenen Flüge geplatzt sind.<sup>210</sup> So schloss beispielsweise der Niger im August 2023 seinen Luftraum.<sup>211</sup> Solche Änderungen im weltweiten Luftverkehr sind ständige Realität und tragen ebenfalls dazu bei, dass Abschiebungen storniert werden müssen.

201 Die Stichtage in der Drucksache unterscheiden sich. Bis 30.11.2023 waren es 4.687 Dublin-Abschiebungen, der Stichtag hinsichtlich der Abschiebung von Minderjährigen und der Zielländer ist der 31.10.2023. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 12-16.](#)

202 [NRW Landtag, Vorlage 18/2314, NRW MKJFGFI, Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen, 01/2024, 28.2.2024, S. 9.](#)

203 Hier liegen ausdifferenzierte Zahlen für das erste Halbjahr 2023 vor, siehe dazu:

[NRW Landtag, Vorlage 18/1693, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht staatliches Asylsystem, 2. Quartal 2023, 25.9.2023, S. 9f.](#)

204 [Siehe dazu Kapitel 3.3: Abschiebungen und Abschiebungshaft.](#)

205 Die Zahlen für 2019 nach [Bundestag-Drs. 19/18201, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2019, 19.3.2020](#); für 2020: [Bundestag-Drs. 19/27007, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2020, 25.2.2021](#); für 2021: [Bundestag-Drs. 20/890, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2021, 2.3.2022](#); für 2022: [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023](#), für 2023: [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 2-16](#) und [NRW Landtag, Vorlage 18/2314, NRW MKJFGFI, Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen, 01/2024, 28.2.2024, S. 9.](#)

206 Für die Zahlen siehe [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 19-21.](#)

207 [Siehe dazu Kapitel 3.4: Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.](#)

208 [Vgl. auch Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Ausbildung und Arbeit.](#)

209 [Für die Planungen einer Abschiebung siehe Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?](#)

[Für die wichtige Frage der Reisefähigkeit vgl. Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit.](#)

210 [Warum zwei Drittel der geplanten Abschiebungen scheitern, in: BR vom 5.3.2023.](#)

[Zahlen für Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2023 finden sich bei NRW: Mehr als jede zweite Abschiebung verhindert, in: nd vom 14.3.2024.](#)

211 [Nach Ablauf des ECOWAS-Ultimeatums schließen die Putschisten in Niger den Luftraum, in: tagesschau.de vom 7.8.2023.](#)

## ZAHLEN III: ABSCHIEBUNGEN IN RELATION

Jedes Jahr ziehen hunderttausende Nichtdeutsche aus Deutschland fort – und das weitgehend unbeachtet von Politik und Öffentlichkeit. Zwischen 2013 und 2022 verließen jährlich zwischen 650.000 und knapp 1,1 Millionen Menschen ohne deutschen Pass das Land. Allein im Jahr 2022 waren es 943.061 Menschen, ein Jahr zuvor 746.474 Nichtdeutsche.<sup>212</sup> Die meisten dieser Menschen zogen in andere europäische Staaten, es gab aber ebenso Migration in asiatische oder afrikanische Staaten.

In Relation zu diesen Wanderungsbewegungen fallen Abschiebungen kaum ins Gewicht: Seit 2010 wurden nie mehr als 2,7 Prozent der Nichtdeutschen, die Deutschland verlassen haben, abgeschoben. 2022 waren sogar nur 1,4 Prozent jener Nichtdeutschen, die das Land insgesamt verlassen haben, Abgeschobene. Selbst wenn man die erzwungenen „freiwilligen Ausreisen“ hinzurechnet, ergibt sich kein signifikant anderes Bild: Weit über 90 Prozent aller nichtdeutschen Migrant:innen, die Deutschland verlassen, tun dies freiwillig. Denn für sehr viele Menschen ist Deutschland eben nur eine Station im Leben. Sie sind vielleicht im Rahmen der EU-Freizügigkeit oder als internationale Fachkräfte, als Student:innen oder für eine Ausbildung nach Deutschland gekommen, aus familiären Gründen oder eben auch, weil sie hierher fliehen mussten. Das bedeutet

aber noch längst nicht, dass unbedingt alle für immer in Deutschland bleiben möchten. Selbst bei jenen drei Staaten, in die deutsche Behörden aktuell am häufigsten abschieben, überwiegt die sich unabhängig von den Behörden vollziehende Migration deutlich: Im Jahr 2022 zogen 5.931 Nichtdeutsche aus Deutschland nach Georgien. Von diesen wurden lediglich 908 Menschen im selben Zeitraum dorthin abgeschoben. 6.127 Menschen ohne deutschen Pass zogen 2022 nach Albanien, darunter waren 846 Menschen, die deutsche Behörden in den Balkanstaat abgeschoben hatten. 10.427 Nichtdeutsche zogen 2022 aus Deutschland nach Nordmazedonien. Unter ihnen waren lediglich 807 Menschen, die in das Land abgeschoben wurden.<sup>213</sup>

Die in der erregten öffentlichen Debatte mitunter mitschwingende Behauptung, Ausländer:innen, die einmal in Deutschland angekommen seien, würden – gerade auch wegen des vermeintlich so gut ausgestalteten Sozialstaates – das Land nie wieder verlassen, ist also schlicht falsch. Wer trotz einer bestehenden Ausreisepflicht Deutschland nicht verlässt, hat dafür wiederum in aller Regel gute Gründe – eine Gefährdung in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft man besitzt, familiäre Bindungen in Deutschland, gesundheitliche Hindernisse oder eben auch das hier aufgebaute Leben mit eigener Arbeit, einem erfüllten sozialen Leben und der schulischen Entwicklung der Kinder.

212 In den zehn Jahren zwischen 2013 bis 2022 zogen jährlich durchschnittlich 613.000 Nichtdeutsche mehr nach Deutschland als im selben Zeitraum fortzogen. Dabei sind es vor allem die Zuzüge in drei Jahren, die das Wanderungssaldo anheben: 2015/16 mit der Fluchtbewegung angesichts des eskalierenden Bürgerkrieges in Syrien und 2022 die Fluchtbewegung nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Ohne das Wanderungssaldo wäre die Bevölkerungszahl in Deutschland längst gesunken, nicht zuletzt weil mehr Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft das Land verlassen als herziehen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland, Zugezogene, Fortgezogene und Saldo, Stand: 30.1.2024.

213 Die Fortzüge in die einzelnen Länder lassen sich aus den Tabellen des Statistischen Bundesamtes ablesen. Die einzelnen Staatsangehörigkeiten der in einzelne Staaten ziehenden Nichtdeutschen sind dort allerdings nicht erfasst, so dass eine exakte Relation zwischen Fortgezogenen und dorthin Abgeschobenen nicht möglich ist. Vgl. Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland: Deutschland, Jahre, Nationalität, Herkunfts-/Zielländer, Stand: 19.2.2024.

| Jahr | abgeschobene Menschen bundesweit | aus Nordrhein-Westfalen abgeschobene Menschen | Fortzüge von Nichtdeutschen aus Deutschland | Anteil der Abschiebungen an den Fortzügen (Prozent) |
|------|----------------------------------|---|---|---|
| 2010 | 7.558                            | 1.922   | 529.605                                     | 1,4   |
| 2011 | 7.917                            | 1.870   | 538.837                                     | 1,5   |
| 2012 | 7.651                            | 2.025   | 578.759                                     | 1,3   |
| 2013 | 10.198                           | 2.499   | 657.604                                     | 1,6   |
| 2014 | 10.884                           | 2.929   | 765.605                                     | 1,4   |
| 2015 | 20.888                           | 4.395   | 859.279                                     | 2,4   |
| 2016 | 25.375                           | 5.121   | 1.083.767                                   | 2,3   |
| 2017 | 23.966                           | 6.308   | 885.460                                     | 2,7   |
| 2018 | 23.617                           | 6.603   | 923.581                                     | 2,6   |
| 2019 | 22.097                           | 6.359   | 961.258                                     | 2,3   |
| 2020 | 10.800                           | 2.805   | 746.212                                     | 1,4   |
| 2021 | 11.982                           | 2.903   | 746.474                                     | 1,6   |
| 2022 | 12.945                           | 3.118   | 935.516                                     | 1,4   |
| 2023 | 16.430                           | 3.663   | noch keine Daten                            | noch keine Daten                                    |

214 Die Zahl der Abschiebungen nach Statista, Anzahl der Abschiebungen aus Deutschland von 2007 bis 2023, Stand 24.1.2024. Siehe ergänzend auch die Belege in Fußnote 205 für die Jahre 2019 bis 2023. Für die Fortzüge von Nichtdeutschen siehe Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland, Zugezogene, Fortgezogene und Saldo, Stand: 30.1.2024.

## 5. WEGE INS BLEIBERECHT

Während Schutzsuchende über das Asylverfahren und Menschen, die in Deutschland arbeiten wollen, beispielsweise über die verschiedenen Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erhalten können, existieren daneben weitere (humanitäre) Bleiberechtmöglichkeiten für diejenigen, die bereits in Deutschland leben, aber über kein (gesichertes) Aufenthaltsrecht verfügen oder dieses beispielsweise verloren haben. Solche Regelungen können etwa relevant sein in Fällen, in denen Schutzsuchende in Deutschland einen Schutzstatus erhalten haben, nach Jahren aber die Situation im Herkunftsland eine andere ist und der Schutzbedarf nun zwar nicht länger anerkannt wird, die Menschen aber längst ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Auch Menschen, die nach einem oft jahrelangen Asylverfahren letztlich abgelehnt worden sind, sind oft längst Teil der Gesellschaft geworden, haben die Sprache gelernt und Arbeit gefunden. In anderen Fällen können Menschen, die einst als Fachkräfte nach Deutschland gekommen sind, ihr an einen bestimmten Aufenthaltsweg geknüpft Aufenthaltsrecht verlieren, etwa weil sie ihren Arbeitsplatz verloren haben. Auch nach einem positiv verlaufenen Härtefallverfahren, das an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, wird zunächst ein befristetes Aufenthaltsrecht verliehen, das wieder verloren gehen kann, sofern die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden. Auch für die Kinder all dieser Menschen bedarf es aufenthaltsrechtlicher Klärung, insbesondere, wenn sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sind.

Allerdings bleibt das Grundproblem, dass das Aufenthaltsgesetz weiterhin sehr kompliziert ist. Die Ampel-Regierung auf Bundesebene hat ihr Vorhaben, „ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht“ anzustreben, „das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird“<sup>215</sup>, bisher nicht in die Realität umgesetzt. Im Gegenteil wird das Aufenthaltsrecht von Jahr zu Jahr komplizierter und besteht aus unzähligen sich aufeinander beziehenden Bestimmungen und Varianten, zahlreichen widersprüchlichen Regelungen, unterschiedlichen Vorausset-

zungen und verschiedenen Stichtagen. Spurwechsel-Regelungen zwischen verschiedenen Aufenthaltswegen wurden in den vergangenen Jahren zum Teil zwar eingeführt und wiederum mit Fristen versehen, schließen viele Betroffene aber weiter aus.<sup>216</sup> Auch für Ausländerbehörden, Anwält:innen und Beratungsstellen sind manche der Regelungen im Detail kaum mehr praxistauglich zu durchschauen und anzuwenden.

Zudem bleibt eine Aufenthaltserlaubnis nach der Erteilung zunächst immer befristet. Sie ist, wenn sie nicht auf einem positiven Asylbescheid basiert, vielfach vom Arbeitsplatz beziehungsweise der Lebensunterhaltssicherung sowie weiteren Kriterien abhängig. Dadurch können Menschen, selbst wenn sie bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, immer wieder in die Duldung und damit in einen ungemein unsicheren Status zurückschlittern. Erst die unbefristete Niederlassungserlaubnis bietet ein höheres Maß an aufenthaltsrechtlicher Sicherheit. Allerdings kann selbst diese wieder entzogen werden, zum Beispiel nach bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen.

Problematisch ist darüber hinaus, dass die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis hoch sind, insbesondere für Menschen, die sich erst aus dem Status einer Duldung herausarbeiten müssen. Für Menschen mit Erkrankungen ist die Niederlassungserlaubnis kaum zu erreichen. Zugleich kann jeder Polizeikontakt für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Immerhin geht auch jedes Ermittlungsverfahren automatisch in die ausländerrechtlichen Akten ein. Das heißt, dass selbst in Fällen, in denen Verfahren eingestellt wurden oder Gerichtsverfahren mit Freisprüchen enden, der Vorgang bei der Ausländerbehörde vermerkt und damit bekannt ist.

Kurzum: Im Aufenthaltsgesetz fehlt eine zentrale Regelung, die etwa lauten würde: „Wer seit mindestens x Jahren in Deutschland lebt, erhält ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik.“ So könnte, alltagssprachlich formuliert, eine Bleiberechtsregelung auch aussehen. Die bestehenden Bleiberechtsregeln fordern aber in der Regel jeweils deutlich mehr und bieten zunächst immer nur eine befristete Chance.

<sup>215</sup> SPD/Grüne/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag vom 7.12.2021, S. 110.

<sup>216</sup> Für kritische Einordnungen und Übersichten zum Thema Spurwechsel siehe etwa: GGUA Flüchtlingshilfe, Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht, 27.3.2024; GGUA Flüchtlingshilfe, Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration, 27.3.2024.



Das heutige Aufenthaltsrecht bietet dennoch verschiedene aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. So gibt es erstens eine **Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und junge Menschen** zwischen 14 und 26 Jahren, die seit mindestens drei Jahren in Deutschland leben und „erfolgreich“ die Schule besuchen beziehungsweise besucht haben. Bis 30. Dezember 2022 lag die Voraussetzung noch bei mindestens vier Jahren und die Altershöchstgrenze bei 20 Jahren.<sup>217</sup> Allerdings ist der Zugang zur Regelung ausgeschlossen, wenn zuvor nicht seit mindestens 12 Monaten eine Duldung bestand oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht vorlag. Daher ist der direkte Wechsel nach einem abgelehnten Asylverfahren deutlich erschwert.<sup>218</sup>

Zweitens können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die **seit mindestens sechs Jahren in Deutschland** leben (vier Jahre bei Menschen mit minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft) und ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern, mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 haben sowie Nachweise über Kenntnisse der „Rechts- und Gesellschaftsordnung“ vorweisen. Bis 30. Dezember 2022 betrug die Voraufenthaltsfrist acht beziehungsweise bei Familien mit Kindern sechs Jahre.<sup>219</sup>

Eine Aufenthaltserlaubnis können drittens Menschen erhalten, **wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausreisen können**. Das trifft laut Gesetz zu, wenn ihre Abschiebung seit mindestens eineinhalb Jahren ausgesetzt ist, ohne dass die Betroffenen selbst etwas dafür können. Ein Grund kann zum Beispiel eine schwere Erkrankung oder das Fehlen von Dokumenten sein, die für eine Ausreise notwendig wären, aber nicht zu beschaffen sind.<sup>220</sup>

Mit dem zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen **Chancen-Aufenthaltsrecht** sollen Menschen mit einer Duldung, die zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, für maximal achtzehn Monate eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.<sup>221</sup> Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht soll Menschen ein Übergang in eine andere Aufenthaltserlaubnis<sup>222</sup> ermöglicht werden, indem die Betroffenen Zeit erhalten, die dafür notwendigen Voraussetzungen – etwa die Lebensunterhaltssicherung und die Passbeschaffung – zu erfüllen, ohne in dieser Zeit eine Abschiebung befürchten zu müssen. Wer diese Voraussetzungen anschließend nicht erfüllt, erhält dann vermutlich wieder eine Duldung – und das, obwohl die Menschen zu diesem Zeitpunkt dann seit mindestens sechseinhalb Jahren in Deutschland leben, also längst Teil der Gesellschaft geworden sind.<sup>223</sup> Erneut droht ihnen eine Abschiebung.

Daneben gibt es die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungsduldung.<sup>224</sup> Dies sind jeweils Duldungsformen, die Menschen vorläufig vor einer Abschiebung schützen, aber immer noch keine Aufenthaltserlaubnis vermitteln und zudem an verschiedene, teils strenge Voraussetzungen gebunden sind.

Zu den Voraussetzungen für all diese Regelungen zählen bestimmte Voraufenthaltszeiten in Deutschland, in der Regel das Vorliegen des Reisepasses, die zumindest überwiegende Sicherung des eigenen Lebensunterhalts,<sup>225</sup> bestimmte Sprachkenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Zudem dürfen die Menschen nicht oder nur in sehr geringfügigem Maße mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und vorbestraft sein. Typische Armutsdelikte wie ein Ladendiebstahl oder das Fahren ohne Fahrschein

217 Vgl. § 25a AufenthG. Für Nordrhein-Westfalen fehlt zum Stand April 2024 ein Erlass der Landesregierung, der die Umsetzung der Norm klarer ausgestaltet.

218 Die zwölfmonatige Vorduldungszeit wurde bei der Bleiberechtsreform Ende 2022 eingeführt und hat zu erheblicher Kritik von Menschenrechtsorganisationen geführt. Siehe etwa [PRO ASYL, Fauler Kompromiss beim Chancen-Aufenthalt auf Kosten von geflüchteten Jugendlichen, Pressemitteilung vom 30.11.2022](#); vgl. auch [Flüchtlingsrat NRW, Geplanter Erlass zu § 25a AufenthG: Keine Regelung zur Überbrückung des Vorduldungszeitraums, Beitrag vom 6.6.2023](#).

219 § 25b AufenthG. Die gesetzliche Regelung existiert seit dem 1. August 2015 und wurde zuletzt mit der jüngsten Bleiberechtsreform Ende 2022 reformiert. Die nähere Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen regeln Anwendungshinweise, siehe: [NRW MKFFI, Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern, Erlass vom 19.3.2021](#).

220 Vgl. § 25 Absatz 5 AufenthG. Siehe zu den Voraussetzungen: [Informationsverbund Asyl & Migration, Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise, Stand: März 2023](#). Für Nordrhein-Westfalen fehlt ein Erlass zu dieser Norm.

221 § 104c AufenthG. Die nähere Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen regeln Anwendungshinweise, die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums ergänzen, siehe: [NRW MKJFGFI, Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht, Erlass vom 8.2.2023](#) sowie die [Anlage 1](#) zu dem Erlass. Für die Beratungspraxis siehe [Der Paritätische Gesamtverband, Das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Beratungspraxis, Oktober 2023](#).

222 **Nämlich nach § 25a und 25b AufenthG.**

223 Eine Verlängerungsoption besteht nicht. Vgl. [Pro Asyl, Hinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht, Hintergrund vom 23.12.2022](#).

224 Siehe § 60c und § 60d AufenthG. Zu den jüngsten Änderungen, siehe [GGUA Flüchtlingshilfe, „Rückführungsverbesserungsgesetz“: Letzte Änderungen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Arbeitsmarktzugang und AsylbLG, 19.1.2024](#).

225 Siehe dazu [Der Paritätische Gesamtverband, Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel, Januar 2024](#).

können bereits den Weg in ein Aufenthaltsrecht blockieren. Dabei können solche Delikte angesichts des Umstandes, dass das Asylbewerberleistungsgesetz nicht einmal das Existenzminimum abdeckt, kaum überraschen. Sie werden dann – teils noch Jahre später – von den Ausländerbehörden als Nachweis mangelnder „Integrationsleistungen“ ausgelegt und können damit negative Auswirkungen auf ein mögliches Bleiberecht haben.

Ein Problem ist zudem, dass das Gesetz „Integrationsleistungen“ verlangt, wobei nicht klar definiert ist, wann diese erfüllt sind. Die Ausländerbehörden haben so einen großen Spielraum und viel Macht. Sie bewerten den Umfang der Berufstätigkeit, ehrenamtliches Engagement, Sprachkenntnisse oder den Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen und auch, wann dieser als „erfolgreich“ einzuschätzen ist. Auch bei Menschen mit Erkrankungen urteilen die Ausländerbehörden, welche „Integrationsleistungen“ die Betroffenen dennoch zu erbringen haben oder ob sie Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus ist die Frage, ob die Menschen sich in ausreichendem Maße um die Beschaffung des Reisepasses und möglicherweise weiterer Dokumente bemüht haben, oft sehr umstritten.

Von Menschenrechtsorganisationen wird insbesondere kritisiert, dass die Regelungen bei den Bleiberechten und das Beharren auf strikten Leistungsnachweisen den Lebensrealitäten von jungen Menschen nicht gerecht werden. In der für junge Menschen prägenden Findungsphase hängt von ihren „Leistungen“, die von einer Behörde ohne pädagogische Expertise beurteilt werden, nicht nur der eigene, sondern bei Minderjährigen oft auch der gesicherte Aufenthalt ihrer engen Familienmitglieder ab. Für die Jugendlichen bedeutet eine solche Regelung einen erheblichen Druck. Darüber hinaus fehlen Ausnahmen für Jugendliche mit Erkrankungen oder Behinderungen. Zugleich sind weiterhin Kinder unter 14 Jahren ausgeschlossen. Eine 13-jährige in Deutschland geborene Schülerin kann somit mit ihrer Familie abgeschoben werden, wenn die Eltern nicht „leistungs-

fähig“ genug sind. Diese Regelungslücke wurde noch immer nicht geschlossen.<sup>226</sup> Eklatant ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass für Nordrhein-Westfalen noch immer keine Erlassregelung vorhanden ist, die die Achtung des Privat- und Familienlebens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>227</sup> näher regelt. Denn natürlich entspricht es nicht dem Kindeswohl und Interesse einer 13-Jährigen, wenn sie nach 13 Jahren eines Lebens in Deutschland mit ihrer Familie in ein für sie fremdes Land abgeschoben werden würde.<sup>228</sup>

## BLEIBERECHT STATT ABSCHIEBUNG

Dass die Bleiberechtsreformen durchaus durchschlagend sein können und ein Bleiberecht für schon lange in Deutschland lebende Menschen eine Perspektive sein kann, zeigt der zahlenmäßige Blick auf die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Während in Nordrhein-Westfalen 13 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesreform bereits 15.889 Personen eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung erhalten haben,<sup>229</sup> wurden im Jahr 2023 lediglich 3.663 Menschen aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben. Umso überraschender ist es, dass die Landesregierung weiterhin an einer starken abschiebeorientierten Behördenstruktur festhält, anstatt die Bleiberechtsberatung zu stärken.<sup>230</sup> Gleichwohl bleibt der Übergang all dieser Menschen in ein dauerhaftes Bleiberecht ungewiss, können doch etwa kranke oder alte Menschen die Hürden der darauffolgenden Bleiberechtsregelungen kaum stemmen. In vielen Fällen wird zudem die Passbeschaffung an unüberwindlichen Hürden scheitern. Weil das Aufenthaltsrecht und alle darin enthaltenen Bleiberechtsregelungen extrem kompliziert sind, ist gute Beratung so wichtig. In der Stadt Köln ist etwa ein Bleiberechtsprogramm dauerhaft etabliert worden, dass diesem Umstand Rechnung trägt. Darüber werden Langzeitgeduldete systematisch beraten.<sup>231</sup>

226 Vgl. für Kritik BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Jugendliche ohne Grenzen/terre des hommes, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, Oktober 2022.

227 Vgl. Art. 8 EMRK.

228 Zur Abschiebung von Kindern und der Frage des Kindeswohls im Kontext von Abschiebungen siehe Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

229 Diese Zahlen stammen von einem Referenten aus dem NRW MKJFGFI. Sie wurden am 13.3.2024 auf der „Behördenstagung“ in Mülheim an der Ruhr vorgetragen. Stichtag der Zahlen ist der 31.1.2024. Nach den Voraufenthaltszeiten potentiell vom Chancen-Aufenthaltsrecht begünstigt waren in Nordrhein-Westfalen sogar über 39.500 Menschen. Vgl. auch Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten.

230 Zu der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen und der Abschiebeorientierung siehe näher in Kapitel 2: Die Entscheider:innen.

231 Siehe Stadt Köln, Mitteilung zur Erweiterung des bisherigen Projektes „Bleiberechtsperspektiven für langjährig geduldete Menschen in Köln“ zum Programm „Bleibeperspektiven in Köln“, Vorlage 1809/2021, 25.5.2021. In Niedersachsen wurde in Kooperation von Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., lokalen Beratungsstellen und Modellkommunen 2019 das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ gegründet mit dem Ziel geduldete Menschen mit einer bestimmten Voraufenthaltszeit systematisch zu beraten und die Bleiberechtmöglichkeiten auszuschöpfen.

## KAPITEL 2



## DIE ENTSCHEIDER:INNEN. WER SCHIEBT AB?

Das Feld der Abschiebepolitik wird von einem dichten Netzwerk von Akteur:innen gestaltet. Wie die gesamte Politik im Bereich von Migration, Flucht und Asyl entsteht die Abschiebepolitik in einem Zusammenwirken von Politik und Verwaltungshandeln auf EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Neben den verschiedenen Parlamenten prägen als zuständige, entscheidende oder ausführende Institutionen die Praktiken der Abschiebung insbesondere: die Bundes- und Landesregierungen mit den jeweils zuständigen Ministerien, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die kommunalen Ausländerbehörden. Im Falle Nordrhein-Westfalens sind darüber hinaus die Bezirksregierungen, die Zentralen Ausländerbehörden und Einrichtungen wie die Zentrale Rückkehrkoordination und die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen prägend. Hinzu kommen die Landes- und die Bundespolizei sowie auf europäischer Ebene EU-Kommission, Europaparlament,

Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union sowie die Grenzschutzagentur Frontex. Sie eint das gemeinsame Ziel, Menschen an dem Ort, in den sie geflohen sind, an dem sie sich niedergelassen haben und an dem sie oft schon jahrelang leben, aufzugreifen und manchmal für einige Zeit zu inhaftieren, um sie dann gegen ihren erklärten Willen außer Landes zu schaffen – in einigen Fällen in das (vermeintliche) Herkunftsland, in anderen in einen Drittstaat. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter stellt hinsichtlich der Beteiligten am Abschiebeprozess in ihrem Schwerpunktkapitel fest:

„Die Vielfalt der Akteure, die an der Durchführung einer solchen Maßnahme beteiligt sind, erschweren die einheitliche Umsetzung von Empfehlungen und Standards der Nationalen Stelle.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 68.

Neben diesen staatlichen Akteur:innen sind ehrenamtliche Unterstützer:innen, etablierte Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, eher aktivistisch ausgerichtete Initiativen sowie Selbstorganisationen, Anwält:innen und Gerichte, Medien sowie die Betroffenen in das Feld der Abschiebungen und Abschiebepolitik involviert. Beteiligt sind in Nordrhein-Westfalen nicht zuletzt die von der Landesregierung berufene Härtefallkommission, der Petitionsausschuss des Landtags sowie die in verschiedenen Kommunen bestehenden Ausländerrechtlichen Beratungskommissionen.

In der Zusammenschau fällt auf, dass sich die Behörden bei öffentlich kritisierten Abschiebungen häufig gegenseitig die Verantwortung zuspielen und am Ende niemand verantwortlich gewesen sein will.<sup>2</sup> Die Bundesregierung verweist für Abschiebungen, die Aufmerksamkeit erregt haben, auf die Länder,<sup>3</sup> die Länder verweisen darauf, dass das Aufenthaltsrecht Sache des Bundes sei und Abschiebestopps eine Angelegenheit des Bundesinnenministeriums. Die Kommunen verweisen auf die Zuständigkeit des Landes für Erlasse und auf den Bund für das Aufenthaltsrecht, während die Zentralen Ausländerbehörden als Zwischenbehörden in Nordrhein-Westfalen weitgehend unbeachtet bleiben und sich kaum rechtfertigen müssen. Auffällig ist außerdem, wie sehr die Verwaltungen mit selektivem Datenschutz arbeiten. Einerseits verweigern sie gern dann Auskünfte auf Medienanfragen zu (drohenden) Abschiebungen, wenn sie dadurch selbst schlecht da stehen könnten. Aber wenn sich etwas zulasten der Betroffenen sagen lässt, listen sie genüsslich Vorstrafen auf.

---

2 Siehe beispielhaft [Illegale Abschiebung durch den Kreis Gütersloh: „Verantwortungs-Pingpong“](#), in: [Haller Kreisblatt vom 2.6.2023](#).  
Siehe näher zu dem Fall [Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen](#).

3 Siehe beispielhaft [Bundestag-Drs. 20/9025, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebung nach Mauretanien, 31.10.2023](#).

# 1. DIE BUNDESEBENE

Während Länder und Kommunen innerhalb bestimmter Richtlinien die Abschiebepolitik praktisch gestalten und Abschiebungen durchführen, geben Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat hierfür den gesetzlichen Rahmen vor, der dabei vom europäischen Recht und vom internationalen Völkerrecht begrenzt wird. Dieser Rahmen wird in den letzten Jahren immer deutlicher von den Ministerpräsident:innenkonferenzen mit dem:der Bundeskanzler:in vorgeprägt. Zentrale Inhalte kommender Gesetzgebungsverfahren werden hier zentral verhandelt und gehen erst danach in das parlamentarische Verfahren.

Von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung der Asyl- und Migrationspolitik und den Umgang mit Aufenthaltsfragen sind das Asylgesetz und das 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz. Insbesondere in diesen immer wieder angepassten und ergänzten Gesetzen legt der Gesetzgeber fest, wer unter welchen Bedingungen nach Deutschland einreisen darf (und wer nicht), wer eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhält und wem sie verweigert wird und ob und in welcher Weise Abschiebungen bestimmter Personen und Gruppen durchgeführt werden (sollen)<sup>4</sup>. Zugleich entscheiden Regierung und Gesetzgeber über die Gestaltung der Asylverfahren, die Voraussetzungen für Schutzformen, über Residenzpflichten, Arbeitsverbote und die Verpflichtung zum Leben in Lagern, wobei europarechtliche Vorgaben wie die Asylverfahrensrichtlinie und völkerrechtliche Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention vielfach einen verbindlichen, aber ausgestaltbaren Rechtsrahmen bieten. Das Bundesinnenministerium macht außerdem dem BAMF als nachgeordneter Bundesbehörde<sup>5</sup> politische Vorgaben und wirkt so indirekt auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes ein. Zugleich macht das Bundesinnenministerium den zuständigen Landesministerien mit – rechtlich allerdings nicht verbindlichen – Anwendungshinweisen weiterführende Vorgaben zur Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Hinsichtlich der Rolle des Innenministeriums konstatiert der Migrationsforscher Klaus J. Bade:

„Die Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Migration und Integration, Flucht und Asyl im Bundesministerium des Innern hat dazu geführt, dass die hier meist dominierenden Perspektiven von Sicherheitspolitik und Gefahrenabwehr auch in diesen Gestaltungsbereichen in den Vordergrund rückten, während, von Ausnahmen abgesehen, die wichtige Dimension von Integrations- bzw. Inklusionspolitik als teilhabeorientierter Gesellschaftspolitik durchaus zweitrangig wurde.“<sup>6</sup>

## GESETZESVERSCHÄRFUNGEN UND ABSCHRECKUNGSPOLITIK

Allein *seit 2015* haben Bund und Länder, begleitet von einer zunehmend entgrenzten Debatte angesichts steigender Zahlen von Schutzsuchenden, zahlreiche Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts beschlossen, um die angeblichen „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen zu beseitigen und um Menschen von der Flucht nach Deutschland abzuschrecken. Dazu zählen unter anderem das **Asylpaket I** (Oktober 2015) und das **Asylpaket II** (März 2016), das **Integrationsgesetz** (Juli 2016) das **Hau-ab-Gesetz I** (Juli 2017, offiziell „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“) sowie das **Migrationspaket** (Juli/August 2019) einschließlich des **Hau-ab-Gesetzes II** („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“). Mit diesen Gesetzen und Gesetzespaketen wurde das Auslesen der Handys von Schutzsuchenden und das Betreten der Wohnung ohne richterlichen Beschluss ermöglicht, die Ankündigung von Abschiebungen (weitgehend) verboten, ein mit Arbeitsverboten verbundener Status unterhalb der Duldung eingeführt („Duldung light“) und der gesamte Ablauf einer Abschiebung zum Dienstgeheimnis erklärt. Bund und Länder haben weitere „sichere Herkunftsländer“ festgelegt, die Voraussetzungen für die Abschiebehaft gesenkt und die Haftformen erweitert, die ohnehin schon prekären Sozialleistungen weiter beschnitten,

4 Darüber hinaus sind weitere Gesetze relevant, so etwa für EU-Bürger:innen sowie für Staatsbürger:innen Liechtensteins, Islands, Norwegens und des Vereinigten Königreichs das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.

5 Siehe Kapitel 2.2: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

6 Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 69.

beschleunigte Asylverfahren für bestimmte Gruppen etabliert, den Familiennachzug beschränkt und das verpflichtende Lagerleben auf immer mehr Schutzsuchende ausgedehnt (was indirekt bestehende Arbeitsverbote zeitlich verlängert hat).

Im Sommer 2023 hat die Ampel-Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern weitere Verschärfungen auf den Weg gebracht, die zwischen Herbst des Jahres und Anfang 2024 beschlossen wurden. Hierzu zählen die Fortsetzung der ausgebauten Binnengrenzkontrollen<sup>7</sup>, nochmalige Einschnitte bei den Sozialleistungen und die Einstufung von Georgien und Moldau als „sichere Herkunftsstaaten“. Mit dem am 18. Januar 2024 vom Bundestag beschlossenen **Hau-ab-Gesetz III** („Gesetz zur Verbesserung der Rückführung“) wurde neben zahlreichen kleineren Verschärfungen die Abschiebehafte nochmals ausgedehnt. Zudem soll die nächtliche Durchsuchung sämtlicher Räume einer Unterkunft, um eine einzelne Person abzuschieben, zum Standard werden.<sup>8</sup> Schließlich soll auch die Auslagerung von Asylverfahren auf Drittstaaten von der Bundesregierung geprüft werden, also ein Wegschieben von Verantwortung, das auch gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands verstoßen würde.<sup>9</sup>

Zeitlich parallel haben Europäische Kommission, Rat und EU-Parlament das große Asyl- und Migrationspaket („GEAS-Reform“) im Trilog zu Ende verhandelt, das noch vor der Europawahl im Sommer 2024 beschlossen werden soll. Im Kern setzt es auf Abschreckung und Abschottung und wird viele bisher bestehende Rechte von Schutzsuchenden beschränken.<sup>10</sup> Damit werden Praktiken legalisiert, die insbesondere an den EU-Außengrenzen teilweise längst (ille-

gale) Realität sind. Statt für sichere Fluchtwege zu sorgen und die schnelle Aufnahme und Verteilung aller Schutzsuchenden zu organisieren, haben EU und Mitgliedsstaaten die Entrechtung von Schutzsuchenden immer weiter vorangetrieben: mit dem Bau neuer Grenzzäune und geschlossener Lager, dem EU-Türkei-Deal<sup>11</sup>, der Zusammenarbeit mit der aus kriminellen Milizen bestehenden „libyschen Küstenwache“, der Behinderung und Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung sowie den systematischen Pushbacks von Schutzsuchenden durch Grenzbeamt:innen der Mitgliedsstaaten mit Unterstützung und Billigung der EU-Grenzschutzagentur Frontex.<sup>12</sup>

Weil aber durch all diese Maßnahmen weder die Zahl der Abschiebungen bisher signifikant gestiegen noch die Zahl der in der EU Schutz suchenden Menschen drastisch gesunken ist, wird es auch weiterhin möglich sein, in politischen und öffentlichen Debatten ein „Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen und fehlende „Grenzsicherung“ zu beklagen und daraus Forderungen nach weiteren Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts abzuleiten. Auch in dieser Hinsicht – also nicht nur hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen – prägen die Akteur:innen der Bundesebene die politische und gesellschaftliche Debatte im Feld der Asyl- und Migrationspolitik. Wenn wieder und wieder eine äußerst restriktive Asyl- und Abschiebepolitik gefordert wird und die Debatte von immer härteren Abschiebeforderungen, von Klagen über einen angeblichen „Asylmissbrauch“ und vom Beschwören einer vermeintlichen „Überforderung“ Deutschlands dominiert wird, schlägt dies auch auf Länder und Kommunen durch. Die verhärteten Debatten führen so zu einem Druck, schneller, härter und umfassender abzuschieben.

7 In Bayern sind Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich schon seit Jahren etabliert. Die Bundesregierung hält an den Kontrollen trotz klarer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur zeitlichen Begrenzung der Kontrollen fest. Vgl. zur EuGH-Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 26.4.2022 zu den Rechtssachen C-368/20 und C-369/20.

8 PRO ASYL, Ampel-Regierung opfert Grundrechte in aufgeheizter Abschiebungsdebatte, Pressemitteilung vom 25.10.2023.

9 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, Beschluss vom 6.11.2023, S. 4.

10 Maximilian Pichl, Europas Werk und Deutschlands Beitrag. Wie der EU-Asylkompromiss das Recht auf Asyl aushöhlen könnte, in: Verfassungsblog vom 15.5.2023; Rat für Migration, Besser keine Reform als diese: Warum die Bundesregierung die GEAS-Reform stoppen sollte, Stellungnahme vom 7.6.2023; Sascha Schießl, Das drohende Ende des Flüchtlingsschutzes in Europa. Die GEAS-Reform und ihre Folgen, in: Heimatkunde, Migrationspolitisches Portal der Heinrich Böll-Stiftung vom 8.6.2023.

11 Hendrik Cramer/Anna Suerhoff, EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung: Bestandsaufnahme und menschenrechtliche Bewertung, in: bpb.de vom 2.2.2023.

12 Siehe Stefan Keßler, Die neue Frontex-Verordnung – Auswirkungen auf den Menschenrechtsschutz an den EU-Außengrenzen, in: Asylmagazin 1-2/2020, S. 22-27; Kasperek, Europa als Grenze. Vgl. auch Frontex lügt und mauert, in: taz vom 29.4.2022; Frontex vertuscht Menschenrechtsverletzungen, in: Spiegel vom 25.11.2020.

## NEUE ZUSTÄNDIGKEITEN UND INSTRUMENTE DER ABSCHIEBEPOLITIK

Die Bund-Länder-Einigung auf weitere Pläne für schnellere Abschiebungen am 9. Februar 2017 mündete nicht nur in dem im Juli des Jahres beschlossenen ersten Hauabgesetz, sondern führte auch zur Einrichtung eines gemeinsamen **Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)**.<sup>13</sup> Das ZUR ist keine eigene Behörde, sondern eine Koordinierungsstelle, in der Bund und Länder unter Federführung des Bundesinnenministeriums zusammenarbeiten. Bund, Bundesbehörden und Länder entsenden Personal an das ZUR. Die verschiedenen Arbeitsbereiche umfassen etwa die „freiwillige Rückkehr“, die Passersatzbeschaffung einschließlich der Unterstützung von Sammelvorführungen und Expert:innenanhörungen oder die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Charterflügen.<sup>14</sup>

Zum 1. Februar 2023 richtete die Ampel-Bundesregierung dann das beim Bundesinnenministerium angesiedelte **Amt des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen** ein, das der vormalige nordrhein-westfälische Flucht- und Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) übernahm. Die Aufgabe des Sonderbevollmächtigten ist es, die im Koalitionsvertrag der Ampel angekündigte „Rückführungsoffensive“,<sup>15</sup> also die massenhafte Abschiebung hier lebender Menschen, zu unterstützen. Wichtigstes Instrument hierbei sind sogenannte „**Migrationsabkommen**“ oder „**Rückführungsabkommen**“ mit anderen Staaten. Diese völkerrechtlichen Verträge oder informellen Vereinbarungen zie-

len darauf ab, Abschiebungen aus Deutschland zu erleichtern, in dem sich die jeweiligen Staaten verpflichten, ihre ausreisepflichtigen Staatsbürger:innen aufzunehmen und an der Klärung vermeintlich ungeklärter Identitäten mitzuwirken. Mitunter werden den Staaten im Gegenzug bestimmte Zugeständnisse im Bereich der Visaverfahren oder des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt eingeräumt.

Mit dem Irak hat die Bundesregierung *im Frühjahr 2023* ein geheimes Migrationsabkommen vereinbart.<sup>16</sup> Seither hat sich die Zahl der Abschiebungen in das Land ungeachtet der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und der Gefährdung insbesondere für die Minderheit der Êzîd:innen bereits erhöht.<sup>17</sup> *Im Dezember* folgte dann ein Migrationsabkommen mit Georgien.<sup>18</sup> Gerade ein Abkommen mit diesem Land, mit dem auch Abschiebungen erleichtert werden sollen, wird perspektivisch überflüssig werden, denn immerhin ist Georgien seit Dezember 2023 EU-Betrittskandidat.<sup>19</sup> Auf einen Beitritt würde dann die Freizügigkeit der Georgier:innen in der EU folgen. Gespräche über weitere Abkommen mit Moldau, Kolumbien, Usbekistan, Kirgisistan, Kenia und Marokko – auch hier völlig ungeachtet der teils desaströsen Menschenrechtslage – dauerten Anfang 2024 noch an, auch wenn die Zahl der in Deutschland mit einer Duldung lebenden Menschen aus vielen dieser Staaten sehr gering ist.<sup>20</sup> Bereits vor Amtsantritt von Joachim Stamp hatte die Bundesregierung Ende 2022 zudem ein Abkommen mit Indien geschlossen.<sup>21</sup> Gespräche mit weiteren Staaten hält die Bundesregierung geheim.

13 Bund und Länder einigen sich auf schnellere Abschiebung, in: Die Zeit vom 9. Februar 2017.

14 Bundestag-Drs. 19/800, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017, 20.2.2018, S. 64-67. Siehe auch Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017, S. 5. – Zudem ist das Gemeinsame Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ), in dem sich die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zur Bekämpfung des (internationalen) Terrorismus koordinieren, ein Ort, an dem die Abschiebung von als „Gefährdern“ eingestuft Menschen vorbereitet wird. Dass dort auch Abschiebungen gemeinsam besprochen werden nach BMI, Rückkehr und Rückführungen, undatierter Beitrag.

15 SPD/Grüne/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag vom 7.12.2021, S. 112.

16 Eine Fassung hat der Flüchtlingsrat NRW hochgeladen: Joint Declaration of Intent between the Federal Republic of Germany and the Republic of Iraq on Cooperation in the Field of Migration [Mai 2023].

17 Geheimer Migrationsdeal mit dem Irak, in: tagesschau vom 15.12.2023.

Für die Abschiebung von Êzîd:innen in den Irak siehe Kapitel 4.2: Oppositionelle und Angehörige von Minderheiten.

18 Das Migrationsabkommen steht, in: tagesschau vom 19.12.2023. Der Wortlaut des Abkommens steht in: Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Migration und Mobilität, in: BGBl. 2024 Teil II Nr. 14, 19.1.2024.

19 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und Moldau, in: tagesschau vom 14.12.2023.

20 Weitere Migrationsabkommen in Arbeit, in: tagesschau vom 3.10.2023; Ein Mann unter Druck, in: Süddeutsche Zeitung vom 23.10.2023; Deutschland und Marokko vereinbaren Sicherheitskooperation, in: Die Zeit vom 30.10.2023; Tweet von Joachim Stamp, 23.1.2024.

21 Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über eine umfassende Migrations- und Mobilitätspartnerschaft, BGBl. 2023 Teil II, Nr. 128, 5.5.2023. In den Artikeln 12ff. sind Regelungen getroffen worden, wie Abschiebungen und „freiwillige Ausreisen“ ermöglicht werden sollen. Genannt wird etwa auch die Option von Sammelchartern. Bisher sind keine solchen bekannt geworden.

Zugleich soll mit solchen Abkommen die Zahl der Asyl-anträge gesenkt werden, weil Menschen durch eine drohende rasche Abschiebung vermeintlich von der Flucht nach Deutschland abgeschreckt werden sollen. Stamp erklärte im Deutschlandfunk, Abschiebungen seien „einfach ein wichtiges Signal für die Herkunftsländer, dass nicht jeder einfach nach Europa kommen kann.“ Es gehe um den „regulären Weg“ auf den Arbeitsmarkt. Zugleich sei es

„aber auch wichtig, dass wir Menschen demotivieren, den irrsinnigen Weg zum Teil durch Wüste oder übers Mittelmeer zu gehen, das Leben zu riskieren, teilweise auch das Leben zu verlieren, um dann in Europa bei uns in zentralen Unterkünften aufzuschlagen und dann hier möglicherweise auch gar nicht das Leben in Europa zu haben, was sie sich ursprünglich vorgestellt haben.“<sup>22</sup>

In einer solchen Perspektive bleibt völlig unbeachtet, dass Menschen auf der Flucht solche Gefahren nicht freiwillig auf sich nehmen. Sie sind vielmehr dazu gezwungen, weil es praktisch keine legalen Fluchtwege nach Europa gibt und die EU alles daran setzt, Fluchtwege zu versperren und Grenzen auch auf anderen Kontinenten zu errichten. Erst dadurch wird die Flucht so gefährlich und endet so oft tödlich.<sup>23</sup>

---

22 Stamp warnt vor zu großen Erwartungen an Migrationsabkommen, in: Deutschlandfunk vom 13.8.2023.

23 Vgl. Jakob/Schindwein, Diktatoren als Türsteher Europas; Sally Hayden, My Fourth Time, We Drowned. Seeking Refuge On The World's Deadliest Migration Route, London 2022; Hänsel et. al. (Hg.), Von Moria nach Hanau; Maurice Stierl, Europas nasse Grenze, in: Jochen Oltmer et al. (Hg.), Report Globale Flucht 2023, Frankfurt am Main 2023, S. 57-69.



## 2. DAS BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) untersteht als Bundesoberbehörde dem Bundesinnenministerium. Das Amt ist neben verschiedenen weiteren Aufgaben im Feld von Migration und Integration für die Durchführung von Asylverfahren verantwortlich. Hierbei prüft das BAMF im ersten Schritt die Zuständigkeit für das Asylverfahren.

Während Geflüchtete aus der Ukraine frei wählen können, in welchem Land in der EU sie Schutz finden möchten, existiert diese Freiheit für alle anderen Geflüchteten nicht.<sup>24</sup> Denn die EU sowie die Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz haben sich darauf verständigt, dass ein Asylverfahren nur in einem Staat durchgeführt werden soll und die Behörden über die jeweilige Zuständigkeit befinden sollen. Im sogenannten **Dublin-Verfahren** wird anhand verschiedener Kriterien wie Kindeswohl, Familieneinheit und Ersteinreiseland die Frage der Zuständigkeit für das Asylverfahren festgestellt. Primärer Faktor ist aber das erste Land der EU, das sie betreten beziehungsweise in dem sie registriert werden. Das BAMF kann aber auch grundsätzlich das Selbsteintrittsrecht erklären, womit die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergeht<sup>25</sup> – das BAMF macht hiervon allerdings so gut wie nie Gebrauch.

Falls das BAMF diesen Selbsteintritt nicht erklärt und die Zuständigkeit eines anderen Staates festgesetzt ist, stellt das BAMF ein Übernahmearsuchen und organisiert in einem nächsten Schritt die „Überstellung“ der betroffenen Person – also ihre Abschiebung in den Staat, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden soll. Dabei ist das BAMF auch für die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig, also etwa für die Frage, ob aufgrund einer Erkrankung eine Reiseunfähigkeit vorliegt.<sup>26</sup> Für verschiedene Staaten haben Oberverwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren bereits entschieden, dass Abschiebungen dorthin aufgrund der völlig ungenügenden Bedingungen nicht möglich sind.<sup>27</sup> Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befassen sich immer wieder mit diesen Fragen. Dennoch hält das BAMF möglichst lange an Abschiebepanungen fest, was für die Betroffenen oft zu jahrelanger Unsicherheit beiträgt.

Während das BAMF für die **Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens** verantwortlich ist, liegt die Durchführung wiederum bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde und der Bundespolizei. Für die verschiedenen Verfahrensschritte im Dublin-Verfahren gelten unterschiedliche, von der Konstellation abhängige Fristen. Erfolgt die Abschiebung nicht innerhalb der jeweiligen Frist, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über.

24 Vgl. PRO ASYL, [Freie Wahl für die einen, Dublin-Zwang für die anderen?](#), Bericht vom 1.4.2022.

25 Die entsprechenden Regelungen sind in der Dublin III-Verordnung vom 26.6.2013 festgelegt. Zum hier nur knapp angedeuteten Verfahren siehe einfühend [Informationsverbund Asyl & Migration, Dublin-Verfahren, Beitrag vom März 2023](#); [Informationsverbund Asyl & Migration, Das „Dublin-Verfahren“. Die Zulässigkeitsprüfung im Asylverfahren bei „Dublin-Fällen“ und „Anerkannten“, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2, 2021](#).

26 [Siehe zur Frage der Reiseunfähigkeit ausführlicher Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

27 [PRO ASYL, Bett, Brot, Seife – Ein ferner Traum für Flüchtlinge in Griechenland, Beitrag vom 28.5.2021](#).

Im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 waren knapp ein Drittel aller Abschiebungen Dublin-Überstellungen.<sup>28</sup> Betroffen waren von diesen Abschiebungen vor allem Menschen aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, Algerien und der Türkei. Insgesamt hat Deutschland 2022 4.158 Menschen im Dublin-Verfahren abgeschoben, während im selben Zeitraum andere Staaten über dieses Verfahren 3.700 Menschen nach Deutschland abgeschoben haben.<sup>29</sup> Im Falle von Dublin-Abschiebungen sind also beim BAMF, bei den Ausländerbehörden und bei der Bundespolizei sowie bei den Behörden der anderen beteiligten europäischen Staaten unzählige Mitarbeiter:innen nur damit beschäftigt, das Hin- und Herschieben von Menschen innerhalb Europas zu organisieren.

Wenn Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, entscheidet das BAMF auch inhaltlich über den Antrag. In den Fällen, in denen das BAMF einen Asylantrag inhaltlich ablehnt, erlässt die Behörde eine Abschiebungsandrohung und legt eine Ausreisefrist fest. Gegen den Bescheid steht den Antragsteller:innen der Klageweg vor den Verwaltungsgerichten offen. Nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens obliegt das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren der zuständigen Ausländerbehörde.

---

28 [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 11-14](#); [Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 10-12](#).

29 [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2022. Asyl, Migration und Integration, Oktober 2023, S. 46-49](#).

## 3. DIE LANDESEBENE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die nordrhein-westfälische Landesregierung sollte die Aufgabe haben, das gute und gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen zu gestalten und für das Wohlergehen aller Menschen zu sorgen, die in Nordrhein-Westfalen leben – und das unabhängig von ihrem Pass oder ihrem Aufenthaltsstatus.<sup>30</sup> Denn eine Gesellschaft gedeiht – in ländlichen Regionen wie in der Großstadt – dann am besten, wenn alle Menschen dieselben Rechte haben.

In der Asyl- und Migrationspolitik sind die Länder im Rahmen der bundes-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben unter anderem auch für die fachliche und strukturelle Ausgestaltung von „freiwilliger Rückkehr“ und Abschiebepolitik verantwortlich. Dafür verabschieden und veröffentlichen die Landesregierungen Gesetze, Verordnungen, Anwendungshinweise und Erlasse, mit denen sie behördliche Strukturen gestalten, Verfahren etablieren, Vorgaben zu einzelnen Umsetzungsfragen machen und bestimmte Praktiken begünstigen und andere untersagen. Dadurch ergibt sich im föderalen Deutschland auch ein sehr heterogenes Bild der Abschiebepolitik.

**Organisatorisch** wurde in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für die Bereiche Flucht und Aufnahme, Aufenthaltsrecht und Integration nach der Landtagswahl 2017 in einem Ministerium zusammengeführt. Zuvor waren die Aufnahme und die Unterbringung sowie das Aufenthaltsrecht dem Innenministerium zugeordnet, während die Integrationspolitik je nach Kabinettszuschnitt in verschiedenen Ministerien, darunter zeitweise im Arbeits- und Sozialministerium, angesiedelt war. Das seit Amtsantritt der schwarz-grünen Regierung im Sommer 2022 so bezeichnete Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ist zugleich die oberste Ausländerbehörde des Landes.<sup>31</sup> Das Ministerium prägt die praktische Ausgestaltung des Asyl- und Aufenthaltsrechts und entsprechend auch der Abschiebepolitik unter anderem durch Verordnungen und Erlasse, die für

Bezirksregierungen, die Zentralen sowie die kommunalen Ausländerbehörden den Rahmen bieten, in dem diese das Migrationsrecht anwenden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden, der Bezirksregierungen und der Landesregierung sind neben den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes in der nordrhein-westfälischen **Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)** verankert.<sup>32</sup>

Wie die nordrhein-westfälische Abschiebepolitik praktisch gestaltet wird, ist allerdings für die Öffentlichkeit nicht transparent. Denn wesentliche Aspekte der Abschiebepolitik prägt das Flucht- und Integrationsministerium über nichtöffentliche Erlasse und Verwaltungsvorschriften. Ein Gesamterlass zur Abschiebepolitik fehlt ebenso wie ein konsistentes landespolitisches Konzept.

### ZENTRALISIERUNG DER ABSCHIEBEPOLITIK IN NORDRHEIN-WESTFALEN SEIT 2015

In den politischen und öffentlichen Debatten in Deutschland war die seit dem Sommer 2015 stark steigende Zahl von Schutzsuchenden unmittelbar mit der angeblichen Notwendigkeit verbunden, mehr Menschen möglichst schnell abzuschicken. Politik und Behörden behaupteten dabei, einem vermeintlichen „Kontrollverlust“ entgegenwirken zu müssen. Eine Rolle spielten dabei nicht zuletzt auch die Debatten nach der Kölner Silvesternacht 2015/16 und dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz Ende 2016. Während auf Bundesebene seit 2015 unzählige Gesetzesverschärfungen zu mehr und schnelleren Abschiebungen führen sollten,<sup>33</sup> sorgten in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Landesregierungen unter Beteiligung von SPD, CDU, FDP und Grünen für eine teilweise Zentralisierung der Abschiebepolitik auf Landesebene.

30 Vgl. auch die Präambel der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der der Anspruch formuliert wird, „Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen“.

31 § 1 ZustAVO NRW.

32 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10. September 2019 in der Fassung vom 5. März 2024.

33 Siehe Kapitel 2.1: Die Bundesebene.

Schon im November 2015 hatte das damals noch für Flucht und Asyl zuständige, von Ralf Jäger (SPD) geführte Innenministerium eine „Arbeitsgruppe Rückkehrmanagement“ eingesetzt, die Vorschläge entwickeln sollte, um mehr Menschen aus Nordrhein-Westfalen abzuschieben.<sup>34</sup> Im Frühjahr 2016 informierte das Innenministerium den Landtag über eine erste „Optimierung des Rückkehrmanagements“.<sup>35</sup> Zum 1. Juni 2016 richtete die Landesregierung bei der **Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld** die „**Zentrale Rückkehrkoordination**“ (ZRK) ein, mit der die „organisatorische und fachliche Unterstützung der Kommunen im Bereich des Rückkehrmanagements weiter ausgebaut und intensiviert“ werden sollte. Diese Unterstützung sollte dabei sowohl Abschiebungen als auch „freiwillige Ausreisen“ umfassen.<sup>36</sup>

Bis September 2016 hatte das Innenministerium ein umfangreiches Maßnahmenpaket für ein sogenanntes „**Integriertes Rückkehrmanagement NRW**“ auf den Weg gebracht. Menschen, denen die Behörden schon vor dem Asylverfahren „keine Bleibeperspektive“ zuerkannten, sollten gezwungen werden, bis zum Abschluss ihres möglichst beschleunigten Asylverfahrens in Landeslagern zu leben. Von dort sollten sie dann abgeschoben oder zur „freiwilligen Ausreise“ gedrängt werden.<sup>37</sup> Auf Bundesebene wurden dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, indem seit Oktober 2015 die immer längere, zum Teil unbegrenzte Lagerpflicht auf immer mehr Gruppen ausgedehnt wurde.<sup>38</sup> Das System dahinter war klar: Asylschnellverfahren für verschiedene Personengruppen, auf die sich die Betroffenen kaum vorbereiten können und bei denen die Behörden schon von vornherein festlegen, dass die Betroffenen keinen Schutzbedarf haben; ein Lagerleben, das den Zugang zu unabhängiger Unterstützung und rechtlicher Be-

ratung erschwert, schlechte Bedingungen der Unterbringung, um für eine möglichst „freiwillige Ausreise“ zu sorgen; andernfalls Abschiebungen außerhalb des Blickfeldes der Öffentlichkeit.<sup>39</sup> Dass die Zahl der Anerkennungen in solchen Asylverfahren in der Folge gering war, ist kaum verwunderlich. In Nordrhein-Westfalen wurde dieses beschleunigte Asylverfahren für Menschen aus den Westbalkanstaaten sowie aus Georgien bereits Ende 2015 eingeführt.<sup>40</sup> Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen kritisierten im März 2017 diese Entwicklung gegenüber der Landesregierung:

„Faktisch haben sich Teile der Landesunterbringung zu ‚Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige‘ entwickelt.“<sup>41</sup>

Zum Integrierten Rückkehrmanagement gehörte außerdem eine Forcierung der Abschiebung von Menschen, die in den nordrhein-westfälischen Kommunen (also nicht in Landeslagern) lebten und aus ausgewählten „Schwerpunktstaaten“ stammten. Die kommunalen Ausländerbehörden sollten der **Zentralen Rückkehrkoordination** entsprechende Personen melden, woraufhin die ZRK ihrerseits Unterstützung bei möglichen Abschiebungen prüfen würde. Darüber hinaus wurden von Landesseite bestehende Duldungen im Ausländerzentralregister durchgesehen. Waren die dort hinterlegten Duldungsgründe aus Sicht des Innenministeriums fragwürdig, wurden die Ausländerbehörden zu einer Überprüfung aufgefordert. Auch wenn das Innenministerium die Ausländerbehörden nach eigenem Bekunden auf Bleiberechtsregelungen hinwies, spielte für den Ansatz letztlich keine Rolle, wie lange die in den Fokus gerückten Betroffenen bereits in Nordrhein-Westfalen lebten und ob sie über-

34 Siehe NRW Landtag, Vorlage 16/4221, Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales, „Integriertes Rückkehrmanagement NRW“, 5.9.2016.

35 NRW Landtag, Vorlage 16/3904, NRW MI, Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales zum Thema „Optimierung des Rückkehrmanagements in Nordrhein-Westfalen“, 27. April 2016.

36 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Bekanntgabe der Einrichtung der Zentralen Rückkehrkoordination NRW (ZRK NRW), Runderlass vom 8.7.2016. Vgl. ergänzend NRW Landtag, Drs. 16/13355, NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gregor Golland, Zentrale Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen (ZRK NRW), 3.11.2016.

37 NRW Landtag, Vorlage 16/4221, Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales, „Integriertes Rückkehrmanagement NRW“, 5.9.2016, S. 3f.

38 Siehe für die einzelnen Regelungen Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

39 Betroffen von dieser Politik waren und sind insbesondere schutzsuchende Rom:nja aus den Staaten des Westbalkans, siehe dazu Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord. Zur Lagerpolitik vgl. Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern. Zur mangelnden Qualität der Asylschnellverfahren siehe Menschenrechtsorganisationen/Wohlfahrtsverbände/Juristische Vereinigungen, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, November 2016.

40 Grundlage für die beschleunigten Asylverfahren ist § 30a AsylG. Für die Entwicklung und die Verfahren siehe NRW Landtag, Vorlage 16/4221, Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales, „Integriertes Rückkehrmanagement NRW“, 5.9.2016, S. 3f.; NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 29.3.2017.

41 Freie Wohlfahrtspflege NRW an die Landesregierung vom 29.3.2017, zitiert in: Freie Wohlfahrtspflege NRW an Flucht- und Integrationsminister Stamp vom 5.6.2018.

haupt zur beklagten „hohen Beanspruchung kommunaler Flüchtlingsunterbringungs- und Versorgungsstrukturen“ beitragen.<sup>42</sup> Zudem hat die rot-grüne Landesregierung die Unterstützung der Zentralen Ausländerbehörden für die kommunalen Ausländerbehörden verstärkt. Organisatorisch wurde im Innenministerium ferner eine „**Steuerungsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement NRW**“ eingerichtet, in der Vertreter:innen des Ministeriums, der Zentralen wie der kommunalen Ausländerbehörden und weiterer Stellen zusammenarbeiten sollten.<sup>43</sup>

In der Folgezeit hatte dann auch der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidtplatz am 19. Dezember 2016, bei dem insgesamt 13 Menschen ermordet wurden, Auswirkungen auf die bundesdeutschen und nordrhein-westfälischen Debatten. Diskutiert wurde unter anderem die Frage, ob der zuletzt in Nordrhein-Westfalen gemeldete islamistische Attentäter Anis Amri schon vor der Tat hätte abgeschoben werden können und warum die Behörden trotz zahlreicher Erkenntnisse nicht entschlossen gehandelt haben, um den Terroranschlag zu verhindern.<sup>44</sup>

„die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern deutlich [zu] beschleunigen. Hierfür werden wir einen Arbeitsstab Rückkehrmanagement einrichten und die Zuständigkeit für Abschiebungen schrittweise auf Landesebene zentralisieren. Gleichzeitig werden wir die Beratungsangebote zur freiwilligen Ausreise ausdehnen.“<sup>45</sup>

Die Umsetzung dieser Vereinbarung schloss dann an die bereits von der Vorgängerregierung eingeleiteten Maßnahmen an. Zuständig war fortan das Flucht- und Integrationsministerium, das die Aufgaben vom Innenministerium übernommen hat. Der Fachverband für Migration und Flucht der Diakonie RWL bemängelte schon im Oktober 2017, dass die „pauschalisierende Einteilung von Flüchtlingen in Kategorien mit einer direkten Verbindung zur Dauer der Landesunterbringung“ dem individuellen Recht auf Asyl widerspreche, und erklärte:

„Bis zum Erhalt des Asylbescheides sollen Geflüchtete nicht staatlicherseits mit Rückkehr konfrontiert werden. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind abzuwarten. In Folge der Priorisierung des Rückkehrmanagement wird staatlicherseits eine immer länger währende Kasernierung von Flüchtlingen in Landesunterkünften organisiert. Diese ähneln zunehmend Abschiebeeinrichtungen.“<sup>46</sup>

Diese Kritik wurde von Seiten der Landesregierung nicht gehört. Ganz im Gegenteil setzte Flucht- und Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) auf einen im April 2018 verabschiedeten „**Asyl-Stufenplan**“. Mit diesem wurden erstens die von der rot-grünen Vorgängerregierung Ende 2015 auf den Weg gebrachte Verlängerung des Lagerlebens sowie die beschleunigten Asylverfahren für bestimmte Personengruppen fortgeführt. Konkrete Folge waren einerseits weitere Vereinbarungen mit dem BAMF für Asylschnellverfahren.<sup>47</sup> Andererseits boten die Gesetzesverschärfungen auf Bundesebene den Ländern inzwischen noch mehr Möglichkeiten, Schutzsuchende in Landeslagern festzuhalten. Letzteres setzte die Landesregierung mit einem Ausführungsgesetz Ende 2018 um. Mit all diesen Regelungen müssen Schutzsuchende seither je nach zugeschriebenem Status zwischen sechs Monaten und zwei Jahren, manche Menschen sogar unbefristet, in nordrhein-westfälischen Landeslagern leben.<sup>48</sup> Statt Schutzsuchende rasch auf die

42 [NRW Landtag, Vorlage 16/4221, Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales, „Integriertes Rückkehrmanagement NRW“, 5.9.2016, S. 5f.](#)

43 ebd., S. 13f.; [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, NRW verbessert sein Rückkehrmanagement weiter, Pressemitteilung vom 16.9.2016.](#)

44 Vgl. etwa „[Ich schlachte dich!](#)“, in: [Spiegel vom 19.12.2017](#); [Dokumente des Versagens](#), in: [taz vom 11.6.2021](#).

Siehe auch [NRW Landtag, Drs. 17/16890, Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I \(„Fall Amri“\), 24.3.2022.](#)

45 [CDU/FDP, Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 109.](#)

46 [Fachverband Migration und Flucht der Diakonie RWL, Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz. Diskussionspapier zum wachsenden Ausreise- und Rückkehrdruck, 23.10.2017, S. 2f.](#)

47 [NRW Landtag, Vorlage 17/795, NRW MKFFI, Unterrichtung des Landtags. Abschluss einer Vereinbarung über beschleunigte Verfahren, 17.5.2018.](#)

48 Siehe [NRW MKFFI, Flüchtlingsminister Stamp: Kabinett beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen, Pressemitteilung vom 24.4.2018](#) und [Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes \(AG AsylG\) vom 18. Dezember 2018](#), in: [GV. NRW. 2018, S. 780](#); außerdem [NRW Landtag, Drs. 17/7276, NRW MKFFI, Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ibrahim Yetim, Wie setzt die Landesregierung den Asyl-Stufenplan um?, 2.9.2019.](#) Vgl. zudem [Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.](#)

Kommunen zu verteilen, sollten sie nach dem Willen der Landesregierung möglichst schon aus den Landeslagern abgeschoben werden.

Zweitens hat die Landesregierung mit dem Asyl-Stufenplan auch die zentralisierten Strukturen weiter ausgebaut, mit denen Abschiebungen sowohl aus den Landeslagern als auch aus den Kommunen erleichtert werden sollten. Dafür wurde die Zahl der **Zentralen Ausländerbehörden** bis 2019 von drei auf fünf Einrichtungen erhöht – in jedem Regierungsbezirk befindet sich seither eine – und ihre Zuständigkeiten mit jeweiligen Schwerpunktaufgaben deutlich erweitert. Diese sollen die kommunalen Ausländerbehörden bei Abschiebungen unterstützen und sind außerdem in allen Fragen des Aufenthaltsrechts für alle Menschen zuständig, die dazu gezwungen sind, in Landeslagern zu leben.<sup>49</sup> Auch hierbei stehen Abschiebungen und der Druck auf eine „freiwillige Ausreise“ besonders im Fokus.

Bei den fünf Bezirksregierungen siedelte die Landesregierung schon im zweiten Halbjahr 2017 sogenannte **Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK)** an. Aufgabe dieser RRK ist es einerseits, Abschiebungen und „freiwillige Ausreisen“ zu koordinieren, zu fördern und zu begleiten. Andererseits übernehmen die RRK seit dem Sommer 2018 auch ein Fallmanagement. Bei „Fallkonferenzen“ sollen die Stellen mit der Ausländerbehörde, weiteren kommunalen Behörden, der Polizei sowie Vertreter:innen des Landes „nach Lösungen für jeden Einzelfall“ suchen und beispielsweise gegenüber dem Bund auf die vorrangige Beschaffung von Passersatzpapieren drängen.<sup>50</sup> Besonders im Fokus stehen dabei laut Verordnung „strafrechtlich auffällige Personen“ und „Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten.“<sup>51</sup> Als Beispiele für letztere Gruppe nannte das Ministerium „aggressives und pöbelndes Verhalten“, das Minister Stamp mit einer „Integrationsverweigerung“ gleichsetzte.<sup>52</sup> Über die tatsächlichen Schwerpunkte und die Arbeitsweisen der RRK ist öffentlich allerdings nur wenig bekannt.<sup>53</sup> Kann also möglicherweise eine Person auch deshalb in den Fokus der Abschiebebehörden geraten, weil sie sich zu vehement

über die Unterbringung in den isolierenden Lagern und Schikanen beklagt und zu sehr die eigenen Rechte einfordert, in der behördlichen Logik also „Ärger macht“?

Die nordrhein-westfälischen Wohlfahrtsverbände kritisierten im Juni 2018 gegenüber der Landesregierung, dass angesichts der neuen und auf Abschiebungen ausgerichteten Strukturen damit zu rechnen sei, dass Schutzsuchende „in der Folge regelmäßig und direkt nach ihrer Ankunft in Nordrhein-Westfalen mit Rückkehr und Abschiebung konfrontiert sein“ würden.

„Sollte die Landesregierung an ihrem Asylstufenplan festhalten, befürchten wir eine Beschädigung des Flüchtlings-schutzes insgesamt, nicht nur für Schutzberechtigte, die in den neu entstehenden §30a Asylgesetz-Einrichtungen über Monate permanent mit Rückkehrmanagement und Abschiebungen sowie zunehmender Perspektivlosigkeit und Gewalt konfrontiert sein werden. Auch bei abgelehnten Asylsuchenden ist die Dauer der Unterbringung eng zu begrenzen. [...] Keinesfalls dürfen Landesunterkünfte den Charakter von Haftanstalten annehmen.“<sup>54</sup>

Organisatorisch hat die schwarz-gelbe Landesregierung ferner innerhalb der Abteilung Flucht im Flucht- und Integrationsministerium die Gruppe „Rückkehrmanagement“ etabliert, die aus vier mit Abschiebungen befassten Referaten besteht. Diese Größenordnung wurde auch unter der schwarz-grünen Landesregierung bis dato beibehalten, während auf der anderen Seite nur zwei Referate mit humanitären Bleiberechten befasst sind.<sup>55</sup> Über alle mit Abschiebungen verbundenen Themen tauschen sich Landesregierung und Landesbehörden zudem fortlaufend auf Bundesebene und mit den übrigen Bundesländern aus.

Unter der schwarz-grünen Landesregierung ist es in den ersten mehr als eineinhalb Regierungsjahren bei all diesen auf Abschiebung ausgelegten Strukturen geblieben. Es erfolgte nach außen sichtbar weder eine Revision der seit 2015 neu auf Landesebene aufgebauten Abschiebepolitik noch eine Anpassung bei den seither im Flucht- und

49 Die Zuständigkeiten benennt § 15 ZustAVO NRW. [Eingehender dazu Kapitel 2.5: Die Zentralen Ausländerbehörden.](#)

50 [So will NRW Straftäter und Störer schneller abschieben, in: Westdeutsche Zeitung vom 14.11.2018.](#)

51 Siehe für die Aufgaben § 4 Absatz 2 ZustAVO NRW. [Vgl. knapp auch Kapitel 2.3: Die Bezirksregierungen.](#) Das Fallmanagement NRW wurde 2021 um die Fokusprojekte „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“ und „ausländische Clankriminelle“ erweitert. Hierfür siehe [NRW Landtag, Vorlage 17/6403, NRW MKFFI, Aktueller Sachstand „Rückkehrmanagement NRW“ für den Integrationsausschuss, 3.2.2022, S. 2.](#)

52 [So will NRW Straftäter und Störer schneller abschieben, in: Westdeutsche Zeitung vom 14.11.2018.](#)

53 Zur Praxis einige Ausführungen hier: [NRW Landtag, Drs. AP 17/1729, Integrationsausschuss, Ausschussprotokoll der 76. Sitzung vom 9.2.2022, S.6f.](#)

54 [Freie Wohlfahrtspflege NRW an Flucht- und Integrationsminister Stamp vom 5.6.2018.](#)

55 Siehe [MKJFGFI NRW, Organisationsplan, Stand: 1.4.2024.](#)

Integrationsministerium, bei den Bezirksregierungen oder den Zentralen Ausländerbehörden neu entstanden, die Abschiebepolitik mehr und mehr prägenden Strukturen und Arbeitsgruppen. Gleichzeitig wird von bestimmten Akteur:innen wie etwa einigen Kommunen eine politische Debatte geführt, die eine noch weitere Zentralisierung der Abschiebepolitik in Nordrhein-Westfalen einfordert.<sup>56</sup>

## DIE ERLASSLAGE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Erlasslage des Landes Nordrhein-Westfalen zum Migrationsrecht ist nicht sehr transparent. An der seit Jahren von Verbänden und Menschenrechtsorganisationen bemängelte Intransparenz hat sich auch unter der schwarz-grünen Landesregierung bisher nichts geändert. Noch gültige oder verlängerte Erlasse werden teils gleichwohl auf dem vom nordrhein-westfälischen Innenministerium betreuten Portal zum Landesrecht als „historisch“ markiert, sodass der Eindruck entsteht, sie würden nicht mehr gelten.<sup>57</sup> Auf der Seite des Flucht- und Integrationsministeriums selbst hingegen findet sich nur eine vollkommen unvollständige Übersicht der gültigen Erlasslage.<sup>58</sup>

Hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik ist das **vollständige Fehlen eines ausführlichen Durchführungserlasses** besonders markant. In Niedersachsen beispielsweise hat die Landesregierung zuletzt 2021 einen dort so bezeichneten Rückführungserlass herausgegeben, der den ausführenden Behörden auf 25 Seiten rechtliche Hinweise bietet, verfahrensmäßige Vorgaben zur Durchführung von Abschiebungen macht und zudem transparent auf der Website des niedersächsischen Innenministeriums veröffentlicht ist. Geregelt werden etwa der Vorrang der freiwilligen Ausreise, Verfahren bei der Abschiebung

von Kindern und der Verzicht auf nächtliche Abschiebungen. Der Erlass regelt unter anderem, dass Abschiebungen in Niedersachsen aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit abbrechen sind, wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden. Auch ist festgelegt, dass Schüler:innen im letzten Schuljahr noch der Abschluss ermöglicht werden soll. Bis zur Beendigung des Schulbesuches kann dann eine Duldung ausgestellt werden.<sup>59</sup> Ein entsprechender Erlass für Nordrhein-Westfalen müsste selbstverständlich bleiberechtsorientiert angelegt sein und sich an den Rechten der betroffenen Menschen orientieren. Bei restriktiven Rechtsanwendungshinweisen besteht hingegen die Gefahr, dass bleiberechtsorientiert agierende Ausländerbehörden sogar in ihren Ermessensspielräumen eingeschränkt werden könnten.

Die im November 2016 von dem zu jenem Zeitpunkt noch zuständigen nordrhein-westfälischen Innenministerium per Runderlass herausgegebene **„Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg“**, die grundsätzliche Abläufe aus der Praxis des Abschiebevollzugs festhält, kann einen solchen Durchführungserlass keinesfalls ersetzen.<sup>60</sup> Denn die Checkliste macht keine rechtlichen Vorgaben und bietet auch keine Anwendungshinweise, sondern ist eine teilweise stichpunktartige Liste mit Prüfaufträgen für die Durchführung von Abschiebungen („Prüfung, ob [...] eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten erhoben bzw. einbehalten werden kann.“), allgemeinen Verweisen auf gesetzliche Vorgaben („Bei einer Fesselung sind die Vorschriften zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.“) und praktischen Hinweisen („Auf angemessene und der Witterung angepasste Kleidung und festes Schuhwerk der abzuschiebenden Person ist zu achten.“). Wie die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden die Gesetze in Zweifelsfällen und in nicht normierten Konstellationen

56 Siehe etwa Abschiebungen: Überlastete Ausländerbehörden, WDR Westpol, Beitrag vom 25.2.2024. Der WDR nannte in der Abmoderation des Beitrages falsche Zahlen. Ende Dezember 2023 waren in NRW 59.373 Menschen „formal ausreisepflichtig“. Davon haben viele seit Jahren eine Duldung. Der WDR nannte eine um 13.000 Menschen höhere Zahl.

57 Siehe beispielhaft NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit, Runderlass vom 13.1.2016. Der genannte Erlass gilt weiterhin, siehe unten.

58 Auf der Homepage des nordrhein-westfälischen Flucht- und Integrationsministeriums sind einige Erlasse der Landesregierung zum Aufenthalts- und Asylrecht aufgelistet. Die Liste ist allerdings sehr lückenhaft, siehe NRW MKJFGFI, Erlasse zum Aufenthalts- und Asylrecht (zuletzt aufgerufen am 7.3.2024).

59 Vgl. Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Rückführungserlass vom 7.7.2021.

Der Rückführungserlass löste den vorherigen Erlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2016 ab. Eine kritische Einordnung bei: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Kommentar zum neuen Rückführungserlass vom 22.7.2021.

60 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg, Runderlass vom 17.11.2016.

auslegen, bleibt damit ihnen überlassen. Die Checkliste hält immerhin fest, dass Familientrennungen „wenn möglich vermieden werden“ sollen.<sup>61</sup>

Im Mai 2022 hat die schwarz-gelbe Landesregierung den zunächst bereits ausgelaufenen Runderlass mit der Checkliste ebenso rückwirkend verlängert wie den **Erlass „Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit“** aus dem Jahr 2016.<sup>62</sup> In diesem Erlass „bittet“ die Landesregierung ihre Ausländerbehörden, Familien mit Kindern unter 14 Jahren nicht in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr abzuschicken. Außerdem sollen die betroffenen Familien „vor dem geplanten Abschiebetermin nochmals unmissverständlich“ darüber informiert werden, „dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht, ohne dass der konkrete Abschiebungstermin angekündigt werden darf“.<sup>63</sup> Die nordrhein-westfälische Landesregierung muss sich allerdings fragen lassen, was ein Erlass wert ist, der Nachtabschiebungen bei Kindern verhindern soll, wenn dieser, wie die Praxis zeigt, von den Ausländerbehörden vor Ort immer wieder missachtet wird.<sup>64</sup>

In einem Erlass **„Empfehlung zur Ausstattung der Mitarbeiter in den Ausländerbehörden“** aus dem Dezember 2021 listete das Ministerium eine Mindestausstattung an persönlicher Schutzausrüstung sowie „Führungs- und Einsatzmittel“ (wie Hand- und Fußfesseln sowie Reizgas) auf, über die Mitarbeiter:innen verfügen sollten, die Abschiebungen vollziehen. Vorgaben zum Einsatz fehlten allerdings in den ministerialen Empfehlungen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass das Ministerium eine Arbeitsgruppe „Vollzug, Eigensicherung und taktisches Vorgehen bei Rückführungsmaßnahmen“ eingerichtet habe. Diese solle weitere Empfehlungen erarbeiten.<sup>65</sup>

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU und Grüne 2022 erklärt, es sei ihr Ziel, „in Nordrhein-Westfalen alle humanitären und aufenthaltssichernden Bleiberechtsregelungen so auszuschöpfen, dass gut integrierte geduldete Geflüchtete eine Bleibeperspektive erhalten.“ Zudem hatten die Parteien vereinbart, sie wollten

„eine rechtsstaatliche, faire und humanitär verantwortliche Rückkehr- und Abschiebepaxis gewährleisten. Wir werden alles unternehmen, um Abschiebungen aus Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen heraus zu vermeiden. Die Wahrung des Kindeswohls hat für uns Priorität.“<sup>66</sup>

Umzusetzen wären diese Maßgaben insbesondere mit Erlassen an die nachgeordneten Behörden, die zum einen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und zum anderen für die Umsetzung von Abschiebungen zuständig sind. Ministerin Josefine Paul (Grüne) hatte beim Asylpolitischen Forum Ende November 2022 auch erklärt, ihr Haus erarbeite derzeit neue Erlasse auch zu Abschiebungen.<sup>67</sup> Hinsichtlich der bestehenden Spielräume für ein Bleiberecht statt Abschiebung betonte die Ministerin vor dem Integrationsausschuss am 19. April 2023, es sei das

„Bestreben, alle Möglichkeiten auszuloten, um Menschen hier auch Perspektiven zu geben. Dementsprechend unterstützt das Ministerium dies auch mit einer umfangreichen Erlasslage, um alle Spielräume bezüglich humanitärer und andere Möglichkeiten zur Aufenthaltsgestaltung auszuloten.“<sup>68</sup>

Erkennbar war eine solche neue Nutzung der eigenen Spielräume nach dem Amtsantritt der schwarz-grünen Landesregierung mit dem Vorgriffserlass zum Chancen-Aufenthaltsrecht vom 15. Juli 2022, der rasch nach Amtsübernahme in Kraft gesetzt wurde. Gleichwohl regelte der Erlass eher unverbindlich die Möglichkeit, dass die Ausländerbehörden Abschiebungen von Menschen, die von der späteren Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts profitieren würden, „zunächst vorsorglich rückpriorisieren“

61 [Zu Familientrennungen siehe auch Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

62 [NRW MKFFI, Mitteilung an Regionale Rückkehrkoordinationsstellen und Zentrale Ausländerbehörden vom 20.5.2022.](#)

63 [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit, Runderlass vom 13.1.2016.](#)

64 [Siehe für zahlreiche Fälle von nächtlichen Abschiebungen insbesondere Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

65 [NRW MKFFI, Erlass an die Rückkehrkoordinationsstellen, Empfehlung zur Ausstattung der Mitarbeiter in den Ausländerbehörden, 8.12.2021.](#)

66 [CDU/Grüne, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 120.](#)

67 [Institut für Kirche und Gesellschaft, Evangelische Kirche von Westfalen, Ministerin will kritischen Dialog mit Kirche und Zivilgesellschaft intensivieren, undatiertes Beitrag \[Dezember 2022\]; Flüchtlingsrat NRW, Asylpolitisches Forum 2022 – Mehr Humanität wagen – Verbesserungen beim Flüchtlingsschutz jetzt!, Beitrag vom 20.3.2023.](#)

68 [NRW Landtag, Drs. APr 18/219, Integrationsausschuss, Ausschussprotokoll der 7. Sitzung vom 19.4.2022, S.11.](#)



konnten.<sup>69</sup> Rasch nach Inkrafttreten der Bleiberechtsreform Ende 2022 hat die Landesregierung dann Anfang 2023 Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht veröffentlicht.<sup>70</sup> Auch blieb der unter der schwarz-gelben Landesregierung erstellte und bundesweit beachtete Erlass zum Bleiberecht aufgrund „nachhaltiger Integration“<sup>71</sup> zunächst bestehen, wurde allerdings auch seit der Reform des Bleiberechts Ende 2022 bisher nicht erneuert.<sup>72</sup> Andererseits fehlen in Nordrhein-Westfalen seit Jahren gültige Erlasse zum Bleiberecht für Jugendliche und junge Volljährige sowie zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen im Hinblick auf die Rechtsgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention.<sup>73</sup>

Und im konkreten Bereich der praktischen Durchführung von Abschiebungen ist trotz der Ankündigungen von Ministerin Paul wenig Neues bekannt geworden.<sup>74</sup> Die schwarz-grüne Landesregierung agierte nicht proaktiv, sie reagierte vielmehr auf Entwicklungen. So ließ sie den **Erlass zum Kirchenasyl** aus dem Jahr 2017 zunächst auslaufen.<sup>75</sup> Erst nach dem Bruch eines laufenden Kirchenasyls durch die **Stadt Viersen** im Juli 2023 gab das Flucht- und Integrationsministerium im November 2023 einen neuen Kirchenasyl-erlass heraus.<sup>76</sup> Ebenso reagierte die Landesregierung erst nach einer vorangegangenen rechtswidrigen Abschiebung durch den **Kreis Viersen** im November 2022 und einer anschließenden Mahnung des Oberverwaltungsgerichts NRW an die Ausländerbehörden mit einem **Erlass zum Eilrechtsschutz bei Flugabschiebungen** im Februar 2023.<sup>77</sup>

Auch hinsichtlich der **Abschiebungen aus besonderen Schutzräumen wie Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen oder Schulen** fehlt es in Nordrhein-Westfalen an entsprechenden Erlassen. Trotz des Versprechens im Koalitionsvertrag ist ein Erlass, der Abschiebungen aus Krankenhäusern, Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen verbieten würde, auch mehr als eineinhalb Jahre nach Amtsantritt der Regierung nicht verabschiedet worden. Gegenüber der WAZ äußerte sich das nordrhein-westfälische Flucht- und Integrationsministerium im Dezember 2023 lediglich:

„Dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Ziel, möglichst Rückführungen aus Bildungseinrichtungen sowie Krankenhäusern zu vermeiden, wird bereits Rechnung getragen, als dass entsprechende Maßnahmen ausschließlich in seltenen Einzelfällen und stets auch nur in enger Absprache mit den behandelnden Ärzt:innen stattfinden.“

Gleichwohl prüfe das Ministerium derzeit, „ob und wenn ja, welche weiteren Möglichkeiten das Land in seinem Zuständigkeitsbereich bei dieser Thematik darüber hinaus hat.“<sup>78</sup>

Die Notwendigkeit, einen Erlass herauszugeben, der Abschiebungen aus Krankenhäusern, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe klar verbietet, besteht gleichwohl. Denn es gibt solche Abschiebeversuche und Abschiebungen auch in Nordrhein-Westfalen.<sup>79</sup> Die Ausländerbehörde der **Stadt Gelsenkirchen** versuchte, eine ézîdische Frau, die sowohl 2022 als auch 2023 jeweils über mehrere Monate

69 [NRW MKJFGFI, Chancen-Aufenthaltsrecht sowie Anpassungen bei den §§ 25a, 25b AufenthG, Erlass vom 15.7.2023](#). Wie einfach dieser Erlass unbeachtet bleiben konnte, zeigt beispielhaft die Abschiebung eines berufstätigen nigerianischen Mannes aus [Gelsenkirchen](#) im August 2022 auf, der alle Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllte, aber trotzdem von seiner Partnerin und seinen Kindern getrennt wurde. [Siehe dazu näher Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

70 [NRW MKJFGFI, Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht, 8.2.2023](#).

71 [NRW MKFFI, Anwendungshinweise zu § 25b Aufenthaltsgesetz, 19.3.2021](#).

72 Zum Stand Anfang März 2024 gab es noch keine erneuerte Fassung des Erlasses zu § 25b AufenthG.

73 Zu § 25a AufenthG ist seit längerer Zeit ein Erlass in Planung. Jüngster bekannter Sachstand war, dass sich ein solcher Erlass im März 2024 in der finalen Abstimmung innerhalb der Landesregierung befunden haben soll. Zu § 25 Absatz 5 AufenthG ist kein Erlass für NRW bekannt.

74 Auf der Homepage des nordrhein-westfälischen Flucht- und Integrationsministeriums sind die Erlasse der Landesregierung zum Aufenthalts- und Asylrecht aufgelistet. Unter Punkt „Aufenthaltsbeendigung“ stammt der aktuellste Erlass aus dem Dezember 2016, [siehe NRW MKJFGFI, Erlasse zum Aufenthalts- und Asylrecht](#) (zuletzt aufgerufen am 7.3.2024).

75 [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Kirchenasyl in Dublin-Fällen, Runderlass vom 13.6.2017](#).

76 [Zu dem Fall und der Erlasslage siehe Kapitel 3.5: Der Schutzraum Kirchenasyl](#).

77 [NRW MKJFGFI, Eilrechtsschutz bei Luftabschiebungen, Erlass vom 10.2.2023](#).

[Siehe auch Abschiebungsreporting NRW, NRW-Erlass: Eilrechtsschutzverfahren bei Luftabschiebungen, Bericht vom 21.9.2023](#).

[Zu den Hintergründen siehe Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen](#).

78 [Abschiebungen in NRW: „Ein politische Armutszeugnis“?, in: WAZ vom 14.12.2023](#).

79 Von Seiten von Beratungsstellen wurden dem Abschiebungsreporting NRW in der Vergangenheit mehrere Fälle gemeldet. Dass es nicht zielführend ist, auf eine Abschiebung aus einem Krankenhaus zu warten, um sich erst dann dem Thema zu widmen, zeigte unlängst auch ein Fall in Schleswig-Holstein. Dort wurde eine Geflüchtete aus Tunesien nachts aus einer psychiatrischen Klinik im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Schweden abgeschoben. Die zuständige Ministerin Aminata Touré passte wenige Tage später den schleswig-holsteinischen Rückführungserlass an, so dass Abschiebungen aus Krankenhäusern fortan unzulässig sind. [Siehe Rickling: Abschiebung aus Klinik nach Suizidversuch sorgt für Kritik, in: NDR vom 7.8.2023; Schleswig-Holstein stoppt Abschiebungen aus Kliniken, in: NDR vom 10.8.2023](#).

in einer Klinik behandelt wurde, aus der stationären Behandlung heraus nach Armenien abzuschleppen. Wegen des gescheiterten Abschiebeversuchs erteilte die Klinik den beteiligten Behördenmitarbeiter:innen ein Hausverbot. Ende Oktober 2023 hat die Ausländerbehörde schließlich die êzîdische Familie voneinander getrennt: Der Ehemann und zwei Kinder (9 und 14 Jahre) wurden nach Armenien abgeschoben, während sich die Frau erneut in stationärer Behandlung befand.<sup>80</sup>

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund muss die nordrhein-westfälische Landesregierung tätig werden und einen Erlass herausgeben, der Abschiebungen aus Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen klar verbietet. Der Erlass der Landesregierung müsste zudem regeln, dass dabei auch Familienangehörige mitberücksichtigt werden müssen. Aber auch grundsätzlich sollte die Landesregierung per Erlass regeln, dass Familien bei Abschiebungen nicht voneinander getrennt werden dürfen. Sie müsste zudem Abschiebungen aus Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe untersagen.

Eher positiv zu bewerten war dagegen das Handeln der Landesregierung im Falle von **Abschiebungen in den Iran**. Anfang Oktober 2022 – wenige Wochen nach dem Beginn der vom iranischen Staat brutal niedergeschlagenen Protestbewegung – verkündete Ministerin Josefine Paul als eine der ersten zuständigen Landesminister:innen einen weitgehenden Abschiebestopp in das Land.<sup>81</sup> Bestärkt wurde die Landesregierung dabei durch einen gemeinsamen Beschluss der vier demokratischen Fraktionen des Landtages, der betonte:

„Zugleich ist es unsere dringliche Verantwortung, Menschen, die aus dem Iran zu uns geflohen sind und Asyl beantragt haben, vor einer Rückführung zu schützen. In der aktuellen Lage gilt es, den betroffenen Personen Sicherheit zu geben. Nun gilt es, dass die Bundesregierung für bundesweit einheitliche Bedingungen sorgt und die Voraussetzungen für eine nationale Aussetzung von Abschiebungen in den Iran schafft. Der Landtag begrüßt, dass bis zur Umsetzung auf Bundesebene die zuständige Fachministerin eine landesweite Aussetzung von Abschiebungen verhängt hat.“<sup>82</sup>

Allerdings führt ein Abschiebestopp noch nicht dazu, dass Menschen aus diesen Staaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und nicht länger als „ausreisepflichtig“ gelten. Sie verfügen lediglich über eine Duldung. Später einigten sich die Innenminister:innen auf eine bundesweit geltende Regelung für einen Abschiebestopp.<sup>83</sup> Ministerin Paul setzte sich auch weiterhin öffentlich für eine Verlängerung ein und forderte ein Handeln der Bundesregierung.<sup>84</sup> Dennoch ist der Abschiebestopp Ende 2023 zunächst ohne landesseitige Folgeverordnung ausgelaufen, obwohl sich an der Menschenrechtsslage im Iran nichts verbessert hat.<sup>85</sup>

---

80 Siehe näher Kapitel 4,1 (K)Eine Frage der Gesundheit und Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

81 NRW MKJFGFI, Nordrhein-Westfalen stoppt Abschiebungen in den Iran, Pressemitteilung vom 8.10.2022. Der Erlass für einen Abschiebestopp erging schriftlich allerdings erst knapp einen Monat nach der öffentlichen Ankündigung. Er enthielt zudem Ausnahmen für Menschen mit bestimmten Vorstrafen. Siehe NRW MKJFGFI, Rückführungen in den Iran, Erlass vom 3.11.2022.

82 NRW Landtag, Drs. 18/1357, Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Für universell geltende Menschenrechte – Nordrhein-Westfalen zeigt sich solidarisch mit der iranischen Freiheitsbewegung, 25.10.2022. Der Entschließungsantrag wurde am 3.11.2022 im Landtag beschlossen.

83 Abschiebungsreporting NRW, Abschiebestopp Iran bis Ende 2023 verlängert, Bericht vom 14.9.2023.

84 NRW-Ministerin Paul attackiert Nancy Faeser im Streit um Iran-Abschiebungen, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8.12.2023.

85 Abschiebestopp aufgehoben, in: taz vom 2.1.2024.

## HÄRTEFALLKOMMISSION UND PETITIONSAUSSCHUSS

Während andere Bundesländer hinsichtlich **Abschiebungen in den Irak** noch lange eine große Zurückhaltung hegten und etwa nur Menschen mit Vorstrafen dorthin abschieben,<sup>86</sup> wurden in Nordrhein-Westfalen noch unter der schwarz-gelben Landesregierung im Mai 2021 Erlasse aufgehoben, die Abschiebungen in den Irak zumindest begrenzt hatten.<sup>87</sup> Angesichts des Nichthandelns der Landesregierung wurden 2023 nach dem geheimen Migrationsdeal der Bundesregierung mit dem Irak über Monate hinweg Êzîd:innen auch aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben<sup>88</sup> – und das trotz Anerkennung des Völkermordes durch den Bundestag im Januar 2023.<sup>89</sup> Doch von der Landesregierung kam dazu lange keine öffentliche Reaktion. Auch andere Iraker:innen wurden seither aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben. Das Nichthandeln der schwarz-grünen Koalition gipfelte in einer Landtagsdebatte im Dezember 2023 über einen Abschiebestopp für Êzîd:innen. Redner:innen von CDU und Grünen verwiesen fast ausschließlich auf Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD), die handeln solle. Möglich sei dem Land nur ein dreimonatiger Abschiebestopp, der aber nicht weiterhelfen würde. Am Ende lehnte die Parlamentsmehrheit einen Entschließungsantrag der SPD-Fraktion, der für einen Abschiebestopp für Êzîd:innen plädierte, in namentlicher Abstimmung ab.<sup>90</sup> Wenige Tage später gab das Flucht- und Integrationsministerium am 18. Dezember 2023 dann schließlich doch einen Stopp von Abschiebungen in den Irak für êzîdische Frauen und Kinder – nicht aber für êzîdische Männer – bekannt, der drei Monate gültig ist.<sup>91</sup>

Eine besondere Rolle nehmen die in allen Bundesländern bestehenden, aber unterschiedlich ausgestalteten **Härtefallkommissionen** ein. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits 1996 eine Härtefallkommission eingerichtet, ab 2005 wurden auf Grundlage des neu geschaffenen Aufenthaltsgesetzes bundesweit solche Kommissionen institutionalisiert.<sup>92</sup> Auf Grundlage der nordrhein-westfälischen Härtefallkommissionsverordnung (HFKVO) aus demselben Jahr wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mittlerweile aus einem Referat des Flucht- und Integrationsministeriums besteht.<sup>93</sup> Der Härtefallkommission gehören zehn Mitglieder an, unter ihnen Vertreter:innen der evangelischen und der katholischen Kirche, der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats NRW, der kommunalen Ausländerbehörden sowie des Flucht- und Integrationsministeriums.<sup>94</sup>

Das von der Landesregierung eingesetzte Gremium kann von Betroffenen angerufen werden, wenn im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes kein Bleiberecht erreicht werden kann, aber „dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe“<sup>95</sup> für einen weiteren Aufenthalt sprechen. Menschen im Dublin-Verfahren ist der Weg zur Härtefallkommission allerdings verschlossen.

86 Niedersachsen etwa schob über Jahre nur Menschen mit höheren Vorstrafen in den Irak ab und behielt diese Praxis auch 2023 und Anfang 2024 noch bei. Alle übrigen Personen waren mindestens über eine Duldung geschützt. Siehe Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.9.2020. Im April 2024 hob Niedersachsen diese Erlasslage allerdings vollständig auf, siehe Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums für Inneres und Sport vom 10.4.2024. Für die Kritik daran siehe Flüchtlingsrat Niedersachsen, Kein Schutz für Genozid Überlebende: Flüchtlingsrat kritisiert Wiederaufnahme von Abschiebungen in den Irak scharf, Meldung vom 14.4.2024.

87 NRW MKFFI, Rückführungen in den Irak, Erlass vom 7.5.2021.

88 Siehe Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

89 Bundestag-Drs. 20/5228. Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014, 18.1.2023.

90 Landtag NRW, Plenarprotokoll 18/51, 13. Dezember 2023, S. 88-99 und S. 121-126. Der Abschiebestopp für êzîdische Frauen und Kinder wurde später um weitere drei Monate bis 18.6.2024 verlängert. Siehe NRW MKJFGFI, Verlängerung des Abschiebestopps für Jesid:innen vom 18. Dezember 2023, Erlass vom 19.3.2024.

91 NRW MKJFGFI, Rückführungen von Jesid:innen in den Irak, Erlass vom 18.12.2023; NRW verhängt Abschiebestopp für Jesidinnen, in: Spiegel vom 18.12.2023. Der Abschiebestopp für êzîdische Frauen und Kinder wurde später um weitere drei Monate bis 18.6.2024 verlängert. Siehe NRW MKJFGFI, Verlängerung des Abschiebestopps für Jesid:innen vom 18. Dezember 2023, Erlass vom 19.3.2024.

92 Vgl. § 23a AufenthG.

93 Vgl. Härtefallkommissionsverordnung vom 14. Dezember 2004 (mit aktuellem Stand vom 5.3.2024).

94 MKJFGFI, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen, undatiert [September 2022].

95 Vgl. § 6 Absatz 3 Härtefallkommissionsverordnung NRW.

Die Härtefallkommission berät die eingegangenen Fälle in eigenem Ermessen und kann nach erfolgter Prüfung die zuständige Ausländerbehörde ersuchen, den Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Entscheidung, ob sie dem Ersuchen folgt oder nicht, liegt indes weiter bei der kommunalen Ausländerbehörde. Das hat sehr unterschiedliche Praktiken in den nordrhein-westfälischen Kommunen zur Folge: Einige Kommunen folgen der positiven Entscheidung der Härtefallkommission, andere betreiben trotzdem weiter eine Abschiebung der Betroffenen.

In anderen Bundesländern liegt die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dagegen zentralisiert beim zuständigen Ministerium.<sup>96</sup>

In Nordrhein-Westfalen fehlt ein klarer Erlass zur Härtefallkommission, der etwa regeln würde, dass ein dort laufendes Verfahren eine aufschiebende Wirkung hat, Abschiebungen von der zuständigen Ausländerbehörde also nicht vor einer Entscheidung der Kommission vollzogen werden dürfen. Dass trotz eines laufenden Antrags jederzeit eine Abschiebung drohen kann, kann die ohnehin bei Betroffenen bestehende große Unsicherheit noch erhöhen. Auch gibt es keinen Erlass, der die Ausländerbehörden dazu verpflichten würde, Menschen ohne festes Aufenthaltsrecht darüber zu informieren, dass es eine Härtefallkommission gibt. In anderen Bundesländern werden dagegen betroffene Menschen mit einer bestimmten Voraufenthaltszeit in Deutschland von den Ausländerbehörden regelhaft über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission belehrt, weil Erlasse dies verbindlich festlegen.<sup>97</sup> So kommt es in Nordrhein-Westfalen vor, dass Betroffenen die Härtefallkommission nicht bekannt ist, wenn sie nicht durch Beratungsstellen oder Netzwerke darauf hingewiesen werden. Daneben veröffentlicht die nordrhein-westfälische Härtefallkommission derzeit auch keinen Jahresbericht. Daher ist die Arbeit der Kommission nicht sehr transparent.

Betroffene können darüber hinaus in Härtefällen den **Petitionsausschuss** des nordrhein-westfälischen Landtages anrufen, ihren Fall vorlegen und ein positives Votum für ein Aufenthaltsrecht beziehungsweise den Aufschub der Abschiebung erbitten.<sup>98</sup> Dieses in der Landesverfassung verankerte Recht<sup>99</sup> wird in der Praxis sehr rege genutzt, was auch in der restriktiven Praxis der Ausländerbehörden begründet ist. Betroffene beziehungsweise die Petent:innen können dabei persönlich vom Ausschuss angehört werden. Die Abgeordneten des Petitionsausschusses werden somit über die Petitionen auch sehr regelmäßig über die Problemstellungen und Härten des Abschiebevollzuges informiert. Ein praktisches Problem beim Petitionsverfahren vor drohenden Abschiebungen ist die fehlende Zeit. Es kann nicht immer erreicht werden, dass sich der Ausschuss überhaupt rechtzeitig mit einer Petition befasst. Menschen mit guten Kontakten in das Parlament sind im Vorteil.

---

96 Vgl. etwa die Regelung in Niedersachsen. Dort liegt die Entscheidung nach getroffenen Härtefallersuchen beim Ministerium für Inneres und Sport und nicht dezentral bei den Ausländerbehörden.

97 Vgl. etwa [Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG, Runderlass vom 13.4.2022](#).

98 2022 betrafen 13 Prozent der Petitionen in Nordrhein-Westfalen den Themenbereich Ausländerrecht. Dies waren rund 715 Petitionen. Vgl. [NRW Landtag, Jahresbericht des Petitionsausschusses, Bericht vom 3.5.2023](#). In der gesamten 17. Legislaturperiode (2017 bis 2022) betrafen 17 Prozent und damit 5.000 Petitionen das Ausländerrecht. Das war der größte Themenbereich aller Eingaben an den Petitionsausschuss. Vgl. [NRW Landtag, Abschiebungen, Corona-Maßnahmen und Naturschutz: Fast 30.000 Petitionen in der 17. Wahlperiode, Bericht vom 5.4.2022](#).

99 Siehe Art. 41a Verfassung für das Land NRW.

## FOLGERUNGEN

In Nordrhein-Westfalen ist eine grundsätzliche Revision der seit 2015/16 von den verschiedenen Landesregierungen einseitig auf Abschiebungen ausgerichteten Verwaltungsstrukturen und Konzepte längst überfällig. Statt eines Festhaltens an einem integrationsfeindlichen „Integrierten Rückkehrmanagement“ ist – nicht zuletzt angesichts bereinigter Schutzquoten von bundesweit zuletzt rund 70 Prozent in den Asylverfahren – eine Ausrichtung auf ein landesweit etabliertes Konzept des Bleibens und der gleichberechtigten Teilhabe dringend notwendig.<sup>100</sup> Teilnehmer:innen des Asylpolitischen Forums 2023 forderten, „die Aufnahme in Land und Kommunen von Beginn an mit einem „integrierten Bleibemanagement“ zu verknüpfen. [...] Wir fordern, Teilhabe zu ermöglichen, statt zunehmend auf Isolation in Landesunterkünften, Abschreckung und Abschiebung zu setzen.“<sup>101</sup>

Darüber hinaus sollten die massiv ausgeweiteten auf Abschiebungen und Abwehr ausgerichtete Verwaltungsstrukturen wie die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen der Bezirksregierungen, die Zentralen Ausländerbehörden und die vier Referate umfassende Gruppe „Rückkehrmanagement“ im Ministerium für Flucht und Integration kritisch überprüft und zugunsten von bleiberechtsorientierten Strukturen zurückgebaut werden. Immerhin bietet das Aufenthaltsrecht ungeachtet seiner restriktiven Elemente zahlreiche Bleiberechtsmöglichkeiten. Deren Anwendung und Durchsetzung muss die nordrhein-westfälische Landesregierung gewährleisten – durch eine auskömmliche Finanzierung der unabhängigen Beratungsstellen ebenso wie durch die Schaffung entsprechender bleiberechtsorientierter behördlicher Strukturen.

Zudem muss die Erlasslage in Nordrhein-Westfalen endlich umfassend aktualisiert werden und für die Betroffenen und alle beteiligten Akteur:innen transparent sein.<sup>102</sup> Über Erlasse zum Aufenthaltsrecht sowie zum Vollzug von Abschiebungen erhalten die zuständigen kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden Vorgaben, die aus menschenrechtlicher Sicht erneuert werden sollten. Um flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zumindest den in vielen Aspekten restriktiven bundesgesetzlichen Rechtsrahmen im Sinne der betroffenen Menschen auszuschöpfen und Wege ins Bleiberecht zu eröffnen, müsste die Landesregierung über Erlasse die entsprechenden verbindlichen Vorgaben erweitern.

---

100 Vgl. [Resolution der Teilnehmenden des Asylpolitischen Forums 2023, Flüchtlingsschutz statt Abschottung. Integriertes Bleibemanagement statt Abschiebung, 3.12.2023](#).

101 ebd., S. 2.

102 Vorbild in Sachen besserer Transparenz kann wiederum Niedersachsen sein. Das dortige Innenministerium hat auf seiner Website seit 2014 dutzende Erlasse zum Aufenthaltsrecht chronologisch veröffentlicht. Siehe [Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Niedersächsische Erlasse](#). Den Autoren ist gleichwohl bekannt, dass auch diese Liste der veröffentlichten Erlasse nicht vollständig ist.

## 4. DIE BEZIRKSREGIERUNGEN

Die Bezirksregierungen sind **erstens** zuständig für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in den landeseigenen Lagern, konkret in den Erstaufnahmeeinrichtungen sowie anschließend in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Notunterkünften. Sie sind dabei verantwortlich für die Auswahl der Standorte und den Betrieb der Einrichtungen.<sup>103</sup> Die Bezirksregierung Arnsberg übernimmt darüber hinaus einige besondere Aufgaben. Sie hat die Verantwortung für die Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum. Bei ihr liegt außerdem die Zuständigkeit für die Verteilung der Schutzsuchenden auf die einzelnen landeseigenen Lager. Ferner hat sie die landesweite Verantwortung für Zuweisungen von Asylsuchenden und Geduldeten aus den Landeslagern in die Kommunen, für Änderungen sowie die Aufhebung von Wohnsitzauflagen für Asylsuchende und für die Wohnsitzverpflichtungen nach der Zuerkennung eines Schutzstatus. Sie ist zudem formal für die Vergabeverfahren für die Betreiber:innen der Aufnahmeeinrichtungen zuständig.<sup>104</sup> Die Bezirksregierung Arnsberg prägt also in erheblichem Maße, wo Menschen im und nach dem Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen leben müssen, wie sich (im Falle ihrer Unterbringung in einem Landeslager) die Lebenssituation der Schutzsuchenden gestaltet und nach wie vielen Monaten oder Jahren die Schutzsuchenden in einer Kommune leben dürfen. Da Wohnverpflichtungen in und Abschiebungen aus Landeslagern eng miteinander verwoben sind, kommt dem Handeln der Bezirksregierung Arnsberg für die nordrhein-westfälische Landespolitik eine große Bedeutung zu.<sup>105</sup>

**Zweitens** ist auf der Ebene der Regierungsbezirke der Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam angesiedelt; die Entscheidung über die Einrichtung einer Abschiebungshafteinrichtung liegt hingegen bei der Landesregierung. Derzeit existiert mit dem Abschiebegefängnis Büren im Kreis Paderborn eine solche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen, die von der Bezirksregierung Detmold getragen wird.<sup>106</sup>

**Drittens** schließlich sind die Bezirksregierungen für die sogenannte **Regionale Rückkehrkoordination** zuständig, wofür sie Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) eingerichtet haben. Diese Stellen sollen laut Verordnung der Landesregierung die „Koordination, Förderung und Begleitung der freiwilligen Rückkehr“ organisieren und für „beschleunigte“ Abschiebungen aus Kommunen und Landeslagern sorgen. Sie sollen sich darüber hinaus um die Abschiebungen von „ausländischen, strafrechtlich auffälligen Personen“ und von „ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten in den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen“ kümmern.<sup>107</sup> Praktisch bedeutet das, dass diese Stellen die kommunalen Ausländerbehörden bei der Vorbereitung von Abschiebungen grundsätzlich fachlich und strukturell beraten und im Besonderen in der Fallbewertung unterstützen, mit der die Behörden entscheiden, wer bevorzugt abgeschoben werden soll.

Und **viertens** liegt die Aufsicht über die kommunalen sowie die Zentralen Ausländerbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk bei den Bezirksregierungen.<sup>108</sup>

103 § 4 ZustAVO NRW. Im Regierungsbezirk Münster wird keine Erstaufnahmeeinrichtung betrieben, dafür aber zwei im Regierungsbezirk Düsseldorf.

104 § 5 ZustAVO NRW. Die Vergaberichtlinien sind hier zu finden: [Bezirksregierung Arnsberg, Vergabe Organisation und Betreuung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen \(ZUE\) und Erstaufnahmeeinrichtungen \(EAE\) für Flüchtlinge, Stand: 12.4.2021](#). In der Praxis suchen die Bezirksregierungen in ihrem Bezirk nach den Standorten und bereiten die Entscheidungen für die Bezirksregierung Arnsberg vor, führen also die Prüfung eigentlich durch.

105 [Siehe dazu auch Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern](#).

106 § 3 ZustAVO NRW. In Büren werden nur Männer beziehungsweise männlich gelesene Menschen inhaftiert. Frauen beziehungsweise weiblich gelesene Menschen werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz primär im Abschiebegefängnis Ingelheim inhaftiert. [Für die Abschiebehaft siehe Kapitel 3.3: Abschiebungen und Abschiebehaft](#).

107 § 4 Absatz 2 ZustAVO NRW. [Siehe dafür näher Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen](#).

108 § 18 ZustAVO NRW.

## 5. DIE ZENTRALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN

Mit dem Asyl-Stufenplan der schwarz-gelben Landesregierung ging eine Erweiterung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden und insbesondere eine Zentralisierung im Bereich der Abschiebepolitik einher.<sup>109</sup> Seit 2019 existieren in Nordrhein-Westfalen nunmehr fünf Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) – eine für jeden Regierungsbezirk. Sie sind in Bielefeld (Regierungsbezirk Detmold), Coesfeld (Regierungsbezirk Münster), Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf), Köln (Regierungsbezirk Köln) und Unna (Regierungsbezirk Arnsberg) angesiedelt und organisatorisch den Ordnungsbehörden dieser Städte und Kreise zugeordnet. Die Fachaufsicht üben die Bezirksregierungen aus, zugleich unterstehen die Zentralen Ausländerbehörden dem Flucht- und Integrationsministerium als oberster Ausländerbehörde.<sup>110</sup> Mit den gewachsenen Aufgaben wurde auch der Etat der Zentralen Ausländerbehörden massiv erhöht. Dieser stieg zwischen 2017 und 2024 von 16,6 auf 52 Millionen jährlich – ein Anstieg um 225 Prozent.<sup>111</sup> Allein in der ZAB Coesfeld sind über 80 Mitarbeiter:innen tätig, die sich vor allem um die Organisation von Abschiebungen kümmern.<sup>112</sup>

### ZUSTÄNDIGKEITEN DER ZENTRALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN

**Erstens** sind die Zentralen Ausländerbehörden „für alle aufenthalts-, asyl-, und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen“ zuständig, die verpflichtet sind, in einem Landeslager zu leben oder die dort auch nach Ende dieser Verpflichtung noch untergebracht sind.<sup>113</sup> Sie erteilen wie auch die kommunalen Ausländerbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich unter anderem Aufenthaltstitel für Menschen nach einem positiven Asylverfahren oder Arbeitserlaubnisse für Menschen, die in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) leben, aber noch nicht ausziehen konnten oder durften und für die kein Arbeitsverbot mehr greift.

**Zweitens** organisieren die Zentralen Ausländerbehörden die Abschiebungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen sowie Notunterkünften im jeweiligen Regierungsbezirk und führen diese eigenständig durch. Zudem unterstützen sie die kommunalen Ausländerbehörden bei der Organisation von Abschiebungen und den sogenannten „freiwilligen Ausreisen“. Die Zentralen Ausländerbehörden beschaffen Pässe beziehungsweise Passersatzpapiere und führen (Sammel-) Abschiebungen, (Sammel-)Anhörungen und Botschaftsvorführungen durch.<sup>114</sup> Sie unterstützen die Kommunen bei Bedarf bei Abschiebungen auf dem Landweg, da diese, so der Ordnungsdezernent des Kreises Coesfeld, Ulrich Helmich, „die weiten und langen Fahrten mit dem vorhandenem (Verwaltungs-)Personal nicht stemmen können.“<sup>115</sup> Außerdem unterstützen sie die Kommunen in Amtshilfe auch bei Flugabschiebungen und übernehmen bei Bedarf

109 Siehe Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen.

110 Die Grundaufgaben der Zentralen Ausländerbehörden sind in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen dargelegt. Vgl. § 15 sowie für die Fachaufsicht §§ 1 und 18 ZustAVO NRW.

111 Siehe Haushaltsplan 2019 Nordrhein-Westfalen, Kapitel 07 090, Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden, S. 1963. Siehe auch Dietrich Eckeberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz. Vortrag beim Asylpolitischen Forum 2022, 27.11.2022; NRW-Ministerium der Finanzen, Kabinett beschließt Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 – Stabilität trotz schlechterer Steuerschätzung, Pressemitteilung vom 7.11.2023.

112 „Jede Abschiebung ist eine besonders aufgeladene Situation“, in: Westfälische Nachrichten vom 6. 11.2023.

113 § 15 Absatz 3 ZustAVO NRW. Zu den Aufnahmeeinrichtungen des Landes siehe Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

114 § 15 ZustAVO NRW.

115 Landtag NRW, Stellungnahme 18/428, Kreis Coesfeld, Dezernent Ulrich Helmich, Schriftliche Anhörung von Sachverständigen des Integrationsausschusses zum Antrag der FDP „Für eine verbindliche Migrationspolitik: Legale Einwanderung stärken – Rückführungsoffensive für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstützen“, 16.3.2023. Die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld untersteht organisatorisch dem Kreisdezenten.

den Transport zum Flughafen. Zu den weiteren Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden gehört die Mitarbeit bei bundesweiten sowie internationalen Abschiebeprojekten.<sup>116</sup>

Bei den **Sammelanhörungen** werden Menschen mit vermeintlich „ungeklärter Identität“ – etwa weil kein Reisepass vorliegt – vorgeladen und einer Delegation des (vermuteten) Herkunftslandes vorgeführt.<sup>117</sup> Die Behörden zielen dabei darauf ab, Menschen abschiebbar zu machen, indem die Vertreter:innen des jeweiligen (vermeintlichen) Herkunftslandes erklären, dass es sich um ihre Staatsbürger:innen handelt, und anschließend für die Ausstellung von Passersatzpapieren sorgen. Folgen Betroffene den Ladungen zu solchen Anhörungen nicht, können Sanktionen der Behörden folgen. Die Behörden können die Vorführung zu einer Anhörung auch zwangsweise durchsetzen. Die Delegation soll die Betroffenen anhand vorgelegter Dokumente und kurzer Gespräche identifizieren und festlegen, ob sie dem jeweiligen Herkunftsstaat zuzuordnen sind. Kritisiert werden diese Prozeduren seit langem für ihre intransparenten und rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren.<sup>118</sup> Mehrere Flüchtlingsräte und weitere unterstützende Organisationen kritisierten im Oktober 2022:

„Weder sind die Kriterien der Auswahl des „Delegationspersonals“ transparent noch die Methoden, mit denen während der Vorführung ermittelt werden soll, ob die Personen tatsächlich aus dem Herkunftsland der jeweiligen Delegation kommen.“<sup>119</sup>

Die Ausführungen des Sprechers des für die ZAB Unna zuständigen Kreises Unna im September 2023 zeigen auf, warum die vielfältige Kritik berechtigt ist: „Dabei sollen die – unter Umständen auch mit Dialekten eingefärbte – Sprache, die Art und Weise der Verständigung und die kulturellen, geografischen oder gesellschaftspolitischen Kenntnisse des Ausländers über den von ihm behaupteten Herkunftsstaat den Delegationsmitgliedern Aufschluss darüber geben, ob der Ausländer tatsächlich aus diesem Herkunftsland stammt.“<sup>120</sup> Solche Verfahren können zu fatalen Fehlern führen. Menschen werden etwa in Staaten abgeschoben, deren Staatsangehörigkeit sie überhaupt nicht haben. Dies ist möglich, wenn die Staaten, mit denen die Zentralen Ausländerbehörden Anhörungen in Kooperation durchführen, dies zulassen und sie dem Verfahren und den Betroffenen indifferent gegenüberstehen.<sup>121</sup> Nora Brezger vom Flüchtlingsrat Berlin erläutert:

„Weil die Delegationen häufig für jedes ausgestellte Dokument zusätzlich bezahlt werden, kommt es vor, dass Menschen Reisedokumente für ein Land erhalten, aus dem sie gar nicht stammen, und schließlich dorthin abgeschoben werden.“<sup>122</sup>

Die Zuständigkeit für die Organisation solcher Sammelanhörungen ist nach Ländern auf die verschiedenen Zentralen Ausländerbehörden aufgeteilt. Seit 2022 wurden, organisiert von der **Zentralen Ausländerbehörde Unna** und abgestimmt mit dem Land Nordrhein-Westfalen und den Bundesbehörden, vermehrt Menschen zu Sammelanhörungen mit irakischen Behördenvertreter:innen vorgeladen.<sup>123</sup> Im Mai 2022 und April 2023 wurden 78 Menschen einbestellt,<sup>124</sup> eine weitere Sammelanhörung mit einer unbekanntem Zahl von Betroffenen fand im September 2023 statt.<sup>125</sup> Die **ZAB Essen** organisierte 2022 je eine Sammelanhörung mit Vertreter:innen aus Guinea-Bissau sowie jeweils erstmalig

116 Vgl. § 15 ZustAVO NRW.

117 Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen ist § 82 Absatz 4 AufenthG.

118 Vgl. [Ein kurzer Blick soll genügen](#), in: *Süddeutsche Zeitung* vom 23.7.2019; [Wolkige Kriterien](#), in: *taz* vom 9.4.2021.

119 [Flüchtlingsrat Berlin/Bayerischer Flüchtlingsrat/Flüchtlingsrat Hamburg/weitere Menschenrechtsorganisationen, Botschaftsanhörung ohne Botschaft? Kritik an fragwürdigen Anhörungen Geflüchteter vor Delegation aus Senegal](#), Pressemitteilung vom 19.10.2022.

120 [Bald Abschiebungen aus dem Kreis Unna? Flüchtlinge sollen zu Sammelanhörung eingeladen sein](#), in: *Ruhr Nachrichten* vom 25.9.2023.

121 Die Working Group Culture of Deportation hat seit 2015 solche Fälle dokumentiert und damit ins Bewusstsein gerückt. Zwei Männer aus Gambia und Sierra Leone wurden fälschlicherweise von deutschen Behörden nach Nigeria abgeschoben. Siehe die Fallbeschreibungen der Gruppe zu den Fällen von [Yusupha Jarboh](#) und [Joseph Koroma](#).

122 [Flüchtlingsrat Berlin/Bayerischer Flüchtlingsrat/Flüchtlingsrat Hamburg/weitere Menschenrechtsorganisationen, Botschaftsanhörung ohne Botschaft? Kritik an fragwürdigen Anhörungen Geflüchteter vor Delegation aus Senegal](#), Pressemitteilung vom 19.10.2022.

123 [Bald Abschiebungen aus dem Kreis Unna? Flüchtlinge sollen zu Sammelanhörung eingeladen sein](#), in: *Ruhr Nachrichten* vom 25.9.2023; [PRO ASYL, Bundesregierung forciert heimlich Abschiebungen in den Irak](#), Beitrag vom 9.10.2023.

124 [Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023](#), 18.8.2023, S. 30-33.

125 Das Projekt Abschiebungsreporting NRW hat mehrere Meldungen mit solchen Vorladungen erhalten.



mit Vertreter:innen aus Liberia und Tadschikistan. Vertretungen von Nigeria waren 2022 sogar drei mal bei der ZAB Essen. Insgesamt sind nach Angaben der Stadt Essen 2022 229 Personen zu verschiedenen Sammelanhörungen mit den Partnerstaaten vorgeladen worden, wobei sich auch andere Bundesländer an diesen Sammelanhörungen in Essen beteiligt haben.<sup>126</sup> Im März 2023 war erneut eine Vertretung der tadschikischen Botschaft in Essen.<sup>127</sup>

Und **drittens** haben die Zentralen Ausländerbehörden jeweils eigene landesweite Schwerpunktaufgaben. Mit dieser Spezialisierung auf spezifische Bereiche sollen Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen möglichst „effektiv“ durchgeführt werden. Die **ZAB Bielefeld** übernimmt die Aufgabe der **Zentralen Flugabschiebung (ZFA)** und ist damit für die Organisation aller Abschiebeflüge zuständig, also für Flugbuchungen bei Abschiebungen per Linienflug und die Beteiligung an Sammel- und Einzelchartern. Da vier von fünf Abschiebungen per Flugzeug durchgeführt werden,<sup>128</sup> ist die ZAB Bielefeld über ihre ZFA damit in die meisten Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen involviert. Die ZAB Bielefeld ist außerdem seit dem 1. Juni 2016 für die **Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK)** verantwortlich, die die Kommunen organisatorisch und fachlich in Fragen des „Rückkehrmanagements“ unterstützen soll.<sup>129</sup> Der **ZAB Köln** wurde die **Zentrale Transportkoordination** übertragen, sie ist dadurch organisatorisch für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen zuständig.<sup>130</sup>

Die **ZAB Essen** wiederum verantwortet die **Abschiebung von als besonders gefährlich deklarierten Menschen**.<sup>131</sup> Diese Aufgabenzuweisung hat die Landesregierung zum 1. Januar 2021 geschaffen. Das Ministerium für Flucht und Integration kann dabei bestimmen, dass die Zentrale Ausländerbehörde Essen die ausländerrechtliche Zuständigkeit für bestimmte Personen übernimmt. In diesem Fall verantwortet die ZAB Essen das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren mit dem Ziel der raschen Abschiebung, während die bisher zuständige kommunale oder Zentrale Ausländerbehörde nurmehr eine unterstützende Aufgabe hat.<sup>132</sup>

Ob diese zentralisierte Form der Organisation der aufenthaltsrechtlichen Fragen und Abschiebemaßnahmen sinnvoll ist, wird nicht evaluiert, wie die Migrationsforscher:innen Thorsten Schlee, Hannes Schammann und Sybille Münch zu Einrichtungen dieser Art festgestellt haben:

„Für die in verschiedenen Ländern relativ neu eingerichteten zentralen Behörden gilt, was im Ausländerwesen auch auf kommunaler Ebene gilt: Evaluation und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung liegen nicht vor.“<sup>133</sup>

Für Nordrhein-Westfalen kann festgehalten werden, dass eine Evaluation weder öffentlich vorliegt noch parlamentarisch behandelt wurde.

126 Stadt Essen, FB 38 – Zentrale Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, Jahresbericht 2022, Mai 2023, S. 27. Eine Kooperation von Bund und Ländern ist bei diesen Sammelanhörungen üblich.

127 Bundestag-Drs. 20/6291, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebung eines tadschikischen Asylsuchenden, 3.4.2023, S. 7.

128 § 15 Absatz 6 ZustAVO NRW. Siehe hierfür auch Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?

129 Vgl. NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Bekanntgabe der Einrichtung der Zentralen Rückkehrkoordination NRW (ZRK NRW), Runderlass vom 8.7.2016.

130 § 15 Absatz 7 ZustAVO NRW.

131 Siehe zum Begriff „Gefährder“ näher in Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.

132 § 15 Absatz 9 ZustAVO NRW. Dieser Absatz wurde ergänzt durch: NRW Landesregierung, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 17.12.2020. Vgl. die Ankündigung dieser Verantwortlichkeit ein Jahr zuvor: NRW MKFFI, Neue Zentralstelle bei der ZAB Essen unterstützt bei Abschiebung sicherheitsgefährdender Ausländer, Pressemitteilung vom 17.12.2019.

133 Thorsten Schlee/Hannes Schammann/Sybille Münch, An den Grenzen? Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, Bertelsmann-Stiftung 2023, S. 22.

## FEHLENDE POLITISCHE KONTROLLE

Da die Zentralen Ausländerbehörden zentrale politische Ziele umsetzen und dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben, stellt sich die Frage, wie es um die **politische Kontrolle** der Einrichtungen bestellt ist. Zwar werden die Zentralen Ausländerbehörden vollständig vom Land finanziert. Aber öffentlich kann oder will die Landesregierung nicht sagen, wie die Behörden ihre Tätigkeiten dokumentieren und welche Daten sie erfassen. Denn immerhin handele es sich bei ihnen, so die Landesregierung, „um kommunale Ordnungsbehörden“, die „gesonderte Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Bereich der Rückführung und freiwilligen Ausreise wahrnehmen“.<sup>134</sup> Weil es kommunale Behörden sind, besteht also trotz der Finanzierung durch das Land formal keine Landeszuständigkeit. Doch auch vor Ort schaut kaum jemand hin. Nur die **Stadt Essen** veröffentlicht Jahres- und Halbjahresberichte jenes Fachbereichs, dem auch die ZAB untersteht.<sup>135</sup> Allerdings sind auch hier die Daten sehr rudimentär. Der **Kreis Coesfeld** legt den Kreistagsmitgliedern regelmäßig lediglich eine Powerpoint-Präsentation vor, die ebenfalls nur sehr wenige transparente Informationen liefert.<sup>136</sup> In den anderen Kommunen fehlen Jahresberichte oder Dokumentationen der Einrichtungen nahezu völlig. Die Arbeit der Behörden ist auch kein Thema in den Kommunalvertretungen.

## FOLGERUNGEN

Bei den Zentralen Ausländerbehörden entscheiden hunderte Mitarbeiter:innen am Schreibtisch nach Aktenlage über die Schicksale von Menschen, die sie oft nie gesehen haben. Dies ist in vielfältiger Hinsicht problematisch. Wenn es

keinen Kontakt zwischen Behördenmitarbeiter:innen und den betroffenen Menschen gibt, können erstens keine Nachfragen gestellt und auch keine Einzelaspekte im persönlichen Gespräch geklärt werden, aus denen sich möglicherweise ein Aufenthaltsrecht ableiten würde. Zweitens haben die Beamt:innen – im Gegensatz zu den Mitarbeiter:innen der kommunalen Ausländerbehörden – bei den Entscheidungen über und Planungen von Abschiebungen keine Menschen vor sich, sondern nur abstrakte „Fälle“, die abgearbeitet werden müssen. Dadurch ist es für sie einfacher, Bedenken etwa hinsichtlich gesundheitlicher Abschiebungshindernisse wegzuwischen, wenn sie mit den von einer Entscheidung betroffenen Menschen nie gesprochen haben. Während die Frage, ob ein Mensch abgeschoben wird oder ein Aufenthaltsrecht erhält, vielfach eine Frage der Auslegung des Aufenthaltsrechts ist, sind drittens die Spielräume der Mitarbeiter:innen der Zentralen Ausländerbehörden deutlich verengt. Denn die Einrichtungen dienen vor allem dem Zweck, Abschiebungen zu forcieren. Eine Fallbearbeitung im Sinne der Betroffenen ist daher von den Mitarbeiter:innen dieser Behörden deutlich seltener zu erwarten als von den Sachbearbeiter:innen der kommunalen Ausländerbehörden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei den Zentralen Ausländerbehörden formal um kommunale Behörden handelt. Die ZABen entscheiden vielmehr über Fälle aus dem gesamten Regierungsbezirk beziehungsweise unterstützen hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Schwerpunktaufgaben sogar landesweit.

Eine vor allem aus einigen Kommunen geforderte weitere Zentralisierung bei Abschiebungen<sup>137</sup> auf die Zentralen Ausländerbehörden ist daher abzulehnen. Menschen brauchen vor Ort Ansprechpersonen in lokalen Behörden. Und Sachbearbeiter:innen entscheiden eher dann im Sinne der betroffenen Menschen, wenn sie sich aus einer kommunalen Logik heraus als Ansprechpersonen für die Bürger:innen ihrer Kommune verstehen.

134 [NRW Landtag, Drs. 18/6242, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Transparenz und Tätigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden \(ZAB\) in Nordrhein-Westfalen, 4.10.2023, S. 2.](#)

135 [Abschiebungsreporting NRW, 516 Abschiebungen in einem Jahr: Zentrale Ausländerbehörde Essen legt Jahresbericht 2022 vor, Bericht vom 7.6.2023.](#)

136 Siehe etwa [Kreis Coesfeld, Bericht der ZAB über das Jahr 2022](#). Der Bericht wurde dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Sitzung am 15.3.2023 vorgelegt.

137 Vgl. [Abschiebungen: Überlastete Ausländerbehörden, WDR Westpol, Beitrag vom 25.2.2024](#). Der WDR-Beitrag nennt zudem falsche Zahlen. Ende Dezember 2023 waren in NRW 59.373 Menschen formal „ausreisepflichtig“. Davon haben viele seit Jahren eine Duldung. Der WDR nannte eine um 13.000 Menschen höhere Zahl.

## 6. DIE KOMMUNEN UND DIE KOMMUNALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN

Vertreter:innen der Kommunen beteiligen sich seit jeher an den Debatten um Asyl und Aufnahme, Abschottung und Integration, Abschiebung und Bleiberecht. Die Spannweite reicht dabei von Forderungen nach Abschottung und einer verschärften Abschiebepolitik, wie sie etwa der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund vertritt,<sup>138</sup> bis hin zu bundesweiten wie internationalen Zusammenschlüssen als Städte Sicherer Häfen. In der im Juni 2021 gegründeten International Alliance of Safe Harbours sind aus Nordrhein-Westfalen die Städte Dormagen, Gütersloh und Jülich vertreten, dem kommunalen Bündnis Städte Sicherer Häfen gehören rund 50 nordrhein-westfälische Kommunen an.<sup>139</sup> Darüber hinaus sind die kommunalen Ausländerbehörden zentrale Akteure im Feld der Asyl- und Migrationspolitik, wobei ihre Aufgaben zwischen den Bundesländern variieren.<sup>140</sup> Die Migrationsforscher Hannes Schammann und Boris Kühn weisen zu Recht darauf hin, dass „in der Praxis nahezu alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die Ausländer\_innen jenseits der Asylentscheidung direkt oder indirekt betreffen, in einer kommunalen Behörde umgesetzt werden.“<sup>141</sup>

### STRUKTUR UND AUFGABEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN

In Nordrhein-Westfalen haben die 31 Kreise und 22 kreisfreien Städte sowie zahlreiche kreisangehörige Städte jeweils eigene Ausländerbehörden. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen 81 kommunale Ausländerbehörden. **In ihrer Struktur** unterscheiden sich die Ausländerbehörden bundesweit wie auch in Nordrhein-Westfalen je nach Kommune.<sup>142</sup> In den meisten Fällen sind sie den Ordnungsdezernent:innen der Kommune zugeordnet und damit geprägt von einem Selbstverständnis als Ordnungsbehörden,<sup>143</sup> in Nordrhein-Westfalen beispielsweise in den **Städten Köln** und **Bonn** oder in den **Kreisen Viersen** und **Coesfeld**.<sup>144</sup> Im **Kreis Unna** liegen die aufenthaltsrechtlichen Aufgaben ebenfalls im Ordnungsdezernat. Interessant ist hier die 2023 vorgenommene Aufteilung auf zwei Fachbereiche mit zum Teil gegensätzlicher Zielrichtung: Die Felder Zuwanderung und Integration sind im Fachbereich 35 verortet, während die Aufgaben Erstaufnahmeeinrichtung und Rückkehrmanagement im Fachbereich 32 angesiedelt sind, dem auch die Zentrale Ausländerbehörde Unna zugeordnet ist.<sup>145</sup> Es gibt aber auch andere Strukturen: In der **Stadt Düsseldorf** etwa untersteht die Ausländerbehörde als breit aufgestelltes Amt für Migration und Integration gemeinsam mit dem Kulturamt einer Beigeordneten. In der **Stadt Münster** ist das Amt für Migration und Integration dem Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Integration zugeordnet. Und im **Kreis Siegen-Wittgenstein** gehört die Ausländerbehörde zum Geschäftsbereich des Dezernats für Gesundheit, Sicherheit und Bevölkerungsschutz.<sup>146</sup> Wie die kommunalen Ausländerbehörden ihre Aufgaben ausfüllen,

138 Siehe etwa Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Rückführung von Flüchtlingen effektiver gestalten, Pressemitteilung vom 9.11.2016 und Kommunen krisenfest machen, klare Regeln für Einwanderung schaffen, Pressemitteilung vom 11.5.2023.

139 Stadt Potsdam, „From the Sea to the City“ – Potsdam übernimmt Patenschaft zur Lebensrettung im Mittelmeer, undatiertes Beitrag [Juni 2021]; Bündnis Städte Sicherer Häfen, Mitglieder, undatierte Übersicht.

140 Vgl. auch Hannes Schammann/Boris Kühn, Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung 2016.

141 ebd., S. 9.

142 Siehe zur Struktur der Ausländerbehörden Jörg Bogumil et. al. (Hg.), Lokales Integrationsmanagement in Deutschland, Schweden und Frankreich. Verwaltung und Koordination im Mehrebenensystem, Baden-Baden 2023, S. 108-115.

143 Vgl. Schlee/Schammann/Münch, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, S. 15.

144 Stadt Köln, Geschäfts- und Dezernatsverteilungsplan der Stadt Köln, Stand: 1.3.2023; Stadt Bonn, Dezernat für allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung, Organisationsstruktur, undatierte Übersicht; Kreis Viersen, Organisationsplan Kreisverwaltung Viersen, Stand: 1.12.2023; Kreis Coesfeld, Organisationsplan, Stand: 1.12.2023.

145 Kreis Unna, Organisationsplan der Kreisverwaltung Unna, Stand: 1.11.2024. Für die vorherige Struktur siehe das Organigramm in: Kreis Unna, Produkthaushalt 2023. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Fachbereich 32, S. 70.

146 Vgl. etwa Stadt Münster, Dezernatsverteilungsplan, Stand: 1.12.2023.

ist allerdings nicht allein von der organisatorischen Zuordnung, sondern gerade auch von der gelebten kommunalen Kultur und den handelnden Personen abhängig.

Hinsichtlich **ihrer Aufgaben** sind die kommunalen Ausländerbehörden grundsätzlich für alle Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft zuständig: für EU-Bürger:innen<sup>147</sup>, Fachkräfte aus aller Welt, internationale Student:innen, Schutzsuchende oder für Menschen, die im Rahmen eines Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. In Nordrhein-Westfalen verantworten sie damit auch – in Abgrenzung zu den Zentralen Ausländerbehörden – die aufenthaltsrechtlichen Fragen all jener Menschen, die nie ein Asylverfahren durchlaufen haben, sowie von jenen, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens nicht (mehr) in einem Landeslager, sondern in der Kommune leben, sei es in einer eigenen Wohnung oder in einer kommunalen Unterkunft.<sup>148</sup> Unter anderem erteilen die kommunalen Ausländerbehörden Aufenthaltstitel und Duldungen, entscheiden über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, bearbeiten Einbürgerungen, wirken bei Visaverfahren und Familiennachzügen sowie dem Zuzug von Fachkräften mit und organisieren Abschiebungen.<sup>149</sup>

Als Institution existieren die Ausländerbehörden damit einzig deshalb, weil für Menschen ohne deutschen Pass spezielle Gesetze gelten und dieser Gruppe – 13,9 Millionen Menschen Ende 2023<sup>150</sup> – nach Status und Staatsangehörigkeit abgestufte Rechte zugewiesen werden. Könnten alle Menschen, die in Deutschland leben, dies nach denselben Regeln auch tun, bräuchte es die Ausländerbehörden nicht. Die kommunalen Meldeämter würden vollauf genügen. So aber sind die Ausländerbehörden tagesin, tagaus damit

beschäftigt, Millionen von Menschen, die nur in Ruhe ihr Leben leben wollen, zu sortieren und zu hierarchisieren, vorzuladen, hinsichtlich ihrer „Integrationsleistungen“ zu bewerten, von ihnen Papiere anzufordern und ihnen andere Papiere auszustellen und die Ergebnisse in einer Millionen Datensätze umfassenden Kartei, dem Ausländerzentralregister, zu vermerken.

**In der Praxis** leiden die kommunalen Ausländerbehörden unter Personalmangel und wachsenden Aufgaben ohne entsprechende Stellenaufstockung, haben mit der zunehmenden Komplexität der Rechtslage zu kämpfen und sind herausgefordert von den im hohen Takt auf Bundesebene verabschiedeten Änderungen des Aufenthaltsrechts. Eine weitere Herausforderung ist die Digitalisierung der Aktenbestände und Arbeitsprozesse. Durch die zum Teil hohe Fluktuation der Mitarbeiter:innen in den Ausländerbehörden fehlt es oft am notwendigen Detailwissen hinsichtlich des komplexen Asyl- und Aufenthaltsrechts.<sup>151</sup> Die **Stadt Essen** konstatierte im August 2022, der Altersdurchschnitt in ihrem Fachbereich 38, zu dem sowohl die Zentrale als auch die kommunale Ausländerbehörde gehört, sei deutlich geringer als im gesamtstädtischen Durchschnitt.

„Damit einhergehend wird jedoch auch deutlich, dass der Fachbereich 38 nur auf einen geringen Anteil an erfahrenen Mitarbeitenden zurückgreifen kann. Die qualifizierte Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jedoch zur Sicherstellung des Dienstbetriebes von großer Bedeutung. Sowohl die Erarbeitung eines internen Schulungskonzeptes als auch der Aufbau eines Wissensmanagements befinden sich noch in der Planungsphase.“<sup>152</sup>

---

147 Wann die Ausländerbehörden auch für EU-Bürger:innen zuständig sind, regelt etwa das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.

148 Die maßgebende Verordnung der nordrhein-westfälischen Landesregierung konkretisiert die Zuständigkeiten der unteren Ausländerbehörden nur örtlich, belässt es hinsichtlich der Aufgaben aber bei einem Verweis auf die Bestimmungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, siehe ZustAVO §§ 13 und 14.

149 Bogumil et. al., Lokales Integrationsmanagement, S. 108f. – Für den Zuzug von Fachkräften wurde in Nordrhein-Westfalen im März 2020 eine Zentralisierung über die neu gegründete Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung etabliert. Diese ist bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt.

150 Statistisches Bundesamt, Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, Stand 13.2.2024.

151 Vgl. Schlee/Schammann/Münch, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, S. 29-33.

152 Stadt Essen, FB 38 – Zentrale Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, 1. Halbjahresbericht 2022, August 2022, S. 6f.

## ÜBERFORDERTE AUSLÄNDERBEHÖRDEN UND DIE FOLGEN

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen benötigt aufgrund der komplexen Materie und des anfallenden Arbeitsumfangs eine längere Zeit.<sup>153</sup> Ein Grundproblem beim Arbeitsumfang ist nicht zuletzt, dass Aufenthaltstitel und Duldungen nur befristet gültig sind, die Menschen also immer wieder in derselben Angelegenheit bei der Ausländerbehörde vorsprechen müssen.<sup>154</sup> Mitunter stellen die Ausländerbehörden Duldungen auch nur für eine Woche aus, danach müssen sie verlängert werden, was wieder einen Verwaltungsaufwand bedeutet. Obwohl diese Aspekte der zeitlichen Mehrbelastung aufgrund eines am Ordnungsrecht orientierten Verständnisses der Ausländerbehörden also auch hausgemacht sind, wird eine Reduktion von Prüfverpflichtungen von den Ausländerbehörden trotzdem kritisch gesehen.<sup>155</sup>

In den öffentlichen Debatten wird einerseits die Überlastung der Ausländerbehörden beklagt und diese auf die steigende Zahl von Geflüchteten zurückgeführt. In einer Befragung hinsichtlich der für sie besonders arbeitsintensiven Aufgaben nannten Vertreter:innen von Ausländerbehörden neben dem Bereich der humanitären Aufnahme aber zugleich auch „die Organisation von Abschiebungen“ und „das Dublin-Verfahren“ sowie die zahlreichen Gesetzesänderungen<sup>156</sup> – also genau jene Felder, auf die die Politik großen Einfluss hat.

Akuter Personalmangel, eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter:innen und gestiegener Aufgabenumfang der Ausländerbehörden haben unmittelbare Folgen für die Menschen, die auf die Bearbeitung ihrer Anträge durch die Ausländerbehörden angewiesen sind. Bei Ausländerbehörden ohne Terminvergabe bilden sich lange Schlangen, am Ende werden Menschen, die stundenlang gewartet haben, abgewiesen – und das teilweise mehrfach. Andersorts betragen die Wartezeiten auf einen Termin mitunter mehrere Monate, telefonisch sind die Behörden oftmals nicht erreichbar.<sup>157</sup> Eine kanadische Studentin äußerte angesichts monatelanger Wartezeiten und der Unmöglichkeit, nach ihrem Wohnortwechsel einen Termin für eine einfache Anmeldung in der **Stadt Essen** zu erhalten, *im August 2020*: „Es ist, als gäbe es dieses Amt gar nicht.“<sup>158</sup> *Im April 2022* betrug der Terminvorlauf bei der Ausländerbehörde Essen elf Monate. Bei Savas S., der als türkischer Staatsbürger seit zwanzig Jahren in Deutschland lebte und arbeitete, drohte dadurch, wie Der Westen berichtete, der Aufenthaltstitel abzulaufen – mit erheblichen Folgen für mögliche Reisen und seinen Arbeitsplatz.<sup>159</sup> Und hierbei handelte es sich nicht um einen Einzelfall.

In der **Stadt Düsseldorf** hatten sich *im Sommer 2021*, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, beim Amt für Migration und Integration 10.000 Termine gestaut. Arbeitgeber:innen und Geflüchtete beklagten sich, dass sie in der Folge Arbeits- und Ausbildungsverträge durch die fehlende Bearbeitung der notwendigen Anträge nicht abschließen konnten.<sup>160</sup> Daran hatte sich in Düsseldorf auch zwei Jahre später nichts geändert. Betroffene und Unterstützer:innen kritisierten, dass sich die Ausländerbehörde abschotte, die Antragsteller:innen nicht kenne und die Kommunikation in der Regel nur über Kontaktformulare laufe. Selbst der neue Amtslei-

---

153 Hierfür siehe grundsätzlich [Schlee/Schammann/Münc, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag](#); Bogumil et. al., [Lokales Integrationsmanagement](#), S. 110-112. Für Nordrhein-Westfalen vgl. auch [Ausländerämter in NRW am Limit](#), in: [WDR Nachrichten vom 7.5.2023](#); [Probleme bei den Ausländerbehörden in NRW](#), in: [WDRforyou vom 22.5.2023](#).

154 Bogumil et. al., [Lokales Integrationsmanagement](#), S. 112.

155 [Schlee/Schammann/Münc, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag](#), S. 35. Eine der wenigen bürokratischen Entlastungen im Bereich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist mit dem am 27.2.2024 in Kraft getretenen Hau-ab-Gesetz III (Rückführungsverbesserungsgesetz) in Kraft getreten. Damit erhalten Menschen mit subsidiärem Schutz direkt eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (bisher ein Jahr). Die Regelung wird damit den Schutzformen Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz in zeitlicher Hinsicht gleichgestellt. Viele unnötige Vorsprachen in Ausländerbehörden entfallen dadurch.

156 [Schlee/Schammann/Münc, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag](#), S. 12.

157 ebd., S. 33-36; [Problemfall Ausländeramt](#), in: [ZDF heute vom 19.9.2023](#).

158 [Monate zum Termin: „Als gäbe es das Ausländeramt gar nicht“](#), in: [WAZ vom 29.8.2020](#).

159 [Essen: Mann bekommt erst 2023 einen Termin beim Amt – mit fatalen Folgen](#), in: [Der Westen vom 8.4.2022](#).

160 [Bei der Düsseldorfer Ausländerbehörde stauen sich Termine](#), in: [Westdeutsche Zeitung vom 30.6.2021](#).

[Zu den Folgen von fehlenden Arbeitserlaubnissen siehe auch Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.](#)

ter Rana Martin Bhattacharjee erklärte *im Juli 2023*, die Ämter hätten sich zu „Abwehrbehörden“ entwickelt. Die langen Wartezeiten seien nicht akzeptabel. Die Behörde müsse für die Antragsteller:innen wieder direkt ansprechbar werden.<sup>161</sup> Aus der **Stadt Duisburg** wurden *Anfang 2023* ebenfalls mehrere Monate Wartezeit für einen Termin gemeldet.<sup>162</sup> Hier begann dann die Zusammenlegung von Ausländerbehörde und Kommunalem Integrationszentrum zu einem neuen Amt für Integration und Einwanderungsservice. Der neue Ordnungsdezernent Michael Rüsche hoffte, wie die WAZ berichtete, „[e]ine inhaltliche Neuorientierung, eine stärkere Service-Orientierung, eine Optimierung des Miteinanders zwischen Kunden und der Verwaltung“. Das Ziel sei, die Kontakte für die Menschen so „angenehm wie möglich und die aufenthaltsrechtlichen Erfordernisse so transparent wie möglich zu gestalten.“<sup>163</sup>

Die Rheinische Post meldete *im März 2022*, dass 53 Prozent der seit März 2020 gestellten Anträge auf einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde der **Stadt Krefeld** un bearbeitet geblieben sind.<sup>164</sup> *Im Mai 2023* wartete der Afghane Asef Nedai, der eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels beantragt hatte, seit acht Monaten auf eine Antwort der Ausländerbehörde Krefeld. Sein Aufenthaltstitel war in der Zwischenzeit abgelaufen und auch sein Ersatzpapier drohte bald ungültig zu werden.<sup>165</sup> Im **Kreis Wesel** musste die Ausländerbehörde *Ende 2022* angesichts von unbesetzten Stellen sogar für zwei Wochen komplett schließen, um einen sechsmonatigen Antragsstau abzarbeiten.<sup>166</sup> Radio Gütersloh berichtete *im Mai 2023*, bei der Ausländerbehörde des **Kreises Gütersloh** betrage die Wartezeit für einen

Termin derzeit bis zu fünf Monate.<sup>167</sup> In **Bochum** demonstrierten Menschen, die auf ihre Einbürgerung warteten, *im Januar 2023* gegen die langen Wartezeiten bei der Ausländerbehörde.<sup>168</sup> Nachdem Antragsteller:innen schon im *Sommer 2022* Monate auf einen Termin bei der Ausländerbehörde des **Kreises Unna** warten mussten,<sup>169</sup> betrug die Wartezeit für Termine *im Frühjahr 2023* weiterhin mehrere Monate. Was das für die Menschen bedeutete, schilderte Unterstützerin Christa Dehne dem Hellweger Anzeiger: „Die Menschen stehen jetzt vor dem Problem, dass es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Termin zu buchen, bevor Aufenthaltstitel ablaufen.“ Dies ziehe dann Folgeprobleme zum Beispiel bei Polizeikontrollen nach sich.<sup>170</sup> Auch in **Bielefeld**,<sup>171</sup> **Mönchengladbach**,<sup>172</sup> **Bonn**,<sup>173</sup> **Aachen**<sup>174</sup> oder **Oberhausen**<sup>175</sup> beklagten sich Betroffene über lange Wartezeiten bei den Ausländerbehörden.

Menschen, für die die Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel oder Duldungen aufgrund der bestehenden, nur für sie geltenden Gesetze von zentraler aufenthaltsrechtlicher Bedeutung ist, haben es also mit Behörden zu tun, die vielerorts überlastet und unterbesetzt sind und die angesichts von Personalfluktuationen immer wieder Wissen im komplexen Feld des Aufenthaltsrechts einbüßen. Für die Betroffenen droht dadurch der Verlust des Arbeitsplatzes – etwa auch im Gesundheitswesen, wo Fachkräfte händ eringend gesucht werden. Auch Wohnungen oder (neue) Arbeitsstellen können ohne gültige Papiere nicht gefunden werden.<sup>176</sup> Für Menschen mit befristetem Aufenthaltsstatus kann dies auch unmittelbare Folgen für die Aufenthalts sicherung haben: Geht ein Job verloren, weil die Aufent-

161 „Wir müssen die Ausländerbehörde auf links drehen“, in: Rheinische Post vom 26.7.2023.

162 Mehr Stellen sollen monatelange Wartezeiten verkürzen, in: Rheinische Post vom 26.1.2023, vgl. auch Duisburg: Schwere Vorwürfe gegen Ausländerbehörde – „Ist sich die Stadt der Konsequenzen nicht bewusst?“, in: Der Westen vom 9.6.2023; „Yallah Ausländerbehörde“: Was eine neue Initiative fordert, in: WAZ vom 8.8.2023.

163 Stadt: Wie das Ausländeramt zur Vorzeige-Behörde werden soll, in: WAZ vom 31.10.2023.

164 In Ausländerbehörde Krefeld bleiben Anträge massenhaft liegen, in: Rheinische Post vom 16.3.2022. Vgl. auch Flüchtlingsrat kritisiert Wartezeiten im Ausländeramt, in: Rheinische Post vom 10.7.2022.

165 Ausländerämter in NRW am Limit, in: WDR Nachrichten vom 7.5.2023; Probleme bei den Ausländerbehörden in NRW, in: WDRforyou vom 22.5.2023.

166 Ausländerbehörde im Kreis Wesel muss für zwei Wochen schließen, in: WDR vom 22.11.2022; Kreis Wesel: Warum die Ausländerbehörde schließen muss, in: NRZ vom 22.11.2022.

167 Lange Wartezeiten bei der Ausländerbehörde des Kreises, in: Radio Gütersloh vom 2.5.2023.

168 Demo gegen lange Wartezeiten im Bochumer Ausländeramt, in: WDR vom 9.1.2023.

169 Erneut Ausfälle und lange Wartezeiten beim Ausländeramt des Kreises Unna, in: Rundblick Unna vom 13.6.2022.

170 Kritik an Ausländerbehörde im Kreis Unna „Aufenthaltstitel läuft in der langen Wartezeit ab“, in: Hellweger Anzeiger vom 24.5.2023.

171 Kritik an Wartezeiten für einen Termin bei der Bielefelder Ausländerbehörde, in: Radio Bielefeld vom 13.5.2021.

172 „Bei Online-Terminen bist du chancenlos“, in: Rheinische Post vom 23.3.2023.

173 Frust über lange Wartezeiten bei der Ausländerbehörde, in: General-Anzeiger vom 17.6.2022.

174 Abgewimmelt und hingehalten, in: taz vom 25.8.2022.

175 Oberhausen: Warum die Belastung im Ausländeramt so hoch ist, in: WAZ vom 7.7.2021; Oberhausens Ausländeramt: Kaum erreichbar, lange Wartezeiten, in: WAZ vom 28.1.2022.

176 Ausländerämter in NRW am Limit, in: WDR Nachrichten vom 7.5.2023; Problemfall Ausländeramt, in: ZDF heute vom 19.9.2023; PRO ASYL, Entlastung der Ausländerbehörden: Mehr Personal, Mentalitätswechsel und schnelle Maßnahmen, Beitrag vom 15.2.2023.

haltserlaubnis fehlt, ist auch die im Aufenthaltsrecht oft verlangte (ununterbrochene) Lebensunterhaltssicherung nicht länger gewährleistet – und damit ein Aufenthaltstitel in Gefahr.<sup>177</sup> Gleiches gilt, wenn eine ununterbrochene Duldungszeit die Voraussetzung für einen späteren Aufenthaltstitel ist, die Duldung durch die Ausländerbehörde aber nicht rechtzeitig verlängert oder die erforderliche Beschäftigungserlaubnis nicht rechtzeitig erteilt wurde. Ob diese Unterbrechung geheilt werden kann, hängt dann wiederum von den Sachbearbeiter:innen der Ausländerbehörden ab, deren möglicherweise unerfahrene Mitarbeiter:innen die Rechtsfolgen für die Betroffenen noch nicht durchblicken. Im schlimmsten Fall können diese Nichtverlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen später sogar in einer Ausreisepflicht resultieren.

## EINE FRAGE DER HALTUNG

Aber nicht nur die Arbeitsbelastung, der Personalmangel und die Fluktuation der Mitarbeiter:innen der jeweiligen Ausländerbehörde beeinflussen, ob und wie schnell Menschen ohne oder mit befristetem Aufenthaltstitel eine Aufenthaltsverfestigung erreichen können. Viel hängt auch von der grundsätzlichen Ausrichtung der Leitungsebene der jeweiligen Behörde ab. Die Migrationsforscher:innen Thorsten Schlee, Hannes Schammann und Sybille Münch stellen in ihrer Kurzstudie zur Lage der Ausländerbehörden im Oktober 2023 fest:

„Von außen lassen sich in Zusammenhang mit einem Führungswechsel in der Behörde deutliche Kurswechsel beobachten, etwa im Umgang mit Geduldeten. Hier sind die Ermessensspielräume besonders groß und hier lassen sich eindeutige Änderungen in Entscheidungspraxen wie auch in administrativen Abläufen feststellen.“<sup>178</sup>

Der Rechtssoziologe Tobias G. Eule wies bereits 2017 darauf hin, dass nicht nur die Größe, sondern auch die Entscheidungspraxis zwischen den verschiedenen Ausländerbehörden stark variiere:

„Diese Unterschiedlichkeit scheint dabei mit der zunehmenden Prekarität des Aufenthaltsstatus zu steigen: je unsicherer der Verbleib in Deutschland, desto unterschiedlicher die Verwaltungspraxen in den beforschten Ämtern.“ Zu beobachten sei „ein hoher Grad an Informalität“. Die Ausländerbehörden seien damit nicht nur wirkmächtige Einrichtungen, sondern „auch in vielen Fällen unbe-rechenbar“.<sup>179</sup>

Zugleich ist die Bearbeitung einzelner Anliegen auch immer von der Einstellung, der Erfahrung und der Kenntnis der aufenthaltsrechtlichen Spielräume der jeweiligen Sachbearbeiter:innen abhängig. Beratungsstellen und Anwält:innen stellen immer wieder fest, dass die vorhandenen Spielräume – etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von Erkrankungen oder der Anerkennung von „Integrationsleistungen“ von Geduldeten – in vielen Fällen aus Unkenntnis nicht genutzt werden: Wer die Feinheiten des Aufenthaltsrechts (noch) nicht gut kennt, handelt, so die Erfahrung aus der Praxis, auch aus Unsicherheit eher restriktiv.

Wie viel Unsicherheit und Unkenntnis zum Teil bei den Ausländerbehörden vorhanden ist, zeigt sich auch auf Leitungsebene. Die neue Leiterin des Fachbereichs Zuwanderung und Integration des **Kreises Unna**, Şengül Ersan, der auch die kommunale Ausländerbehörde untersteht, referierte *im September 2023* im Kreistag ausführlich über „Verfahren zur Abschiebung ausreisepflichtiger Personen“. Sie behauptete dabei: „Ob eine Person zu dulden ist oder nicht, ist nicht Entscheidung der Ausländerbehörde, sondern ist eine Entscheidung des BAMF. Es ist keine Ermessensentscheidung, sondern das BAMF entscheidet, ob jemand zu dulden ist oder nicht.“<sup>180</sup> Die Aussage ist nicht nur falsch, sondern verlagert fälschlicherweise auch die Zuständigkeit auf eine andere Behörde. Die Ausstellung einer Duldung ist vielmehr gerade eine der originären Aufgaben der zuständigen Ausländerbehörde, die dabei an die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts gebunden ist.<sup>181</sup> Mit einer solchen fehlerhaften, mindestens aber grob miss-

177 Dies gilt etwa bei den Bleiberechten nach §§ 25a und 25b AufenthG.

178 Schlee/Schammann/Münch, *Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag*, S. 27.

179 Tobias G. Eule, *Ausländerbehörden im dynamischen Feld der Migrationssteuerung*, in: Christian Lahusen/Stephanie Schneider (Hg.), *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*, Bielefeld 2017, S. 175-194, hier S. 177.

180 **Kreis Unna, Sitzung des Kreistags vom 19.9.2023, TOP 12: Verfahren zur Abschiebung ausreisepflichtiger Personen, Re-Live auf YouTube.**

181 Siehe § 71 Absatz 1 AufenthG.

## KOMMUNEN UND ABSCHIEBUNGEN

verständlichen Behauptung, die nicht nur mündlich vorge-  
tragen wurde, sondern sowohl im Kreistag als auch im Fach-  
ausschuss mit einer umfangreichen Präsentation unterlegt  
war, werden ehrenamtliche Kommunalpolitiker:innen und  
die Öffentlichkeit hinsichtlich der Aufgaben und Möglich-  
keiten der kommunalen Ausländerbehörden getäuscht.<sup>182</sup>

Mitunter sorgen Vertreter:innen kommunaler Ausländer-  
behörden in Zeiten einer verschärften Migrationsdebat-  
te bewusst oder unbewusst sogar für mehr Unsicherheit.  
So erklärte der Leiter der Ausländerbehörde des **Kreises  
Mettmann**, Florian Peters, im November 2023 im Gespräch  
mit der WAZ, wie Abschiebungen in den Iran funktionie-  
ren und dass Marokko und Tunesien „sichere Herkunfts-  
staaten“ seien.<sup>183</sup> Dabei war zu diesem Zeitpunkt ein weit-  
gehender Abschiebestopp für den Iran in Kraft,<sup>184</sup> während  
Marokko und Tunesien keine „sicheren Herkunftsstaaten“  
sind und die Bundesregierung auch kein entsprechendes  
Gesetzesvorhaben plant.<sup>185</sup>

Bei anderen dominiert dagegen der Unwillen, Spielräume zu  
nutzen. Der Ordnungsdezernent des **Kreises Coesfeld**, Ulrich  
Helmich, dem nicht nur die Zentrale Ausländerbehörde  
Coesfeld, sondern auch die kommunale Ausländerbehörde  
untersteht, schrieb im März 2023 in einer Stellungnahme an  
den Landtag, „der Aufenthalt geduldeter Personen [muss]  
konsequent beendet werden.“<sup>186</sup> Für die Wege in ein Bleibe-  
recht, die im Aufenthaltsgesetz für Geduldete verankert  
sind, bleibt mit einer solch harschen Haltung kaum mehr  
Raum. Schlee, Schammann und Münch berichten:

„Auch jenseits der Leitungsebene schildern uns Vertreter:in-  
nen aus der Migrationsberatung, aber auch Wirtschafts-  
vertreter:innen, dass eine zügige und zielorientierte  
Bearbeitung ausländerrechtlicher Anliegen in erheblichem  
Maße von individuellen Personen und Kontakten abhängig  
seien. Eine typische Erfahrung sei, dass Probleme immer  
dann geklärt werden könnten, wenn die Klient:innen bei  
Behördengängen begleitet würden.“<sup>187</sup>

Angesichts der Tatsache, dass viele Ausländerbehörden  
kaum ihren Grundaufgaben nachkommen, auf die bundes-  
weit Millionen von Menschen angewiesen sind, ist es  
erschreckend, wie viel Zeit einige von ihnen aufwenden,  
um mit höchster Akribie Abschiebungen von Menschen, die  
längst Teil der Gesellschaft geworden sind, vorzubereiten,  
aufwendig Passersatzpapiere zu beschaffen, juristische  
Verfahren zu bestreiten und zu jeder Tages- und Nachtzeit  
auszurücken, um Menschen aus ihrem Zuhause abzuholen  
und außer Landes zu schaffen. Selbst während aller Phasen  
der Corona-Pandemie oder direkt nach Beginn der großen  
Fluchtbewegung nach Beginn des russischen Angriffs-  
krieges in der Ukraine im Frühjahr 2022 wurde weiter  
intensiv abgeschoben. Auch besonders personalintensive  
Bereiche wie die Beantragung von Abschiebehaft wurden  
aufrechterhalten. Ausländerbehörden, deren Priorität  
vielleicht nicht auf Abschiebungen liegt, werden von  
der Politik – erinnert sei an das Diktum von Olaf Scholz  
„Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“<sup>188</sup> – dazu  
gedrängt, sich auf dieses Aufgabenfeld zu fokussieren.

Bei jenen Abschiebungen, die öffentliche Aufmerksamkeit  
gefunden haben und Kritik aus der Zivilgesellschaft  
oder von Seiten der Politik nach sich zogen, beteuern  
Kommunen immer wieder, sie würden lediglich gelten-  
des Recht umsetzen, hätten aber keine Möglichkeiten,  
eigenständig und im Sinne der Betroffenen zu handeln.  
Im **Kreis Siegen-Wittgenstein** etwa erklärte Landrat Andreas  
Müller (SPD) nach der Verhaftung von Sevine Muradi, einer  
Mutter dreier kleiner Kinder, vor dem Hintergrund des  
vielfältigen zivilgesellschaftlichen Protestes im Februar  
2022, er könne die Entrüstung zwar verstehen, doch sei  
die geplante Abschiebung eine Folge der Bundespolitik.  
„Es fehlen einfach die entsprechenden Gesetze, die wir  
dann hier vor Ort zugunsten [von] Familien wie der Familie  
Muradi umsetzen könnten. Wenn man jetzt eine Ausnahme  
machen würde, wäre das Rechtsbeugung. Und was sage ich  
dann den über 500 anderen Familien im Kreisgebiet, die

182 Gemeint ist vermutlich, dass die Ausländerbehörde asylrechtlich an die Entscheidung des BAMF gebunden ist.

Dennoch ist diese Darstellung grob missverständlich, was auch im folgenden des Vortrages im Kreistag deutlich wird.

Dort referiert Frau Ersan über die verschiedenen Duldungsgründe, die wiederum die Ausländerbehörde zu bewerten hat.

183 Darum dürfen viele Flüchtlinge im Kreis Mettmann bleiben, in: WAZ vom 24.11.2023.

184 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, IMK-Beschluss zu Abschiebestopp Iran, Mitteilung vom 22.8.2023.

185 Siehe Anlage II zum AsylG.

186 Landtag NRW, Stellungnahme 18/428, Kreis Coesfeld, Dezernent Ulrich Helmich, Schriftliche Anhörung von Sachverständigen des Integrationsausschusses zum Antrag der FDP „Für eine verbindliche Migrationspolitik: Legale Einwanderung stärken – Rückführungsoffensive für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstützen“, 16.3.2023.

187 Schlee/Schammann/Münch, Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, S. 27.

188 „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“, in: Spiegel vom 20.10.2023.



ebenfalls abschiebepflichtig sind?“<sup>189</sup> Doch so einfach war es keineswegs: Denn letztlich konnte durch ein positives Votum der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht für Familie Muradi erreicht werden. Die Verhaftung in der Ausländerbehörde, die Abschiebehaft für Sevine Muradi und die damit einhergehende Familientrennung hätte die Kreisverwaltung vermeiden können, wenn die Ausländerbehörde direkt bleiberechtsorientiert vorgegangen wäre und die Familie mindestens auf die Härtefallkommission hingewiesen hätte. Die Abschiebehaft eines Elternteiles minderjähriger Kinder und die daraus resultierende Trennung von den Kindern ist zudem nie in Einklang mit dem Kindeswohl und den verbindlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu bringen. Am Ende war ein breiter öffentlicher Protest und ein großes Engagement der Unterstützer:innen nötig, um den bestehenden Spielraum für ein Bleiberecht tatsächlich zu nutzen.<sup>190</sup>

Die Kommunen reichen die Verantwortung für Abschiebungen also gerade in öffentlichen Auseinandersetzungen regelmäßig nach oben oder an andere Behörden weiter. Tatsächlich aber verfügen die Kommunen durchaus über erhebliche Handlungs- und Ermessensspielräume. Das Aufenthaltsrecht ist mittlerweile von erheblicher Komplexität und bietet über mehrere Regelungen insbesondere im humanitären Bereich durchaus aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Menschen, die im Asylverfahren abgelehnt worden sind. Hierfür ist auf kommunaler Ebene allerdings eine systematische Beratung erforderlich sowie eine bleiberechtsorientierte Haltung der Verwaltung und der lokalen Politik. Behörden sollten zudem die für viele Betroffene objektiv vorliegende Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit der Passbeschaffung anerkennen, Passersatzdokumente ausstellen und so den Weg aus Kettenduldungen heraus in ein Aufenthaltsrecht ebnen.

Im **Kreis Unna** einigten sich Verwaltung, Mitglieder der Ausländerrechtlichen Beratungskommission, der Flüchtlingsrat im Kreis Unna und weitere Unterstützer:innen *Anfang März 2023* auf ein Konsenspapier „Bleibeperspektive und Abschiebep Praxis von geflohenen Menschen im Kreis Unna“.<sup>191</sup> Vorausgegangen waren verschiedene Abschiebungen in dem Kreis, die großen zivilgesellschaftlichen Protest nach sich gezogen hatten, insbesondere die Abschiebung der sechsjährigen Anisha und ihrer Eltern nach Bangladesch *Mitte Januar 2022*.<sup>192</sup> Positiv an dem Konsenspapier ist das Bekenntnis der Verwaltung zu einer proaktiven Beratung aller Menschen sowie zur Erläuterung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, auch wenn dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Zudem soll die Einbindung von (ehrenamtlichen) Unterstützer:innen aus Vereinen oder Wohlfahrtsverbänden auch während einer bereits bestehenden Ausreisepflicht erfolgen, sofern die Betroffenen dies wünschen. Sollte es doch zu Abschiebungen kommen, will die kommunale Ausländerbehörde des Kreises Unna keine nächtlichen Abschiebungen von Minderjährigen durchführen, Familien nicht trennen und Menschen nicht aus sozialen oder medizinischen Einrichtungen abschieben. Diese Bekenntnisse auf kommunaler Ebene sind wichtig, weil entsprechende Vorgaben der Landesebene zum Teil fehlen. Sie bedürfen allerdings der Kontrolle und Überprüfung.

189 Abschiebung: Landrat Andreas Müller reagiert auf Vorwürfe, in: Westfalenpost vom 13.2.2022.

190 Für den Fall siehe die Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl? und 4.6: Menschen in Beruf und Ausbildung.

191 Kreis Unna, Drs. 296/23, Anlage 1, Konsenspapier „Bleibeperspektiven zugewanderter Menschen im Kreis Unna (Entwurf, Stand 23.2.2023)“.

Vgl. außerdem Kreis Unna, Drs. 296/23, Kreisverwaltung, Umsetzung des Praxiskonzeptes auf der Grundlage des Konsenspapiers

„Bleibeperspektive und Abschiebep Praxis von geflohenen Menschen im Kreis Unna“, 20.12.2023.

192 Siehe für diesen Fall Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

Im **Oberbergischen Kreis** verweigerte die Verwaltung dagegen gegenüber der Kommunalpolitik direkt die Auskunft. Hier hatten die Grünen vor dem Hintergrund mehrerer Abschiebungen, bei denen das Kindeswohl missachtet worden war,<sup>193</sup> wissen wollen, wie viele Kinder im Kreis abgeschoben worden seien, wie vielen eine Abschiebung drohe und wie der Kreis das Kindeswohl vor und während einer Abschiebung sicherstelle. Die Fraktion stellte im November 2023 eine entsprechende Anfrage und den Antrag, den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu nehmen.<sup>194</sup> Die Verwaltung entgegnete, die Anfrage beziehe sich auf Themen, die zu den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ zählen würden und sei damit „einer Behandlung durch die politischen Gremien des Kreises nicht zugänglich. Es besteht keine Befassungskompetenz der politischen Gremien des Kreises.“ Durch Geschäftsordnungsbeschluss sei „die Angelegenheit“ daher von der Tagesordnung genommen worden.<sup>195</sup>

Dass die rechtliche Haltung des Oberbergischen Kreises zweifelhaft ist, zeigen viele Beispiele in anderen Kommunen. So werden in der **Stadt Gelsenkirchen** sehr regelmäßig im Stadtrat Anfragen zu Abschiebungen gestellt und von der Verwaltung beantwortet. Dies ist auch andernorts der Fall, etwa im **Kreis Gütersloh**, im **Kreis Siegen-Wittgenstein**, im **Kreis Viersen**, in der **Stadt Köln** oder in der **Stadt Wuppertal**.

Auf kommunaler Ebene angesiedelt sind die in verschiedenen Kommunen eingerichteten, unterschiedlich verankerten **Ausländerrechtlichen Beratungskommissionen**, bestehend mindestens aus Vertreter:innen der Ausländerbehörde sowie von Nichtregierungsorganisationen, insbesondere der Wohlfahrtsverbände.<sup>196</sup> Sie dienen wie schon die auf Landesebene angesiedelte Härtefallkommission dazu, besondere Fälle zu beraten, die über das Aufenthaltsrecht nicht unmittelbar lösbar erscheinen. Eine eigene Kompetenz, Aufenthaltstitel zu erteilen, haben sie dabei aber nicht.

---

193 Vgl. dafür Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

194 Grüne Kreistagsfraktion an den Landrat des Oberbergischen Kreises, Anfrage zum Jugendhilfeausschuss am 30.11.2023. Kindeswohl bei Abschiebungen von Kindern im Oberbergischen Kreis, 17.11.2023;

Grüne Kreistagsfraktion, Antrag zur Tagesordnung des Kreistages am 14.12.2023, 17.11.2023.

195 Oberbergischer Kreis, Kreisverwaltung, undatiertes Vermerk „Behandlung des TOP 6.1.“. Der Vermerk liegt dem Abschiebungsreporting NRW vor.

196 Stadt Düsseldorf, Ausländerrechtliche Beratungskommission, Beitrag ohne Datum; Letzter Strohalm vor der Abschiebung aus Paderborn, in: Westfalen-Blatt vom 16.12.2022; Neue Kommission unterstützt in Paderborn im Fall von drohender Abschiebung, in: Neue Westfälische vom 19.12.2022; Neues Gremium setzt sich in Paderborn für Ausländer ein, in: Westfalen-Blatt vom 22.2.2023; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5928, Antrag Fraktion WIN – Wählerinitiative NRW, Einführung einer Härtefallkommission nach dem Modell der Stadt Mönchengladbach, 14.1.2024.

Die Abholung der Menschen zu ihrer Abschiebung erfolgt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich durch die zuständige Ausländerbehörde, wobei im Falle einer kommunalen Zuständigkeit die Zentrale Ausländerbehörde im Regierungsbezirk auf dem Wege der Amtshilfe zur Unterstützung hinzugezogen werden kann. Darüber hinaus unterstützt bei Abschiebungen im Rahmen der Vollstreckungshilfe. Ob und in welchem Umfang die Landespolizei bei einer Abschiebung hinzugezogen wird, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall.

Die Polizei wird, manchmal in Form eines Spezialeinsatzkommandos (SEK), insbesondere dann involviert, wenn Ausländerbehörden Menschen als besonders gefährlich einstufen oder wenn Menschen angesichts einer drohenden Abschiebung in Panik geraten und mit Selbstverletzungen drohen. Das Einschalten psychosozialer Hilfe für die Betroffenen und der Abbruch der Abschiebung werden in diesen Fällen von der Ausländerbehörde offenbar nicht als Option angesehen oder genutzt.<sup>197</sup>

In der **Stadt Gelsenkirchen** kam *im August 2022* ein SEK zum Einsatz, um eine êzidische Familie mit mehreren Kindern nach Armenien abzuschicken. Die Frau erlitt eine suizidale Krise, die Abschiebung wurde dennoch erst nach mehreren Stunden abgebrochen. Direkt im Nachgang wurde sie mehrere Monate stationär in der Psychiatrie behandelt. Auch für die Kinder waren die versuchte Abschiebung und deren Folgen extrem belastend.<sup>198</sup> In Ibbenbüren rückte *im Dezember 2022* ein SEK der Polizei an, weil bei einer geplanten Abschiebung durch den **Kreis Steinfurt** der betroffene Iraker damit gedroht hatte, sich selbst etwas anzutun. Das SEK nahm den Mann fest, die Abschiebung nach Rumänien erfolgte an diesem Tag nicht.<sup>199</sup> *Im Juni 2023* war das SEK gleich zweimal im **Kreis Kleve** an Abschiebungen beteiligt. Bei der geplanten Abschiebung eines 22-jährigen Mannes in ein westafrikanisches Land in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 2023 in Kleve flüchtete der Betroffene in seine Wohnung und drohte damit, sich selbst zu verletzen. Daraufhin wurde ein SEK hinzugezogen. Dieses überwältigte den jungen Mann, der mit Verletzungen in ein Krankenhaus kam.<sup>200</sup> Nur einen Tag später, am 14. Juni 2023, sollte ein 28-jähriger Mann im Rathaus Uedem festgenommen und im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in ein anderes EU-Land abgeschoben werden. Der Mann verbarrikadierte sich in einem Büro und drohte ebenfalls damit, sich etwas anzutun. Das daraufhin eingeschaltete SEK brachte den Mann dazu aufzugeben.<sup>201</sup> Und in Velbert im **Kreis Mettmann** setzte ein SEK *im November 2023* einen Taser ein, um einen Mann festzunehmen, der sich selbst mit einem Messer bedroht hatte. Er kam später in eine geschlossene Psychiatrie. Die Abschiebebehörden waren an dem Tag gekommen, um ihn, seine hochschwangere Frau und zwei Kinder im Alter von zwei und acht Jahren nach Georgien abzuschicken.<sup>202</sup>

197 Solche Spezialeinheiten sind etwa spezialisiert auf die Festnahme bewaffneter Menschen, auf Geiselnahmen oder Amokläufe.

198 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen trennt wieder eine Familie, Pressemitteilung vom 4.12.2023](#). Siehe näher zu dem Fall Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

199 SEK rückt in Ibbenbüren zu Abschiebung an, in: [Neue Osnabrücker Zeitung vom 12.12.2022](#).

200 Geplante Abschiebung eskaliert – SEK-Einsatz in Kleve, in: [Rheinische Post vom 13.6.2023](#);

Kleve: Spezialkräfte der Polizei überwältigen 22-Jährigen, in: [NRZ vom 13.6.2023](#).

201 Erneut eskaliert Abschiebung im Kreis Kleve – Spezialkräfte im Einsatz, in [Rheinische Post vom 14.6.2023](#).

202 Siehe für diesen Fall Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

All diese SEK-Einsätze sind extrem belastend für die davon betroffenen Menschen. Die Gewaltanwendung wird durch den absoluten Vorrang der Durchsetzung der Abschiebung gegenüber den gesundheitlichen Belangen der Betroffenen legitimiert.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Jochen Kopelke, wies im Oktober 2023 angesichts der Pläne der Bundesregierung für eine noch schärfere Abschiebepolitik darauf hin, dass für die anvisierte Erhöhung der Abschiebezahlen bei der Bundespolizei und bei den Landespolizeien „erheblich mehr Kräfte“ notwendig wären. Dies würde zu einer „unfassbare[n] Belastung für die Polizei“ führen.

„Zum Beispiel gehören zu dem Prozess morgens vor der Abschiebung auch die Durchsuchungsmaßnahmen in den jeweiligen Unterkünften der betroffenen Familien. Das dafür benötigte Personal bei der Polizei ist aktuell nicht ausreichend vorhanden. Und so einfach hochfahren lässt sich das auch nicht; aus verschiedenen Dienststellen müssen dafür Kräfte abgezogen werden. Diese Kollegen fehlen dann natürlich an anderer Stelle.“<sup>203</sup>

Eine Statistik der Landesregierung, die ausweist, wie oft die Landespolizei bei Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen Amtshilfe leistet oder wie oft Spezialkräfte zum Einsatz kommen, ist öffentlich nicht bekannt.

---

<sup>203</sup> Zitiert nach [300 Polizisten fehlen für Abschiebungspaket, in: Rheinische Post vom 23.10.2023](#); siehe auch [Gewerkschaft der Polizei, Kopelke: „Wir steuern auf eine unfassbare Belastung für die Polizei zu.“, Beitrag vom 23.10.2023](#).

Die Bundespolizei, eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Bundesbehörde, der auch der Grenzschutz obliegt, ist zum einen für Zurückweisungen und Zurückschiebungen<sup>204</sup> an und hinter den deutschen Außengrenzen zuständig. Zum anderen verantwortet die Bundespolizei die Durchführung von Abschiebungen über die Landesgrenze.<sup>205</sup> Das bedeutet in der Praxis, dass die Bundespolizei von Beamt:innen der kommunalen oder Zentralen Ausländerbehörde beziehungsweise der Landespolizei die Menschen, die abgeschoben werden sollen, an der Landesgrenze, zumeist an einem Flughafen, übernimmt. Im Jahr 2022 wurden 4.406 der 12.945 insgesamt betroffenen Menschen in Begleitung der Bundespolizei abgeschoben (34 Prozent).<sup>206</sup> In den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 begleitete die Bundespolizei 5.013 von insgesamt 13.512 Abschiebungen (37,1 Prozent).<sup>207</sup>

### ABSCHIEBUNGEN ÜBER FLUGHÄFEN

Bei Flugabschiebungen werden die Menschen entweder unbegleitet oder in Begleitung von Bundespolizei und gegebenenfalls weiterer Beamt:innen, mitunter aber auch von privatem Sicherheitspersonal abgeschoben.<sup>208</sup> Wenn die Landesbehörden die Bundespolizei ersucht haben, eine bestimmte Abschiebung bis in den Zielstaat zu begleiten, prüft diese den notwendigen Umfang der Begleitung.<sup>209</sup> Sammelabschiebungen finden in jedem Fall begleitet statt.<sup>210</sup>

Erfolgt eine Begleitung durch die Bundespolizei, setzt diese sogenannte „Personenbegleiterinnen und Personenbegleiter Luft (PBL)“ ein. Ende 2022 konnte die Bundespolizei auf 2.000 solcher PBL zurückgreifen – ein Anstieg um fast 58 Prozent innerhalb von nur vier Jahren.<sup>211</sup> Diese Bundespolizist:innen haben einen speziellen dreiwöchigen Lehrgang absolviert, der laut Bundespolizei aus einem Theorie- und einem Einsatzteil zu Einsatzrecht, Taktik, Kommunikation und Ablauf einer Abschiebung sowie einem Praxisabschnitt mit Einsatz-, Situations- und Notfalltraining besteht.<sup>212</sup> Dieser Lehrgang war eingeführt worden, nachdem der Sudanese Aamir Ageeb am 28. Mai 1999 bei einer Flugabschiebung durch Polizeigewalt gestorben war.<sup>213</sup>

204 PRO ASYL hat im Oktober 2023 auf die potentielle Rechtswidrigkeit von Zurückweisungen und Zurückschiebungen an den deutschen Außengrenzen hingewiesen, siehe [PRO ASYL, Rechtswidrige Abweisungen – auch an deutschen Grenzen?, Beitrag vom 26.10.2023](#).

205 Vgl. § 71 Absatz 3 Nr. 1d AufenthG.

206 Insgesamt kamen dabei 8.721 Beamt:innen der Bundespolizei zum Einsatz.

Siehe [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 18](#).

207 Dabei kamen 9.125 Beamt:innen der Bundespolizei zum Einsatz. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 18](#).

208 Siehe dazu [Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?](#)

209 [Bundestag-Drs. 19/6038, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen, 27.11.2018, S. 3](#).

210 Vgl. [Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?](#)

211 [Bundespolizei, Jahresbericht 2022, 8.11.2023](#). Ende 2018 hatte die Bundespolizei dagegen nur 1.269 Personenbegleiter:innen Luft, siehe dafür [Bundespolizei, Jahresbericht 2018, 17.7.2019](#).

212 [Jochen Gruben/Reiner Wilhus, Ein Job für jedermann? Personenbegleiter Luft: ein Blick auf die Ausbildung und das Anforderungsprofil, in: Bundespolizei kompakt 04/2016, S. 18-20](#). Vgl. auch [Bundestag-Drs. 19/6038, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen, 27.11.2018, S. 1f](#).

213 [PRO ASYL, Lessons learned oder auf dem Weg zur alten Härte?, Beitrag vom 28.5.2019](#). Im zeitlichen Kontext dazu entstand in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 das Forum Flughäfen in NRW. Zum 1.8.2001 wurde erstmals eine Stelle für die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW eingerichtet, siehe [Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 2022, Oktober 2023, S. 21](#).

Die Bundesregierung erklärte 2018, dass es für die Beteiligung der Bundespolizist:innen an Abschiebeflügen „einer hohen Eigenmotivation“ bedürfe, so dass auf Freiwilligkeit gesetzt werde. Hinzu könnten aber auch finanzielle Anreize kommen, um geeignetes Personal zu gewinnen.<sup>214</sup> In jenem Jahr hatte die Bundesregierung angesichts von Personal-mangel zeitweise per Erlass den Abschluss dieses Lehrgangs als Voraussetzung für die Begleitung ausgesetzt, was sowohl die Linken im Bundestag als auch die Gewerkschaft der Polizei kritisiert hatten.<sup>215</sup>

Angesichts der öffentlichen Debatten nach dem Tod von Aamir Ageeb hat die Bundespolizei für das Verfahren einer Abschiebung die Dienstanweisung „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)“ eingeführt. Diese legt fest, welche Informationen die zuständige Ausländerbehörde der Bundespolizei etwa hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsfragen übermitteln muss, konkretisiert Abläufe und Zuständigkeiten im Vorfeld sowie während der Abschiebung und gibt Hinweise zur Anwendung von Zwangsmitteln. Laut dieser Dienstanweisung gelte der Grundsatz: „Keine Rückführung um jeden Preis.“<sup>216</sup> Da der Einsatz der Bundespolizei allerdings nur an einigen Flughäfen in Deutschland von unabhängigen Abschiebebeobachtungsstellen<sup>217</sup> kritisch begleitet wird und diese Begleitung nur bis zum Abflug und nicht während des Fluges implementiert ist, ist fraglich, wie die Wahrung dieses Grundsatzes in der Praxis unabhängig überprüft werden kann.

Auch während der Begleitung einer Flugabschiebung durch die Bundespolizei bleibt die rechtliche Verantwortlichkeit der zuständigen Ausländerbehörde so lange bestehen, bis der abgeschobene Mensch am Zielflughafen den Transitbereich des Flughafens verlassen hat und damit in den Zielstaat eingereist ist. Dies ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten von hoher Relevanz. Verbietet ein Gericht die Durchführung einer Abschiebung oder ordnet es an, eine laufende Abschiebung abzubrechen, muss die Bundespolizei dies umgehend umsetzen. Dass es hier zu fatalen Fehlern oder bewussten Missachtungen kommen kann, zeigte die rechtswidrige Abschiebung eines schwer erkrankten Mannes aus dem **Kreis Viersen** in die Demokratische Republik Kongo im November 2022. Die Bundespolizei hatte die bereits laufende Abschiebung trotz eines Gerichtsbeschlusses, der den Abbruch anordnete, nicht mehr abgebrochen, weil sie angab, ihre Begleitbeamten nicht über die mitgeführten Mobilfunkgeräte erreicht zu haben.<sup>218</sup>

---

214 [Bundestag-Drs. 19/6038](#), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen, 27.11.2018, S. 4f.

215 [Polizisten ohne entsprechende Ausbildung für Abschiebeflüge eingesetzt](#), in: FAZ vom 15.11.2018.

Zum Personalmangel siehe: [Bundespolizei fehlt Personal für Abschiebungen](#), in: [Süddeutsche Zeitung](#) vom 23.1.2018;

[Bundespolizei fehlt qualifiziertes Personal für Abschiebungen](#), in: [Spiegel](#) vom 1.9.2018.

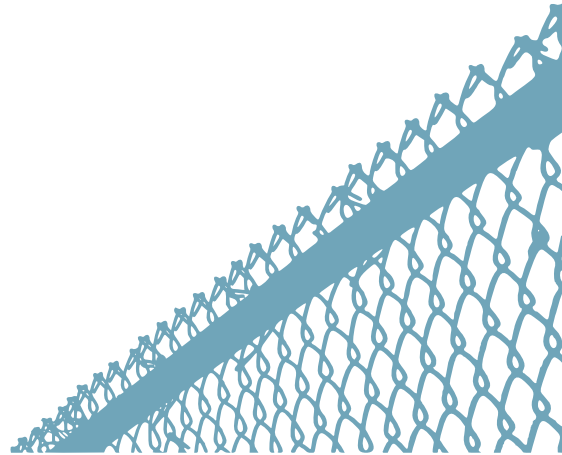
216 Öffentlich bekannt ist die teilgeschwärzte Fassung der Bestimmungen aus dem Jahr 2016, siehe: [Bundespolizei, Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg \(Best Rück Luft\)](#), Stand: 17.10.2016 (Zitat S. 24).

217 Unabhängige Abschiebebeobachtungsstellen gibt es zurzeit nur an den Flughäfen in Berlin-Brandenburg, Frankfurt am Main, Hamburg, Halle/Leipzig und für Nordrhein-Westfalen, siehe [Diakonie Leipzig, Die unabhängige Abschiebebeobachtung Deutschland, undatierte Liste](#).

218 [Siehe näher zu diesem Fall Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen](#).

## KAPITEL 3

# DIE PRAXIS. WIE WIRD ABGESCHOBEN?



### 1. WIE WIRD ABGESCHOBEN?

Für die betroffenen Menschen ist eine Abschiebung ein einschneidendes Ereignis und ein gewaltsamer und erzwungener Bruch im Leben. Abschiebungen zeigen ihnen, dass sie nicht wie ihre Nachbar:innen, Arbeitskolleg:innen oder Freund:innen selbstbestimmt leben dürfen. Häufig kommt die Abschiebung für sie auch völlig überraschend. Eine Abschiebung hinterlässt oft tiefe Spuren, gerade, aber nicht nur, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind. Für Angehörige und Freund:innen entsteht ein großes Gefühl der Ohnmacht. Eine ihnen liebe Person wird von Staats wegen aus ihrem Leben und Umfeld gerissen. Sie konnten es nicht verhindern oder haben es nicht vorausgesehen.

Aus Sicht der beteiligten Behörden hingegen ist eine Abschiebung ein vielschrittiger, formaler Verwaltungsprozess. Angesichts der Vielzahl der beteiligten Akteur:innen, der komplexen Rechtslage sowie der unterschiedlichen Maßnahmen lässt sich keine idealtypische Abschiebung skizzieren, die beispielhaft für die Praxis der deutschen und nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik stehen würde. Zu konstatieren ist vielmehr ein breites Feld nebeneinander stehender, sich ergänzender und stellenweise überlagernder Verwaltungsakte, Verfahren, Maßnahmen und Praktiken, die weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und hochgradig intransparent ablaufen und bei denen die Aufgaben und Absprachen zwischen den beteiligten Behörden für Außenstehende oft unklar sind.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die folgende Darstellung stützt sich neben den zitierten Quellen auf die Auswertung der vom Abschiebungsreporting NRW begleiteten und dokumentierten Abschiebungen sowie auf die jahrelangen Erfahrungen und Erkenntnisse von Beratungsstellen, Rechtsanwält:innen und Selbstorganisationen. Der Fokus liegt hier auf Nordrhein-Westfalen, die Abläufe und beteiligten Stellen unterscheiden sich je nach Bundesland.

# DIE VORAUSSETZUNGEN UND PLANUNGEN EINER ABSCHIEBUNG

Die Entscheidung über die mögliche Einleitung einer Abschiebung liegt – ebenso wie die Erteilung von Aufenthaltstiteln – bei der zuständigen kommunalen oder Zentralen Ausländerbehörde.<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für das gesamte Verwaltungsverfahren und nimmt dabei die Amtshilfe weiterer Behörden in Anspruch. Für einige Aufgabenfelder hat das Land Nordrhein-Westfalen außerdem zentrale Zuständigkeiten geschaffen.<sup>3</sup>

## Die rechtlichen Voraussetzungen

Wenn Behörden einen Menschen abschieben wollen, müssen verschiedene rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muss die betroffene Person „ausreisepflichtig“ sein. Außerdem muss die Frist, die die Behörden den Betroffenen zur „freiwilligen Ausreise“ setzen müssen, abgelaufen sein.<sup>4</sup> Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, erhalten in der Regel vom BAMF mit dem Ablehnungsbescheid eine Ausreiseaufforderung mit einer Abschiebungsandrohung und einer Frist zur „freiwilligen Ausreise“. Bei Menschen ohne vorherigem Asylverfahren sind die kommunalen beziehungsweise die Zentralen Ausländerbehörden für die Abschiebungsandrohungen zuständig.<sup>5</sup> Es gibt allerdings auch Konstellationen, in denen die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen gemeinsam mit

weiteren Stellen erst dafür sorgen, dass Menschen abschiebbar werden, indem sie den Entzug von Aufenthaltstiteln vorbereiten oder Abschiebungshindernisse beseitigen.<sup>6</sup>

Eine „formale Ausreisepflicht“ bedeutet allerdings nicht, dass die Behörden eine Abschiebung auch tatsächlich planen und durchführen können. In sehr vielen Fällen ist eine Abschiebung etwa wegen Erkrankungen<sup>7</sup>, Angehörigen mit Aufenthaltstiteln, eines (faktischen) Abschiebestopps in das betreffende Land oder wegen fehlender Papiere unmöglich. Liegt ein solches Abschiebungshindernis vor, muss die Ausländerbehörde den Betroffenen eine Duldung erteilen. Die Betroffenen gelten damit zwar weiter als „formal ausreisepflichtig“, der Vollzug der Abschiebung ist aber ausgesetzt.<sup>8</sup> So wird beispielsweise seit der neuerlichen Machtübernahme der Taliban im August 2021 nicht mehr nach Afghanistan abgeschoben. Dennoch sprach das BAMF nicht allen Afghan:innen im Asylverfahren einen Schutzstatus zu, sondern lehnte deren Asylanträge vielfach ab.<sup>9</sup> In der Folge bekamen sie eine Duldung. Allein in Nordrhein-Westfalen lebten Mitte 2023 3.049 Afghan:innen, die als „formal ausreisepflichtig“ registriert sind, aber gar nicht abgeschoben werden können.<sup>10</sup> Hadi Hassani, der 2015 mit 17 Jahren als Angehöriger der Hazara-Minderheit aus Afghanistan geflohen war, erhielt *im September 2021* von der Ausländerbehörde der **Stadt Duisburg** eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebeandrohung. Das Schreiben endete mit: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Abschiebung nicht möglich.“ An dem prekären Status der Duldung änderte sich für den jungen Mann nichts.<sup>11</sup>

2 Die Verfahren bei Zurückweisungen und Zurückschiebungen, die im weiteren Sinne auch zu den Abschiebungen zu zählen sind, bleiben hier ausgeklammert.

3 Zu den Aufgaben der Behörden siehe im einzelnen Kapitel 2.4: Die Bezirksregierungen und Kapitel 2.5: Die Zentralen Ausländerbehörden.

4 Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 23-30. Zur Ausreisepflicht siehe § 50 AufenthG. Die Checkliste der Landesregierung sieht vor, dass die Betroffenen auf „die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise sowie entsprechender Fördermöglichkeiten“ hingewiesen und entsprechend beraten werden sollen, siehe [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016](#).

5 Siehe § 34 AsylG und § 59 AufenthG.

6 Einige Personengruppen sind in § 4 Absatz 2 ZustAVO NRW angeführt. Siehe zur Praxis auch die Bemerkungen von Ministerialdirigentin Carola Holzberg aus dem MKFFI im Integrationsausschuss: [NRW Landtag, Drs. APR 17/1729, Integrationsausschuss, Ausschussprotokoll der 76. Sitzung vom 9.2.2022, S. 6f.](#); vgl. knapp auch Kapitel 2.4: Die Bezirksregierungen.

7 Hierzu siehe Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

8 Für die Erteilung einer Duldung siehe § 60a AufenthG.

9 Selbst im Jahr 2023 lehnte das BAMF bundesweit noch immer 478 Asylanträge von Afghan:innen ab, deren Verfahren inhaltlich geprüft wurden, siehe [BAMF, Asylgeschäftsstatistik \(01-12/23\)](#).

10 [NRW Landtag, Vorlage 18/1693, MKJFGFI, Sachstandsbericht staatliches Asylsystem, 2. Quartal 2023, 25.9.2023, S. 10](#). Stichtag war der 30.6.2023. Ein weiteres Beispiel ist die Russische Föderation. Zum 31. Oktober 2023 lebten 11.880 Geduldete aus dem Land in Deutschland (vgl. [Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 48](#)). Aufgrund des russischen Angriffskrieges sind Abschiebungen aus Deutschland nach Russland weitgehend ausgesetzt, auch wenn kein formaler Abschiebestopp besteht. Von Januar bis Oktober 2023 gab es bundesweit vier Abschiebungen dorthin. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S.4](#) sowie [PRO ASYL, Deutschland hat mal wieder eine Abschiebungsdebatte..., Bericht vom 14.8.2023](#).

11 [Abgelehnter Asylbewerber aus Afghanistan darf vorerst in Duisburg bleiben, in: Rheinische Post vom 12.1.2022](#). Die Rheinische Post verwendete ein Pseudonym.



Wenn nach Ablauf der Frist zur „freiwilligen Ausreise“ kein Abschiebungshindernis vorliegt oder das zeitweise bestehende Abschiebungshindernis wegfällt, kann die Ausländerbehörde die Abschiebung vorbereiten.

## Die Vorauswahl

Angesichts der begrenzten Ressourcen<sup>12</sup> und Faktoren wie Abschiebungshindernissen können die Verwaltungen in einem bestimmten Zeitraum weniger Menschen abschieben, als im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausländerbehörde als „formal ausreisepflichtig“ gelten. Eine große Rolle spielt zugleich die Frage, ob Abschiebungen in bestimmte Länder logistisch überhaupt durchführbar sind und inwieweit bei den Herkunftsländern oder Drittstaaten Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Aufnahmen bestehen. Daher kommt der Vorauswahl der zuständigen kommunalen oder Zentralen Ausländerbehörde, wessen Abschiebung aus der Gruppe der „formal Ausreisepflichtigen“ vorrangig organisiert werden soll, eine erhebliche Bedeutung zu. Dabei nutzen die verschiedenen beteiligten Stellen – unter anderem die Steuerungsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement, die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen, die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentrale Rückkehrkoordination – „Prioritätenlisten“. So sollen etwa Menschen im Dublin-Verfahren bevorzugt abgeschoben werden, weil für die sogenannte Überstellung in andere EU-Staaten Fristen laufen. Auch „Straftäter:innen“ oder als „sozial auffällig“ deklarierte Menschen können auf solchen Listen stehen. Allerdings ist das Verfahren höchst intransparent und widersprüchlich, außerdem sind die Kriterien unklar: Um welche Straftaten geht es? Bedarf es einer Verurteilung oder genügt auch ein laufendes (oder sogar ein eingestelltes) Ermittlungsverfahren? Und was umfasst die schwammige Kategorie des „erheblich negativen Sozialverhaltens“? Wer definiert eigentlich, welches Sozialverhalten „erheblich negativ“ ist und welches akzeptabel?<sup>13</sup>

Zudem können Menschen auf die „Prioritätenliste“ geraten, weil in einem bundesweit und/oder mit Frontex organisierten Sammelcharter Plätze für Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, die die Ausländerbehörden nun füllen sollen.

Dass in der Abschiebep Praxis von einem strukturierten Verfahren mit einem klaren Fokus auf gezielt ausgewählte Personengruppen schlicht nicht die Rede sein kann, belegen die unzähligen Fälle von Menschen, die in den letzten Jahren aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben worden sind oder abgeschoben werden sollten: alte Menschen ebenso wie junge, Familien mit Kindern, Erkrankte, in Deutschland geborene und aufgewachsene Menschen, Menschen mit langem ebenso wie mit kürzerem Aufenthalt in Deutschland und mit und ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus den unterschiedlichsten Ländern.<sup>14</sup> Wer abgeschoben wird und damit nicht mehr die Chance hat, die oft zeitlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen, ist also vielfach eine willkürliche Entscheidung der Behörden und hängt mitunter auch vom Zufall ab.

## Die Planungen

Sofern es sich nicht um eine innereuropäische Abschiebung im Dublin-Verfahren handelt, ist in aller Regel ein gültiger Reisepass oder ein Passersatzpapier eine Voraussetzung dafür, einen Menschen abzuschicken. Alternativ kann auch die Zusicherung der Botschaft des Herkunftslandes genügen, einen solchen Passersatz auszustellen.<sup>15</sup> Für das Beschaffen der Dokumente sind in Nordrhein-Westfalen die Zentralen Ausländerbehörden in den jeweiligen Regierungsbezirken zuständig.<sup>16</sup> Dies geschieht oft im Hintergrund, ohne dass die Betroffenen davon etwas mitbekommen. Da diese Prozeduren in vielen Fällen langwierig sind, kann zwischen der letzten Ausreiseaufforderung und der tatsächlichen Abschiebung oft viel Zeit vergehen.

12 Vgl. dafür auch Kapitel 2.6: Die kommunalen Ausländerbehörden.

13 § 4 Absatz 2 ZustAVO NRW.

14 Siehe dazu ausführlich Kapitel 4: Die Menschen.

15 Hinweise können hier zum Beispiel die Rückübernahmeabkommen Deutschlands oder der Europäischen Union mit Drittstaaten geben, die die Modalitäten teils konkret festlegen. Siehe BMI, Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer (Stand: Januar 2024).

16 Vgl. § 15 Absatz 1 ZustAVO NRW.

## DRUCK, STRESS UND GEWALT BEI ABSCHIEBUNGEN

### Unangekündigte Abschiebungen

Die eigentliche Abschiebung ist für die Betroffenen oft ein Schock, erst recht, wenn sie bereits seit mehreren Jahren oder gar Jahrzehnten in Deutschland leben. Denn seit der Gesetzesverschärfung mit dem Asylpaket I im Oktober 2015 darf den Betroffenen eine Abschiebung in der Regel nicht angekündigt werden.<sup>22</sup> Bis Anfang 2024 galt immerhin noch, dass Betroffenen, die länger als ein Jahr geduldet waren, die geplante Abschiebung mindestens einen Monat zuvor allgemein angekündigt werden sollte, ohne dass dabei der genaue Termin genannt werden musste. Diese nochmalige Ankündigung erfolgte indes nicht, wenn die Ausländerbehörde den Betroffenen eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht oder eine „Täuschung“ vorwarf.<sup>23</sup> Im Jahr 2023 trieb die Bundesregierung allerdings eine weitere Verschärfung der Gesetzgebung voran, die Bundestag und Bundesrat schließlich Anfang 2024 beschlossen. Damit wurde diese nochmalige Abschiebungsankündigung nun ebenfalls weitgehend gestrichen. Nur noch für Familien mit Kindern bis 12 Jahren soll es fortan eine Ausnahme geben.<sup>24</sup> Begründet wurde dies mit einer „Entlastung“ der Ausländerbehörden. Die Belange der Betroffenen, die in diesen Fällen schon über eine lange Zeit mit Kettenduldungen leben müssen, blieben dagegen unberücksichtigt.

Auch die Gültigkeitsdauer der Duldung gibt den Betroffenen keinen Anhaltspunkt darüber, wie wahrscheinlich eine Abschiebung ist. Oft nehmen die Betroffenen zwar an, die Abschiebung sei tatsächlich mindestens während der Gültigkeitsdauer der Duldung ausgesetzt. Aber die Behörden widerrufen eine noch gültige Duldung letztlich spätestens dann, wenn sie die Menschen festnehmen beziehungsweise zur Abschiebung abholen.<sup>25</sup> In der Folge können sich Betroffene zumeist weder vorbereiten noch emotional auf die Abschiebung einstellen.

Wenn die Abschiebung eines Menschen rechtlich möglich ist und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, plant die kommunale beziehungsweise Zentrale Ausländerbehörde die Abholung und Festnahme der Betroffenen, ihren Transport an die Landesgrenze oder an den Flughafen. Bei Abschiebungen per Flugzeug stellt sie ein sogenanntes Rückführungersuchen an die [ZFA Bielefeld](#).<sup>17</sup> Umgekehrt meldet auch aber die ZFA Bielefeld bestehende Kapazitäten in Sammelchartern an die Ausländerbehörden.

In Nordrhein-Westfalen lassen die Behörden vor Abschiebungen Menschen auch sehr regelmäßig in Abschiebehaft inhaftieren und beantragen dafür im Regelfall vorab richterliche Beschlüsse, etwa zur Sicherungshaft beziehungsweise zum Ausreisegewahrsam.<sup>18</sup> Darüber hinaus beauftragen die Ausländerbehörden regelmäßig Ärzt:innen, um die Reisefähigkeit der Betroffenen – insbesondere bei erkrankten Menschen oder im Falle von Schwangerschaften – zu prüfen, und organisieren bei Bedarf eine ärztliche Begleitung der Abschiebung.<sup>19</sup>

Insgesamt organisieren die Behörden sowohl Sammel- als auch Einzelabschiebungen. Die Mitarbeiter:innen der Zentralen oder kommunalen Ausländerbehörde und/oder gegebenenfalls der Landespolizei – mal sind es sechs, mitunter aber auch zehn oder mehr Beamt:innen – holen die betroffenen Menschen dann an unterschiedlichen Orten ab, um sie abzuschicken: in der eigenen Wohnung oder der Unterkunft, auf dem Arbeitsweg oder am Arbeitsplatz, in Schulen oder in Krankenhäusern. Festnahmen bei Behördenterminen kommen ebenfalls häufig vor.<sup>20</sup> Die Abschiebungen erfolgen sowohl tagsüber als auch nachts. In nicht wenigen Fällen werden dabei sogar Familien getrennt.<sup>21</sup>

17 Siehe dafür weiter unten den Abschnitt Flugabschiebungen.

18 Zu Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam siehe Kapitel 3.3: Abschiebehaft und Abschiebehaft.

19 Siehe hierzu eingehend Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

20 Einige bundesweite Fallbeispiele aus dem Jahr 2023 bei [PRO ASYL, Abschiebefälle 2023: Die Behörden kennen kaum noch Grenzen, Beitrag vom 23.12.2023](#). Für Fälle aus Nordrhein-Westfalen siehe weiter unten und ausführlich Kapitel 4: Die Menschen.

21 Siehe für Familientrennungen insbesondere Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl? und für einen weiteren Fall Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

22 Diese Verschärfung wurde mit dem sogenannten Asylpaket I in § 59 Absatz 1 AufenthG eingefügt, siehe Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, in: BGBl. 2015 I, S. 1722-1735.

23 Vgl. §§ 59 Absatz 1 Satz 8 und 60a Absatz 5 AufenthG (in der bis 26.2.2024 gültigen Fassung).

24 Siehe § 60a Absatz 5a AufenthG. Der Absatz ist mit dem Hau-ab-Gesetz III neu in das Gesetz gekommen. Das Gesetz trat überwiegend zum 27.2.2024 in Kraft, siehe [BGBl. 2024 I Nr. 54, 26.2.2024](#). Zur Gesetzesbegründung siehe: [Bundestag-Drs. 20/9463, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, 24.11.2023](#); [Bundestag-Drs. 20/10090, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Rückführungsverbesserungsgesetz, 17.1.2024](#).

25 Vgl. [PRO ASYL, Was ist eigentliche eine „Duldung“? Beitrag vom 29.2.2024](#).

In der Praxis werden Menschen, die in Landeslagern untergebracht sind, die Termine ihrer Dublin-Abschiebungen allerdings teilweise angekündigt. Hier ist der Hintergrund aber offenbar, dass bei einem Nichtantreffen der Betroffenen zum genannten Termin von Seiten der Behörden dann ein „Untertauchen“ behauptet wird, wodurch sich die Frist, in der die Abschiebung vollzogen sein muss, verlängert. Andererseits nannten Ausländerbehörden in der Vergangenheit die konkreten Termine von Abschiebungen teils aber selbst dann nicht, wenn sich Menschen in Strafhaft oder bereits in Abschiebehaft befanden. Denn dies hätte es Anwälte:innen ermöglicht, noch Rechtsmittel vor den Verwaltungsgerichten einzulegen.<sup>26</sup> Mit dem Hau-ab-Gesetz III hat der Gesetzgeber nun festgelegt, dass auch Menschen in Haft oder im öffentlichen Gewahrsam die Abschiebung nicht mehr angekündigt werden muss.<sup>27</sup>

## Abschiebungen unter Stress und in Eile

Wenn Beamt:innen von kommunaler und/oder Zentraler Ausländerbehörde sowie gegebenenfalls der Polizei – ob nachts oder tagsüber – Menschen in ihrer Wohnung oder in ihrer Unterkunft abholen, um sie abzuschicken, bleibt den Betroffenen in der Regel nur sehr wenig Zeit, um ihr persönliches Hab und Gut einzupacken und an alles zu denken. Zwar sollen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde laut Checkliste der Landesregierung bei der Abholung „[g]enügend Zeit für das Einpacken der persönlichen Gegenstände“ einplanen und darauf hinweisen, dass wichtige Dokumente mitgenommen werden.<sup>28</sup> Die Mitarbeiter:innen sollen die von der Abschiebung betroffenen Menschen außerdem „[b]ei Bedarf nach Möglichkeit vor Übergabe an die BPOL telefonieren lassen“, weil dazu anschließend keine Möglichkeit

mehr bestehe.<sup>29</sup> Gleichwohl berichten Betroffene und Unterstützer:innen regelmäßig von einem Packen unter großem Zeitdruck, so dass oft Habseligkeiten oder auch wichtige Medikamente zurückbleiben.<sup>30</sup> Die 16-jährige Nermina Mujoli berichtete in einem Interview über die Abschiebung ihrer Familie aus Ahaus (**Kreis Borken**) in den Kosovo im März 2010, zu der frühmorgens über zehn Polizist:innen anrückten:

„Wir hatten nur eine halbe Stunde Zeit. Wir wussten nicht, was wir mitnehmen sollten. Meine kleine Schwester war auch ganz krank an diesem Tag, sie hat nur geweint. Die war es nicht gewöhnt, so viele Leute zu sehen, und hatte Angst. Wir wussten nicht, ob wir erst zu ihr hinrennen sollten oder die Sachen packen. Wir haben einfach irgendwas eingepackt, keine Ahnung, was.“<sup>31</sup>

Das Durchsuchen von Wohnraum seitens der Behörden erfordert aufgrund der grundgesetzlich geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung einen vorherigen gerichtlichen Beschluss. In der Praxis lässt sich feststellen, dass sich die Behörden nicht immer die Mühe machen, dieses rechtsstaatlich vorgesehene Verfahren einzuhalten. Einige Behörden beantragen Durchsuchungsbeschlüsse, andere Behörden beantragen sie nicht. Sie argumentieren dann, ihnen sei ja Einlass in die Wohnräume gegeben worden, oder sie unterscheiden juristisch zwischen dem bloßen Betreten einer Wohnung und dem Durchsuchen. Auch wenn sich Betroffene theoretisch schriftliche Unterlagen über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Behörden vorlegen lassen können, um ihre Rechte zu wahren, ist das während einer laufenden Abschiebung angesichts von Stress und Eile oft nicht durchzusetzen.<sup>32</sup> Mit dem Hau-ab-Gesetz III sollen die Behörden fortan auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer der abzuschickenden Person sowie „gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten“ in Lagern betreten dürfen.<sup>33</sup>

26 Siehe etwa den Fall des Tamilen Anil in Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

27 Der bis 26.2.2024 im Gesetz stehende § 59 Absatz 5 Satz 2 wurde gestrichen.

28 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016.

29 ebd. Gemeint ist mit BPOL die Bundespolizei.

30 Siehe etwa Offener Brief zweier Unterstützerinnen an Minister Stamp vom 16.2.2022 (anonymisiert); Nach nächtlicher Abschiebung: „Anishas Kinderkoffer lag noch in der Wohnung“, in: Ruhr Nachrichten vom 24.2.2022.

31 Nermina Mujoli und zwei ihrer Geschwister berichteten nach ihrer Abschiebung Miltiadis Oulios in einem Interview über ihre Abschiebung, siehe Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 255-260 (Zitat S. 258).

32 Vgl. zur Rechtsprechung „Zugriff im Schlafzimmer“ ist erlaubt, in: Legal Tribune Online vom 15.6.2023; Muss man suchen, um zu durchsuchen?, in: Legal Tribune Online vom 19.10.2023.

33 Siehe § 58 Abs. 5 Satz 2 AufenthG in der seit 27.2.2024 geltenden Fassung. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte und PRO ASYL führen und unterstützen derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das die Durchsuchung eines Zimmers zwecks Abschiebung in einem Lager in Baden-Württemberg zum Gegenstand hat. Siehe Gesellschaft für Freiheitsrechte, Polizeieinsätze in der LEA Ellwangen, undatiertes Beitrag. Für eine kritische Einordnung des vorherigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.6.2023, BVerwG 1 C 10.22 siehe Justus Linz, Zum BVerwG-Urteil zur Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften, in: Asylmagazin 12/2023, S. 399-404.

Auch wenn die Checkliste anderes nahelegt, beschlagnahmen Polizist:innen und Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden bei Beginn der Abschiebung in der Regel sofort die Handys der Betroffenen und verbieten ihnen, Freund:innen oder Verwandte anzurufen. Damit soll in der Logik der Behörden verhindert werden, dass möglicherweise hinzugekommene Unterstützer:innen oder Familienmitglieder die Abschiebung verhindern oder verzögern. Zugleich wird damit auch der Rechtsschutz unterlaufen, denn die Betroffenen haben nicht die Möglichkeit, ihre Anwält:innen zu informieren, die möglicherweise mit Eilanträgen vor Gericht die Abschiebung zeitlich noch rechtzeitig stoppen könnten. Erst kurz vor dem Abflug erhalten die Menschen ihre Handys zurück.<sup>34</sup>

## Zwangmaßnahmen

Für die Betroffenen bedeuten Abschiebungen nicht nur einen emotionalen Ausnahmezustand mit Stress, Überforderung und Panik. In zahllosen Fällen werden sie bei der Abholung durch die Ausländerbehörden oder die Landespolizei gefesselt und sind weiteren Zwangsmaßnahmen ausgesetzt.<sup>35</sup> Das zuständige Ministerium gab den Ausländerbehörden im Dezember 2021 Empfehlungen für eine Mindestausstattung an Schutzausrüstung für die Mitarbeiter:innen, die Abschiebungen vollziehen. Hierzu sollten neben der persönlichen Schutzausrüstung wie einer ballistischen Schutzweste und „Einsatzhandschuhen mit Schnitenschutz“ auch „Führungs- und Einsatzmittel“ gehören. Hierunter listete das Ministerium unter anderem auf: „Handfesseln (Stahl)“, „Einweghandfesseln sowie dazugehöriges Schneidwerkzeug“, „Reizstoffsprüngerät (RSG 6) inkl. Erste-Hilfe-Spray“ und „Fußfessel (Stahl)“. Hinweise darauf, in welchen Konstellationen Hand- und Fußfesseln eingesetzt werden sollen und in welchen gerade nicht, fehlten in den Empfehlungen des Ministeriums. Die Anwendung liegt damit im Ermessen der Mitarbeiter:innen.<sup>36</sup>

Es ist davon auszugehen, dass jene Einsatzmittel, die beschafft werden, regelmäßig auch zum Einsatz kommen.

Die Behörden wenden solche Zwangsmaßnahmen an, um den aus ihrer Sicht schnellen und reibungslosen Ablauf der Abschiebungen zu gewährleisten, auch um den Preis der Erniedrigung der Betroffenen. Hand- und Fußfesseln oder andere Zwangsmaßnahmen können in der Regel als unverhältnismäßig angesehen werden, vor allem, wenn die Betroffenen keine Gefahr für andere darstellen. So wandten sich nach der Abschiebung des aserbaidischen Ehepaars Vahab I. und Yegana M. aus Kamen durch den **Kreis Unna im Februar 2022** zwei Unterstützerinnen an Minister Stamp und schilderten, wie das Paar die Abschiebung erlebt hatte:

„Herr I. habe gegenüber den Beamten mehrfach seine Bereitschaft geäußert, keinen Widerstand zu leisten und freiwillig mitzukommen, wurde aber dennoch gewaltsam zu Boden gedrückt und mit Handschellen fixiert. Dabei sei er mit einem Fuß auf dem Rücken zu Boden gedrückt worden. [...] Herr I. und Frau M. sind durch diese sehr harsche Vorgehensweise sehr verstört und sind nachhaltig schockiert.“<sup>37</sup>

Der 57-jährige Mohammadreza Nozary wurde *im Juni 2022*, als er von der Ausländerbehörde des **Kreises Viersen** und der Polizei frühmorgens aus dem Bett gezogen wurde, direkt mit Handschellen gefesselt.<sup>38</sup> Und auch Hivali A., eine irakische Êzîdin, die sich *im Januar 2022* mit passivem Widerstand gegen ihre Abschiebung durch die **Stadt Köln** wehrte, bekam die Zwangsmaßnahmen der Behörden zu spüren. Nachdem ihr Ehemann, der als britischer Staatsbürger nicht von der Abschiebemaßnahme betroffen war, in Handschellen in einen anderen Raum gebracht worden war, fixierten die Beamt:innen ihren Kopf, um einen PCR-Test durchzuführen. Anschließend wurde Hivali A. gewaltsam angezogen.<sup>39</sup>

34 Für ein Fallbeispiel siehe [Netzwerk Willkommenskultur Köln, Gegen unmenschliche Abschiebungen aus Köln ohne Vorwarnung nach Grenzöffnung, Protestbrief vom 7.7.2020](#). Dem Abschiebungsreporting NRW wird ebenfalls regelmäßig von solchen Vorgehensweisen berichtet. An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz forscht [Janis Geschke](#) zu diesen Praktiken der Ausländerbehörden. –

[Vgl. auch Kapitel 3.3: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.](#)

35 Grundsätzliche Überlegungen zur Körperlichkeit bei Abschiebungen und den Implikationen der Zwangsmaßnahmen bei [Lisa Borrelli/William Walters, Blood, sweat and tears: On the corporeality of deportation, in: EPC: Politics and Space \(2024\), S. 1-18.](#)

36 [NRW MKFFI, Erlass an die Rückkehrkoordinationsstellen, Empfehlung zur Ausstattung der Mitarbeiter in den Ausländerbehörden, 8.12.2021.](#)

37 [Offener Brief zweier Unterstützerinnen an Minister Stamp vom 16.2.2022 \(anonymisiert\).](#)

38 [Willicherin fürchtet um Leben ihres Mannes, in: Rheinische Post vom 25.6.2022.](#)

39 Der Fall wurde vom Kölner Flüchtlingsrat veröffentlicht, siehe: [Kölner Flüchtlingsrat, Drohende Abschiebung einer irakischen Asylsuchenden, die mit einem britischen Staatsangehörigen verheiratet ist, Pressemitteilung vom 12.1.2022.](#)

[Mehr zu dem Fall in Kapitel 4.3: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.](#)

„Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen. Dann sind zwei Männer und eine Frau gekommen und haben uns geweckt. Wir haben uns alle erschrocken, mein kleiner Bruder hatte Angst und hat geschrien.“

Der achtjährige Shayon über seine Abschiebung<sup>40</sup>

## Nächtliche Abschiebungen

Viele Menschen werden mitten in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden für ihre Abschiebung abgeholt. Dabei holen Ausländerbehörden und Polizei regelmäßig Menschen nachts aus ihren Betten, um sie abzuschicken. Solche Abschiebungen erfolgen durchaus rabiāt. In Plettenberg im Märkischen Kreis brachen Mitarbeiter:innen von kommunaler Ausländerbehörde und ZAB Coesfeld im August 2020 nachts um 2:30 Uhr mit einer Türramme die Wohnungstür auf, um eine aus Albanien stammende Frau zu ihrer Abschiebung abzuholen – noch dazu mitten in der Corona-Pandemie.<sup>41</sup> Immer wieder sind von diesen nächtlichen Abschiebungen auch Familien mit Kindern betroffen. Der achtjährige Shayon berichtete im Oktober 2021 über die Abschiebung seiner Familie aus Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) nach Bangladesch:

„Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen. Dann sind zwei Männer und eine Frau gekommen und haben uns geweckt. Wir haben uns alle erschrocken, mein kleiner Bruder hatte Angst und hat geschrien.“<sup>42</sup>

Die Ausländerbehörden rechtfertigen die Praxis der Nachtabschiebungen regelmäßig mit dem angeblich notwendigen organisatorischen Vorlauf. Genannt werden die Flugzeiten, vorgeschriebene Ankunftszeiten in den Zielländern und auch der Transport von Menschen zu Flughäfen in anderen Bundesländern, der viel Zeit kosten würde.

Mit dem Anfang 2024 beschlossenen Hau-ab-Gesetz III werden die Möglichkeiten für nächtliche Abschiebungen noch erweitert. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nannte diese Ausweitung der Möglichkeit nächtlicher Abschiebungen in einer Stellungnahme „nicht annehmbar“. Sie forderte, dass nächtliche Abschiebungen eine Ausnahme bleiben müssen. Im Falle der Abschiebungen von Kindern empfahl sie eine gesetzliche Regelung, die dieses ausnahmslos vermeide.<sup>43</sup> Auch die Katholische und die Evangelische Kirche kritisierten in einer gemeinsamen Stellungnahme die Neuregelung und wiesen auf die „große Belastung für alle Betroffenen“ hin.<sup>44</sup> Über die Abschiebung einer Familie aus Nordrhein-Westfalen nach Nigeria berichtete die Selbstorganisation Refugees4Refugees. Die Familie war Teil einer Sammelabschiebung am 14. Juni 2022 über den Flughafen Düsseldorf nach Lagos:

„According to the family, the German police crashed into their apartment in NRW at about 1am on Tuesday June 14. With violent mishandling and Handcuff they were forced out of their apartment into a Police vehicle that conveyed them to the airport from where they were deported in the most inhuman condition with children exposed to such scene of massive police violence and many affected persons and even their parents onboard. The children were woken up from sleep with clothes thrown on them by a police officer who was ordering them to dress up as they have to leave for Nigeria immediately. Both Kids who were born in Germany were woken up to witness police mishandling of their parents. Their weeping and demand that the police should leave their parents alone were ignored.“<sup>45</sup>

Neben den zusätzlichen Belastungen schränken die nächtlichen Abschiebungen die Möglichkeiten der Betroffenen, Rechtsmittel einzulegen, weiter ein. Selbst wenn die Mitarbeiter:innen von Ausländerbehörden und Polizei den Menschen nicht die Handys abnehmen würden, hätten diese nachts oder im Morgengrauen kaum die Möglichkeit, ihre Anwält:innen zu erreichen. Auch die Gerichte sind für etwaige Eilanträge noch nicht gut erreichbar.

40 „Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen“, in Kölnische Rundschau vom 7. Oktober 2021.

[Für den Fall und zahlreiche weitere nächtliche Abschiebungen von Familien mit Kindern siehe Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

41 Abschiebung trotz Corona im MK: Frau nachts abgeführt und in Risikogebiet geflogen, in: come-on.de vom 20.8.2020.

42 „Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen“, in Kölnische Rundschau vom 7. Oktober 2021.

[Für den Fall und zahlreiche weitere nächtliche Abschiebungen von Familien mit Kindern siehe Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

43 Bundestag, Ausschussdr. 20(4)371, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, 29.12.2023.

44 Bundestag, Ausschussdr. 20(4)353, Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – und der Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 11. Dezember 2023, 8.12.2023. – [Zur Frage des Kindeswohls bei solchen Praktiken siehe auch Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

45 [Refugees4Refugees, Deported Family stranded in Lagos, Beitrag vom 27.6.2022](#). Das Netzwerk unterstützt auch in Nigeria Familien nach ihrer Abschiebung und dokumentiert Abschiebepraktiken.

## Festnahmen in Ausländerbehörden

Nicht immer planen Ausländerbehörden, die Betroffenen zu Abschiebungen in ihrer Wohnung oder Unterkunft abzuholen. Vielmehr laden die Ausländerbehörden regelmäßig Menschen unter einem Vorwand zu Terminen, nur um sie dort festzunehmen und in Abschiebehaft zu nehmen oder direkt abzuschicken. Solche Festnahmen in Ausländerbehörden sind keineswegs Einzelfälle, sondern eine gängige Praxis in Nordrhein-Westfalen.

Oft kommen die Betroffenen bereits in Begleitung von Unterstützer:innen zu den Terminen, die die Festnahmen aber auch nicht verhindern können. In viele anderen Fällen werden die Menschen völlig unerwartet festgenommen. Denn die Betroffenen wollen etwa ein Arbeits- oder Ausbildungsangebot vorlegen oder Routinefragen wie die Duldungsverlängerung besprechen. So ließ der **Kreis Siegen-Wittgenstein** im Februar 2022 Sevine Muradi, eine Mutter von drei kleinen Kindern (2,5 und 7 Jahre), in der Ausländerbehörde festnehmen. Sevine Muradi wollte dort von einem vorliegenden Ausbildungsangebot berichten. Die Behörde dagegen beantragte Abschiebehaft, um sie und ihre Familie wenige Tage später nach Aserbaidschan abzuschicken. Nur durch erheblichen zivilgesellschaftlichen Protest und ein eingeleitetes Petitionsverfahren beim Landtag wurde Sevine Muradi nach mehreren Tagen wieder freigelassen.<sup>46</sup> Ende März 2022 kam es zu einer weiteren Festnahme in der Ausländerbehörde des **Kreises Siegen-Wittgenstein**. Der Bad Berleburger Robert Muradyan, Vater von zwei Kindern (5 und 14 Jahre alt) wurde festgenommen und mit Fußfesseln festgehalten. Es gelang ihm, mit dem Handy ein Bild seiner gefesselten Füße zu machen und an seinen Arbeitgeber zu schicken. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme arbeitete Robert Muradyan unbefristet in einem Hotel und seine Frau hatte die Möglichkeit, dort ebenfalls eine Ausbildung zu beginnen. Nach Anordnung durch das Amtsgericht brachte die Ausländerbehörde Robert Muradyan in das Abschiebegefängnis Büren, wo er für mehrere Tage inhaftiert wurde.

Damit sollte die Abschiebung der gesamten Familie nach Armenien vorbereitet werden.<sup>47</sup> Dank des Engagements zahlreicher Unterstützer:innen – etwa des lokalen Bündnisses „Recht zu bleiben“ sowie seines Arbeitgebers – wurde Robert Muradyan schließlich aus der Abschiebehaft entlassen und der Fall seiner Familie vor den Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags gebracht.<sup>48</sup>

Anlässlich der wiederholten Festnahmen in der Siegener Ausländerbehörde kommentierte das Bündnis Recht zu bleiben:

„Mit der gestrigen Verhaftung und Verbringung in Abschiebehaft ist deutlich, dass diese Masche System hat: die Termine im Kreishaus sind eine Falle, die zuschnappt, wenn die Menschen arglos ihrer Pflicht nachkommen. Wiederholt stellt sich die Frage, inwiefern die Behörde zu einer Angstbehörde in der Community der Geflüchteten wird.“<sup>49</sup>

Ebenfalls im **Kreis Siegen-Wittgenstein** wurde am 7. Oktober 2022 der aus dem Libanon stammende 25-jährige Mohammad A. in der Ausländerbehörde festgenommen und anschließend nach amtsrichterlicher Anordnung in Abschiebehaft genommen. Wie die Westfalenpost berichtete, habe es sich „um einen regulären Termin zur Verlängerung der Duldung gehandelt“, bei dem der Mann „auch über seine bevorstehende Hochzeit mit einer Deutschen habe informieren wollen“.<sup>50</sup> In der **Stadt Wuppertal** wurde im Februar 2022 der 24-jährige Ebrima M. bei einem Routinetermin – er sollte Gehaltsabrechnungen und seinen Mietvertrag vorlegen – in der Ausländerbehörde festgenommen und nach Anordnung durch das Amtsgericht in das Abschiebegefängnis Büren gebracht. Ebrima M. lebte seit fast sieben Jahren in Deutschland, hatte einen festen Arbeitsplatz und sollte trotzdem nach Gambia abgeschoben werden.<sup>51</sup> Nur durch großen zivilgesellschaftlichen Protest wurde der Fall dem Petitionsausschuss des Landtages übermittelt und die Abschiebung vorläufig ausgesetzt.<sup>52</sup> Ebenfalls in der Ausländerbehörde der **Stadt Wup-**

- 
- 46 [Abschiebehaft: Dreifache Mutter im Kreishaus festgenommen, in: Westfalenpost vom 11.2.2022; Vorerst keine Abschiebung: Echte Hoffnung für Familie Muradi, in: Westfalenpost vom 8.3.2022. Siehe auch die Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl? und Kapitel 4.6: Menschen in Beruf und Ausbildung.](#)
- 47 [Entsetzen in Bad Berleburg: Familienvater droht Abschiebung, in: Westfalenpost vom 31.3.2022; Festnahme bei Routinetermin im Siegener Kreishaus, in: WDR vom 31.3.2022 \(nicht mehr online\).](#)
- 48 [Robert Muradyan überraschend frei – Abschiebung ausgesetzt, in: Westfalenpost vom 4.4.2022; Heute berät der Petitionsausschuss über Robert Muradyan, in: Westfalenpost vom 1.9.2022.](#)
- 49 Bündnis Recht zu bleiben zitiert nach [Bad Berleburger in Abschiebehaft – Frau bricht zusammen, in: Westfalenpost vom 1.4.2022.](#)
- 50 [Siegen: In der Ausländerbehörde klicken erneut die Fußfesseln, in: Westfalenpost vom 7.10.2022.](#)
- 51 [Kritik an geplanter Abschiebung von Wuppertal nach Gambia: 24-Jähriger erst einmal wieder frei, in: Westdeutsche Zeitung vom 9.2.2022; Protest gegen Abschiebung, in: Radio Wuppertal vom 9.2.2022.](#)
- 52 [Kundgebung gegen Abschiebung von Ebrima M., in: Wuppertaler Rundschau vom 9.2.2022; Ebrima darf vorerst in Wuppertal bleiben, in: Wuppertaler Rundschau vom 9.2.2022.](#)

**Wuppertal** wurde der damals 25-jährige Sidi im März 2023 bei einer Vorsprache festgenommen. Aus Angst vor der direkten Abschiebung schluckte er eine Büroklammer und kam in stationäre Behandlung. Nach Abschluss der Behandlung ließ die Stadt Wuppertal ihn über vier Monate im Abschiebegefängnis Büren inhaftieren und schob ihn schließlich im Juli 2023 mit einem Einzelcharter nach Mauretanien ab.<sup>53</sup>

In der **Stadt Köln** nahm die Ausländerbehörde im Herbst 2021 einen erkrankten Mann im Beisein seiner Sozialarbeiterin fest, um ihn in Abschiebehaft zu verbringen. Wenige Tage später erfolgte die Abschiebung unter abruptem Abbruch einer Substitutionsbehandlung.<sup>54</sup> Im Versmolder Rathaus nahm die Ausländerbehörde des **Kreises Gütersloh** im Frühjahr 2022 einen konvertierten Christen bei einem Routinetermin fest und schob ihn ab.<sup>55</sup> Im September 2022 wurde Nadr Nadoyan im Ausländeramt der **Stadt Lippstadt** festgenommen und nach einigen Tagen in Abschiebehaft nach Armenien abgeschoben.<sup>56</sup> Im Dezember 2021 wurde die 63-jährige Aida Ghazinyan während eines Termins in der Ausländerbehörde der **Stadt Düsseldorf** festgenommen und dann nach Armenien abgeschoben. Der Rollator wurde ihr abgenommen.<sup>57</sup> Im September 2023 wurde die 63-jährige Êzîdin Gule Hassan Ido in der Ausländerbehörde des **Kreises Mettmann** im Beisein ihres Sohnes festgenommen. Die Beamt:innen durchsuchten den Sohn, nahmen Gule Hassan Ido in Gewahrsam und wollten sie am gleichen Tag vom Flughafen Düsseldorf aus in den Irak abschieben. Weil sie sich wehrte, wurde die Abschiebung abgebrochen und Frau Ido über Wochen im Abschiebegefängnis Ingelheim (Rheinland-Pfalz) inhaftiert, bis sie schließlich abgeschoben wurde.<sup>58</sup>

Eine Folge der Festnahmen in Ausländerbehörden ist, dass die betroffenen Menschen in zahlreichen Fällen – angeblich aus Zeitnot – ohne ihr Hab und Gut abgeschoben werden.

Schon wenn Menschen zu Hause festgenommen werden, bleiben oft wichtige Unterlagen, Medikamente, Kleidungsstücke und Habseligkeiten zurück, weil die Behörden den Abschiebeflug keinesfalls verpassen wollen und in Eile sind. Bei Festnahmen in Ausländerbehörden, bei denen die Menschen naturgemäß nicht alle wichtigen Dinge bei sich haben, erfolgt, wenn sich nicht noch eine mehrtägige Abschiebehaft anschließt, teils direkt die Fahrt zum Flughafen. Dass Gepäck und persönliche Sachen der Betroffenen zurückbleiben, war in diesen Fällen somit schon in der Planung der Abschiebung angelegt und wurde von den Behörden in Kauf genommen.

Die Praxis, Menschen während eines Termins in der Ausländerbehörde festzunehmen, hat auch Folgen für Menschen, die zwar nicht akut von einer Abschiebung betroffen sind, aber einen Austausch mit der Verwaltung über Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen. Denn wie sollen Menschen Vertrauen in Behörden haben, wenn sie wissen, dass andere Betroffene in einer ähnlichen Lage – auch mit einer Duldung, vielleicht sogar aus demselben Herkunftsland – in der Ausländerbehörde festgenommen und abgeschoben wurden? So prägen Angst und Vertrauensverlust den Kontakt von Menschen mit ihrer Ausländerbehörde, insbesondere dann, wenn sie nur über eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügen.<sup>59</sup>

Gleichwohl will die nordrhein-westfälische Landesregierung trotz zahlreicher Berichte angeblich nichts von dieser strukturellen Praxis und ihren Folgen wissen. Auf die Kleine Anfrage im Landtag, in wie vielen Fällen seit 2017 Menschen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus während eines Behördentermins festgenommen worden sind, antwortete die Landesregierung: „Eine Statistik im Sinne der Fragestellungen liegt der Landesregierung nicht vor.“<sup>60</sup>

53 Der Fall wurde vom [Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe Abschiebungsreporting NRW/Unabhängige Flüchtlingsberatung Wuppertal/Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren/PRO ASYL, Katholischer Konvertit landet nach Abschiebung aus Wuppertal in Mauretanien mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gefängnis: auf Konversion droht die Todesstrafe, Pressemitteilung vom 24.8.2023](#).  
Siehe näher auch Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben.

54 Der Fall wurde vom [Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. Abschiebungsreporting NRW, Stadt Köln schiebt suchterkrankten Mann während laufender Substitutionsbehandlung ab und nimmt dessen Tod billigend in Kauf, Beitrag vom 8.7.2022](#).  
Siehe ausführlicher zu dem Fall Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

55 [Ohne Vorwarnung in Gewahrsam: Abschiebung schockt Menschen in dieser Stadt, in: Neue Westfälische vom 20.2.2022](#).

56 Abschiebung in Lippstadt in der Kritik: Hat das Ausländeramt Armenier in Falle gelockt?, in: Der Patriot vom 18.1.2023.

57 Der Verein Stay! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative hat diese Abschiebung dokumentiert:

[Stay! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative, Levons Mutter abgeschoben, Beitrag vom 10.3.2022](#).

58 [Absurde Abschiebepaxis. Islamisten dürfen aufmarschieren, ihre Opfer sollen weg, in: WAZ vom 10.11.2023](#).

59 Eine solche Verunsicherung ist umso bedenklicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass für die Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Fragen ein gutes Einvernehmen zwischen Ausländerbehörde und den Betroffenen unbedingt erforderlich ist.

60 [NRW Landtag, Drs. 18/2102, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Landesweit unmenschliche Festnahmen von Geflüchteten bei Routine-Terminen in Ausländerbehörden – Wie ist die Praxis in NRW?, 8.12.2022](#).

Die kommunalen Ausländerbehörden wurden also nicht einmal angefragt und um Auskunft gebeten. Das Desinteresse und fehlende Problembewusstsein der Landesregierung an der Thematik wird so offenkundig. Auf Ebene der Kreise zeigt sich das gleiche Bild. Angesichts der wiederholten Verwendung von Hand- und Fußfesseln im **Kreis Siegen-Wittgenstein** stellten Linke und Grüne im Sommer 2022 Anfragen an die Kreisverwaltung und den Landrat.<sup>61</sup> Doch auch hier wusste die Kreisverwaltung nicht, wie häufig Hand- und Fußfesseln in der Ausländerbehörde verwendet werden. Sie konnte allerdings sagen, dass Hand- und Fußfesseln „im Regelfall“ eingesetzt würden und „fachgerecht von ausgebildeten Polizisten (teilweise im Ruhestand) angelegt“ würden.<sup>62</sup> Bei Fahrten zum Flughafen oder zu Gerichtsterminen (für Verfahren bei Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam) würden Hand- und Fußfesseln eingesetzt, weil sich die genutzten Fahrzeuge von innen öffnen lassen würden.<sup>63</sup> Hier stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

## FLUGABSCHIEBUNGEN

### „Lieber wäre ich gestorben, anstatt in das Flugzeug zu steigen.“

Alia Banjak<sup>64</sup>

Vier von fünf Abschiebungen werden jedes Jahr per Flugzeug durchgeführt. Eine kleine, jährlich meist zwei- bis knapp dreistellige Zahl von Menschen wird auf dem Seeweg abgeschoben. Die übrigen Abschiebungen finden auf dem Landweg statt und betreffen insbesondere die sogenannten Dublin-Überstellungen in einen Schengenstaat.<sup>65</sup>

Wenn eine Ausländerbehörde eine Abschiebung per Flugzeug plant, stellt sie ein sogenanntes Rückführersuchen an die **ZFA Bielefeld**, die Zentralstelle für Flugabschiebungen bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld, und gegebenenfalls auch an die unterstützende Zentrale Ausländerbehörde im jeweiligen Regierungsbezirk, wobei auch „Besonderheiten zur Person (sicherheitsrelevante Vorstrafen, Gewaltbereitschaft, Suizidgefahr, etc.)“ zu vermerken sind. Die Organisation des Fluges übernimmt dann die ZFA Bielefeld.<sup>66</sup> Spätestens zwei Wochen vor dem Abschiebeflug wird auch die Bundespolizei über die geplante Abschiebung informiert und bei Bedarf ein Ersuchen um eine polizeiliche Begleitung der Abschiebung gestellt.<sup>67</sup>

Bei den **Abschiebungen per Flugzeug** werden Flughäfen in ganz Deutschland von allen Bundesländern genutzt. Mindestens zwei Wochen vor der Abschiebung muss die Bundespolizei über die geplante Abschiebung informiert werden. Die zuständige Ausländerbehörde muss dabei auch Informationen zu den betroffenen Personen bereitstellen, zum Beispiel hinsichtlich vorheriger Gewalttaten, vermeintlicher Widerstandshandlungen, Selbstverletzungen, bestehender Suizidalität sowie gesundheitlicher Aspekte.<sup>68</sup>

Am Tag der Abschiebung bringen Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden und gegebenenfalls der Landespolizei die Menschen dann bis zum Flughafen und übergeben sie dort der zuständigen Bundespolizei-Flughafendienststelle.<sup>69</sup> Sie sind dazu angehalten, die Bundespolizei über während des Transports eingetretene Erkrankungen und über gestellte Eil- oder Asylfolgeanträge zu informieren. Die Betroffenen wiederum werden vor Ort ebenso wie ihr Gepäck durchsucht.<sup>70</sup> Nach der Übergabe an die Bundespolizei müssten die Vertreter:innen der Ausländerbehörde eigentlich am Flughafen warten, um im Falle eines Abbruchs der Abschiebung – etwa wenn der Flug ausfällt – den Rücktransport der Menschen an ihren bisherigen Wohnort zu gewährleisten.<sup>71</sup> Dies findet aber in einigen Fällen nicht

61 Abschiebehaft: Politik hinterfragt Fußfesseln, in: Westfalenpost vom 4.7.2022.

62 Ausländerbehörde: „Die Fesseln werden fachgerecht angelegt“, in: Westfalenpost vom 6.5.2022.

63 **Kreis Siegen-Wittgenstein, Drs. 158/2022 1. Ergänzung, Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Umgang mit Hand- und Fußfesseln in der Kreisausländerbehörde, 29.6.2022.**

64 Alia Banjak gegenüber dem Projekt Abschiebungsreporting NRW, 2024. **Zu ihrem Fall siehe Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.**

65 Siehe für das Jahr 2022 **Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 8.**

66 **NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016.** Für die Aufgaben der ZFA Bielefeld siehe § 15 Absatz 6 ZustAVO NRW.

67 Siehe Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 7.

68 ebd., S. 7f.

69 ebd., S. 19.

70 Vgl. ebd., S. 21.

71 Vgl. **NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016; Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 20.**



statt. So werden beispielsweise Menschen teils am Flughafen Frankfurt am Main einfach ausgesetzt und müssen eigenständig zurück nach Nordrhein-Westfalen kommen.<sup>72</sup>

Über die nordrhein-westfälischen Flughäfen wurden im Jahr 2022 in der Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens sowie anderer Bundesländer 1.701 Menschen abgeschoben. Genutzt wird dabei vor allem der Flughafen Düsseldorf, über den im bundesweiten Vergleich die zweitmeisten Abschiebungen organisiert werden. Nur der Flughafen Frankfurt am Main hat bundesweit noch höhere Abschiebezahlen.<sup>73</sup> Die Flughäfen Köln/Bonn und Dortmund werden hingegen deutlich seltener für Abschiebungen genutzt.<sup>74</sup> Bei den Abschiebungen per Flugzeug lassen sich drei Varianten unterscheiden: a) die Abschiebung per Linienflug; b) die Sammelabschiebung mit eigens angemieteten Charter-Maschinen; 2022 wurden bundesweit 32,7 Prozent der Menschen auf diese Weise abgeschoben;<sup>75</sup> und c) die Abschiebung mit einem angemieteten Einzelcharter (für eine Person oder wenige Menschen).

Von den **Einzelabschiebungen per Linienflug**, die im Jahr 2022 rund vierzig Prozent der Abschiebungen über nordrhein-westfälische Flughäfen ausmachten,<sup>76</sup> sind sowohl Einzelpersonen als auch Familien betroffen. Eine Begleitung während des Fluges durch die Bundespolizei, die Polizei und Ordnungsbehörden der Länder, private Sicherheitsdienste oder Sicherheitskräfte anderer Staaten ist bei dieser Form der Abschiebung möglich, aber nicht unbedingt die Regel. Sie erfolgt, wenn die Landesbehörden ein Gesuch, die Abschiebung zu begleiten, an die Bundespolizei gerichtet haben. Die Prüfung über den Umfang der Begleitung und die Koordination des Einsatzes obliegt dann der Bundespolizei.<sup>77</sup> Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat 2022 zudem die Zahl der bei den Zentralen Ausländerbehörden

angesiedelten sogenannten „Personenbegleitkräfte“ auf rund 30 erhöht. Deren Aufgabe ist es, die Bundespolizei bei begleiteten Abschiebungen zu unterstützen.<sup>78</sup>

Ist keine Begleitung vorgesehen, bringt die Bundespolizei die Menschen nur bis zur Flugzeugtür und übergibt die Personaldokumente der Betroffenen der Besatzung des Flugzeugs.<sup>79</sup> Die Menschen erhalten ihre Pässe dann erst nach der Ankunft im Zielland zurück. Insgesamt finden zwischen 30 und 60 Prozent aller Abschiebungen – die Zahlen schwanken von Jahr zu Jahr – unbegleitet statt. Eine Lufthansa-Flugbegleiterin schilderte der Frankfurter Rundschau 2019, die Abschiebungen per Linienflug seien „eine gruselig stille Angelegenheit“.<sup>80</sup>

Der:die Flugkapitän:in kann jederzeit die Mitnahme einer Person aus Sicherheitsgründen (nicht jedoch aus Gewissensgründen) verweigern,<sup>81</sup> wozu auch die Frage der Gesundheit der von der Abschiebung betroffenen Menschen gehört. Das spielt insbesondere bei der Abschiebung über Linienflüge eine Rolle. Ob der:die Pilot:in vor dem Abflug mit den Betroffenen spricht und vom Recht Gebrauch macht, die Mitnahme eines Menschen zu verweigern, ist in der Praxis sehr unterschiedlich. Von der Bundespolizei werden die Entscheidungen dann akzeptiert. *Im Jahr 2022* scheiterten laut Bundesregierung 206 per Linienflug geplante Abschiebungen an der Verweigerung der Fluggesellschaft zur Mitnahme. Hierunter fällt auch die Entscheidung des Piloten oder der Pilotin.<sup>82</sup> Im Jahr zuvor, *am 2. Juni 2021*, verweigerte der Pilot die Mitnahme von Siavash Khazaie und seinem fünfjährigen Sohn. Die Ausländerbehörde des **Kreises Wesel** hatte bei dem Abschiebeversuch die Familie voneinander getrennt: Weil die Mutter des Kindes und damalige Frau von Siavash Khazaie bei der Arbeit war und nicht angetrof-

72 Dies wird dem Abschiebungsreporting NRW aus der Praxis berichtet.

73 Zur Entstehung der Bedeutung des Frankfurter Flughafens sowohl für Asylbegehren als auch für Abschiebungen siehe [Carolin Liebisch-Gümüs, Im Drehkreuz. Konflikte um Asyl und Zurückweisungen am Frankfurter Flughafen \(1980–1995\)](#), in: *Zeithistorische Forschungen* 20 (2023), S. 85–112.

74 [Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW, Jahresbericht 2022. Schwerpunktthema: Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen aus NRW, Oktober 2023, S. 4f.](#)

75 [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 16.](#)

76 Betroffen waren 685 von 1.701 Menschen, die im Jahr 2022 über Flughäfen in Nordrhein-Westfalen abgeschoben wurden. Siehe dazu [Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW, Jahresbericht 2022, S. 4f.](#) Im Jahresbericht der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ist bei der Prozentangabe ein Rechenfehler unterlaufen.

77 [Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 9–11.](#) Vgl. auch [Bundestag-Drs. 19/6038, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen, 27.11.2018, S. 3.](#)

78 [NRW Landtag, Vorlage 17/6403, NRW MKFFI, Aktueller Sachstand „Rückkehrmanagement NRW“ für den Integrationsausschuss, 3.2.2022, S. 1.](#)

79 [Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 22.](#)

80 [„Gruselig stille Angelegenheit“](#), in: *Frankfurter Rundschau vom 13.1.2019.*

81 Vgl. [International Air Transport Association, Guidelines for the Removal of Inadmissible Persons, Februar 2020.](#) Begleitete Abgeschobene werden von den Fluggesellschaften international als DEPA bezeichnet und auf den Passagierlisten entsprechend vermerkt, unbegleitete als DEPU. – Siehe auch: [Abschiebung im Flugzeug: Piloten pochen auf ihre Entscheidungsgewalt](#), in: *RND vom 6.5.2019*; [Kein Abflug für Abschiebungen](#), in: *taz vom 5.5.2019.*

82 [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 19f.](#)

fen wurde, versuchte die Ausländerbehörde Vater und Sohn allein in den Iran abzuschicken. Im Flugzeug fragte der Sohn immer wieder nach seiner Mutter, der Pilot bekam es mit. Siavash Khazaie berichtete im Rückblick: „Das war unsere Rettung. Er hat ganz klar gesagt, dass er uns ohne die Mutter des Kindes nicht mitnimmt.“ Später erhielt die Familie über ein Härtefallverfahren ein Aufenthaltsrecht.<sup>83</sup>

Lufthansa-Kapitän Lars Frontini berichtete der Neuen Osnabrücker Zeitung, er verschaffe sich selbst vor dem Start stets einen Eindruck von den Menschen, die abgeschoben werden sollen:

„Was man da erfährt, lässt einen natürlich manchmal zweifeln, gerade dann, wenn die Betroffenen sich ein richtiges Leben in Deutschland aufgebaut haben. Ist es richtig, was der Staat da macht?“<sup>84</sup>

**Sammelabschiebungen** hingegen erfolgen stets in Begleitung von Bundespolizei oder anderem Sicherheitspersonal. Von den 7.861 Menschen, die im ersten Halbjahr 2023 bundesweit von einer Abschiebung betroffen waren, wurden 2.910 Personen in 68 Sammelabschiebungen in ihr Herkunftsland abgeschoben. Darüber hinaus wurden 161 Menschen mit 24 Sammelchartern im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in andere EU-Staaten abgeschoben.<sup>85</sup> Bei der Planung und Durchführung der Sammelabschiebungen kooperieren in vielen Fällen mehrere Bundesländer, mitunter ist zudem die EU-Grenzschutzagentur Frontex nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch beteiligt. Wenn der Bund den Sammelcharter organisiert, liegt die Federführung bei der Bundespolizei.<sup>86</sup> Auch ist es gängige Praxis, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit Frontex Sammelcharter organisieren.<sup>87</sup> Die Sammelcharter werden, so die Bundesregierung, „im Einverständnis von Bundes- und Landesbehörden um ein Mehrfaches überbucht, um eine möglichst hohe Auslastung zu erreichen.“<sup>88</sup> Für einen einzelnen Sammel-

charter sind allein am Flughafen über 200 Beamt:innen der Bundespolizei und weiterer beteiligter Behörden im Einsatz.

Am 1. Februar 2023 führten die Bundesländer Berlin, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie die Bundespolizei eine Sammelabschiebung durch, die vom Flughafen Düsseldorf zunächst Albanien und dann den Kosovo ansteuerte. Abgeschoben wurden dabei 61 Menschen. Sie wurden von insgesamt 75 Beamt:innen der Bundespolizei begleitet. Die Kosten des Fluggerätes dieser Abschiebemaßnahme beliefen sich auf 104.080 Euro und wurden von Frontex finanziert. An einer Abschiebung mit Sammelcharter nach Ghana vom Flughafen Köln/Bonn am 7. Februar 2023 beteiligten sich neben Nordrhein-Westfalen sieben weitere Bundesländer und die Bundespolizei. Abgeschoben wurden 21 Menschen, die von 55 Bundespolizist:innen begleitet wurden. Die Kosten für das Flugzeug beliefen sich auf 278.080 Euro, die wiederum Frontex übernahm. Nordrhein-Westfalen beteiligte sich am 7. März 2023 an einer Sammelabschiebung nach Nigeria vom Flughafen München, bei der 16 Menschen abgeschoben wurden. 51 Bundespolizist:innen begleiteten den Flug, die Kosten für das Flugzeug summierten sich auf 354.580 Euro. Auch hier übernahm Frontex die Finanzierung.<sup>89</sup> Am 13. Juni 2023 beteiligte sich Nordrhein-Westfalen neben fünf weiteren Bundesländern und der Bundespolizei an einem Sammelcharter vom Flughafen Leipzig nach Pakistan. 69 Beamt:innen der Bundespolizei begleiteten 24 abgeschobene Menschen. Das Fluggerät kostete 445.000 Euro, was einen Wert von rund 18.542 Euro je abgeschobener Person ergibt. Auch hier trug Frontex die Kosten.<sup>90</sup> Hinzu kommen die Personalkosten für die begleitenden Polizist:innen einschließlich entsprechender Auslandszulagen sowie die Übernachtungskosten in Drittländern, wenn nach längeren Abschiebeflügen Ruhezeiten eingehalten werden müssen.

83 [Siavashs dramatische Zeit im Abschiebe-Flieger: „Habe Angst“](#), in: NRZ vom 5.2.2024.

84 [Abschiebung per Ferienflieger: Pilot erzählt, was an Bord passiert](#), in: Neue Osnabrücker Zeitung vom 25.6.2023.

85 Für Sammelabschiebungen im ersten Halbjahr 2023 und eine Auflistung der einzelnen Flüge siehe [Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 14 und die Anlage.](#)

86 [Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 32f.](#)

87 Siehe etwa die Recherchen der österreichischen Gruppe Deportation Watch mit Hinweisen zu mehreren Sammelchartern in Kooperation von Österreich und Deutschland: [Deportation Watch, Charterflüge 2023, fortlaufende Liste.](#)

88 [Bundestag-Drs. 19/6038, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Einsatz von Bundespolizisten bei Abschiebungen, 27.11.2018, S. 5.](#)

89 [Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 14 und die Anlage.](#)

90 ebd.

Bei **Einzelchartern** wird mit einem eigens gemieteten Flugzeug nur eine einzige Person abgeschoben, manchmal sind es einige wenige Menschen. Die Einzelcharter stehen insbesondere aufgrund des hohen Aufwandes und der horrenden Kosten in der Kritik.<sup>91</sup> Angeblich werden damit als besonders gefährlich eingestufte Personen oder schwer erkrankte Menschen abgeschoben. Um den 26-jährigen Sidi, der für ein Studium nach Deutschland gekommen war, nach Mauretanien abzuschicken, betrieb die Ausländerbehörde der **Stadt Wuppertal** einen enormen personellen und finanziellen Aufwand. Für die Abschiebung am 10. Juli 2023 mieteten die Behörden einen Einzelcharter, der 114.085 Euro kostete. Sidi war der einzige „Passagier“, begleitet von Bundespolizeibeamten:innen.<sup>92</sup> Sidi hatte keinerlei strafrechtliche Verurteilungen. Er wollte nur ein sicheres Leben in Deutschland führen und seinen Glauben frei praktizieren können. Nach seiner Abschiebung landete der Konvertit in Mauretanien im Gefängnis.<sup>93</sup>

## Flugabschiebungen und körperliche Gewalt

Bei den Sammel- und Einzelchartern sowie bei einem Teil der Abschiebungen per Linienflug werden die Betroffenen von Beamten:innen der Bundes- oder Landespolizei oder anderer Länderbehörden, von Sicherheitskräften der Zielstaaten oder vom Sicherheitspersonal der Fluggesellschaften auch während des Fluges begleitet und damit auch

schärfer kontrolliert und dabei nicht selten auch während des Fluges fixiert. Im Jahr 2022 wurden während Flugabschiebungen<sup>94</sup> laut Bundesregierung bei 800 Menschen sogenannte **Hilfsmittel körperlicher Gewalt** eingesetzt. Betroffen war damit fast jeder fünfte Mensch, der in Begleitung der Bundespolizei abgeschoben wurde.<sup>95</sup> Ob Hilfsmittel körperlicher Gewalt eingesetzt werden, hängt offenbar auch von der Kategorisierung durch die Behörden anhand der Staatsangehörigkeit der Betroffenen ab. So setzten die Behörden bei 81,1 Prozent aller Abschiebungen nach Algerien körperliche Gewalt ein (326 Fälle), bei Abschiebungen nach Marokko wurde bei der Hälfte der Abschiebungen körperliche Gewalt eingesetzt (36 Fälle). Überdurchschnittlich häufig war der Einsatz körperlicher Gewalt auch bei Abschiebungen nach Gambia (37,7 Prozent, 58 Fälle) und Nigeria (28,3 Prozent, 79 Fälle).<sup>96</sup> Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die für ihren Jahresbericht 2021 unter anderem Fesselungen beobachten konnte, musste allerdings feststellen, „dass die Dokumentation der Maßnahmen [durch die Bundespolizei] regelmäßig lückenhaft war und die Gründe von Zwangsmaßnahmen nicht dokumentiert wurden.“<sup>97</sup>

Für die übrigen Flugreisenden auf Linienflügen sind weder die Abschiebungen noch mögliche Fesselungen auf den ersten Blick erkennbar: Die Bundespolizei bringt die Betroffenen vor allen anderen Reisenden an Bord, die Plätze liegen ganz am Ende der Maschine. Eine etwaige Fesselung wird mit einer Decke verborgen. Begleitende Bundespolizeibeamten:innen sitzen links und rechts des Menschen, der abgeschoben wird, und tragen zivile Kleidung.

91 [Deutschland chartert trotz Corona ein ganzes Flugzeug – nur um eine 25-Jährige abzuschicken](#), in: Spiegel vom 10.4.2020.

92 [Abschiebungsreporting NRW/Unabhängige Flüchtlingsberatung Wuppertal/Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren/PRO ASYL, Katholischer Konvertit landet nach Abschiebung aus Wuppertal in Mauretanien mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gefängnis: auf Konversion droht die Todesstrafe](#), Pressemitteilung vom 24.8.2023. Für die Kosten siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023](#), 14.12.2023, S. 18. Die Kosten betreffen nur das Fluggerät, nicht aber die Personalkosten der fünf begleitenden Bundespolizist:innen.

93 [Für den Fall siehe ausführlich Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben](#).

94 Da die Bundespolizei weder am Beginn der Abschiebung noch auf dem Weg zum Flughafen beteiligt ist, sind entsprechende Praktiken vor dem Erreichen des Flughafens, also vor der Übergabe an die Bundespolizei, in der Statistik sehr wahrscheinlich nicht erfasst, weil nur die hier die Statistik führende Bundespolizei dem Bundesinnenministerium nachgeordnet ist.

95 2022 wurden 4.406 Menschen in Begleitung der Bundespolizei abgeschoben, siehe: [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022](#), 24.2.2023, S. 18. Berücksichtigt werden muss, dass die Statistik auf den Angaben der Bundespolizei basiert, also nicht unabhängig nachprüfbar ist, ob jede Zwangsmaßnahme von den begleitenden Beamten:innen tatsächlich notiert wurde. Nur ein Teil der Abschiebungen an Flughäfen wird von den wenigen unabhängigen Abschiebebeobachtungsstellen an den Flughäfen beobachtet.

96 [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022](#), 24.2.2023, S. 21f. Im Jahr zuvor lag der Einsatz der körperlichen Gewalt nur geringfügig darunter. Die Bundespolizei begleitete 5.286 Abschiebungen. Körperliche Gewalt wurde in 716 Fällen eingesetzt (13,5 Prozent), vgl. [Bundestag-Drs. 20/890, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2021](#), 2.3.2022, S. 28f.

97 [Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021](#), S. 75.

## ENDE DER ZUSTÄNDIGKEIT: ÜBERGABE IM ZIELSTAAT

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit deutscher Behörden für eine Abschiebung und die betroffenen Menschen endet erst, nachdem die Abschiebung vollständig abgeschlossen ist. Das ist insbesondere deshalb wichtig, weil Betroffene während des Abschiebeprozesses nicht selten um gerichtlichen Eilrechtsschutz ersuchen. Dieser Zugang zum Rechtsstaat muss auch während der Flugzeit noch voll gewährt werden. In diesem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 11. November 2022 in einem Rundschreiben an alle nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden in eindringlichen Worten seine Rechtsmeinung im Hinblick auf laufende Flugabschiebungen erläutert und klargestellt, dass eine Flugabschiebung erst dann abschließend vollzogen sei, „wenn der Ausländer die Transitzone des Zielflughafens verlassen hat und sich wieder im Hoheitsgebiet des Abschiebezielstaats befindet“. Diesbezüglich hat das Gericht auch darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde die Vollstreckungsmaßnahme der Abschiebung durchgehend selbst unter Kontrolle halten können muss, auch wenn sie bestimmte Maßnahmen auf Dritte überträgt.<sup>98</sup> Bereits nach der rechtswidrigen Abschiebung von Sami A. 2018 hatte das OVG NRW öffentlich klargestellt, dass eine Abschiebung „erst mit der Übergabe [...] an die Behörden des Zielstaates beendet“ ist.<sup>99</sup>

## EINE RECHNUNG FÜR DIE EIGENE ABSCHIEBUNG

Nach dem Aufenthaltsrecht müssen abgeschobene Menschen alle Kosten, die den Behörden bei einer Abschiebung entstehen, tragen. Dafür können die Behörden vorab Sicherheitsleistungen verlangen.<sup>100</sup> In der Praxis ziehen die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden bei der Abholung von den Betroffenen daher mitunter Geldmittel ein, wodurch diesen am Zielort wichtige Geldmittel fehlen. Dem Ehepaar Vahab I. und Yegana M. aus Kamen wurde bei der Abholung durch den **Kreis Unna** im Februar 2022 2.800 Euro abgenommen. Einen Teil (850 Euro) erhielten sie während des Abschiebeflugs nach Aserbaidzhan dann zurück.<sup>101</sup> In einem anderen Fall wurden einem Mann von der **Stadt Bonn** 3.200 Euro eingezogen, als er sich bereits im Abschiebegefängnis Büren befand. Schließlich wurde er nach Pakistan abgeschoben.<sup>102</sup>

Die Kosten der Abschiebung werden, selbst wenn keine Sicherheitsleistung eingezogen wurde, spätestens dann relevant, wenn sich ein abgeschobener Mensch zu einem späteren Zeitpunkt um ein Visum zur Wiedereinreise bemüht. Die für die vorherige Abschiebung zuständige Behörde erstellt dann einen Kostenbescheid, der zunächst bezahlt werden muss, bevor eine Wiedereinreise möglich ist. Dabei werden alle entstandenen Kosten kleinteilig aufgelistet. Hierzu zählen etwa die Flugkosten, aber auch die Personalkosten der beteiligten Vollzugsbehörden, etwaige Gebühren für ein Passersatzpapier, mögliche Kosten für Ärzt:innen oder gar für den Schlüsseldienst, mit dem die Behörden in die Wohnung eindringen. Auch die Kosten einer möglichen vorherigen Inhaftierung in Abschiebehaft werden in Rechnung gestellt. So entsteht oft eine Summe von vielen tausend oder gar zehntausenden Euro für eine einzelne Abschiebung.<sup>103</sup> Die Behörden können Teile dieser Kosten erlassen oder die Forderung ganz niederschlagen.<sup>104</sup>

---

98 Schreiben des OVG NRW an alle Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2022. Hintergrund des Schreibens war eine trotz entsprechendem Gerichtsbeschluss nicht abgebrochene Abschiebung des **Kreises Viersen** im November 2022.

Siehe dazu Kapitel 3.4: Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.

99 OVG NRW, Fragen und Antworten zum Fall Sami A. aus Anlass des Beschlusses des OVG NRW vom 15. August 2018 – 17 B 1029/18, 15.8.2018, Frage 5.

100 Vgl § 66 Absatz 1 AufenthG. Auch laut nordrhein-westfälischer Checkliste soll die Ausländerbehörde bei der Vorbereitung einer Abschiebung prüfen, ob „eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten erhoben bzw. einbehalten werden kann“, siehe:

**NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016.**

101 Offener Brief zweier Unterstützerinnen an Minister Stamp vom 16.2.2022 (anonymisiert).

102 Der Fall wurde dem Projekt Abschiebungsreporting NRW geschildert, die Unterlagen wurden geprüft.

103 Besonders teuer sind Sammel- oder Einzelcharter, siehe oben den Abschnitt Flugabschiebungen. Betroffene haben aber überhaupt keinen Einfluss darauf, welchen Flug die Behörden für ihre Abschiebung buchen.

104 Siehe beispielhaft zum Thema Abschiebekosten: **Hessen: Hohe Schulden durch Abschiebung**, in: Frankfurter Rundschau vom 27.1.2022.

## 2. ISOLIERT UND ENTRECHTET. ABSCHIEBUNGEN AUS LANDESLAGERN

„Wir fühlen uns wirklich eingesperrt wie in einem Lager.“

Mensch in der ZUE Düren, September 2020<sup>105</sup>

„Was schönfärberisch Gemeinschaftsunterkunft, Erstaufnahmeeinrichtung oder Ausreisezentrum genannt wird, sind Zwangsunterkünfte und Lager, wo das Leben für die BewohnerInnen, insbesondere für Kinder äußerst zermürend und belastend ist.“

Sultana Sediqi, Jugendliche ohne Grenzen<sup>106</sup>

Spätestens seit den massiven Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ab 2015<sup>107</sup> wurden die deutsche Abschiebepolitik und die Lagerunterbringung für Schutzsuchende untrennbar miteinander verbunden. Politik und Behörden stehen dabei in einer langen Tradition der Unterbringung und Isolierung von Menschen in Flüchtlingslagern und provisorischen Unterkünften. In der Bundesrepublik wurden kontinuierlich unterschiedlich ausgestaltete Lager genutzt, um Menschen unterzubringen, die nicht wie alle anderen in normalen Wohnungen und Häusern leben sollten (weil sie aufgrund ihrer Herkunft und ihres Status ausgegrenzt wurden und werden) oder konnten (wegen Wohnraummangels).<sup>108</sup> Auch heute sind Flüchtlingslager in der ein oder anderen Form in beinahe jeder bundesdeutschen Kommune zu finden. Angesichts der enormen Zahl von Lagern in Deutschland (wie auch in Europa) hat bei jenen, die nicht gezwungenermaßen in diesen Provisorien leben müssen, ein Gewöhnungs- und Abstumpfungsprozess eingesetzt.

Diese Gewöhnung an die Institution Lager hat angesichts eines sich in weiten Teilen Europas vollziehenden Rechtsrucks unmittelbar politische Folgen: Flüchtlingslager werden nicht als humanitäre Notbehelfe betrachtet, in denen Menschen nur möglichst kurz bleiben sollen, sondern wurden und werden von Regierungen im Bund und in den Ländern als dauerhafte Instrumente einer verschärften Flüchtlings- und Asylpolitik genutzt. Lager sind damit Orte der Verwahrung, Verwaltung, Abwehr und Kontrolle von Menschen.

### LAGERPFLICHT UND ABSCHIEBEPOLITIK

Lange Zeit waren die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder nur für einen kurzen Aufenthalt der Schutzsuchenden ausgelegt. Zwischenzeitlich waren die Kapazitäten sogar abgebaut worden. Wer einen Asylantrag stellte, musste maximal drei Monate in den Landeslagern leben.<sup>109</sup> Allerdings konnte sich für Schutzsuchende der Aufenthalt in kommunalen Lagern auch dann schon oft über mehrere Jahre erstrecken.

Angesichts steigender Zahlen von Schutzsuchenden hat der Gesetzgeber die Wohnverpflichtung in Landeslagern und die von Bund und Ländern forcierte Abschiebepolitik seit 2015 immer stärker miteinander verknüpft. Bereits mit dem Asylpaket I hat der Gesetzgeber *im Oktober 2015* die Lagerpflicht in Landeseinrichtungen für alle Asylsuchenden auf bis zu sechs Monate erweitert. Für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ wurde die Lagerpflicht sogar bis zur „freiwilligen Ausreise“ oder Abschiebung ausgedehnt.<sup>110</sup> Nach einem Bund-Länder-Treffen *im Februar 2017* hob Bundeskanzlerin Angela Merkel hervor:

105 Zitiert von Förderkreis Asyl Würselen, Die Unterbringung von Geflüchteten in Zentralen Unterbringungseinrichtungen ist unmenschlich!, Bericht vom 18. September 2020.

106 Sultana Sediqi, Rede anlässlich der Innenminister:innen-Konferenz, siehe [Jugendliche ohne Grenzen](#) „Es wird genau hingehört und dennoch weggesehen und das – das ist so viel schlimmer.“, Beitrag vom 20.6.2023.

107 Siehe dafür Kapitel 2.1: Die Bundesebene.

108 Vgl. zu diesen Lagern Henrik Bispinck/Katharina Hochmuth (Hg.), Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung, Berlin 2014.

109 Wie die Politik die Missstände der 1990er Jahre zu wiederholen drohte, ordnete PRO ASYL ein: [PRO ASYL, Wohnen lassen oder lagern? Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland](#), Beitrag vom 26.3.2015.

110 § 47 Absatz 1 und Absatz 1a AsylG. Diese Verschärfung war Teil des Asylpakets I.

„Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert werden, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger.“<sup>111</sup> Schutzsuchende sollten also gar nicht erst Teil der Gesellschaft werden und kein selbstbestimmtes Leben führen, sondern in Lagern isoliert werden, um sie leichter und gegen weniger zivilgesellschaftliche Widerstände abschieben zu können.

Mit dem *im Juli 2017* beschlossenen ersten Hau-ab-Gesetz können die Bundesländer Schutzsuchende während des Asylverfahrens und nach Ablehnung der Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ nunmehr „bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung“, maximal bis zu zwei Jahre, zum Leben in Landeslagern verpflichten.<sup>112</sup> Von dieser Möglichkeit hat Nordrhein-Westfalen dann auch Gebrauch gemacht. Mit dem im April 2018 vorgestellten **Asyl-Stufenplan** zielte die Landesregierung darauf, Schutzsuchende für den maximalen Zeitraum, den das Aufenthaltsgesetz vorsieht, zum Leben in Landeslagern zu verpflichten und damit möglichst spät auf die Kommunen zu verteilen. Der Beschluss folgte dann Ende 2018 in Form eines Ausführungsgesetzes. Was öffentlich als „Entlastung“ der Kommunen dargestellt wurde, war in erster Linie eine zusätzliche Belastung für Schutzsuchende. Mit den im Laufe des Jahres 2018 getroffenen Regelungen sind Geflüchtete seither gezwungen, je nach zugeschriebenem Status zwischen sechs Monaten und zwei Jahren in den nordrhein-westfälischen Landeslagern zu leben.<sup>113</sup>

2019 wurde dann mit dem Hau-ab-Gesetz II auf Bundesebene die Verpflichtung für alle Asylsuchenden, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, von sechs auf bis zu 18 Monate ausgedehnt. In einigen Konstellationen ist sogar eine unbefristete Unterbringung möglich, dasselbe gilt wie bisher für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Nur für Familien mit minderjährigen Kindern sind sechs Monate in den Aufnahmeeinrichtungen die Höchstdauer.<sup>114</sup>

Nordrhein-Westfalen verfügte Anfang 2024 über fünf **Erstaufnahmeeinrichtungen** (EAE) in Bielefeld, Essen, Köln/Bonn, Mönchengladbach und Unna-Massen, in denen die Schutzsuchenden bis zur Anhörung durch das BAMF untergebracht sein sollen. Ende 2023 standen in den fünf EAE insgesamt 6.410 Plätze zur Verfügung, die fast vollständig belegt waren. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung in eine der ebenfalls zu den Landeslagern gehörenden 28 **Zentralen Unterbringungseinrichtungen** (ZUE) und 15 **Notunterkünfte** (NU). Die Notunterkünfte sind insbesondere nach Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine landesweit entstanden. Für diese Landeslager, deren Größe stark variiert (zwischen 160 und 2.100 Regelplätze), sind die Bezirksregierungen zuständig. Insgesamt standen auf Landesebene Ende 2023 32.260 Unterbringungsplätze zur Verfügung.<sup>115</sup> Laut Plänen der Landesregierung soll die Zahl auf 41.000 Plätze in den Landeslagern ansteigen.<sup>116</sup> Die Abschiebungen aus diesen Landeslagern organisieren die Zentralen Ausländerbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk.<sup>117</sup>

111 Bundesregierung, Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen, Beitrag vom 9.2.2017.

112 § 47 Absatz 1b AsylG. Diese Verschärfung war Teil des Hau-ab-Gesetzes.

113 Siehe NRW MKFFI, Flüchtlingsminister Stamp: Kabinett beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen, Pressemitteilung vom 24.4.2018 und Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (AG AsylG) vom 18. Dezember 2018, in: GV. NRW. 2018, S. 780.

114 Siehe § 47 Absatz 1 und Absatz 1a AsylG.

115 NRW Landtag, Vorlage 18/2192, NRW MKJFGFI, Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen, 24.1.2024, S. 4f. Siehe für die Struktur auch: Flüchtlingsrat NRW, Landesaufnahmesystem in NRW. Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), Stand: 31.1.2020. - Hinzu kommt die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum, in der alle dazu verpflichteten Schutzsuchenden in Nordrhein-Westfalen ihren Asylantrag stellen müssen. In der LEA erfolgen neben der Registrierung auch erkennungsdienstliche Behandlungen und Identitätsprüfungen.

116 NRW MKJFGFI, Land setzt Transfers von Geflüchteten in Kommunen über Weihnachten und Neujahr aus und treibt Ausbau der Unterkünfte voran, Pressemitteilung vom 15.12.2023; NRW Landtag, Drs. 18/7939, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Landesunterkünfte in NRW - Wie ernst nimmt die Landesregierung ihre eigenen Ausbauziele?, 31.1.2024, vgl. auch NRW Landtag, Vorlage 18/2106, NRW MKJFGFI, Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen, 10.1.2024, S. 6.

117 Siehe dazu Kapitel 2.5: Die Zentralen Ausländerbehörden.

Für all jene, die nicht sehr rasch einen Schutzstatus erhalten, wurden folglich die Bedingungen in den Landeslagern „auf Abwehr und Abschreckung ausgerichtet und verknüpft mit einer für Rückkehr und Abschiebung in Landesbehörden neu geschaffenen Aufgaben- und Personalstruktur.“<sup>118</sup> Die Landeslager wurden damit mehr und mehr zu Abschiebeeinrichtungen. Zugleich ist es für Schutzsuchende in diesen Lagern oftmals schlicht unmöglich geworden, in einem geschützten Rahmen und in Ruhe ihren Asylantrag stellen und ihre Rechte wahrnehmen zu können, weil die Behörden gleichzeitig versuchen, möglichst viele Menschen aus diesen Einrichtungen abzuschleppen oder zur „freiwilligen Ausreise“ zu drängen. Für Kinder, Jugendliche oder besonders schutzbedürftige Personen sind die Bedingungen besonders prekär.<sup>119</sup>

Denn wie sollen Schutzsuchende Rechtsmittel gegen Ablehnungsbescheide einlegen und Abschiebungshindernisse geltend machen können, wenn ihnen angesichts der Isolierung der Zugang zu zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Kontakt zu Anwält:innen massiv erschwert ist? Zwar gibt es in den Lagern auch vom Land finanzierte Beratungsstrukturen. Aber die Personalschlüssel sind bei weitem nicht ausreichend, zudem bestehen aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen viele Vakanzen. Häufige Personalwechsel sind die Regel.<sup>120</sup>

Auch grundsätzlich kritisieren Menschenrechtsorganisationen das erzwungene Lagerleben in Deutschland seit vielen Jahren.<sup>121</sup> Das unfreiwillige Zusammenleben sehr vieler einander unbekannter Menschen auf engem Raum und für eine oft unbestimmte Zeit, die fehlende Privatsphäre, die unklare Perspektive, der Lärm und die Unruhe bedeuten für die dort Untergebrachten eine hohe Belastung. Zugleich sind die Lager Orte sozialer Kontrolle und Überwachung: Zugänge werden kontrolliert, Anwesenheiten protokolliert und nächtliche Kontrollen durchgeführt. Das Essen wird oftmals vorgegeben. Datenschutz und Privatsphäre werden missachtet. Sozialarbeiter:innen, Sicherheitsbedienstete und Behördenvertreter:innen kontrollieren das Verhalten der Menschen.<sup>122</sup> Der Förderkreis Asyl Würselen berichtete *im Juli 2019* über die **ZUE Düren**, eines der größten Landeslager im Regierungsbezirk Köln:

„Ein Lager mitten im Wald gelegen, weit ab von jeder Bebauung, umgeben von einem hohen Zaun, oben abgeschlossen mit Stacheldraht, eine geschlossene Schranke mit einem Wachhäuschen, in denen Angehörige einer Sicherheitsfirma Dienst tun – Zutritt nur nach vorher eingeholter Genehmigung, Fotografieren strengstens verboten! [...] Der Kontakt der Bewohner zur Außenwelt ist in den ZUEs stark eingeschränkt, ehrenamtliche Unterstützer/innen haben nur vereinzelt Zutritt. [...] Auch aus der ZUE Düren-Gürzenich werden immer wieder Bewohner abgeschoben, meistens mitten in der Nacht, so dass diese Maßnahmen öffentlich gar nicht wahrgenommen werden.“<sup>123</sup>

118 Fachverband Migration und Flucht der Diakonie RWL, Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz. Diskussionspapier zum wachsenden Ausreise- und Rückkehrdruck, 23.10.2017, S. 4.

119 Die besondere Schutzbedürftigkeit ist ein Begriff aus der EU-Aufnahmerichtlinie. Mehr dazu etwa bei Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit, 7.1.2021.

120 Vgl. NRW Landtag, Drs. 18/6462, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Situation Beratungsangebot für Geflüchtete in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Hamm, 20.10.2023.

121 Menschenrechtsorganisationen/Wohlfahrtsverbände/Juristische Vereinigungen, Isolation beenden – das Ankommen fördern – faire Asylverfahren sicherstellen. Aufruf für eine zukunftsorientierte Erstaufnahme von Asylsuchenden in Deutschland, 27.7.2021; Freie Wohlfahrtspflege NRW/Flüchtlingsrat NRW/Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW, Menschen würdig unterbringen! Überlastetes Unterbringungssystem für Asylsuchende in NRW – Wo bleiben Schutzstandards, Gesundheitsversorgung, Kinderrechte? Hintergrundinformationen zur gemeinsamen Pressemitteilung, 15.11.2023.

122 UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte, „Das ist nicht das Leben“. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, August 2023; Julia Devlin/Tanja Evers/Simon Goebel (Hg.), Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen, Bielefeld 2021; Simone Christ/Esther Meininghaus/Tim Röing, „All Day Waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, bicc Working Paper, Bonn 2017.

123 Förderkreis Asyl Würselen, Die ZUE Düren-Gürzenich – ein Lager vor unserer Haustür, Bericht vom 17. Juli 2019.

Die Aachener Zeitung meldete im Dezember 2022, Anfragen der Redaktion nach einem Besuch der Einrichtung „hat die Bezirksregierung bereits mehrfach abgelehnt und verweist auf eine Landesentscheidung ‚zum Schutz der Bewohner‘“.<sup>124</sup> Dabei hatte der Förderkreis Asyl Würselen schon zwei Jahre zuvor berichtet, bei einem Treffen mit Menschen, die in dem Landeslager untergebracht waren, „zeigte sich bereits mit aller Deutlichkeit, wie psychisch belastend die Unterbringung für die Geflüchteten in der ZUE ist, in der sie bis zur Entscheidung ihres Asylantrags oft bis zu zwei Jahren verbringen müssen. Sie zeigten ein starkes Interesse daran, über ihre Probleme in der ZUE zu sprechen und sie öffentlich zu machen.“<sup>125</sup>

Politik und Verwaltung haben offensichtlich kein Interesse daran, die eklatanten Folgen der Lagerunterbringung für die Betroffenen sichtbar werden und die Menschen gegenüber Journalist:innen selbst zu Wort kommen zu lassen, haben Politik und Verwaltungen aber natürlich kein Interesse. In einem weiteren Treffen, das ebenfalls außerhalb der ZUE stattfand, berichteten mehrere dort Untergebrachte ausführlicher:

**„Das ist das Schlimmste an der Unterbringung in der ZUE: Wir sind von dem normalen Leben völlig abgeschnitten und haben keinen Kontakt zu den Einheimischen.“**

**„Ich fühle mich nicht wie ein Mensch, sondern wie ein Objekt, über das entschieden wird, und ich muss die Entscheidung hinnehmen.“**

**„Aber hier in der ZUE werden uns Jahre unseres Lebens gestohlen, und wir bekommen sie nie wieder zurück.“**

Menschen in der ZUE Düren, 2020<sup>126</sup>

Die Isolierung ist doppelt fatal: zum einen wird aus den Landeslagern unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgeschoben, zum anderen fokussiert das Aufenthaltsrecht jenseits von Asylverfahren sehr stark auf „Integrationsleistungen“. Weil Schutzsuchende oftmals bis zum Erreichen der maximalen Verweildauer nicht aus den Landeslagern abgeschoben werden können, müssen die Behörden die Betroffenen irgendwann doch auf die Kommunen verteilen. Und dort wird von den Menschen, bei denen Isolation und Entrechtung in den Lagern Spuren hinterlassen haben – von den Erfahrungen vor und während der Flucht ganz abgesehen –, für die Erlangung eines Bleiberechts genau das verlangt, was ihnen mit der Lagerpolitik erschwert wird: Arbeit, Sprachkenntnisse, „Integration“, Teilhabe. Mit dem Vorwurf, sie würden schließlich die Bedingungen für ein Bleiberecht nicht erfüllen und hätten „mangelnde Integrationsleistungen“ gezeigt, versuchen Politik und Behörden die Menschen dann abzuschieben. Dietrich Eckeberg, ehemals Referent für Flüchtlingsarbeit bei der Diakonie RWL, konstatierte:

„Wir isolieren Geflüchtete bis zu zwei Jahre lang – ohne wesentliche Förderung oder Unterstützung. Und dann erwarten wir, dass sie sich danach integrieren, wenn sie eine Wohnung in den Gemeinden zugewiesen bekommen.“<sup>127</sup>

Angesichts der schlechten Bedingungen, der unsicheren Perspektive für die dort untergebrachten Menschen und der ständig durchgeführten Abschiebungen sind Lager zugleich auch **Orte der Angst**. Dominik Hüging von der GGUA Flüchtlingshilfe fasst zusammen:

„Der Fehler im System ist das vom Land NRW erzwungene Leben in lagerähnlichen Einrichtungen. Die Menschen dort müssen in ständiger Angst vor Abschiebungen leben, die regelmäßig aus der Unterkunft heraus stattfinden. Kinder erleben jedes Mal hautnah mit, wenn wieder eine Abschiebung durchgeführt wird. Das sind keine Orte, an denen Menschen längere Zeit leben müssen sollten.“<sup>128</sup>

Wohlfahrtsverbände und Menschenrechtsorganisationen in Nordrhein-Westfalen mahnen daher immer wieder eine schnelle Verteilung der Menschen aus den Landeslagern auf die Kommunen an.<sup>129</sup> Anlässlich der Landtagswahl 2022

124 Die Zeltstadt am Rand von Düren blieb leer, in: Aachener Zeitung vom 29.12.2022.

125 Förderkreis Asyl Würselen, Die Unterbringung von Geflüchteten in Zentralen Unterbringungseinrichtungen ist unmenschlich!, Bericht vom 18. September 2020.

126 Zitiert nach ebd.

127 Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Integration statt Isolation, Beitrag vom 8.9.2022.

128 GGUA Flüchtlingshilfe, GGUA kritisiert Sammelunterbringung von Geflüchteten, Pressemitteilung vom 18.3.2021.

129 Flüchtlingsrat NRW, Forderungen des Flüchtlingsrats NRW zur Unterbringung in den Landesunterkünften, 19.5.2022.



forderten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen die Aufhebung des Asyl-Stufenplans:

„Die Geflüchteten werden in den Landesunterkünften zwar versorgt, aber unverhältnismäßig isoliert, entrechtet und willentlich desintegriert. Die lange Wohnpflicht in Landesunterkünften verschärft psychische Belastungen und Traumatisierung und verursacht massive Integrationsprobleme, perspektivisch Langzeitarbeitslosigkeit.“<sup>130</sup>

Zwar hatte die schwarz-grüne Landesregierung 2022 in ihrem Koalitionsvertrag tatsächlich die „schnelle dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen“ – bei Familien mit Kindern und weiteren besonders schutzbedürftigen Gruppen innerhalb von drei, bei allen anderen innerhalb von sechs Monaten – angekündigt.<sup>131</sup> Umgesetzt wurde diese Ankündigung bislang allerdings nicht. Noch immer wird nach dem von der schwarz-gelben Koalition beschlossenen Asyl-Stufenplan verfahren.

Wenig überraschend kommt von einem der Träger der Zentralen Ausländerbehörden Kritik an einer raschen Verteilung von Geflüchteten aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen auf die Kommunen. Kreisdezernent Ulrich Helmich, dem die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld organisatorisch untersteht, schrieb in einer Stellungnahme gegenüber dem nordrhein-westfälischen Integrationsausschuss im März 2023, es sei „wünschenswert, wenn Personen ohne oder nur mit niedriger Bleibeperspektive nicht in die Kommunen zugewiesen werden, damit unmittelbar aus der Zentralen Unterbringungseinrichtung heraus die (ggf. auch freiwillige) Rückkehr erfolgt.“<sup>132</sup> Und der Präsident des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds, Eckhard Ruthemeyer, forderte im August 2023, das Land NRW möge „seine Kapazitäten in landeseigenen Heimen“ weit mehr als verdoppeln, damit

Menschen weniger rasch weiterverteilt würden.<sup>133</sup> Im Falle einer Umsetzung wären dann über 60.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen allein in Landeslagern untergebracht. In dieser kommunalen Logik steht der einfachere Zugriff auf Menschen, denen ungeachtet ihres individuellen Falles pauschal eine schlechte Bleibeperspektive unterstellt wird, im Vordergrund. Die verheerenden Folgen eines solchen unbegrenzt vorstellbaren Lagerlebens – die fortwährende Isolierung und Ausgrenzung zehntausender Menschen – bleiben ausgespart.

Die Situation in den Lagern wird sich absehbar weiter verschärfen. Denn nach dem am 18. Januar 2024 im Bundestag verabschiedeten Hau-ab-Gesetz III sollen Behörden in diesen euphemistisch „Gemeinschaftsunterkünften“ genannten Lagern bei Abschiebungen künftig nicht nur den Raum betreten können, in dem Betroffene untergebracht sind – und auch dort leben sie oft nicht allein –, sondern auch andere Räume des Lagers.<sup>134</sup> Potentiell kann also jedes Zimmer sowohl in Landeslagern als auch in kommunalen Einrichtungen betreten werden, um eine Abschiebung durchzusetzen – ganz gleich, wer dort ebenfalls untergebracht ist und ob es sich beispielsweise um Familien mit Kindern oder andere besonders schutzbedürftige Menschen handelt.<sup>135</sup> Die ohnehin schon hohe Belastung für die in den Lagern lebenden Menschen wird also steigen, wenn sie immer wieder nachts von den Abschiebebehörden aus dem Schlaf gerissen werden. Bis zur gerichtlichen Prüfung einer möglichen Verfassungswidrigkeit wird viel Zeit vergehen. Bis dahin ist von einer breiten Nutzung der neuen Möglichkeiten auszugehen. Und mit den stetigen Forderungen nach weiteren Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist der Weg zu einer Ausweitung des Lagerzwangs für immer weitere Gruppen und für immer längere Zeiträume längst vorgezeichnet.

130 Freie Wohlfahrtspflege NRW, Vier zentrale Forderungen zur NRW-Landtagswahl 2022 – Arbeitsfeld Flucht, Februar 2022.

131 CDU/Grüne, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 121.

132 Landtag NRW, Stellungnahme 18/428, Kreis Coesfeld, Dezernent Ulrich Helmich, Schriftliche Anhörung von Sachverständigen des Integrationsausschusses zum Antrag der FDP „Für eine verbindliche Migrationspolitik: Legale Einwanderung stärken – Rückführungsoffensive für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung unterstützen“, 16.3.2023. Die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld untersteht organisatorisch dem Kreisdezernenten.

133 Flüchtlingsheime in NRW sind am Limit, in: Rheinische Post vom 31.8.2023.

134 Siehe zu den Details des Hau-ab-Gesetzes III Bundestag-Drs. 20/9463, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, 24.11.2023; Bundestag-Drs. 20/10090, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Rückführungsverbesserungsgesetz, 17.1.2024. Zur Frage der Unverletzlichkeit der Wohnung siehe Julian Seidl/Verena Veeckman, »Grundrechtsfreie Räume?«. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften für Geflüchtete, in: Asylmagazin 6/2021, S. 193-197 und Benjamin Scholz/David Werdermann, Wohnung zweiter Klasse? – Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften, in: Asylmagazin 7-8/2022, S. 235-241. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist zurzeit ein Musterverfahren anhängig, siehe Gesellschaft für Freiheitsrecht, Polizeieinsätze in der LEA Ellwangen, undatiertes Beitrag.

135 Zur Frage der juristisch umstrittenen Abgrenzung, wann noch ein „Betreten“ und wann bereits ein „Durchsuchen“ vorliegt, siehe auch Bundestag, Ausschussdr. 20(4)353, Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – und der Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 11. Dezember 2023, 8.12.2023, S. 3f.

## LAGER ALS ORTE DER KONTROLLE UND DER ABSCHIEBUNG

Nur wenige Fälle von Abschiebungen aus nordrhein-westfälischen Landeslagern werden öffentlich bekannt und können damit kritisch hinterfragt werden. Das sollte auch aus rechtsstaatlicher Sicht zu denken geben. Denn seit 2020 erfolgten immerhin zwischen 17,8 und 29,4 Prozent aller Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen aus solchen Einrichtungen.<sup>136</sup> Im Jahr 2022 wurden 816 Menschen aus den Landeslagern abgeschoben und im ersten Halbjahr 2023 bereits 521 Menschen.<sup>137</sup> All diese Abschiebungen finden im Verborgenen statt.

| Jahr        | Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen | davon Abschiebungen aus Landeslagern |
|-------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 2020        | 2.805 Menschen                        | 761 Menschen (27,1 Prozent)          |
| 2021        | 2.903 Menschen                        | 518 Menschen (17,8 Prozent)          |
| 2022        | 3.118 Menschen                        | 816 Menschen (26,2 Prozent)          |
| 1. Hj. 2023 | 1.770 Menschen                        | 521 Menschen (29,4 Prozent)          |

Berichte über Abschiebungen erkrankter Menschen, von Kindern und Jugendlichen, von Konvertit:innen oder von Folteropfern aus einem der vielen Landeslager fehlen also nicht deshalb, weil solche Abschiebungen nicht stattfinden, sondern weil sie niemand von außen beobachtet. Denn zum einen werden die Betroffenen oft nachts aus dem Schlaf gerissen, um sie abzuschieben. Zum anderen fehlt hier die soziale Kontrolle durch die Zivilgesellschaft – durch Nachbar:innen, Unterstützer:innen, Rechtsanwält:innen, unabhängige Beratungseinrichtungen oder Journalist:innen. Durch die oftmals isolierte Lage der Einrichtungen und die häufig markante Trennung zwischen den Unterküften und der Nachbarschaft mit Zäunen und Mauern, mit Sicherheitsdiensten und Zugangskontrollen werden die dort untergebrachten Menschen isoliert und stigmatisiert.

Ein Aufbau sozialer Netzwerke wird für die Betroffenen damit willentlich erschwert. Und eben diese Netzwerke sind eine wichtige Voraussetzung, um auf drohende Abschiebungen aufmerksam machen, Protest zu organisieren und die eigenen Rechte etwa vor Gericht auch gegen auf Abschiebung fokussierte Behörden durchsetzen zu können.<sup>138</sup>

Die in den Lagern tätigen Sozialarbeiter:innen wiederum stehen unter dem Druck der Behörden, bei der Kontrolle und Abschiebung der dort untergebrachten Menschen mitzuwirken. So verlangen die Bezirksregierungen, denen die Landeslager unterstehen, von den in der Einrichtung tätigen Betreuungsverbänden die tagesgenaue elektronische Anwesenheitserfassung der dort untergebrachten Menschen. Wer einen Tag lang nicht in der Unterkunft registriert wird, wird von Seiten der Betreiber direkt an die Bezirksregierung gemeldet. Zu den zu notierenden Abwesenheitsgründen gehört dabei auch die Kategorie „unerlaubte Abwesenheit („abgetaucht“)“ – wohlgemerkt schon ab dem ersten Tag.<sup>139</sup>

Die Kontrollfunktion der Landeslager ist dabei eng mit der Abschiebepolitik verknüpft. Wenn Menschen im Lager – wie kurzzeitig auch immer – die strikten Auflagen nicht befolgen, können Behörden damit einen Antrag auf Abschiebehaft begründen. Das zeigte sich etwa bei einem 52-jährigen Rom, der in der **Zentralen Unterbringungseinrichtung Rees II** (Kreis Kleve) untergebracht war und *im Dezember 2022* in Abschiebehaft genommen wurde. Aus den Unterlagen wird die immense Überwachung der Menschen in den Lagern deutlich. Die zuständige **Zentrale Ausländerbehörde Essen** hatte im Haftantrag für die Abschiebehaft angeführt, der Mann habe sich in drei Zeiträumen im Herbst 2022 über jeweils mehrere Tage hinweg nicht in der Unterkunft aufgehalten und damit gegen die auferlegte Wohnsitzverpflichtung verstoßen. Im Haftantrag waren die Tage auf das genaueste aufgelistet. Unter anderem mit der zeitweisen Abwesenheit wurde die Inhaftierung des Mannes begründet. Dass der Mann mehrere enge Verwandte in Nordrhein-Westfalen hat, fand in dem Antrag dagegen keinerlei Erwähnung. Das Lagerregime verbietet Geflüchteten wiederum den Umzug zu

<sup>136</sup> Eigene Berechnung auf Grundlage von: [NRW Landtag, Drs. 18/6242, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Transparenz und Tätigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden \(ZAB\) in Nordrhein-Westfalen, 4.10.2023](#) sowie der quartärlchen Berichte der Landesregierung zu Abschiebungen im Landtag.

<sup>137</sup> [NRW Landtag, Drs. 18/6242, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Transparenz und Tätigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden \(ZAB\) in Nordrhein-Westfalen, 4.10.2023, S. 2.](#)

<sup>138</sup> Vgl. Kapitel 1.3: [Kämpfe gegen Abschiebungen](#).

<sup>139</sup> [Bezirksregierung Arnsberg, Vergabe Organisation und Betreuung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen \(ZUE\) und Erstaufnahmeeinrichtungen \(EAE\) für Flüchtlinge, Stand: 12.4.2021, S. 17.](#) Eine Rechtsgrundlage für diese Praxis der täglichen Kontrolle ergibt sich aus den Gesetzen so nicht. Die Hausordnungen der Landeslager sollen wohl dazu dienen, eine über die Gesetzeslage hinausgehende, strenge Praxis durchzusetzen.

engsten Verwandten und kriminalisiert selbst Besuchszeiten. Weiter geht aus der Akte des Mannes hervor, was der eigentliche Plan der ZAB Essen war: Die Behörde wollte den Mann bereits bei der „Taschengeldausgabe“ – sprich: der Auszahlung von Sozialleistungen – im Lager Rees II Anfang Dezember 2022 festnehmen. Dabei befand sich der Mann zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Tagen in stationärer psychiatrischer Behandlung, was der Behörde offenbar nicht bekannt war.<sup>140</sup>

Von den Sozialarbeiter:innen und Sozialbetreuer:innen fordern die Bezirksregierungen neben der allgemeinen Kontrolle auch die Unterstützung bei Abschiebungen. Die Bezirksregierung Arnsberg verlangt von den Mitarbeiter:innen der Betreuungsdienste in den Landesunterkünften nicht nur, dass sie den Mitarbeiter:innen der ZAB ungehinderten Zugang „zu allen Gemeinschaftsräumen, dem Außenbereich und den Zimmern der rückzuführenden Personen“ gewähren, sondern auch, dass sie „die notwendigen Informationen über die Bewohnerinnen und Bewohner [erteilen], insbesondere zur Anwesenheit und zum möglichen Aufenthalt einer rückzuführenden Person, sofern sich diese nicht in ihrem Zimmer befindet, und wenn ein anderer Aufenthaltsort bekannt ist.“<sup>141</sup>

Die staatlichen Forderungen nach einer Mitwirkung der Sozialarbeiter:innen in Unterkünften an Abschiebemaßnahmen stehen in eklatantem Widerspruch zum Berufsethos der Sozialen Arbeit, der einen parteiischen Einsatz für die von ihnen beratenen und unterstützten Menschen vorsieht – und eben gerade nicht die Unterstützung behördlicher Zwangsmaßnahmen. Der Menschenrechtsschutz bietet dabei den Orientierungsrahmen der Sozialen Arbeit.<sup>142</sup> In einer Handreichung für Sozialarbeiter:innen und Betreuer:innen formuliert der Flüchtlingsrat Berlin:

„Wenn Soziale Arbeit, die das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung und -entfaltung zur Prämisse hat, zum bloßen auf Anordnungen basierendem Diensthandeln degradiert und damit indirekt an Abschiebungen mitwirken würde, wäre das mit Sicherheit gegen die Interessen und das Mandat der betroffenen Menschen gerichtet und widerspräche damit jeder professionellen Grundhaltung. Die Betreiber von Unterkünften können nicht erwarten, dass ihre Angestellten gegen das eigene Berufsethos verstoßen.“<sup>143</sup>

---

140 Die Abschiebung wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Lager Rees II: Überwachung, Inhaftierung, Abschiebung, Pressemitteilung vom 6.3.2023](#). Die Ausgabe des „Taschengeldes“ ist ein weiteres Instrument der Kontrolle in den Lagern, können doch hierüber ebenfalls An- und Abwesenheiten festgestellt werden.

141 [Bezirksregierung Arnsberg, Vergabe Organisation und Betreuung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen \(ZUE\) und Erstaufnahmeeinrichtungen \(EAE\) für Flüchtlinge, Stand: 12.4.2021, S. 27](#).

142 Vgl. [Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen/Hessischer Flüchtlingsrat, Abschiebung aus der Flüchtlingsunterkunft. Rechtlicher Rahmen und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit in Hessen, März 2021](#); [Flüchtlingsrat Berlin, Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften. Eine Handreichung für Sozialarbeiter\\_innen und Betreuer\\_innen, Dezember 2017](#); [Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, 2016](#).

143 [Flüchtlingsrat Berlin, Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften. Eine Handreichung für Sozialarbeiter\\_innen und Betreuer\\_innen, Dezember 2017, S. 7](#).

## AUS DEM LAGER AUF DIE STRASSE. DIE ABSCHIEBUNG EINES SCHWERKRANKEN MANNES

Ende August 2023 wurde der 44-jährige Ägypter M. nachts aus der **Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Münster** abgeschoben.<sup>144</sup> Nachdem M. zuvor mehrere Jahre in Frankreich gelebt hatte, kam er Ende April 2023 nach Deutschland. Er hatte keinen Asylantrag gestellt, sondern einen isolierten Antrag auf ein Abschiebeverbot.<sup>145</sup> Zuständig war die **ZAB Coesfeld**, die M. bis zur französischen Grenze fuhr. Nach eigenem Bekunden wurde er dort von französischen Polizisten abgeholt und nach Straßburg gebracht, wo man ihm sagte, dass er nun gehen könne. Da er nicht wusste wohin, hat er die erste Nacht im Bahnhof geschlafen.

Besonders bedrückend ist die Abschiebung, weil M. schwer erkrankt ist. Bei ihm wurde Speiseröhrenkrebs festgestellt. Dem BAMF war die Erkrankung bekannt. Eine weitergehende Diagnostik oder Behandlung ist in Deutschland allerdings unterblieben. Zudem ist M. psychisch erkrankt und war deshalb vor seiner Flucht nach Deutschland mehrfach in Behandlung. Auch hierzu fanden in Deutschland weder eine weiterführende Diagnostik noch eine Behandlung statt.

Nachdem er in Frankreich ohne Obdach und Unterstützung war, floh M. einige Tage später weiter in die Schweiz, wo alle notwendigen Behandlungen eingeleitet wurden. Hier wurde auch festgestellt, dass keine Heilungschancen bestehen und M. in absehbarer Zeit sterben wird.

Unabhängig von der Frage, ob das Verfahren beim BAMF und das Agieren der ZAB Coesfeld formal „korrekt“ verlaufen ist, ist es schlicht unwürdig, einen Menschen mit einer nicht heilbaren und lebensbedrohenden Erkrankung in das Nachbarland abzuschieben, wo er faktisch in der Obdachlosigkeit landet. Das Vorgehen zeigt, wie egal es den Beteiligten war, ob und welche Behandlung weitergeführt wird. Nur formale Gründe – die Zuständigkeit Frankreichs – waren für die Abschiebung offenbar ausschlaggebend. Einem schwerkranken Menschen ohne Aufenthaltsrecht wurde von den deutschen Behörden so auch ein „Lebensabend“ in Würde verwehrt.

---

<sup>144</sup> Der Fall wurde dokumentiert und begleitet von der GGUA Flüchtlingshilfe.

<sup>145</sup> Antrag nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG.

## 3. ABSCHIEBUNGEN UND ABSCHIEBEHAFT

**„Man legt dich mit dem Rücken auf den Tisch. Man bindet deine Füße, deinen Bauch und deine Hände fest, du bleibst so auf diesem Bett. Sie haben mich dort wirklich wie einen Terroristen gefesselt.“**

Ehemaliger Insasse im Abschiebegefängnis Büren<sup>146</sup>

Ein immer häufiger angewandtes Instrument der bundesdeutschen Abschiebepolitik ist die Abschiebehaft. Dabei ist die Abschiebehaft kein neues Instrument, sondern mittlerweile mehr als 100 Jahre alt. Eingeführt wurde die Abschiebehaft in der Weimarer Republik, um Jüdinnen und Juden abzuschieben, die vor den Pogromen im östlichen Europa Richtung Westen geflohen und dann in Deutschland als sogenannte „Ostjuden“ Stigmatisierung und Antisemitismus ausgesetzt waren. Vor ihrer Abschiebung wurden die Jüdinnen und Juden in Lagern interniert.<sup>147</sup>

Obwohl dies vielfach angenommen wird, befinden sich Menschen nicht aufgrund von Straftaten in Abschiebehaft, sondern nur deshalb, weil sie als „vollziehbar ausreisepflichtig“ gelten und der Staat ihre Abschiebung vorbereiten will. Abschiebehaft ist also eine Haft ohne Straftat. Die Freiheitsentziehung dient allein dem Zweck der späteren Abschiebung.<sup>148</sup> „Dass allein der Aufenthalt in einem Land, das schlichte Da-Sein, am Anfang des 21. Jahrhunderts dazu führen kann, ins Gefängnis gesteckt und über Monate hinweg eingesperrt zu werden, erscheint unbegreiflich.“<sup>149</sup>

Menschenrechtsorganisationen, Beratungsstellen und Anwält:innen kritisieren die Abschiebehaft seit langem als überflüssig, unwirksam und vielfach rechtswidrig.<sup>150</sup> Frank Gockel, Sprecher des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, kritisierte angesichts von 30 Jahren Inhaftierungen im Abschiebegefängnis Büren:

„Wir sind immer wieder erschüttert über das große Unrecht und Leid in der Abschiebehaft. 50% der Inhaftierten, die wir begleitet haben, wurden nachweisbar zu Unrecht inhaftiert. Haft macht krank: Viele Menschen sind verzweifelt, haben Angst vor der Abschiebung und verstehen nicht, warum sie überhaupt im Gefängnis sind.“<sup>151</sup>

146 Abschiebehaft in Deutschland: Praxis und Kritik, in: Deutschlandfunk vom 5.2.2024. Deutschlandfunk Kultur hat ein ausführliches Radiofeature veröffentlicht und mit (ehemaligen) Inhaftierten des Abschiebegefängnisses Büren gesprochen, siehe Werden in Abschiebehaftanstalten Menschenrechte verletzt?, in: Deutschlandfunk Kultur vom 5.2.2024.

147 Die Geschichte der Abschiebehaft in Deutschland ist wie auch die der Abschiebungen und der Abschiebepolitik bislang nicht geschrieben. Erschienen sind bisher vor allem juristische oder politische Texte. Vgl. aber: Wolfgang Wippermann, 1920: Wie gehabt, in: Der Freitag 33 (2015). Siehe auch die Kampagne 100 Jahre Abschiebehaft.

148 Vgl. Muzaffer Öztürkyılmaz, Strafe ohne Verbrechen. Zum Status quo der Abschiebehaft, in: Hinterland 41 (2019), S. 21-26. Siehe auch Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 283-303.

149 Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 283.

150 „Ich sehe politisches Kalkül“, in: taz vom 13. Juni 2022; PRO ASYL, Rechtswidrige Abschiebungshaft: „Es geht um uns. Darum, wie wir unsere Verfassung leben“, Interview mit Peter Fahlbusch vom 27. Juni 2019; siehe auch die Arbeit der Vereine Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren und Bundesfachverband zur Unterstützung von Menschen in Abschiebehaft.

151 Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, 30 Jahre Abschiebehaft Büren, Pressemitteilung vom 19.1.2024.

Menschenrechtsorganisationen und Jurist:innen haben zudem lange die fehlende Pflichtbeordnung von Anwält:innen für Menschen in Abschiebehaft bemängelt, die erst Anfang 2024 eingeführt wurde.<sup>152</sup> Kritisiert wird auch die zunehmende Nutzung des Instruments Abschiebehaft zur Gefahrenabwehr oder die Inhaftierung ohne konkret bevorstehende Abschiebung.<sup>153</sup> Auch im nordrhein-westfälischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz finden sich in den Zielsetzungen der Abschiebehaft Aspekte der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung.<sup>154</sup>

## DIE JURISTISCHEN GRUNDLAGEN DER ABSCHIEBEHAFT

Bei dem, was politisch und im öffentlichen Sprachgebrauch als Abschiebehaft bekannt ist, handelt es sich um ein ganzes Bündel möglicher Zwangsmaßnahmen. Juristisch wird zwischen verschiedenen Haftarten unterschieden, die jeweils eigene Haftzwecke haben. Hierzu zählen insbesondere die **Sicherungshaft** (um die Betroffenen, denen Fluchtgefahr unterstellt wird, in einem nächsten Schritt abzuschicken),<sup>155</sup> die **Zurückweisungshaft** (bei der angenommen wird, die betroffene Person sei noch gar nicht eingereist), die **Überstellungshaft** (für Abschiebungen im Dublin-Verfahren), die **Vorbereitungshaft** (wenn eine Abschiebung oder Überstellung vorbereitet wird, darüber aber noch nicht entschieden ist), der **Ausreisegewahrsam**

(zur Durchführung einer Abschiebung ohne angenommene Fluchtgefahr), die **Mitwirkungshaft** (um die Durchführung behördlicher Anordnungen etwa hinsichtlich Botschaftsterminen oder ärztlichen Untersuchungen sicherzustellen) und der **Behördliche Gewahrsam** (wenn ein dringender Verdacht auf Haftgründe vorliegt, die richterliche Anordnung aber nicht zuvor eingeholt werden konnte).<sup>156</sup>

Die Voraussetzungen für die Inhaftierung, die rechtlichen Grundlagen und die Höchstdauer der Haft unterscheiden sich je nach Maßnahme. Der Zeitraum der Inhaftierung ist bei der Sicherungs- und Zurückweisungshaft am längsten, beide Haftformen können bis zu sechs Monate andauern, in Ausnahmefällen sogar bis zu 18 Monate. In allen Fällen bedarf es für die Inhaftierung einer richterlichen Anordnung.<sup>157</sup> Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Eine Abschiebehaft ist nur dann zulässig, wenn keine mildereren Mittel angewendet werden können, um das Ziel – hier: die Abschiebung (beziehungsweise die Mitwirkung oder die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung) – zu erreichen.<sup>158</sup> Haftanträge werden bei den jeweils zuständigen Amtsgerichten gestellt. Die Frage, ob die Aufenthaltsbeendigung selbst rechtmäßig ist, ist hingegen nicht Gegenstand der Entscheidung der Amtsgerichte über eine Abschiebehaft. Denn hierfür sind wiederum die Verwaltungsgerichte zuständig.<sup>159</sup> Allerdings prüfen die Amtsgerichte auch, ob überhaupt eine vollziehbare Ausreiseentscheidung vorliegt.<sup>160</sup> Sollte dies nicht der Fall sein, dürfte der Grund für die Abschiebehaft nicht vorliegen.

152 [Menschenrechtsorganisationen/Wohlfahrtsverbände/Juristische Vereinigungen, Einführung der Pflichtbeordnung von Anwält:innen in der Abschiebungshaft, Positionspapier vom 12.10.2022](#). Mit dem Hau-ab-Gesetz III wurde eine Pflichtbeordnung von Anwält:innen für Menschen in Abschiebehaft oder im Ausreisegewahrsam gesetzlich normiert, siehe den seit 27.2.2024 neuen § 62d AufenthG. Die konkrete Umsetzung bleibt abzuwarten.

153 Christine Graebisch, Abschiebungshaft zur Gefahrenabwehr. Vorbeugender Strafvollzug für Nichtdeutsche?, in: Benjamin Derin/Rolf Gössner et. al. (Hg.), Grundrechte-Report 2023. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, S. 55-59.

154 Siehe § 1 Absatz 2 Nr. 5 AHaftVollzG NRW.

155 Sicherungshaft kann auch angewendet werden bei Menschen, die unerlaubt eingereist sind und seitdem vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorliegt und seit dem Hau-ab-Gesetz III auch bei Menschen, die entgegen einer Einreisesperre nach Deutschland geflüchtet oder eingereist sind.

156 Die juristischen Begründungen sind hier nur vereinfacht dargestellt. Siehe ausführlich Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 133-157. Die rechtlichen Grundlagen bilden unter anderem §§ 62 bis 62c AufenthG in Verbindung mit § 14 AufenthG. Als weitere Formen gibt es noch die Ergänzende Vorbereitungshaft sowie die Haft zur Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, siehe § 62c AufenthG, § 59 Abs. 2 AsylG. Vgl. [Informationsverbund Asyl & Migration, Neue „ergänzende Vorbereitungshaft“ für Personen, die nach Ausweisung erneut einreisen, Beitrag vom 10.12.2020](#).

157 Beim Behördlichen Gewahrsam muss die richterliche Vorführung umgehend eingeleitet werden.

158 Vgl. dazu auch § 62 Absatz 1 AufenthG.

159 Zum Verfahren und zum Vollzug der Abschiebehaft siehe Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 157-166; [Stefan Keßler, Neuere Entwicklungen bei der Abschiebungshaft, in: Asylmagazin 5/2014, S. 144-150](#).

160 Bei der Vorbereitungshaft oder bei der Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung muss (noch) keine Ausreiseentscheidung vorliegen.

## DER VOLLZUG DER ABSCHIEBEHAFT UND IHRE RECHTSWIDRIGKEIT

Der **Vollzug der Abschiebehaft** ist, abgesehen von einigen Grundsätzen<sup>161</sup>, nicht bundesweit geregelt, sondern Sache der Bundesländer. Allerdings geben unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Rückführungsrichtlinie den Rahmen für die Ausgestaltung der Abschiebehaft vor. Letztere legt etwa fest, dass die Abschiebehaft von der Straf- und Untersuchungshaft zu trennen ist.<sup>162</sup> Unter Bezug auf die Richtlinie hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2014 und nochmal im März 2022 entschieden, dass in Deutschland Menschen in Abschiebehaft nicht in regulären Gefängnissen untergebracht werden dürfen. Vielmehr müssen hierfür besondere Einrichtungen genutzt werden.<sup>163</sup> Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs Yves Bot hatte in dem Verfahren im Jahr 2014 in seinem Schlussantrag ausgeführt:

„Die in Art. 1 der Charta verankerte oberste Pflicht der Mitgliedstaaten, die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten, impliziert erstens, den Männern, Frauen und Kindern, die auf ihre Abschiebung warten, nicht den Anschein von Straftätern zu geben – was für sich genommen die Menschenwürde verletzt –, indem sie wie solche behandelt werden.“<sup>164</sup>

Das landesweit einzige Abschiebegefängnis betreibt Nordrhein-Westfalen in Büren (Kreis Paderborn), in dem ausschließlich Männer untergebracht werden. Wenn nordrhein-westfälische Behörden Frauen in Abschiebehaft nehmen, nutzt das Land Haftplätze in den Abschiebehaftanstalten anderer Bundesländer, etwa im Abschiebegefängnis Ingelheim in Rheinland-Pfalz. Für den Vollzug der Abschiebehaft hat der nordrhein-westfälische Landtag ein eigenes Gesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.<sup>165</sup>

Dass Abschiebehaft die Inhaftierten krank macht, hatte der Jesuiten-Flüchtlingsdienst schon 2010 in einer breit angelegten Studie in mehreren EU-Staaten aufgezeigt.<sup>166</sup> Doch die Abschiebehaft ist nicht nur gesundheitsgefährdend, sie ist allzu oft auch **rechtswidrig**.<sup>167</sup> Regelmäßig weisen Expert:innen nach, wie häufig Abschiebehaft rechtswidrig erfolgt. Der Anwalt Peter Fahlbusch, der in über zwanzig Jahren Anwaltstätigkeit etwa 2.500 Menschen in Abschiebehaft vertreten hat, berichtet:

„Die Hälfte meiner Mandant\*innen sitzt – jedenfalls teilweise – zu Unrecht in Abschiebungshaft. Das ist nicht etwa meine ‚gefühlte Statistik‘, sondern es handelt sich um rechtskräftig entschiedene Verfahren, bei denen die Entscheidung erging: Dieser Mensch war zu Unrecht in Haft. Ich erstelle diese Statistiken nicht etwa aus Langeweile, sondern weil es von offizieller Seite aus angeblich keine Zahlen gibt.“<sup>168</sup>

161 Siehe §§ 62, 62a AufenthG.

162 Artikel 16 Absatz 1 EU-Rückführungsrichtlinie. Zur EMRK siehe Johanna Schmidt-Räntsch, Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft, in: *Asylmagazin* 9/2020, S. 292 – 298.

163 *Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17.7.2014, Az. C-473/13 und C-514/13 und Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.3.2022 Az. C-519/20*; vgl. auch *Deutschland muss Abschiebehaft reformieren*, in: *FAZ* vom 17.7.2014; *Gesetz ging zu weit*, in: *taz* vom 10.3.2022; *Inhaftierung von Abschiebehaftlingen in „Gefängnisumgebung“ rechtswidrig*, in: *Migazin* vom 11.3.2022; *PRO ASYL, Abschiebehaft: Der EuGH schiebt Deutschland einen Riegel vor*, Beitrag vom 16.3.2022.

164 *Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot, Verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 und Rechtssache C-474/13, 30. April 2014.*

165 *Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW) vom 17.12.2015, mit Stand vom 16.3.2024.* Siehe darüber hinaus auch die *Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – HaftRL)*, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 8.6.2016.

Die Richtlinien sind seit 31.12.2021 ausgelaufen und bisher nicht überarbeitet worden.

166 *Jesuit Refugee Service – European Regional Office, Becoming Vulnerable in Detention. Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project)*, Brüssel 2010.

167 *Auch Abgelehnte haben Rechte*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 28.1.2019; *„Gut 83 Jahre rechtswidrige Haft“*, in: *Legal Tribune Online* vom 15.3.2022.

168 *PRO ASYL, „Es ist skandalös, welche Fehler in Abschiebungshaft passieren“*, Interview mit Peter Fahlbusch vom 29.7.2022.

Die Statistik veröffentlicht Peter Fahlbusch regelmäßig auf seiner Kanzlei-Website, siehe *Anwaltskanzlei Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Statistiken | Peter Fahlbusch, Stand: 27.2.2024.*

Johanna Schmidt-Räntsch, bis 2021 Richterin am Bundesgerichtshof (BGH), befand schon 2014, dass sich nach Prüfung des BGH die Haftentscheidungen der Amtsgerichte „in einem bemerkenswert hohen Umfang – geschätzt 85 bis 90 Prozent – als rechtswidrig erwiesen“ hätten.<sup>169</sup> Das Problem ist allerdings, dass die Gerichte die rechtswidrige Abschiebehaft oft erst Monate oder gar Jahre später feststellen. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft ist rechtlich zudem getrennt von der Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebung, was vielfach dazu führt, dass die Rechtswidrigkeit einer Abschiebehaft erst dann festgestellt wird, wenn die betroffenen Menschen bereits aus Deutschland abgeschoben worden sind.<sup>170</sup> Auch hinsichtlich der Verpflichtung für Betroffene, die mit einer Abschiebung verbundenen Kosten zu tragen, ist die Frage entscheidend, ob die Inhaftierung rechtmäßig war. Ein Tag im Abschiebegefängnis Büren wird den Betroffenen mit ca. 240 Euro in Rechnung gestellt.<sup>171</sup> Wird die Inhaftierung im Nachgang von einem Gericht als rechtswidrig erklärt, kann diese Summe nicht mehr eingefordert werden.

Die **Zentrale Ausländerbehörde Essen** ließ im Dezember 2022 einen 52-jährigen Rom aus dem **Lager Rees II** auf richterliche Anordnung hin direkt nach einer stationären psychiatrischen Behandlung inhaftieren. Wenige Tage später erfolgte die Abschiebung nach Serbien. Im Dezember 2023, etwa ein Jahr später, entschied das Landgericht Kleve, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Kleve rechtswidrig war. Der hier verhängte Ausreisegewahrsam bedürfe immer einer Ermessensausübung. Im Rahmen der Ermessenserwägungen durch das Haftgericht war unberücksichtigt geblieben, dass der Mann in der Vergangenheit bereits mehrfach „freiwillig“ ausgeweist war. Außerdem blieb unberücksichtigt, dass er an Angstzuständen leidet und sich insofern noch kurz vor der Haftanordnung in psychiatrischer Behandlung befand. Da die Ermessensausübung vorliegend fehlte, war die Haftanordnung rechtswidrig.<sup>172</sup>

Auch die vom **Kreis Viersen** beantragte Abschiebehaft von Mohammadreza Nozary war rechtswidrig. Der Iraner war im Sommer 2022 für einige Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert und dafür von seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn getrennt worden, ehe seine Abschiebung vorläufig gestoppt wurde. Das Landgericht Krefeld entschied schließlich im November 2022, dass die Haft rechtswidrig war. Seine Anwältin Zübeyde Duyar kommentierte: „Das hätte unter diesen Umständen nicht passieren dürfen. Er ist verheiratet, hat Arbeit und ist sozial so vernetzt, dass keinerlei Fluchtgefahr bestand.“<sup>173</sup>

Da Menschen mit einer „Ausreisepflicht“ in Deutschland kaum eine Lobby haben, führt die in erschreckendem Umfang rechtswidrig angeordnete Abschiebehaft nicht dazu, dass die Politik in Bund und Ländern diesen Missstand beheben oder diese gravierenden rechtsstaatlichen Mängel auch nur anerkennen würde.<sup>174</sup> Im Gegenteil: Insbesondere mit der zunehmenden Zahl von Schutzsuchenden seit 2015/16 geriet die Abschiebehaft wieder stärker in den öffentlichen Fokus. In politischen Debatten wurde ein vermeintliches „Vollzugsdefizit“ beklagt, der massive Ausbau der Haftplätze gefordert und – ungeachtet des ersten EuGH-Urteils 2014 – die gemeinsame Inhaftierung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen vorgeschlagen. Die Haftplätze und die Zahl der Inhaftierungen stieg in der Folge deutlich an, während sich die Bedingungen der Haft nachhaltig verschlechterten.<sup>175</sup> Die Corona-Pandemie führt ab Frühjahr 2020 dann zeitweilig zu einem Rückgang der Inhaftierungszahlen. Mit dem Ende Februar 2024 in Kraft getretenen Hau-ab-Gesetz III wurde die Möglichkeiten für die Abschiebehaft dann noch einmal verschärft.

---

169 Zitiert nach **Auch Abgelehnte haben Rechte**, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 28.1.2019.

170 Vgl. Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 162.

171 Siehe §§ 66f. AufenthG. Die Kosten werden dann relevant, wenn eine Person erneut mit einem Visum nach Deutschland einreisen möchte. Dann werden alle mit der Abschiebung verbundenen Kosten vorab in Rechnung gestellt. Dazu zählen auch die immensen Tagessätze einer Abschiebehaftanstalt. Vgl. **Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?**

172 Siehe **Landgericht Kleve, Beschluss vom 22.12.2023, Az. 4 T 7/23**.

**Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe näher Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.**

173 **In Dorsten getaufter iranischer Christ. Ministerium lehnt auch den zweiten Asylantrag ab**, in: *Dorstener Zeitung* vom 28.11.2022.

Die Überschrift des Artikels ist fehlerhaft. Der Ablehnungsbescheid im zweiten Asylverfahren erging selbstverständlich durch das BAMF, wie die Meldung dann auch korrekt darstellt. **Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben.**

174 **Auch Abgelehnte haben Rechte**, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 28.1.2019; **„Gut 83 Jahre rechtswidrige Haft“**, in: *Legal Tribune Online* vom 15.3.2022.

175 **Öztürkyılmaz, Strafe ohne Verbrechen**, S. 23-25; **PRO ASYL, Haft ohne Straftat: Abschiebungshaft ist häufig rechtswidrig**, Beitrag vom 1.6.2018.



# DAS NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ABSCHIEBEGEFÄNGNIS BÜREN



Das Abschiebegefängnis Büren, das mittlerweile offiziell als „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“ firmiert, war von 1994 bis Anfang Mai 2015 zunächst eine Justizvollzugsanstalt, in der sowohl Strafgefangene als auch Menschen in Abschiebehaft inhaftiert waren.<sup>176</sup> Mit den Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs<sup>177</sup> im Juli 2014 wurden allerdings ab 26. Juli 2014 vorläufig keine Abschiebehaftgefangenen mehr in Büren inhaftiert.<sup>178</sup> Anschließend wurde die Einrichtung in ein Abschiebegefängnis umgewandelt, das am 15. Mai 2015 in der heutigen Form seinen Betrieb aufnahm. Der Vollzug der Abschiebehaft liegt bei der Bezirksregierung des Regierungsbezirks Detmold, auf Ebene der Landesregierung untersteht die Einrichtung seit 2017 dem Flucht- und Integrationsministerium als oberster Ausländerbehörde des Landes, die damit auch die uneingeschränkte Rechtsaufsicht hat. Für die Abschiebungen selbst ist aber die jeweilige kommunale oder Zentrale Ausländerbehörde zuständig.<sup>179</sup>

Der der Institution Abschiebehaftanstalt grundsätzlich innewohnende Widerspruch blieb aber auch nach der formalen Trennung von Strafhaft und Abschiebehaft bestehen. Denn Nordrhein-Westfalen hatte seit 2015 nicht nur die Abschiebepolitik teilweise zentralisiert.<sup>180</sup> Zugleich wurde, wie auch bundesweit angesichts der verschärften Debatten um Abschiebungen und ein vermeintliches „Vollzugsdefizit“, das Instrument Abschiebehaft verstärkt genutzt. Das hatte zur Folge, dass das Abschiebegefängnis Büren zwar nicht dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie ein Gefängnis haben sollte, eben weil es sich formal nicht um eine Haft handelt. Dennoch hat die nordrhein-westfälische Landesregierung gerade mit Verweis auf die nun vermehrt dort inhaftierten „Gefährder“ und „Straftäter“ die Regelungen der Inhaftierung sowie die Sicherheitsmaßnahmen verschärft und die möglichen Sanktionen für die Inhaftierten ausgebaut – einmal Ende 2018<sup>181</sup> und dann noch einmal Mitte 2019.<sup>182</sup> Frank Gockel vom Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren erläuterte:

176 Rückblicke auf 30 Jahre Abschiebehaft in Büren bei [Geschichte der ehemaligen JVA bei Büren: Viel Verzweigung hinter hohen Mauern](#), in: [Neue Westfälische](#) vom 3.3.2024 und [Abgelehnte Asylbewerber: 30 Jahre Abschiebegefängnis Büren](#), in: [WDR Lokalzeit OWL](#), Beitrag vom 25.1.2024.

177 [Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.7.2014, Az. V ZB 137/14](#). Vgl. auch [Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, Bundesgerichtshof: JVA Büren muss geschlossen werden, Meldung vom 25.7.2014](#).

178 [Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, JVA Büren ohne Abschiebehaft, Meldung vom 1.8.2014](#).

179 Siehe § 3 ZustAVO NRW und [NRW Landtag, Vorlage 18/1267, NRW MKJFGFI, Bericht „Umgang mit Abschiebungen aus der Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen“ für den Integrationsausschuss, 16.5.2023](#).

180 [Siehe dazu Kapitel 2.3: Die nordrhein-westfälische Landesregierung](#).

181 [Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018](#). Vgl. auch [Strengere Regeln in der Abschiebehaftanstalt Büren](#), in: [Westfalenpost](#) vom 5.1.2018; [NRW verschärft Regeln für Abschiebehaft](#), in: [Rheinische Post](#) vom 11.4.2018; [Land NRW verschärft die Abschiebehaft in Büren](#), in: [Westdeutsche Allgemeine Zeitung](#) vom 10.7.2018; [Regeln für Abschiebehaft werden verschärft](#), in: [Süddeutsche Zeitung](#) vom 12.12.2018.

182 [Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12.7.2019](#).

„Wir glauben eher, dass die Stimmung auch bei den Gefangenen ganz allein dadurch immer schlechter wird, dass die Haftbedingungen immer schärfer werden. Und das ist so eine Abwärtsspirale, die dementsprechend vorherrscht. Und dadurch, dass diese Abwärtsspirale immer weiter nach unten geht, werden natürlich dann Sicherheitsmaßnahmen verschärft.“<sup>183</sup>

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter kritisierte im Oktober 2018 nachdrücklich, dass die Bedingungen der Inhaftierung im Abschiebegefängnis Büren jenen von Gefängnissen glichen. Außerdem gäbe es keine Rechtsgrundlage für die Verfügung der Einzelhaft.<sup>184</sup> Auch in ihrem Jahresbericht 2018 bemängelte sie zahlreiche Missstände, etwa die fehlende psychologische und psychiatrische Betreuung und schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte durch die Formen der Kameraüberwachung.<sup>185</sup> Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst befürchtete Mitte 2019, dass die nochmaligen Verschärfungen „zu massiven weiteren Grundrechtseinschränkungen“ für die Inhaftierten führen könnten, und monierte insbesondere die eingeschränkte Bewegungsfreiheit im Abschiebegefängnis, fehlende wirksame Rechtsmittel und ein unzureichendes Beschwerderecht.<sup>186</sup>

Pläne, weitere Kapazitäten in der Abschiebehaft zu schaffen, wurden von der schwarz-gelben Landesregierung entwickelt und vorangetrieben. Anvisiert wurde dabei der Neubau eines Abschiebegefängnisses in unmittelbarer Nähe des Flughafens Düsseldorf, über den bundesweit die zweit-

meisten Abschiebungen abgewickelt werden.<sup>187</sup> Menschenrechtsorganisationen und Beratungsstellen kritisierten die Pläne als überflüssig, schlossen sich zu einem Bündnis zusammen und organisierten vielfältigen Protest gegen das Vorhaben.<sup>188</sup> Inwieweit die schwarz-grüne Koalition an den Planungen konkret festhält, ist seither unklar.<sup>189</sup> Zuletzt machten Parlamentsmehrheit und Landesregierung in einer Landtagsdebatte Ende 2023 allerdings deutlich, dass angesichts der „geringen Auslastung“ des Abschiebegefängnisses Büren die Einrichtung eines weiteren Abschiebegefängnisses zurzeit nicht geplant sei.<sup>190</sup> Gelder dafür sind allerdings im Landeshaushalt auch 2024 eingestellt, allerdings hinter einem Sperrvermerk, sodass sie zurzeit nicht ausgegeben, aber jederzeit aktiviert werden könnten.

## MENSCHEN IN ABSCHIEBEHAFT

Im Jahr 2023 waren in Büren maximal 175 Plätze für Menschen in Abschiebehaft vorhanden.<sup>191</sup> Diese Plätze wurden, obschon Büren nie vollständig belegt ist, im Laufe der Jahre umfassend genutzt. Allein die Zentrale Ausländerbehörde Essen hat nach eigenen Angaben im Jahr 2022 insgesamt 110 Haftanträge für Abschiebehaft bei den zuständigen Amtsgerichten gestellt, die überwiegend von den Gerichten bestätigt worden seien. Diese Zahl nur einer ZAB zeigt im Hinblick auf die Abschiebehaftzahlen beispielhaft auf, wie

183 Nicht Knast, nicht Heim, in: Deutschlandfunk vom 20.12.2018.

184 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren. Besuch vom 24./25. Januar 2018; Informationsverbund Asyl & Migration, Nationales Anti-Folter-Gremium kritisiert Abschiebungsgewahrsam Büren, Beitrag vom 1.11.2018; Folter-Beobachter sehen Missstände in Abschiebehaftanstalt Büren, in: Neue Westfälische vom 31.10.2018.

185 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2018, S. 57-61.

186 Landtag NRW, Stellungnahme 17/1624, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Stellungnahme für die schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, 14.6.2019; Grundrechtsbeeinträchtigungen seien unverhältnismäßig, in: Domradio vom 18.6.2019.

187 NRW plant Abschiebegefängnis am Düsseldorfer Flughafen, in: Süddeutsche Zeitung vom 4.9.2021; Land NRW plant Abschiebegefängnis - Kritik von Hilfsverein, in: NRZ vom 7.9.2021. - Zu den Abschiebungen über die Flughäfen siehe Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?

188 Bündnis Abschiebegefängnis verhindern, Neu gegründetes Bündnis ‚Abschiebegefängnis verhindern - in Düsseldorf und überall‘ fordert Stopp aller Planungen für ein Abschiebegefängnis in Düsseldorf, Pressemitteilung vom 5.4.2022; Protest gegen geplantes Abschiebegefängnis, in: Rheinische Post vom 28.6.2022. Siehe auch die Kampagnenseite des Bündnisses. Der Düsseldorfer Anwalt Marcel Keienborg klagt zudem seit Oktober 2022 für das Bündnis vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf auf Freigabe aller bisher geheim gehaltenen Unterlagen zu den Plänen. Siehe Frag den Staat, Errichtung Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige / Ausreisegewahrsam in Düsseldorf.

189 Bündnis Abschiebegefängnis verhindern, Ein Jahr schwarz-grüne Landesregierung - weiter keine Klarheit über Bau eines Abschiebegefängnisses in Düsseldorf, Beitrag vom 1.7.2023.

190 Landtag NRW, Plenarprotokoll 18/53, 15.12.2023, S. 15-21.

191 Zum Aufbau der Einrichtung siehe Lina Droste/Sebastian Nitschke, Die Würde des Menschen ist abschiebbar. Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realitäten deutscher Abschiebehaft, Münster 2021., S. 211-213.

häufig Menschen zum Zwecke der Abschiebung in Nordrhein-Westfalen inhaftiert werden und wie nachrangig „mildere Mittel“ geprüft werden.<sup>192</sup>

Im Jahr 2023 wurden jeden Monat durchschnittlich 114 Menschen neu im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert. Insgesamt kamen dort 1.371 Männer in Abschiebehaft, fast jeder fünfte von ihnen wegen einer geplanten Dublin-Abschiebung.<sup>193</sup> Die meisten Inhaftierten kamen aus Algerien (158), Albanien (141), und Georgien (115). Aber auch 108 Männer aus der Türkei, 93 aus dem Irak und 74 aus Syrien<sup>194</sup> wurden in diesem Zeitraum in Büren in Haft genommen, um ihre Abschiebung vorzubereiten. Iraker kamen dabei vor allem in der zweiten Jahreshälfte in Abschiebehaft – eine Folge des geheimen Migrationsdeals zwischen der Bundesrepublik und dem Irak.<sup>195</sup>

1.364 Menschen wurden 2023 aus der Abschiebehaft „entlassen“: 1.098 von ihnen wurden abgeschoben (80,5 Prozent), die übrigen 266 Männer kamen wieder frei.<sup>196</sup> Damit wurden 2023 jeden Tag durchschnittlich drei Menschen aus dem Abschiebegefängnis Büren heraus abgeschoben.<sup>197</sup> Die Zahlen sagen indes nichts über die Haftdauer. Denn in Büren werden Menschen auch monatelang inhaftiert.<sup>198</sup>

| Jahr | Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen | neu inhaftiert im Abschiebegefängnis Büren |
|------|---------------------------------------|--|
| 2022 | 3.118 Menschen                        | 1.164 Männer                               |
| 2023 | 3.663 Menschen                        | 1.371 Männer                               |

Wie Menschen die Inhaftierung in Abschiebehaft erleben, berichtete der 25-jährige Kurde Dzevad S. *im April 2011*. Zum Zeitpunkt seines Interviews mit Miltiadis Oulios saß er seit drei Monaten im Abschiebegefängnis Büren:

„Für mich kommt es so rüber, als ob ich ein Mörder wäre. Ehrlich, das ist wirklich so. Ich sitze in einer kleinen Zelle und habe keine Freiheit. Wenn ich irgendwo hingeh, geh ich in Handschellen. Als ob ich ein Schwerverbrecher wäre. [...] Ich bin doch ein ganz normaler Mensch und wollte Asyl haben.“<sup>199</sup>

In Nordrhein-Westfalen werden Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenslagen mit dem Ziel der späteren Abschiebung in Abschiebehaft genommen. Im *August 2022* ließ die **Stadt Gelsenkirchen** Kingsley O., einen Vater dreier Kinder im Alter von 2 und 5 Jahren, im Abschiebegefängnis Büren inhaftieren und schob ihn einige Tage später nach Nigeria ab. Schon für die Haft erfolgte die Trennung von den Kindern und seiner Partnerin. Das Kindeswohl und das Recht des Vaters auf seine Kinder blieben gänzlich unbeachtet.<sup>200</sup> Im *Dezember 2022* erfolgte die Inhaftierung von Abdullohi Shamsiddin, einem Vater von zwei kleinen Kindern, in Büren. Die **Stadt Dortmund** beantragte die Inhaftierung, weil sich Abdullohi Shamsiddin beim Abschiebeversuch am Flughafen München gewehrt und sich selbst verletzt hatte, woraufhin die Abschiebung abgebrochen wurde. Der Familienvater wurde schließlich am 18. Januar 2023 trotz Protesten von Menschenrechtler:innen nach Tadschikistan abgeschoben, wo er direkt wieder in Haft landete. Den zweiten Abschiebe-

192 Keine Auskunft gibt der Jahresbericht allerdings darüber, in wie vielen Fällen eine Form der Abschiebehaft später gerichtlich als rechtswidrig eingestuft worden ist. Siehe Stadt Essen, FB 38 – Zentrale Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, Jahresbericht 2022, Mai 2023, S. 28.

193 Im Abschiebegefängnis Büren können grundsätzlich auch Menschen inhaftiert werden, die Ausländerbehörden anderer Bundesländer inhaftieren wollen. Dann leistet Nordrhein-Westfalen Amtshilfe. Eine Statistik, die hierzu Aussagen trifft, legt die Landesregierung jedoch nicht öffentlich vor. Minister Karl-Josef Laumann (CDU), der in einer Plenardebatte im Dezember 2023 die zuständige Ministerin Josefine Paul (Grüne) vertrat, gab an, dass im Jahr 2023 rund ein Fünftel der Inhaftierten im Rahmen der Amtshilfe für andere Bundesländer oder die Bundespolizei aufgenommen worden seien. Siehe Landtag NRW, Plenarprotokoll 18/53, 15.12.2023, S. 20.

194 Da Deutschland seit Jahren nicht nach Syrien abschiebt, muss es sich bei den syrischen Männern um innereuropäische Abschiebungen handeln.

195 Geheimer Migrationsdeal mit dem Irak, in: tagesschau vom 15.12.2023.

Siehe auch Erste Bundesländer schieben Jesiden ab, in: Jüdische Allgemeine vom 11.12.2023.

196 Eigene Berechnung auf der Grundlage der Angaben der Landesregierung: NRW Landtag, Vorlage 18/1332, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, 1. Quartal 2023 für den Integrationsausschuss, 5.6.2023, NRW Landtag, Vorlage 18/1692, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, 2. Quartal 2023 für den Integrationsausschuss, 25.9.2023, NRW Landtag, Vorlage 18/2018, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, 3. Quartal 2023 für den Integrationsausschuss, 4.12.2023, NRW Landtag, Vorlage 18/2195, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, 4. Quartal 2023 für den Integrationsausschuss, 25.1.2024. 57 Prozent der Inhaftierungen erfolgten 2023 als Sicherungshaft, 21,2 Prozent als Ausreisegewahrsam und weitere 18,9 Prozent als Überstellungshaft für Dublin-Abschiebungen.

197 Siehe auch Abschiebegefängnis Büren: durchschnittlich drei Rückführungen pro Tag, in: Radio Hochstift vom 17.10.2023.

198 Vgl. die Fallskizzen weiter unten.

199 Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 36f.

200 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

termin erfuhr der Mann nicht und konnte sich so nicht von seiner Frau und den Angehörigen und Freund:innen verabschieden, die ihn regelmäßig im Abschiebegefängnis Büren besucht hatten.<sup>201</sup>

Im März 2023 wurde ein kurdischer Mann für einige Tage in Abschiebehaft genommen, um eine Abschiebung in die Türkei durchzusetzen. Schließlich erfolgte ein Abschiebeversuch durch den **Kreis Gütersloh** am 9. März 2023, obwohl das Verwaltungsgericht Minden die Abschiebung tags zuvor vorläufig untersagt hatte. Die Abschiebung wurde erst auf dem Weg zum Flughafen gestoppt.<sup>202</sup> Ebenfalls im März 2023 ließ der **Kreis Borken** den berufstätigen Shahid L. aus Pakistan für mehrere Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftieren. Durch die Abschiebung mit einem Sammelcharter wurde er von seiner ukrainischen Verlobten getrennt, die aufgrund des russischen Angriffskrieges ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten hatte.<sup>203</sup>

Wiederum im **Kreis Borken** ließ die Ausländerbehörde Ende Juni 2023 den zwanzigjährigen Ousman John auf dem Weg zur Arbeit festnehmen und nach richterlicher Anordnung in die Abschiebehaftanstalt verbringen. Nach wochenlangen Protesten und einem millionenfach angesehenen Video seines Fußballvereins kam der junge Mann aus Gambia Ende Juli 2023 wieder frei, die Härtefallkommission hatte sich für ein Bleiberecht ausgesprochen.<sup>204</sup> Der 25-jährige Sidi aus Mauretanien wurde im März 2023 in der Ausländerbehörde der **Stadt Wuppertal** festgenommen. Nachdem er aus Panik eine Büroklammer geschluckt hatte und zunächst im Krankenhaus behandelt worden war, beantragte die Stadt Abschiebehaft. Über vier Monate – darunter mehrere Wochen in Isolationshaft – verbrachte Sidi im Abschiebegefängnis Büren, bis er mit einem Einzelcharter nach Mauretanien abgeschoben wurde, wo er als christlicher Konvertit in einem Gefängnis verschwand.<sup>205</sup>

Im Juli 2023 brach die **Stadt Viersen** ein Kirchenasyl in Nettetal-Lobberich, um das kurdische Paar Nahida und Dilshad nach Polen abzuschicken. Nachdem Nahida mehrfach zusammengebrochen war, wurde die Abschiebung nicht vollzogen. Das Paar kam in das Abschiebegefängnis Darmstadt, das BAMF und die Stadt Viersen hielten an ihrem Abschiebeplan fest. Erst nach Tagen des Protestes wurde das Ehepaar schließlich aufgrund politischer Interventionen doch wieder aus der Abschiebehaft entlassen, woraufhin es in die Kirchengemeinde zurückkehren konnte.<sup>206</sup>

Anna Suerhoff und Claudia Engelmann kommen in ihrer Studie für das Deutsche Institut für Menschenrechte zu dem Ergebnis, dass für Menschen in Abschiebehaft „der Zugang zu fachärztlicher Behandlung und die damit verbundene Ausstellung von qualifizierten Bescheinigungen besonders schwierig“ sei. Auch fehle es an „länderspezifischen Regelungen zur medizinischen Versorgung in den Abschiebehaftanstalten.“<sup>207</sup> Trotz solcher bestehender Missstände nehmen nordrhein-westfälische Ausländerbehörden regelmäßig auch psychisch Erkrankte, Opfer von Folter und selbstmordgefährdete Menschen in Abschiebehaft. So brachte der **Kreis Steinfurt** Anfang Juni 2022 den 42-jährigen Tamilen Krishna, ein aus Sri Lanka geflohenes Folteropfer, in das Abschiebegefängnis Büren. Der **Kreis Wesel** wiederum war im April 2023 verantwortlich für die Abschiebehaft des Tamilen Anil, der in Sri Lanka ebenfalls Opfer von Folter geworden war, unter psychischen Erkrankungen leidet und als selbstmordgefährdet eingestuft wurde. Anil wurde mehrere Wochen in den Abschiebegefängnissen Pforzheim (Baden-Württemberg) und Büren inhaftiert, darunter für längere Zeit in einer isolierten Zelle mit einer jede Viertelstunde durchgeführten „Lebendkontrolle“ durch das Sicherheitspersonal.<sup>208</sup> Die **Stadt Köln** brachte im Herbst 2021 einen Mann mit Suchterkrankung während einer laufenden Substitutionsbehandlung in das Abschiebegefängnis Büren, um ihn später abzuschicken.<sup>209</sup>

201 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

202 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 3.4: Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.

203 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung. Zum Schutz der Person wird hier ein Pseudonym verwendet.

204 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.

205 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben.

206 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 3.5: Der Schutzraum Kirchenasyl.

207 Anna Suerhoff/Claudia Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Mai 2021, S. 30. Siehe zu den Mängeln auch Öztürkyılmaz, Strafe ohne Verbrechen, S. 30.

208 Siehe für beide Fälle Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit. Der Fall von Anil (Name anonymisiert) wurde vom Projekt Abschiebungsreporting NRW gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und dem Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren recherchiert und dokumentiert.

209 Der Fall wurde vom Projekt Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert. Siehe ausführlich Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

## ISOLATIONSHAFT UND „LEBENDKONTROLLEN“

„Die ersten 41 Tage war ich in Isolationshaft. Ich war dort für 41 Tage. Aus der Isolationsabteilung kann man manchmal für zwei Stunden, aber meistens nur für eine Stunde am Tag rauskommen. Jeder Tag war unterschiedlich. Manchmal hatten wir mehr als zwei Stunden, aber das war sehr sehr selten, oft hatten wir nur eine Stunde, wegen Personalmangel und so. Manchmal hieß es: „Entschuldigung, es gibt kein Personal oder sowas.““

Sidel Moctar,  
im ersten Halbjahr 2023 im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert.<sup>215</sup>

Regelmäßig üben Insassen im Abschiebegefängnis Büren Kritik an den Haftbedingungen. Nichtregierungsorganisationen berichten von Isolationshaft oder Praktiken des Schlafentzuges. Dabei werden einige Inhaftierte einer rund um die Uhr andauernden sogenannten „Lebendkontrolle“ unterzogen, bei der sie auch nachts alle 15 Minuten überwacht werden.<sup>216</sup> Dies wurde beispielsweise bei dem oben genannten Fall des Tamilen Anil praktiziert.<sup>217</sup> Auch kommt es zu Fixierungen der Inhaftierten. Ein ehemaliger Inhaftierter berichtete Deutschlandfunk Kultur davon, wie er nach einem Suizidversuch von etwa zehn Polizist:innen „wie ein Tier gepackt“ und über zwölf Stunden fixiert worden sei:

Immer wieder sorgen nordrhein-westfälische Behörden auch für die Inhaftierung von Müttern, Schwangeren und älteren Frauen in Abschiebegefängnissen. Im Juni 2022 ließ der **Kreis Viersen** die 59-jährige, psychisch erkrankte Alia Banjak aus Schwalmatal, die seit Jahrzehnten fast durchgängig in Deutschland lebt und hier ihre Kinder großgezogen hat, für 18 Tage im rheinland-pfälzischen Abschiebegefängnis Ingelheim einsperren.<sup>210</sup> Der **Kreis Siegen-Wittgenstein** organisierte im Februar 2022 die Festnahme von Sevine Muradi, eine Mutter dreier Kinder (2, 5 und 7 Jahre), während eines Termins in der Ausländerbehörde. Vier Tage verbrachte sie anschließend in der Abschiebungshaft, bis großer zivilgesellschaftlicher Protest ihre Freilassung erwirkte.<sup>211</sup> Im Februar 2022 ließ die **Stadt Köln** die 34-jährige kurdische Êzîdin Hivali A. für 24 Tage im Abschiebegefängnis Ingelheim inhaftieren, bevor sie nach Rumänien abgeschoben wurde. Selbst die in der Abschiebungshaft festgestellte Schwangerschaft der Frau führte nicht dazu, dass das BAMF den Selbsteintritt, also die Übernahme des Asylverfahrens, erklärte. Viele Behörden und Gerichte stimmten der Abschiebung zu. Dabei lag mit der Schwangerschaft bei der Frau eine besondere Schutzbedürftigkeit vor. In Rumänien wurde Hivali A., deren Mann als britischer Staatsbürger weiter in Köln lebte, direkt wieder inhaftiert und ihr eine Abschiebung in den Irak angedroht.<sup>212</sup> Sieben Monate nach der Abschiebung entschied das Landgericht Köln, dass die Abschiebehaft rechtswidrig war.<sup>213</sup> Der **Kreis Mettmann** verhaftete die 63-jährige irakische Êzîdin Gule Hassan Ido am 14. September 2023 im Beisein ihres Sohnes in der Ausländerbehörde, um sie noch am selben Tag in den Irak abzuschicken. Nachdem sie sich gewehrt und geweigert hatte, das Flugzeug zu besteigen, wurde sie für zwei Monate in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim inhaftiert, bevor sie schließlich abgeschoben wurde.<sup>214</sup>

210 Siehe für den Fall ausführlich Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

211 Siehe für den Fall Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

212 Für den Fall siehe Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

213 Siehe Landgericht Köln, Beschluss vom 8.9.2022, Az. 39 T 39/22.

214 Islamisten dürfen aufmarschieren, ihre Opfer sollen weg, in: Westfalenpost vom 10.11.2023.

215 Werden in Abschiebehaftanstalten Menschenrechte verletzt? In: Deutschlandfunk Kultur vom 5.2.2024.

216 Mehr zur Praxis der Isolationshaft bei Droste/Nitschke, Die Würde des Menschen ist abschiebbar, S. 201-260.

Auch dem Abschiebungsreporting NRW ist diese Praxis aus von Betroffenen zur Verfügung gestellten Akten sowie aus Berichten bekannt.

217 Siehe weiter oben sowie Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

„Man legt dich mit dem Rücken auf den Tisch. Man bindet deine Füße, deinen Bauch und deine Hände fest, du bleibst so auf diesem Bett. Sie haben mich dort wirklich wie einen Terroristen gefesselt.“<sup>218</sup>

Während die zuständige Bezirksregierung Detmold die Kritik wiederholt öffentlich zurückweist, sind die Haftbedingungen wenig transparent und auch die Kontrollmöglichkeiten stark eingeschränkt.<sup>219</sup> Zugleich ist es praktisch unmöglich, rechtzeitigen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Haftbedingungen beim zuständigen Verwaltungsgericht Minden zu erhalten. Die Abschiebung kommt dem oft zuvor.

Frank Gockel kritisiert Praktiken wie Fixierungen und Schlafentzug scharf:

„Wir müssen nicht, um jede Abschiebung zu sichern, Menschen vollkommen zerstören, foltern. Die Leute gehen kaputt in diesen Räumen.“<sup>220</sup>

Im zweiten Halbjahr 2023 starb in Büren ein junger inhaftierter Mann. Die Gründe dafür sind bisher nicht offen gelegt worden.<sup>221</sup> Außerdem kam es zu mehreren Bränden im Abschiebegefängnis.<sup>222</sup>

## FOLGERUNGEN

Während Menschenrechtsorganisationen und Expert:innen seit langem die Abschaffung der Abschiebehaft fordern, wird das Instrument von Politik und Behörden ungebrochen genutzt und der Ausbau weiterer Haftplätze gefordert. Dabei bleibt zum einen völlig unbeachtet, dass in der Abschiebehaft Menschen inhaftiert werden, die nichts anderes „verbrochen“ haben als in der Bundesrepublik leben zu wollen. Zum anderen wird ignoriert, dass in der Praxis der Abschiebehaft Menschenrechtsverletzungen und rechtswidrige Inhaftierungen an der Tagesordnung sind.

Auffällig ist zudem, dass die schwarz-grüne Landesregierung das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, vulnerable Personen wie Kranke oder Schwangere nicht in Abschiebehaft zu nehmen, auch nach mehr als eineinhalb Regierungsjahren nicht umgesetzt hat. Darüber hinaus fehlt es in Nordrhein-Westfalen (genauso wie bundesweit) an einer Statistik darüber, wie oft die Abschiebehaft von Gerichten als rechtswidrig eingestuft wurde.

---

218 [Abschiebehaft in Deutschland: Praxis und Kritik](#), in: [Deutschlandfunk vom 5.2.2024](#).

219 Vgl. [Abschiebehaft in Deutschland: Praxis und Kritik](#), in: [Deutschlandfunk vom 5.2.2024](#).

Siehe auch [Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V., Verein fordert mehr Transparenz zur Abschiebehaft, Pressemeldung vom 23.2.2024](#). Der Verein hat zudem mehrere Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt, um mehr Informationen öffentlich zu machen.

220 [Abschiebehaft in Deutschland: Praxis und Kritik](#), in: [Deutschlandfunk vom 5.2.2024](#).

221 [Todesfall in Abschiebehaftanstalt Büren](#), in: [Radio Hochstift vom 16.9.2023](#); [NRW Landtag, Vorlage 18/2018, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige \(UfA\) in Büren, 3. Quartal 2023 für den Integrationsausschuss, 4.12.2023, S. 3](#).

222 [Erneuter Brand in Bürener Abschiebehaft: Verein fordert Aufklärung aller Vorfälle](#), in: [Neue Westfälische vom 25.11.2023](#); [Zwei Brände in der Haftanstalt Stöckerbusch](#), in: [Westfalen-Blatt vom 27.11.2023](#).

## 4. EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ UND RECHTSWIDRIGE ABSCHIEBUNGEN

Auch wenn sich die Abschiebepolitik in den letzten Jahren immer weiter verhärtet hat und Politik und Behörden alles daran setzen, es Menschen zu erschweren, sich gegen ihre eigene Abschiebung zur Wehr zu setzen, bleiben den Betroffenen im bestehenden Rechtsrahmen dennoch einige Optionen.

### RECHTSSCHUTZ BEI ABSCHIEBUNGEN

Von einer Abschiebung bedrohte Menschen haben verschiedene Möglichkeiten, gegen eine Abschiebung vorzugehen. So können sie zum einen bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf die Erteilung beziehungsweise die Verlängerung einer bereits bestehenden Aufenthaltserlaubnis oder Duldung beantragen. Folgt die Behörde dem Antrag nicht, können sie das zuständige Verwaltungsgericht anrufen. Oder aber Betroffene stellen einen weiteren Antrag beim BAMF. Auch hier kann ergänzend oder nach Zurückweisung des Antrages das örtliche Verwaltungsgericht angerufen werden. Und auch gegen eine Abschiebungsandrohung, eine Ausweisung oder andere Verwaltungsakte ist ein Klageweg möglich. Hierbei ist wichtig, dass ein Widerspruch oder eine Klage nicht in allen Fällen eine aufschiebende Wirkung hat, weshalb dann zusätzlich ein Eilrechtsschutzantrag (umgangssprachlich: Eilantrag) gestellt werden muss, um zu verhindern, dass eine Abschiebung durchgeführt wird, noch bevor das Verwaltungsgericht in der Sache geurteilt hat.<sup>223</sup> Die Verwaltungsgerichte können zwar auch ohne anwaltliche Begleitung angerufen werden, aber in der Realität ist ein solches Verfahren kaum erfolgreich ohne anwaltliche oder weitere fachliche Unterstützung zu führen.<sup>224</sup> Daneben sind auch das Aufsuchen von Schutzräumen in Kirchen oder

bei solidarischen Menschen Möglichkeiten eine Abschiebung vorerst zu verhindern, was oftmals Zeit verschafft, um auf dem Rechtsweg (oder durch ein Einlenken der zuständigen Behörden) eine Abschiebung zu verhindern.<sup>225</sup>

Hinsichtlich des Rechtsschutzes bei einer Abschiebung besteht allerdings ein eklatantes Ungleichgewicht zwischen den Behörden und den Betroffenen. Während die von einer Abschiebung bedrohten Menschen nicht wissen, wann und ob sie überhaupt zeitnah abgeschoben werden sollen, kennt die zuständige Ausländerbehörde den Termin für den Charter oder Linienflug, mit dem die Abschiebung durchgeführt werden soll, schon Wochen oder Monate vorher. Ihr ist es aber gesetzlich untersagt, den Betroffenen diesen Termin zu nennen.<sup>226</sup> Auch Anwält:innen erfahren den Termin nicht, was effektiven Rechtsschutz deutlich erschwert.

Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind, können zwar somit jederzeit Verwaltungsgerichte anrufen. Bei **Eilanträgen** gegen behördliche Entscheidungen müssen Anwält:innen gegenüber dem Verwaltungsgericht aber die Eilbedürftigkeit begründen. Dies ist für die Anwält:innen allerdings schwierig, wenn sie den genauen Termin einer Abschiebung nicht kennen und in ihrer Antragsbegründung nicht genau angeben können, ob diese tatsächlich zeitnah ansteht.<sup>227</sup> Auch den Gerichten nennen die Behörden, wie das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW bereits 2018 erklärte, in einigen Fällen nicht den genauen Abschiebetermin – teils ganz bewusst.<sup>228</sup> Wenn die Abschiebung dann tatsächlich ansteht, bleibt oft nur wenig Zeit, um das Verwaltungsgericht anzurufen: wenige Tage, wenn etwa der Termin eines Sammelcharters bekannt geworden ist und angenommen werden kann, dass auch die betroffene Person zur Zielgruppe gehört, oder auch nur wenige Stunden, wenn die Beamt:innen der Ausländerbehörde bereits vor der Tür standen. Die Ausländerbehörden wiederum schicken ihrerseits teils schon vor eingelegten Eilanträgen

223 Zum Rechtsschutz in den verschiedenen Konstellationen des Asyl- und Aufenthaltsrechts siehe Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 93-108. Zum Rechtsschutz bei negativen BAMF-Bescheiden siehe knapp Informationsverbund Asyl & Migration, Rechtsschutz, Stand: Oktober 2022.

224 Da die Rechtsanwält:innen bezahlt und oft vorfinanziert werden müssen und nur in manchen Fällen Prozesskostenhilfe real erreichbar ist, ist der Zugang zum Rechtsweg für viele Menschen massiv erschwert.

225 Zum Kirchenasyl siehe Kapitel 3.5: Der Schutzraum Kirchenasyl.

226 Vgl. § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG.

227 Siehe beispielhaft den Fall des Tamilen Anil aus dem April 2023 im Kreis Wesel in Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit und die Abschiebung einer Familie aus Krefeld im März 2023 in Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl? Beide Fälle wurden vom Projekt Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert.

228 OVG NRW, Fragen und Antworten zum Fall Sami A. aus Anlass des Beschlusses des OVG NRW vom 15. August 2018 – 17 B 1029/18, 15.8.2018, Frage 4.

vorsorglich eine sogenannte Schutzschrift an das Verwaltungsgericht, in der sie erklären, warum die Abschiebung rechtmäßig sei und mit der sie vorsorglich auf einen Eilantrag reagieren, der noch gar nicht gestellt werden konnte. Das verdeutlicht, wie groß der zeitliche Vorsprung der Behörden ist.

Das Verwaltungsgericht muss nach Eingang eines Eilrechtsschutzantrags dann – wenn ein Abschiebetermin schon festgelegt ist – in sehr kurzer Zeit über einen Fall entscheiden. Bei Anwält:innen und Beratungsstellen besteht dann oft der Eindruck einer nur oberflächlichen gerichtlichen Prüfung. Die Neigung, zu einem so späten Zeitpunkt noch seitens des befassten Gerichts eine Abschiebung zu stoppen, scheint gering. Dennoch intervenieren Gerichte in Nordrhein-Westfalen immer wieder bei drohenden Abschiebungen. So stoppte das Verwaltungsgericht Düsseldorf im April 2023 die Abschiebung des schwer kranken und suizidgefährdeten Tamilen Anil aus dem **Kreis Wesel** nach Sri Lanka vorläufig, als der Betroffene sich bereits am Flughafen Frankfurt am Main befand.<sup>229</sup> Das Verwaltungsgericht Köln untersagte am 2. Januar 2023 eine für den gleichen Tag geplante Abschiebung eines suizidgefährdeten Mannes aus dem **Rheinisch-Bergischen Kreis** nach Bangladesch vorläufig.<sup>230</sup>

Wenn das Ersuchen um Rechtsschutz erfolgreich ist, muss eine bereits begonnene Abschiebung von der Ausländerbehörde beziehungsweise der Bundespolizei abgebrochen oder eine geplante Abschiebung abgesagt werden. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 wurden bundesweit die Abschiebungen von 47 Menschen auf dem Luftweg noch durch Rechtsmittel gestoppt, nachdem die zuständigen Behörden die Betroffenen an die Bundespolizei übergeben hatten. 2022 waren es 43 Menschen.<sup>231</sup>

Es kann aber auch vorkommen, dass Behörden trotz anderslautender Gerichtsentscheidungen an Abschiebungen festhalten und diese nicht mehr abrechnen. Dies war schon bei der Abschiebung von Sami A. der Fall, den die Behörden als mutmaßlichen vormaligen Leibwächter von Osama Bin Laden und als islamistischen Gefährder einstufen. Am 13. Juli 2018 hatten die **Stadt Bochum**, das **Land Nordrhein-Westfalen** und das **BAMF** als zuständige Behörden die rechtswidrige Abschiebung durchgesetzt. Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen war das Vorgehen der Behörden „grob rechtswidrig“.<sup>232</sup> Auch im November 2022 erfolgte in Nordrhein-Westfalen eine rechtswidrige Abschiebung (**Kreis Viersen**), einige Monate später konnte in einem weiteren Fall (**Kreis Gütersloh**) eine rechtswidrige Abschiebung nur knapp verhindert werden. Im Dezember 2023 wiederum erfolgte eine rechtswidrige Abschiebung durch die **Stadt Siegen**. In allen Fällen zeigt sich ein Zusammenspiel aus dem Ignorieren von Gerichtsbeschlüssen durch die vollziehenden Behörden einerseits und unklaren behördlichen Abläufen im Abschiebungsvollzug andererseits. Im Siegener Fall stand noch eine behördliche Entscheidung des BAMF aus.

---

229 Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 24.4.2023, Az. 24 L 1002/23. Der Fall wurde recherchiert und dokumentiert vom Abschiebungsreporting NRW. Siehe Kreis Wesel: Abschiebung eines suizidgefährdeten Mannes nach Sri Lanka erst am Flughafen Frankfurt am Main gerichtlich gestoppt, Bericht vom 25. April 2023. Siehe ausführlich Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

230 Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 2.1.2023, Az. 5 L 2082/22.

231 Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 20 und Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 19. Für durch Rechtsmittel gestoppte Abschiebungen vor der Übergabe an die Bundespolizei liegen keine bundesweiten Statistiken vor.

232 So lief die Abschiebung des Sami A., in: Spiegel vom 16.7.2018; OVG NRW, Fragen und Antworten zum Fall Sami A. aus Anlass des Beschlusses des OVG NRW vom 15. August 2018 – 17 B 1029/18, 15.8.2018. Trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit der Abschiebung kam es später nicht zu einer Rückholung des Mannes.



# RECHTSWIDRIGE ABSCHIEBUNG EINES SCHWER ERKRANKTEN MANNES IN DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

Am 8. November 2022 haben der **Kreis Viersen** und die Bundespolizei die laufende Abschiebung des schwer psychisch erkrankten, suizidgefährdeten und unter gesetzlicher Betreuung stehenden Herrn N.<sup>233</sup> in die Demokratische Republik Kongo nicht abgebrochen, obwohl das Verwaltungsgericht Düsseldorf dieses per Gerichtsbeschluss angeordnet hatte.<sup>234</sup> Durchgeführt wurde damit eine rechtswidrige Abschiebung. An dieser Bewertung ändert auch der Umstand nichts, dass Herr N. aus der Strafhaft abgeschoben und in Deutschland unter der politisch fragwürdigen Kategorie „Intensivstrafäter“ geführt worden ist, somit also im besonderen Fokus von Behörden und Politik stand.<sup>235</sup> Denn: Grundrechte wie das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit gelten für alle Menschen. Der Staat muss sie schützen und darf sie nie selbst in Gefahr bringen.<sup>236</sup> Aufgeheizte politische Debatten dürfen niemals zu einer Beschneidung dieser Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit führen.

N. floh 1996 im Alter von sieben Jahren mit seiner Familie nach Deutschland, als im damaligen Zaire, heute die Demokratische Republik Kongo, der Erste Kongokrieg herrschte. Seine gesamte Familie lebt in Deutschland. N. stand zuletzt aufgrund seiner psychischen Erkrankung unter gesetzlicher Betreuung hinsichtlich der Organisation ambulanter und stationärer Hilfen, der Gesundheitsfürsorge, der Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie in Wohnungsangelegenheiten. Im ersten Halbjahr 2022 befand er sich aufgrund der Erkrankung rund dreieinhalb Monate in stationärer Behandlung.

Bereits am 7. November 2022, dem Vortag der Abschiebung, hatte die Anwältin von Herrn N. mit einem Eilantrag das Verwaltungsgericht in Düsseldorf eingeschaltet und darüber auch den Kreis Viersen informiert. Entsprechende Hinweise seitens des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Ausländerbehörde des Kreises Viersen an die Bundespoli-

zei zu einem anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren habe es aber, so die Bundesregierung in einer Antwort auf eine spätere parlamentarische Anfrage, nicht gegeben.<sup>237</sup> Schon das führt zu der Frage, ob es der Kreis Viersen versäumt oder unterlassen hat, diese wichtige Information an die ausführenden Stellen weiterzugeben. Schließlich sollte es zu den rechtsstaatlichen Mindeststandards gehören, dass die am Tag der Abschiebung zuständigen Vollzugsbeamten:innen von Bund und Ländern vorab über eingelegte Rechtsbehelfe informiert werden, damit sie sich regelmäßig nach dem Sachstand erkundigen können und nicht ungewollt eine rechtswidrige Abschiebung durchführen.

Der Gerichtsbeschluss aus Düsseldorf, der dann die Abschiebung untersagte, erging am 8. November 2022 um 12 Uhr mittags und wurde schon wenige Minuten später an den Kreis Viersen sowie an die Anwältin des Betroffenen übermittelt. Laut Beschluss müsse der Kreis Viersen den Betroffenen im Hinblick auf seine Reisefähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Das Gericht untersagte zudem, „ihn am heutigen Tag in die Demokratische Republik Kongo abzuschicken“ und ordnete an, „die bereits laufende Maßnahme abubrechen.“<sup>238</sup> Als Ankunft am Zielort Kinshasa ist in dem Gerichtsbeschluss 1.25 Uhr am Folgetag, also am 9. November 2022, vermerkt. Mithin hatten die beteiligten Behörden über 13 Stunden Zeit, die Abschiebung abubrechen, taten dies allerdings nicht und widersetzten sich damit wissentlich der gerichtlichen Entscheidung.

Zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses befand sich Herr N. bereits im Abschiebevollzug. Die Abschiebung erfolgte vom Flughafen Frankfurt am Main mit Umstiegen beziehungsweise Zwischenstopps an den Flughäfen Brüssel und Larnaka (Zypern) nach Kinshasa. Kurz vor Ergehen des Beschlusses telefonierte die Rechtsanwältin über ein Mobilfunkgerät des begleitenden Bundespolizeibeamten, der bis zum Zielort in Kinshasa anwesend war, noch mit N., der sich zu diesem Zeitpunkt am Flughafen Brüssel befand. Als die Anwältin den Mann nach Ergehen des Gerichtsbeschlusses über die gleiche Rufnummer erneut anrufen und darüber informieren wollte, war die Mobilfunknummer allerdings nicht mehr erreichbar.

233 Der Name wurde anonymisiert.

234 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. [Abschiebungsreporting NRW, Kreis Viersen und Bundespolizei widersetzen sich gerichtlichem Beschluss zum Abbruch der Abschiebung eines schwer Erkrankten, Pressemitteilung vom 6.12.2022](#) sowie [Zwei Monate nach widerrechtlicher Abschiebung eines schwer erkrankten Mannes in die Demokratische Republik Kongo, Bericht vom 17.1.2023](#).

235 Vgl. für diesen Fokus des Landes Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen sowie Kapitel 4.8: Straftäter.

236 Vgl. zu diesem Aspekt hinsichtlich gesundheitlicher Fragen Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

237 Bundestag, Plenarprotokoll 20/75, 75. Sitzung vom 14.9.2023, Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Clara Bünger, Frage 34, S. 8983. Gemeint ist von der Fragestellerin der Kreis Viersen, nicht die Stadt Viersen.

238 Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 8.11.2022, Az. 27 L 2380/22.

Die Bundespolizei erhielt den Beschluss erst um 14.46 Uhr und somit nach über zweieinhalb Stunden. Obwohl die Bundespolizei nun unterrichtet war, wurde die Abschiebung dennoch nicht abgebrochen. Die Bundesregierung gibt an, dass dann während „der Flugphase, der Zwischenlandung und auch bei der Landung in Kinshasa [...] keine Verbindung zu den Begleitbeamten der Bundespolizei aufgebaut werden [konnte], um Informationen weiterzugeben.“ Normalerweise versuche die Bundespolizei aber bei Bekanntwerden einer gerichtlichen Eilentscheidung, die den Abbruch einer Abschiebung fordere, die Begleitbeamt:innen über Mobiltelefon nach Landung im Zielstaat oder gegebenenfalls im Transitstaat zu informieren, so die Bundesregierung weiter. Doch „[b]esondere Umstände des Einsatzes oder der mobilfunktechnischen Rahmenbedingungen“ könnten „dem im Einzelfall jedoch entgegenstehen.“<sup>239</sup>

Eine Erklärung, warum die Bundespolizei ihre eigenen Beamt:innen, die den Flug des Mannes bis zum Zielort Kinshasa begleitet haben, in Zeiten modernster Kommunikationsmittel nicht erreicht haben will, ist das nicht. So gab es nach Übermittlung des Beschlusses um 14.46 Uhr sogar noch einen Zwischenstopp des Flugzeuges in Larnaka, also auf EU-Gebiet. Von dort startete das Flugzeug erst wieder um 16.10 Uhr Richtung Kinshasa. Auch dass der Flug ab dem Flughafen Brüssel als Frontex-Flug unter belgischer Flagge erfolgte, kann keine Ausrede sein. Es ist schließlich kaum anzunehmen, dass deutsche Behörden über zentrale Postfächer und Rufnummern die europäischen Partnerstaaten wie Belgien oder die EU-Grenzschutzagentur Frontex nicht erreichen können, um eine Gerichtsentscheidung umzusetzen. Immerhin starten praktisch täglich in Europa Frontex-Sammelcharter, die oft auch gemeinsam von mehreren EU-Mitgliedstaaten genutzt werden.<sup>240</sup> Wäre vor diesem Hintergrund eine umgehende Kommunikation nicht möglich, würde das bedeuten, dass der effektive und tatsächliche Rechtsschutz in der EU stark eingeschränkt wäre, wenn bei europäisch koordinierten Sammelabschiebungen vorliegende Gerichtsbeschlüsse für die beteiligten Behörden keine Relevanz mehr besitzen würden.

Stutzig macht außerdem: Obwohl der Abschiebeflieger mit Herrn N. erst nach Mitternacht am 9. November 2022 am Zielort in Kinshasa landete, erreichte den Kreis Viersen bereits am 8. November 2022 um 16.07 Uhr – also noch vor dem Weiterflug vom Flughafen Larnaka – eine Rückmeldung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld mit dem Hinweis, dass ein Abbruch der Abschiebung nicht mehr möglich sei. Es bleibt die Frage, ob die Behörden also wirklich alles versucht haben, um eine rechtswidrige Abschiebung zu verhindern. Haben beispielsweise die Behörden auch bei den zypriotischen Kolleg:innen am Flughafen Larnaka angerufen, um so die eigenen Beamt:innen der Bundespolizei direkt zu erreichen und zu informieren?

Hinweise darauf, warum der Versuch, die Abschiebung abzubrechen, offenbar damit schon um 16.07 Uhr – und damit über 8 Stunden vor der Landung am Zielort – von den NRW-Behörden und der Bundespolizei ad acta gelegt worden sein könnte, liefert der Kreis Viersen in seiner Stellungnahme an den Kreistag selbst: „Außerdem verfügte Herr [geschwärzt] nur über ein Passersatzpapier für eine einmalige Einreise in den Kongo. Damit war mangels Einreise- bzw. Durchreisegenehmigungen weder ein Stopp der Maßnahme in Zypern noch eine Mitnahme mit der Maschine zurück nach Belgien möglich. Über diese Auskünfte wurde das OVG Münster informiert. Am Morgen des 09.11.2022 wurde durch den Kreis Viersen in Erfahrung gebracht, dass Herr [geschwärzt] den Sicherheitsbereich des Flughafens Kinshasa bereits verlassen hatte. Damit war die Abschiebung vollzogen worden.“<sup>241</sup>

Aber warum sollte kein Ausstieg auf einem EU-Flughafen wie in Larnaka bei einem Zwischenstopp möglich sein? Im Transitbereich des Flughafens hätten die Begleitbeamt:innen der Bundespolizei mit dem Mann auf die Erteilung der Wiedereinreisegenehmigung durch deutsche Behörden warten können. Selbst von Kinshasa aus hätte die belgische Maschine den Mann wieder mit zurück nach Belgien bringen können, um dem Gerichtsbeschluss nachzukommen. Dass es für solche Fallkonstellationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Frontex, die gemeinsam jede

239 [Bundestag, Plenarprotokoll 20/75, 75. Sitzung vom 14.9.2023, Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Clara Bünger, Frage 34, S. 8983.](#)

240 [Vgl. Kapitel 3.1: Wie wird abgeschoben?](#)

241 [Kreis Viersen, Vorlage Nr. 2/2023, Antwort der Kreisverwaltung auf eine Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion, 4. Januar 2023.](#)

Die Meldung des Kreises Viersen erfolgte an das OVG Münster, weil der Kreis Viersen noch am 8.11.2022 per Beschwerde versuchte, die Düsseldorfer Gerichtsentscheidung zu kippen. Das OVG Münster wies die Beschwerde jedoch am gleichen Tag noch zurück (18 B 1197/22).

Woche zahlreiche Sammelcharterflüge durchführen, keine Absprachen geben soll, ist völlig ungläubhaft.<sup>242</sup> Und warum und über welchen Kommunikationsweg konnte der Kreis Viersen am Morgen des 9. November 2022 in Erfahrung bringen, dass Herr N. bereits den Sicherheitsbereich des Flughafens Kinshasa verlassen habe, wenn doch angeblich vorher keinerlei Kommunikation mit den begleitenden Bundespolizei-beamt:innen möglich gewesen sei?

Trotz der rechtswidrigen Abschiebung erhielt N. kein Recht auf eine Rückkehr nach Deutschland. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies am 2. Februar 2023 einen entsprechenden Eilantrag von N. ab. Denn im Falle einer Rückholung müsse er erneut abgeschoben werden, weil angesichts seiner Vorstrafen kein Bleiberecht in Aussicht stehe. Der Nachweis, dass es „in einem unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Abschiebung zu einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gekommen“ sei, sei nicht erbracht worden. Die ursprüngliche Abschiebung sei rechtswidrig gewesen, weil die Ausländerbehörde verpflichtet gewesen sei, die Reisefähigkeit des Mannes zu prüfen und etwaige Schutzmaßnahmen, etwa hinsichtlich einer möglichen Suizidalität, zu treffen.<sup>243</sup> Für Herrn N. waren die vom Gericht geforderten Nachweise über seine gesundheitliche Lage praktisch nicht erreichbar. Er, der die Demokratische Republik Kongo zuletzt als Siebenjähriger in den 1990er Jahren erlebt hatte und der in Deutschland eine rechtliche Betreuung für viele seiner Angelegenheiten hatte, sollte unter ihm völlig unbekanntem Lebensbedingungen ärztliche Nachweise vorlegen, die der strengen Prüfung des Gerichts genügt hätten.

## NACH RECHTSWIDRIGER ABSCHIEBUNG: LANDESREGIERUNG ÄNDERT VERWALTUNGSVERFAHREN

Vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Abschiebung im November 2022 machte das Oberverwaltungsgericht NRW kurz darauf in einem Rundschreiben an alle Ausländerbehörden deutlich, „dass eine gerichtliche einstweilige Anordnung [...], mit der eine Abschiebung untersagt bzw. deren Abbruch verfügt wird, sofort vollziehbar und damit von der Ausländerbehörde umgehend umzusetzen“ sei. Das OVG NRW stellte damit klar, dass die zuständigen nordrhein-westfälischen Behörden den effektiven Rechtsschutz nicht vereiteln dürfen und bei Abschiebungen jederzeit in der Lage sein müssen, eine Maßnahme auch abbrechen zu können. Da Abschiebungen wegen der Reisezeiten und Entfernungen oft über viele Stunden oder gar mehrere Tage hinweg dauern, ist die Rechtsmeinung des OVG NRW in hohem Maße praxisrelevant.<sup>244</sup>

Die Landesregierung gab im Januar 2023 auf eine Kleine Anfrage im Landtag zu Protokoll, sie habe den Fall zum Anlass genommen, „die allgemeinen Rahmenbedingungen für eine Flugrückführung mit Blick auf gerichtliche Eilentscheidungen auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.“<sup>245</sup> Im Februar 2023 hat das Düsseldorfer Flucht- und Integrationsministerium dann in einem neuen Erlass Hinweise zum Eilrechtsschutzverfahren bei Luftabschiebungen in nordrhein-westfälischer Zuständigkeit gegeben.<sup>246</sup> Als zentrale Ansprechstelle für Nachfragen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen bei bevorstehenden oder laufenden Luftabschiebungen steht seither die Zentrale Flugabschiebung (ZFA) bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld zur Verfügung. Die Gerichte können dort jederzeit und insbesondere in Eilrechtsschutzangelegenheiten Flugplanungsinformationen im Einzelfall erfragen. Die kommunalen und zentralen Ausländerbehörden wiederum

242 Außerdem zeigen Berichte, dass Gerichtsbeschlüsse sehr wohl während laufender europäisch koordinierter Sammelabschiebungen umgesetzt werden können, wenn die Behörden entsprechend handeln. So berichtete die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, dass bei einer Abschiebung eines Elternteiles samt vier Kindern vom Flughafen Düsseldorf nach Baku, Aserbaidschan, die Abschiebung durch eine gerichtliche Entscheidung gestoppt worden sei, die jedoch erst bei Landung in Baku bekannt geworden sei. Daraufhin sei die Familie durch die begleitenden Bundespolizei-beamt:innen von Baku wieder mit zurück nach Deutschland gebracht worden. Dafür sei auch noch ein Zwischenstopp in Athen eingeplant worden, wo die Familie im Transitbereich des Flughafens habe warten müssen, bis es weiter ging. Am nächsten Tag konnten sie dann wieder den deutschen Behörden übergeben werden. Siehe: [Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 70.](#)

243 [Rechtswidrig abgeschoben – kein Recht auf Rückkehr, in: Rheinische Post vom 3.2.2023;](#)  
[Rechtswidrig Abgeschobener hat kein Anspruch auf Rückholung, in: Migazin vom 5.2.2023.](#)

244 [Schreiben des OVG NRW an alle Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2022.](#)

245 [NRW Landtag, Drs. 18/2677, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Konsequenzen aus widerrechtlicher Abschiebung aus dem Kreis Viersen, 23.1.2023.](#)

246 [NRW MKJFGFI, Eilrechtsschutz bei Luftabschiebungen, Erlass vom 10.2.2023.](#)

Siehe auch [Abschiebungsreporting NRW, NRW-Erlass: Eilrechtsschutzverfahren bei Luftabschiebungen, Bericht vom 21.9.2023.](#)

müssen für jede einzelne Abschiebung eine Erreichbarkeit für Eilrechtsschutzangelegenheiten sicherstellen und diese bei der ZFA hinterlegen.

Weiter führt der Erlass aus, wie die Behörden mit einer bereits laufenden Abschiebemaßnahme umzugehen haben, wenn eine solche aufgrund einer entgegenstehenden Verwaltungsgerichtsentscheidung abgebrochen werden muss und diese Entscheidung erst nach Beginn der Abschiebung bekannt wird. Bei von der Bundespolizei begleiteten Abschiebungen soll die zuständige kommunale oder Zentrale Ausländerbehörde unverzüglich die ZFA sowie die für den Abflugort zuständige Flughafendienststelle der Bundespolizei informieren und die Gerichtsentscheidung übermitteln sowie um Abbruch der Abschiebung bitten. Auch die ZFA soll unmittelbar die zuständige Bundespolizeidienststelle informieren. Die Bundespolizei soll dann ihrerseits die zuständigen Begleitbeamten nach Landung im Zielstaat oder bei einem Transitaufenthalt erreichen und über die verwaltungsgerichtliche Entscheidung informieren. In Fällen, bei denen Mitarbeitende von Zentralen Ausländerbehörden den Flug selbst begleiten, soll die ZFA das Begleitpersonal unmittelbar informieren. Das eingesetzte Begleitpersonal soll auch nach Landung im Zielstaat beziehungsweise im Transitstaat eigenständig prüfen, ob Hinweise auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen eingegangen sind. Probleme können sich bei nicht behördlich begleiteten Abschiebungen ergeben, weil die zuständigen nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden sowie die Bundespolizei dann nach dem Abflug keinen Kontakt mehr zu den betroffenen Personen haben.

## ABSCHIEBUNG IM LETZTEN MOMENT VERHINDERT

Ungeachtet des neuen Erlasses konnte nur wenige Wochen später, *am 9. März 2023*, die rechtswidrige Abschiebung eines 42-jährigen Kurden in die Türkei erst auf dem Weg zum Flughafen und damit im letzten Moment gestoppt werden.<sup>247</sup> Der Mann lebte in Rietberg, bevor er am 28. Februar vom **Kreis Gütersloh** inhaftiert und nach einer gerichtlichen Anordnung in das Abschiebegefängnis Büren gebracht wurde. Dort stellte er einen Asylfolgeantrag. Denn dem Kurden drohte nach der Abschiebung aufgrund von politischer Verfolgung in der Türkei eine Inhaftierung.<sup>248</sup>

Das Verwaltungsgericht Minden hatte bereits am 8. März 2023 – also einen Tag vor dem Abschiebeflug – entschieden, dass die Abschiebung vorläufig nicht erfolgen dürfe. Bis über den Asylfolgeantrag des Mannes entschieden sei, sei, so das Gericht, seitens der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh von „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ abzusehen. Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** – als für den Asylfolgeantrag zuständige Behörde – habe den Kreis Gütersloh entsprechend anzuweisen. Das BAMF erfuhr bereits am 8. März 2023 um 14.56 Uhr von dem Gerichtsbeschluss, auch die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld wurde vom Gericht wenige Minuten später, um 15.01 Uhr, informiert.<sup>249</sup> Und der Anwalt des Mannes, Dündar Kelloglu, übermittelte den Gerichtsbeschluss noch am 8. März 2023 direkt an den Kreis Gütersloh; die Behörde wusste also Bescheid. Dennoch erfolgte keine Entlassung aus der Abschiebehaft. Anwalt Dündar Kelloglu hielt fest:

„Jemanden in Abschiebehaft zu belassen, obwohl ein Gerichtsbeschluss vorliegt, ist nichts weiteres als Freiheitsberaubung.“<sup>250</sup>

---

247 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. [Abschiebungsreporting NRW, Kreis Gütersloh: Trotz Gerichtsentscheidung am Vortag wird Abschiebung erst auf dem Weg zum Flughafen gestoppt, Pressemitteilung vom 20.3.2023](#) und [Abschiebungsreporting NRW, Kreis Gütersloh: Nach einem rechtswidrigen Abschiebeversuch will keine:r verantwortlich sein, Bericht vom 25.5.2023](#).

248 Ausländerbehörde will trotz Gerichtsbeschluss abschieben, in: WDR Lokalzeit OWL vom 21.3.2023 (nicht mehr online verfügbar).

249 Siehe [NRW Landtag, Drs. 18/4149, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Abschiebung durch den Kreis Gütersloh trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidung am Vortag erst auf dem Weg zum Flughafen gestoppt, 26.4.2023](#). Nur das Abschiebegefängnis Büren, wo der Betroffene inhaftiert war, habe laut Landesregierung bis zum Abbruch der Abschiebung nicht über den Gerichtsbeschluss Bescheid gewusst, siehe: [NRW Landtag, Drs. 18/4210, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD, Schwere Vorwürfe des BaMF im Falle des Abschiebeversuchs durch den Kreis Gütersloh trotz gerichtlichen Verbots, 28.4.2023](#).

250 [Kreis Gütersloh ignoriert Gerichtsbeschluss und versucht Mann abzuschicken, in: Neue Westfälische vom 23.3.2023; Abschiebung kurz vor dem Flughafen gestoppt, in: Die Glocke vom 22.3.2023](#).

Als die Abschiebung am 9. März 2023 schließlich in letzter Minute nach einer Intervention verschiedener Menschenrechtsorganisationen und des Anwaltes gestoppt wurde, befand sich der Mann bereits auf dem Weg vom Abschiebegefängnis Büren zum Flughafen. Im Nachgang schoben sich die Behörden gegenseitig die Verantwortung für die beinahe erfolgte Abschiebung zu.<sup>251</sup>

## ABSCHIEBUNG UNGEACHTET EINES NOCH ANHÄNGIGEN ASYLFOLGEVERFAHRENS

Am 5. Dezember 2023 schob die **Stadt Siegen** einen kurdischen Mann rechtswidrig in die Türkei ab. Dabei hatte das BAMF über dessen Asylfolgeantrag bisher nicht entschieden und auch keine Mitteilung<sup>252</sup> an die Stadt übermittelt, das kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde. Da dem Mann und seiner Anwältin der Abschiebetermin nicht bekannt war und nicht mit einer Abschiebung gerechnet werden konnte, konnte die Anwältin das Verwaltungsgericht Arnsberg erst mittags anrufen und beantragen, die Abschiebung umgehend abubrechen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Mann bereits auf dem Weg zum Flughafen. Das Gericht seinerseits prüfte rasch die Lage und telefonierte um 13.29 Uhr mit dem BAMF. Dieses teilte jedoch mit, dass die Flugdaten zur Abschiebung nicht bekannt seien.<sup>253</sup> Um 13.52 Uhr telefonierte das Gericht mit einem Mitarbeiter des Rechtsamtes

der Stadt Siegen und legte diesem nahe, die Abschiebung abubrechen. Sonst käme ein Hängebeschluss in Frage, der anordnen würde, die Abschiebung vorläufig abubrechen, bis über den Eilantrag der Anwältin abschließend entschieden werden könne.<sup>254</sup> Der Mitarbeiter wollte sich daraufhin mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Doch seitens der Stadt Siegen passierte offenbar nichts. Am Nachmittag des gleichen Tages erließ das Verwaltungsgericht schließlich einen Hängebeschluss. Um 15.56 Uhr ging dieser Gerichtsbeschluss beim BAMF ein, der das Amt aufforderte, der Stadt Siegen mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Mannes in die Türkei solange nicht erfolgen dürfe, bis über den Eilantrag der Anwältin entschieden worden sei.<sup>255</sup> Die Abschiebung hätte also nun spätestens abgebrochen werden müssen. Jedoch war das Flugzeug mit dem Mann nach späteren Angaben der Stadt Siegen bereits um 14.01 Uhr Richtung Türkei abgehoben, die Abschiebung sei zudem ohne Begleitung der Bundespolizei erfolgt, ein Abbruch sei nicht mehr möglich gewesen. Später wurde ebenfalls bekannt, dass in der Ausländerbehörde Siegen am gleichen Tag ab 14 Uhr eine Weihnachtsfeier stattgefunden haben soll.<sup>256</sup>

Die Stadt Siegen hat diese Abschiebung somit rechtswidrig durchgeführt. Sie wäre allerdings auch ohne den Gerichtsbeschluss bereits rechtswidrig gewesen. Der zeitliche Verlauf zeigt auf, wie fatal die gesetzlich festgelegte Nichtankündigung eines Abschiebetermines wirken kann und der effektive Rechtsschutz damit schon in zeitlicher und rein praktischer Hinsicht dramatisch eingeschränkt ist.

251 Illegale Abschiebung durch den Kreis Gütersloh: „Verantwortungs-Pingpong“, in: Haller Kreisblatt vom 2.6.2023; Abschiebungsreporting NRW, Kreis Gütersloh: Nach einem rechtswidrigen Abschiebeversuch will keine:r verantwortlich sein, Bericht vom 25.5.2023.

252 Nach § 71 Absatz 5 Satz 2 AsylG in der bis 26.2.2024 gültigen Fassung. § 71 AsylG wurde mit dem Hau-ab-Gesetz III zum 27.2.2024 geändert. Ohne die genannten Voraussetzungen war eine Abschiebung daher rechtswidrig.

253 Aus den Unterlagen ergibt sich, dass das BAMF allerdings den Abschiebetag, den 5.12.2023, kannte.

254 In diesem Fall war der gerichtliche Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz primär gegen das BAMF gerichtet, weil es hier um den noch nicht beschiedenen Asylfolgeantrag ging. Mit einem Hängebeschluss können Verwaltungsgerichte eine vorläufige Entscheidung treffen, die vor Abschluss eines Eilverfahrens ergeht, um einen Zustand vorläufig bis zum Abschluss dieses Eilverfahrens zu regeln. Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte in dem bereits zitierten Rundschreiben an die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörden mit solchen Hängebeschlüssen in Fällen von Flugabschiebungen und einem unmittelbar bevorstehenden Start des Flugzeugs rechnen müssen. Verhindern könnten die Ausländerbehörden solche Beschlüsse dem Rundschreiben zufolge, wenn sie Garantieerklärungen abgeben würden, dass sie im Falle einer stattgebenden Gerichtsentscheidung die Abschiebungen auch noch nach Abheben des Flugzeuges abbrechen und die Person zurückholen würden. Siehe Schreiben des OVG NRW an alle Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2022.

255 Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 5.12.2023, Az. 8 L 1480/23.A.

256 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert. Die entsprechenden Belege liegen vor.

## FOLGERUNGEN

Offenbar kann es in Nordrhein-Westfalen noch immer passieren, dass Gerichtsentscheidungen, die Abschiebungen untersagen, von den Behörden ignoriert werden. Die Landesregierung muss daher die Durchführung des Abschiebevollzuges in Nordrhein-Westfalen nochmals kritisch überprüfen und dabei insbesondere sicherstellen, dass Gerichtsbeschlüsse unverzüglich die zuständigen Stellen erreichen und umgesetzt werden und damit effektiver Rechtsschutz zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens gewährleistet ist.

Auch ist die bundesgesetzlich festgelegte Nichtmitteilung von Abschiebeterminen eine starke Beeinträchtigung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz. Gerichte können bei schon begonnenen Abschiebungen viel zu spät angerufen werden, was zu fatalen oder bewusst in Kauf genommenen Fehlentscheidungen beitragen kann.

## 5. DER SCHUTZRAUM KIRCHENASYL UND DROHENDE ABSCHIEBUNGEN

Schon vor Jahrhunderten boten Kirchen verfolgten Menschen in ihren Räumlichkeiten Schutz. In der Bundesrepublik entstand die heutige Kirchenasylbewegung dann Anfang der 1980er Jahre.<sup>257</sup> Beim Kirchenasyl handelt es sich um die vorübergehende Aufnahme von Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind, in den Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde.<sup>258</sup> Es wird zu 95 Prozent bei laufenden Dublin-Verfahren angewandt, bei denen die Behörden eine Person innerhalb einer bestimmten Überstellungsfrist in den europäischen Staat abschieben müssen, der für das Asylverfahren zuständig sein soll.<sup>259</sup> In ein Kirchenasyl aufgenommen werden dabei vor allem Menschen, die in EU-Staaten abgeschoben werden sollen, in denen ungeachtet verbindlicher europarechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben kein faires Asylverfahren zu erwarten ist, in denen Schutzsuchenden eine unmenschliche Behandlung droht oder in denen sie keinerlei staatliche Unterstützung erhalten. Oft fehlt es auch an medizinischer Versorgung. Hierunter fallen etwa Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Italien, Lettland und Litauen. Es gibt jedoch auch viele Kirchenasyle zur Vermeidung von Kettenabschiebungen nach abgelehnten Asylverfahren in anderen EU-Staaten (vor allem in Skandinavien). Hinzu kommen Kirchenasyle mit dem Ziel, Familientrennungen zu verhindern. Wird die „Überstellung“ von den Behörden nicht in der vorgegebenen Frist vollzogen, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über.

Beim Kirchenasyl erstellen die Gemeinden seit 2015 nach Anfrage des BAMF ein Dossier, mit dem der Härtefall begründet wird. Es geht beim Kirchenasyl also darum zu verhindern, dass eine solche Abschiebung durchgeführt wird – entweder weil das BAMF nach Prüfung des Falls den Selbsteintritt erklärt, was nur in zwei Prozent aller Fälle vorkommt,<sup>260</sup> oder weil die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

Anschließend kann dann das Asylverfahren in Deutschland stattfinden. Pfarrer Michael Ostholthoff von der katholischen St. Sixtus-Pfarrei in Haltern am See (Kreis Recklinghausen) begründet die Gewährung von Kirchenasyl wie folgt:

„Unserer Pfarrei ist klar, dass wir nicht das politische System aus den Angeln heben können, wir können aber bei uns begegnenden, drastischen Härtefällen das Mögliche tun, um unserer Verantwortung als Christen gerecht zu werden.“<sup>261</sup>

In allen Kirchenasylfällen wird dem BAMF und der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort in der Kirchengemeinde bekannt gegeben. Damit ist eine ladungsfähige Anschrift bekannt und die betreffende Person kann nicht als „untergetaucht“ gelten, was ansonsten eine Verlängerung der Überstellungsfrist zur Folge hätte. Der Schutzraum des Kirchenasyls wird von den Behörden dabei zumeist respektiert, steht es doch in einer langen Tradition kirchlichen Schutzes. In Nordrhein-Westfalen lief allerdings 2023 ein Erlass der Landesregierung zum Kirchenasyl vom Juni 2017, der noch unter der Ägide der rot-grünen Koalition entstanden war, aus und wurde unter Schwarz-Grün zunächst nicht erneuert. In diesem Erlass hatte das nordrhein-westfälische Innenministerium seine Haltung erläutert, dass eine etwaige Entscheidung zur zwangsweisen Räumung eines Kirchenasyls ungeachtet gegenteiliger Einschätzung des BAMF nicht in der Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde liege, sondern vielmehr beim Bundesamt. So bestehe „eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, nur dann, wenn das BAMF die Ausländerbehörde hierzu ausdrücklich auffordert.“<sup>262</sup> In Nordrhein-Westfalen gab es in den letzten Jahren keine Kriminalisierungen des Kirchenasyls, wie dies in Bayern und Rheinland-Pfalz der Fall war.<sup>263</sup>

257 Zu den Anfängen der Kirchenasylbewegung siehe etwa Kleinschmidt, Streit um das »kleine Asyl«.

258 Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Kirchenasyl. Erstinformation für Gemeinden und Gemeinschaften, Mai 2022.

259 Auskunft des Ökumenischen Netzwerks Asyl in der Kirche NRW.

260 ebd.

261 Kirchenasyl in Haltern. Aus Angst vor Abschiebung fuhr Familie tagelang Zug, in: Ruhr Nachrichten vom 24.8.2023.

262 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Kirchenasyl in Dublin-Fällen, Runderlass vom 13.6.2017.

263 EKD, Evangelische Landeskirchen gegen Kriminalisierung des Kirchenasyls, Beitrag vom 10.9.2018; Kritik an Durchsuchungen nach Kirchenasyl, in: evangelisch.de vom 1.2.2019; Für Kirchenasyl vor Gericht, in: Deutschlandfunk Kultur vom 12.9.2019; Geistliche wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt vor Gericht, in: Deutschlandfunk vom 2.6.2021; Aus und Amen!, in: taz vom 1.3.2023.

Für von Abschiebung bedrohte Menschen sind Plätze im Kirchenasyl nicht leicht zu finden. Es gibt stets weit mehr Schutzsuchende als verfügbare Plätze in Kirchengemeinden. Das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW bekommt täglich zwischen 10 und 20 Anfragen von Betroffenen, Anwält:innen und Beratungsstellen.<sup>264</sup> Zudem müssen die Kirchengemeinden die laufenden Kosten selbst tragen oder durch Spenden einwerben und benötigen Ehrenamtliche, die die Menschen im Kirchenasyl unterstützen.<sup>265</sup> In den praktischen und rechtlichen Fragen unterstützt das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW die Kirchengemeinden und berät ebenso in den Konfliktfällen mit Behörden.<sup>266</sup>

In Nordrhein-Westfalen liefen im August 2023 zeitgleich rund 140 Kirchenasyle. Hiervon entfielen etwa zwei Drittel auf evangelische und ein Drittel auf katholische Kirchengemeinden.<sup>267</sup> Bundesweit waren Anfang Dezember 2023 mindestens 455 Kirchenasyle aktiv, die 643 Menschen, unter ihnen etwas mehr als 100 Kinder, vor einer Abschiebung schützten. Bei 428 dieser Kirchenasyle handelte es sich um drohende Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Zu diesem Zeitpunkt waren im Jahr 2023 bereits 534 Kirchenasyle mit insgesamt 776 Menschen beendet worden.<sup>268</sup> Insgesamt zeigt sich, wie wichtig das Instrument des Kirchenasyls ist, gerade um besondere Härtefälle im Sinne der betroffenen Menschen zu lösen: Im Jahr 2022 konnten über 98% der Kirchenasyle mit einer Bleibeperspektive für die Betroffenen beendet werden (bei mindestens 778 von 788 beendeten Kirchenasyle).<sup>269</sup>

## IN POLEN SECHS MONATE INTERNIERT – IN DEUTSCHLAND AUS DEM KIRCHENASYL HERAUS FESTGENOMMEN

Am 10. Juli 2023 brach die **Stadt Viersen** gewaltsam ein laufendes Kirchenasyl in der Evangelischen Kirchengemeinde Lobberich/Hinsbeck in der Stadt Nettetal (Kreis Viersen). Dabei wurden Nahida und Dilshad, ein kurdisches Ehepaar (34 und 43 Jahre alt) aus dem Irak, mit einem Hausdurchsuchungsbeschluss durch die Ausländerbehörde der Stadt Viersen festgenommen. Das Ehepaar, das 2021 aus dem Irak geflohen war, war über Belarus nach Polen gekommen. Beide wurden in Polen in einem geschlossenen Lager inhaftiert und dort über einen längeren Zeitraum inhuman behandelt. Seitdem standen sie unter massivem psychischem Druck. Nach ihrer Flucht nach Deutschland hatte sich das Ehepaar seit Mai 2023 im Kirchenasyl befunden.

Am Flughafen Frankfurt am Main brach die Bundespolizei die Abschiebung aus medizinischen Gründen ab, weil die Ehefrau, die schon bei der Verhaftung einen Zusammenbruch erlitten hatte, ein zweites Mal kollabierte. Beide kamen zunächst in Darmstadt in Abschiebehaf, um sie im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen abzuschicken. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats Nordrhein-Westfalen, sagte, eine Abschiebung aus einem Schutzraum wie dem Kirchenasyl sei „ein absoluter Tabubruch“.<sup>270</sup> Die Evangelische Kirche protestierte entschieden gegen den Bruch des Kirchenasyls.<sup>271</sup> Pfarrerin Elke Langer von der Evangelischen Kirchengemeinde Lobberich/Hinsbeck erklärte:

---

264 Auskunft des Ökumenischen Netzwerks Asyl in der Kirche NRW.

Vgl auch Theologe: Kirchenasyl entscheidend für Relevanz der Kirchen, in: [katholisch.de](https://www.katholisch.de) vom 30.8.2023.

265 Es wird eng im Gotteshaus, in: [taz](https://www.taz.de) vom 20.9.2022;

Gemeinde bewahrte schon sieben Mal Geflüchtete vor der Abschiebung, in: [General-Anzeiger](https://www.general-anzeiger.de) vom 12.11.2022.

266 Siehe die Kontaktdaten und Ländernetzwerke auf den Seiten der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche.

267 „Ein Stachel im Fleisch“, in: [Domradio](https://www.domradio.de) vom 30.8.2023.

268 Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Aktuelle Zahlen: Kirchenasyle bundesweit, Stand: 5.12.2023.

269 Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Jahresbericht 2022, Mai 2023, S. 3.

270 Flüchtlingsrat NRW, Kirchenasyl respektieren, Schutzräume bewahren!, Pressemitteilung vom 14.7.2023.

271 Kirche kritisiert Behörden nach Räumung von Kirchenasyl, in: [evangelisch.de](https://www.evangelisch.de) vom 14.7.2023;

Massive Kritik an Ausländerbehörde Viersen, in: [Rheinische Post](https://www.rheinische-post.de) vom 14.7.2023; Nur ein „singulärer Akt“?, in: [Domradio](https://www.domradio.de) vom 17.7.2023.



„Ich bin erschüttert, wie die Ausländerbehörde der Stadt Viersen hier vorgegangen ist. Unsere Mitarbeiter:innen sind alle fassungslos. Wir haben das Kirchenasyl aus humanitären Gründen gewährt – ein solcher repressiver Abschiebungsversuch zweier traumatisierter Menschen ist ein Skandal.“<sup>272</sup>

Oberkirchenrätin Wibke Janssen, Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, stellte fest:

„Die Art und Weise des Vorgehens der Ausländerbehörde ignoriert alle Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche und dem Land NRW im Zusammenhang mit Kirchenasyl.“<sup>273</sup>

Benedikt Kern vom Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche NRW erläuterte:

„Das seit Mai 2023 bestehende Kirchenasyl sollte grundlegende Rechte des kurdischen Ehepaars schützen, wie eine adäquate psychosoziale Unterstützung, medizinische Versorgung und eine menschliche Unterbringung. Den Zugang hierzu hätten beide Personen nicht durch eine sogenannte Dublin-Überstellung nach Polen. In der Kirchengemeinde hatte das Ehepaar einen stabilisierenden Schutzraum, um sich eine Perspektive aufbauen zu können.“<sup>274</sup>

Vor dem Viersener Rathaus fanden Mahnwachen statt, auch aus der Kommunalpolitik wurde Kritik an der Verwaltung laut.<sup>275</sup> Aus der Abschiebehaft schrieb Nahida:

„Auf meinem Weg nach Deutschland wurde ich in Polen festgenommen und sechs Monate lang in einer geschlossenen Haftanstalt eingesperrt. Die Behandlung dort war härter und grausamer, als man es sich vorstellen kann. In Deutschland wurden wir durch die Ausländerbehörde schrecklichen und grausamen Situationen ausgesetzt. Sie haben uns unserer Freiheit und unseres inneren Friedens beraubt und Angst in mein Herz und das Herz meines Mannes gesät. Sie drohten uns mit Inhaftierung und Abschiebung und beschimpften uns mit harten und schrecklichen Worten. [...]

Ich hoffe, dass meine Stimme Sie, die hier anwesend sind oder meine Worte lesen, erreicht. Ich habe alles bis auf meinen Ehemann in meinem Leben verloren und setze nun alle meine Hoffnungen in diesen Brief. Vergessen Sie nicht, dass Sie, wenn Sie meine Stimme hören, in mir die Hoffnung wecken können, aus diesem hoffnungslosen und einsamen Ort befreit zu werden. Ich möchte, liebe Zuhörende, dass ihr euch vorstellt, dass ihr jede Nacht nicht schlafen könnt. Wie wirst du dich fühlen, wie wirst du leben, wie wirst du Angst und Furcht überleben? Ihr kennt die Antwort und antwortet mit offenem Herzen. Ich möchte, dass mein Mann und ich sicher in Deutschland leben können, ohne Gewalt, obszönen Worten, ständigen Drohungen und ohne Abschiebungen von einem Ort zum anderen ausgesetzt zu sein.“<sup>276</sup>

---

272 Abschiebungsreporting NRW/Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW, Rote Linie überschritten durch gewaltsamen Bruch des Kirchenasyls in Nettetal-Lobberich, Pressemitteilung vom 13.7.2023.

273 Evangelische Kirche im Rheinland, Kirche protestiert gegen gewaltsamen Bruch eines Kirchenasyls im Kreis Viersen, Pressemitteilung vom 13.7.2023. In ihrer Pressemitteilung ging die EKIR zunächst von einer Zuständigkeit des Kreises Viersen aus. Die Pressemitteilung wurde korrigiert.

274 Abschiebungsreporting NRW/Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW, Rote Linie überschritten durch gewaltsamen Bruch des Kirchenasyls in Nettetal-Lobberich, Pressemitteilung vom 13.7.2023.

275 Mahnwache in Viersen für von Abschiebung bedrohtes Paar, in: Rheinische Post vom 19.7.2023.

276 Übersetzter Brief der Betroffenen, zitiert nach

„Hände weg vom Kirchenasyl“ – Mahnwache mit große[r] Beteiligung in Dülken, in: Rheinischer Spiegel vom 21.7.2023.

Der Brief wurde bei einer Mahnwache stellvertretend für Nahida verlesen. Angesichts des breiten zivilgesellschaftlichen Protests hat die Stadt Viersen die Überstellung nach Polen zwei Wochen nach dem Bruch des Kirchenasyls schließlich gestoppt. Nachdem zuvor noch ein weiterer Abschiebeversuch für den 25. Juli 2023 geplant worden war, wurde das Ehepaar schließlich aufgrund politischer Interventionen aus der Abschiebehaft entlassen und kehrte in die Kirchengemeinde zurück.<sup>277</sup> Anfang August konnte dann das Kirchenasyl beendet werden, Nahida und Dilshad wurden in einer Unterkunft in der Stadt Viersen untergebracht.<sup>278</sup>

Wiebke Judith, die rechtspolitische Sprecherin von PRO ASYL, wies darauf hin, dass nach wie vor vielen Asylsuchenden in Deutschland eine Überstellung nach Polen drohe, „obwohl sie in Polen Grenzgewalt und Pushbacks erlebt haben. Auch die regelmäßige Inhaftierung von nach Polen abgeschobenen Menschen müsste Grund genug sein für die Bundesregierung, keine Dublin-Rückführungen nach Polen mehr durchzuführen.“<sup>279</sup>

Erst im November 2023 gab das nordrhein-westfälische Flucht- und Integrationsministerium einen neuen Erlass „Kirchenasyl in Dublin-Fällen“ heraus. Das Ministerium bekräftigt darin seine bisherige Haltung, dass „die Entscheidung über eine eventuelle zwangsweise Beendigung des Kirchenasyls mit Dublin-Bezug [...] nicht dem (allgemeinen) Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zugeordnet“ werde. Weiter wird festgehalten, dass eine Ausländerbehörde nur dann verpflichtet sei, eine Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, wenn sie vom BAMF ausdrücklich dazu aufgefordert werde.<sup>280</sup>

---

<sup>277</sup> Stadt Viersen stoppt umstrittene Abschiebung, in: Rheinische Post vom 25.7.2023.

<sup>278</sup> Kurdisches Paar beendet Kirchenasyl in Nettetal, in: Rheinische Post vom 6.8.2023.

<sup>279</sup> Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW/Ökumenische BAG Asyl in der Kirche, Abschiebung nach Protesten verhindert: Kurdisches Ehepaar aus dem gebrochenen Kirchenasyl in Lobberich/Hinsbeck wird aus Abschiebehaft entlassen, Pressemitteilung vom 24.7.2023.

<sup>280</sup> NRW MKJFGFI, Kirchenasyl in Dublin-Fällen, Erlass vom 9.11.2023.

## KAPITEL 4

### DIE MENSCHEN. WER WIRD ABGESCHOBEN?



„Ich schlafe nicht zu Hause, weil wir Angst haben,  
dass sie uns einfach aus unserem Zuhause holen.“

Alia Hassan<sup>1</sup>

„Ich habe drei Jahre lang mit Stress und Angst gelebt.“

Elvin Muradi<sup>2</sup>

1 [Instagram-Video von Háwar.help e.V. und Düzen Tekkal vom 20.10.2023.](#)

2 [Keine Abschiebung: Familie Muradi darf bleiben, in: WDR vom 2.6.2022.](#)

# 1. (K)EINE FRAGE DER GESUNDHEIT. DIE ABSCHIEBUNG ERKRANKTER MENSCHEN

Die gesundheitliche Verfassung von Geflüchteten und Migrant:innen ist nicht gut erforscht. Gesichert ist allerdings, dass ihre psychische Gesundheit insgesamt schlechter ist als die der übrigen Bevölkerung. Eine Rolle spielen hierbei auch die Unterbringung in Lagern und die Folgen einer restriktiven Asyl- und Migrationspolitik.<sup>3</sup> Darauf weisen auch die Gesundheitswissenschaftlerinnen Anna Christina Nowak und Claudia Hornberg mit Blick auf den Zugang von Geflüchteten zum Gesundheitssystem hin:

„Trotz der erhöhten Vulnerabilität gegenüber unterschiedlichen Erkrankungen liegen formal-restriktive, administrative, informationelle und sprachliche Barrieren im Zugang zur Gesundheitsversorgung vor. Im europäischen Vergleich schneidet Deutschland dabei auf rechtlicher Ebene eher restriktiv ab [...] So erleben Geflüchtete Ungleichheiten im Versorgungszugang und berichten häufiger von ungedeckten medizinischen Bedarfen.“<sup>4</sup>

Gesundheitliche Fragen spielen zugleich eine wichtige Rolle, wenn es um Fragen der Aufenthaltsverfestigung oder der Abschiebung geht. Zum einen ist es für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen deutlich schwieriger, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten oder zu behalten, weil das Aufenthaltsrecht sehr stark auf Leistungsfähigkeit ausgelegt ist. Zum anderen müssen Behörden die Frage beantworten, ob sie einen Menschen trotz vorliegender psychischer oder somatischer Erkrankungen abschieben sollten und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Denn zunächst einmal ergibt sich aus dem grund- und

menschenrechtlich verbrieften Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit<sup>5</sup> die Maßgabe, dass erkrankte Menschen nicht abgeschoben werden dürfen, wenn mit einer Abschiebung eine gravierende gesundheitliche Gefährdung der betroffenen Person einhergehen würde. Für die Behörden folgen daraus Prüfaufträge. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse (Abschiebungsverbote) beim BAMF, inlandsbezogene Abschiebungshindernisse prüft die jeweilige Ausländerbehörde.<sup>6</sup> Ob Menschen erkrankt sind, ist also für das Asyl- und Aufenthaltsrecht höchst relevant.

Behörden, die Abschiebungen vollziehen, stehen dabei vor einem Zielkonflikt: Einerseits müssen sie jederzeit Gefahren für Leib und Leben beachten.<sup>7</sup> Andererseits haben Behörden ein Interesse an der auch in politischen Debatten immer wieder geforderten Durchsetzung von Abschiebungen und haben einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag. Gesundheitliche Fragen werden dabei gern beiseite gewischt. Während der Debatten um weitere Asylrechtsverschärfungen *im Herbst 2015* behauptete Bundesinnenminister Thomas de Maizière, der auch sonst öfter mit faktenfreien Aussagen über Geflüchtete auffiel, beispielsweise ohne jeden Beleg: „Viele simulieren eine Krankheit, um nicht abgeschoben zu werden, sind aber gar nicht krank.“<sup>8</sup> Ein gutes halbes Jahr später legte der Innenminister nach: „Es werden immer noch zu viele Atteste von Ärzten ausgestellt, wo es keine echten gesundheitlichen Abschiebehindernisse gibt.“<sup>9</sup> Auch wenn das Bundesinnenministerium rasch einräumen musste, dass es für diese Unterstellung

3 [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 13](#). Vgl. auch die Beiträge in diesem Themenschwerpunkt:

[Bundesgesundheitsblatt 66 \(2023\), Nr. 10, Migration, Flucht und Gesundheit – Aktuelle Perspektiven aus Deutschland](#).

4 [Anna Christina Nowak/Claudia Hornberg, Erfahrungen von Menschen mit Fluchtgeschichte bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in Deutschland – Erkenntnisse einer qualitativen Studie](#), in: [Bundesgesundheitsblatt 66 \(2023\), Nr. 10, S. 1117-1125](#), hier S. 1117.

5 Abgeleitet unter anderem aus dem Artikel 2 des Grundgesetzes, dem Artikel 2 der EU-Grundrechtecharta, dem Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

6 Es gibt allerdings Ausnahmen: Bei Dublin-Überstellungen ist das BAMF auch für die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. In Fällen, in denen kein Asylantrag gestellt wurde, ist wiederum die jeweilige Ausländerbehörde auch für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zuständig, muss aber das BAMF beteiligen. – Vgl. [Oda Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis – Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht](#). Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration, 2. Auflage, Oktober 2020, S. 6-11; [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 13](#).

7 [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 10f.](#)

8 [Berlin verstärkt Abschiebungen](#), in: [Deutschlandfunk vom 23.10.2015](#).

Zu Falschbehauptungen von Thomas de Maizière im Kontext von Flucht und Asyl siehe [Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 60f.](#)

9 [Mit Hilfspolizisten gegen Einbrecher](#), in: [Rheinische Post vom 16.6.2016](#);

[Flüchtlinge in Deutschland: De Maizière kann Vorwurf gegen Ärzte nicht belegen](#), in: [Der Tagesspiegel vom 17.6.2016](#).

keine Belege gab, wundert es nicht, wenn Behörden, die Abschiebungen praktisch organisieren, angesichts solcher politischer Einlassungen Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründe in vielen Fällen nicht anerkennen.

So werden in der Praxis viel zu oft die Gesundheit und das Leben von Menschen aufs Spiel gesetzt, um Abschiebungen durchzusetzen. Das gilt auch für Nordrhein-Westfalen. Neben den direkten Abschiebungen wird hier zudem regelmäßig Abschiebehaft auch für psychisch erkrankte oder suizidgefährdete Menschen angeordnet – und das, obwohl die schwarz-grüne Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag 2022 erklärt hatte, dass sie eine Abschiebehaft für vulnerable Menschen ablehne.<sup>10</sup>

## VERSCHÄRFTE NACHWEISPFlichten UND DIE FOLGEN

Bei der **Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse** durch das BAMF können auch Krankheiten eine Grundlage für ein Abschiebungsverbot sein, wenn diese beispielsweise im Zielland nicht behandelt werden können.<sup>11</sup> Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gilt das Non-Refoulement-Prinzip auch bei der Abschiebung schwerkranker Menschen, wenn sich deren „Gesundheitszustand in kurzer Zeit schwerwiegend und unumkehrbar verschlechtern“ würde. Anna Suerhoff und Claudia Engelmann halten in ihrer Studie für das Deutsche Institut für Menschenrechte fest: „Es reicht somit nicht, darauf hinzuweisen, dass die Krankheit im Zielland grundsätzlich behandelbar ist.“ Vielmehr sei der individuelle Zugang zu medizinischer Versorgung im Zielland entscheidend und müsse von den Behörden im Einzelfall geprüft werden. Bei Zweifeln bedürfe es einer individuellen Zusicherung der Behörden des Zielstaates. Wenn Zweifel nicht ausgeräumt werden könnten, gelte ein Abschiebungsverbot.<sup>12</sup>

Gleichwohl hat es der Gesetzgeber mit den Gesetzesverschärfungen seit 2015<sup>13</sup> den Betroffenen erschwert, gegenüber den Behörden die Anerkennung ihrer Erkrankungen durchzusetzen. So ist für Schutzsuchende beispielsweise die Vorlage der notwendigen Gutachten in der vorgegebenen Zeit oft praktisch unmöglich. Außerdem scheitert die Anerkennung fachärztlicher Begutachtungen vielfach daran, dass Behörden und Verwaltungsgerichte eine spezifische Form fordern und den Ärzt:innen teilweise das rechtliche und verfahrensbezogene Wissen fehlt, um den spezifischen Anforderungen entsprechen zu können. Wenn die Form nicht stimmt, werden Atteste und Bescheinigungen von Behörden und Gerichten mitunter ignoriert. Weil der Aufwand zudem hoch ist, übernehmen überhaupt nur wenige Ärzt:innen Bescheinigungen und Stellungnahmen. Das führt dazu, dass das BAMF in vielen Fällen nicht auf ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot entscheidet, obwohl die Asylsuchenden erkrankt sind.<sup>14</sup>

Angesichts dieses behördlichen Umgangs mit ärztlichen Begutachtungen forderten 21 psychiatrisch-psychotherapeutische Fachgesellschaften, unter ihnen die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BaFF), die ärztliche und psychotherapeutische Expertise wieder anzuerkennen und die Verschärfung der Nachweispflichten zurückzunehmen. Die Fachverbände urteilten in dem gemeinsamen, zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni 2023 veröffentlichten Positionspapier:

„Die Praxis im Bundesamt [für Migration und Flüchtlinge], in den Ausländerbehörden und nachfolgend in den Verwaltungsgerichten ist jedoch, dass Expertise von Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen zunehmend nicht mehr berücksichtigt wird, selbst wenn deren Stellungnahmen durch die Betroffenen vorgelegt werden können, was aufgrund der Versorgungslage bereits selten der Fall ist.“<sup>15</sup>

<sup>10</sup> [CDU/Grüne, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 120](#). Siehe auch Kapitel 3.3: Abschiebungen und Abschiebehaft.

<sup>11</sup> [Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis, S. 8](#).

Zu den rechtlichen Details, vorliegenden Gerichtsurteilen und Verfahrensfragen siehe dort S. 12-33.

<sup>12</sup> [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 16f.](#)

<sup>13</sup> Vgl. für die Gesetzesverschärfungen [Kapitel 2.1: Die Bundesebene](#).

<sup>14</sup> [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 19-33](#); vgl. [Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis, S. 27-32](#).

<sup>15</sup> [AG zur Verbesserung der Versorgung traumatisierter Geflüchteter, Sicherstellung der Rechte von Schutzsuchenden und Berücksichtigung der Versorgungslage, Positionspapier vom 20. Juni 2023](#), siehe dazu auch das Fallbeispiel eines Mannes aus Afghanistan, bei dem das BAMF zwei umfangreiche fachärztliche Diagnosen verwarf: [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 20f.](#)

Die Folgen der verschärften Nachweispflichten und der vom BAMF nicht erteilten zielstaatsbezogenen krankheitsbedingten Abschiebungsverbote sind langfristig: Wenn Schutzsuchende am Ende des Asylverfahrens einen Ablehnungsbescheid erhalten, weil ihre Erkrankungen nicht anerkannt wurden, erhalten sie, wenn eine Abschiebung nicht unmittelbar erfolgt, eine Duldung. Der Zugang zum Gesundheitssystem wie auch zum Arbeitsmarkt bleibt für Menschen mit einer Duldung allerdings eingeschränkt, was etwaige Behandlungen erschwert. Wenn Geduldete in der Folge dann nicht in derselben Weise arbeiten oder andere geforderte „Integrationsleistungen“ erbringen können, eben weil sie nicht gesund sind, wird ihnen das von Seiten der Ausländerbehörden wiederum aufenthaltsrechtlich negativ ausgelegt: Es droht eine Abschiebung, obwohl einer solchen eigentlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Während sich die Ausländerbehörden an die Entscheidung des BAMF hinsichtlich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse halten müssen, entscheiden sie eigenständig über sogenannte inlandsbezogene Abschiebungshindernisse.<sup>16</sup> Doch auch hier werden von den Ausländerbehörden oftmals ärztliche Atteste und Begutachtungen, die eine schwere Erkrankung belegen, ignoriert und Abschiebehindernisse negiert.

## REISEFÄHIGKEIT UND ÄRZTLICHE BEGLEITUNG WÄHREND DER ABSCHIEBUNG

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Abschiebung sprechen. Wenn Betroffene ihre Erkrankungen geltend machen wollen, müssen sie diese gegenüber den Behörden umfassend nachweisen.<sup>17</sup> Gleichwohl müssen die Ausländerbehörden dafür Sorge tragen, dass sich die gesundheitliche Lage von Betroffenen im Abschiebungsprozess nicht verschlechtert und ihnen keine Lebensgefahr droht.<sup>18</sup>

Unter dem Stichwort „fit to fly“ beauftragen die Behörden regelmäßig Ärzt:innen, um die **Reisefähigkeit** der Betroffenen zu prüfen.<sup>19</sup> Bei Hinweisen auf Erkrankungen können die Ausländerbehörden auch die Gesundheitsämter oder private Gutachter:innen mit der Prüfung der Reisefähigkeit beauftragen. Mit solchen Gutachten versuchen sich die Ausländerbehörden auch formal in Hinblick auf eine spätere Abschiebung abzusichern.<sup>20</sup> Was unter „Reisefähigkeit“ und „Reiseunfähigkeit“ genau zu verstehen ist und welche Kriterien herangezogen werden müssen, ist allerdings nicht gesetzlich normiert, sondern wurde durch Gerichtsurteile entwickelt. Eine Reiseunfähigkeit kann etwa bei psychischen Erkrankungen, bei einer Suizidalität oder bei der unmöglichen Unterbrechung einer Behandlung vorliegen.

Wie die Reisefähigkeit geprüft wird, unterscheidet sich je nach zuständiger Behörde erheblich. Vorgaben von Seiten der nordrhein-westfälischen Landesregierung an die nachgeordneten Behörden existieren hierzu nicht. Wie schon bei den ärztlichen Bescheinigungen hinsichtlich zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse sind auch bezüglich des Nachweises einer Reiseunfähigkeit die Anforderungen an die von den Betroffenen vorgelegten ärztlichen Gutachten sehr hoch.<sup>21</sup> In der Praxis bescheinigen die beauftragten Ärzt:innen nach in der Regel nur sehr knappen ärztlichen Untersuchungen, dass die abzuschiebende Person den reinen Flug gesundheitlich überstehen kann. Ob eine adäquate medizinische Versorgung im Zielland der Abschiebung gewährleistet ist, ist dagegen nicht Gegenstand der „fit to fly“-Untersuchungen.

Neben der Untersuchung hinsichtlich der Reisefähigkeit können die Behörden auch eine **ärztliche Begleitung der Abschiebung** beauftragen. Diese Begleitung ist zunächst davon unabhängig, ob zuvor eine Untersuchung durchgeführt wurde. Allerdings müssen Ausländerbehörden eine ärztliche Begleitung organisieren, wenn zuvor festgestellt wurde, dass eine Reisefähigkeit nur mit geeigneten Maßnahmen wie einer ärztlichen Begleitung gegeben ist. Zudem schreibt die Bundespolizei bei Flugabschiebungen in bestimmten Konstellationen eine ärztliche Begleitung vor. Dies gilt bei der Abschiebung von Menschen, „bei denen eine Psychose Gegenstand der Anamnese ist oder bei denen

16 Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, S. 9.

17 Nach § 60a Absatz 2c Satz 1 und 2 AufenthG.

18 Vgl. Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, S. 44f.

19 Siehe zur Frage der Reise(un)fähigkeit ausführlich Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 68-71;

Suerhoff/Engelmann, *Abschiebung trotz Krankheit*, S. 33-38; Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, S. 51f.

20 Solche Vorgehensweisen zeigen sich immer wieder in den Fallakten, die dem Abschiebungsreporting NRW vorliegen.

21 Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 68-71.

Suizidversuche bekannt wurden“ oder wenn „ein Rückzuführender bei einer begleiteten Rückführung unter medikamentöser Behandlung steht, die auch während der Rückführung fortzusetzen ist“.<sup>22</sup> Bei Frontex-Sammelchartern ist in den Richtlinien dagegen eine ärztliche Begleitung an Bord immer vorgeschrieben.<sup>23</sup> Die aktuelle Rechtsprechung zur ärztlichen Begleitung fasst Stefan Keßler vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst zusammen:

„Das Mitschicken eines Arztes oder einer Ärztin auf dem Abschiebeflug oder die Mitgabe einiger Medikamente reichen für die Rechtfertigung einer Abschiebung nicht aus. Und »vergewissern« bedeutet mehr als die Anwendung des Prinzips »es wird schon gutgehen«.“<sup>24</sup>

Was gerade bei Einzelabschiebungen oftmals fehlt, ist die **Anwesenheit eines:einer professionellen Dolmetscher:in**. Auf sie verzichten Ausländerbehörden häufig, was gerade hinsichtlich der Frage der Reisefähigkeit höchst bedenklich ist. Bei der Dublin-Abschiebung einer Familie nach Kroatien, die die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW 2022 dokumentiert hat, hatte die Ausländerbehörde keine Sprachmittlung organisiert. Als sich die schwangere Mutter den Bauch hielt und weinte, wurde der achtjährige Sohn von der Bundespolizei aufgefordert zu übersetzen. Dass die Übersetzung eines Kindes keine Grundlage für die Reisefähigkeit sein konnte, ist offensichtlich. Der Achtjährige, der offenbar überfordert war, schwieg. Die Abschiebung wurde schließlich abgebrochen. Auf die Frage der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung im Forum Flughäfen in NRW, „ob es Kriterien für die Ausländerbehörden für den Einsatz von Sprachmittlern bei Einzelmaßnahmen gebe, gab das Ministerium an, dass es für Einzelmaßnahmen grundsätzlich keine Vorgaben bezogen auf die Hinzuziehung von Dolmetschenden gebe.“<sup>25</sup>

Bei Bedarf organisieren die Behörden auch **Inempfangnahme durch Ärzt:innen am Zielort** der Abschiebung. Auch hier wollen sich die Ausländerbehörden durch den Nachweis einer auf dem Papier lückenlosen ärztlichen Begleitung der Abschiebung formal absichern. Für all ihre Maßnahmen beauftragen die Ausländerbehörden mitunter auch private Firmen, die ein „Rund-Um-Sorglos-Paket“ organisieren und beispielsweise mit Ärzt:innen in den Zielländern kooperieren.<sup>26</sup>

Die Rechtsprechung legt den Behörden allerdings weitgehende Maßnahmen auf. Oda Jentsch weist darauf hin, die Ausländerbehörden seien nach obergerichtlicher Rechtsprechung bei der Abschiebung erkrankter Menschen „verpflichtet, auch bei Ankunft am Flughafen im Zielland die bestehende Möglichkeit der Anschlussbehandlung nachzuweisen.“<sup>27</sup> Stefan Keßler erläutert, nach Rechtsprechung von EGMR und EuGH dürfe in der Praxis „nicht ausschließlich auf die Situation im zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung abgestellt werden, sondern es ist auch die mögliche Entwicklung auf längere Sicht nach der Abschiebung einzubeziehen.“<sup>28</sup>

Die Abschiebep Praxis folgt dem allerdings vielfach nicht. Ob beispielsweise die ärztlichen Inempfangnahmen den medizinischen Bedarfen der Betroffenen gerecht werden und was nach einer knappen ärztlichen Überprüfung am Zielort weiter veranlasst wird, liegt aus Sicht der deutschen Behörden in der Regel für sie nicht mehr in ihrer Verantwortung.

22 Bundespolizei, Best Rück Luft vom 17.10.2016, S. 11-13.

23 Vgl. Frontex, Guide for Joint Return Operations by Air coordinated by Frontex, 12. Mai 2016, S. 14.

Für das Formblatt „Medical Report and Information for Return Operations“ (kurz: „Fit-to-travel“) von Frontex siehe dort Anhang 1, S. 38.

24 Stefan Keßler, Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung? Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 22.11.2022 – C-69/21, X. gegen die Niederlande, in: Asylmagazin 6/2023, S. 237-240, hier S. 239.

25 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 15f.

26 Diese Beauftragung zeigt sich immer wieder in den Fallakten, die dem Abschiebungsreporting NRW vorliegen.

27 Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis, S. 45.

28 Keßler, Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung?, S. 239.

## ABSCHIEBUNG TROTZ PSYCHISCHER ERKRANKUNGEN

Die Abschiebung eines Mannes *im November 2022* in die Demokratische Republik Kongo ist nicht nur deshalb bestürzend, weil die Behörden einen vorliegenden Gerichtsbeschluss ignorierten und damit rechtswidrig handelten.<sup>29</sup> Zugleich wirft die Abschiebung auch grundsätzliche Fragen zum Umgang mit Erkrankten auf. Denn abgeschoben wurde ein psychisch schwer erkrankter, suizidgefährdeter und unter gesetzlicher Betreuung stehender Mann. Der Mann, der bis zu seiner Abschiebung eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Aachen verbüßte, erfuhr erst einen Tag vor der geplanten Abschiebung den konkreten Abschiebetermin. Noch wenige Tage zuvor hatte er die Rückmeldung erhalten, aktuell stehe – auch aufgrund der gültigen Corona-Einreisebestimmungen – eine Abschiebung noch nicht an. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf machte in seinem Beschluss, mit dem es die Abschiebung untersagte, auch deutlich, dass der **Kreis Viersen** dem Mann durch die späte Bekanntgabe des Abschiebetermins keinerlei Chance gegeben habe, Vorsorge für seine Ankunft in der Demokratischen Republik Kongo zu treffen, zum Beispiel in medizinischer Hinsicht. Auch habe der Kreis Viersen selbst keinerlei Maßnahmen geplant.<sup>30</sup>

*Im Februar 2022* schob der **Kreis Unna** das aserbaidschanische Ehepaar Vahab I. und Yegana M. aus Kamen ab. Beide hatten seit zehn Jahren in Nordrhein-Westfalen gewohnt. Vahab I. war unbefristet bei der Deutschen Bahn im Bereich Gleissicherung beschäftigt. Die Dramatik der Abschiebung liegt aber in der Situation seiner Frau. Yegana M. wurde trotz einer schweren, über Jahre hinweg bestehenden psychischen Erkrankung abgeschoben. Die Familie hätte auch vom sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht profitiert, das die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt bereits plante, aber noch nicht verabschiedet hatte.<sup>31</sup> Zwei Unterstützerinnen wandten sich nach der Abschie-

bung an Minister Stamp und beklagten, das Ehepaar sei sehr gut integriert gewesen. Angesichts des Gesundheitszustandes von Yegana M. sei zu

„befürchten, dass die Abschiebungs- und Quarantänebedingungen ihre vorhandenen posttraumatischen Belastungsstörungen noch verstärken werden und sich ihr körperlicher und seelischer Gesundheitszustand weiter verschlechtern wird.“<sup>32</sup>

*Im Juni 2022* ließ der **Kreis Viersen** die 59-jährige Alia Banjak aus Schwalmthal inhaftieren.<sup>33</sup> 1989 war Alia Banjak aus dem Bürgerkriegsland Libanon nach Deutschland geflohen und zog sechs Kinder groß. Sie lebt mit Unterbrechungen seither in Deutschland. Ihre mittlerweile volljährigen Kinder sind überwiegend eingebürgert oder haben Aufenthaltserlaubnisse. Doch Alia Banjak hatte nur eine Duldung. Die von der Ausländerbehörde angeführten fehlenden Integrationsleistungen waren auch eine Folge gesundheitlicher Probleme. Neben einer schweren Augenkrankung leidet Alia Banjak an Depressionen und einer bipolaren Störung. Seit dem Unfalltod eines Sohnes sei sie nicht mehr sie selbst, berichtete ihre Tochter der Rheinischen Post.<sup>34</sup> 18 Tage musste Alia Banjak in der Abschiebehafte Ingelheim verharren, ehe sie wieder frei kam und die Abschiebung in den Libanon vorläufig abgesagt wurde, weil nicht alle Papiere vorlagen. Eine ihrer Töchter berichtete anschließend:

„Meine Mutter ist während der 18 Tage in der Abschiebungshaft ganz dünn geworden, sie hat nicht gegessen. Ihr wurden Antidepressiva verabreicht. Sie macht einen verwirrten Eindruck, spricht mit sich selbst.“<sup>35</sup>

Alia Banjak blieb aber auch danach ausreisepflichtig. Ihre Krankengeschichte war für den Kreis Viersen nicht relevant.

29 [Siehe Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.](#)

30 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. [Abschiebungsreporting NRW, Kreis Viersen und Bundespolizei widersetzen sich gerichtlichem Beschluss zum Abbruch der Abschiebung eines schwer Erkrankten, Pressemitteilung vom 6.12.2022](#) sowie [Zwei Monate nach widerrechtlicher Abschiebung eines schwer erkrankten Mannes in die Demokratische Republik Kongo, Bericht vom 17.1.2023.](#) Siehe auch [Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 8.11.2022, Az. 27 L 2380/22.](#)

31 [Abschiebung nach zehn Jahren in Kamen: Unnaerin kämpft für Ehepaar, in: Hellweger Anzeiger vom 26.2.2022;](#) [Abschiebung nach zehn Jahren in Kamen: Das sagt der Kreis Unna dazu, in: Hellweger Anzeiger vom 27.2.2022.](#)

32 [Offener Brief zweier Unterstützerinnen an Minister Stamp vom 16.2.2022](#) (anonymisiert).

33 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und begleitet.

34 [Tochter kämpft gegen Abschiebung der Mutter, in: Rheinische Post vom 7.7.2022.](#)

35 [Alia Banjak nach 18 Tagen aus Abschiebungshaft entlassen, in: Rheinische Post vom 10.7.2022.](#)



Die geplante Abschiebung von Alia Banjak in den Libanon steht beispielhaft für einen gesetzlichen Rahmen und eine Verwaltungspraxis, die erkrankte Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht in der Lage sind, noch berufstätig zu sein, rigoros abschiebt und Familien auseinanderreißt. Wenn schon der gesetzliche Rahmen den Verwaltungen keinen Spielraum für eine am Wohl der Menschen orientierte Praxis bietet, so wäre es das Mindeste für eine am Wohl der Menschen orientierte Verwaltungspraxis, den betroffenen Familien ausführlich die Option eines möglichen Härtefallverfahrens bei der nordrhein-westfälischen Härtefallkommission zu erläutern und ein solches ohne Repressionen und Restriktionen wohlwollend zu ermöglichen. Die Logik des Kreises Viersen war dagegen eine andere: Man habe die Abschiebehaft drei Wochen vor dem geplanten Abschiebungsdatum vorgesehen, „auch, um der Familie die Möglichkeit zu geben, gerichtlich gegen die geplante Abschiebung vorzugehen“, so die Leiterin der Ausländerbehörde des Kreises Viersen gegenüber der Rheinischen Post.<sup>36</sup>

Seit Alia Banjaks Entlassung aus der Abschiebehaft lief zunächst ein Petitionsverfahren beim Landtag und ein Härtefallverfahren bei der nordrhein-westfälischen Härtefallkommission. Das Härtefallverfahren war auch mehr als eineinhalb Jahre nach dem Abschiebeversuch noch anhängig. Auch hat sie nach Inkrafttreten des neuen „Chancen-Aufenthaltsrechtes“ einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, der aber noch nicht beschieden wurde. Alia Banjak lebt weiter mit einer Duldung. Nach längerer Wartezeit wurde ihr immerhin ein Umzug in die Stadt Mönchengladbach ermöglicht, wo die Angehörigen leben. Doch ist sie mit einer weiteren Herausforderung konfrontiert, die den Weg in ein Bleiberecht blockieren würde. Das Polizeipräsidium Mönchengladbach hat ein Ermittlungsverfahren gegen Alia Banjak eingeleitet, wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, weil sie sich bei der Abholung zur Inhaftierung in das Abschiebegefängnis Ingelheim im Juni 2022 gewehrt haben soll.

Anfang 2024 schilderte Alia Banjak ihre Erfahrungen:<sup>37</sup>

**„Ich werde nie vergessen können, was passiert ist. Ich stecke fest in den schmerzhaften Erinnerungen. Seit 30 Jahren lebe ich hier im Ungewissen, zusätzlich lebte ich zwei Wochen im Ungewissen über die Länge der Inhaftierung und den Stand des Asylverfahrens und fühlte mich hinter Stacheldraht und Gittern wie ein Kriminelle. Aus Protest schloss ich mich einem Hungerstreik an.“**

Auch Menschen im Rentenalter werden in Nordrhein-Westfalen mit voller Härte abgeschoben. So schob die Ausländerbehörde der **Stadt Solingen** am 7. September 2023 eine psychisch erkrankte Frau nach Georgien ab. Wenige Tage später wäre die 68-Jährige für einige Wochen stationär in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden. Das Sozialamt der Stadt hatte die Behandlung bereits Wochen zuvor bewilligt. Ein Platz in der Klinik war für den 13. September 2023 zugesagt. Doch dann wurde die Seniorin völlig unvorbereitet abgeholt und zum Flughafen Düsseldorf gebracht, von wo sie mit einem Sammelcharter abgeschoben wurde.<sup>38</sup>

Die Stadt Solingen kannte den Gesundheitszustand der Frau genau. Bereits im Juni 2023 hatte ein von der Ausländerbehörde beauftragter Gutachter die Reisefähigkeit der psychisch kranken Frau geprüft. Der Umgang mit dem Gutachten war allerdings höchst intransparent: Denn das von der Stadt Solingen beauftragte Gutachten lag der betroffenen Frau und ihrem Anwalt vor der Abschiebung gar nicht vor. Eine rechtliche Auseinandersetzung damit oder eine gerichtliche Überprüfung des Gutachtens war daher nicht möglich.

36 Kreis Viersen äußert sich zum Abschiebungsverfahren der Libanesin Alia Banjak, in: Rheinische Post vom 18.7.2022.

37 Alia Banjak gegenüber dem Projekt Abschiebungsreporting NRW, 2024.

38 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe Abschiebungsreporting NRW, Stadt Solingen schiebt kranke Seniorin kurz vor Beginn ihrer stationären psychiatrischen Behandlung gewaltsam nach Georgien ab, Pressemitteilung vom 15.11.2023. Ein anhängiges Klageverfahren hatte keine aufschiebende Wirkung. Der Anwalt wollte damit ein Abschiebeverbot für die Frau beim BAMF erreichen. Da es sich um ein sogenanntes Wiederaufgreifensverfahren handelte, war es der Stadt Solingen formal möglich trotz anhängiger Klage die Abschiebung durchzusetzen.

Besonders bedrückend ist die Abschiebung auch, weil die Frau während ihres mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland ihren Ehemann verloren hat, der an einer schweren Erkrankung verstorben ist. Die Tochter der Frau lebt seit vielen Jahren in Süddeutschland, der Enkel ist deutscher Staatsangehöriger. Sie hätten sich gerne weiter um ihre kranke Mutter und Großmutter gekümmert, doch die ist nun in Georgien auf sich allein gestellt.

## DROHENDE ABSCHIEBUNG UND ABSCHIEBEHAFT TROTZ SUIZIDALITÄT

Obwohl sich immer wieder Menschen in der Abschiebehaft das Leben nehmen beziehungsweise den Versuch unternehmen, werden immer wieder suizidgefährdete Menschen in Abschiebehaft gesteckt.<sup>39</sup> Anfang Juni 2022 ließ der **Kreis Steinfurt** den 42-jährigen Krishna in Abschiebehaft nehmen. Krishna ist Tamile und wurde in Sri Lanka Opfer von Verschleppung und Folter. Im Januar 2011 konnte er schließlich nach Deutschland fliehen. Obwohl ihm nach seiner Rückkehr politische Verfolgung droht, wurde sein Asylantrag vom BAMF abgelehnt. Er lebte in Lotte und arbeitete viele Jahre als Lagerist in einem Unternehmen, bis ihm die Ausländerbehörde seine Arbeitserlaubnis entzog.

Aufgrund seiner Foltererfahrungen ist Krishna schwer psychisch erkrankt und wurde zuletzt auch stationär behandelt, wobei auch suizidale Tendenzen erkannt wurden. Dennoch wurde Krishna mehr als drei Wochen lang auf Geheiß des Kreises Steinfurt in der Abschiebehaft Büren inhaftiert. Der Internationale Menschenrechtsverein Bremen protestierte, eine Anwältin legte mehrere Eileinträge ein.<sup>40</sup> Schließlich wurde Krishna drei Tage vor seiner geplanten Abschiebung aus der Abschiebehaftanstalt Büren entlassen.<sup>41</sup>

Einige Monate später wurde der etwa 30-jährige Tamile Anil in Abschiebehaft genommen.<sup>42</sup> Sein Fall zeigt eindrücklich, wie sehr die Rechte von schwer kranken und suizidgefährdeten Menschen im Abschiebevollzug in Nordrhein-Westfalen eingeschränkt werden. Als Familie wurde Anil in Sri Lanka verfolgt und gefoltert worden. In Deutschland wurde sein Asylantrag jedoch abgelehnt. Um seine Abschiebung durchführen zu können, wurde er in Abschiebehaft genommen, zunächst in Pforzheim (Baden-Württemberg) und dann seit *Anfang April 2023* in Büren. Aufenthaltsrechtlich zuständig war dafür in Nordrhein-Westfalen der **Kreis Wesel**.

Anil leidet unter mehreren diagnostizierten psychischen Erkrankungen. Er hat Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen. Zudem wurde er als selbstmordgefährdet eingestuft. Das war für die Behörden auch der Grund, wieso sie ihn in der Abschiebehaft Pforzheim und auch Büren in einer isolierten Zelle unterbrachten. Unter den Insassen mancher Abschiebehaftanstalten gelten diese speziellen Hafträume auch als „Bunker“,<sup>43</sup> Tag und Nacht werden die Menschen dort alle 15 Minuten vom Sicherheitspersonal kontrolliert. An Schlaf ist bei dieser „Lebendkontrolle“ nicht zu denken. De facto geht es bei dieser Einzelhaft nur darum zu verhindern, dass sich die Betroffenen bis zur Abschiebung umbringen. Eine weitergehende psychologische Betreuung, mit dem Ziel, den Gesundheitszustand zu verbessern, ist in der Haftsituation und wegen der Unsicherheit durch die drohende Abschiebung weder praktisch möglich noch vorgesehen.

Unter den Bedingungen der Einzelhaft hat sich Anils gesundheitlicher Zustand wesentlich verschlechtert. Anil wurden zudem fast alle Gegenstände zur Freizeitgestaltung entzogen. Nach seinen eigenen Aussagen wünschte er sich während der Abschiebungshaft nichts mehr, als Kontakt zu anderen Menschen, um ein Gespräch führen zu können. Allerdings hatte er in Büren nicht einen Mitgefangenen kennenlernen können.

39 Zu Suiziden und Suizidversuchen im Kontext von Abschiebungen und in der Abschiebehaft siehe auch Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 44-54.

40 Abschiebungsreporting NRW, Kreis Steinfurt will nächste Woche Folteropfer nach Sri Lanka abschieben, Pressemitteilung vom 24.6.2022; Internationaler Menschenrechtsverein Bremen, Wir fordern die sofortige Entlassung von Krishna aus der Abschiebehaft, Beitrag vom 18.6.2022 und Update vom 23.6.2022 (beide nicht mehr online verfügbar).

41 Internationaler Menschenrechtsverein Bremen, Update: Krishna wird aus der Abschiebehaft entlassen!, Beitrag vom 24.6.2022 (nicht mehr online verfügbar).

42 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert; vgl. Abschiebungsreporting NRW/Flüchtlingsrat Baden-Württemberg/Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, Kreis Wesel will heute Folteropfer nach Wochen Isolationshaft nach Sri Lanka abschieben, Pressemitteilung vom 24.4.2023. Zum Schutz der betroffenen Person wurde der Name geändert.

43 Berater:innen etwa in der Abschiebungshaft Pforzheim berichten, dass dort Inhaftierte diesen Begriff verwenden; vgl. dazu auch Menschenrechtler fordern Aufklärung über Gewalt in Abschiebehaft, in: Migazin vom 4.10.2019.

Doch wurde nicht nur ein schwer erkrankter und suizidgefährdeter Mann in Abschiebehaft genommen. Zugleich wurde Anil auch die Durchsetzung seiner Rechte erschwert. Denn trotz wochenlanger Inhaftierung in Abschiebehaft, aus der Anil nicht hätte fliehen können, teilte der Kreis Wesel selbst den Rechtsbeiständen den Abschiebetermin über lange Zeit nicht mit. Dabei war der Flug für den Mann bereits Wochen zuvor gebucht worden. Dies verletzte das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz, was verfassungswidrig ist.

Anils Anwältin erfuhr erst am selben Tag von der bevorstehenden Abschiebung. Sie konnte erst daraufhin das Verwaltungsgericht Düsseldorf anrufen und aufgrund der Suizidalität des Mannes den Stopp der Abschiebung beantragen. Der Kreis Wesel dagegen kannte den Abschiebetermin genau und hatte aus diesem Grund bereits Tage zuvor eine sogenannte Schutzschrift beim Gericht hinterlegt, also eine schriftliche Erwiderung auf einen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelf. Das Gericht folgte jedoch dem Antrag der Anwältin und setzte die Abschiebung vorläufig aus. Die Abschiebung wurde gestoppt, als sich Anil bereits am Flughafen Frankfurt am Main befand.<sup>44</sup>

## ABSCHIEBUNGEN UND SCHWANGERSCHAFTEN

Auch Schwangerschaften sind für die Behörden in vielen Fällen kein Grund, auf Abschiebungen zu verzichten. Im Fall der kurdischen Êzîdin Hivali A. führte die Schwangerschaft weder zu ihrer Entlassung aus der Abschiebehaft noch dazu, dass die **Stadt Köln** und das **BAMF Anfang 2022** auf die Dublin-Abschiebung nach Rumänien verzichteten.<sup>45</sup>

In Velbert versuchte der **Kreis Mettmann** in den Morgenstunden des 22. November 2023, eine vierköpfige Familie nach Georgien abzuschicken. Die Ausländerbehörde zog die Polizei hinzu, bald war auch das SEK vor Ort. Denn der 35-jährige Familienvater drohte damit, sich mit einem Messer selbst zu verletzen. Die Polizei sprach im Nachgang von einer „Bedrohungslage“ und ebenso wie der Kreis nur von der geplanten Abschiebung des Mannes.<sup>46</sup> Es waren diese Meldungen und diese Perspektive, die die Nachrichten zunächst bestimmt hatten.<sup>47</sup> Doch tatsächlich hatte der Mann aus Verzweiflung gehandelt. Bedroht war vielmehr seine Familie und vor allem seine schwangere Frau. Dörte Frisch von der Flüchtlingshilfe Velbert berichtete:

„Der Mann war sehr verzweifelt: Er sollte mit seiner hochschwangeren Frau und den beiden Kindern, zwei und acht Jahre alt, abgeschoben werden. Die Frau hatte zudem ein Attest, dass sie nicht reisefähig ist. Aktuell verliert sie durch das Trauma des Abschiebeversuchs und des Polizeieinsatzes Fruchtwasser und hat Schmerzen. [...] „Es handelt sich um ein ‚Hauruck-Verfahren‘ kurz bevor der Mutterschutz greift. Das Attest ist ignoriert worden. Der Mann ist in die Psychiatrie gekommen, seine Frau und die Kinder sind nach dem Polizeieinsatz traumatisiert.“<sup>48</sup>

Der Kreis Mettmann hatte schlicht ignoriert, dass eine fortgeschrittene Schwangerschaft zu einer Reiseunfähigkeit führt.<sup>49</sup> Lernfähig war die Ausländerbehörde auch nicht. Bereits 2015 hatte der **Kreis Mettmann** versucht, eine in Monheim am Rhein lebende schwangere Romni nach Serbien abzuschicken. Durch die Strapazen und die ausgelöste Panik hatte die Frau eine Fehlgeburt erlitten.<sup>50</sup>

44 Abschiebungsreporting NRW, Kreis Wesel: Abschiebung eines suizidgefährdeten Mannes nach Sri Lanka erst am Flughafen Frankfurt am Main gerichtlich gestoppt, Bericht vom 25.4.2023.

45 Siehe für den Fall [Kapitel 4.3: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen](#).

46 Kreispolizeibehörde Mettmann, Spezialkräfte beenden Bedrohungslage, Pressemitteilung vom 22.11.2023.

47 Siehe etwa Einsatz der Polizei in Velbert: Das war an der Talstraße los, in: WAZ vom 22.11.2023;

Abschiebung in Velbert eskaliert – SEK-Einsatz, in: Westdeutsche Zeitung vom 22. 11.2023.

48 Zitiert nach Eskalierende Abschiebung in Velbert: „Schwangere Frau und Kinder sind traumatisiert“, in: Westdeutsche Zeitung vom 24.11.2023.

49 Vgl. Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, S. 34. Der Kreis Mettmann bestritt nicht nur, die vorgelegten Atteste zu kennen, sondern behauptete auch noch, die Entscheidung über die Abschiebung sei vom BAMF getroffen worden. Dabei ist die Ausländerbehörde für eine solche Abschiebung in das Herkunftsland verantwortlich und zuständig. Vgl. Neue Sicht auf SEK-Einsatz: Schützte Georgier seine Familie?, in: WAZ vom 24.11.2023.

50 Flüchtlingsrat NRW, Fehlgeburt nach versuchter Abschiebung, Pressemitteilung vom 29.6.2015.

Die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW berichtete von der Abschiebung einer Familie mit zwei kleinen Kindern nach Aserbaidschan *im Jahr 2022*. Als die schwangere Mutter starke Schmerzen im Bauch anzeigte, hielt die Bundespolizei telefonisch Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde. Die dortige Sachbearbeiterin erklärte, bei Nichtabschiebung der schwangeren Frau aus gesundheitlichen Gründen werde der Familienvater dennoch abgeschoben.

„Die beiden kleinen Mädchen könnten, solange sich die Mutter in stationäre[r] Behandlung befände, in einem Heim untergebracht werden. Die Sachbearbeiterin der zuständigen Ausländerbehörde äußerte zugleich, dass sie glaube, die Betroffene würde nur ‚oskarreif‘ schauspielern.“

Die empörte und verzweifelte Familie entschied sich dann doch dazu, gemeinsam in den Sammelcharter zu steigen, um eine Familientrennung zu vermeiden. Die angedrohte Familientrennung war der taktische Hebel der Ausländerbehörde, um einen Abbruch der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen zu verhindern und ihr Abschiebeinteresse durchzusetzen.<sup>51</sup> Die Gesundheit der schwangeren Frau spielte für die Ausländerbehörde keine Rolle.

## ABSCHIEBUNG WÄHREND LAUFENDER SUBSTITUTIONSBEHANDLUNG

Im Herbst 2021 schob die **Stadt Köln** einen Mann ab, der sich in einer medizinisch zwingend notwendigen Substitutionsbehandlung in Folge einer Suchterkrankung befand.<sup>52</sup> Die Ausländerbehörde nahm ihn während einer Vorsprache im Beisein einer Sozialarbeiterin in der Behörde fest. Mit der Durchsetzung der Abschiebung hat die Stadt schwere Gesundheitsfolgen für den Mann in Kauf genommen. Sie musste wissen, dass im Zielland der Abschiebung

eine Substitutionsbehandlung gesetzlich verboten ist und der Mann daher keinen Zugang zu der dringend benötigten Anschlussbehandlung haben würde.

Bis zu seiner Abschiebung wurde der Mann intensiv sozialarbeiterisch und medizinisch begleitet. Dafür hatten die Behörden dem Mann eine Eingliederungshilfe bewilligt. Zuvor war er im Januar 2021 aus dem Gefängnis entlassen worden, wo er eine Ersatzfreiheitsstrafe absaß. Eine Ersatzfreiheitsstrafe kommt dann in Betracht, wenn eine Geldstrafe nicht gezahlt werden kann.<sup>53</sup>

Aufgrund der Suchterkrankung war der Mann zwingend darauf angewiesen, täglich von einem Arzt eine Dosis Methadon zu erhalten. In Köln war diese Behandlung ärztlicherseits streng überprüft und begleitet worden. Der behandelnde Arzt in Köln hatte eine positive Entwicklung gesehen. Laut seiner Sozialarbeiterin befand sich der Mann auf einem guten Weg der Stabilisierung, nahm Ärzt:innen- und Behördentermine wahr, besuchte einen Sprachkurs, machte ein Praktikum und wollte arbeiten. Der Mann lebte nach seinem Gefängnisaufenthalt zudem mit seiner Mutter zusammen.

Mit der Abschiebung wurde dieser mehrmonatige Weg der Stabilisierung des Mannes dann jäh unterbrochen. Nach der Festnahme, führte die Ausländerbehörde den Mann dem Amtsgericht vor, welches Abschiebehaft anordnete. Im Abschiebegefängnis Büren musste der Mann mehrere Tage verbringen. Immerhin wurde er dort bis zu seiner Abschiebung weiter mit Methadon versorgt. Mit der Abschiebung nahmen die Behörden einen „kalten Entzug“ in Kauf, da die Versorgung mit Medikamenten abrupt abbrach. Das plötzliche Absetzen von Methadon im Rahmen einer Substitutionsbehandlung nimmt schwere Konsequenzen in Kauf und kann zu Organschäden führen. In Deutschland erfolgt eine Behandlung im Rahmen einer schrittweisen Entgiftung, an die sich eine langfristige Therapie und Rehabilitation anschließt.<sup>54</sup>

51 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 14. Um welche Ausländerbehörde es sich handelte, wird in dem Bericht nicht erwähnt. – Für weitere Familientrennungen siehe [Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

52 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. [Abschiebungsreporting NRW, Stadt Köln schiebt suchterkrankten Mann während laufender Substitutionsbehandlung ab und nimmt dessen Tod billigend in Kauf, Bericht vom 8.7.2022](#). Um den Mann zu schützen, wird das Zielland der Abschiebung nicht genannt, da er dort auch politisch verfolgt wird. Auch auf weitere Details zu seiner Person wird verzichtet.

53 [Grundrechtskomitee, Die Kritik an Ersatzfreiheitsstrafen wächst. Eine Chance für grundlegenden Wandel?, Beitrag vom 23.2.2022; Grundrechtskomitee, Bestrafung der Armen – Die Ampel will die Ersatzfreiheitsstrafe erhalten, Beitrag vom 24.11.2022](#).

54 Näher dazu [Bundesärztekammer, Substitutionsgestützte Behandlung von Opioidabhängigen, undatiertes Beitrag](#).

Am Zielort der Abschiebung blieb der Mann auf sich allein gestellt. Aufgrund des Methadonentzuges stiegen die Schmerzen immer weiter an. Der Mann verblieb nach der Abschiebung auch ohne einige dringend notwendige Dokumente, fast ohne Geld, ohne ein funktionsfähiges Handy, ohne passende Kleidung und ohne medizinische Hilfe praktisch auf der Straße. Am schwerwiegendsten war das Ausbleiben der täglichen Methadonabgabe. Schließlich brach der Mann auf der Straße zusammen, wurde zu einer medizinischen Einrichtung gebracht, konnte dort aber nicht verbleiben. Niemand wollte die Verantwortung für seinen Gesundheitszustand übernehmen. Eine Krankenhausaufnahme war mangels Geld und mangels der benötigten Dokumente ebenfalls nicht möglich.

Erst viereinhalb Tage nach der Ankunft konnte der Mann – nur aufgrund der Intervention von Unterstützer:innen aus Deutschland und durch private Spenden ermöglicht – vorläufig in einer privaten Klinik aufgenommen werden. Dort gab es zwar keine adäquate Behandlung, weil die erforderliche Methadon-Behandlung in dem Land gesetzlich verboten ist. Immerhin konnte der Mann jedoch schmerzlindernde Medikamente, Infusionen und psychiatrische Hilfe zur Verfügung gestellt bekommen. Auch in der Folgezeit lebt der Mann – weiter finanziert einzig durch private Spenden – in einer Einrichtung zur Rehabilitation. Eine klare Perspektive für die Zukunft besteht nicht, weil die Suchterkrankung in dem Land stark stigmatisiert ist. Die erforderliche Behandlung gibt es nicht. Weil der Mann auch politisch verfolgt ist, lebt er zudem verdeckt.

Die politische Verantwortung liegt beim BAMF und bei der Stadt Köln. Der Mann hatte nach dem Verbüßen der Ersatzfreiheitsstrafe beim BAMF erfolglos einen Schutzstatus beantragt. Weder akzeptierte die Behörde seine vortragene politische Verfolgung noch die gesundheitlichen Aspekte. Zielstaatsbezogene Gründe für einen Schutzstatus wollte das BAMF nicht anerkennen. Die fehlende Anschlussbehandlung blieb unberücksichtigt. Die Stadt Köln wiederum war der Meinung, bei der Abschiebung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gehandelt zu haben. Dabei stellt sie auf eine sehr enge Betrachtung der Reisefähigkeit ab. Nach dieser sei sie, so lässt sich diese Haltung zusammenfassen, nur dafür verantwortlich, dass eine Person den Transport, sprich hier den mehrstündigen Flug bis in das Zielland, überlebt. Für alles Weitere wurde die Verantwortung beiseite geschoben. Dieser Logik folgend gab die Bezirksregierung Köln als aufsichtführende Stelle in ihrem Antwortschreiben auf eine Beschwerde des Projektes Abschiebungsreporting NRW an, der Mann sei sowohl in der Abschiebehaftanstalt Büren als auch im Flugzeug ärztlicherseits versorgt gewesen. Auch sei eine ärztliche Inempfangnahme am Zielflughafen von der Stadt Köln organisiert worden. Letzteres bestreitet der Mann. Am Zielort verblieb er ohne jede weitere Versorgung und geriet so in Lebensgefahr.

## ABSCHIEBUNGEN AUS KRANKENHÄUSERN

Der Flüchtlingsrat NRW meldete 2019, dass mehr Berichte über Abschiebungen von schwangeren oder kranken Menschen aus nordrhein-westfälischen Krankenhäusern eingingen und die Behörden „immer weniger Rücksicht auf die individuelle Situation der Betroffenen und auf Krankheiten“ nähmen.<sup>55</sup> Anfang 2019 schob der **Rhein-Sieg-Kreis** einen 32-jährigen Iraner im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Frankreich ab. Zunächst versuchte die Ausländerbehörde, den Mann aus dem St. Johannes-Krankenhaus in Sieglar abzuschieben, wo der im Rollstuhl sitzende und an Multipler Sklerose erkrankte Mann wegen seiner Cortisontherapie aufgenommen worden war. Dort war er aber nicht anzutreffen, weil er aufgrund einer Suizidgefahr in der Nacht zuvor in die LVR-Klinik Bonn verlegt worden war. Die Beamt:innen brachen die Abschiebung nicht ab, sondern holten den Mann aus der Klinik in Bonn ab, um ihn anschließend abzuschieben.<sup>56</sup>

Während sich eine êzîdische Frau seit einigen Wochen in stationärer psychiatrischer Behandlung befand, schob die **Stadt Gelsenkirchen** Ende Oktober 2023 ihren Ehemann und zwei ihrer Kinder (9 und 14 Jahre) nach Armenien ab. Bereits zuvor oder bei einer vorherigen stationären Behandlung muss es den Versuch der Stadt gegeben haben, die Frau aus der Psychiatrie heraus abzuschieben. Einem ärztlichen Attest zufolge verfügte die Klinik ein Hausverbot „für externe Personen“, die „zum Zwecke der Abschiebung in der Klinik erscheinen“.<sup>57</sup> Angesprochen auf die Kritik an dem Abschiebeversuch aus dem Krankenhaus verwies das Flucht- und Integrationsministerium gegenüber der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung darauf, dass „entsprechende Maßnahmen ausschließlich in seltenen Einzelfällen und stets auch nur in enger Absprache mit den behandelnden Ärzt:innen stattfinden“ würden<sup>58</sup> – eine ausweichende Reaktion, die für keinerlei Klarheit sorgte.

Wiederum der **Rhein-Sieg-Kreis** war verantwortlich für die Abschiebung einer albanischen Familie im April 2021. Dabei wurde die 36-jährige Mutter dreier Kinder (8, 14 und 16 Jahre alt) gegen vier Uhr nachts von Polizei und Ausländerbehörde aus der geschlossenen Station der LVR-Klinik Bonn abgeholt. Dort war sie zu dem Zeitpunkt wegen einer Suizidgefährdung untergebracht gewesen. Zuvor war die Familie der Gewalt des damaligen Ehemannes ausgesetzt gewesen.<sup>59</sup>

Solche Abschiebungen aus Kliniken werden seit Jahren von Fachärzt:innen und Expert:innen kritisiert. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer weist darauf hin, dass eine Aufnahme in einer psychiatrischen bzw. psychosomatischen Station von Fachärzt:innen vorgenommen werde. Die Betroffenen hätten

„in der Regel bereits mehrere größere psychische Krisen, darunter auch schwere traumatische Erfahrungen, durchleben müssen. [...] Die Androhung und Durchführung einer Abschiebung haben ein besonderes Potential der Destabilisierung, da sie der betreffenden Person ihre Zukunftsperspektive nehmen, die sie vielleicht noch als Ressource zum Überleben zur Verfügung hatte.“<sup>60</sup>

55 Flüchtlingsrat NRW, PM: Härte bei Abschiebungen nimmt zu, Pressemitteilung vom 18.1.2019.

56 Scharfe Kritik an „Abschiebung“ eines MS-kranken Iraners, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 11.1.2019.

57 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, vgl. Abschiebungsreporting NRW, Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen trennt wieder eine Familie, Report vom 4.12.2023. Siehe auch „Skandal“-Trennung? Mutter in Klinik – Kinder abgeschoben, in: WAZ vom 14.12.2023. Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

58 Abschiebungen in NRW: „Ein politisches Armutszeugnis“?, in: WAZ vom 14.12.2023.

59 Mutter mit drei Kindern aus Hennef abgeschoben, in: General-Anzeiger vom 22.4.2021; Diakonie kritisiert das Vorgehen des Rhein-Sieg-Kreises, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 22.4.2021. – Siehe für den Fall ausführlicher Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

60 Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Abschiebung aus dem Krankenhaus: rechtliche und klinische Einordnung, Beitrag vom 4.9.2023.

Im Dezember 2023 hat die ärztliche Friedensorganisation IPPNW ein neues, bundesweites Meldeportal „Abschiebungen im Kontext stationärer Behandlung“ gestartet. Damit können anonym Fälle von Abschiebungen aus stationärer Behandlung oder im Kontext stationärer Behandlung gemeldet werden. Gleichzeitig erhält das medizinische Personal in Kliniken Informationen rund um ihre Rechte im Kontext von Abschiebungen. Ziel ist es, eine Datengrundlage zur Abschiebung aus stationärer Behandlung zu schaffen, um den Handlungsbedarf zu dokumentieren.<sup>61</sup>

Außerdem kommt es zu Abschiebungen direkt nach der Entlassung aus einer stationären psychiatrischen Behandlung. Im Dezember 2022 schob die Zentrale Ausländerbehörde Essen einen 52-jährigen Rom nach Serbien ab. Der Mann war im Lager Rees II im Kreis Kleve untergebracht.<sup>62</sup> Im Herbst 2022 war er zunächst über die Psychosoziale Erstberatung im Lager Rees II an einen Facharzt vermittelt worden und wenige Zeit später in stationäre Behandlung gekommen. Nach seiner Entlassung wurde er dann weniger als 24 Stunden später festgenommen, dem Amtsgericht Kleve vorgeführt und in das Abschiebegefängnis Büren gesperrt. Der daran beteiligte Arzt attestierte die Haftfähigkeit des Mannes allerdings nur unter der Voraussetzung der durchgehenden weiteren Gabe der in der Klinik verschriebenen Medikamente. Nach sechs Tagen Abschiebehaft wurde er Mitte Dezember 2022 nach Belgrad abgeschoben: ohne adäquate Winterbekleidung für den kalten serbischen Winter und ohne seine persönlichen Sachen, die in seinem Mehrbettzimmer im Lager Rees II zurückgeblieben waren.

## DROHENDE ABSCHIEBUNG TROTZ SCHWERER ERKRANKUNG

Nicht alle drohenden Abschiebungen stehen im Zusammenhang mit einer vorherigen Flucht und einem abgelehnten Asylantrag. Nachdem ihr Mann verstorben war, reiste die 77-jährige Habibe Sadiki 2019 als Touristin visafrei aus Nordmazedonien zu ihrem einzigen Sohn Mirsat Sadiki nach Siegen. Ihr Sohn lebt seit den 1990er Jahren in Deutschland und hat längst die deutsche Staatsbürgerschaft. Habibe Sadiki wurde krank: Sie erlitt einen Herzinfarkt und wurde pflegebedürftig. Hinzu kam eine beginnende Demenz. Mirsat Sadiki kümmerte sich um seine Mutter und übernahm alle Pflegekosten. Immerhin gab es in Nordmazedonien keine Angehörigen mehr, Habibe Sadiki hat auch keine weiteren Kinder. Zunächst verlängerte die Ausländerbehörde der **Stadt Siegen**, nachdem die Zeit des visafreien Aufenthalts abgelaufen war, jeweils die Fiktionsbescheinigung, mit der Habibe Sadiki der Aufenthalt erlaubt blieb. Doch damit war im **März 2022** Schluss, die Bescheinigung wurde nicht mehr verlängert. Die Ausländerbehörde teilte der Familie mit, dass Habibe Sadiki ausreisen müsse und ansonsten abgeschoben würde. Mirsat Sadiki befürchtete eine Abschiebung mit Abschiebehaft und sagte, obwohl seine Mutter kaum reisefähig war, gegenüber der Ausländerbehörde zunächst eine „freiwillige“ Ausreise zu. Gegenüber dem WDR verwies die Behörde darauf, dass kein Abschiebungsverbot des BAMF vorliege. Das war aber auch nicht überraschend, denn ein Asylantrag war ja nie gestellt worden. Das BAMF verwies gegenüber dem WDR denn auch zurück an die Ausländerbehörde vor Ort.<sup>63</sup> Denn wenn kein Asylantrag gestellt worden ist und das BAMF damit auch kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot geprüft hat, ist hierfür die Ausländerbehörde zuständig, muss aber das BAMF einbeziehen.<sup>64</sup>

61 [IPPNW, Neues Meldeportal sammelt Fälle von Abschiebungen aus stationärer Behandlung, Pressemitteilung vom 7.12.2023; IPPNW, Abschiebungen aus stationärer Behandlung: Rechte und Möglichkeiten des Klinikpersonals, Handreichung, Dezember 2023.](#) Das Meldeportal ist unter <https://www.behandeln-statt-verwalten.de> zu finden.

62 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Lager Rees II: Überwachung, Inhaftierung, Abschiebung, Pressemitteilung vom 6.3.2023.](#)

63 [Siegen: Demenzkranker Frau droht Abschiebung, in: WDR vom 11.4.2022.](#)

64 [Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis, S. 9f.; vgl. § 72 Absatz 2 AufenthG.](#)

Nachdem der WDR über den Fall berichtet hatte, zeigte sich die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Siegen beunruhigt, wollte den Fall im Hauptausschuss thematisieren und bat um eine „konstruktive Lösung im Sinne aller Beteiligten“.<sup>65</sup> Der zuständige Dezernent Arne Fries sendete widersprüchliche Signale. Gegenüber der Westfalenpost betonte er: „Wir wollen sie nicht abschieben, ganz klar.“ Man habe von der Alzheimer-Erkrankung erst später erfahren und suche nach einer Lösung.<sup>66</sup> Die Siegener Zeitung zitierte ihn dagegen mit der Aussage, dass „die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vor[liegen]. Im Rahmen des Termins wurde auch erörtert, dass Frau Sadiki die Möglichkeit hat, regelmäßig zu Besuchszwecken visafrei ins Bundesgebiet einzureisen.“<sup>67</sup> Schließlich half offenbar die öffentliche Aufmerksamkeit für den Fall: Die Ausländerbehörde prüfte noch einmal die Unterlagen.<sup>68</sup> Am 24. Mai 2022 erhielt Habibe Sadiki dann eine Duldung – befristet für drei Monate.<sup>69</sup>

## FOLGERUNGEN

Solange Politik und Behörden am System der Abschiebungen festhalten, müssen sie in jedem Fall die Einhaltung menschenrechtlicher Standards gewährleisten und die Grundrechte der betroffenen Menschen achten. Es darf nicht sein, dass Behörden die Gesundheit und das Leben von Menschen aufs Spiel setzen, nur um eine Abschiebung durchsetzen zu können. Vielmehr müssen Betroffene die Möglichkeit haben, umfassend medizinisch behandelt zu werden. Dafür braucht es Ruhe und Zeit.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existiert in Nordrhein-Westfalen allerdings kein Erlass, der die Abschiebung von Menschen aus Krankenhäusern oder psychiatrischen Einrichtungen untersagen würde. Die nordrhein-westfälische Landesregierung sollte daher dringend einen Erlass herausgeben, der Abschiebungen aus Krankenhäusern klar verbietet, wie er bereits in anderen Bundesländern besteht. So verbieten Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Berlin, Brandenburg und Bremen Abschiebungen aus Krankenhäusern während einer laufenden stationären Behandlung.<sup>70</sup> Würde Nordrhein-Westfalen hier ebenso verfahren, würden CDU und Grüne damit ein Versprechen aus ihrem Koalitionsvertrag umsetzen, in dem sie erklärt hatten alles zu „unternehmen, um Abschiebungen aus Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen heraus zu vermeiden.“<sup>71</sup> Zudem sind Vorgaben der Landesregierung hinsichtlich der Prüfung der Reisefähigkeit sowie der Einbeziehung von Dolmetscher:innen notwendig. Darüber hinaus müssten Ausländerbehörden in Fällen, in denen sie angesichts der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht ableiten können, erkrankten Menschen ausführlich die Option eines Härtefallverfahrens erläutern.

Auf Bundesebene sollte der Umgang mit schwer kranken oder suizidgefährdeten Menschen bei drohenden Abschiebungen, in der Abschiebehaft und im Abschiebevollzug ebenfalls auf die Agenda der Politik kommen. Fachverbände wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer sowie der Deutsche Anwaltsverein haben dies in jüngerer Zeit angemahnt.<sup>72</sup>

65 [Habibe Sadiki muss zurück nach Mazedonien](#), in: Siegener Zeitung vom 14.4.2022.

66 [Irritation um Demenzkranke: „Wir wollen nicht abschieben“](#), in: Westfalenpost vom 13.4.2022.

67 [Habibe Sadiki muss zurück nach Mazedonien](#), in: Siegener Zeitung vom 14.4.2022.

68 [Demente Seniorin wird vorerst nicht abgeschoben](#), in: WDR vom 14.4.2022.

69 [Demente Frau aus Siegen erhält dreimonatige Duldung](#), in: WDR vom 25.5.2022.

70 [Schleswig-holsteinisches Sozial- und Integrationsministerium, Durchführung von Abschiebungen/Überstellungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt der/des Abzuschiebenden, Erlass vom 10.8.2023](#); [Schleswig-Holstein stoppt Abschiebungen aus Kliniken](#), in: NDR vom 10.8.2023; [Rheinland-pfälzisches Integrationsministerium, Aufenthaltsbeendigungen bei stationären Krankenhausaufenthalten, Rundschreiben vom 5.4.2019](#); [Thüringisches Migrationsministerium, Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen, Erlass vom 15.3.2019](#). Siehe für eine Übersicht: [Baff, Abschiebung aus dem Krankenhaus: rechtliche und klinische Einordnung, Beitrag vom 4.9.2023](#).

71 [CDU/Grüne, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 120](#).

72 [AG zur Verbesserung der Versorgung traumatisierter Geflüchteter, Sicherstellung der Rechte von Schutzsuchenden und Berücksichtigung der Versorgungslage, Positionspapier vom 20.6.2023](#); [Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Abschiebung aus dem Krankenhaus: rechtliche und klinische Einordnung, Beitrag vom 4.9.2023](#); [Deutscher Anwaltsverein, Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht zur Verbesserung des Schutzes von schwerkranken Ausländerinnen und Ausländern, Juni 2023](#).



## 2. MENSCHENRECHTLICHE BANKROTTERKLÄRUNGEN. WIE OPPOSITIONELLE UND ANGEHÖRIGE VON MINDERHEITEN ABGESCHOBEN WERDEN

Wenn argumentiert wird, Menschen mit abgelehntem Asylantrag seien schlicht „ausreisepflichtig“, müssten also abgeschoben werden, wird dabei oft übersehen, dass die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge nicht das Ergebnis „neutralen“ Verwaltungshandelns ist (falls es so etwas überhaupt geben kann), sondern selbstverständlich auch von den politischen Haltungen der dort tätigen Akteur:innen geprägt ist. Der amtierende BAMF-Präsident Hans-Eckhard Sommer wurde 2018 nicht ohne Grund vom damaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer aus dem bayerischen Innenministerium geholt. Er stand damals bereits für die sehr harte bayerische Haltung in Asyl- und Migrationsfragen. Der in der CSU aktive Sommer gefällt sich in der Rolle als „harter Hund“ und steht für eine rigide Auslegung des Asylrechts.<sup>73</sup> Eine solche Besetzung an der BAMF-Spitze hat auch Folgen für die Anerkennungspraxis in Asylverfahren und damit auch für den Status von Menschen, die als Oppositionelle oder verfolgte Minderheiten nach Deutschland geflohen sind.

### DIE FOLGEN DER RESTRIKTIVEN BAMF-ENTSCHEIDUNGSPRAXIS

Auch wenn die bereinigte Schutzquote in Asylverfahren derzeit mit über 70 Prozent relativ hoch ist, ist die Entscheidungs- und Verwaltungspraxis des BAMF der vergangenen Jahre sehr restriktiv. Die Schutzquoten wurden seit 2015 durch neue Vorgaben und Leitsätze der BAMF-Leitung gesenkt.<sup>74</sup> Angesichts der vielen Ablehnungsbescheide klagen viele Schutzsuchende vor den Verwaltungsgerichten und haben dabei in zahlreichen Fällen Erfolg. Bei 36,8 Prozent der angefochtenen und von den Gerichten inhaltlich beurteilten BAMF-Entscheidungen im Jahr 2022 haben die Verwaltungsgerichte den Kläger:innen einen Schutzstatus zugesprochen. Im Zeitraum von Januar bis Mai 2023 lag die Quote bei 26,3 Prozent.<sup>75</sup> Vielen Asylsuchenden gelingt es allerdings nicht, gegen Ablehnungsbescheide des BAMF zu klagen, etwa aufgrund kurzer Fristen, geringer finanzieller Mittel, fehlender unabhängiger Beratung und Unterstützung. Gerade wer ohne Netzwerk in einem Landeslager isoliert ist,<sup>76</sup> wird eine Klage gegen einen Ablehnungsbescheid nur schwer organisieren können.

73 „Harter Hund“ wird neuer Chef“, in: dw vom 18.6.2018; BAMF-Chef: „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen“, in: Handelsblatt vom 24.5.2019; Hardliner mit Fans, in: Süddeutsche Zeitung vom 14.4.2021.

74 Vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Der eigentliche BAMF-Skandal, Beitrag vom 24.5.2018 und Das Ende des angeblichen „BAMF-Skandals“, Beitrag vom 12.11.2020; Valentin Feneberg/Sebastian Pukrop, Statistik und Wirklichkeit. Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF verzerren das tatsächliche Bild der Schutzgewährung, in: Asylmagazin 10-11/2020, S. 355-362.

75 Eigene Berechnung auf Grundlage von: Bundestag-Drs. 20/8538, Ergänzende Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylistatistik für das erste Halbjahr 2023, 26.9.2023. Siehe auch Dauer der Asylgerichtsverfahren sinkt – bleibt aber weit von Zielen der Politik entfernt, in: RND vom 5.11.2023. Für die Jahre davor vgl. Viele dürfen bleiben, in: Süddeutsche Zeitung vom 22.6.2022. Nicht einberechnet sind die sogenannten sonstigen Verfahrenserledigungen. Dazu zählen etwa Klagerücknahmen vor Gericht.

76 Siehe Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

Doch selbst die von den Verwaltungsgerichten bestätigten BAMF-Entscheidungen bedeuten nicht zwangsläufig, dass die Betroffenen keinen Schutzbedarf haben. Denn zum einen ist es gerade für Menschen mit schweren Gewalterfahrungen schwierig, den deutschen Behörden die Gründe für ihre Verfolgung im Asylverfahren überzeugend zu schildern. So gab und gibt zahllose Fälle, in denen Menschen mit einem Schutzbedarf diesen Schutz in Deutschland nicht erhalten haben – weder vom BAMF noch von den Verwaltungsgerichten. Oft wird den Antragsteller:innen schlicht ihre Verfolgungsgeschichte nicht geglaubt. In den Ablehnungsbescheiden des BAMF wird dann beispielsweise auf den angeblich oder tatsächlich „detailarmen Vortrag“ der Antragsteller:innen in Hinblick auf ein bedrohliches oder traumatisierendes Ereignis verwiesen, welcher „die Konkretheit vermissen lässt, welche die Schilderung von tatsächlich Erlebtem ausmachen.“ Diese Schlussfolgerung ist häufig einfach falsch; so können Menschen mit Traumata oft nicht detailliert von dem traumaauslösenden Ereignis berichten oder sind innerlich nicht ausreichend vorbereitet.<sup>77</sup> Auch Unklarheiten, die sich durch die Übersetzung ergeben können, werden oft zu Lasten des Schutzsuchenden gewertet. Unterm Strich gilt im Asylverfahren das Prinzip: Im Zweifel gegen den:die Antragsteller:in.

Zum anderen erhalten Verfolgte aus Staaten, die abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit in Deutschland liegen, oft Ablehnungsbescheide durch das BAMF und verfügen anschließend lediglich über eine Duldung. Betroffen sind etwa Menschen aus Sri Lanka oder Tadschikistan. Hier stellt sich regelmäßig die Frage, wie gut sich Behörden und Gerichte mit der Menschenrechtsslage in diesen und anderen Staaten auskennen. Zwischen 2015 und dem 28. Februar 2023 wurden 7.150 Asylanträge von Menschen gestellt, die aus Tadschikistan geflohen waren. Von den 4.320 inhaltlichen BAMF-Entscheidungen (bei den übrigen handelte es sich um Dublin-Verfahren oder Verfahrenserledigungen)

erhielten nur 954 Antragsteller:innen einen Schutzstatus – eine sehr geringe Schutzquote von 22,1 Prozent,<sup>78</sup> gerade wenn man berücksichtigt, dass das tadschikische Regime sehr repressiv ist und seine Gegner:innen hart verfolgt.<sup>79</sup>

Die politische Prägung der BAMF-Entscheidungspraxis, Hürden bei möglichen Klagen gegen Ablehnungsbescheide und mangelnde Expertisen von BAMF und Gerichten hinsichtlich der Bedrohungslage führen dazu, dass viele Menschen nur eine Duldung haben und damit als „ausreisepflichtig gelten“, aber im Falle einer Abschiebung dennoch bedroht sind.

## DROHENDE ABSCHIEBUNGEN VON OPPOSITIONELLEN

Wochenlang saß *im Sommer 2021* Liu Bing in der Abschiebehaft Büren. Er war viele Jahre in der Volksrepublik China zivilgesellschaftlich aktiv gewesen, hatte dort schon unter Hausarrest gestanden und war nach der Teilnahme an einer Demonstration verhaftet worden. Liu Bing nahm zudem 2019 an Gedenkaktivitäten zum Tian’anmen-Massaker teil, wie unter anderem die Menschenrechtsorganisation Chinese Human Rights Defenders dokumentierte.<sup>80</sup> Chinesische Behörden hatten ihn mehrfach gedrängt, seine Menschenrechtsarbeit einzustellen. Schließlich floh Liu Bing 2019 über Thailand und Serbien nach Deutschland. Hier wurde sein Asylantrag trotz seiner vielfältigen politischen Aktivitäten vom BAMF abgelehnt.<sup>81</sup> Nach einer Abschiebung aus Deutschland hätten ihm Folter und Misshandlung gedroht. Menschenrechtsverteidiger:innen machten auf den Fall aufmerksam und Anwält:innen intervenierten, bis seine Freilassung erreicht werden konnte.<sup>82</sup>

77 [Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Welche Herausforderungen stellen sich für traumatisierte Geflüchtete bei der Anhörung?, undatiertes FAQ; PRO ASYL, Traumatisierte Geflüchtete im Asylverfahren: Interview mit einer Psychologin, 10.7.2018](#); Michael Odenwald/Tobias Schmitt et. al., Aussageverhalten von traumatisierten Flüchtlingen. Eine Untersuchung zum Vorbringen des eigenen Verfolgungsschicksals im Rahmen des Asylverfahrens, in: Zeitschrift für Politische Psychologie 14 (2006), Nr. 1+2, S. 225-253.

78 [Bundestag-Drs. 20/6291, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebung eines tadschikischen Asylsuchenden, 3.4.2023](#).

79 [Amnesty International, Tajikistan: Prominent members of Pamiri minority arbitrarily detained, tortured and unfairly convicted, Stellungnahme vom 21.9.2023; Freedom For Eurasia, Europe's weak protections for refugees leave Central Asian dissidents at extreme risk, Beitrag vom 9.6.2023; Human Rights Watch, World Report 2023, S. 585-589; Steve Swerdlow/USC Human Rights Advocacy Group, Enforces Disappearances in Tajikistan, 2023](#).

80 [Chinese Human Rights Defenders, Germany must stop deportation of Chinese Activist Liu Bing, Beitrag vom 6.8.2021; Safeguard Defenders, Wanted by China: Europe is failing as a safe haven for Chinese dissidents, Beitrag vom 10.8.2021](#).

81 [Schutzlos in Deutschland, in: Welt am Sonntag vom 21.8.2021](#).

82 [Chinese human rights activist avoids imminent deportation from Germany, in: South China Morning Post vom 19.8.2021](#).

In Schloß Holte-Stukenbrock im **Kreis Gütersloh** lebten Abil Hasanov und seine Frau Natalya *im Frühjahr 2023* nur mit einer Duldung. Die Familie war mit 2017 mit ihren drei Kindern aus Aserbaidschan nach Deutschland geflohen. Obwohl Abil Hasanov als regimekritischer Journalist in dem repressiven Land Verfolgung befürchten musste, wurde sein Asylantrag 2020 vom BAMF abgelehnt.<sup>83</sup> Dabei existieren unabhängige Medien in Aserbaidschan praktisch nicht mehr und die Behörden verfolgen, wie Reporter ohne Grenzen schreiben, jene unabhängigen Journalist:innen, die noch tätig sind:

„Journalists who resist harassment, blackmail or bribery attempts, are thrown into prison under absurd pretexts. [...] In an attempt to bring journalists who have left the country to heel, the Baku regime harasses their relatives and friends who stayed behind, or directly threatens them in their place of exile.“

Das Land belegte 2023 Platz 151 von 180 auf der Rangliste der Pressefreiheit.<sup>84</sup> 2021 verunglimpften staatliche Stellen Abil Hasanov und griffen dabei auf einen Artikel im Westfalen-Blatt zurück, das über den Fall berichtet hatte.<sup>85</sup> Die Eheleute, die beide schon vor Jahren in Deutschland Arbeit gefunden hatten, hofften nun darauf, zumindest vom Chancen-Aufenthaltsrecht zu profitieren, um der Abschiebung zu entgehen.<sup>86</sup>

*Im September 2022* kämpfte Samih Abdelmoneim Galal Osman, ein im **Hochsauerlandkreis** lebender Mann, gegen seine Abschiebung in den Sudan, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war und auch Klageverfahren erfolglos geblieben waren.<sup>87</sup> In einer eigenen Petition schilderte er seine Befürchtung:

„Aufgrund meiner Rolle als politischer und gewerkschaftlicher Aktivist und Funktionär der sudanesischen Revolution wurde ich vor meiner Flucht nach Deutschland vom sudanesischen Sicherheitsapparat verhaftet und gefoltert [...]. Jetzt droht mir die Abschiebung zurück in den Sudan und mein Leben ist in Gefahr, weil mein Name auf der schwarzen Liste am Flughafen von Khartum steht.“<sup>88</sup>

Einen formalen Abschiebestopp für den Sudan gab es lange nicht. Nach Angaben der Bundesregierung wurden zwischen 2021 und Mitte 2023 insgesamt 20 Menschen in den Sudan abgeschoben.<sup>89</sup> Im Frühjahr 2023 erklärte das nordrhein-westfälische Flucht- und Integrationsministerium angesichts der heftigen Machtkämpfe zwischen rivalisierenden Militäreinheiten, dass derzeit nicht in den Sudan abgeschoben würde und die Zahl der ausreisepflichtigen Sudanesischen in Nordrhein-Westfalen sehr gering sei.<sup>90</sup>

## NACH ABSCHIEBUNG AUS DORTMUND: VERURTEILUNG ZU SIEBEN JAHREN STRAFHAFT IN TADSCHIKISTAN

*Am 18. Januar 2023* schob die **Stadt Dortmund** Abdullohi Shamsiddin, der seit 2009 in Deutschland gelebt hatte, nach Tadschikistan ab.<sup>91</sup> Zuvor war ein erster Abschiebeversuch am 12. Dezember 2022 nach einer Selbstverletzung am Flughafen München abgebrochen worden. Anschließend hielt die Stadt Dortmund Abdullohi Shamsiddin im Abschiebegefängnis Büren gefangen, bevor er dann Mitte Januar abgeschoben wurde.

83 [Abschiebung droht: Journalist lebt mit täglicher Angst im Kreis Gütersloh](#), in: [Neue Westfälische vom 5.4.2023](#).

84 [Reporters without Borders, Azerbaijan, Länderübersicht \[undatiert\]](#), vgl. auch [Reporter ohne Grenzen, Aserbaidschan, Länderübersicht \[undatiert\]](#).

85 [Journalist bangt ums Leben](#), in: [Westfalen-Blatt vom 4.6.2021](#). Vgl. [Rückendeckung vom Arbeitgeber](#), in: [Westfalen-Blatt vom 12.9.2020](#); [Integriert, aber nicht geduldet](#), in: [Westfalen-Blatt vom 12.9.2020](#). Die Überschrift ist etwas irreführend, passender müsste es heißen: „Integriert, aber nur geduldet“.

86 [Abschiebung droht: Journalist lebt mit täglicher Angst im Kreis Gütersloh](#), in: [Neue Westfälische vom 5.4.2023](#).

87 [Wie ein Sudanese in Meschede Abschiebung verhindern will](#), in: [Westfalenpost vom 13.9.2022](#).

88 [Drohende Abschiebung trotz erfolgreicher Integration am Arbeitsmarkt, WeAct-Petition vom September 2022](#).

89 Vgl. [Bundestag-Drs. 20/890, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2021, 2.3.2022, S. 2-4](#); [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 2-4](#); [Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 2-4](#).

90 [Abschiebungen in den Sudan sind ausgesetzt](#), in: [Rheinische Post vom 2.5.2023](#).

91 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Will die Stadt Dortmund einen tadschikischen Oppositionellen abschieben?](#), [Pressemitteilung vom 21.12.2022](#) und [Dortmund: 7 Tage nach Abschiebung eines Oppositionellen nach Tadschikistan fehlt von dem Mann jede Spur](#), [Pressemitteilung vom 25.1.2023](#).

Vor der Abschiebung hatten internationale Menschenrechtsorganisationen und ein Dortmunder Unterstützer:innen- und Freundeskreises wochenlang gewarnt, weil Abdullohi Shamsiddin als Sohn eines führenden Oppositionspolitikers in seinem Herkunftsland Folter und Inhaftierung drohten.<sup>92</sup> Dem Düsseldorfer Flucht- und Integrationsministerium lagen verschiedene Eingaben mit der dringlichen Aufforderung nach einem Stopp der Abschiebung vor. Denn Tadschikistan ist einer der repressivsten Staaten der Welt, wie die Berichte von Human Rights Watch, dem Norwegischen Helsinki Komitee, Amnesty International und weiteren Menschenrechtsorganisationen eindrücklich zeigen. Folter und Sippenhaft sind dort gängig.<sup>93</sup> Auf Twitter forderte Hugh Williamson, Direktor der Abteilung Europa und Zentralasien von Human Rights Watch, die deutschen Behörden dringend auf, den Fall des Mannes neu zu prüfen.<sup>94</sup> Abdullohi Shamsiddin selbst sagte in einem Telefonat mit der taz, das er aus dem Abschiebegefängnis Büren führte:

### „In Tadschikistan werde ich direkt aus dem Flugzeug verhaftet – und verschwinde für 20 Jahre im Gefängnis.“

Abdullohi Shamsiddin aus dem Abschiebegefängnis Büren<sup>95</sup>

Das Auswärtige Amt urteilte in seinem Bericht über die Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik im Dezember 2022, dass sich die Menschenrechtssituation in Tadschikistan weiter verschlechtert habe. Es gebe weder politische Teilhabe noch Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung.

Die Justiz sei nicht unabhängig. Immer wieder würde über Folter in Gefängnissen berichtet, insbesondere Mitglieder der Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans (PIWT) würden verfolgt.<sup>96</sup> Da er als führendes Mitglied der in Tadschikistan verbotenen PIWT besonders gefährdet ist, hatte Abdullohi Shamsiddins Vater daher auch schon vor einigen Jahren Flüchtlingsschutz in Deutschland erhalten. Ebenso haben Abdullohi Shamsiddins Ehefrau und seine kleinen Kinder (1 und 3 Jahre) in einem anderen EU-Staat Flüchtlingsschutz erhalten.

Die Proteste und die Hinweise auf die verheerende Menschenrechtssituation in Tadschikistan wurden von den nordrhein-westfälischen Behörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedoch ignoriert. Die zuletzt in einem Asylfolgeverfahren neu vorgetragene Asylgründe von Abdullohi Shamsiddin hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch vor Weihnachten 2022 in einem 48-stündigen Schnellverfahren als unglaubhaft zurückgewiesen.<sup>97</sup> Ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wies dann nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung zwei Eilanträge des Mannes zurück, die er während der wochenlangen Inhaftierung im Abschiebegefängnis Büren gestellt hatte. Abdullohi Shamsiddin sei es nicht gelungen, seine „Verfolgungsfurcht glaubhaft darzulegen“. Das Gericht glaubte Abdullohi Shamsiddin nicht, dass er tatsächlich der Sohn eines PIWT-Führungsmitglieds sei.<sup>98</sup> Warum das Gericht seine Entscheidungen sogar in zwei eigenen Pressemitteilungen öffentlich betont hat, was bei personenbezogenen einzelnen Asylverfahren äußerst selten vorkommt, ist nicht bekannt. Drei Vorstrafen von Abdullohi Shamsiddin verhinderten zudem die Erteilung eines Bleiberechts aufgrund nachhaltiger Integration durch die Stadt Dortmund.

92 [Abschiebung um jeden Preis](#), in: taz vom 12.1.2023.

93 [Human Rights Watch, World Report 2023. Tajikistan. Events of 2022, Januar 2023; Roof-top Info, Verfolgung von Menschen aus Gorno-Badachschan \(GBO\) in Tadschikistan und der Russländischen Föderation, Stand 24.10.2023; Amnesty International, Tajikistan: Prominent members of Pamiri minority arbitrarily detained, tortured and unfairly convicted, Bericht vom 21.9.2023; Visit By UN Rights Expert Brings No Letup In Tajikistan's 'Parade Of Horrors'](#), in: Radio Free Europe vom 13.12.2022.

94 [Tweet von Hugh Williamson vom 12.12.2022](#).

95 [Doppelte Bestrafung](#), in: taz vom 29.12.2022.

96 [Bundestag-Drs. 20/4865, 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, 7.12.2022, S. 275f.](#)

97 [Abschiebungsreporting NRW, Dortmund: 7 Tage nach Abschiebung eines Oppositionellen nach Tadschikistan fehlt von dem Mann jede Spur, Pressemitteilung vom 25.1.2023.](#)

98 [Vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Tadschike aus Dortmund mit angeblichen Verbindungen zur PIWT darf abgeschoben werden, Pressemitteilung vom 6.1.2023; Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Abschiebung eines Tadschiken mit angeblichen Verbindungen zur PIWT durfte abgeschlossen werden, Pressemitteilung vom 19.1.2023.](#) Die Aktenzeichen der beiden Gerichtsbeschlüsse vom 6.1.2023 und 18.1.2023 sind 12 L 1629/22 und 12a L 53/23.

Nach der Abschiebung nach Tadschikistan war Abdullohi Shamsiddin über Tage verschwunden – offenbar war er direkt nach der Abschiebung festgenommen worden. In Tadschikistan wurde Abdullohi Shamsiddin später als „Aufruf zum Extremismus“ vorgeworfen, einen oppositionellen Social Media-Post „geliked“ zu haben. Ende März 2023 verurteilte ihn ein Gericht in der tadschikischen Hauptstadt Duschanbe dafür zu sieben Jahren Strafhaft.<sup>99</sup> Das Auswärtige Amt bestätigte die Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe. Vertreter:innen der Deutschen Botschaft hatten den Prozess beobachtet.<sup>100</sup>

„Das Rahmon-Regime hat meinen Vater getötet, mich zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt und jetzt meinen Sohn Abdullo zu 7 Jahren verurteilt“, schrieb Abdullohi Shamsiddins Vater auf seiner Facebook-Seite.<sup>101</sup> Es steht zu befürchten, dass die tadschikischen Behörden weitere Informationen aus Abdullohi Shamsiddin herauspressen wollen, etwa über Tadschik:innen im europäischen Exil. Das Smartphone des Mannes wurde beschlagnahmt und ausgewertet. Angehörige und nahestehende Personen wurden massiv unter Druck gesetzt. Am 26. April 2023 berichtete Radio Ozodi, dass nun auch ein Cousin von Abdullohi Shamsiddin in Tadschikistan festgenommen worden sei. Einige Wochen später wurde dieser zu sechs Jahren Strafkolonie verurteilt, weil er unter einer Veröffentlichung zu Abdullohi Shamsiddin einen kritischen Kommentar hinterlassen hatte. Somit hat die Abschiebung aus Dortmund die Repression in Tadschikistan noch einmal verstärkt.<sup>102</sup> Amnesty International machte im Rahmen einer Urgent Action auf das Schicksal von Abdullohi Shamsiddin aufmerksam.<sup>103</sup>

Doch die nordrhein-westfälischen und bundesdeutschen Behörden setzten die Kooperation mit dem tadschikischen Regime auch nach der Abschiebung von Abdullohi Shamsiddin ungeschmälert fort. Anfang März 2023 war erneut eine tadschikische Delegation bei der Zentralen Ausländerbehörde Essen zu Gast, um gemeinsam mit den nordrhein-westfälischen Behörden weitere Abschiebungen nach Tadschikistan vorzubereiten. Bei einer ersten Sammelanhörung im Juni 2022 in Essen waren nach Angaben der Bundesregierung von 34 vorgeladenen Personen 25 als tadschikische Staatsbürger:innen identifiziert worden. Von diesen seien bei sieben Personen bisher Reisepapiere ausgestellt worden, die eine Abschiebung ermöglichen würden. Seit 2015 hat Nordrhein-Westfalen 66 Menschen nach Tadschikistan abgeschoben, Tendenz zuletzt stark steigend. Allein im Januar 2023 wurden sechs Menschen aus Nordrhein-Westfalen nach Tadschikistan abgeschoben,<sup>104</sup> bundesweit waren es im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 13 Menschen.<sup>105</sup>

Seit der Abschiebung von Abdullohi Shamsiddin zog sein Unterstützer:innen- und Freundeskreis immer wieder mit Mahnwachen vor die Ausländerbehörde der Stadt Dortmund und protestierte auch vor der tadschikischen Botschaft und dem Auswärtigen Amt in Berlin.<sup>106</sup> Über die genauen Haftbedingungen für Abdullohi Shamsiddin ist auch Monate später wenig bekannt. Sorgen bereitet seine Gesundheit. Wie sein Dortmunder Freundeskreis im September 2023 berichtete, wurde Abdullohi Shamsiddin zeitweise in ein Krankenhaus verlegt. Er leidet zudem an Asthma.<sup>107</sup>

99 Sieben Jahre Haft für ein „Like“, in: FAZ vom 30.3.2023; Sieben Jahre Knast in Tadschikistan, weil deutsche Behörden falsch entscheiden, in: VICE vom 30.3.2023; Dortmunder Abdullohi Shamsiddin in Tadschikistan zu Haftstrafe verurteilt, in: Ruhr Nachrichten vom 1.4.2023.

100 Sieben Jahre Haft für Abgeschobenen, in: taz vom 5.4.2023; vgl. auch Human Rights Watch, Deutschland: Besorgniserregende Abschiebung von tadschikischem Aktivist, Beitrag vom 20.3.2023.

101 Abschiebungsreporting NRW, Nach Abschiebung aus Dortmund: Abdullohi Shamsiddin in Tadschikistan zu sieben Jahren Strafhaft verurteilt, Beitrag vom 8.5.2023.

102 Bericht von Radio Ozodi vom 26.4.2023; Bericht von Radio Ozodi, 12.7.2023.

103 Amnesty International, Aus Deutschland abgeschoben, in Tadschikistan verurteilt, Urgent Action vom 11.4.2023.

104 Bundestag-Drs. 20/6291, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebung eines tadschikischen Asylsuchenden, 3.4.2023.

105 Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 2f.

106 Abschiebungsreporting NRW, Dortmund: Zwei Monate nach der Abschiebung von Abdullohi S. fordert sein Unterstützer:innenkreis unermüdlich Aufklärung, Beitrag vom 24.3.2023.

107 Abschiebungsreporting NRW/Freeedom for Eurasia, Acht Monate nach Abschiebung aus Dortmund, gemeinsame Meldung vom 28.9.2023.

## ABSCHIEBEHAFT FÜR TAMILISCHE FOLTEROPFER

Am 29. September 2023 traf sich Bundeskanzler Olaf Scholz mit fünf zentralasiatischen Staatspräsidenten, unter ihnen der tadschikische Präsident Emomaliy Rahmon, in Berlin zu einem Zentralasien-Deutschland-Gipfel.<sup>108</sup> In der gemeinsamen Abschlusserklärung heißt es:

„Die Staats- und Regierungschefs bekundeten ihr Interesse an einer weiteren Auslotung von Möglichkeiten beiderseits nutzbringender Zusammenarbeit im Bereich der Migration. Mögliche Partnerschaften würden sowohl die Zusammenarbeit bei der regulären Migration als auch im Bereich der Rückübernahme beinhalten.“<sup>109</sup>

Mit einer steigenden Zahl von Abschiebungen nach Tadschikistan muss also trotz allem gerechnet werden.

Ein Jahr nach der Abschiebung forderte Hugh Williamson (Human Rights Watch) in einem Gastbeitrag in der taz, die Bundesregierung solle „Tadschikistan dazu auffordern, seine permanenten Menschenrechtsverletzungen zu beenden, Shamsiddin freizulassen und ihm die Ausreise zu ermöglichen“. Außerdem forderte er eine Untersuchung des Falles seitens der Bundesregierung, damit sich so etwas nicht wiederhole.<sup>110</sup> Frank Schwabe, menschenrechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion und Leiter der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates schrieb auf der Plattform X, es gebe „immer wieder solche krassen Fehlentscheidungen im Asylsystem, bei denen diejenigen, die mit dem Recht auf politisches Asyl im Kern gemeint sind, keines erhalten und ihren Peinigern ausgeliefert werden. Wir brauchen für solche Fälle sowas wie eine finale Kontrollinstanz.“<sup>111</sup> Wenn in den politischen Debatten allerdings alle davon sprechen, dass mehr und schneller und härter abgeschoben werden müsse, kommen genau solche Fehler dabei heraus.

Abschiebungen nach Sri Lanka sind aus menschenrechtlicher Sicht völlig unverantwortlich. Die Menschenrechte werden grob missachtet, Tamil:innen und Muslim:innen sind Marginalisierung, Anfeindungen und Festnahmen ausgesetzt.<sup>112</sup> Auch das Auswärtige Amt 2021 beschrieb die Menschenrechtslage in seinem Lagebericht entsprechend.<sup>113</sup> Die Wirtschaft des Landes liegt am Boden, die Versorgungslage ist extrem schlecht.<sup>114</sup> Im Frühjahr 2022 gab es Massenproteste, auf die die Regierung mit Repressionen antwortete.<sup>115</sup> Doch immer wieder geraten auch Tamil:innen in das Visier der deutschen Abschiebebehörden. Bereits am 30. März 2021 hatte Nordrhein-Westfalen wieder eine Sammelabschiebung nach Sri Lanka über den Flughafen Düsseldorf durchgeführt.<sup>116</sup> Die Landesregierung zog es dabei vor, für „zielstaatsbezogene Aspekte“ schlicht auf die „zuständigen Bundesbehörden“ zu verweisen. Diese seien „der Bewertung durch die Länder entzogen“.<sup>117</sup>

Für Menschen, die aus Sri Lanka geflohen sind, ist es schwierig, in Deutschland Schutz zu erhalten. So lag die bereinigte Schutzquote für Sri Lanka im Jahr 2022 bei lediglich 31,7 Prozent. Das mag auch damit zusammenhängen, dass zum einen das Wissen um die politischen Verhältnisse und die Unterdrückung von Minderheiten in Sri Lanka in Deutschland nicht sehr ausgeprägt ist. Zum anderen ist die Zahl der Antragsteller:innen mit 224 Personen im gesamten Jahr 2022 sehr gering. Das BAMF hat in diesem Zeitraum 179 Asylanträge bearbeitet und davon nur 101 inhaltlich entschieden.<sup>118</sup> Innerhalb der Behörde liegt somit kein großer Fokus auf der Bearbeitung der Anträge aus einem solchen Herkunftsland. So kommt es über die Jahre dazu, dass gerade auch Tamil:innen, die die größte Minderheit in Sri Lanka bilden, in Deutschland nur eine Duldung haben, weil sie im Asylverfahren abgelehnt worden sind.

108 [Deutschland umwirbt zentralasiatische Länder, in: tagesschau vom 29.9.2023](#). Eine Einordnung des Treffens findet sich hier: [Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, Treffen mit den zentralasiatischen Staatschefs in Berlin, Beitrag vom 28.9.2023](#).

109 [Gemeinsame Erklärung der Staatschefs Zentralasiens und des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 29.9.2023](#).

110 [In Haft nach Abschiebung, in: taz vom 29.1.2024](#).

111 [Frank Schwabe, Beitrag bei X vom 29.1.2023](#).

112 Zur Situation von Tamil:innen in Sri Lanka siehe [Human Rights Watch, „In a Legal Black Hole“](#), [Sri Lanka's Failure to Reform the Prevention of Terrorism Act, 2022](#); [Tamils fear prison and torture in Sri Lanka, 13 years after civil war ended, in: The Guardian vom 26.3.2022](#).

113 [Ins Land der Folterpolizei, in: taz vom 27.9.2021](#).

114 [Absturz in die Unterernährung, in: tagesschau vom 3.12.2022](#) (nicht mehr online verfügbar);

[Sri Lanka findet keinen Ausweg aus der Krise, in: ZDF heute vom 12.2.2023](#).

115 [Medico International, Frühling in Sri Lanka?, Bericht vom 3.4.2022](#).

116 [Flughafen Düsseldorf: Protest gegen Abschiebung von Tamilen in: NRZ vom 31.3.2021](#).

117 [NRW Landtag, Drs. 17/13962, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen, Trotz zuvor unterzeichneter Resolution: Warum schiebt NRW Tamilen nach Sri Lanka ab?, 2.6.2021, S. 3](#).

118 [BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, Berichtszeitraum 01.01.2022-31.12.2022](#).

Anfang Juni 2022 ließ der **Kreis Steinfurt** den 42-jährigen Tamilen Krishna, der in Sri Lanka Opfer von Verschleppung und Folter geworden war, in Abschiebehaft nehmen. Erst nach Wochen kam er durch eine juristische Intervention wieder frei. Anfang April 2023 veranlasste der **Kreis Wesel**, dass der Tamile Anil in der Abschiebehaftanstalt Büren inhaftiert wurde, nachdem er zuvor bereits in das Abschiebegefängnis Pforzheim gesperrt worden war. Anil war in Sri Lanka ebenfalls gefoltert worden und leidet seither unter psychischen Erkrankungen. Eine verwaltungsgerichtliche Intervention seiner Anwältin stoppte die Abschiebung erst, als sich Anil bereits am Flughafen Frankfurt am Main befand.<sup>119</sup>

## TROTZ ANERKENNUNG DES VÖLKERMORDES DURCH DEN BUNDESTAG: MEHR ABSCHIEBUNGEN VON ÊZÎD:INNEN

Am 19. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag in einem einstimmig verabschiedeten Beschluss den Völkermord an den Êzîd:innen anerkannt und erklärt, wie prekär die Lage für die Minderheit im Irak nach wie vor ist. Für Êzîd:innen sei eine „sichere Rückkehr“ in ihre Heimatregionen „aufgrund der hoch volatilen Sicherheitslage, die noch immer in Sinjar vorherrscht, kaum möglich.“ Es müsse, so der Bundestag weiter, „zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Deutschlands werden, die Aufmerksamkeit für und das Erinnern an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden im öffentlichen Bewusstsein zu schaffen.“ Zugleich forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, Êzîd:innen

„weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren und anzuerkennen, dass ein wichtiger Bestandteil der Traumabewältigung und -bearbeitung die Zusammenführung mit der eigenen Familie ist und dass diese im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu ermöglichen ist.“<sup>120</sup>

Das Auswärtige Amt hatte in seinem Lagebericht Irak im Oktober 2022 die Verantwortung staatlicher Stellen für „zahlreiche Menschenrechtsverletzungen“ und die Bedrohung der Bevölkerung durch bewaffnete Milizen betont. „Der irakische Staat kann den Schutz der Minderheiten nicht sicherstellen.“<sup>121</sup> Und im März 2023 erklärte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag:

„Für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak ist es [...] ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren.“<sup>122</sup>

Doch ungeachtet dieser hehren Worte sind êzîdische Geflüchtete in Deutschland nicht grundsätzlich vor Abschiebungen geschützt. Vor dem Hintergrund eines geheimen Migrationsabkommens zwischen Deutschland und dem Irak stieg im Laufe des Jahres 2023 die Zahl der Abschiebungen in das Land deutlich an.<sup>123</sup> Von Januar bis Ende Oktober 2023 wurden bereits 164 Menschen in den Irak abgeschoben, nach 77 im Jahr 2022 und 52 im Jahr 2021.<sup>124</sup> Auch Nordrhein-Westfalen beteiligte sich an diesen Abschiebungen. Wie viele Êzîd:innen sich darunter befanden, erfasst die Bundesregierung dagegen nicht.<sup>125</sup>

119 Siehe für beide Fälle [Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

120 Bundestag-Drs. 20/5228, Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014, 18.1.2023; Deutscher Bundestag, Bundestag erkennt IS-Verbrechen an Jesiden als Völkermord an, Meldung vom 19.1.2023.

121 Diese Zitate aus dem unter Verschluss gehaltenen Lagebericht nach [Deutschland und Irak vereinbaren offenbar Kooperation](#), in: [tagesschau vom 17.5.2023](#) und [Gebrochenes Versprechen: Abschiebung von Jesiden](#), in: [WDR, Monitor vom 14.12.2023](#).

122 Bundestag-Drs. 20/5850, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren, 2.3.2023, S. 11.

123 [Geheimer Migrationsdeal mit dem Irak](#), in: [tagesschau vom 15.12.2023](#). Siehe auch [Erste Bundesländer schieben Jesiden ab](#), in: [Jüdische Allgemeine vom 11.12.2023](#).

124 Bundestag-Drs. 20/8046, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023, 18.8.2023, S. 31. In den Jahren 2015 bis 2020 wurden insgesamt nur 122 Menschen in den Irak abgeschoben, darunter waren 16 Menschen aus Nordrhein-Westfalen. Vgl. Bundestag-Drs. 19/28265, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen in den Irak, 6.4.2021, S. 6f.

125 [Gebrochenes Versprechen?](#), in: [tagesschau vom 14.12.2023](#).

Absehbar ist, dass bei einem unveränderten Abschiebedruck die Abschiebungen von Êzîd:innen weiter zunehmen werden. Denn die Schutzquote für Êzîd:innen ist in Deutschland drastisch eingebrochen. Noch 2016 bekamen nahezu alle Êzîd:innen, deren Asylantrag das BAMF inhaltlich entschieden hatte, einen Schutzstatus zugesprochen. Ab 2018/19 sank dann die Schutzquote für Êzîd:innen. Mittlerweile erhalten nur noch weniger als die Hälfte der Êzîd:innen Schutz.<sup>126</sup> In der Folge droht all jenen, die keinen Schutz erhalten, eine Duldung und, wenn die Betroffenen nicht auf einem anderen Weg ein Bleiberecht erkämpfen können, eine Abschiebung.

Bei êzîdischen Geflüchteten in Deutschland steigt seither die Angst vor einer Abschiebung sowie die Sorge um jene Angehörigen, die bereits abgeschoben wurden.<sup>127</sup> Düzen Tekkal, Gründerin der Menschenrechtsorganisation Háwar Help, bewertete „das Vorgehen der Bundesregierung als brutal und skrupellos“.<sup>128</sup> Im Oktober 2023 protestierten Êzîd:innen vor dem Bundestag gegen die Abschiebungen und forderten einen sofortigen Abschiebestopp. Viele traten zudem in einen Hungerstreik, mehrere mussten in Krankenhäuser eingeliefert werden.<sup>129</sup> Düzen Tekkal erklärte:<sup>130</sup>

**„Es kann nicht sein, dass Überlebende des Genozids jetzt Abschiebung fürchten müssen. Worten müssen Taten folgen. Das war unsere Hoffnung, als der Bundestag den Genozid anerkannt hat. Wenn jetzt aber die Menschen keinen Schutz bekommen, sondern im Gegenteil dorthin zurückgeschickt werden, wo ihnen Gefahr und Elend droht – dann war diese Anerkennung nichts als Symbolpolitik.“**

Die 25-jährigen Êzîdin Alia Hassan berichtete am Rande der Demonstration von der noch immer andauernden Gefahr im Irak für die Minderheit. Ihr selbst drohte die Abschiebung in den Irak durch die **Stadt Mülheim an der Ruhr**. Alia Hassan war 2019 nach Deutschland geflohen, hat ihr Abitur an einem Abendgymnasium nachgeholt, weil ihr irakischer Abschluss nicht anerkannt wurde, und daneben gearbeitet. Nun will sie Medizin studieren. Doch während ihre Schwestern bleiben dürfen, erhielt sie eine Ausreisepflichtaufforderung.<sup>131</sup>

**„Ich habe Angst, dass sie mich abschieben. Dass ich wieder in den Irak muss. [...] Ich schlafe nicht zu Hause, weil wir Angst haben, dass sie uns einfach aus unserem Zuhause holen.“**

Alia Hassan<sup>132</sup>

In der **Stadt Gütersloh** waren Ende 2023 die Geschwister Layth und Ahlam Hussein Baker sowie weitere Familienangehörige nach der Ablehnung ihres Asylantrags von einer Abschiebung bedroht und nun in großer Sorge, wie sie der WDR Lokalzeit OWL berichteten. Die êzîdische Familie war drei Jahre zuvor aus dem Nordirak nach Deutschland geflohen.<sup>133</sup>

Einen sofortigen Abschiebestopp für Êzîd:innen forderten Háwar Help in einem Offenen Brief an Bundesinnenministerin Nancy Faeser, PRO ASYL anlässlich der Innenministerkonferenz im Dezember 2023 sowie zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und Privatpersonen in einem Offenen Brief an die Bundestagsabgeordneten.<sup>134</sup>

126 [Abschiebung trotz Genozid](#), in: taz vom 19.10.2023.

127 [Gebrochenes Versprechen: Abschiebung von Jesiden](#), in: WDR, Monitor vom 14.12.2023; [Abschiebung von Jesiden: Versprechen gebrochen?](#), in: RBB Mittagmagazin vom 14.12.2023.

128 [Gebrochenes Versprechen: Abschiebung von Jesiden](#), in: WDR, Monitor vom 14.12.2023.

129 [Jesiden protestieren mit Hungerstreik gegen Abschiebungen in den Irak](#), in: rbb24 vom 16.10.2023; [Hungerstreik gegen Abschiebung von Jesiden: Neun Menschen in Berlin ins Krankenhaus gebracht](#), in: Tagesspiegel vom 16.10.2023.

130 [Abschiebung trotz Genozid](#), in: taz vom 19.10.2023.

131 [Gebrochenes Versprechen?](#), in: tagesschau vom 14.12.2023.

132 [Instagram-Video von Háwar.help e.V. und Düzen Tekkal vom 20.10.2023](#).

133 [Jesidische Familie befürchtet Abschiebung in den Irak](#), in: WDR Lokalzeit OWL vom 8.12.2023.

134 [Háwar Help, Offener Brief an Innenministerin Faeser: Abschiebungen von Jesiden stoppen](#), 26.10.2023.

Vgl. auch [Háwar Help, 9. Jahrestag Genozid an den Jesiden: Unsere Forderungen](#), Beitrag vom 28.7.2023; [Menschenrechtsorganisationen/Privatpersonen, Offener Brief: Abschiebung von Jesidinnen und Jesiden sofort stoppen](#), 15.11.2023; [PRO ASYL, Innenministerkonferenz: PRO ASYL fordert sofortigen Abschiebestopp für Jesidinnen und Jesiden](#), Pressemitteilung vom 2.12.2023.



Bei den abschiebenden Behörden verhalten diese Forderungen ungehört. Am 14. September 2023 wurde die 63-jährige irakische Êzîdin Gule Hassan Ido in der Ausländerbehörde des **Kreises Mettmann** verhaftet, als sie in Begleitung ihres Sohnes ihre Duldung verlängern wollte. Noch am selben Tag sollte sie über den Flughafen Düsseldorf in den Irak abgeschoben werden. Weil sie sich wehrte und sich weigerte, das Flugzeug zu betreten, wurde die Abschiebung schließlich abgebrochen. Gule Hassan Ido kam in die Abschiebehaftanstalt Ingelheim (Rheinland-Pfalz), wo sie für zwei Monate inhaftiert wurde. Die Êzîdin war Anfang 2019 nach Deutschland geflohen, wo ihre Kinder zum Teil schon seit vielen Jahren leben und für sie hätten aufkommen können. Ein Sohn hat bereits die deutsche Staatsangehörigkeit. Doch nachdem Gule Hassan Idos Asylantrag abgelehnt worden war, betrieb der Kreis Mettmann ihre Abschiebung. Am 13. November 2023 wurde Gule Hassan Ido schließlich allein in den Irak abgeschoben.<sup>135</sup>

Doch schon in den Jahren zuvor beteiligten sich nordrhein-westfälische Behörden an Abschiebungen von Êzîd:innen. Am 3. Februar 2022 hat die **Stadt Köln** die 34-jährige Hivali A., eine kurdische Êzîdin aus dem Irak, nach Rumänien abgeschoben. Hivali A. wohnte mit ihrem Ehemann, der als britischer Staatsangehöriger ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, und dessen drei Kindern aus erster Ehe in Köln. Ihr Ehemann lebte bereits seit 2011 in Deutschland und seit 2013 in Köln. Hivali A. war allerdings nicht im Zuge eines Familiennachzugs nach Deutschland gekommen, sondern über Rumänien nach Deutschland geflohen und hatte im Frühjahr 2021 einen Asylantrag gestellt. Doch die Stadt Köln und das BAMF wollten die Abschiebung in das Ersteinreiseland Rumänien mit aller Macht durchsetzen.<sup>136</sup> In der Nacht zum

11. Januar 2022 holten die Beamt:innen Hivali A. in ihrer Wohnung ab. Die Durchführung der Abschiebung zeigt, zu welchen Zwangsmaßnahmen die Ausländerbehörden bereit sind, um die politisch und praktisch dysfunktionale Dublin-III-Verordnung durchzusetzen. Zunächst wurde ihr Mann, der Hivali A. schützen wollte, gefesselt und in einen anderen Raum gebracht. Beamt:innen fixierten den Kopf von Hivali A., die passiven Widerstand leistete, um zwangsweise einen PCR-Corona-Test zu machen. Schließlich wurde sie unter Zwangsmaßnahmen angezogen. Nur weil eine Flugbegleitung durch die Bundespolizei nicht möglich war, wurde die Abschiebung schließlich abgebrochen.

Die Stadt Köln beantragte daraufhin sofort Abschiebungshaft wegen angeblicher Fluchtgefahr, die vom Amtsgericht Köln dann auch verhängt wurde. Für Claus-Ulrich Pröhl, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates, war die Entscheidung nicht nachvollziehbar: „Das Amtsgericht hätte Abschiebungshaft nicht verhängen dürfen. Die Eheleute wollen mit den Kindern zusammenleben. Wo bitte ist hier die Fluchtgefahr?“<sup>137</sup> Vor ihrer Abschiebung war Hivali A. dann für 24 Tage im Abschiebegefängnis Ingelheim (Rheinland-Pfalz) eingesperrt. Die in der Abschiebungshaft festgestellte Schwangerschaft der Frau führte nicht zu einem Einlenken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das den Selbsteintritt, also die Übernahme des Asylverfahrens, hätte erklären können. Auch das Verwaltungsgericht Minden ließ die Abschiebung passieren. In Köln protestierten Unterstützer:innen vor der Ausländerbehörde gegen die Familientrennung und Abschiebung.<sup>138</sup> Nach ihrer Abschiebung wurde Hivali A. in Rumänien direkt wieder inhaftiert. Ihr wurde gar die Abschiebung in den Irak angedroht, was eine Kettenabschiebung bedeuten würde.<sup>139</sup>

---

135 [Islamisten dürfen aufmarschieren, ihre Opfer sollen weg](#), in: Westfalenpost vom 10.11.2023; [SPD-Landtagsfraktion fordert Abschiebestopp für Jesiden](#), in: NRZ vom 17.11.2023.

136 Der Fall wurde vom Kölner Flüchtlingsrat veröffentlicht, siehe: [Kölner Flüchtlingsrat, Drohende Abschiebung einer irakischen Asylsuchenden, die mit einem britischen Staatsangehörigen verheiratet ist](#), Pressemitteilung vom 12.1.2022.

137 [Kölner Flüchtlingsrat protestiert gegen drohende Abschiebung](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 17.1.2022.

138 [Abschiebungsreporting NRW/Komitee für Grundrechte und Demokratie, Unsere Kundgebung bei der Ausländerbehörde fordert, die Abschiebung von Hivali A. zu stoppen](#), Pressemitteilung vom 1.2.2022; [Verein nennt Praxis der Stadt Köln „skandalös“](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 2.2.2022.

139 [Tweet von Claus-Ulrich Pröhl, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates](#), vom 4.2.2022.

## LANDTAGSDEBATTE IM DEZEMBER 2023

Am 13. Dezember 2023 erlebte der nordrhein-westfälische Landtag eine unrühmliche Debatte über den Schutz von Geflüchteten. Die SPD-Fraktion hatte in einem Antrag einen Abschiebestopp für Êzîd:innen gefordert. Redner:innen von CDU und Grünen verwiesen in der Aussprache fast ausschließlich auf Bundesinnenministerin Faeser (SPD), die handeln solle. Möglich sei dem Land selbst nur ein dreimonatiger Abschiebestopp, der nicht weiterhelfen würde. Unglaublich war dieses Fortschieben von Verantwortung vor allem deshalb, weil andere Bundesländer – ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen – schon lange von der Abschiebung von Êzîd:innen und generell aller Iraker:innen absehen, es sei denn, sie weisen höhere Vorstrafen auf.<sup>140</sup> Schließlich lehnte die Landtagsmehrheit von CDU und Grünen den Antrag aus der Opposition in namentlicher Abstimmung ab.<sup>141</sup> Am 18. Dezember 2023 gab das Flucht- und Migrationsministerium dann doch noch einen Ab-

schiebestopp für êzîdische Frauen und Kinder bekannt. Der Erlass bezieht allerdings êzîdische Männer nicht ein und verhindert auch keine Dublin-Abschiebungen. Zudem ist er auf drei Monate begrenzt.<sup>142</sup> Dabei sollten Betroffene eines Völkermordes auch innerhalb Europas nicht abgeschoben werden. Sie sollten von deutschen Behörden nicht erneut einer Zwangslage ausgesetzt werden.

Einen Tag nach Herausgabe des Erlasses, am 19. Dezember 2023, organisierten die Behörden jedoch bereits eine weitere Sammelabschiebung von Düsseldorf in den Irak. Abgeschoben wurden auch mindestens zwei êzîdische Männer aus Nordrhein-Westfalen.<sup>143</sup> Bereits zuvor, am 27. September 2023, hatten die Behörden ebenfalls eine Sammelabschiebung vom Flughafen Düsseldorf aus in den Irak durchgeführt. Sieben nicht vorbestrafte Menschen wurden mit dem Sammelcharter abgeschoben. Wie viele Êzîd:innen darunter waren, ist nicht bekannt.<sup>144</sup>

---

140 Siehe etwa Niedersachsen: Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. September 2020.

141 Landtag NRW, Plenarprotokoll 18/51, 13.12.2023, S. 88-99 und S. 121-126.

142 NRW MKJFGFI, Rückführungen von Jesid:innen in den Irak, Erlass vom 18.12.2023;

NRW verhängt Abschiebestopp für Jesidinnen, in: Spiegel vom 18.12.2023.

Der Abschiebestopp für êzîdische Frauen und Kinder wurde später um weitere drei Monate bis 18.6.2024 verlängert.

Siehe NRW MKJFGFI, Verlängerung des Abschiebestopps für Jesid:innen vom 18. Dezember 2023, Erlass vom 19.3.2024.

143 Die beiden Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen wurden dem Projekt Abschiebungsreporting NRW von den Rechtsanwält:innen der Betroffenen gemeldet.

144 Sammelabschiebung in den Irak gestartet, in: tagesschau vom 20.10.2023; Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, Anlage.

# 3. WENN BAMF UND GERICHTE NICHT GLAUBEN. ABSCHIEBUNGEN KONVERTIERTER CHRIST:INNEN TROTZ DROHENDER VERFOLGUNG

## KRITIK AN DEN BAMF-VERFAHREN BEI KONVERTIERTEN CHRIST:INNEN

Die Probleme in der Anerkennungspraxis des BAMF und bei den Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten<sup>145</sup> zeigen sich auch im Falle konvertierter Christ:innen. Seit Jahren steht das BAMF bei den Asylanörungen konvertierter Christ:innen in der Kritik. Menschenrechtsorganisationen, Anwält:innen und Kirchen bemängeln, Anhörungen hätten den Charakter eines Wissenstests, viele BAMF-Entscheider:innen würden die Asylanträge von konvertierten Christ:innen regelmäßig ablehnen, es mangle an Wissen über Christentum und Islam, außerdem würden die (zumeist muslimischen) Dolmetscher:innen zentrale Begriffe oft falsch übersetzen.<sup>146</sup> Die Evangelische Kirche beklagt die unzulässigen Glaubensprüfungen durch das BAMF. Die Sachkompetenz von BAMF-Mitarbeiter:innen oder Richter:innen in religiösen Fragen sei zu hinterfragen. Vielmehr müsse der Expertise der Theolog:innen vertraut werden.<sup>147</sup> Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EkvW) setzte sich mit einem Synodenbeschluss vom 23. November 2017 dafür ein, „dass die jeweilige Taufe von Asylsuchenden als Ausdruck der persönlichen Glaubensüberzeugung anerkannt wird.“ Hinsichtlich der Glaubensprüfungen durch das BAMF hielt die Synode fest, der „Umfang des Wissens um christliche Inhalte“ könne „nicht als Gradmesser für den Glauben gelten.“<sup>148</sup> Annette Kurschus, Präses der EkvW, bekräftigte im November 2018:

„Gerichte müssen anerkennen, dass sich der taufende Pfarrer von der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts überzeugt hat. Einer staatlichen Behörde steht es nicht zu, die religiöse Überzeugung und Identität eines Betroffenen zu prüfen. Behördliche Glaubensprüfungen reduzieren den Glauben auf die Aneignung von Wissen und vernachlässigen die Beziehungsebene, das wachsende Vertrauen in Gottes Verheißungen.“<sup>149</sup>

Das überkonfessionelle christliche Hilfswerk Open Doors kritisierte in einer Erhebung von 2021, dass das BAMF trotz drohender Verfolgung immer weniger Konvertit:innen einen Schutzstatus erteile.<sup>150</sup> Eine ähnliche Kritik wird auch gegenüber Verwaltungsgerichten formuliert, vor denen konvertierte Christ:innen häufig erfolglos gegen die Ablehnungsbescheide des BAMF klagen<sup>151</sup> Wenn die Asylanträge konvertierter Christ:innen abgelehnt werden und auch Klageverfahren keinen Erfolg haben, rutschen sie häufig in eine Duldung und sind dann von einer Abschiebung bedroht.

145 Siehe Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

146 Pfarrer Martens: Kritik an Asylpraxis, in: DW vom 10.5.2021; Menschenrechtler verurteilen Deutschlands Umgang mit Konvertiten, in: Migazin vom 28.7.2022. Für einen (anonymisierten) Fall aus Süddeutschland siehe folgende Reportage: Er glaubt. Das Amt glaubt ihm nicht, in: Die Zeit vom 10.1.2021 (Beilage Christ & Welt).

147 „Hier werden Grenzen überschritten“, in: EKD, Beitrag vom 14.8.2018.

148 Evangelische Kirche von Westfalen, Keine Glaubensprüfung durch das BAMF, Synodenbeschluss vom 23.11.2017.

149 Evangelische Kirche von Westfalen, Für die Rechte von Flüchtlingen, Beitrag vom November 2018.

150 Open Doors Deutschland (Hg.), Missachtung der Menschenwürde von Flüchtlingen in Deutschland. Repräsentative Erhebung zur asylrechtlichen Situation von 5.207 christlichen Konvertiten, September 2021. Siehe auch: Christliche Konvertiten oft ohne Asylschutz, in: evangelisch.de vom 21. September 2021; „Er sagte, dass er mich wegen meines christlichen Glaubens sowieso nicht anerkennen würde“, in: Die Welt vom 22.9.2021.

151 Christencheck vor Gericht, in: Deutschlandfunk vom 2.5.2018; Richter sprechen Christen den Glauben ab, in: FAZ vom 8.12.2019; „Religionsquiz“ für Asylbewerber stößt auf Widerstand, in: Legal Tribune Online vom 9.12.2019; Geschulte Richter bei konvertierten Flüchtlingen nötig, in: Migazin vom 22.11.2021. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss am 3.4.2020 die Formen der Prüfung durch die Verwaltungsgerichte dargelegt, siehe: Was Gerichte prüfen dürfen, in: Legal Tribune Online vom 22.5.2020.

## ABSCHIEBUNGEN UND DROHENDE ABSCHIEBUNGEN KONVERTIERTER CHRIST:INNEN

Im Februar 2022 schob der **Kreis Gütersloh** einen konvertierten Christen ab, nachdem er zuvor bei einem Routine-termin im Rathaus Versmold festgenommen worden war. Bei der evangelischen Kirchengemeinde Versmold, in der der Mann seit Jahren aktiv war, sorgte die Abschiebung für große Empörung. Denn sie rechneten mit schlimmen Folgen für den Mann, der auch öffentlich als Christ in Erscheinung getreten war. Pfarrer Sven Keppler sprach von einem

„schwarze[n] Tag für den Kreis Gütersloh, dessen Ausländerbehörde für die Durchsetzung der Abschiebung verantwortlich ist. Und damit moralisch auch für die Folgen, die sich daraus möglicherweise ergeben.“

Aus Schutz für den Mann nannte die Kirchengemeinde das Zielland der Abschiebung nicht öffentlich, wies aber darauf hin, dass selbst im Länderreport des BAMF die Gefahren für Konvertiten, die im Ausland öffentlich als Christen gelebt hätten, benannt worden seien.<sup>152</sup>

Im März 2023 drohte Hany Louka die Abschiebung aus dem **Kreis Heinsberg**. Hany Louka war vor zehn Jahren aus Ägypten nach Deutschland geflohen, weil er in seinem Heimatland als koptischer Christ verfolgt wurde.<sup>153</sup> Seit fünf Jahren lebte Louka in Gangelt, wo er eine Ausbildung zur Restaurantfachkraft abgeschlossen hatte und in einem Restaurant arbeitete. Gegenüber der Aachener Zeitung verwies er auf einen Freund, der nach seiner Abschiebung direkt inhaftiert worden sei:

„Ich habe Angst. Angst vor dem, was in Ägypten am Flughafen passiert.“

Bereits 2019 hatte die Härtefallkommission ein positives Votum für ein Aufenthaltsrecht für Hany Louka abgegeben, das die Ausländerbehörde aber ignorierte. Denn Hany Louka gilt als vorbestraft: 2015 musste er in einem Konflikt zwischen seinem damaligen Arbeitgeber und einem Bekannten vor Gericht als Zeuge aussagen. Das Gericht glaubte Hany Louka nicht, dass er, obwohl er damals nur wenig Deutsch verstand, den Konflikt nicht mitbekommen habe, und verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Falschaussage zu 120 Tagessätzen von 10 Euro.<sup>154</sup> Dass selbst solche Vorfälle noch nach Jahren zur Entscheidungsfindung herangezogen und Menschen negativ angelastet werden, zeigt eindrücklich die schwerwiegenden Folgen eines auf „Straftaten“ zentrierten Aufenthaltsrechts sowie die Härten, mit denen Ausländerbehörden Wege in einen gesicherten Aufenthalt blockieren, wenn sie aufgrund von Verurteilungen „Integrationsleistungen“ als nicht erfüllt bewerten. Durch den öffentlichen Druck kündigte Landrat Stephan Pusch schließlich am 28. März 2023 gegenüber dem WDR an, den Sachverhalt neu prüfen zu wollen.<sup>155</sup> Die Prüfung dauerte im November 2023 noch an.

Im Juni 2022 ließ der **Kreis Viersen** um 6 Uhr morgens in Willich den 57-jährigen iranischen Christen Mohammadreza Nozary in seinem Schlafzimmer festnehmen. Das Amtsgericht Krefeld ordnete Ausreisegewahrsam an. Ziel der Maßnahme: Mohammadreza Nozary sollte in den Iran abgeschoben werden, um ihn dazu zu zwingen, bei der Deutschen Botschaft Teheran ein Visumverfahren zum Ehegattennachzug nachzuholen.<sup>156</sup>

Mohammadreza Nozary ist gläubiger Christ und hatte sich schon im Iran in geheimen Treffen in Wohnungen mit dem Christentum beschäftigt. 2015 floh er dann nach Deutschland. Im selben Jahr wurde er in einer Mitgliedsgemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen getauft. Obwohl konvertierte Christ:innen im Iran stark gefährdet sind – auch die Todesstrafe ist für sie möglich<sup>157</sup> – hat das BAMF dem Mann keinen Schutz gewährt.<sup>158</sup> 2019 heiratete er seine

152 [Ohne Vorwarnung in Gewahrsam: Abschiebung schockt Menschen in dieser Stadt](#), in: Neue Westfälische vom 20.2.2022.

153 Zur Situation von (koptischen) Christ:innen in Ägypten siehe unter anderem:

[Open Doors, Weltverfolgungsindex 2023. Ägypten, Berichtszeitraum 1. Oktober 2021 – 30. September 2022.](#)

154 [Nach zehn Jahren droht nun die Abschiebung](#), in: Aachener Zeitung vom 23.3.2023;

vgl. auch: [Nach Abschiebung droht erneut Verfolgung](#), in: Aachener Zeitung vom 6.5.2020.

155 WDR Lokalzeit Aachen, Ägypter soll wegen Vorstrafe ausgewiesen werden, Bericht vom 28.3.2023 (nicht mehr online verfügbar).

156 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe:

[Abschiebungsreporting NRW, Willich: Kreis Viersen will am Montag 57-jährigen Christen in den Iran abschieben](#), Pressemitteilung vom 26.6.2022.

157 Laut Länderinformation der EU-Asylagentur EASO kann unter Sharia-Rechtsprechung Apostasie im Iran mit dem Tod bestraft werden.

Die Praxis der Rechtsprechung ist jedoch sehr viel variabler und referiert oft auf benachbarte Straftatbestände wie sektiererische Aktivitäten, Beleidigung des islamischen Glaubens etc.; vgl. [EASO, COI Query Response – Iran. Religious freedom and conversion](#), 20.12.2021. –

Die EASO wurde 2022 in EEAA umbenannt. Das Akronym steht für European Union Agency for Asylum.

158 [Kein Asyl wegen bizarren Religionstests](#), in: Rheinische Post vom 29.6.2022.

deutsche Ehefrau. Mit ihr und ihrem 13-jährigen deutschen Sohn lebte er seit Jahren in familiärer Gemeinschaft. Bis zu seiner Festnahme arbeitete Mohammadreza Nozary als Autopfleger bei einer Tankstelle. Seine Frau Sandra Nozary schilderte gegenüber der Rheinischen Post die Festnahme ihres Mannes:

**„Die Situation war surreal. Am Mittwochmorgen um sechs Uhr, wir haben noch geschlafen, hämmerte es plötzlich an der Tür. Ich weiß nicht, ob ich die Klingel überhört habe, oder ob sie zuvor gar nicht geklingelt haben. Ich dachte, uns wird gleich die Tür eingetreten. Ich bin zur Wohnungstür gegangen und habe gefragt, wer da ist. Ich hörte nur: ‚Aufmachen! Polizei!‘. [...]**

**Als ich die Tür öffnete, stürmten Männer in Uniform herein. Ich wurde sofort in die Küche gedrängt und durfte nicht mal meine Brille holen. Mein Mann war noch im Bett. Sie sind dann sofort ins Schlafzimmer und haben ihm Handschellen angelegt. Er durfte sich nur noch schnell anziehen, dann wurde er abgeführt. Es waren vielleicht zehn Leute.“**

Sandra Nozary über die Abschiebung ihres Mannes<sup>159</sup>

Der Kreis Viersen setzte Mohammadreza Nozary zuvor seit längerer Zeit unter Druck, er solle in den Iran fliegen und dann mit einem Visum zur Familienzusammenführung wieder einreisen, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Der Kreis Viersen tat dabei so, als ob ein Visumverfahren für einen konvertierten Christen im Iran so etwas sei wie ein Behördenbesuch in der Nachbarstadt Krefeld oder eine Passbeschaffung in Kanada.

Gerichtlich wurde dieses Vorgehen zunächst bestätigt. Denn das deutsche Aufenthaltsrecht sieht einen solchen Weg durchaus vor. Im 21. Jahrhundert einen Visumsantrag für den Ehegattennachzug per E-Mail oder direkt digital bei der Deutschen Botschaft stellen zu können, kommt aus Sicht deutscher Behörden dagegen nicht infrage. Denn dem Aufenthaltsrecht liegt ein ordnungspolitisches Paradigma zugrunde: Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel die rechtmäßige Einreise mit einem Visum voraus.<sup>160</sup> Und ein negatives Asylverfahren sperrt zusätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise mit Ausnahme des Aufenthalts aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.<sup>161</sup> Es geht also schlicht um Kontrolle und Steuerung von Migration und darum, dass niemand den vorgegebenen Einreiseweg mit Visum umgeht. Wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, kann davon allerdings abgesehen werden.<sup>162</sup> Der Kreis Viersen verneinte, diesen Spielraum zu haben und übte das Ermessen zulasten des Mannes aus. Letztlich ist ein solches Beharren auf der Nachholung eines Visumverfahrens allerdings bloße Förmerei und zudem Teil eines viel zu oft auf Abschreckung statt an der Lebensrealität von Menschen basierenden Aufenthaltsrechts.

159 Willicherin fürchtet um Leben ihres Mannes, in: Rheinische Post vom 25.6.2022.

160 Vgl. § 5 Absatz 2 AufenthG.

161 Nach § 10 Absatz 3 AufenthG. Möglich ist, solange der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG, also etwa nach § 25a und 25b AufenthG. § 25a und 25b AufenthG machen wiederum Gegenmaßnahmen und können auch erteilt werden, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. – Die komplexe Rechtslage rund um das sogenannte Zweckwechselverbot im Aufenthaltsrecht kann hier selbstverständlich nur angedeutet werden.

162 Siehe § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG.

Rund eine Woche war Mohammadreza Nozary im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert. Viele Menschen wurden rasch öffentlich und nichtöffentlich aktiv, unter anderem der Flüchtlingsrat Krefeld, der Arbeitskreis Fremde in der Stadt Willich und der Willicher Bürgermeister Christian Pakusch.<sup>163</sup> Die Abschiebung wurde schließlich zunächst gestoppt.<sup>164</sup> Mohammadreza Nozary stellte zudem einen weiteren Asylantrag. Doch das BAMF lehnte auch diesen Antrag ab und sah, wie es im Ablehnungsbescheid hieß, keine „Anhaltspunkte einer identitätsprägenden und unverzichtbaren Glaubensaübung des erworbenen Glaubens“.

„Trotz vermehrter Fragen bezüglich der derzeitigen Ausübung des christlichen Glaubens, der Entwicklung des christlichen Glaubens seit September 2018, der Nachfrage bezüglich der Unverzichtbarkeit der religiösen Überzeugung und weiterer Anstoßfragen verlor sich der Antragssteller immer wieder in oberflächlichen, unsubstantiierten und phrasenhaften Wendungen.“<sup>165</sup>

Pfarrer Matthias Overath von der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen, der Mohammadreza Nozary 2015 getauft hatte, war dagegen von dessen Aufrichtigkeit überzeugt und hatte in mehreren pfarramtlichen Zeugnissen bescheinigt, dass er seinen christlichen Glauben glaubhaft ausübe.<sup>166</sup>

Der Fall von Mohammadreza Nozary zeigt den dringenden Änderungsbedarf im Aufenthaltsrecht auf. Um dem Recht auf Familienleben gerecht zu werden und um Familientrennungen zu verhindern, muss es immer möglich sein, bei der örtlichen Behörde den Aufenthalt zu beantragen. Eine Ausreiseaufforderung an Menschen, die mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, ist familienfeindlich. Eine Aufforderung an einen konvertierten Christen, in den Iran auszureisen, ist noch dazu gefährlich.

In einem anderen Punkt erkämpfte Mohammadreza Nozary mit Hilfe seiner Anwältin vor Gericht sein Recht. Nozary hätte nicht für fast eine Woche in Abschiebehaft genommen werden dürfen, entschied das Landgericht Krefeld im November 2022. „Das hätte unter diesen Umständen nicht passieren dürfen“, so seine Rechtsanwältin Zübeyde Duyar. „Er ist verheiratet, hat Arbeit und ist sozial so vernetzt, dass keinerlei Fluchtgefahr bestand.“<sup>167</sup>

## AUS WUPPERTAL ABGESCHOBEN – IN MAURETANIEN ALS CHRIST INHAFTIERT

Die **Stadt Wuppertal** ließ am 10. Juli 2023 den 26-jährigen Sidi mit einem Einzelcharter nach Mauretanien abschieben. Sidi war 2018 mit einem Visum für die Aufnahme eines Ingenieurstudiums nach Deutschland gekommen. Weil er die C1-Prüfung des letzten Deutschkurses nicht bestand, erlosch sein Aufenthaltsrecht. Sidi rückte in das Visier der Abschiebebehörden.<sup>168</sup>

Doch Sidis Geschichte ist nicht die eines Scheiterns an den Feinheiten der deutschen Sprache im Prüfungskontext. In Wuppertal hatte Sidi über mehrere Monate einen Vorbereitungskurs zum Eintritt in die römisch-katholische Kirche besucht, war vom Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki zur Taufe zugelassen worden. Doch bevor er getauft werden und damit zum Christentum konvertieren konnte, wurde Sidi am 9. März 2023 in der Ausländerbehörde Wuppertal festgenommen und anschließend in Abschiebehaft genommen. Gegenüber der Westdeutschen Zeitung schilderte Sidi die Umstände seiner Inhaftierung:

163 [Zahlreiche Appelle um Aufschiebung](#), in: Westdeutsche Zeitung vom 26.6.2022;

„Sicherer Tod“ – Pfarrer aus Dorsten kämpft gegen Abschiebung eines iranischen Christen, in: Ruhr Nachrichten vom 4.8.2022.

164 [Die Abschiebung ist vorerst gestoppt](#), in: Westdeutsche Zeitung vom 27.6.2022;

[Spektakuläre Wende im Willicher Abschiebefall](#), in: Rheinische Post vom 28.6.2022.

165 Zitate aus dem BAMF-Ablehnungsbescheid nach [In Dorsten getaufter iranischer Christ. Ministerium lehnt auch den zweiten Asylantrag ab](#), in: Dorstener Zeitung vom 28.11.2022. Die Überschrift des Artikels ist fehlerhaft. Der Ablehnungsbescheid im zweiten Asylverfahren erging selbstverständlich durch das BAMF, wie die Meldung dann auch korrekt darstellt.

166 „Sicherer Tod“ – Pfarrer aus Dorsten kämpft gegen Abschiebung eines iranischen Christen, in: Dorstener Zeitung vom 4.8.2022.

167 [In Dorsten getaufter iranischer Christ. Ministerium lehnt auch den zweiten Asylantrag ab](#), in: Dorstener Zeitung vom 28.11.2022.

168 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW/Unabhängige Flüchtlingsberatung Wuppertal/Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren/PRO ASYL, Katholischer Konvertit landet nach Abschiebung aus Wuppertal in Mauretanien mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gefängnis: auf Konversion droht die Todesstrafe, Pressemitteilung vom 24.8.2023](#); vgl. auch: [Mauretanier wollte in Wuppertal Katholik werden – jetzt droht die Abschiebung](#), in: Westdeutsche Zeitung vom 19.4.2023.

**„Ich freute mich wirklich darauf, meine Aufnahme in die Kirche und die Absolution von der Ursünde zu feiern, nachdem ich monatelang den Katechismus bei Herrn Kleine erhalten hatte, aber es konnte nicht geschehen, da ich am 9. März eine Einladung zum Ausländeramt erhielt. Als ich eintrat, wurde ich mit dem Gesicht zur Wand gestellt, meine Jacke und andere Gegenstände wurden mir abgenommen. Zwei Beamte der zentralen Ausländerbehörde kamen herein und geleiteten mich, damit ich mich im Büro hinsetze. Man legte mir Papiere vor und teilte mir mit, dass ich gezwungen sei, das Land zu verlassen.“**

Sidi im Abschiebegefängnis Büren, April 2023<sup>169</sup>

Aus Angst vor der Abschiebung schluckte er eine Büroklammer und kam in stationäre Behandlung. Diese Verzweiflungstat wurde anschließend zur Grundlage für die Inhaftierung im Abschiebegefängnis Büren gemacht. Dort wurde Sidi über insgesamt 54 Tage durchgängig mit einer 15-Minuten-Lebendkontrolle überwacht. Das heißt, er wurde alle 15 Minuten kontrolliert, auch nachts. Insgesamt blieb Sidi bis zu seiner Abschiebung 126 Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert.

In der Abschiebehaft wurde er schließlich getauft. Gerade aufgrund seiner Konversion zum Christentum sah Sidi im Falle einer Abschiebung nach Mauretanien sein Leben in akuter Gefahr. Noch wenige Tage vor seiner Abschiebung schrieb Sidi in einer von ihm veröffentlichten Online-Petition:

„Als Nicht-Muslim aus der Islamischen Republik Mauretanien droht mir Verfolgung, Ausgrenzung, Inhaftierung und sogar die Todesstrafe. Ich bin in Mauretanien überall einer starken Einschränkung meiner Menschenrechte ausgesetzt. Außerdem ist mir als tätowierter nicht-muslimischer Konvertit zum Christentum ein normales Leben und auch nur die Freiheit nach meiner Rückkehr völlig verwehrt.“<sup>170</sup>

In der Abschiebehaft stellte Sidi erstmals einen Asylantrag. Trotzdem erfolgte keine Entlassung aus der Abschiebehaft.<sup>171</sup> Vielmehr erfolgte die Anhörung im Asylverfahren durch das BAMF während der Abschiebehaft unter für Sidi erheblichen Stressbedingungen wenige Tage nach dem ersten gescheiterten Abschiebeversuch im März 2023. Das BAMF entschied bereits einen Tag nach der Anhörung und wies den Asylantrag als offensichtlich unbegründet zurück. Anschließend sah auch das Verwaltungsgericht Minden keinen Schutzbedarf. Ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtes Minden bewertete die geltend gemachte Hinwendung des Mannes zum Christentum als nicht glaubhaft und wies den Eilantrag des Mannes innerhalb von 48 Stunden zurück. Der Zeitverlauf macht deutlich, wie sehr den beteiligten Behörden an einer raschen Abarbeitung des Antrages gelegen war. Schnelligkeit ging vor Gründlichkeit.<sup>172</sup>

Für den Wuppertaler Pastoralreferenten Werner Kleine, der Sidi fast ein Jahr lang auf die Taufe vorbereitet hatte, bestand hingegen kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Konversion:<sup>173</sup>

„Die Vorbereitung [auf die Taufe] ist nach meinem Dafürhalten extrem erfolgreich verlaufen. Ich habe einen sehr interessierten jungen Mann kennengelernt, der mit vielen Fragen auf mich zu kam; der eifrig in der Bibel gelesen hat; der Fragen gestellt hat, die zeigten, dass er offenkundig regelmäßig den Gottesdienst besuchte.“<sup>174</sup>

169 Mauretanier wollte in Wuppertal Katholik werden – jetzt droht die Abschiebung, in: Westdeutsche Zeitung vom 19.4.2023.

170 Meine Abschiebung stoppen, damit das Todesurteil nicht über mich verhängt wird, Petition auf change.org vom 6.7.2023.

171 Ein Asylantrag hat nicht unbedingt eine Entlassung aus der Abschiebehaft zur Folge. Laut § 14 Absatz 3 AsylG „steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen“.

172 Der zeitliche Ablauf kann anhand der vom Abschiebungsreporting NRW eingesehenen Akte nachgezeichnet werden.

173 Nach der Abschiebung aus Wuppertal droht Todesstrafe, in: WDR vom 24.8.2023;

Abschiebung: In Mauretanien droht Sidi der Tod, in: nd vom 24.8.2023.

174 „Möglichst große Hilfe zukommen lassen“, in: Domradio vom 25.8.2023.

Der Richter war außerdem der Meinung, dass dem Mann nach Rückkehr nach Mauretanien keine Sanktionen drohen würden. Auffällig war dabei, dass dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Erkenntnisliste für Mauretanien vorlag.<sup>175</sup> Eine Besonderheit in dem Verfahren war auch die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ durch das BAMF. Dies führt dazu, dass die Klage keine auf-schiebende Wirkung hatte. Somit war nach der Ablehnung des Eilantrages das Verfahren quasi aussichtslos erledigt. Gegen den Beschluss des VG Minden gab es keine Rechtsmittel, nur theoretisch hätte noch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfügung gestanden. Auch eine spätere Petition beim nordrhein-westfälischen Landtag mit der Bitte um einen Aufschub der Abschiebung fand kein Gehör.<sup>176</sup>

Dies alles waren folgenschwere Fehlentscheidungen: Nach der Abschiebung aus Wuppertal hat sich Sidi aus dem Gefängnis in Nouakchott, der Hauptstadt Mauretaniens, gemeldet. Ihm soll dort der Prozess wegen so genannter Apostasie gemacht werden, dem „Abfall vom (muslimischen) Glauben“.<sup>177</sup> Nach Artikel 306 des mauretanischen Strafgesetzbuches kann dafür nach Angaben von Amnesty International auch die Todesstrafe verhängt werden, auch wenn diese nicht länger vollstreckt wird.<sup>178</sup> Der Islam ist in Mauretanien die einzige offiziell zugelassene Religion. Die katholische Kirche blieb in dem Fall aktiv, auch Kardinal Woelki schaltete sich ein. Pastoralreferent Werner Kleine nutzte seine Kontakte in die Politik.<sup>179</sup> Mehrere Wochen nach der Abschiebung gelang es deutschen Regierungsstellen und internationalen Organisationen, Kontakt mit dem inhaftierten Sidi aufzunehmen.<sup>180</sup>

Eine Anfrage im Bundestag ergab im Nachgang, dass für das Herkunftsland Mauretanien beim Auswärtigen Amt kein Asyl-lagebericht geführt wird, der den Gerichten und dem BAMF zur Verfügung stehen würde, um die Lage von Verfolgten korrekt einschätzen zu können: ein verhängnisvoller Mangel, der zu Fehlentscheidungen und -einschätzungen beitragen kann.<sup>181</sup> Außerdem wurde durch eine Anfrage im Bundestag bekannt, dass der eigens für Sidi gecharterte Einzelcharter 114.085 Euro gekostet hat.<sup>182</sup> Damit war die Abschiebung von Sidi die zweit teuerste Abschiebung bundesweit in den ersten zehn Monaten des Jahres 2023.<sup>183</sup> Dass den Behörden diese eine Abschiebung diese hohe Summe wert war, widerlegt auch den vielfach geäußerten Mythos, mit solch teuren Chartermaßnahmen würden nur als besonders gefährlich geltende Menschen abgeschoben. Sidi hatte keine Vorstrafen.

## FOLGERUNGEN

Die Forderung nach sorgfältigen und fairen Asylverfahren, die Menschenrechtsorganisationen und Verbände der die Freien Wohlfahrtspflege bereits 2016 formuliert haben, ist im Prinzip bis heute gültig.<sup>184</sup> Gerade in Hinblick auf Konversion und Apostasie ist auch die Frage zu stellen, ob die verfolgenden Behörden im Herkunftsland im Zweifel die Unterscheidung des BAMF und der Verwaltungsgerichte zwischen „aufrichtiger innerer Hinwendung zum Christentum“ einerseits und asyltaktischer Konversion andererseits nachvollziehen würden – oder ob eine Verfolgungsgefahr nicht völlig unabhängig davon bestehen kann.

175 Siehe [Website des Verwaltungsgerichtes Minden](#). Verwaltungsgerichte führen Listen von Erkenntnismitteln für bestimmte Herkunftsländer, die sie dann ihren asylrechtlichen Entscheidungen zugrunde legen. Darin enthalten sind etwa staatliche Lageberichte, Berichte von Menschenrechtsorganisationen oder relevante Presseberichterstattung.

176 [Abschiebungsreporting NRW/Unabhängige Flüchtlingsberatung Wuppertal/Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren/PRO ASYL, Katholischer Konvertit landet nach Abschiebung aus Wuppertal in Mauretanien mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gefängnis, Pressemitteilung vom 24.8.2023.](#)

177 [Abgeschobener Mauretanier aus Wuppertal in Haft – wegen der Abkehr vom Islam](#), in: [Westdeutsche Zeitung vom 11.8.2023.](#)

178 [Mauretanien: Zwingende Todesstrafe für Gotteslästerung](#), Bericht von Amnesty International, Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe, [10.5.2018.](#)

179 [„Möglichst große Hilfe zukommen lassen“](#), in: [Domradio vom 25.8.2023.](#)

180 [Mauretanier in Wuppertal getauft, jetzt inhaftiert](#), in: [Wuppertaler Rundschau vom 23.9.2023;](#)

[Aus Wuppertal abgeschobener Mauretanier wird Thema für die Bundesregierung](#), in: [Westdeutsche Zeitung vom 9.10.2023.](#)

181 [Bundestag-Drs. 20/9025, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebung nach Mauretanien](#), [31.10.2023, S. 2.](#)

182 Nach Angaben der Stadt Wuppertal habe die Bundespolizei entschieden, Sidi in einem Mini-Charter abzuschleppen. Siehe [Stadt Wuppertal, Drs. VO/0861/23/1-A, Ressort 204 – Zuwanderung und Integration](#), Antwort auf die Große Anfrage der Linken vom 24.08.2023 zur Abschiebung nach [Mauretanien](#), [4.9.2023.](#)

183 [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023](#), [14.12.2023, S. 18.](#) Zum Vergleich: Für die gleiche Summe könnte für rund 122 Monate ein monatlicher BAföG-Höchstsatz in Höhe von 934 Euro für eine Person finanziert werden, das sind rund 10 Jahre. Stattdessen floss das Steuergeld einer deutschen Fluggesellschaft zu.

184 [Menschenrechtsorganisationen/Wohlfahrtsverbände/Juristische Vereinigungen, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien](#), November 2016.





## 4. 80 JAHRE NACH DEM VÖLKERMORD.

# DIE ABSCHIEBUNG VON ROM:NJA DURCH DEUTSCHE BEHÖRDEN

Abschiebungen betreffen auch die Gruppe der Rom:nja, die größte Minderheit Europas. Europaweit mehr als elf Millionen Menschen<sup>185</sup> gehören zu der auch in Deutschland seit Jahrhunderten lebenden und hier vor allem als Sinti und Roma (Sinti:zze und Rom:nja) bekannten Minderheit. Die verschiedenen Gruppen der Minderheit in Deutschland haben dabei einen sehr unterschiedlichen Status.<sup>186</sup> Die erste Gruppe bilden deutsche Sinti:zze und Rom:nja. Weitere Angehörige der Minderheit sind frühere sogenannte Gastarbeiter:innen, die insbesondere seit den 1970er Jahren in die Bundesrepublik migriert sind, und ihre Nachkommen, Unionsbürger:innen mit Freizügigkeitsrecht insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, Eine dritte Gruppe sind Rom:nja, die in den 1990er Jahren vor den Bürgerkriegen im zerfallenden Jugoslawien geflohen sind. Seit der EU-Erweiterung kamen zudem Rom:nja, die als Unionsbürger:innen Freizügigkeitsrecht genießen, in die Bundesrepublik, vor allem aus Rumänien und Bulgarien. In den letzten Jahren sind Rom:nja aus den Westbalkanstaaten und Moldau nach Deutschland geflohen. Insbesondere die Schutzsuchenden aus dem westlichen Balkan sowie ihre Nachkommen leben oft auch noch nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten in Deutschland nur mit einer Duldung und sind von einer Abschiebung bedroht.

Die seit Jahrzehnten andauernde Praxis der Abschiebung von Rom:nja aus Deutschland ist aus insbesondere zwei Gründen besonders skandalös: Erstens sind Rom:nja seit Jahrhunderten und bis heute in Europa vielfältigen Formen von **Diskriminierung, Ausgrenzung, Rassismus und Antiziganismus** ausgesetzt.<sup>187</sup> Neben Rassismus im Alltag erleben Rom:nja auch in Deutschland bis heute institutionelle und strukturelle Diskriminierung.<sup>188</sup> In ihrer umfassenden Studie konstatiert die Unabhängige Kommission Antiziganismus:

„Insbesondere im Kontakt zu Ordnungs- und Sozialbehörden, Polizei, Jugendämtern und Wohnungsämtern, Jobcentern und Arbeitsagenturen, beim Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung kommt es immer wieder zur Verletzung von Grundrechten.“<sup>189</sup>

Dass dieser Umstand auch Folgen für Rom:nja mit befristeten Aufenthaltstiteln oder Duldungen hat, liegt angesichts der großen Spielräume der Ausländerbehörden bei der Fallbewertung auf der Hand. Schon vor dem Hintergrund dieser institutionellen und strukturellen Diskriminierungen muss die bundesdeutsche Politik den Schutz aller Angehörigen der Minderheit garantieren.

Zweitens hat Deutschland im Umgang mit der Minderheit der Rom:nja eine **historische Verantwortung**.<sup>190</sup> Denn Deutschland ermordete, zum Teil gemeinsam mit weiteren Verbündeten, auf Grundlage der NS-Rassenideologie während des Zweiten Weltkrieges mindestens eine halbe Million Sinti:zze und Rom:nja – in Deutschland sowie

185 Die Zahlen sind eine weit verbreitete Schätzung, eine gesicherte Datengrundlage existiert nicht.

186 Zur Geschichte der Sinti:zze und Rom:nja siehe einleitend Karola Fings, Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016; knapp auch Merfin Demir/Julianna Orsós et. al., Die größte Minderheit in Europa, in: APuZ 22-23 (2011), S. 27f.

187 Der Begriff „Antiziganismus“ ist ebenso wie der Begriff „Antirromanismus“ in der Forschung sowie innerhalb der Minderheit umstritten. Zu Diskriminierung und Ausgrenzung in Deutschland siehe einleitend: Wolfgang Benz, Antisemitismus und Antiziganismus: Vorurteile gegen Minderheiten, in: Deutschland Archiv vom 30.9.2014; Wolfgang Benz, Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus, Berlin 2014; Markus End, Bilder und Sinnstrukturen des Antiziganismus, in: APuZ 22-23 (2011), S. 15-21, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (Hg.), Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“- Stereotypen, Heidelberg 2015.

188 Vgl. ausführlich die Kapitel 7 und 8 in Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation, Bericht vom Juni 2021 (auch als Bundestag-Drs. 19/30310 vom 21.5.2021).

189 Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel, S. 253.

190 Vgl. auch die entsprechende Positionierung des ersten Antiziganismusbeauftragten der Bundesregierung Mehmet Daimagüler: „Es beschränkt sich nicht auf Rechte“, in: taz vom 22.3.2022.

im gesamten besetzten Europa und auf dem Balkan.<sup>191</sup> Als Opfer des nationalsozialistischen Deutschlands wurden Sinti:zze und Rom:nja in der Bundesrepublik allerdings erst seit 1982 öffentlich anerkannt – und das auch nur allmählich. Das war nicht zuletzt auch auf die beharrliche Arbeit von Selbstorganisationen wie dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zurückzuführen, die entsprechende Forderungen gegenüber der Bundesregierung erhoben hatten. 1993 beschloss der Bundestag schließlich, den 16. Dezember als Gedenktag für die Opfer des Völkermordes an den Sinti:zze und Rom:nja einzurichten. Der Tag bezieht sich auf die Unterzeichnung des Auschwitz-Erlasses durch den Reichsführer SS Heinrich Himmler am 16. Dezember 1942, der die Grundlage für die Deportation von Sinti:zze und Rom:nja aus vielen europäischen Staaten in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau bildete. In der bundesdeutschen Erinnerungskultur sind die Verfolgung der Minderheit und der Völkermord gleichwohl bis heute kaum präsent.<sup>192</sup> Und während die Bundesrepublik die Zuwanderung von Jüd:innen aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten als „jüdische Kontingentflüchtlinge“ seit Ende der 1980er ermöglichte und förderte, um jüdische Gemeinden in Deutschland wiederzubeleben,<sup>193</sup> gab und gibt es keine vergleichbaren Bemühungen bei den Sinti:zze und Rom:nja. Der Antiziganismusbeauftragte der Bundesregierung Mehmet Daimagüler kritisierte im Juni 2023:

„Wir können nicht die Taten unserer Vorväter bedauern und unser eigenes Tun ignorieren. Wir müssen über unser Handeln und unser Denken gegenüber Sinti und Roma im Hier und Heute sprechen. Wir müssen darüber sprechen, wie wir mit geflüchteten Roma umgehen. Jede Woche starten Flugzeuge aus dieser Stadt [Berlin] und deportieren Roma nach Moldawien.“<sup>194</sup>

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfahl der Bundesregierung in ihrem über 600-seitigen Bericht Mitte 2021 in ihren zentralen Forderungen unmissverständlich,

„ein klares Bekenntnis für eine Verantwortung gegenüber den in der Bundesrepublik seit vielen Jahren lebenden Rom\_nja abzugeben und die Perspektivlosigkeit derjenigen, die bis heute mit dem unsicheren Status einer Duldung leben müssen, zu beenden.

Mit Blick auf die praktische Anwendung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom\_nja aus historischen und humanitären Gründen als eine besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind.<sup>195</sup>

### Landesregierungen und Ausländerbehörden sind aufgefordert, die Praxis der Abschiebung von Rom\_nja sofort zu beenden.“

Unabhängige Kommission Antiziganismus, 2021

Immer wieder haben Rom:nja mit vielfältigen Protestformen für ein Bleiberecht gekämpft. So besetzten von Abschiebungen bedrohte Rom:nja in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren KZ-Gedenkstätten, den Kölner Dom und die Kölner Ausländerbehörde oder in Düsseldorf den Platz neben dem Landtag und organisierten Protestmärsche (sogenannte „Bettelmärsche“) gegen die rigide Abschiebepolitik.<sup>196</sup> Von Juni bis Dezember 2002 organisierten aus den Kriegen auf dem Balkan geflohene Rom:nja nach einer vorherigen bundesweiten Protestkarawane an verschiedenen

191 In der historischen Forschung ist die Größenordnung des Porajmos, des Völkermordes an den europäischen Rom:nja während des Zweiten Weltkrieges, nicht gesichert. Siehe einführend die bis heute einzige Gesamtdarstellung Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996. Vgl. auch Ari Joskowitz, *Rain of Ash. Roma, Jews, and the Holocaust*, Princeton 2023; Karola Frings/Sybille Steinbacher (Hg.), *Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive*, Göttingen 2021; Martin Holler, *Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941-1944)*, Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2009; Milovan Pisarri, *The Suffering of the Roma in Serbia during the Holocaust*, Belgrade, 2014.

192 Zu den Sinti:zze und Rom:nja in der deutschen Erinnerungskultur und zur unzureichenden bis ausbleibenden Politik der Wiedergutmachung siehe Sebastian Lotto-Kusche, *Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990*, Berlin/Boston 2022; Martin Feyen, „Wie die Juden?“ Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Bonn 2010, S. 323-355; Gabi Meyer, *Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages*, Wiesbaden 2013.

193 Vgl. Jannis Panagiotidis, *Postsowjetische Migration in Deutschland. Eine Einführung*, Weinheim/Basel 2021, S. 47-51.

194 *BMFSFJ, Mehmet Daimagüler fordert sichere Unterbringung geflüchteter Roma*, Meldung vom 13.6.2023.

195 *Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel*, S. 16.

196 Siehe dazu *alle bleiben!*, *Bleiberechtskämpfe von Roma seit 1989*, Beitrag vom 3.10.2021.

Orten Düsseldorf ein Protestcamp gegen ihre geplanten Abschiebungen.<sup>197</sup> Und in Herford, wo 30 Angehörige der Minderheit akut von einer Abschiebung bedroht waren, beteiligten sich im Februar 2010 viele Rom:nja an einer Demonstration für ein Bleiberecht.<sup>198</sup> In den Jahren 2015/16 besetzten schutzsuchende Rom:nja das Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin, den Hamburger Michel und den Regensburger Dom, um gegen ihre drohenden Abschiebungen zu demonstrieren.<sup>199</sup>

Doch ungeachtet der fortwährenden Diskriminierung und Ausgrenzung von Rom:nja, der historischen Verantwortung angesichts des Völkermordes und der vielfältigen Proteste zielen und zielen Politik und Verwaltungspraxis in Deutschland unvermindert darauf ab, ihnen einerseits den Zugang zu Schutz zu erschweren und andererseits jene Angehörigen der Minderheit mit unsicherem Aufenthalt möglichst abzuschieben.

## EINE MINDERHEIT FAST OHNE CHANCE AUF SCHUTZ

Insbesondere seit den 1990er Jahren suchten Rom:nja Schutz in Deutschland. Rom:nja flohen einerseits vor den kriegerischen Auseinandersetzungen im zerfallenden Jugoslawien und andererseits vor der Ausgrenzung und Diskriminierung in den Staaten des westlichen Balkans und im östlichen Europa.<sup>200</sup> In Moldau etwa zählen Rom:nja laut UN zu den am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gruppen.<sup>201</sup> In dem ärmsten Land Europas sind sie „in allen Lebensbereichen von erheblicher Diskriminierung durch die Mehrheitsbevölkerung, durch staatliche und private Institutionen betroffen.“<sup>202</sup>

Die Fluchtgründe von Rom:nja werden in Deutschland indes kaum anerkannt. Ganz im Gegenteil sind insbesondere Rom:nja von der Strategie betroffen, möglichst viele Länder zu sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ zu erklären, um so Schutzsuchende vermeintlich vom Asylgesuch abzuhalten und jene Asylanträge, die dennoch gestellt werden, möglichst schnell abzulehnen. Zwischen 2014 und 2015 stufte der Gesetzgeber, die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien als sogenannte „sichere Herkunftsstaaten“ ein. Ende 2023 wurde dann neben Georgien auch die Republik Moldau zu einem „sicheren Herkunftsstaat“ erklärt. Asylanträge von Menschen aus Moldau und Georgien hatte das BAMF schon vor dieser Einstufung der beiden Staaten oft als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Durch die jetzige Einstufung wurde das BAMF in seinem Vorgehen bestätigt und kann nun noch leichter die Asylanträge von Menschen aus Moldau und Georgien regelhaft als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Zugleich sind mit der Einstufung mögliche Klagen gegen Ablehnungsbescheide deutlich erschwert.<sup>203</sup> Diese sollen in der Logik von Politik und Behörden möglichst aus dem Ausland geführt werden, weil sie grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Die Frist für Eilanträge nach negativen Asylbescheiden beträgt nur sieben Tage.

In den politischen Debatten wurde und wird die harte Linie mit einem angeblichen „Asylmissbrauch“ durch Menschen aus diesen Ländern begründet, die Schutzsuchenden wurden und werden als „Wirtschaftsflüchtlinge“ bezeichnet.<sup>204</sup> Gemeint sind damit, auch wenn das oft nicht ausgesprochen wird, zumeist Rom:nja. Denn die meisten Schutzsuchenden aus den zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärten Ländern des Westbalkans sind Rom:nja: 62,9 Prozent der 13.121 Asylerst- und Folgeanträge von Menschen aus diesen Staaten

197 Die Proteste sind ausführlich hier dokumentiert: [Flüchtlingsrat Berlin, Aktuelles vom Roma-Protestcamp Düsseldorf, Stand: 20.12.2002.](#)

198 [Demonstration für Roma-Bleiberecht in der Innenstadt, in: Neue Westfälische vom 22.2.2010.](#)

199 [alle bleiben!, Der Michel ist besetzt!, Beitrag vom 17.9.2015; alle bleiben!, Balkan-Flüchtlinge besetzen Regensburger Dom, Beitrag vom 5.7.2016; Roma Antidiscrimination Network RAN, Bleiberechtsproteste in Berlin – Endlich eine Lösung für Generationen finden?, Beitrag vom 4.8.2016.](#)

200 [Civil Rights Defenders, The Wall of Anti-Gypsyism. Roma in the Western Balkans, November 2017; Zentralrat Deutscher Sinti & Roma, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, Briefing Paper, Juni 2017; Goran Bašić, Roma in the Republic of Serbia: The Challenges of Discrimination, Report herausgegeben von Minority Rights Group Europe, März 2021, Seán McGinley/Elisa Söll, Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, veröffentlicht vom Netzwerk Pro Sinti und Roma, Dezember 2022; siehe auch \[Stephan Müller, Roma aus dem Westlichen Balkan: Ursachen ihrer Flucht, in: FluchtforschungsBlog vom 19.5.2016.\]\(#\)](#)

201 [United Nations Moldova, UN Moldova provided support to the Roma community from the Transnistria region to cope with the impact of the pandemic, Bericht vom 8.4.2021.](#)

202 [PRO ASYL/Flüchtlingsrat Berlin, Diskriminiert und abgelehnt. Zur Situation schutzsuchender Rom\\*nja aus der Republik Moldau, Februar 2022, S. 59.](#)

203 [PRO ASYL, Das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ und seine Geschichte, Beitrag vom 18.3.2016. Siehe aus juristischer Perspektive auch \[Jakob Hohnerlein, Ein bisschen Verfolgung kann so schlimm nicht sein? Sicherheit in Herkunftsstaaten ist keine Frage des politischen Willens, in: Verfassungsblog vom 25.1.2019.\]\(#\)](#)

204 [EU-Innenminister vermuten „Asylmissbrauch“, in: tagesschau vom 25.10.2012; Innenministerium will Migration vom Westbalkan begrenzen, in: Die Zeit vom 14.2.2014; Balkan-Asylbewerber unerwünscht, in: dw vom 22.7.2015; Seehofer will gegen „massenhaften Asylmissbrauch“ vorgehen, in: Frankfurter Rundschau vom 14.1.2019.](#)

in Deutschland wurden 2022 von der Minderheit gestellt. Ähnlich waren die Zahlen im ersten Halbjahr 2023: 4.903 der 7.492 Asylerst- und Folgeanträge von Menschen aus den Westbalkanstaaten hatten Rom:nja gestellt (65,4 Prozent).<sup>205</sup> Und auch wenn für dieses Land keine detaillierte Statistik vorliegt, sind unter den Schutzsuchenden aus Moldau viele Rom:nja.<sup>206</sup> Die Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“, mit der die Zahl der Asylanträge aus diesen Ländern gesenkt werden sollte, diene und dient also unmittelbar dazu, der ausgegrenzten Minderheit den Zugang zum Schutz in Deutschland zu erschweren.

Hinzu kommt die restriktive Entscheidungspraxis des BAMF. Im Jahr 2022 hat das BAMF 3.494 Asylanträge von Rom:nja aus den Ländern des Westbalkans inhaltlich entschieden. Davon haben nur 21 Rom:nja überhaupt einen Schutzstatus erhalten: zweimal einen subsidiären Schutz und in 19 Fällen ein Abschiebungsverbot – eine erschreckende Anerkennungsquote von 0,6 Prozent. Im ersten Halbjahr 2023 gab es für Rom:nja noch seltener Schutz: 2.021 Asylanträge von Rom:nja hat das BAMF inhaltlich entschieden – in fünf Fällen wurde ein Schutzstatus zugesprochen (Schutzquote: 0,2 Prozent). Dabei sind die Schutzquoten des BAMF für die Nicht-Rom:nja unter den Antragsteller:innen aus den Westbalkanstaaten sogar höher als jene der diskriminierten Minderheit: Im Jahr 2022 lag ihre Schutzquote bei genau 2 Prozent und im ersten Halbjahr 2023 bei 1,4 Prozent.<sup>207</sup> Diese verschwindend geringen Schutzquoten überraschen allerdings nicht. Denn schließ-

lich wurde politisch beschlossen, dass diese Staaten für alle dort lebenden Menschen „sicher“ seien.

## ABSCHIEBEPOLITIK GEGENÜBER ROM:NJA

Während ihre Asylanträge – politisch gewollt – fast durchweg abgelehnt werden, unterlagen und unterliegen Rom:nja in der Regel zusätzlich noch einem Arbeitsverbot, so dass vielen von ihnen das Erreichen eines Bleiberechts über die eigene Lebensunterhaltssicherung kaum möglich war und ist.<sup>208</sup> Darüber hinaus sind Rom:nja auch in Deutschland institutioneller Diskriminierung durch die Verwaltungen ausgesetzt.<sup>209</sup> Und auch Rom:nja, die nach dem 24. Februar 2022 vor dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine aus dem Land geflohen sind, erleben in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ukrainer:innen regelmäßig Rassismus und Benachteiligung. Dies betrifft sie gerade dann besonders hart, wenn sie aufgrund von Papierlosigkeit keine ukrainischen Personaldokumente vorweisen können, was bei bis zu 20 Prozent der ukrainischen Rom:nja der Fall ist.<sup>210</sup> Für Rom:nja, die (vermeintlich) Staatsbürger:innen der Länder des westlichen Balkans sind, ist der Weg in ein Aufenthaltsrecht ebenfalls oft erschwert, weil es für sie angesichts der Diskriminierung durch die Behörden vor Ort oft schwierig bis unmöglich ist,

- 
- 205 Der Anteil der Rom:nja überwog 2022 bei Asylantragsteller:innen aus Bosnien-Herzegowina (80,9 Prozent), Serbien (86,2 Prozent), Montenegro (74,8 Prozent) und Nordmazedonien (60,3 Prozent) deutlich. Beim Kosovo waren die Antragszahlen ausgeglichen (Rom:nja 50,9 Prozent, allerdings nur 35,1 Prozent der Erstanträge). Nur im Falle Albaniens waren die Antragszahlen von Rom:nja im Verhältnis geringer als bei der übrigen Bevölkerung (33,9 Prozent). Alle Zahlen nach bzw. berechnet auf der Grundlage von [Bundestag-Drs. 20/5709, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022, 17.2.2023, S. 82f.](#) und [Bundestag-Drs. 20/8222, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023, 5.9.2023, S. 104f.](#)
- 206 Vgl. Roma Center/Roma Antidiscrimination Network, [Stellungnahme zur geplanten Einstufung der Republik Moldau als „Sicheren Herkunftsstaat“](#), 23.6.2023.
- 207 Alle Zahlen nach bzw. berechnet auf der Grundlage von [Bundestag-Drs. 20/5709, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022, 17.2.2023, S. 82f.](#) und [Bundestag-Drs. 20/8222, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023, 5.9.2023, S. 104f.](#)
- 208 Ein solches gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, vor dieser Einstufung gab es Arbeitsverbote aufgrund anderer Bestimmungen. Für Moldau gibt es nach § 104 Absatz 18 AufenthG eine Übergangsregelung für Menschen, die bis 30.8.2023 einen Asylantrag gestellt haben oder die sich zum 30.8.2023 geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Siehe für die heutigen Arbeitsverbote [Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.](#)
- 209 Dazu [Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel, vor allem S. 253-269.](#) Siehe in einer längeren Perspektive Karola Fings, [Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945](#), in: Oliver von Mengersen (Hg.), [Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation](#), Bonn 2015, S. 145-164. Vgl. auch [Tobias Neuburger/Christian Hinrichs, Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, März 2021.](#)
- 210 Roma Center/Roma Antidiscrimination Network RAN, [Geflüchtete Roma aus der Ukraine. Ein Zustandsbericht, Juli 2022, S. 19](#); [Roma Belong, Statelessness, Discrimination and Marginalisation of Roma in Ukraine, März 2018, S. 15.](#) Zugleich verweigerten, wie das Roma Center berichtete, deutsche Behörden Rom:nja, die aus der Ukraine geflohen waren, mitunter den Schutzstatus mit der Unterstellung, sie hätten (auch) die ungarische Staatsbürgerschaft und daher als EU-Bürger:innen keinen Anspruch auf diesen Schutz. In Baden-Württemberg sollen ungarischsprachige Personen, die im großen Familienverband vorstellig werden, laut Rundschreiben des Justizministeriums auf doppelte Staatsbürgerschaften überprüft werden.

die von deutscher Seite verlangten Reisepässe vorzulegen. Behörden der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens verweigern die Ausstellung oder behaupten, dass es sich nicht um ihre Staatsbürger:innen handele.<sup>211</sup> Die Unabhängige Kommission Antiziganismus hält fest:

„Tausende Kinder, die in Deutschland geboren beziehungsweise aufgewachsen sind, haben keine deutsche Staatsbürgerschaft. Nach wie vor sind viele Rom\_nja staatenlos, nicht wenige sind damit jahrelang zermürbenden Ausnahmungsprozessen ausgesetzt, in denen eine angebliche Zugehörigkeit zu Ländern konstruiert wird, die nicht oder nicht mehr als Heimatländer der Betroffenen angesehen werden können.“<sup>212</sup>

Die regelhaft in Schnellverfahren abgelehnten Asylanträge und die versperrten Wegen in ein Bleiberecht führten und führen dazu, dass viele Rom:nja lange nur mit einer Duldung leben, andere wurden in eine Duldung hineingeboren, ohne selbst jemals einen Asylantrag gestellt zu haben. Die Abschiebepolitik deutscher und nordrhein-westfälischer Behörden zielte und zielt dann gerade auch auf die Minderheit ab. Wenn in politischen und gesellschaftlichen Debatten von „Menschen ohne Bleibeperspektive“ die Rede ist, die nach einem abgelehnten Asylantrag – am besten direkt aus einem Landeslager heraus<sup>213</sup> – schnell abgeschoben werden sollen, sind sehr oft Rom:nja gemeint. Schon in den Debatten der 1990er Jahre machte sich die deutsche Politik in Bund und in den Ländern daran, jene Menschen, die vor den Bürgerkriegen auf dem Balkan geflohen waren, so schnell wie möglich wieder abzuschoben. Unter diesen Schutzsuchenden waren viele Rom:nja.<sup>214</sup>

Im Dezember 2011 hatte der nordrhein-westfälische Landtag immerhin einen Abschiebestopp für Rom:nja in den Kosovo beschlossen, der allerdings nur für die Wintermonate gelten sollte. Kurz zuvor hatte Innenminister Ralf Jäger (SPD) noch eine Sammelabschiebung von 33 Rom:nja in den Kosovo auf den Weg gebracht, bevor er diese auf politischen und öffentlichen Druck hin schließlich weitgehend absagen musste.<sup>215</sup> Und zwischen 2010 und 2014 hatte das damals zuständige nordrhein-westfälische Innenministerium in Runderlassen erklärt, dass etwaigen Abschiebungen von besonders schutzbedürftigen Rom:nja „jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorangehen“ solle, um „objektiv unzumutbare Härten zu vermeiden“.<sup>216</sup>

Mit der wachsenden Fluchtbewegung insbesondere aus Syrien, dem Irak und Afghanistan seit 2014/15 standen dann aber in den öffentlichen Debatten – neben Georgien, Moldau und den Maghreb-Ländern – mit den Staaten des Westbalkans genau jene Länder im Fokus, aus denen viele Rom:nja Schutz in Deutschland suchten.<sup>217</sup> Abschiebungen in diese Länder wurden nun forciert und öffentlich gefordert. Im März 2015 kritisierten elf Oberbürgermeister:innen und vier Landräte aus Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft jene Erlasse als „kontraproduktiv“, mit denen das Innenministerium von den Ausländerbehörden eine Einzelfallprüfung von einigen Gruppen von Rom:nja gefordert hatte. „Stattdessen benötigen wir alle Unterstützung, Menschen mit bestandskräftig festgestellten Ausreiseverpflichtungen in ihre Heimatländer zurück zu führen, um die notwendigen Plätze für um ihr Leben fürchtende Flüchtlinge freizuziehen.“<sup>218</sup> Viel deutlicher konnte man unterschiedliche Gruppen von Schutzsuchenden nicht gegeneinander ausspielen.

211 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen verwies beispielsweise Anfang 2021 in einem Beschluss darauf, dass viele Rom:nja aus dem Kosovo angesichts fehlender Registrierung durch staatliche Stellen ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, siehe: [Roma Antidiscrimination Network RAN, Internationaler Schutzbedarf von Roma im Kosovo. Wichtiger Beschluss eines Sozialgerichts, Bericht vom 15.2.2021.](#)

212 [Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel, S. 313.](#)

213 Vgl. [Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.](#)

214 Zu dieser Abschiebepolitik allerdings ohne Fokus auf Rom:nja siehe [Jochen Oltmer, „Geduldet“ und „rückgeführt“. Schutzsuchende aus den postjugoslawischen Kriegen der 1990er-Jahre in Deutschland, in: bpb vom 20.1.2023.](#)

215 [NRW-Innenminister stoppt Abschiebung von Roma, in: Rheinische Post vom 7.12.2011; NRW-Innenminister stoppt Roma-Abschiebung in den Kosovo, in: WAZ vom 7.12.2011; Landtag beschließt Abschiebestopp für Roma, in: Rheinische Post vom 9.12.2011.](#)

216 [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Westbalkan-Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien; hier: Angehörige der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter, Runderlass vom 22.12.2014.](#)

217 Vgl. für die Debatte um 2015 [„Ein verzweifelter Akt der Behörden“, in: taz vom 22.12.2015.](#)

218 [Brief von Kommunalpolitiker:innen an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vom 10. März 2015. Eine Kritik an der Position der Kommunalpolitiker:innen hier: Flüchtlingsrat NRW, Stellungnahme des FR NRW zu einem Brief der 15 Oberbürgermeister aus dem Ruhrgebiet an Hannelore Kraft vom 5.5.2015.](#)

Die Debatten und Entwicklungen führten letztlich wieder zu verschärften Abschiebungen von Rom:nja aus Nordrhein-Westfalen. Das nordrhein-westfälische Innenministerium, noch immer unter Minister Jäger, forderte von den Ausländerbehörden *im Juni 2016* nun unter Bezug auf die Geduldeten aus den Ländern des Westbalkans „[a]ngesichts der hohen Beanspruchung kommunaler Flüchtlingsunterbringungs- und -versorgungsstrukturen“ sowie „der aktuellen effektiven Rückkehrmöglichkeiten in die Westbalkanstaaten“ die „zeitnahe Prüfung“ der Duldungen. Zwar verwies der Erlass auch auf Bleiberechtsregelungen, stellte aber unmissverständlich klar: „Durch die Ausländerbehörden sind Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich einzuleiten.“ Zugleich sei „festzustellen, dass angesichts des nunmehr bestehenden allgemeinen rechtlichen und sachlichen Handlungsrahmens durch nationale Vorgaben und europarechtliche Schutzgarantien für zusätzliche spezielle Erlassregelungen [...] für vulnerable Personen aus den Westbalkanstaaten kein Raum mehr ist.“<sup>219</sup> Das bedeutete also: Weil andere Schutzsuchende (insbesondere aus Syrien) nach Deutschland flohen, sollten Geduldete aus den Balkanstaaten abgeschoben werden. Dass das sehr viele Rom:nja betraf, war für die Landesregierung offenkundig kein Problem.

Das Drängen auf schnelle Abschiebungen von Menschen aus vermeintlich sicheren Staaten wurde stets auch auf die oft schon seit den 1990er Jahren in Deutschland lebenden Rom:nja und ihre Kinder ausgedehnt. In der Folge wurden und werden selbst in Deutschland geborene und aufgewachsene Rom:nja nach vielen Jahren in für sie unbekannte Länder abgeschoben, die sie oft nicht kennen und deren Sprache sie nicht sprechen.<sup>220</sup> Der Bürger- und Menschenrechtsverein Rom e.V. aus Köln berichtet, seine Unterstützungs- und Beratungsangebote würden

insbesondere von Rom:nja aus dem ehemaligen Jugoslawien wahrgenommen, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben

„und nicht nur durch ihre Kriegs- und Fluchterlebnisse traumatisiert sind, sondern auch durch menschenunwürdige Existenzbedingungen hier vor Ort, verbunden mit der ständigen Angst vor einer polizeilichen Abschiebung in ein Land, das sie nicht kennen und dessen Sprache sie nicht beherrschen. Viele von ihnen sind von einem Arbeits- und Reiseverbot betroffen.“<sup>221</sup>

Neben der Unabhängigen Kommission Antiziganismus fordern auch Menschenrechts- und Selbstorganisationen seit langem ein Bleiberecht für Rom:nja und ein Ende der Abschiebepolitik.<sup>222</sup>

## ABSCHIEBUNG IN DIE VERELEDUNG

Bei ihrer verhärteten Abschiebepolitik vernachlässigen Land und Ausländerbehörden, dass Rom:nja nicht nur in ein (vermeintliches) Herkunftsland abgeschoben werden, sondern dort vielfach Verelendung, prekären Lebensbedingungen, Diskriminierung und Ausschluss von sozialer Infrastruktur ausgesetzt sind, was insbesondere für Menschen mit Erkrankungen, Behinderungen und weiteren besonderen Schutzbedarfen folgeschwer ist.<sup>223</sup>

Am 29. Januar 2019 schob der **Rhein-Erft-Kreis** eine transgeschlechtliche Romni ab – trotz massiver psychischer Erkrankungen, weiterer körperlicher Erkrankungen und des Ersuchens der Härtefallkommission an die Ausländer-

219 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Ausreisepflichtige Ausländer in Nordrhein-Westfalen, Runderlass vom 21.6.2016.

Zur nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik seit 2015/16 siehe auch Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen.

220 So wurden beispielsweise um 2010 mit den Sammelabschiebungen in den Kosovo, an denen Nordrhein-Westfalen stark beteiligt war, Rom:nja abgeschoben, die bereits seit zehn bis zwanzig Jahren in Deutschland gelebt hatten. PRO ASYL/Flüchtlingsrat Niedersachsen, Keine Gnade für Roma, Pressemitteilung vom 16.3.2010. Vgl. auch NRW startet Massenabschiebung von Roma, in: taz vom 29.9.2009.

221 Rom e.V., Arbeitsbereich „Sozial-, Geflüchteten- und Integrationsberatung“, undatiert.

222 Roma Antidiscrimination Network RAN, Veranstaltung im Bundestag und neue Experten-Kommission Bleiberecht des BRV, Beitrag vom 20.2.2024; Menschenrechtsorganisationen/Selbstorganisationen, Humanitäre und historische Verantwortung übernehmen: Keine Abschiebungen von Roma\*, keine Abschiebungen nach Moldau. Moldau ist kein sicheres Herkunftsland!, Offener Brief an die Berliner Innensenatorin Iris Spanger vom 12.6.2023; Zentralrat Deutscher Sinti & Roma, Unmenschlichkeit beenden – Keine Abschiebung von nach Deutschland geflüchteten Roma in ihre Herkunftsstaaten, 19.8.2021; Bundes Roma Verband, Endlich eine Lösung für Generationen finden: Bleiberecht für Roma in Deutschland, Juli 2016; Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Bleiben. Keine Abschiebung von Roma aus Deutschland, 5.11.2010; Menschenrechtsorganisationen/Selbstorganisationen, Wir fordern: alle bleiben! Keine Abschiebungen von Roma, Aschkali und Ägyptern (RAE) nach Kosovo!, 20.4.2010.

223 Vgl. etwa McGinley/Söll, Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans; Abgeschobene Roma in Mazedonien, Journalistische, juristische und medizinische Recherche, 2015. Für die Abschiebungen in den Kosovo um 2010 siehe dieses Interview mit Volker Maria Hügel: „Auf der Müllkippe entsorgt“, in: taz vom 18.8.2010.

behörde, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ihren Asylantrag hatte das BAMF 2016 nur einen Tag, nachdem sie ihn gestellt hatte, abgelehnt. Marlen Vahle urteilte für den Kölner Flüchtlingsrat nach der Abschiebung:

„Es ist zu befürchten, dass sich die gesundheitliche Situation der Betroffenen massiv verschlimmern wird. Zu einer eigenständigen Versorgung und Lebensführung ist Frau B. nicht in der Lage. Zudem ist davon auszugehen, dass sie als transsexuelle Frau in Nordmazedonien mit Gewalt und Stigmatisierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität konfrontiert sein wird, wie es auch im Vorfeld ihrer Flucht geschehen war.“<sup>224</sup>

Im Sommer 2020 schob die **Stadt Gütersloh** die achtköpfigen Familie Kurtesi nach Serbien ab. Die Familie war 2013 bereits einmal abgeschoben worden und lebte seit 2015 wieder in Gütersloh, zwei der Kinder wurden in Deutschland geboren. Unterstützer:innen setzten sich für die Familie ein. Sowohl die Härtefallkommission als auch der Petitionsausschuss des Landtags sprachen sich für ein Bleiberecht aus. „Aus Sicht des Petitionsausschusses sprechen neben der familiären Gesamtsituation insbesondere die positiven Entwicklungsprognosen der Kinder für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.“<sup>225</sup> Dennoch schob die Stadt Gütersloh die Familie ab und behauptete, „keine Spielräume“ gehabt zu haben.<sup>226</sup> Die Abschiebung der Familie sorgte auch in der Lokalpolitik für Kritik.<sup>227</sup> Für einen Sohn der Familie, der aufgrund einer geistigen Behinderung einer besonderen Therapie und Förderung bedurfte, habe die Ausländerbehörde, so erklärte die Stadt nach der Abschiebung öffentlich, für einen Empfang und eine medizinische Betreuung nach der Ankunft gesorgt. Es sei außerdem eine medizinische Versorgung in einer Spezialeinrichtung gewährleistet. Doch in Serbien wurde die Familie nach der Abschiebung nur von der Polizei nach den Gründen für den Aufenthalt im Ausland befragt. Einen Empfang durch Ärzt:innen oder überhaupt eine medizinische Begleitung

blieben aus. Und als sie bei den lokalen Behörden wegen der Therapie für ihren Sohn fragten, wurden sie abgewiesen: Eine Unterstützung gäbe es nicht.<sup>228</sup> Die Familie lebte anschließend zu acht in einer Einzimmerwohnung.<sup>229</sup>

**„In Gütersloh hatten sie versprochen, dass alles organisiert sein würde, aber nichts ist passiert.“**

Asiba Kurtesi nach ihrer Abschiebung

Mutter Asiba Kurtesi berichtete ein gutes halbes Jahr später der Neuen Westfälischen, dass es ihrem Sohn ohne die Therapie und Medikamente deutlich schlechter gehe.<sup>230</sup> Ein Unterstützer der Familie meldete einige Monate danach, dass die Mutter auf offener Straße zusammengeschlagen worden sei.<sup>231</sup>

Die **Stadt Köln** nutzte – geschichtsvergessen – ein historisches Datum, um eine vierköpfige Familie, die der Rom:nja-Community angehört, nach Albanien abzuschicken. Am 16. Dezember 2021, dem Gedenktag für die Opfer des Völkermordes an den Sinti:zze und Rom:nja, drangen Mitarbeiter:innen der Stadt Köln am frühen Morgen vor 6 Uhr gewaltvoll in die Wohnung der Familie Hymerllaj ein. Die Rom:nja-Familie war 2019 aus Albanien nach Deutschland geflohen. Abgeschoben wurde neben den beiden Eltern auch der 16-jährige Sohn und seine Zwillingsschwester Xhilliana, die sich in der 19. Schwangerschaftswoche befand und eine geistige Behinderung hat. Während der Abschiebung sperrte sich Xhilliana in ihrem Zimmer ein. Die Tür wurde aufgebrochen, wobei auch der Bauch der schwangeren Jugendlichen getroffen wurde. Nach ihrer Abschiebung lebte die Familie unter prekären Bedingungen in einer Barackensiedlung.<sup>232</sup> Marianne Arndt, Gemeinde-

224 Kölner Flüchtlingsrat/Lesben- und Schwulenverband NRW/rubicon/Rainbow Refugees Cologne Support Group/Schwules Netzwerk NRW/Netzwerk Geschlechtliche Vielfalt Trans\*NRW, Schwer kranke transsexuelle Frau nach Nordmazedonien abgeschoben!, Pressemitteilung vom 20.2.2019.

225 Familie Kurtesi: Unterstützer fordern Bleiberecht, in: Die Glocke vom 22.5.2020.

226 Familie Kurtesi ist abgeschoben, in: Die Glocke vom 26.5.2020.

227 Wie die drohende Abschiebung dieser Gütersloher Familie zum Streitfall wird, in: Neue Westfälische vom 25.5.2020.

228 Für die Frage, wie sehr die Behörden die Frage der medizinischen Versorgung nach der Abschiebung berücksichtigen (müssen), siehe Kapitel 4.1: (K)Eine Frage der Gesundheit.

229 Stadt Gütersloh schiebt trotz massiver Kritik Familie nach Serbien ab, in: Neue Westfälische vom 26.5.2020;

Zwei Wochen nach der umstrittenen Abschiebung: So geht es Familie Kurtesi, in: Neue Westfälische vom 12.6.2020.

230 Hilferuf aus Serbien: Abgeschobene Familie bittet Morkes um Unterstützung, in: Neue Westfälische vom 14.1.2021.

231 Hoffnungsschimmer für Rückkehr dieser abgeschobenen Familie nach Gütersloh, in: Neue Westfälische vom 7.9.2021.

232 Stadt Köln schiebt schwangere 16-Jährige ab, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 23.12.2021.

referentin und Mitglied der Kölner AG Bleiben<sup>233</sup> sprach von einem „Desaster der Menschlichkeit“ und einem der „schwärzesten Tage in meiner langjährigen Arbeit mit Geflüchteten“. Trotz der von einer Gynäkologin aufgrund der psychischen und sozialen Situation bestätigten Risikoschwangerschaft der Jugendlichen wies das Verwaltungsgericht Köln den noch in der Kürze der Zeit eingereichten Eilantrag für einen vorläufigen Abbruch der Abschiebung der Familie ab, weil es den Nachweis der Risikoschwangerschaft nicht anerkannte.<sup>234</sup>

Marianne Arndt schilderte einen Tag nach der Abschiebung, dass die Jugendliche im Flugzeug vor Schmerzen geschrien habe und nun wegen der Schmerzen in ein Krankenhaus müsse.<sup>235</sup> Wieder einmal waren also die Bedürfnisse einer vulnerablen Person ignoriert worden. Die Behörde zog sich aus der Verantwortung, weil ja eine ärztliche Begleitung und Inempfangnahme organisiert worden sei.<sup>236</sup> Die Kölner Initiativen Wir haben Platz, AG Bleiben und Seebrücke Köln kritisierten die Abschiebung und forderten von der Stadt Köln eine Positionierung, ob der „Schutz von Geflüchteten in Köln nur ein Lippenbekenntnis“ sei. Wenige Tage zuvor hatte der Stadtrat die Aufnahme von Geflüchteten von der belarussisch-polnischen Grenze beschlossen.<sup>237</sup>

Im Dezember 2022 schob die **Zentrale Ausländerbehörde Essen** einen 52-jährigen Rom aus dem **Lager Rees II** nach Serbien ab, direkt nach einer stationären psychiatrischen Behandlung. Zuvor ließ die Behörde ihn für einige Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftieren.<sup>238</sup> Im Dezember 2023, etwa ein Jahr später, entschied das Landgericht Kleve, dass die vom Amtsgericht Kleve angeordnete Inhaftierung rechtswidrig war.<sup>239</sup>

## KEIN BLEIBERECHT TROTZ JAHRZEHTEN IN DEUTSCHLAND

„Mit neun sowas zu erleben, auf einmal nicht mehr zur Schule zu gehen. Ich bin aufgestanden, hab gesagt, ‚Mama, wir müssen zur Schule.‘ ‚Nein, wir sind im Kosovo, hier gibt es keine Schule.‘ Du wolltest das so sehr. Und dann nehmen die dir das. Die machen deine Kindheit kaputt. Die haben meine Träume geraubt.“

Nadire (16), sieben Jahre nach ihrer Abschiebung durch den Kreis Borken<sup>240</sup>

Immer wieder schoben und schieben nordrhein-westfälische Behörden Rom:nja ab, die seit Jahrzehnten in Deutschland leben und denen vielfach der Weg aus dem prekären Status der Duldung in einen gesicherten Aufenthalt verwehrt wurde.<sup>241</sup> In **Gütersloh** stand im Sommer 2020 der gerade 18 Jahre alt gewordene Ramazan G. vor einer Abschiebung in den Kosovo. Dabei hatte er sein ganzes Leben in Deutschland verbracht, gerade die Schule abgeschlossen und einen Ausbildungsvertrag als Klempner in der Tasche. Doch die Ausländerbehörde verweigerte die Arbeitserlaubnis, die Duldung der Familie sollte Ende August auslaufen. Einen Asylantrag hatte Ramazan nie gestellt:

233 Die AG-Bleiben ist ein Zusammenschluss aus Willkommensinitiativen und weiteren Engagierten aus der antirassistischen Arbeit in Köln.

Sie setzt sich für die Grundrechte aller Kölner:innen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein, und tritt ein für eine Stadt Köln als solidarische und weltoffene Stadt im Sinne der Solidarity City Köln.

234 Marianne Arndt schilderte in einem Gedankenprotokoll die Abschiebung der Familie, die sie seit einem halben Jahr begleitete hatte:

Marianne Arndt, Desaster der Menschlichkeit! Protokoll einer Abschiebung aus der Sicht einer Flüchtlingsbegleiterin, 17.12.2021.

235 ebd., S. 4.

236 Vgl. auch [Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

237 Wir haben Platz/AG Bleiben/Seebrücke Köln, Ist Schutz von Geflüchteten in Köln nur ein Lippenbekenntnis? Initiative „Wir haben Platz“, AG Bleiben und Seebrücke Köln hinterfragen Köln als „Sicheren Hafen“, Pressemitteilung vom 20.12.2021; Initiativen fordern Statement zu Abschiebungen, in: Radio Köln vom 23.12.2021.

238 Mehr zu diesem Fall in [Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

239 Siehe Landgericht Kleve, Beschluss vom 22.12.2023, Az. 4 T 7/23.

240 „Die haben meine Träume geraubt“, in: Deutschlandfunk Kultur vom 21.6.2018.

241 Siehe die (drohende) Abschiebung des Ehepaars Herceg aus Brilon (**Hochsauerlandkreis**) im Jahr 2013 Angst vor Abschiebung in den Kosovo – Ehepaar Herceg lebt seit 21 Jahren in Brilon, in: Westfalenpost vom 9.10.2013 und Unterstützer\*innenkreis der Familie Herceg, Abschiebung nach 21 Jahren in Brilon soll 32-jährige Ehe auseinander reißen!, Pressemitteilung vom 6.10.2013. Vgl. auch für die Abschiebung dreier Brüder im Jahr 2017: Offener Brief des Tribunal NSU Komplex auflösen mit Unterstützung der kooperierenden Theater und Organisationen gegen die Abschiebung von Selami Prizreni, 19.5.2017; alle bleiben!, Abschiebungsanordnung nach 27 Jahren. Wir fordern ein Bleiberecht für Hikmet! Beitrag vom 4.4.2015.



## „Warum und wie auch? Ich bin doch in Gütersloh geboren, im Städtischen Krankenhaus. Ich habe eine deutsche Geburtsurkunde. Ich bin hier voll integriert, bin hier zur Schule gegangen. Und kriminell bin ich auch nicht.“

Ramzan G. (18) im Sommer 2020<sup>242</sup>

Vielen in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kindern von Menschen, die während der Jugoslawienkriege in die Bundesrepublik flohen, drohen Abschiebungen. Unter ihnen sind viele Rom:nja.<sup>243</sup> Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben die Abschiebungen oft erhebliche psychische Folgen.<sup>244</sup>

Im Sommer 2021 hat die **Stadt Gelsenkirchen** die 20-jährige Muradija N., eine schwer geistig behinderte Gelsenkirchner Romni, mit ihren Eltern (beide 53 Jahre) in den Kosovo abgeschoben. Die junge Frau ist in Gelsenkirchen geboren und aufgewachsen. Sechs Wochen vor der Abschiebung hatte sie ihren Förderschulabschluss erreicht und sollte bald in eine Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigungen aufgenommen werden. Angesichts ihrer Behinderung war zudem ein Verfahren zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung beim Amtsgericht anhängig. Doch die Ausländerbehörde Gelsenkirchen nutzte die Sommerferien, um Fakten zu schaffen und Muradija N. mit ihren Eltern in ein ihr völlig fremdes Land abzuschicken.<sup>245</sup> Dabei wäre die Ausländerbehörde dazu verpflichtet gewesen, vor einer Abschiebung die Möglichkeiten für ein Bleiberecht zu prüfen. Ein solches sah das deutsche Aufenthaltsrecht grundsätzlich für zum damaligen Zeitpunkt unter 21-jährige Menschen vor (heute für unter 27-Jährige), die einen Schulabschluss erlangen.

Fatal war jedoch auch, dass für Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt der Abschiebung kein gültiger Erlass zu dem Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes vorlag, der der Ausländerbehörde handlungsleitende Maßstäbe für Schüler:innen von Förderschulen hätte geben können. Bereits außer Kraft getretene Anwendungshinweise des Landes von 2011 machten dagegen sehr deutlich, dass selbstverständlich auch ein Förderschulabschluss zu einem Bleiberecht führen kann.<sup>246</sup> Dieses sich aus dem Gesetz ergebende Bleiberecht hat die Ausländerbehörde Muradija N. also verwehrt.

Mit Muradija N. wurden ihre beiden Eltern abgeschoben, beide schwer erkrankt. Der Vater, selbst gehörlos, war 1999 im Kosovo Opfer eines schweren Angriffs geworden und ist mit seiner Frau nach Deutschland geflüchtet. Seit her leidet er unter den Folgen und befand sich seit Jahren in psychiatrischer Behandlung. Auch die Mutter der jungen Frau ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt. Durch die jahrelange und fordernde Betreuung und Begleitung mehrerer behinderter Familienangehöriger ist sie selbst psychisch erkrankt und physisch erschöpft. Bei den beiden Eltern hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Dortmund im Dezember 2019 von Amts wegen ein neues Verfahren zur Prüfung von Abschiebungsverboten eingeleitet. Über dieses Verfahren war von der Behörde noch keine Entscheidung getroffen worden. Beide wurden nach 22 Jahren in Deutschland gemeinsam mit ihrer Tochter abgeschoben. Die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen hatte die Familie auch nicht auf die Möglichkeit einer Eingabe bei der Härtefallkommission hingewiesen. Nach der Abschiebung hatte die Familie im Kosovo keine Bleibe oder Unterkunft und keinerlei soziale Versorgung. In Deutschland zurück blieben mehrere volljährige Geschwister der jungen Frau mit eigenem Bleiberecht.

242 Schock für jungen Gütersloher: Statt Ausbildung droht ihm jetzt die Abschiebung, in: Haller Kreisblatt vom 7.8.2020.

243 Im Dezember 2017 schob beispielsweise der **Kreis Warendorf** die Rom:nja-Familie B., ein Ehepaar mit vier minderjährigen Kindern, in den Kosovo ab, siehe: [alle bleiben!, Abschiebung von Roma-familie trotz Petition!](#), Bericht vom 13.12.2017. Siehe auch [Roma Antidiscrimination Network RAN, Bittere Zeiten für Roma-Kinder in Deutschland. Abschiebungen nehmen kein Ende, Beitrag vom 19.1.2021.](#)

244 Siehe dazu auch [Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#) Vgl. auch [Verena Knaus et al. Stilles Leid – Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder. UNICEF Kosovo in Zusammenarbeit mit Kosovo Health Foundation, 2012.](#)

245 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW, dem Roma Center und dem Bundes Roma Verband recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW/Roma Center/Bundes Roma Verband, Abschiebung kurz nach Schulabschluss, Pressemitteilung vom 21.10.2021](#), vgl. auch [Gelsenkirchen schiebt geistig Behinderte \(20\) in Kosovo ab](#), in: [WAZ vom 28.10.2021](#); [WDR Lokalzeit Ruhr, Bericht vom 10.11.2021](#) (nicht mehr online verfügbar); [NRW-Stadt schiebt Frau mit geistiger Behinderung ab – jetzt lebt Familie „im Elend“](#), in: [ruhr24.de vom 2.11.2021](#). Zum Schutz der Person wird hier ein Pseudonym verwendet.

246 [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, Anwendungshinweise zu § 25a des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\), Runderlass vom 29.9.2011](#). Bis Redaktionsschluss dieser Dokumentation hatte Nordrhein-Westfalen weiterhin keinen gültigen Erlass zu § 25a AufenthG. Ein solcher befand sich im Dezember 2023 in der ressortübergreifenden Abstimmung der Landesregierung.

Der Gelsenkirchener Ordnungsdezernent Simon Nowack erklärte in einer Stellungnahme der Verwaltung an den Stadtrat:

„Die in Rede stehende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG sieht neben dem Vorliegen eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschule) eine Reihe weiterer Voraussetzungen (u.a. positive Integrationsprognose, die Vorlage eines Nationalpasses etc.) vor, die jedoch auch tatsächlich durch die Person nachgewiesen sein müssen. Ist dies, wie vorliegend, nicht der Fall, kann ein solcher Anspruch nicht begründet werden. Letztlich können auch gesundheitliche Beeinträchtigungen innerhalb der Norm keinen Ausnahmetatbestand begründen.“<sup>247</sup>

Die Ausführungen des städtischen Vertreters zeigen auf, mit welchem nützlichkeitsorientiertem Blick die Verwaltung auf eine junge Frau mit geistiger Behinderung schaute, die auf die Unterstützung ihrer Angehörigen angewiesen war. Gleichzeitig macht die harte Haltung deutlich, dass die Abschiebung auch dadurch begünstigt worden ist, dass die Landesregierung weder per Erlass gültige Anwendungshinweise vorgelegt hatte noch Vorgaben für die Kommunen für eine Hinweispflicht zur Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung der nordrhein-westfälischen Härtefallkommission macht. Die Ermöglichung eines Verfahrens bei der Härtefallkommission wäre hier ein menschenrechtlicher Minimalstandard zum Schutz der Familie gewesen.

Die Abschiebung der alleinerziehenden Mirie Maqani und ihrer fünf minderjährigen Kinder in den Kosovo durch die **Stadt Essen im Frühjahr 2018** – die Mutter lebte seit über 26 Jahren in Deutschland, ihre Kinder wurden hier geboren – scheiterte nur an der fehlenden Landeerlaubnis des Abschiebefliegers in Pristina. Das Flugzeug kehrte um. Mit zivilgesellschaftlicher Unterstützung konnte ein Jahr später ein Aufenthaltsrecht für die Familie durchgesetzt werden.<sup>248</sup> Der **Kreis Mettmann** forderte *im August 2021* die in Haan lebende Familie Stojkovic auf, bis 1. September „freiwillig“ nach Serbien auszureisen. Mariana Stojkovic war 2008 als 14-Jährige mit ihrer Familie nach Deutschland

geflohen, lebte also bereits seit dreizehn Jahren in Deutschland. Ihre fünf Kinder (zwischen sechs und zehn Jahre alt) wurden alle in Deutschland geboren. Obwohl sie mehrmals Arbeitsstellen gefunden hatte, durfte die alleinerziehende Mutter diese wegen eines verhängten Arbeitsverbotes nicht antreten.<sup>249</sup> Die Behörden gaben ihr also nicht die Chance, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern und auf diesem Weg ein Bleiberecht zu erlangen. In Haan setzten sich, wie die Rheinische Post schrieb, „das gesamte Lehrerkollegium, die Schulpflegschaft und die Erzieherinnen der Grundschule Bollenberg“ für die Familie ein. Lehrer:innen organisierten eine Unterschriftenaktion für die Familie.<sup>250</sup> Über 5.500 Menschen unterzeichneten die Online-Petition.<sup>251</sup>

*Im Sommer 2021* drohte Gani und Lumturije Rama (66 und 57 Jahre) nach 28 Jahren die Abschiebung aus dem **Kreis Wesel**. Das Ehepaar war 1993 während der Jugoslawienkriege aus dem Kosovo nach Deutschland geflohen. Hier hatten sie drei Kinder bekommen und großgezogen. Mit der Volljährigkeit des dritten Kindes ging die Aufenthaltserlaubnis des Ehepaares verloren. Nun sollten sie „freiwillig“ in ein Land ausreisen, das ihnen längst fremd geworden war und in dem Rom:nja weiterhin diskriminiert und ausgegrenzt werden. „Lieber in Deutschland tot, als zurück in den Kosovo“, sagte Lumturije Rama gegenüber der Rheinischen Post.<sup>252</sup>

Das Ehepaar war mit der Situation völlig überfordert, weshalb das Amtsgericht Wesel eine rechtliche Betreuung für das Ehepaar einsetzte. In monatelanger Unterstützungsarbeit konnten die beiden Berufsbetreuerinnen über ein Härtefallverfahren schließlich im Sommer 2022 ein Bleiberecht für die Familie erreichen. Bezeichnend war, dass die Ausländerbehörde des Kreises Wesel weder die Familie noch die Berufsbetreuerinnen auf die Möglichkeiten des Härtefallverfahrens hinwies.<sup>253</sup> Auch hier zeigte sich erneut, wie fatal es ist, dass nordrhein-westfälische Behörden die von Abschiebung bedrohten Menschen nicht regelhaft auf die Möglichkeit eines Härtefallverfahrens hinweisen, das außerhalb der Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen weithin unbekannt ist.

247 [Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/2438, Referat 32 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Antwort auf Anfrage im „Abschiebung einer geistig Behinderten in den Kosovo“ vom 3.1.2022.](#)

248 [Laissez-passer, „Wie in einem schlimmen Traum“, Beitrag vom 22.4.2018; Atempause für von Abschiebung bedrohte Roma-Familie, in: WAZ vom 29.5.2018; ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen, Aus dem Abschiebeflieger in den Aufenthalt – Familie Maqani darf bleiben, Beitrag vom 7.11.2019.](#)

249 Zu den Arbeitsverboten siehe [Kapitel 4.6: Über Abschiebungen trotz Arbeit und Ausbildung.](#)

250 [Eine ganze Schule kämpft für diese Familie, in: Rheinische Post vom 27.8.2021; Plakataktion für bedrohte Familie, in: Rheinische Post vom 2.9.2021; Wohnung für von Abschiebung bedrohte Familie gesucht, in: Rheinische Post vom 3.9.2021.](#)

251 [Bleiberecht für Familie Stojkovic in Haan, Petition auf change.org vom 27.8.2021.](#)

252 [Ehepaar aus Wesel droht nach 28 Jahren die Abschiebung, in: Rheinische Post vom 18.9.2021.](#)

253 [„Wir waren schon verzweifelt“, in: Rheinische Post vom 28.7.2022.](#)

Im Sommer 1993 floh Dragan J. mit seiner Familie vor dem Bürgerkrieg in Jugoslawien nach Deutschland. Sein Großvater war 1944 von den Deutschen im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ermordet worden. In Deutschland Ende 1993 angekommen, wurde die Familie in einer Unterkunft in **Köln** untergebracht. Am 26. Januar 1994 verübten Unbekannte einen Brandanschlag vor ihrer Wohnungstür. Sieben Familienmitglieder erlitten schwere Verbrennungen. Dragans zwölfjährige Tochter Jasminka und seine Großtante Raina starben wenige Tage später an den Folgen ihrer schweren Verletzungen. Die Ermittlungen verliefen schlampig. Die Täter wurden, obwohl es einen klaren Verdächtigen gab, nie ermittelt. Die Akten sind mittlerweile vernichtet.<sup>254</sup> Im Rückblick berichtete Dragan J. im Gespräch mit der Opferberatung Rheinland:

„Von Rassismus hat niemand gesprochen. Trotz des ganzen Hasses, der Demonstrationen gegen uns und der Aussagen von einigen, dass man uns etwas antun wird. Für das alles hat sich die Polizei nicht interessiert.“<sup>255</sup>

Wenige Tage nach Jasminkas Tod erhielt die Familie einen Abschiebebescheid. Ende 2021, 28 Jahre nach ihrer Flucht nach Deutschland, lebte die Familie immer noch mit einer Duldung in einer Geflüchtetenunterkunft in Köln.

**„Ja was hätten wir uns gewünscht? Auf jeden Fall einen sicheren Aufenthalt. Das finde ich auch nicht zu viel verlangt, nachdem was uns hier kurz nach unserer Ankunft in Deutschland passiert ist. Von der Gesellschaft weiß ich nicht, was ich da erwarten soll. Alle haben ihre eigenen Probleme. Ich wünsche mir auch keine Aufmerksamkeit. Ich wünsche mir eigentlich nur ein wenig Gerechtigkeit und ein gutes Leben für meine Kinder.“**

Dragan J., 2021<sup>256</sup>

Der Großvater von Deutschen in Auschwitz ermordet, die Tochter in Deutschland bei einem Brandanschlag ermordet, der nicht aufgeklärt wurde, und die deutschen Behörden erteilten trotzdem über Jahrzehnte keine Aufenthaltserlaubnis – der Fall ist symptomatisch für den geschichtsvergessenen Umgang mit geflüchteten Rom:nja und die erinnerungspolitischen Leerstellen der Bundesrepublik.

Bisher konnte zumindest eine Abschiebung verhindert werden. Auch durch die langjährige Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen erhielten zwei Erwachsene und ein:e Jugendliche:r der Familie 2022 und 2023 schließlich ein humanitäres Bleiberecht. Ein weiteres Familienmitglied erhielt bereits 2021 eine Aufenthaltserlaubnis zunächst auf Basis einer Integrationsvereinbarung mit der Ausländerbehörde.<sup>257</sup> Später wurde diese um zwei Jahre verlängert. Weitere Familienangehörige verharren jedoch weiterhin in Duldungen oder haben gar Ordnungsverfügungen erhalten, die sie zur Ausreise auffordern.<sup>258</sup> Und der Brandanschlag auf die Familie ist 30 Jahre später noch immer nicht als „rechtsmotivierte Tat“ von den Behörden anerkannt.<sup>259</sup>

---

254 [Brennender Hass, in: Zeit Online vom 17.10.2018.](#)

255 „Ich wünsche mir eigentlich nur Gerechtigkeit und ein gutes Leben für meine Kinder“, in: [hinsehen. Halbjahresmagazin der Opferberatung Rheinland 2/2021, S. 14f.](#)

256 ebd.

257 Integrationsvereinbarungen können Ausländerbehörden mit Personen schließen, in denen bestimmte Bedingungen festgelegt sind. Ziel ist dann eine Verstetigung des Bleiberechts.

258 Die Familie wurde über mehrere Jahren von der Opferberatung Rheinland und vom Kölner Rom e.V. beraten und unterstützt.

259 [Opferberatung Rheinland/BackUp NRW, Überlebende und Hinterbliebene rechter Todesfälle werden bei der Bewältigung der Tatfolgen alleine gelassen, Pressemitteilung vom 6.12.2023.](#)

Am 21. März 2024, dem Internationalen Tag gegen Rassismus, holte die Stadt Köln den 23-jährigen, in Deutschland geborenen Rom Tito J. am frühen Morgen zur Abschiebung nach Serbien ab. Seine hochschwangere Frau Rada J. und die gemeinsame einjährige Tochter Sissy blieben zurück. Tito J., der immer in Deutschland gelebt hatte, aber staatenlos ist, berichtete dem Kölner Stadt-Anzeiger vom rauen Ton der städtischen Beamt:innen: „Herr J., heute geht es für Sie nach Hause!“, hätte einer der Männer gesagt, als er im Pyjama die Tür geöffnet habe. „Wieso nach Hause, ich bin doch hier geboren?“, habe er geantwortet.“<sup>260</sup> Während seine Frau und die kleine Tochter Sissy, von Beamt:innen bewacht, im Schlafzimmer bleiben mussten, wurde er durchsucht. Außerdem wurden ihm Handschellen angelegt. Seine Frau Rada J. ergänzte:<sup>261</sup>

**„Meine Tochter und ich durften nicht zu ihm, wir konnten uns nicht mal verabschieden. Ich habe gerufen: Sie dürfen meinen Mann nicht mitnehmen, ich bin hochschwanger, die Kinder brauchen ihren Vater, aber ich habe keine Antwort bekommen.“**

Rada J. rief eilig die Unterstützerin Marianne Arndt vom Kölner Verein Mosaik zu Hilfe, die eine Anwältin aktivierte, um diese Familientrennung noch zu verhindern. Wenig später schon stoppte das Gericht per Beschluss die Abschiebung des jungen Familienvaters vorläufig.<sup>262</sup> „Einer Abschiebung des Antragstellers steht derzeit Art. 6 GG, Art. 8 EMRK entgegen“, schrieb das Gericht. Es sei in „keiner Weise ersichtlich“, dass die Stadt Köln „die zwischen dem Antragsteller und seinem Kind [...] sowie der Kindesmutter [...] bestehende familiäre Gemeinschaft [...] gewürdigt hat.“<sup>263</sup>

Doch es schien zu spät zu sein. Das Flugzeug war bereits vom Düsseldorfer Flughafen aus nach Serbien abgehoben. Doch auch während eines Abschiebefluges müssen die Behörden eine Gerichtsentscheidung umgehend umsetzen. Dies ist ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW.<sup>264</sup> So wurde schließlich über die Stadt Köln, das Gericht und die im Flugzeug anwesende Bundespolizei die sofortige Rückholung des Mannes nach Deutschland noch am gleichen Abend ermöglicht. Tito J. freute sich nach der Rückkehr zu seiner Familie auf die baldige Geburt seines Sohnes und hoffte, bald wieder seine Arbeit aufnehmen zu können. Denn die Stadt Köln hatte ihm zuvor die Arbeitslaubnis entzogen.<sup>265</sup>

---

260 Kölner Gericht stoppt Abschiebung, als Familienvater schon im Flieger sitzt, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.4.2024.

261 ebd.

262 Der Fall wurde von Marianne Arndt vom Kölner Verein Mosaik begleitet und dokumentiert.

Siehe auch Abschiebungsreporting NRW, Kölner Verwaltungsgericht stoppt Familientrennung in letzter Minute, Bericht vom 10.4.2024;

Kölner Gericht stoppt Abschiebung, als Familienvater schon im Flieger sitzt, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.4.2024.

263 Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 21.3.2024, Az. 12 L 501/24. Der Beschluss liegt dem Abschiebungsreporting NRW vor.

264 Siehe Kapitel 3.4: Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.

265 Kölner Gericht stoppt Abschiebung, als Familienvater schon im Flieger sitzt, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.4.2024.



## 5. UND DAS KINDESWOHL?

# DIE ABSCHIEBUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND FAMILIEN

### WIE VIELE KINDER UND JUGENDLICHE WERDEN ABGESCHOBEN?

Abschiebungen sind Alltag geworden. Während Politiker:innen argumentieren, Recht müsse durchgesetzt werden, wird zugleich das Recht der Betroffenen auf ein selbstbestimmtes Leben missachtet. Und während Politik und Verwaltungen behaupten, sie würden vor allem „Kriminelle“ und Menschen, die eine „Gefährdung der Sicherheit“ darstellten, abschieben, sind in Wirklichkeit in vielen Fällen Familien mit Kindern und Jugendlichen von Abschiebungen betroffen, vielfach auch alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern. Insgesamt wurden laut Bundesregierung im Jahr 2022 12.945 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Unter ihnen waren 2.196 Kinder und Jugendliche (17 Prozent). Abgeschoben wurden die Kinder und Jugendlichen insbesondere nach Nordmazedonien (346 Betroffene), Serbien (270), Georgien (186) und Albanien (162).<sup>266</sup> Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Abschiebungen weiter an: 13.512 Menschen wurden bis Ende Oktober 2023 abgeschoben, darunter waren 2.338 Kinder und Jugendliche (17,3 Prozent). Die meisten Minderjährigen wurden nach Nordmazedonien (446 Kinder und Jugendliche), Moldau (298), Serbien (266) und Georgien (264) abgeschoben. Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen erfolgten 2022 und 2023 aber auch als sogenannte Dublin-Überstellungen nach Polen, Frankreich, Spanien, Schweden, Österreich oder Belgien.<sup>267</sup>

Abgeschoben werden die Kinder und Jugendlichen in aller Regel gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten. Die Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen ohne ihre Eltern oder andere Angehörige erfolgt nur in Einzelfällen. Dabei müssen sich die zuständigen Behörden laut Aufenthaltsgesetz „vergewissern“, dass der:die Betroffene im Zielstaat einem Familienmitglied, „einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“<sup>268</sup> Allerdings wird diese Maßgabe von den Behörden nicht immer eingehalten.<sup>269</sup>

Was hingegen immer wieder erfolgt, sind Zurückschiebungen von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen an den deutschen Grenzen durch die Bundespolizei. Zu Zurückschiebungen kommt es, wenn Menschen ohne Visum oder entgegen einer Wiedereinreisesperre die Grenze überqueren und kurz danach aufgegriffen werden, ohne sogleich zu erklären, einen Asylantrag stellen zu wollen.<sup>270</sup> Im Jahr 2022 wurden insgesamt 349 Minderjährige über deutsche Grenzen zurückgeschoben, von ihnen waren 120 unbegleitete Minderjährige.<sup>271</sup> In den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 wurden in dieser Weise 335 Minderjährige zurückgeschoben. Darunter waren 158 Minderjährige nicht in Begleitung eines:er Erziehungsberechtigten.<sup>272</sup> Die Zahl der Zurückgeschobenen geht nicht in die Statistik der Abschiebungen ein.

<sup>266</sup> Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 9f.

<sup>267</sup> Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 2-10.

<sup>268</sup> § 58 Absatz 1a AufenthG. Siehe auch BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Themenseite Abschiebung.

<sup>269</sup> Das zeigt etwa die Abschiebung zweier minderjähriger Geschwister am 19.6.2019 aus Bayern nach Albanien. Hier waren zwar eine Vormünderin und ein weiterer Mitarbeiter des Jugendamtes während der Abschiebung anwesend. Der 15-jährige Schüler wurde dennoch mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt, beide Geschwister wurden während der Abschiebung voneinander getrennt und dann in Einzelzellen am Flughafen München isoliert. In Tirana verabschiedeten sich die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes an der Flugzeugtür von den Geschwistern. Für die vorgeschriebene Übergabe an die Eltern oder eine Jugendhilfeeinrichtung wurde nicht gesorgt. Vgl. Bayerischer Flüchtlingsrat, Abschiebewahn: Minderjährige überfallen, eingesperrt, abgeschoben und sich selbst überlassen, Pressemitteilung vom 24.6.2019.

<sup>270</sup> Siehe für die Zurückschiebung § 57 AufenthG.

<sup>271</sup> Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 15.

<sup>272</sup> Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 15.

Die Zahl der aus Nordrhein-Westfalen abgeschobenen Kinder und Jugendlichen ist nicht öffentlich bekannt. Wenn man den Anteil Nordrhein-Westfalens an der Gesamtzahl der bundesweiten Abschiebungen zugrunde legt (21,8 Prozent von Januar bis Oktober 2023 und 24,1 Prozent im Jahr 2022), hat das Bundesland 2022 zwischen 500 und 530 und in den ersten zehn Monaten des Jahres 2023 zwischen 490 und 520 Kinder und Jugendliche abgeschoben. Die Abschiebungen erfolgen dabei sowohl aus den Kommunen als auch aus den Landeslagern (EAEen, ZUEen und NUen). Eine genaue Aufschlüsselung liegt zwar nicht vor. Die Zahlen der Landesregierung werfen aber einige Schlaglichter auf die Blackbox Abschiebungen aus Landeslagern.<sup>273</sup> Ende 2022 lebten 75 Kinder und Jugendliche mit ihren Familien seit mindestens sechs Monaten in einem Landeslager. 14 von ihnen wurden in den Monaten danach abgeschoben oder „reisten freiwillig aus“. Ende März 2023 wiederum waren 65 Kinder und Jugendliche seit mindestens sechs Monaten in einem Landeslager untergebracht. Sieben von ihnen wurden in der Zeit danach abgeschoben oder sind „freiwillig ausgereist“.<sup>274</sup>

Einen Überblick über die Altersverteilung abgeschobener Kinder und Jugendlicher bietet die Dokumentation der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in Nordrhein-Westfalen. Danach wurden im Jahr 2021 über die nordrhein-westfälischen Flughäfen 439 Minderjährige abgeschoben, für die sowohl Nordrhein-Westfalen als auch andere Bundesländer zuständig waren. Von ihnen waren rund 85 Prozent jünger als 14 Jahre: 148 waren zwischen 0 und 5 Jahre alt, 227 zwischen 6 und 13. 64 Abgeschobene waren Jugendliche zwischen 14 und 17. „Diese Zahlen machen deutlich, dass Abschiebungen von (begleiteten) Minderjährigen nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellen.“<sup>275</sup> Im Jahr 2022 wurden 396 Minderjährige über nordrhein-westfälische Flughäfen abgeschoben. Davon waren 335 jünger als 14 Jahre.<sup>276</sup>

Zudem hängt über tausenden weiteren Kindern und Jugendlichen das Damoklesschwert Abschiebung. Zum 31. Oktober 2023 waren 56.210 Minderjährige in Deutschland nur geduldet – und damit mehr als ein Viertel aller Geduldeten (28 Prozent). Unter ihnen waren 38.321 Kinder unter 12 Jahren.<sup>277</sup> In Nordrhein-Westfalen, wo etwa ein Viertel aller Geduldeten wohnt, leben damit etwa 14.050 Kinder und Jugendliche mit einer Duldung und damit in einer fortwährenden Unsicherheit und in Angst vor einer Abschiebung. Viele von ihnen sind in Deutschland geboren und aufgewachsen, andere haben fast ihr gesamtes Leben hier verbracht.

---

273 Siehe hierzu auch Kapitel 3.2: Abschiebungen aus Landeslagern.

274 NRW Landtag, Vorlage 18/1324, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht staatliches Asylsystem, 1. Quartal 2023, 5.6.2023, S. 12f.; NRW Landtag, Vorlage 18/954, NRW MKJFGFI, Sachstandsbericht staatliches Asylsystem, 4. Quartal 2022, 10.3.2023, S. 12f.

275 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2021, S. 22. – Neben Abschiebungen über Flughäfen finden auch Landabschiebungen statt, etwa in Nachbarländer. Diese Zahlen sind von der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in dieser Statistik nicht erfasst. Außerdem schieben nordrhein-westfälische Behörden Kinder und Jugendliche mit ihren Familie über Flughäfen anderer Bundesländer ab. Genauso schieben Behörden anderer Bundesländer über nordrhein-westfälische Flughäfen ab.

276 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 9.

277 Eigene Berechnung auf Basis von Bundestag-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, 28.12.2023, S. 34-40. Ein Grund für den hohen Anteil der Kinder unter zwölf Jahren bei den geduldeten Minderjährigen dürfte sein, dass das Bleiberecht nach § 25a AufenthG erst bei einem Alter von 14 Jahren ansetzt. Zwar können die Ausländerbehörden auch bei Kindern unter 14 Jahren aufgrund anderer rechtlicher Normen ein Bleiberecht für ein Kind erteilt, etwa wenn es in Deutschland geboren ist oder über lange Jahre hier gelebt hat. Gleichwohl haben die Behörden keinen einfach anzuwendenden Paragraphen wie § 25a AufenthG. Bei der Bleiberechtsreform der Ampel-Bundesregierung, die Ende 2022 in Kraft trat, blieben Kinder unter 14 Jahren unberücksichtigt.

## ABSCHIEBUNGEN UND KINDESWOHL

**„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“**

Artikel 3,1 der UN-Kinderrechtskonvention

Für die Ausländerbehörden sind die Bestimmungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts maßgebend für ihre Verwaltungspraxis. Doch neben den aufenthaltsrechtlichen Fragen stellen sich bei der Abschiebung von Kindern und Jugendlichen immer auch zentrale kinderrechtliche Fragen, insbesondere jene nach dem Kindeswohl.<sup>278</sup> Der Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen und quasi-staatlichen Maßnahmen ist eines der grundlegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).<sup>279</sup> Der Deutsche Bundestag hat die Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 ratifiziert. Die Kinderrechtskonvention „bindet Judikative, Legislative und Exekutive auf dem Rang eines Bundesgesetzes“. Sie ist also nicht luftiges Menschenrecht oder schnödes Beiwerk. Ihre Anwendung ist verpflichtend, ein-

klagbar und hat mindestens denselben Stellenwert wie das Asyl- und Aufenthaltsrecht.<sup>280</sup> Dabei gilt der Vorrang des Kindeswohls ausnahmslos für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Bezeichnenderweise hatte die Bundesregierung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber nichtdeutschen Kindern lange einen Vorbehalt erklärt. Ihnen blieben die Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention noch mehr als 15 Jahre nach der Ratifikation weiter verwehrt. Bei Abschiebungen zählten aus staatlicher Sicht allein aufenthaltsrechtliche Erwägungen. Am 15. Juli 2010 nahm die Bundesregierung diesen sogenannten „Ausländervorbehalt“ zurück.<sup>281</sup> In der Praxis hat sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aber wenig geändert, wie der Blick auf die Abschiebepraktiken zeigt. Dabei verpflichtet nicht nur die Kinderrechtskonvention, sondern auch die verbindliche Grundrechtecharta der Europäischen Union zum Vorrang des Kindeswohls bei staatlichen Maßnahmen.<sup>282</sup> Die Grundrechtecharta muss in Deutschland immer dann berücksichtigt werden, wenn EU-Recht angewendet wird.<sup>283</sup> Das ist bei allen Abschiebungen der Fall, weil hier die EU-Rückführungsrichtlinie<sup>284</sup> anzuwenden ist. Nach der EU-Rückführungsrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten zudem das Wohl des Kindes „in gebührender Weise“ berücksichtigen.<sup>285</sup> Zudem garantieren das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtecharta den Schutz der Familie.<sup>286</sup>

278 Aber auch andere Rechte wie das auf Leben und Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK), auf Gleichbehandlung (Artikel 2 UN-KRK), auf Partizipation und Information (Artikel 12 und 13 UN-KRK), auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 24 UN-KRK) sowie auf den Schutz vor Trennung von den Eltern (Artikel 9 UN-KRK) müssen im Kontext von Abschiebungen berücksichtigt werden. – Zur Frage des Kindeswohls im Migrationsrecht siehe grundlegend: Pauline Endres de Oliveira, Die Unsichtbarkeit der Rechte des Kindes im Migrationsrecht. Hürden beim Zugang geflüchteter Kinder zu ihren Rechten, in: Asylmagazin 10-11/2022, S. 336-342.

279 Die UN-Kinderrechtskonvention definiert als Kinder alle Personen unter 18 Jahren, solange die Volljährigkeit national nicht anders festgelegt ist (Artikel 1 UN-KRK).

280 Sophia Eckert/Nerea González Méndez de Vigo, Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete, in: Sevasti Trubeta (Hg.), Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, Berlin 2024, S. 27-34, (Zitat S. 27). Wird das Kindeswohl in einer Ermessensentscheidung einer Behörde nicht berücksichtigt, liegt ein Ermessensmissbrauch im Sinne des § 114 VwGO und damit ein Verstoß gegen das Völkerrecht vor. Aus dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes ergibt sich zudem, dass nationales Recht stets im Einklang mit der UN-KRK auszulegen und anzuwenden ist.

281 Jörg Maywald, UN-Kinderrechtskonvention: Bilanz und Ausblick, in: APuZ 38/2010, S. 8-15.

282 Die Grundrechtecharta ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 verbindlich. In Artikel 24,2 der Grundrechtecharta heißt es: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

283 Vgl. Artikel 51 Grundrechtecharta.

284 Artikel 1 der EU-Rückführungsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten auf die Achtung der Grundrechte der EU bei jeder Abschiebung.

285 Siehe Artikel 5 der EU-Rückführungsrichtlinie. – Der EuGH hat im Februar 2023 entschieden, dass das Kindeswohl sowie familiäre Bindungen schon bei Erlass einer Rückkehrentscheidung berücksichtigt werden müssen, siehe EuGH-Beschluss vom 15.2.2023 (C-484/22).

Vgl. Informationsverbund Asyl & Migration, EuGH: Das Kindeswohl muss bereits bei Erlass einer Rückkehrentscheidung berücksichtigt werden, Beitrag vom 28.2.2023.

286 Siehe Artikel 6 Grundgesetz, Artikel 8 EMRK und Artikel 7 Grundrechtecharta.

In der deutschen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung wird das Kindeswohl auch im Bereich von Asyl- und Aufenthaltsfragen verkürzt als ausbleibende Kindeswohlgefährdung begriffen. „Dieses Verständnis greift jedoch zu kurz, da die UN-KRK nicht nur auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt, sondern auch auf ihre bestmögliche Förderung durch die Achtung und Verwirklichung ihrer in der UN-KRK verbrieften Rechte gerichtet ist.“<sup>287</sup> Die Kinderrechtskonvention vermittelt also nicht nur Schutzrechte, sondern insbesondere auch Förder- und Beteiligungsrechte, die sich bei der Ermittlung der „best interests of the child“ niederschlagen. Entgegen dem deutschen Sprachgebrauch ist das Kindeswohl gemäß der Kinderrechtskonvention daher nicht nur eine bloße Negativabgrenzung zur Kindeswohlgefährdung, sondern soll im Zusammenspiel mit den anderen Rechten der Kinderrechtskonvention die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in physischer, geistiger, seelischer und sozialer Hinsicht gewährleisten. Behörden müssen folglich darauf achten, so zu handeln, wie es für das Kind am besten ist – auch in Bezug auf Maßnahmen im Kontext von Abschiebungen. Es genügt nicht, nur das zu verhindern oder zu vermeiden, was bei einer behördlichen Maßnahme, hier der Abschiebung, das Kind gefährdet.<sup>288</sup> Darüber hinaus stellte der UN-Kinderrechtsausschuss fest: „Considerations such as those relating to general migration control cannot override best interests considerations.“ Zudem müsse in jedem Einzelfall eine ausführliche Kindeswohlprüfung erfolgen.<sup>289</sup>

Obwohl die Praktiken der Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen seit Jahren dafür kritisiert werden, dass das Kindeswohl nicht im Zentrum steht, hat sich an den Strukturen nichts geändert. Die zahlreichen an den Abschiebungen beteiligten staatlichen Akteure führen weiterhin keine Kindeswohlprüfungen im Sinne der UN-Kinderrechts-

konvention durch, sie berücksichtigen das Kindeswohl nicht vorrangig vor migrationspolitischen Erwägungen und begründen das Zurückstehen des Kindeswohls auch nicht beziehungsweise nicht angemessen. Kinder und Jugendliche werden insbesondere bei Abschiebungen meist allein als Anhänge ihrer Eltern betrachtet; dabei wird die staatliche Pflicht gegenüber den Kindern selbst weitestgehend vernachlässigt. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte forderte 2019:

„Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl[s] (best interests of the child) muss im Aufenthalts- und Asylrecht ausdrücklich verankert werden.“<sup>290</sup>

Dieselbe Forderung hatte auch das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vorgebracht.<sup>291</sup> Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hält in ihrem Jahresbericht 2021 zu ihrem Schwerpunktthema Abschiebungen fest:

„Trotz eindringlicher Empfehlungen musste die Nationale Stelle jedoch feststellen, dass die Achtung des Kindeswohls bei Abschiebungsmaßnahmen regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt wird.“<sup>292</sup>

Dies zeige sich an nächtlichen Abholungen zur Abschiebung, an der Fesselung von Elternteilen vor den Augen ihrer Kinder sowie Familientrennungen durch die Abschiebungsmaßnahmen. Neben der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und dem Projekt Abschiebungsreporting NRW konnte auch die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung in Nordrhein-Westfalen an den Flughäfen solche Kindeswohlgefährdenden Praktiken dokumentieren.<sup>293</sup>

---

287 Eckert/González Méndez de Vigo, Die UN-Kinderrechtskonvention, S. 28.

288 Vgl. ebd.

289 United Nations, Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, 16.11.2017, S. 7f.

290 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands, Oktober 2019, S. 39.

291 National Coalition Deutschland, Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin 2019, S. 60-64.

292 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 69.

293 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2021, S. 22-30; Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 9-15.



Auch der UN-Kinderrechtsausschuss empfahl 2022 im Staatenberichtsverfahren zu Deutschland, es müsse sichergestellt werden, dass „the principle of the best interests of the child is consistently applied in all policies, programmes and legislative, administrative and judicial proceedings affecting children, including in relation to trafficking and migration and asylum procedures“.<sup>294</sup> Besorgt war der Ausschuss über

„Reports of an increase in the number of deportations of families during the reporting period, sometimes leading to the separation of children from their families, unaccompanied children being turned away at the border and the treatment of unaccompanied children as accompanied if adults travelled with them, even if these adults were not their parents or guardians“.<sup>295</sup>

Der Ausschuss forderte Deutschland auf, Familientrennungen migrierter Kinder von ihren Eltern zu verhindern sowie ihre Inhaftierung aufgrund ihres eigenen Aufenthaltsstatus oder des Status der Eltern zu unterbinden.

In einer *im November 2019* veröffentlichten qualitativen Studie hat UNICEF untersucht, wie es in Asylverfahren, bei Abschiebungen und bei der Reintegration im Herkunftsland um das Kindeswohl bestellt ist.<sup>296</sup> Die Studie zeige, so UNICEF, „dass auch in Deutschland das Wohl von Kindern bei Entscheidungen in den einzelnen Prozessen noch nicht umfassend und nicht vorrangig berücksichtigt wird.“ Eine der Empfehlungen lautet daher:

„Für jedes Kind, das in sein Herkunftsland (oder ein Transitland) zurückkehrt, sollte ein individueller Plan für die Reintegration erstellt werden. Bei der Planung sollten unter anderem die Rechte auf Schutz, Bildung, Gesundheit, Teilhabe, Nichtdiskriminierung und Entwicklung sowie die finanzielle Situation, das Alter und Geschlecht des Kindes berücksichtigt werden.“<sup>297</sup>

Aufgrund der Bindungswirkung der Kinderrechtskonvention sind deutsche Behörden eigentlich verpflichtet, ausführliche und individuelle Kindeswohlprüfungen durchzuführen, Kinder und Jugendliche auf kindgerechte Weise über die lebensverändernde Rückkehr zu informieren und individuelle Pläne zu ihrer Reintegration zu erstellen.<sup>298</sup> Von einem solchen Ansatz sind Deutschland und auch Nordrhein-Westfalen jedoch in der Praxis weit entfernt. Behördliche Kindeswohlprüfungen, bei denen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Meinung, Umstände, Fähigkeiten und Einschränkungen eine geeignete langfristige Lösung („durable solution“)<sup>299</sup> gefunden wird, eine ausgiebige Vorbereitung auf die Rückkehr, inklusive Verabschiedung vom Umfeld, Einholen von Zeugnissen sowie individuelle Pläne zur Reintegration sind in Nordrhein-Westfalen nicht bekannt. Die Praxis der bundesdeutschen wie der nordrhein-westfälischen Abschiebepolitik zeigt vielmehr, dass die Behörden viel zu oft das Kindeswohl vernachlässigen und die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention und weiterer völkerrechtlicher Abkommen ergebenden Verpflichtungen ignorieren. Bundes- oder zumindest landesweit einheitliche und verbindliche Standards zur Wahrung des Kindeswohls bei Abschiebungen existieren nicht.

---

294 United Nations, Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/5-6, 13.10.2022, S. 4.

295 ebd., S. 12.

296 UNICEF, Child-sensitive return. Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany, November 2019.

297 UNICEF, Jede Entscheidung muss das Wohl der Kinder achten, Pressemitteilung vom 6.11.2019.

298 Für den Bereich der „freiwilligen Rückkehr“ gibt es weiterführende Erläuterungen bei: Internationale Organisation für Migration/Raphaelswerk/Save the Children Deutschland/UNICEF Deutschland, Rückkehr von Kindern im Familienverbund. Kinderrechte im Verfahren zur freiwilligen Rückkehr und Grundlagen für eine nachhaltige (Re)Integration, 2021.

299 Grundsätzlich bestehende Alternativen für die Familien sind etwa der Verbleib in Deutschland, die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in ein anderes Land. Gleichwohl versperrt das deutsche Aufenthaltsrecht vielfach gerade eine solche ergebnisoffene Prüfung der Belange von Kindern, etwa dann, wenn das Bleiberecht nach § 25a AufenthG pauschal an hinreichend guten Schulnoten festgemacht wird, andere Aspekte aber völlig hintangestellt werden. Auch einer Weiterwanderung von Familien dürften in der Praxis enge Grenzen gesetzt sein, sodass eine ergebnisoffene Prüfung aller Optionen vielfach eher Theorie bleibt.

## KOMMUNEN UND KINDESWOHL

In einer „Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg“, die das nordrhein-westfälische Innenministerium<sup>300</sup> im November 2016 per Runderlass verschickt hat und die im Frühjahr 2024 unverändert gültig war, ist vom Vorrang des Kindeswohls bei Abschiebemaßnahmen denn auch keine Rede. Lediglich in einem Verfahrenshinweis für den Fall, dass „die Trennung eines minderjährigen Kindes von der Familie unvermeidbar“ sei, heißt es: „Das Kindeswohl ist zu berücksichtigen.“ Der Vorrang des Kindeswohls, obwohl wie gezeigt grundsätzlich verbindlich, wird nicht einmal für diese besondere Konstellation verlangt, für alle weiteren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen fehlt selbst ein solcher Hinweis.<sup>301</sup> Hinsichtlich der Abschiebezeiten hat die Landesregierung die Ausländerbehörden in einem 2016 herausgegebenen und 2022 verlängerten Erlass lediglich „gebeten“, Familien mit Kindern unter 14 Jahren nicht nachts abzuschieben. Daneben sollen die betroffenen Familien „vor dem geplanten Abschiebetermin nochmals unmissverständlich“ darüber informiert werden, „dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht, ohne dass der konkrete Abschiebungstermin angekündigt werden darf“.<sup>302</sup>

All das hat Auswirkungen auf die praktische Umsetzung von Abschiebemaßnahmen auf kommunaler Ebene. Im **Kreis Unna** wurde die Verwaltung im März 2022 im Jugendhilfeausschuss gefragt, ob das Jugendamt Abschiebungen von Kindern begleite und ob, falls das nicht geschehe, der Kinderschutz nicht auch hier gelte. Torsten Göpfert, der Dezernent für Familie und Jugend, antwortete laut Sitzungsprotokoll, „dass das Jugendamt des Kreises Unna in diesen Fragen bislang nicht beteiligt werde. Zu den Beweggründen könne er keine Aussage treffen.“<sup>303</sup> Im **Kreis Steinfurt** monierte eine Unterstützerin, dass bei einer versuchten Abschiebung im Juni 2021 eine professionelle Betreuung der Kinder gefehlt habe. Der von den Westfälischen Nachrichten mit dem Vorwurf konfrontierte Leiter der Ausländerbehörde entgegnete daraufhin bezeichnenderweise: „Wir achten darauf, dass auch weibliche Mitarbeiter dabei sind, die eigene Kinder haben.“<sup>304</sup> Dass die eigene Mutterrolle von Mitarbeiterinnen der Ausländerbehörde – warum dachte der Leiter eigentlich nicht in derselben Weise an die Väter seiner Behörde? – keine fachkompetente professionelle Begleitung in kinderrechtlichen Fragen ersetzen kann, ist offenkundig. Es ist zudem generell höchst zweifelhaft, ob eine Abschiebung, die per se unter Zwang erfolgt, überhaupt jemals als Maßnahme Kindeswohlkonform sein kann und damit mit den Rechten von Kindern in Einklang gebracht werden kann. In dem konkreten Fall zeigte sich das nicht zuletzt an dem Umstand, dass der Achtjährige, die sich aufgrund ihrer Flugangst am Flughafen in Panik im Polizeiauto festgeklammert hatte, von Behördenvertreter:innen gedroht werden konnte, die Familie würde dann eben ohne sie abgeschoben werden.<sup>305</sup>

Forderungen nach der durchgängigen Anwesenheit einer unabhängigen Person bei der Abschiebung von Kindern und Jugendlichen, etwa vom Jugendamt oder einer sonstigen fachkundigen unabhängigen Stelle, um das Kindeswohl und

300 In Nordrhein-Westfalen war bis 2017 das Innenministerium für Abschiebungen zuständig. Danach war mit einer Änderung der Ressortzuständigkeit das MKFFI (seit 2022 MKJFGFI) verantwortlich.

301 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016 und NRW MKFFI, Mitteilung an Regionale Rückkehrkoordinationsstellen und Zentrale Ausländerbehörden vom 20.5.2022.

302 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit, Runderlass vom 13.1.2016 und NRW MKFFI, Mitteilung an Regionale Rückkehrkoordinationsstellen und Zentrale Ausländerbehörden vom 20.5.2022.

303 Kreis Unna, Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 2.3.2022, Niederschrift 002/2022 vom 28.4.2022, S. 7f. – Die Nachfrage erfolgte im Nachgang einer Veröffentlichung des Abschiebungsreporting NRW zu der nächtlichen Abschiebung einer Familie aus dem Kreis Unna, siehe: Abschiebungsreporting NRW/AK Asyl Schwerte, Nachtabschiebung statt „Chancen-Aufenthaltsrecht“, Pressemitteilung vom 15.2.2022. Für den Fall siehe weiter unten in diesem Kapitel.

304 „Silvan ist total fleißig und wissbegierig“, in: Westfälische Nachrichten vom 15.6.2021.

Dem Abschiebungsreporting NRW sind ähnliche Praktiken auch aus anderen kommunalen Ausländerbehörden bekannt.

305 Die schlimmste Fahrt ihres Lebens, in: Westfälische Nachrichten vom 15.6.2021.

dessen Vorrang zu gewährleisten,<sup>306</sup> verhalten ungehört. So ist es kein Wunder, dass durch kommunale Abschiebemaßnahmen regelmäßig Familien voneinander getrennt werden, mitten in der Nacht die Polizei in der Wohnung steht und Kinder aus dem Schlaf reißt, weil eine Abschiebung durchgezogen werden soll. Kinder und Jugendliche müssen zudem miterleben, wie ihre Eltern während des Abschiebeprozesses gefesselt werden.<sup>307</sup> Die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW berichtet:

„Was den Vollzug am Flughafen betrifft, sind Kinder und Jugendliche auch hier Zeugen von gewaltvollen Szenen. Gerade bei Sammelchartern bekommen Kinder und Jugendliche mit, wie andere Rückzuführende der Anwendung von unmittelbarem Zwang ausgesetzt sind. Im Einzelfall sind sogar die eigenen Eltern betroffen.“<sup>308</sup>

In Vlotho war es *im Mai 2017* bei der nächtlichen Abschiebung einer 27-jährigen Georgierin mit ihren beiden Kindern im Alter von fünf und acht Jahren, für die die Ausländerbehörde des **Kreises Herford** verantwortlich war, zu erschütternden Szenen gekommen. Augenzeuge Ulrich Ammon berichtete der Neuen Westfälischen, ein „Großkommando“ der Polizei sei „fast wie bei einer Terroristenrazzia“ in das Haus gegangen.

„Die sich verzweifelt wehrende junge Mutter wurde von drei bis vier Ordnungskräften an Armen und Beinen zwei Stockwerke die Treppen runtergeschleppt und geschoben, schreiend, in Handschellen.“

Ihre weinenden Kinder hätten alles mit angesehen. Anwohner:innen reagierten entsetzt. Und Vlothos Bürgermeister Rocco Wilken (SPD) erklärte:

„Selbst wenn sich die Frau gewehrt hat, dann muss man sehen, dass die Kinder das alles miterleben mussten. Ich frage mich, ob die Kinder in solchen Momenten nicht auch dem Schutz des Jugendamts unterstehen.“<sup>309</sup>

Auf den Schutz des Jugendamtes oder einer sonstigen fachkundigen unabhängigen Stelle können von einer Abschiebung betroffene Kinder und Jugendliche während des Vollzuges aber bis heute nicht zählen. Auch gesundheitliche Fragen und der Bildungsweg von Kindern und Jugendlichen finden bei Behörden, wie zahlreiche Fälle belegen, ebenfalls wenig Beachtung, wenn eine Abschiebung durchgesetzt werden soll.

## KINDER UND JUGENDLICHE ÜBER IHRE (DROHENDE) ABSCHIEBUNG

Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind drohende und durchgeführte Abschiebungen ebenso wie die oft jahre- bis jahrzehntelang bestehenden aufenthaltsrechtlichen Ungewissheiten ungemein belastend.<sup>310</sup> Was bedeutet es also für Kinder und Jugendliche, wenn nachts plötzlich fremde Menschen in der Wohnung und in ihrem eigenen Zimmer stehen, Befehle geben, und sie auffordern, in aller Eile Sachen zu packen, während sich die Eltern in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden? Welche Folgen hat es, wenn Schüler:innen aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen werden und Bildungsbiographien unterbrochen werden?

Das Kinderhilfswerk *terre des hommes* berichtete *im Oktober 2023* in einer Stellungnahme zu dem mittlerweile verabschiedeten Hau-ab-Gesetz III:

„Kinder und Jugendliche erleben Zwangsmaßnahmen viel intensiver als Erwachsene. Sie fühlen sich bei Maßnahmen zur Abschiebung in der Regel nicht sicher – sie berichten von Angstzuständen und Panik sowie dem Gefühl, wie Verbrecher\*innen behandelt zu werden.“<sup>311</sup>

306 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 13;

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 70.

307 Neben dem Abschiebungsreporting NRW und der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in Nordrhein-Westfalen dokumentiert auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter solche Praktiken, vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 69-75.

308 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 11.

309 Entsetzen über Abschiebe-Praxis in Vlotho, in: Neue Westfälische vom 8.5.2017.

310 Vgl. IPPNW Deutschland, Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen. Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht. Ein Report des Arbeitskreises Flucht und Asyl, 2020, S. 31-35.

311 terre des hommes, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführungen (Rückführungsverbesserungsgesetz), 13.10.2023, S. 4.

Schon 2012 hatte eine vom UN-Kinderhilfswerk UNICEF herausgegebene Studie gezeigt, dass viele Kinder und Jugendliche nach ihrer Abschiebung unter psychischen und gesundheitlichen Problemen leiden. Für die Studie waren Kinder und Jugendliche (sowie ihre Eltern) befragt worden, die im Jahr 2010 aus Deutschland und Österreich in den Kosovo abgeschoben worden waren oder auf behördlichen Druck dorthin „freiwillig ausgereist“ waren. Für die Hälfte der Kinder und Jugendlichen war die Rückkehr laut Studie

„die schlimmste Erfahrung ihres Lebens. Vor allem im Ausland geborene Kinder und Kinder aus Minderheiten erleben ihre Rückführung als traumatisches Ereignis. Ein Drittel der rückgeführten Kinder leidet an posttraumatischer Belastungsstörung; fast die Hälfte der Jugendlichen leidet an Depressionen und ein Viertel trägt sich mit Selbstmordgedanken.“<sup>312</sup>

Die 14-jährige in Deutschland geborene und aufgewachsene Duisburgerin Bivsi brach weinend zusammen, nachdem sie am 29. Mai 2017 aus dem Unterricht des Steinbart-Gymnasiums geholt worden war, um gemeinsam mit ihren Eltern von der Ausländerbehörde der Stadt Duisburg nach Nepal abgeschoben zu werden. „Wie weg, wohin soll ich denn?“ fragte sie. In die emotional aufgewühlte Klasse musste die Schule, nachdem Bivsi abgeholt worden war, einen Arzt sowie den Pfarrer und Religionslehrer als Seelsorger schicken.<sup>313</sup> Mit fast denselben Worten reagierte die 16-jährige Nermina Mujoli auf die zahlreichen Polizist:innen, die sie mit ihren Geschwistern und ihren Eltern im März 2010 aus Ahaus (Kreis Borken) in den Kosovo abschoßen. „Ich bin doch zu Hause, wo soll ich denn hin?“, hielt sie den Polizist:innen entgegen, die ihnen erklärten, sie würden nun „nach Hause gehen“.<sup>314</sup>

Die sechsjährige Anisha machte sich, nachdem sie Mitte Januar 2022 mit ihren Eltern nachts aus dem Kreis Unna nach Bangladesch abgeschoben worden war, selbst Vorwürfe, an der Abschiebung schuld zu sein.<sup>315</sup> Die Fami-

lie hatte zuvor mehr als fünf Jahre in Deutschland gelebt. Die achtjährige Elin entwickelte Schlafstörungen, seit sie mit ihrer Familie zum zweiten Mal im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien abgeschoben worden war. Weil die sechsköpfige syrische Familie in Spanien keine Unterstützung erhielt und auf der Straße landete, kehrte sie im August 2023 nach Warburg (Kreis Höxter) zurück, wo sie bereits zwischen April 2018 und Juni 2023 gelebt hatten.<sup>316</sup> Die von der Stadt Oberhausen Ende November 2021 nachts abgeholt und nach Kroatien abgeschobenen Kinder eines alleinerziehenden afghanischen Vaters sorgten sich um ihre Fehlzeiten in der Schule und hofften auf eine Rückkehr. Sozialarbeiter:innen, die weiter in Kontakt standen, sagten, die Familie sei verzweifelt.<sup>317</sup>

Über die am Flughafen Frankfurt abgebrochene Abschiebung ihrer Familie aus dem Kreis Steinfurt nach Russland im Juni 2021 berichtete die achtjährige Silvan, die unter Flugangst leidet und in Panik geriet: „Ich habe viel geschrien. Ich habe mich am Auto festgehalten.“ Nach der Rückkehr in die eigene Wohnung traute sich Silvan nicht mehr, im eigenen Bett zu schlafen und übernachtete lieber bei Nachbar:innen.<sup>318</sup> Der achtjährige Shayon, der mit seiner Adoptivmutter und seinem kleinen Bruder Ende September 2021 aus Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) nach Bangladesch abgeschoben worden war, erzählte, wie er die Abschiebung erlebte:<sup>319</sup>

**„Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen. Dann sind zwei Männer und eine Frau gekommen und haben uns geweckt. Wir haben uns alle erschrocken, mein kleiner Bruder hatte Angst und hat geschrien. Die Männer waren böse, aber die Frau war nett. [...] Mir fehlt meine Schule und mein Fußball. Ich will zurück nach Deutschland. Ich bin traurig.“**

312 Knaus et al., Stilles Leid, S. 8. Vgl. auch UNICEF, Ergebnisse der UNICEF-Studie „Stilles Leid“, Information vom März 2012.

313 Duisburgerin (14) wird aus Unterricht geholt und abgeschoben, in: WAZ vom 31.5.2017.

314 Nermina Mujoli und zwei ihrer Geschwister berichteten nach ihrer Abschiebung Miltiadis Oulios in einem Interview über ihre Abschiebung, siehe Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 255-260 (Zitat S. 257).

315 WDR Lokalzeit Dortmund, Bericht vom 2.3.2022 (nicht mehr online verfügbar). Vgl. Abschiebungsreporting NRW/AK Asyl Schwerte, Nachtabschiebung statt „Chancen-Aufenthaltsrecht“, Pressemitteilung vom 15.2.2022. Ähnliche Selbstvorwürfe von Kindern bei Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 9.

316 Ständige Angst: Kindern, die seit Jahren in Warburg zur Schule gehen, droht die Abschiebung, in: Neue Westfälische vom 22.8.2023.

317 Abgeschobene Familie aus Oberhausen hofft auf Rückkehr, in: WAZ vom 28.12.2021. Mehr zu diesem Fall weiter unten.

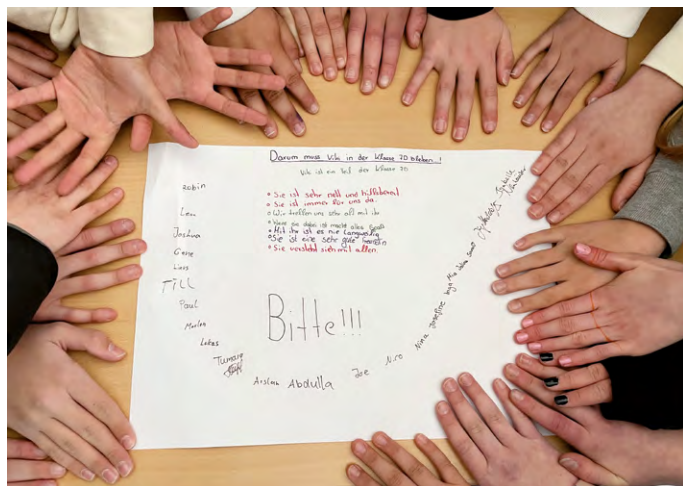
318 Die schlimmste Fahrt ihres Lebens, in: Westfälische Nachrichten vom 15.6.2021.

319 „Es war noch Nacht, wir haben alle geschlafen“, in Kölnische Rundschau vom 7. Oktober 2021.

Die vierzehnjährige Viktorya schrieb *im Frühjahr 2022* angesichts der drohenden Abschiebung ihrer Familie aus dem **Kreis Siegen-Wittgenstein** nach Armenien einen Brief:

„Guten Tag! Ich bin Viktorya B. Ich bin 14 Jahre alt und wohne in Bad Berleburg. Ich komme aus Armenien. Ich kann Russisch, Englisch, Deutsch, Spanisch. Ukrainisch verstehe ich. Armenisch spreche ich, aber diese Sprache spreche ich hier kaum. Ich habe eine kleine Schwester, sie heißt Arpi, mit der ich gerne spiele. Sie geht hier in die Kita und freut sich jeden Tag, wenn sie dort hingehen kann. Zurzeit gehe ich zur Realschule Bad Berleburg in die 7d und möchte gerne meinen Realschulabschluss machen. In meiner Freizeit spiele ich gerne Fußball, spiele Gitarre und treffe mich gerne mit Freundinnen. Wir wohnen in Bad Berleburg und sind total gerne in dieser Stadt, die unsere Heimat geworden ist. Ich möchte soooo gerne hier bleiben... Ich habe eine beste Freundin, sie heißt Tumara und hilft mir überall. Sie ist nett und freundlich und freut sich immer, wenn ich in der Schule bin. Sie will gerne, dass ich hier in Deutschland bleibe. Ich habe viele Freunde, sie sind nett zu mir. Ich will Deutschland nicht verlassen, ich will mit meinen Freunden die Zeit genießen. Sie wollen, dass ich hier in Deutschland bleibe.“<sup>320</sup>

Die gesamte Schulklasse solidarisierte sich in einem auch von den Lehrer:innen unterzeichneten Statement mit ihrer Mitschülerin:



© Westfalenpost/ Realschule Bad Berleburg

„Darum muss Viki in der Klasse 7d bleiben. Sie ist ein Teil der Klasse 7d. Sie ist nett und hilfsbereit. Sie ist immer für uns da. Wir treffen uns oft mit ihr. Wenn sie dabei ist, macht alles Spaß. Mit ihr ist es nie langweilig. Sie ist eine sehr gute Freundin. Sie versteht sich mit allen.“<sup>321</sup>

Schulleitung, Lehrer:innen und Mitschüler:innen setzten sich – ebenso wie der Arbeitgeber des Familienvaters, das lokale Bündnis Recht zu bleiben und der Bad Berleburger Bürgermeister Bernd Fuhrmann – für ein Bleiberecht der Familie ein. Zweieinhalb Jahre hatten der armenischen Familie genügt, um selbstverständlicher Teil der Bad Berleburger Gesellschaft zu werden, sodass sich so viele Menschen für ihr Recht zu bleiben engagierten.<sup>322</sup>

## KINDER IN ANGST UND SCHRECKEN

*Im Juni 2021* versuchte der **Kreis Steinfurt** die Familie Ovakimyan/Manaserian mit ihren beiden Kindern (8 und 9 Jahre) aus Greven nach Russland abzuschieben. Die armenische Familie war 2015 nach Deutschland geflohen. Edgar Manaseryan, der in Armenien Rechtsanwalt gewesen war, arbeitete seit vier Jahren in Deutschland. Seine Frau Asmik Ovakimyan, eine studierte Pianistin, hatte ebenfalls Arbeit gefunden. Nachdem ihre Asylanträge abgelehnt worden waren, hatte die Ausländerbehörde ihre Duldungen stets nur um drei Monate verlängert. Am 10. Juni 2021 klingelten um sechs Uhr morgens Polizei und Ausländerbehörde, um die Familie abzuschieben. Den Weg zum Flughafen in Frankfurt am Main beschrieb die Familie als sehr belastend. Am Flughafen geriet die achtjährige Silvan aufgrund ihrer Flugangst in Panik und klammerte sich auch dann noch am Polizeiauto fest, als ihre Eltern und ihr Bruder bereits im Flugzeug saßen. Der Pilot entschied schließlich, die Familie nicht mitzunehmen.<sup>323</sup>

320 Robert Muradyan überraschend frei – Abschiebung ausgesetzt, in: Westfalenpost vom 4.4.2022.

321 ebd.

322 Bad Berleburger in Abschiebehaft – Frau bricht zusammen, in: Westfalenpost vom 1.4.2022; Bad Berleburg: „Fall Muradyan“ Thema im Petitionsausschuss, in: Westfalenpost vom 3.4.2022; Eine ganze Schule kämpft für Viktorya, in: Siegener Zeitung vom 5.4.2022.

323 Die schlimmste Fahrt ihres Lebens, in: Westfälische Nachrichten vom 15.6.2021.

Nach der am Flughafen abgebrochenen Abschiebung musste selbst der zuständige Kreis Steinfurt die Umstände bedauern und zugeben, dass es „zu einer Situation gekommen ist, die für die Eltern und insbesondere für die Kinder der Familie sehr belastend war.“<sup>324</sup> 120 Menschen, unter ihnen der katholische und der evangelische Pfarrer sowie viele Unterstützer:innen, demonstrierten in Greven für ein Bleiberecht für die Familie. Der evangelische Pfarrer Jörn Witthinrich kommentierte: „Die nächtliche Abschiebung war kein Akt der Nächstenliebe. So kann man mit Menschen nicht umgehen.“<sup>325</sup> Zwei Wochen nach dem Abschiebeversuch bekannte die Ausländerbehörde nach Sichtung weiterer vorgelegter Dokumente, dass nun doch eine zumindest weitere Duldung der Familie denkbar sei und geprüft werde.<sup>326</sup>

Im *Februar 2022* wurde die sechsköpfige Familie Kosayeva aus Bösensell, einem Ortsteil von Senden (**Kreis Coesfeld**), nach Aserbaidschan abgeschoben. Dabei wurden drei der Kinder aus ihren Schulen gerissen: zwei besuchten die Grundschule in Bösensell, ein Kind bereits die weiterführende Schule. Besonders die Umstände der morgendlichen Abschiebung sorgten im Dorf für große Empörung. So fuhr ein Transporter der **Zentralen Ausländerbehörde Coesfeld**, der wie ein Gefangenentransporter aussah, vor, um die Kinder mit ihren Eltern abzuholen, und zwar genau zu der Zeit, als die übrigen Kinder des Dorfes auf ihrem Schulweg waren. Dies war für alle Beteiligten, aber vor allem für die vielen Kinder, eine belastende Erfahrung. Mitschüler:innen in der dritten Klasse konnten nicht verstehen, warum ihre Klassenkameradin, von der sie sich nicht einmal verabschieden konnten, nicht mehr da war.<sup>327</sup> Eine Unterstützerin, die mit der Familie weiterhin Kontakt hielt, berichtete in den Westfälischen Nachrichten, die Kinder hätten besonders unter der Abschiebung gelitten:

„Aus Angst haben sie sich zuerst mehrere Stunden im Kleiderschrank eingeschlossen, sprachen und aßen nicht. Die Familie wurde sich selbst überlassen, es gab keine Betreuung für den erkrankten Vater.“<sup>328</sup>

Im *Mai 2022* schob die **Stadt Köln** die fünfköpfige Familie Lico nach Albanien ab. Weil die Mutter sich wehrte, fesselten die Behörden sie und ihren Ehemann vor den Augen der drei Kinder (4, 7 und 9 Jahre). Gemeindereferentin Marianne Arndt, die auch bei Mosaik Köln Mülheim aktiv ist, berichtete, dass die Ehefrau an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und mehrere Suizidversuche hinter sich hatte.<sup>329</sup> Im Rückblick schilderte Marianne Arndt:

„Die Situation war furchtbar. Um sechs Uhr morgens sind die Beamten in die Wohnung der Familie gekommen. Da ist alles schrecklich eskaliert. Die psychisch kranke Mutter hat einen Selbstmordversuch unternommen und wurde fixiert. Der Vater hat die Beamten daraufhin angegriffen, wurde überwältigt und ebenfalls gefesselt. Dabei mussten die neunjährige Tochter A. und ihre zwei kleineren Geschwister zusehen.“<sup>330</sup>

Da die Ausländerbehörde zur Abschiebung keine Sprachmittlung mitbrachte, musste die 9-jährige Tochter für ihre Eltern, die in der Ausnahmesituation nicht viel Deutsch verstanden, auch noch dolmetschen.<sup>331</sup>

Der Druck auf Kinder, Übersetzungsdienste zu übernehmen, ist keine Ausnahme, weil Ausländerbehörden bei Einzelabschiebungen oftmals keine Dolmetscher:innen organisieren. Auch bei der Dublin-Abschiebung einer Familie nach Kroatien wurde der achtjährige Sohn von der Bundespolizei aufgefordert zu übersetzen. Aus Sicht der Unabhängigen Abschiebungsbeobachtung Nordrhein-Westfalen, die den Fall dokumentierte, war der Junge, der sich verweigerte und schwieg, mit der Forderung womöglich überfordert.<sup>332</sup>

324 Bedauern über belastenden Abschiebungsversuch, in: Westfälische Nachrichten vom 23.6.2021.

325 „Wir haben jetzt Hoffnung“, in: Westfälische Nachrichten vom 27.6.2021.

326 „Aussichten der Familie deutlich verbessert“, in: Westfälische Nachrichten vom 25.6.2021.

327 „Wir konnten nicht Tschüss sagen“, in: Westfälische Nachrichten vom 25.2.2022;

„Wir geben die Hoffnung nicht auf“, in: Westfälische Nachrichten vom 6.7.2022.

328 „Wir geben die Hoffnung nicht auf“, in: Westfälische Nachrichten vom 6.7.2022.

329 Familie wird unter dramatischen Umständen abgeschoben, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 14.6.2022.

330 Keine Abschiebung aus der Kita – Leitlinie in Köln erstellt, in: Kölnische Rundschau vom 18.1.2024.

331 Familie wird unter dramatischen Umständen abgeschoben, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 14.6.2022.

332 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 15f.

Der Einsatz von Kindern als Dolmetscher:innen ist grundsätzlich abzulehnen, weil es dabei zu einem Rollentausch kommt: Die Kinder sind mit der psychischen Ausnahme-situation ihrer Eltern überfordert, ihnen selbst wird der elterliche Schutz entzogen.<sup>333</sup>

In Köln reagierten Eltern der Schule empört auf die Abschiebung. Die Familie Lico lebte bereits seit 2015 in Deutschland. Die Kinder hatten praktisch ihr ganzes Leben hier verbracht beziehungsweise wurden in Deutschland geboren, zwei der Kinder besuchten bereits die Schule. Nach der Abschiebung sammelten Eltern der Schule Geld, um die Familie, die in Albanien völlig mittellos angekommen war, zu unterstützen. Die neunjährige Tochter meldete sich nach der Abschiebung mit einer Sprachnachricht:

„Wir brauchen Hilfe, wir möchten wieder nach Deutschland kommen. Es ist sehr schlimm hier.“<sup>334</sup>

*In der Nacht vom 28. auf den 29. November 2021* schob die Ausländerbehörde der **Stadt Oberhausen** im Rahmen eines Dublin-Verfahrens einen alleinerziehenden afghanischen Vater mit seinen vier Kindern (5, 7, 9 und 11 Jahre alt) nach Kroatien ab. Familie Habibi war im November 2019 nach Deutschland geflohen, ihre Flucht aus Afghanistan hatte insgesamt drei Jahre gedauert. Das BAMF hatte den Asylantrag abgelehnt, weil Kroatien für das Verfahren zuständig sei. In Kroatien war allerdings die Ehefrau und Mutter während der Flucht bei einem Unfall gestorben. Das Kindeswohl allein hätte also schon genügend Anlass geboten, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylverfahren der Familie in Deutschland durchzuführen. Außerdem war die im Dublin-Verfahren festgelegte

Rücküberstellungsfrist längst abgelaufen. Das BAMF hatte diese Frist aber während der Corona-Pandemie schlicht ausgesetzt und dann im Juni 2021 die Aussetzung widerrufen.<sup>335</sup>

Die Abschiebung von Familie Habibi wurde mitten in der Nacht eingeleitet. Augenzeug:innen berichteten, die Unterkunft, in der die Familie lebte, sei dabei von der Polizei umstellt worden. Inga Kellermann von der Caritas, die während der laufenden Abschiebung mit der ältesten Tochter telefonierte, erlebte die Familie als aufgelöst und verzweifelt.<sup>336</sup> In Oberhausen sorgte die Abschiebung für große Empörung und politische Diskussionen. Die Stadt rechtfertigte die nächtliche Abschiebung im Nachgang mit organisatorischen Gründen und erklärte, „üblicherweise“ würden Familien mit Kindern unter 14 Jahren nicht nachts abgeschoben. „Dass in diesem Fall davon abgewichen wurde, ist ein sehr bedauerlicher Einzelfall. Er wird behördenintern aufgearbeitet werden, um sicher zu stellen, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholt.“<sup>337</sup>

Die aus ihrem vertrauten Umfeld gerissene Familie verlebte verzweifelte Monate in Kroatien. Die in Deutschland begonnenen Therapien der Familie konnten nicht fortgesetzt werden, die Familie musste in Kroatien unter desolaten Bedingungen leben.<sup>338</sup> Der Oberhausener Caritasdirektor Michael Kreuzfelder berichtete: „Sie dürfen das Gelände nicht verlassen, die Kinder können nicht in die Schule gehen.“<sup>339</sup> Einige Monate später flüchtete die Familie erneut nach Oberhausen und erhielt, nachdem das BAMF doch noch ein nationales Asylverfahren eingeleitet hatte, die Anerkennung als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.<sup>340</sup>

---

333 Hinzu kommt hier das Problem eines Anspruchs auf Sprachmittlung bei der Durchführung einer Zwangsmaßnahme. Und dahinter steht auch die Frage nach einem Anspruch auf rechtliches Gehör. So kennt das Gerichtsverfassungsgesetz den Anspruch auf Dolmetscher:innen für das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren (§ 187), das AsylG für die Anhörung (§ 17) und die Rückführungsrichtlinie für den Anspruch auf Rechtsmittel (Artikel 13 Absatz 3).

334 Familie wird unter dramatischen Umständen abgeschoben, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 14.6.2022.

335 Familie abgeschoben: Der Fall ist rechtlich kompliziert, in: WAZ vom 28.12.2021. – Die Aussetzung der Dublin-Überstellungsfrist war eine generelle Praxis des BAMF in jener Zeit und wurde im September 2022 vom Europäischen Gerichtshof für rechtswidrig erklärt, siehe: PRO ASYL, Das war rechtswidrig! EuGH entscheidet zur Aussetzung der Dublin-Überstellungsfrist, Bericht vom 23.9.2022; Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 160/22 vom 22.9.2022.

336 WDRforyou, Bericht Abschiebung nach Kroatien vom 30.1.2022.

337 Schriftliche Stellungnahme der Stadt Oberhausen, zitiert nach Empörung – Oberhausen schiebt Familie mitten in der Nacht ab, in: WAZ vom 10.12.2021.

338 Abgeschobene Familie aus Oberhausen hofft auf Rückkehr, in: WAZ vom 28.12.2021.

339 Abgeschobene Familie Habibi: Kinder dürfen nicht zur Schule, in: WAZ vom 21.1.2022.

340 Erst abgeschoben – nun darf afghanische Familie doch bleiben, in: WAZ vom 29.3.2023.

## UND DANN STEHT NACHTS DIE POLIZEI IN DER WOHNUNG

Die Landesregierung hatte ihre Ausländerbehörden 2016 per Erlass „gebeten“, Familien mit Kindern unter 14 Jahren nicht in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr abzuschicken. Der Erlass wurde, nachdem er zunächst für einige Monate ausgelaufen war, 2022 verlängert.<sup>341</sup> Dennoch organisieren Ausländerbehörden regelmäßig nächtliche Abschiebungen von Familien, was für die Kinder und Jugendlichen eine enorme zusätzliche Belastung bedeutet.<sup>342</sup>

Als *Anfang April 2022* Robert Muradyan noch in der Abschiebehaftanstalt Büren inhaftiert war, um gemeinsam mit seiner Familie nach Armenien abgeschoben zu werden, erhielt seine Frau ein Schreiben der **Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein** mit der Aufforderung, sich nachts für die Abschiebung bereitzuhalten:

„Ich fordere Sie hiermit auf, sich am Donnerstag, 7. April, um 2 Uhr vor Ihrer Unterkunft mit Ihrem Gepäck aufzuhalten, damit Sie und Ihre Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde zum Flughafen nach Hannover gefahren werden können. Ihr Ehemann Robert Muradyan wird aus der Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige in Büren zum Flughafen nach Hannover zugeführt.“<sup>343</sup>

Zu dieser Abschiebung kam es in jener Nacht zwar nicht, weil Robert Muradyan an Corona erkrankt war. Doch die Intention der Kreisverwaltung war klar: Die Abschiebung sollte nachts durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die beiden Töchter 5 und 14 Jahre alt.

## „Ich war so ängstlich. Ich habe gar nichts verstanden“

Iffat über ihre Abschiebung aus Schwerte

In der Nacht zum 2. *Februar 2021* schob die **Stadt Gütersloh** eine fünfköpfige Familie nach Armenien ab. Die Familie hatte seit viereinhalb Jahren in Deutschland gelebt. Auch diese Abschiebung erfolgte nachts, der Vater wurde vor den Augen der Kinder (4, 11 und 14 Jahre alt) gefesselt. Unterstützer:innen berichteten anschließend von dramatischen Szenen bei der Abschiebung. Dass der älteste Sohn nach vierjährigem Schulbesuch Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes gehabt hätte, war für die Stadt kein Grund, auf die Abschiebung zu verzichten.<sup>344</sup> *Ende August 2022* organisierte die **Stadt Bottrop** die nächtliche Abschiebung einer mehrköpfigen Familie ebenfalls nach Armenien. Die Familie lebte seit Jahren in Deutschland. Die 18-jährige Tochter der Familie stand am Beginn einer Pflegeausbildung, die Mutter arbeitete in einer Kita, der Sohn ging zur Schule. Laut WDR begründete die Behörde die Abschiebung mit einer lange zurückliegenden „Identitätstäuschung“ auf der Flucht und fehlenden Reisepässen.<sup>345</sup> Der Vorgriffserlass auf das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht blieb bewusst unbeachtet, um Fakten zu schaffen.<sup>346</sup>

Am 18. *Januar 2022* schob der **Kreis Unna** das Ehepaar Iffat und Nadim mit ihrer sechsjährigen Tochter Anisha nachts aus Schwerte nach Bangladesch ab. Die Beamten kamen gegen 24 Uhr und drangen ohne zu klingeln mit Hilfe eines Schlüsseldienstes in die Mietwohnung der Familie ein. Als die Familie aufwachte, standen plötzlich 10 bis 12 Menschen in dem gemeinsamen Schlafzimmer. „Ich war so ängstlich. Ich habe gar nichts verstanden,“ berichtete die Mutter nach ihrer Abschiebung dem WDR. Der anwesende Dolmetscher bestätigte die Berichte der Familie.<sup>347</sup>

341 [NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit, Runderlass vom 13.1.2016](#) und [NRW MKFFI, Mitteilung an Regionale Rückkehrkoordinationsstellen und Zentrale Ausländerbehörden vom 20.5.2022](#).

342 2020 schrieb der Arbeitskreis Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland unter Verweis auf die Bayerische Ärzteinitiative für Flüchtlingsrechte: „Die neue gesetzlich vorgegebene Strategie der Ausländerbehörden, Abschiebungen nicht anzukündigen, führt offensichtlich besonders oft zu einer massiven Schädigung der betroffenen Kinder, die durch das nächtliche Eindringen der Polizei in ihre Unterkunft ausgelöst wird.“ Siehe: [IPPNW Deutschland, Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, S. 32](#). Auf die Praxis der nächtlichen Abschiebungen weist auch die [Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW](#) hin, siehe: [Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 9f.](#)

343 Schreiben der Kreisverwaltung, zitiert nach [Abschiebung um 2 Uhr nachts?, in: Siegener Zeitung vom 4.4.2022](#).

344 [Vater gefesselt, Tochter schreiend – Kritik an Abschiebung nach Armenien, in: Haller Kreisblatt vom 13.2.2021](#).

345 [WDR Lokalzeit Ruhr, Bottroper Familie nach Armenien abgeschoben, Bericht vom 28.8.2022](#) (nicht mehr online verfügbar).

346 [NRW MKJFGFI, Chancen-Aufenthaltsrecht sowie Anpassungen bei den §§ 25a, 25b AufenthG, Erlass vom 15.7.2022](#).

347 [WDR Lokalzeit Dortmund, Bericht vom 2.3.2022](#) (nicht mehr online verfügbar);

[Abschiebung um Mitternacht: Beamte standen am Bett von Anisha \(6\), in: Ruhr Nachrichten vom 21.2.2022](#).



Auf dem Weg zum Flughafen Hannover musste sich die sechsjährige Anisha aufgrund des enormen Stresses mehrmals im Auto übergeben. Doch die Bitte der Eltern, die Fahrt sofort zu unterbrechen, wurde ignoriert. Erst nach einiger Zeit wurde eine Pause gemacht. Die Behörden haben die Abschiebung anschließend weiter durchgesetzt. Nach Wahrnehmung der Familie befanden sich am Flughafen dann rund 35 Menschen aus Bangladesch, aber eine deutlich größere Zahl von Polizist:innen – eine extrem beängstigende Erfahrung für die Familie und das Kind.<sup>348</sup>

Die Familie lebte seit 2016 in Deutschland und hätte vom „Chancen-Aufenthaltsrecht“ profitieren können, das zu diesem Zeitpunkt zwar angekündigt, aber noch nicht beschlossen war. Die sechsjährige Tochter Anisha war im Sommer 2021 eingeschult worden. Die Mutter hätte längst eine Arbeit annehmen können. Ihr lagen konkrete Arbeits- und Ausbildungsangebote vor. Sie plante, eine Ausbildung zur Altenpflegerin zu beginnen. Doch der Kreis Unna hatte ein Arbeitsverbot verhängt. Für den Mann lief ein Klageverfahren zu seinem Asylfolgeantrag. Dies hat der Kreis bei seiner Entscheidung vollständig ignoriert. Insgesamt hatte sich die Familie sehr um Integration bemüht, Sprachkurse erfolgreich absolviert, am gesellschaftlichen Leben in Schwerte teilgenommen und sich in Gemeindegruppen engagiert. Elterngruppen aus Kindergarten und Schule bestätigten das Engagement der Familie, zeigten sich entsetzt über die Art und Weise der Abschiebung und suchten nach Hilfsmöglichkeiten für die Familie.<sup>349</sup> Anisha hatte nie in Bangladesch gelebt und sprach kein Bengalisch. Die stellvertretende Bürgermeisterin von Schwerte, Bianca Dausend (CDU), kommentierte:

„Mich macht weiterhin fassungslos, auch wenn die Abschiebung rechtlich einwandfrei ist, dass eine Familie, die alle Integrationsbemühungen unternommen hat, um Teil unserer Gesellschaft zu werden, abgeschoben wird. [...] Es geht hier nicht nur um die Frage, ob etwas rechtlich einwandfrei ist. Hier geht es auch um die Frage: Wie wollen wir in Deutschland leben?“<sup>350</sup>

Nach der Abschiebung nahm Anisha am pandemiebedingt eingerichteten Fernunterricht ihrer Schule teil und wollte wieder in Schwerte zur Schule gehen.<sup>351</sup> Viele Menschen in Schwerte, insbesondere aus den Reihen des ehrenamtlichen Arbeitskreises Asyl Schwerte, setzten sich weiter für die Familie ein und blieben mit ihr in Kontakt.<sup>352</sup> Zwei Firmen in Schwerte garantierten den Eltern Arbeitsverträge. Unterstützer:innen der Familie konnten gegenüber den Behörden erreichen, dass die Wiedereinreisesperre auf ein halbes Jahr verkürzt und die Familie die Kosten für die Abschiebung nicht selbst übernehmen musste.<sup>353</sup> Als neue bürokratische Hürden entstanden, nahm Jörg Tappeser, Geschäftsführer der Solartechnik Tappeser, selbst Kontakt mit der Deutschen Botschaft in Dhaka auf und forderte die Ausstellung der Visa für die Familie, weil seine Firma die Arbeitskraft der Frau benötige.<sup>354</sup> Am 22. Dezember 2022, fast ein Jahr nach ihrer Abschiebung, konnte die Familie endlich wieder einreisen und wurde von zahlreichen Unterstützer:innen am Flughafen Düsseldorf abgeholt.<sup>355</sup> Die Ruhr Nachrichten, die den Fall eng begleitet hatten, berichteten dann im Herbst 2023, wie gut es der Familie inzwischen wieder geht, zeigten aber auch auf, wie lange das nun achtjährige Mädchen aufgrund der belastenden Erfahrungen der Abschiebung unter Angst vor Polizist:innen litt.<sup>356</sup>

348 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW und dem Arbeitskreis Asyl Schwerte recherchiert und dokumentiert, siehe:

[Abschiebungsreporting NRW/AK Asyl Schwerte, Nachtabschiebung statt „Chancen-Aufenthaltsrecht“, Pressemitteilung vom 15.2.2022.](#)

349 [Nach nächtlicher Abschiebung: „Anishas Kinderkoffer lag noch in der Wohnung“, in: Ruhr Nachrichten vom 24.2.2022.](#)

350 [In Schwerte voll integriert und in Nachtaktion abgeschoben: Der Fall der Familie aus Bangladesch, in: Ausblick am Hellweg vom 6.4.2022.](#)

351 WDR Lokalzeit Dortmund, Bericht vom 2.3.2022 (nicht mehr online verfügbar).

352 [Nach nächtlicher Abschiebung: „Anishas Kinderkoffer lag noch in der Wohnung“, in: Ruhr Nachrichten vom 24.2.2022.](#)

353 Gemäß §§ 66f. AufenthG haben abgeschobene Menschen normalerweise alle Kosten einer Abschiebung selbst zu tragen. Dazu zählen etwa die Flugkosten, die Kosten für Ärzt:innen oder Dolmetscher:innenleistungen. Auch Kosten für einen Schlüsseldienst stellen Behörden in Rechnung. Es liegt im Ermessen der Behörde, diese Forderungen niederzuschlagen. In diesem Fall betrug allein die Kosten für das Flugzeug für die Sammelabschiebung von 26 abgeschobene Personen am 18.1.2022 von Hannover nach Bangladesch 375.080 Euro. Das sind über 14.400 Euro pro Person. Die Zahlen nach: [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, Anlage S. 1.](#)

354 [Rückkehr aus Bangladesch? Anisha \(7\) wünscht sich Fischstäbchen und Kartoffelpüree, in: Ruhr Nachrichten vom 17.12.2022.](#)

355 [Tränen im Flughafen-Terminal. Rückkehr aus Bangladesch nach Schwerte, in: Ruhr Nachrichten vom 22.12.2022;](#)

[Abschiebungsreporting NRW, Schwerte: Elf Monate nach nächtlicher Abschiebung kommt Familie aus Bangladesch zurück, Bericht vom 23.12.2022.](#)

356 [Arnina \(8\) nach dem Abschiebungs-Drama „Sie hatte ständig Angst vor Polizisten“, in: Ruhr Nachrichten vom 29.9.2023.](#) Die Ruhr Nachrichten haben in ihrer Berichterstattung dem Mädchen zunächst einen anderen Namen gegeben, um die Familie zu schützen. Nach der Rückkehr haben sie mit Einverständnis der Familie dann den tatsächlichen Namen Arnina verwendet. Bei den Eltern des Mädchens nutzten die Ruhr Nachrichten zunächst ebenfalls andere Namen: Mala und Navin S. Nach der Rückkehr wurden dann die tatsächlichen Vornamen genannt: Iffat und Nadim.

Die für die kleine Familie sehr belastende Nachtabstiebung und der hohe Aufwand, der für ihre Rückkehr betrieben werden musste, hätten verhindert werden können, wenn die damalige schwarz-gelbe Landesregierung bereits frühzeitig eine Vorgriffsregelung im Hinblick auf das im

Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht getroffen hätte. Doch aus Düsseldorf kam über Monate nichts in Sachen Bleiberecht. Doch die Familie ließ sich von all dem nicht unterkriegen.

## IFFAT, DIE GESCHICHTE VOM SONNENAUFGANG NACH EINER DUNKLEN NACHT

Der gute Wille des Menschen bringt Menschen weit. Ich werde diese Geschichte heute erzählen. Als das Flugzeug den deutschen Boden verließ, schien es, als wäre die Welt für uns untergegangen. Aber von dort aus sollte eine neue Reise in Richtung Sonnenaufgang beginnen.

Aber wir merkten es nicht. Die elf Monate waren für meine Tochter sehr schwierig, aber wir haben sie mit einer sehr starken Hand überstanden. Sie hat nicht aufgegeben. Wir sagten unserem Kind jeden Tag, dass wir eine schwere Zeit durchmachen. Sie versuchte auch oft zu verstehen, war aber sehr verärgert, gab aber nicht auf.

Es vergingen viele Tage der Ungewissheit, bis das Visum kam. Ich konnte unserem Kind immer noch nicht erklären, dass wir wieder zurückfliegen würden, bis sie am Flughafen ankam und das geparkte Flugzeug sah. Ich sagte ihr, es sei unser Flugzeug, und sie war beruhigt.

### **Eine neue Reise beginnt einen neuen Weg**

Das vergangene Jahr brachte auch viele Herausforderungen mit sich, aber wir haben sie mit Geduld gemeistert. Intelligenz ist ein unschätzbare Vorteil, um so weit zu kommen. Wir haben in den letzten vierzehn Monaten einen langen Weg zurückgelegt. Wir haben beide unbefristete Arbeit und einen Ausbildungsvertrag. Ein freies Leben.

Die Hauptsache ist die Zufriedenheit unserer Tochter. Sie hat ihr Leben zurückbekommen. Als Eltern können wir nicht mehr fragen. Freiheit ist etwas, das man nur genießen kann.

*Im April 2024*

## DIE GESUNDHEIT VON KINDERN? ABSCHIEBUNG GEHT VOR

Anfang März 2023 hat die **Stadt Krefeld** eine alleinerziehende Mutter zweier Kinder früh morgens abgeholt und nach Albanien abschieben lassen. Der siebenjährige Sohn der Frau leidet unter einer schweren Erkrankung, deren genauere Untersuchung und Diagnose noch ausstand. Er erleidet mehrere epileptische Krampfanfälle täglich. Wiederholt wurde auch eine stationäre Behandlung nötig, um das Kind zu stabilisieren. Die Stadt Krefeld hatte dem Kind Anfang 2023 daher eine Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 80) rückwirkend ab Ende Oktober 2022 attestiert. Anfang April 2023 sollte die eigentliche Grunderkrankung durch eine humangenetische Untersuchung weiter abgeklärt werden. Doch die Stadt Krefeld, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Ausländerbehörde Essen als beteiligte Vollzugsbehörde warteten die geplanten weiteren Untersuchungen nicht mehr ab. Zudem schränkten sie den Rechtsschutz von Mutter und Kindern ein, um die Abschiebung durchzusetzen. Über einen eingelegten Eilantrag gegen die Zurückweisung eines Asylfolgeantrages der Familie konnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf nicht mehr rechtzeitig entscheiden. Denn dafür hätte es den tatsächlichen Abschiebetermin kennen müssen. Dieser stand offenbar bereits seit Wochen fest. Doch weder die Frau noch ihr Rechtsbeistand erfuhren den Termin, was auch daran liegt, dass der Termin der Abschiebung laut Aufenthaltsgesetz nicht angekündigt werden darf.<sup>357</sup>

Durch die rigorose Durchsetzung der Abschiebung hat die Stadt Krefeld dafür gesorgt, dass die dringend benötigte Behandlung des Jungen sowie dessen pädagogische Förderung mit einem Schlag abgebrochen wurden. Das Kindeswohl wurde wieder einmal ignoriert. Zudem verstieß die Handhabe der Stadt Krefeld eklatant gegen das Recht des Jungen auf auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit.<sup>358</sup> Mindestens hätte die genaue Diagnose der nicht abschließend geklärten Grunderkrankung des Jungen abgewartet werden müssen.<sup>359</sup> Aus anderen Gerichtsverfahren ist bekannt, dass eine epileptische Erkrankung durchaus zu einem Abschiebeverbot im Hinblick auf Albanien führen kann.<sup>360</sup> Dass die weitere Diagnosestellung für das Kind dagegen nicht abgewartet wurde, stellt damit eine offenkundige Missachtung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention dar.

Die Stadt Krefeld veranlasste eine amtsärztliche Untersuchung der Frau und des 7-jährigen Jungen vor der Abschiebung. Diese Untersuchung ergab eine „Flugreife-tauglichkeit“ des Kindes, sofern dieses von der Mutter begleitet werde. Eine medizinische Begleitung wurde empfohlen. Geprüft wurde also nur, ob durch die Krankheit des Kindes ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt. Deutlich wurde die cursorische Prüfung des Krefelder Gesundheitsamtes auch dadurch, dass die Reise-fähigkeit lediglich in kurzen Sätzen handschriftlich notiert wurde. Eine abschließende zielstaatsbezogene Prüfung von möglichen Abschiebungshindernissen, weil etwa die Krankheit des Kindes im Zielland nicht behandelt werden kann, erfolgte nicht.<sup>361</sup> Hier warteten die Behörden eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf über den eingelegten Eilantrag nicht ab, wenngleich die Klage gegen die Zurückweisung des Asylfolgeantrages der Familie keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde also rechtlich gesehen nicht zwingend abwarten musste. Bei einer strikt am Kindeswohl orientierten Praxis wäre gleichwohl die gerichtliche Überprüfung abzuwarten gewesen.

357 Vgl. § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG.

358 Artikel 24 UN-KRK. Siehe näher zur Anwendung auch [United Nations, Committee on the Rights of the Child, General comment No. 15 \(2013\) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health \(art. 24\), CRC/C/GC/15, 17.4.2013](#). Ein „General Comment“ zur UN-Kinderrechtskonvention ist eine offizielle rechtliche Einschätzung, die näher erläutert, was die UN-Kinderrechtskonvention für ein bestimmtes Themenfeld bedeutet.

359 Der Fall wurde vom [Abschiebungsreporting NRW](#) recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Stadt Krefeld schiebt alleinerziehende Mutter mit schwerst krankem und behindertem Kind nach Albanien ab, Bericht vom 19.6.2023](#).

360 Siehe etwa [Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.9.2022, Az. 21 K 1288/17.A](#).

361 Zur Abgrenzung der sogenannten inlandsbezogenen und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen siehe [Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit](#), S. 33-39, [Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis](#), S. 41-46 sowie [Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

## FAMILIENTRENNUNGEN

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“

Artikel 9,1 der UN-Kinderrechtskonvention

„Ich werde kämpfen bis meine Familie vereint in Deutschland ist.“

Tamara Tamoeva<sup>362</sup>

Neben den grundsätzlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention hinsichtlich Familientrennungen<sup>363</sup> garantiert die EU-Rückführungsrichtlinie die „Aufrechterhaltung der Familieneinheit“ auch im Falle von Abschiebungen und fordert von den Mitgliedsstaaten die Berücksichtigung familiärer Bindungen „in gebührender Weise“.<sup>364</sup> Dennoch ist es gängige Praxis der Behörden, bei Abschiebemaßnahmen Familien zu trennen. Daran ändert auch die Checkliste des Landes NRW aus dem Jahr 2016 nichts, mit der die Landesregierung den Ausländerbehörden empfiehlt, Familien nach Möglichkeit nicht zu trennen.<sup>365</sup> Verbindliche Standards fehlen nach wie vor. Teils werden Familien mit Kindern durch die Abschiebung selbst getrennt, teils nehmen Ausländerbehörden ein Elternteil fest und lassen es in Abschiebehaft inhaftieren, das andere Elternteil verbleibt bei den minderjährigen Kindern. Später soll

dann eine gemeinsame Abschiebung im Familienverbund erfolgen. Kommt es bei der Abschiebung zu einer Trennung der Familie, ist das Ziel dieser Maßnahme aus Sicht der Behörden, nach einer Abschiebung einzelner Familienmitglieder bald darauf auch die Angehörigen abschieben zu können. Fragen des Kindeswohls oder des Rechts von Kindern und Jugendlichen, nicht von den Eltern getrennt zu werden, spielen dabei eine nur untergeordnete Rolle, obgleich eigentlich eine rechtliche Verpflichtung zu deren vorrangiger Berücksichtigung besteht.

Bei der Abschiebung einer Familie *im Jahr 2020* wurden, wie die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung berichtete, zunächst die Eltern und ihre drei minderjährigen Kinder von der volljährigen Tochter getrennt. Die Tochter war aufgrund ihrer Schwangerschaft und einer psychischen Erkrankung nicht von der Abschiebung betroffen. Während der Abschiebung litt die ebenfalls schwangere Mutter unter Schmerzen im Unterleib. Ihre Abschiebung wurde am Flughafen abgebrochen, während die zuständige Behörde entschied, den Vater und die drei minderjährigen Kinder dennoch abzuschicken.<sup>366</sup> Die minderjährigen Kinder wurden also von ihrer Mutter und das Ehepaar voneinander getrennt. Für das *Jahr 2022* konnte die Unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW allein acht Fälle dokumentieren, in denen Familien mit und während der Abschiebung über nordrhein-westfälische Flughäfen voneinander getrennt wurden.<sup>367</sup> Die **Stadt Paderborn** trennte *im November 2018* Familie Z. Der Vater wurde festgenommen, in Abschiebehaft gesteckt und am Folgetag nach Armenien abgeschoben. Zurück blieben seine Ehefrau und die beiden kleinen Kinder im Alter von zwei und vier Jahren.<sup>368</sup> In der **Stadt Recklinghausen** plante die Ausländerbehörde *im Sommer 2021* die Abschiebung der Familie Rahman mit ihren vier minderjährigen Kindern. Die Familie lebte seit sieben Jahren in Deutschland, zwei der Töchter wurden hier geboren. An den Anwalt schrieb die Ausländerbehörde, wie die Recklinghäuser Zeitung meldete: „Es ist für die Familie auch durchaus zumutbar, dass Herr Rahman

362 „Skandal“-Trennung? Mutter in Klinik – Kinder abgeschoben, in: WAZ vom 14.12.2023.

363 Gemäß dem UN-Kinderrechtsausschuss muss vor jeder Entscheidung, die Kinder von ihren Eltern trennt, eine ausführliche Kindeswohlprüfung erfolgen, bei der auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst gehört werden. Das gilt auch im Kontext von Abschiebungen.

Siehe United Nations, Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, 16.11.2017, S. 7, Ziffer 30 und 32 e).

364 Siehe Artikel 5 und 14 der EU-Rückführungsrichtlinie.

365 NRW Ministerium für Inneres und Kommunales, Checkliste vom 17.11.2016.

366 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2020, S. 26f.

367 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen, Jahresbericht 2022, S. 14.

368 Paderborner Ausländerbehörde reit Familie auseinander, in: Neue Westfälische vom 24.11.2018.

getrennt von seiner Familie abgeschoben wird.“<sup>369</sup> Von der Familientrennung nahm die Stadt offenbar Abstand, nachdem der Fall öffentlich geworden war. Bei der Abschiebung sollte es allerdings bleiben.<sup>370</sup>

Der **Hochsauerlandkreis** trennte im Dezember 2023 eine mehrköpfige kosovarisch-kasachische Familie mit Kindern, die in Marsberg lebte. Der Familienvater wurde mit den Kindern in den Kosovo abgeschoben, die Ehefrau verblieb in Deutschland. Schließlich schob der Kreis im März 2024 auch die Frau ab, allerdings aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nach Kasachstan. Als Begründung nannte der Kreis unter anderem vier Vorstrafen des Mannes in Höhe von 140 Tagessätzen. Das KinderRechteForum, eine gemeinnützige Organisation aus Köln, kritisierte „einen klaren Verstoß gegen fundamentale Prinzipien des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention“. Die Straffälligkeit dürfe „nicht als alleiniger Maßstab für Entscheidungen herangezogen werden, die das Leben und die Zukunft der Kinder betreffen“. Das Forum berichtete, der Mann habe mehrere Jahre gearbeitet, die Kinder seien zur Schule gegangen. Die Frau habe zuletzt auch kein Anrecht auf ein Visum für den Kosovo gehabt.<sup>371</sup>

Im August 2022 hat die **Stadt Gelsenkirchen** eine sechsköpfige Familie voneinander getrennt: Sie schob den 38-jährigen berufstätigen Kingsley O. nach Nigeria ab, der seit 2015 in Deutschland gelebt hatte. Der Mann wurde morgens um sechs Uhr in Anwesenheit seiner Kinder von den Behörden abgeholt und vor der Abschiebung noch für eine Woche im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert. Seine Lebenspartnerin blieb mit vier Kindern im Alter von zwei bis sieben Jahren in Gelsenkirchen zurück.<sup>372</sup>

Das Paar hat drei gemeinsame Kinder (2, 5 und 5 Jahre), die wie die Mutter Aufenthaltserlaubnisse in Deutschland haben. Die älteste Tochter (7) ist in Deutschland geboren und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, denn sie hat

einen deutschen Vater. Das Paar lebte mit den vier Kindern in einem Haushalt zusammen. Die Abschiebung von Kingsley O. durch die Stadt Gelsenkirchen ist insbesondere deshalb perfide, weil hier die Rechte von vier kleinen Kindern auf ihre Eltern und der Eltern auf ihre Kinder gegeneinander ausgespielt wurden: Durch die Annahme, auch die deutsche Tochter könne im Familienverbund nach Nigeria ausreisen, legte die Stadt fest, das Mädchen könne auf ihren in Deutschland lebenden Vater verzichten und ausschließlich per Messenger mit diesem den Kontakt aufrechterhalten. Dabei sieht das Mädchen ihren Vater regelmäßig und besucht hier außerdem bereits die Schule. Auch die anderen Kinder waren noch nie in Nigeria, haben also keinen Bezug zu dem Land.<sup>373</sup> In gerichtlichen Eilverfahren war die Auffassung der Stadtverwaltung zwar bestätigt worden. Doch Eilverfahren ermöglichen nie eine umfassende Bewertung der tatsächlichen Umstände. Hier hatten die Gerichte weniger als eine Woche Zeit für eine vorläufige Prüfung. Somit unterblieb eine faire Gesamtwürdigung der Familienkonstellation.

Mit der Abschiebung hat die Stadt Gelsenkirchen drei Kindern ihren Vater auf unabsehbare Zeit komplett entzogen. Mit der Abschiebung wurde auch eine 30-monatige Wiedereinreisesperre für Kingsley O. festgelegt. Sein Arbeitgeber würde ihn nach Einreise sofort wieder einstellen. Dem WDR sagte er in einem Videointerview: „Ich kann nicht so leben. Ich vermisse meine Kinder und meine Familie.“<sup>374</sup> Die WAZ berichtete:

„Immer wieder wiederholt er, was für ein ‚Schock‘ die Abschiebung für ihn und seine Familie gewesen sei. Tagelang habe er nicht essen können und weinen müssen. ‚Ich habe meine Steuern in Deutschland gezahlt, ich habe Sprachkurse gemacht und mich integriert‘, erzählt er. Und dennoch habe man ihn so ‚unmenschlich‘ behandelt. ‚Einfach abgesetzt‘ worden sei er am Flughafen, ohne Geld oder Beistand.“<sup>375</sup>

369 Vier Kindern droht die Abschiebung: „Sie sind doch keine Verbrecher“, in: Recklinghäuser Zeitung vom 18.6.2021.

370 Stadt wird Vater nicht allein abschieben – aber das Bangen geht weiter, in: Recklinghäuser Zeitung vom 23.6.2021.

371 Massive Kritik: Familie nach Abschiebung aus HSK getrennt, in: Westfalenpost vom 18.3.2024.

372 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: Abschiebungsreporting NRW, Familientrennung: Stadt Gelsenkirchen schiebt Mann nach Nigeria ab, Bericht vom 17.11.2022; siehe auch „Perfide Abschiebung?“ Stadt Gelsenkirchen scharf kritisiert, in: WAZ vom 27.11.2022; Gelsenkirchen: Das steckt hinter umstrittener Abschiebung, in: WAZ vom 7.12.2022.

373 Gelsenkirchen: Das steckt hinter umstrittener Abschiebung, in: WAZ vom 7.12.2022.

374 Abschiebung: Stadt Gelsenkirchen in der Kritik, in: WDR Lokalzeit Ruhr vom 28.11.2022 (nicht mehr online verfügbar).

375 Gelsenkirchen: Das steckt hinter umstrittener Abschiebung, in: WAZ vom 7.12.2022.

Im Februar 2023 war die Abschiebung und die fortwährende Familientrennung dann Thema einer Anfrage im Gelsenkirchener Stadtrat. Die Stadtverwaltung Gelsenkirchen machte in einer Antwort auf Anfrage der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen deutlich, dass es aus ihrer Sicht bei der Familientrennung bleiben soll. In der Mitteilung heißt es, eine vorzeitige Verkürzung oder Aufhebung der verhängten Einreisesperre komme nicht in Betracht.<sup>376</sup> Die Antwort der Stadtverwaltung verdeutlicht zudem, dass die Stadt vor der Abschiebung offenbar nicht nur keinerlei kinderrechtliche Erwägungen berücksichtigt hat, sondern auch, dass ihr das politische Vorhaben des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts der Bundesregierung relativ egal war und sie den Vorgriffserlass der Landesregierung aus dem Juli 2022<sup>377</sup> nicht sonderlich wichtig nahm. Dies bestätigte zunächst schon die Aussage des Leiters der Ausländerbehörde Gelsenkirchen Waldemar Kinzel gegenüber der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung Ende November 2022, der Erlass habe lediglich einen „unverbindlichen Charakter“. Kinzels Vorgesetzter Hans-Joachim Olbering ergänzte gegenüber der WAZ „im Einzelfall wende die Stadt den Erlass zwar an – hier habe man jedoch davon abgesehen“.<sup>378</sup> In der Mitteilung der Verwaltung an den Stadtrat hieß es dann, vor der Abschiebung sei anhand der bisherigen „Integrationsleistungen“ des Mannes eine „Potenzialanalyse“ für ein späteres Bleiberecht vorgenommen worden. „Diese Abwägung ist zu seinen Ungunsten ausgefallen.“ Weder seine Berufstätigkeit in Vollzeit noch die Familienkonstellation änderten daran etwas.<sup>379</sup> Im Januar 2024, 17 Monate nach der Abschiebung, war die Familie noch immer getrennt.

Im Kreishaus Siegen wollte Sevine Muradi, Mutter dreier Kinder (2, 5 und 7 Jahre), bei der Ausländerbehörde eine Ausbildungsduhlung beantragen, weil sie ein Angebot für eine Lehrstelle als Friseurin hatte. Doch der **Kreis Siegen-Wittgenstein** ließ sie im *Februar 2022* während des Termins festnehmen. Das Amtsgericht ordnete wenig später Abschiebungshaft an. Die Frau wurde damit von ihrem Ehemann und ihren Kindern getrennt. Helmut Kessler, der Vorsitzende des Dorfvereins Aue-Wingeshausen, der Sevine Muradi zu dem Termin begleitet hatte, berichtete anschließend, der Familie gehe es „beschissen – anders kann ich das nicht sagen.“ Das lokale Bündnis Recht zu bleiben forderte die „sofortige Freilassung von Sevine Muradi. Es ist nicht hinnehmbar, dass eine bisher unbescholtene Bürgerin und dreifache Mutter behandelt wird wie eine Kriminelle und ohne Vorwarnung in Haft genommen wird.“<sup>380</sup> Insbesondere für die kleinen Kinder war die Trennung außerordentlich belastend.<sup>381</sup> Zwar wurde Sevine Muradi nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Protests nach vier Tagen aus der Abschiebehafte entlassen, doch der Abschiebeversuch hatte erhebliche Folgen für die gesamte Familie. Unterstützer:innen mussten eine psychologische Betreuung der Familie organisieren.<sup>382</sup> Mit großer zivilgesellschaftlicher Unterstützung für die aus Aserbaidschan stammende Familie konnte schließlich eine positive Entscheidung der Härtefallkommission erwirkt werden, so dass die Familie doch noch ein Bleiberecht erhielt.<sup>383</sup> Ein Jahr später blickte Sevine Muradi auf diese Zeit zurück:<sup>384</sup>

**„Wir lagen nachts wach und hatten Angst, dass jeden Augenblick die Polizei klingelt und uns die Abschiebung droht.“**

376 Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/4225, Stadtverwaltung, Referat 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Mitteilung an den Stadtrat vom 17.1.2023. Die Ratssitzung fand am 9.2.2023 statt. – Vgl. auch [Abschiebungsreporting NRW, Gelsenkirchen/Nigeria: Sechs Monate nach Familientrennung war Abschiebung letzte Woche Thema im Stadtrat](#), Bericht vom 13.2.2023.

377 NRW MKJFGFI, Chancen-Aufenthaltsrecht sowie Anpassungen bei den §§ 25a, 25b AufenthG, Erlass vom 15.7.2022.

378 „Perfide Abschiebung?“ Stadt Gelsenkirchen scharf kritisiert, in: WAZ vom 27.11.2022.

379 Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/4225, Stadtverwaltung, Referat 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Mitteilung an den Stadtrat vom 17.1.2023.

380 Abschiebehafte: Dreifache Mutter im Kreishaus festgenommen, in: Westfalenpost vom 11.2.2022.

381 „Die Kinder schreien nach ihrer Mutter“, in: Siegener Zeitung vom 12.2.2022.

382 Abschiebung: Familie Muradi braucht jetzt ärztliche Hilfe, in: Westfalenpost vom 2.3.2022;

Trauma nach Abschiebehafte: Muradis brauchen Psychologen, in: Westfalenpost vom 3.3.2022.

383 Keine Abschiebung: Deshalb kann Familie Muradi aufatmen, in: Westfalenpost vom 2.6.2022.

384 „Die Angst vor der Abschiebung hat uns lange begleitet!“, in Westfalenpost vom 12.11.2023.

Auch die vierköpfige Familie Muradyan wurde vom **Kreis Siegen-Wittgenstein** getrennt, als Robert Muradyan am 31. März 2022 in der Ausländerbehörde festgenommen und mehrere Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert wurde.<sup>385</sup>

Am 30. September 2021 schob der **Oberbergische Kreis** gegen sechs Uhr morgens den achtjährigen Shayon mit seiner 21-jährigen Adoptivmutter und seinem zweijährigen Bruder aus Nümbrecht nach Bangladesch ab. Auch hier wurde die Familie, Rohingya aus Myanmar, getrennt: Der Vater war zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht zu Hause und blieb so zurück.<sup>386</sup> Shayon und seine Familie lebten seit drei Jahren in Deutschland, der Junge war im Fußballverein aktiv und bestens integriert: „Normalerweise hätten wir an dem Tag zusammen Fußball-Training gehabt. Aber Shayon war nicht mehr da. Viele haben geweint, ich auch“, berichtete sein Freund Henk.<sup>387</sup> Zahlreiche Unterstützer:innen engagierten sich für die Familie, Shayons Freund:innen sammelten Geld, um die abgeschobene Familie in Bangladesch zu unterstützen, in Nümbrecht wurde eine Mahnwache organisiert, ganze Fußballmannschaften protestierten gegen die Abschiebung.<sup>388</sup> Unterstützer Peter Hahnen konstatierte: „Hier wurde eine voll integrierte Familie mitten aus dem Leben gerissen.“<sup>389</sup>

Ende Oktober 2023 hat wiederum die Ausländerbehörde der **Stadt Gelsenkirchen** eine êzidische Familie voneinander getrennt.<sup>390</sup> Während sich die Ehefrau seit einigen Wochen in stationärer Behandlung in einer Psychiatrie befand, schob die Behörde den Ehemann und zwei Kinder (9 und 14 Jahre) alleine nach Armenien ab. Die Familie lebte mit kurzer Unterbrechung seit mehr als zehn Jahren in Nordrhein-Westfalen. Nur eine volljährige Tochter, die eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland hat und hier eine Ausbildung absolviert, blieb mit ihrer Mutter in Deutschland.

Bei der êzidischen Familie hatte es bereits ein Jahr zuvor, im Sommer 2022, mehrere gewaltvolle Abschiebeversuche gegeben. Bei einem dieser Versuche wurde auch ein Spezialeinsatzkommando (SEK) hinzugezogen, die Abschiebung aber schließlich aufgrund der Gesundheitsgefährdung der schon damals erkrankten Frau abgebrochen. Bei der Frau und den Kindern blieben von diesem Einsatz deutliche Spuren und psychische Belastungen zurück. Die Frau befand sich direkt im Anschluss an den SEK-Einsatz für rund zweieinhalb Monate in stationärer psychiatrischer Behandlung.

Der abgeschobene 9-jährige Sohn wurde in Deutschland geboren und kennt Armenien nicht. Der 14-jährige Sohn besuchte über mehr als sieben Jahre Schulen in Gelsenkirchen. Die volljährige Tochter Tamara Tamoeva berichtete der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung nach der Abschiebung:<sup>391</sup>

**„Meine Brüder wurden aus ihrem Leben gerissen. Besonders meinem jüngsten Bruder geht es jetzt sehr schlecht, er hat eine sehr feste Bindung zu unserer Mutter.“**

Mit Ausnahme der volljährigen Tochter wurde der Familie bisher ein Bleiberecht verweigert. Die Behörde nutzte den Umstand, dass die Familie aus Angst vor einer Abschiebung falsche Angaben zu ihrem Herkunftsland gemacht hatte. Obwohl die Familie ihr Herkunftsland längst aufgeklärt und alle Dokumente offen gelegt hat, verweigerte die Stadt Gelsenkirchen sowohl den Eltern als auch den Kindern ein eigenes Aufenthaltsrecht. Dabei dürfen Kindern die Fehler ihrer Eltern bei der Identitätsklärung rechtlich nicht entgegen gehalten werden. Kinder haben eigene Rechte, die hier grob verletzt worden sind. Und selbst wenn die

385 [Entsetzen in Bad Berleburg: Familienvater droht Abschiebung](#), in: Westfalenpost vom 31.3.2022; [43-jähriger Robert Muradyan sitzt in Abschiebehaft](#), in: Siegener Zeitung vom 31.3.2022.

386 [Solidaritätswelle für Shayon](#), in: Oberberg Aktuell vom 12.10.2021.

387 [Nümbrechter Nachwuchskicker vermissen achtjährigen Mitspieler](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 7.10.2021.

388 [Oberberger Fußballer demonstrieren für abgeschobene Familie](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 12.10.2021;

[Grüne und SPD in Oberberg starten Initiative für Shayon](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 14.10.2021;

[Shayons Helfer geben Hoffnung nicht auf](#), in: Oberberg Aktuell vom 19.10.2021;

[100 Menschen bei Mahnwache gegen Shayons Abschiebung](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 21.10.2021.

389 [Große Solidarität mit Shayon](#), in: Oberberg Aktuell vom 21.10.2021.

390 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe:

[Abschiebungsreporting NRW, Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen trennt wieder eine Familie](#), Pressemitteilung vom 4.12.2023.

Mehr dazu auch in einem Kommentar der WAZ: [Abschiebung nach zehn Jahren: Wo das System total versagt](#), in: WAZ vom 14.12.2023.

391 [„Skandal“-Trennung? Mutter in Klinik – Kinder abgeschoben](#), in: WAZ vom 14.12.2023.

Familie einen Fehler gemacht hat: Sie ist längst Teil der Gesellschaft geworden. Nur von den Behörden verhängte Arbeitsverbote und der zermürbende Abschiebedruck haben den Eltern die Chance genommen, ebenfalls hier auch beruflich Fuß zu fassen. Aus diesem Grund flüchteten sie auch zwischenzeitlich für einige Monate nach Frankreich, kehrten dann aber nach Gelsenkirchen zurück.

Die Familientrennung führte zu Kritik von politischen Verbänden und einer Diskussion in der Stadtpolitik. „Dass Familien getrennt werden, hat auch massiv gesundheitliche Auswirkungen auf psychisch beeinträchtigte Personen, die zurückbleiben“, sagte Anne Jurema von der Menschenrechtsorganisation IPPNW der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung.<sup>392</sup> Derya Halici, die für die Grünen im Integrationsrat der Stadt sitzt, forderte „Uneingeschränktes Kindeswohl statt Abschiebung um jeden Preis!“<sup>393</sup> In einem Antrag für den Integrationsrat forderte die grüne Ratsfraktion die „Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde“ ein.<sup>394</sup> Maßgeblich für sie sei die UN-Kinderrechtskonvention, so Halici. Für den Ordnungsausschuss des Stadtrates im Januar 2024 hatte die Fraktion drei weitere Anträge vorbereitet.<sup>395</sup> Die WIN – Wählerinitiative NRW forderte mehrfach die Einführung einer lokalen Härtefallkommission in Ergänzung zu der auf Landesebene bestehenden Kommission. „Eine Härtefallkommission ist vor dem Hintergrund der mehrfach medial kontrovers besprochenen Abschiebefälle besonders wichtig“, führte die WIN in ihren Anträgen aus und verwies insbesondere auf die Abschiebung einer schwer geistig behinderten 20-jährigen Romni in den Kosovo im Oktober 2021.<sup>396</sup> Auch aus der SPD, die auch die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen stellt, kamen Forderungen nach Aufklärung.<sup>397</sup>

Kinder und Jugendliche können aber auch von Familientrennungen durch Abschiebungen stark betroffen sein, wenn nicht sie selbst, sondern enge Bezugspersonen abgeschoben werden. Der Kölner Flüchtlingsrat berichtete von einem solchen Fall. Frau U., die seit 2000 mit Unterbrechungen in Deutschland gelebt hatte, heiratete 2017. Bei ihrem Mann lebten dessen beiden Enkelkinder als seine Pflegekinder. Für die beiden Kinder wurde Frau U. in der Folge zur Pflegeoma und unterstützte ihre Erziehung und Versorgung. Im November 2019 schob die **Stadt Köln** Frau U. nach Serbien ab. Für die Enkelkinder, die die Abschiebung miterlebten, wurde hiernach eine therapeutische Behandlung notwendig, bei einem der beiden Enkel brachen die schulischen Leistungen ein. Auch nachdem Frau U. nach Ablauf der Wiedereinreisesperre zurückkehren konnte und unter Berufung auf die enge Bindung zu den Pflegeenkelkindern eine Aufenthaltserlaubnis beantragte – ihr Mann hatte zwischenzeitlich die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten –, lehnte die Ausländerbehörde den Antrag ab und schob Frau U. am 22. März 2022 erneut ab. Wieder wurde die Familie getrennt. Zugleich blieb bei der Entscheidung der Ausländerbehörde, wie Claus-Ulrich Prölß vom Kölner Flüchtlingsrat urteilt, „auch das Kindeswohl der im Pflegeverhältnis lebenden, minderjährigen Kinder A. und F. bei der Entscheidung über die Rückführung unberücksichtigt“.<sup>398</sup>

Ebenfalls die **Stadt Köln** war im Juni 2020 für eine andere Familientrennung verantwortlich. Die Ausländerbehörde drang nachts in den Wohnbereich einer achtköpfigen Familie, darunter fünf Kinder, ein, um Frau P., eine 67-jährige Romni, mitten in der Corona-Pandemie nach Albanien abzuschicken. Das Netzwerk Willkommenskultur Köln berichtete:

392 Abschiebungen in NRW: „Ein politisches Armutszeugnis“?, in: WAZ vom 14.12.2023.

393 Abschiebungen in Gelsenkirchen: „Nicht um jeden Preis!“, in: WAZ vom 9.1.2024.

394 Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5862, Grüne, Antrag Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde, 20.12.2023.

395 Abschiebungen in Gelsenkirchen: „Nicht um jeden Preis!“, in: WAZ vom 9.1.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5900, Grüne, Antrag „Berichterstattung zu Abschiebungen“, 5.1.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5906, Grüne, Antrag Trennung von Familien durch Abschiebungen, 5.1.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5902, Grüne, Antrag Aktuelle Situation in der Ausländerbehörde, 5.1.2024.

396 Schneller abschieben? In Gelsenkirchen gibt es andere Ideen, in: WAZ vom 18.1.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5928, WIN, Antrag Einführung einer Härtefallkommission nach dem Modell der Stadt Mönchengladbach, 14.1.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/6112, WIN, Antrag Einführung einer Härtefallkommission nach dem Modell der Stadt Mönchengladbach, 8.2.2024; Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/6089, WIN, Antrag Härtefallkommission, 8.2.2024. Mehr zu dem Fall der Romni in Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord.

397 Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/6040, SPD, Antrag Sachstandsbericht zu „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ für geflüchtete Menschen in Gelsenkirchen, 6.2.2024.

398 Kölner Flüchtlingsrat, Kindeswohl muss auch bei ausländerrechtlichen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, Pressemitteilung vom 19.9.2022.



„Nach 20 Minuten wurde Frau P. abgeführt, in ein Auto gesetzt und weggebracht. Die Kinder konnten sich nicht verabschieden, ein kleiner Enkelsohn lief noch hinter dem Auto her, er wollte die Oma zurückholen. [...] Die Enkelkinder hier in Köln sind seit dieser Nacht traumatisiert, sie zeigen Schlafstörungen und Rückzugsverhalten und leiden sehr unter der Angst, bald ebenfalls mitten in der Nacht abgeschoben zu werden.“<sup>399</sup>

## ABSCHIEBUNG TROTZ LAUFENDER PRÜFUNG EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

**„Ich habe noch nicht mal erfahren, dass sie abgeschoben werden. Erst vier Tage danach – und da war es zu spät, etwas zu unternehmen.“**

Solomon Omomeje Ayodele nach der Abschiebung seiner vierjährigen Tochter<sup>400</sup>

Inmitten eines mehrmonatigen gerichtlichen Verfahrens zur Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung der vierjährigen Aashaa durch ihre Mutter hat der **Oberbergische Kreis** das Mädchen Ende Januar 2022 zusammen mit der Mutter aus Gummersbach nach Sri Lanka abgeschoben. Mit der Abschiebung wurde Aashaa vom gleichfalls sorge- und umgangsberechtigten Vater getrennt. Die Eltern waren schon seit der Schwangerschaft getrennt, lebten in eigenen Haushalten und haben seit Juli 2019 gemeinsam das Sorgerecht inne. Solomon Omomeje Ayodele, der aus Nigeria stammende Kindsvater, bemühte sich schon seit längerem um die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts für seine Tochter auf ihn.<sup>401</sup>

Der Kreis trennte nicht nur das Mädchen von ihrem Vater, sondern nahm auch eine schwere Kindeswohlgefährdung in Kauf. Das Jugendamt zweifelte die Erziehungsfähigkeit der Mutter, in deren Haushalt das Kind lebte, erheblich an. Aufgrund zahlreicher Kindeswohlgefährdungsmeldungen über einen längeren Zeitraum, die sowohl von Nach-

bar:innen, Ämtern als auch der Polizei erfolgten, empfahl das Jugendamt die Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens im Hinblick auf das Erziehungsverhalten beider Eltern. Da sich die Kindesmutter aus Sicht des Jugendamtes in einem geistig verwirrten Zustand befand, riet es zudem dringend zur Aufnahme einer psychiatrischen Behandlung. Anfang September 2021 hatte das örtliche Jugendamt ein Verfahren nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) beim Amtsgericht Gummersbach eingeleitet. Die Situation des Kindes bewertete das Jugendamt in dem mehrseitigen Antragsschreiben an das Gericht als „chronische Kindeswohlgefährdung, die aufgrund der massiven Verletzungen der Aufsichtspflicht [der Mutter] plötzlich akut werden kann“. Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Abschiebung drei familiengerichtliche Verfahren beim Amtsgericht Gummersbach anhängig, die nun jäh abgebrochen wurden.

Die Ausländerbehörde des Oberbergischen Kreises hatte von all diesen Verfahren Kenntnis. Neben dem Verfahren zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und dem Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht lief noch ein Verfahren über das Umgangsrecht für das Kind. Die Kindsmutter hatte wiederholt die mit dem Kindsvater vereinbarten Umgangskontakte mit dem Kind nicht wahrgenommen.

Durch die Abschiebung wurde dem Kindsvater das elterliche Sorgerecht faktisch entzogen. Besonders dramatisch war die Abschiebung für das vierjährige Mädchen. Die vom Amtsgericht Gummersbach eingesetzte Verfahrensbeiständin des Mädchens schrieb noch sieben Tage vor der Abschiebung: „Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass bei der Kindesmutter eine psychische Erkrankung vorliegt. [...] Ein Verbleib [des Kindes] bei der Kindesmutter wird zum jetzigen Zeitpunkt als fragwürdig angesehen.“ Bei dem Mädchen sei eine „enorme Entwicklungsverzögerung erkennbar“. Auch das Jugendamt kam zuletzt zu einer klaren Einschätzung. Eine Mitarbeiterin bewertete noch acht Tage vor der erfolgten Abschiebung in einer Auskunft an die Ausländerbehörde die Situation des Kindes als eine chronische Gefährdung des Kindes im Bindungsverhalten zwischen der Kindesmutter und der Tochter. Allerdings wurde festgehalten, dass derzeit keine aktuelle Gefährdung nach § 8a SGB VIII vorgelegen habe, die eine sofortige Inobhutnahme des Kindes begründen könne.

399 Netzwerk Willkommenskultur Köln, Gegen unmenschliche Abschiebungen aus Köln ohne Vorwarnung nach Grenzöffnung, Protestbrief vom 7.7.2020.

400 Kreis Oberberg schob Vierjährige nach Sri Lanka ab, in: Oberbergischer Anzeiger vom 24.5.2022.

401 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Oberbergischer Kreis schiebt Mädchen nach Sri Lanka ab: Kreis nimmt schwere Gefährdung des Kindes in Kauf und trennt Mädchen vom Vater, Pressemitteilung vom 6.4.2022.](#)

## ABSCHIEBUNG AUS EINEM KINDERHEIM

Dem Oberbergischen Anzeiger berichtete Solomon Omomeje Ayodele: „Ich habe noch nicht mal erfahren, dass sie abgeschoben werden. Erst vier Tage danach – und da war es zu spät, etwas zu unternehmen.“ Verzweifelt hatte der Kindsvater, der zu diesem Zeitpunkt mit seiner neuen Lebenspartnerin im Kreis Minden-Lübbecke lebte, das Oberlandesgericht Köln angerufen, um seine Rechte als Vater weiter geltend zu machen. Durch Nachrichten der Kindsmutter und seiner Tochter konnte er nachvollziehen, wie schlecht es seiner Tochter in Sri Lanka ging. Dazu trug neben der desaströsen Versorgungslage und der schweren Wirtschaftskrise in Sri Lanka insbesondere der Umstand bei, dass die Kindsmutter das Kind nicht hinreichend versorgen kann. „Wir würden Aashaa sofort bei uns aufnehmen. Ich wünsche mir, dass sie ein glückliches Leben leben und sich altersgerecht entwickeln kann.“<sup>402</sup> Die Bemühungen um eine Wiederaufnahme der familiengerichtlichen Verfahren hatten letztlich aus formalen Gründen keinen Erfolg. Weil das Kind nicht in Deutschland sei, biete das Verfahren vor einem deutschen Familiengericht für den Kindsvater keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr, so die Begründung für die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe. Wegen seiner eigenen Duldung war es Solomon Omomeje Ayodele nicht einmal möglich, seine Tochter in Sri Lanka zu besuchen.<sup>403</sup> Der Oberbergische Kreis hatte hier also die Rechte der Tochter und des Vaters eklatant verletzt. Neben der Verletzung des Rechts des Vaters auf Erziehung und Umgang mit seinem Kind wurde bei dem Kind der Kindeswohlvorrang komplett missachtet. Die Behörde nahm eine akute Kindeswohlgefährdung in Kauf, indem sie die Tochter mit der Mutter nach Sri Lanka abschob.

Eine besonders krasse Abschiebung setzte der **Rhein-Sieg-Kreis** unter völliger Missachtung des Kindeswohls am 22. April 2021 durch. Eine 36-jährige Mutter dreier Kinder wurde gegen vier Uhr in der Nacht von Polizei und Ausländerbehörde aus der geschlossenen Station der LVR-Klinik Bonn abgeholt, wo sie wegen einer Suizidgefährdung untergebracht war. Ihr 16-jähriger Sohn wurde, wie er selbst gegenüber der Diakonie berichtete, zu Hause abgeholt und dabei mit nacktem Oberkörper und in Handschellen abgeführt. Die beiden weiteren Söhne – 8 und 14 Jahre alt – holte der Kreis aus einem Kinderheim in Siegburg ab.<sup>404</sup> Beide Einrichtungen – ein Krankenhaus und das Kinderheim – sind absolute Schutzräume. Der Kreis ließ den Kindeswohlvorrang unberücksichtigt.

Die Familie kam 2015 aus Albanien nach Deutschland. Die Frau war der Gewalt ihres damaligen Mannes ausgesetzt. Nachdem dieser abgeschoben worden war, sprachen sich sowohl der Petitionsausschuss und die Härtefallkommission für ein Bleiberecht der Familie aus. Durch die Gewalt waren Mutter und Kinder schwer traumatisiert. Doch der Rhein-Sieg-Kreis verweigerte eine Aufenthaltserlaubnis und setzte die Abschiebung durch. Die Diakonie an Sieg und Rhein reagierte entsetzt. Sie fürchtete eine Retraumatisierung der Mutter und ihrer Kinder und sah für die Familie in Albanien, wo der frühere Ehemann lebt, eine erhebliche Gefährdungslage. Diakonie-Geschäftsführer Patrick Ehmann kritisierte auch das formalistische Vorgehen der Ausländerbehörde:

„Wir begleiten viele Menschen in ähnlichen schwierigen, traumatischen Lebenslagen. Da ist es selbstverständlich, dass eine Stabilisierung der Lebenslage notwendige Voraussetzung ist, um sich gesellschaftlich ‚adäquat‘ zu verhalten. Die Frau ist traumatisiert, die Kinder hatten keine Stabilität zuhause. Dass unter diesen Umständen den abstrakten Vorstellungen einer Behörde über eine ‚Integrationsfähigkeit‘ nicht genügt werden kann, ist nicht besonders verwunderlich.“<sup>405</sup>

402 [Kreis Oberberg schob Vierjährige nach Sri Lanka ab](#), in: [Oberbergischer Anzeiger vom 24.5.2022](#); siehe auch [Kreis Oberberg schob Vierjährige nach Sri Lanka ab](#), in: [Oberbergische Volkszeitung vom 24.5.2022](#). – Der Oberbergische Anzeiger ist eine der Lokalausgaben des Kölner Stadt-Anzeigers, die Oberbergische Volkszeitung eine der Lokalausgaben der Kölnischen Rundschau.

403 [Aus Oberberg abgeschobenes Mädchen in Sri Lanka gefährdet](#), in: [Oberbergischer Anzeiger vom 9.7.2022](#); [Aus Oberberg abgeschobenes Mädchen in Sri Lanka gefährdet](#), in: [Oberbergische Volkszeitung vom 9.7.2022](#).

404 [Mutter mit drei Kindern aus Hennef abgeschoben](#), in: [General-Anzeiger vom 22.4.2021](#); [Diakonie kritisiert das Vorgehen des Rhein-Sieg-Kreises](#), in: [Kölner Stadt-Anzeiger vom 22.4.2021](#).

405 [Diakonie an Sieg und Rhein, Abschiebung einer Frau und ihrer drei minderjährigen Kinder – Diakonie: „Das macht fassungslos“](#), [Pressemitteilung vom 22.4.2021](#).

## KOMMUNALPOLITISCHE DEBATTEN ÜBER DAS KINDESWOHL BEI ABSCHIEBUNGEN

Die Ortsverbände Siegburg und Hennef des Kinderschutzbundes verurteilten die Maßnahmen bei der Abschiebung, „insbesondere das nächtliche Eindringen in das Siegburger Kinderheim [...] auf das Schärfste. [...] „Nicht nur die abgeschobenen Kinder, sondern auch die Kinder wurden geschädigt, die diese Aktion verfolgen konnten.“ Bei der Abschiebung sei gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoßen worden.<sup>406</sup> Jutta Oehmen, die Geschäftsführerin des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SkF), konstatierte:

„Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, Frauen vor Gewalt zu schützen. Die Abschiebung unter diesen Umständen missachtet massiv die Schutzwürdigkeit der Frau und ihrer Kinder und nimmt eine Retraumatisierung und erhebliche Gefährdung in Kauf.“<sup>407</sup>

Der Kreis wiederum rechtfertigte die Abschiebung und erklärte, dem positiven Votum der Härtefallkommission sei aufgrund einer „geringen Integrationsperspektive“ nicht gefolgt worden. Begründet wurde dies unter anderem mit zu geringen Arbeitsbemühungen sowie den schulischen Leistungen der Kinder.<sup>408</sup> Dass die vermeintlich geringen Integrationsleistungen auch mit den vorherigen Gewalterfahrungen, denen die Familie ausgesetzt war, und den fortwährenden Unsicherheiten um den eigenen Aufenthalt zusammenhängen könnten, spielte für den Kreis dagegen offenkundig keine Rolle. Die Vorsitzende des Katholischen Vereins für soziale Dienste (SKM) sagte:

„Wir verstehen nicht, warum die Ausländerbehörde in diesem Fall nicht der Empfehlung des Petitionsausschusses und der Härtefallkommission für ein Bleiberecht der Familie gefolgt ist. Die Frau zeigte sich in unseren Beratungsgesprächen als unbedingt integrationswillig.“<sup>409</sup>

In der **Stadt Köln** haben die kommunalpolitischen Gremien die Verwaltung *im Oktober 2022* aufgefordert, bis Ende des Jahres „Empfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ zu erarbeiten.<sup>410</sup> Anlass waren mehrere schlimme Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen aus der Stadt, etwa die Abschiebung der fünfköpfigen Familie Lico im Mai 2022 oder die Abschiebung der Rom:nja-Familie Hymerllaj im Dezember 2021, die zu öffentlichen Protesten geführt hatten.<sup>411</sup> Im Frühjahr 2023 legte die Stadtverwaltung einen Entwurf vor, im September war das Papier unter dem Titel „Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Leitlinie Kindeswohlaspekte“ abgeschlossen. Die Leitlinien sind eine Selbstverpflichtung der Verwaltung.<sup>412</sup>

| Jahr | abgeschobene Minderjährige aus der Stadt Köln <sup>413</sup> |
|------|--|
| 2018 | 59   |
| 2019 | 69   |
| 2020 | 40   |
| 2021 | 62   |
| 2022 | 11   |
| 2023 | 27   |

In der von der Stadtverwaltung erarbeiteten Leitlinie fällt auf, dass einleitend zwar die Kinderrechtskonvention mit dem dort festgeschriebenen Vorrang des Kindeswohls genannt und diese mit ihren Inhalten auch hinsichtlich ihres rechtlichen und grundgesetzlichen Ranges eingeordnet wird.

406 [Kinderschutzbund sieht UN-Konvention verletzt](#), in: [Kölner Stadt-Anzeiger vom 7.5.2021](#).

407 [4300 Menschen unterzeichnen Online-Petition](#), in: [General-Anzeiger vom 6.5.2021](#).

408 ebd.

409 ebd.

410 Mehrere Ausschüsse hatten den von SPD und Linken gestellten Dringlichkeitsantrag seit Juli 2022 beraten, siehe: [Rat der Stadt Köln, AN/1295/2022, Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde, Dringlichkeitsantrag von SPD und Linken vom 8.7.2022](#); [Rat der Stadt Köln, Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales, Protokoll der Sitzung vom 24.10.2022](#).

411 [Siehe für letztere Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord](#).

412 [Stadt Köln, Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Leitlinie Kindeswohlaspekte, September 2023](#). Gegenüber dem Entwurf ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Entwurf hier: [Stadt Köln, Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Leitlinie Kindeswohlaspekte, Entwurf vom April 2023](#). Siehe auch [Keine Abschiebung aus der Kita – Leitlinie in Köln erstellt](#), in: [Kölnische Rundschau vom 18.1.2024](#).

413 Zahlen nach [Keine Abschiebung aus der Kita – Leitlinie in Köln erstellt](#), in: [Kölnische Rundschau vom 18.1.2024](#).

Im nächsten Abschnitt heißt es dann zur Umsetzung des Aufenthaltsrechts aber nur noch: „Es werden in der Sachbearbeitung alle für den Einzelfall bedeutsamen Aspekte, insbesondere auch Kindeswohlaspekte, berücksichtigt.“ Auch wenn es weiter heißt, dass „der besonderen Schutzbedürftigkeit jedes Kindes/Jugendlichen Rechnung getragen werden soll“,<sup>414</sup> ist der Vorrang des Kindeswohls also sofort wieder entfallen. Darüber hinaus bleibt die Frage, was überhaupt unter „Kindeswohlaspekten“ zu verstehen ist, unbeantwortet.

Einige der genannten Maßnahmen sind durchaus zu begrüßen, so etwa die aktive Beratung, wenn für Kinder oder Jugendliche ein eigenständiges Bleiberecht schon jetzt oder zeitnah möglich ist, die regelhaften Hinweise auf die Ausländerrechtliche Beratungskommission, die Härtefallkommission und das Petitionsverfahren beim Landtag sowie die Bemühungen, Eltern und Minderjährigen die Abläufe umfassend zu erläutern. Dasselbe gilt für die Selbstverpflichtung, dass bei Abschiebungen „ein Mitarbeitender für die gesamte Maßnahme vorrangig zur Kommunikation mit Kindern/Jugendlichen zur Beobachtung und Beachtung von Kindeswohlaspekten eingeplant“ werde.<sup>415</sup> Allerdings bleibt offen, wer diese Aufgabe übernimmt. Wenn es sich um ein:e Mitarbeiter:in der Ausländerbehörde handelt, bleibt fraglich, ob eine von derselben Behörde geplante Abschiebung nach einem Hinweis dieser Person tatsächlich abgebrochen werden würde. Für den Kölner Flüchtlingsrat kritisiert Claus-Ulrich Pröhl, „dass auch weiterhin keine unabhängige Person bei den Abschiebungen dabei ist, die beobachtet und festhält, wie und ob die Leitlinien eingehalten werden.“<sup>416</sup> Was insgesamt fehlt, ist eine klare Benennung von Zuständigkeiten: Wer sorgt also konkret für die Einhaltung der Leitlinie? Hier wäre etwa eine unabhängige Ombudsstelle die geeignete Instanz.

Eine Selbstverpflichtung der Ausländerbehörde ist ein erster Schritt. Eine verlässliche Prüfung, ob die Leitlinie in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird und wo es möglicherweise Ergänzungen oder Anpassungen bedarf, der notwendige zweite. Die Leitlinie der Stadt Köln geht also in die richtige Richtung. Die Stadt, die auch Trägerin des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ ist und sich damit auch öffentlich zu kinderfreundlichen Praktiken bekannt hat,<sup>417</sup> ist damit weiter als andere Kommunen. Doch konsequent auf die Einhaltung von Kinderrechten, insbesondere den Kindeswohlvorrang, ausgerichtet ist die Leitlinie noch nicht.

Die Diskussionen in Köln haben vor dem Hintergrund ähnlich dramatischer Abschiebungen auch Nachahmung in **Gelsenkirchen** gefunden. Hier haben die Grünen im Integrationsausschuss einen Antrag gestellt, mit dem die Stadtverwaltung gebeten werden soll, „Maßgaben zur Ermittlung und Sicherstellung des Kindeswohls bei Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu erarbeiten“.<sup>418</sup>

Das im **Kreis Unna** im März 2023 geeinte Konsenspapier „Bleibeperspektiven zugewanderter Menschen im Kreis Unna“ war insbesondere vor dem Hintergrund des Protestes gegen die Abschiebung der sechsjährigen Anisha und ihrer Eltern aus Schwerte nach Bangladesch im Jahr zuvor entstanden.<sup>419</sup> In dem Konsenspapier verpflichtet sich die kommunale Ausländerbehörde des Kreises Unna<sup>420</sup> dazu sicherzustellen, auf Abschiebungen in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr zu verzichten, wenn Minderjährige mitbetroffen sind. Außerdem sollen Familien mit minderjährigen Kindern nicht durch eine Abschiebung getrennt werden. Solche Bekenntnisse auf der kommunalen Ebene sind wichtig, weil entsprechende Vorgaben von der Landesebene teils fehlen. Dennoch sind sie nur ein Anfang, was die Achtung von Kinderrechten bei Abschiebungen betrifft. Zudem bedürfen sie stetiger Kontrolle und Überprüfung. Im Gegensatz dazu verweigerte

---

414 Stadt Köln, Leitlinie Kindeswohlaspekte, September 2023.

415 ebd.

416 Keine Abschiebung aus der Kita – Leitlinie in Köln erstellt, in: Kölnische Rundschau vom 18.1.2024.

417 Das Siegel wird vergeben vom Verein Kinderfreundliche Kommunen siehe Kinderfreundliche Kommunen, Köln – eine Großstadt im Vorhaben, undatiertes Beitrag.

418 Stadt Gelsenkirchen, Drs. 20-25/5862, Grüne, Antrag Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde, 20.12.2023.

419 Kreis Unna, Drs. 296/23, Anlage 1, Konsenspapier „Bleibeperspektiven zugewanderter Menschen im Kreis Unna (Entwurf, Stand 23.2.2023)“. Vgl. außerdem Kreis Unna, Drs. 296/23, Kreisverwaltung, Umsetzung des Praxiskonzeptes auf der Grundlage des Konsenspapiers „Bleibeperspektive und Abschiebepaxis von geflohenen Menschen im Kreis Unna“, 20.12.2023.

Mehr zu dem Fall weiter oben in diesem Kapitel. Mehr zu dem „Konsenspapier“ unter Kapitel 2.6: Die Kommunalen Ausländerbehörden.

420 Der Kreis Unna ist daneben Träger einer Zentralen Ausländerbehörde. Siehe näher dazu in Kapitel 2.5: Die Zentralen Ausländerbehörden.

die Verwaltung im **Oberbergischen Kreis** gegenüber der Kommunalpolitik sogar eine Auskunft in Fragen der Berücksichtigung kinderrechtlicher Aspekte bei Abschiebungen.<sup>421</sup>

## FOLGERUNGEN

Bei allen Maßnahmen muss die UN-Kinderrechtskonvention Anwendung finden und damit insbesondere das Kindeswohl vorrangig beachtet werden. Im Fokus müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen und eben nicht der organisatorische Aufwand der Behörden oder gar migrationspolitische Erwägungen der Politik. Konkret heißt das, dass Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen mit dem Kindeswohl generell unvereinbar sind. Staatliche Stellen sollten unter allen Umständen auf diese Zwangsmaßnahmen verzichten.

Solange die Politik aber die Haltung vertritt, dass auch Kinder und Jugendliche abgeschoben werden sollen, bedarf es klarer Vorgaben, um Kinder und Jugendliche möglichst umfassend zu schützen. Dabei muss das Kindeswohl handlungsleitend sein. So müssen Nachtabschiebungen von Kindern und Jugendlichen per Erlass untersagt bleiben. Dass der entsprechende Erlass in Nordrhein-Westfalen Anfang 2022 zunächst für einige Monate schlicht ausgelaufen war und erst am 20. Mai 2022 erneut rückwirkend zur Geltung gebracht wurde, zeigt deutlich die mangelnde Sensibilität der Landesregierung für das Thema. Auch unangekündigte Abschiebungen müssen unterbleiben. Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, sich zu verabschieden und sich auf die neue Situation einzustellen. Dafür braucht es eine klare Erlasslage der Landesregierung mit Vorgaben für die Ausländerbehörden.

Vor allen staatlichen oder quasi-staatlichen Maßnahmen, auch vor Familientrennungen und Abschiebungen, muss bei jedem einzelnen Kind und Jugendlichen eine Kindeswohlprüfung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, durchgeführt von fachkundigen unabhängigen Dritten, erfolgen. Diese beinhaltet auch das Finden einer kindeswohlgerechten langfristigen Lösung (also etwa eine Aufenthaltsgewährung oder eine Weiterwanderung in ein anderes Land). Daneben müssen Kinder und Jugendliche kindgerecht und zeitnah darüber aufgeklärt werden, was sie bei Rückkehr erwartet. Zudem muss ein Reintegrationsplan erstellt werden.

Gewalt und Zwangsmaßnahmen zusätzlich zu der Abschiebung selbst sind nicht hinnehmbar. Eine unabhängige fachkundige Person, die dies sicherstellt und Familien durch den Prozess begleitet, muss zu jeder Zeit anwesend sein.

In Nordrhein-Westfalen fehlt zudem ein Erlass, der Abschiebungen aus Einrichtungen der Jugendhilfe oder Schulen und Kindertagesstätten verbietet. In Thüringen etwa hat das Migrationsministerium am 11. März 2021 in einem Erlass Abschiebungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe verboten.<sup>422</sup>

Es sollte ein absolutes Tabu sein, Kinder während laufender behördlicher oder gerichtlicher Verfahren zur Kindeswohlgefährdung abzuschicken. Dafür bedarf es einer verbindlichen Erlassregelung.

Die regelmäßig zu beobachtenden Familientrennungen können nur durch verbindliche Vorgaben der Landesregierung unterbunden werden. Niedersachsen etwa hat in seinem Rückführungserlass geregelt, dass eine Abschiebung abubrechen ist, wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden.<sup>423</sup>

Generell sollten zudem alle gültigen Erlasse der Landesregierung selbstverständlich transparent für die Betroffenen und die Öffentlichkeit zugänglich sein.

421 Oberbergischer Kreis, Vorlage 1111/20-25/II, Grüne, Antrag Kindeswohl bei Abschiebungen von Kindern im Oberbergischen Kreis zur Tagesordnung des Kreistages am 14.12.2023, 17.11.2023. Mehr dazu in Kapitel 2.6: Die kommunalen Ausländerbehörden.

422 Thüringisches Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Verfahrensweise bei Jugendhilfeeinrichtungen, Erlass vom 11.3.2021. Zur Einordnung siehe Kinderschutzbund Thüringen/LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen/Flüchtlingsrat Thüringen und andere, Für einen umfassenden Abschiebeschutz aus Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Thüringen, Pressemitteilung vom 5.5.2021.

423 Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Rückführungserlass vom 7.7.2021, S. 10f.

## 6. „MANN IN KÖLN LERNT DEUTSCH, ARBEITET, ZAHLT STEUERN – UND WIRD ABGESCHOBEN.“ ÜBER ABSCHIEBUNGEN TROTZ ARBEIT UND AUSBILDUNG <sup>424</sup>

Zwar dürfen Nützlichkeitskriterien nicht darüber entscheiden dürfen, wer in Deutschland leben darf und wer abgeschoben werden soll, eben weil das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben nicht von den sich wandelnden Verwertungslogiken einer Volkswirtschaft abhängen kann, sondern aus dem Menschsein selbst erwächst. Gleichwohl ist es absurd, Menschen, die auf der einen Seite händeringend als Arbeitskräfte gesucht werden, nur deshalb mit Arbeitsverboten zu belegen und abzuschieben, weil sie die „falsche“ Staatsangehörigkeit haben oder auf dem „falschen Weg“ nach Deutschland gekommen sind.<sup>425</sup> Andere Menschen wiederum sind von einer Abschiebung bedroht oder werden abgeschoben, selbst wenn sie eine Arbeitserlaubnis haben und arbeiten. Denn Arbeit und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts führen in Deutschland keineswegs automatisch dazu, dass Menschen hier auch einen gesicherten Status und dieselben Rechte haben. Sogar Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, Schule und Ausbildung durchlaufen haben und im Arbeitsleben stehen, sind mitunter trotzdem nur geduldet und damit, so die Behördensprache, „formal ausreisepflichtig“.

Seit Jahren ist der Fachkräftemangel in Deutschland ein breit diskutiertes Thema. Der Mangel betrifft hochspezialisierte Branchen ebenso wie den Niedriglohnbereich. Und gerade in der Pflege und im Gesundheitswesen wird die Lage angesichts der fehlenden Arbeitskräfte mit besonderer Besorgnis kommentiert. Die Bundesregierung bemüht sich daher in aller Welt um die Anwerbung von Fachkräften.

Der Bedarf an neuen Arbeitskräften aus dem Ausland wird auf bis zu 400.000 Menschen pro Jahr geschätzt.<sup>426</sup> Gleichzeitig aber werden Tag für Tag Menschen aus Deutschland abgeschoben, die eine Ausbildung absolvieren oder arbeiten. Dabei bemühen sich die Ausländerbehörden auch, im Gesundheits- und Pflegebereich tätige Menschen abzuschieben oder zu verhindern, dass sie in diesen Branchen überhaupt erst arbeiten.

### AUFENTHALTSRECHT DURCH ERWERBSARBEIT VS. ARBEITSVERBOTE

Weil das Aufenthaltsrecht jenseits des Asylrechts sehr stark auf „Leistung“ fokussiert und diese „Leistung“ von Politik und Behörden insbesondere an die eigenständige oder überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch eine Erwerbsarbeit gekoppelt wird, ist Arbeit für Menschen ohne deutschen Pass oft die zentrale Voraussetzung für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik. Das gilt für Menschen mit Schutzstatus (der widerrufen werden kann) ebenso wie für Menschen mit einer Duldung unabhängig davon, ob sie zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben oder nicht. Gerade für Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, führt der Weg in ein Bleiberecht vor allem über die Arbeitsaufnahme. Allerdings ist der sogenannte Zweck- oder Spurwechsel, also der Wechsel des Aufent-

424 Der Titel ist der Überschrift eines Berichts im Kölner Stadt-Anzeiger entlehnt:

Mann in Köln lernt Deutsch, arbeitet, zahlt Steuern – und wird abgeschoben, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 6.12.2022.

425 Siehe auch Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 114-124.

426 Personalmangel größtes Problem im Gesundheitswesen, in: Deutsches Ärzteblatt vom 12.10.2022;

„Alle Hebel müssen in Gang gesetzt werden“, in: tagesschau vom 6.12.2023;

Fehlende Willkommenskultur verschärft Fachkräftemangel, in: ARD Panorama vom 18.01.2024;

„Ohne Fachkräfte aus dem Ausland wäre das Gesundheitssystem am Ende“, in: Spiegel vom 19.1.2024.

haltzwecks vom Asylbegehren hin zu Ausbildung und Arbeit, im Aufenthaltsrecht im Grundsatz nicht vorgesehen.<sup>427</sup> Auch jüngste Gesetzesänderungen haben daran nur geringfügig etwas geändert.<sup>428</sup>

Während Politik und Verwaltung Erwerbsarbeit als Voraussetzung für ein Bleiberecht festlegen und in den öffentlichen Debatten neuerdings gar eine Arbeitspflicht für Asylsuchende gefordert wird,<sup>429</sup> bestehen gleichzeitig vielfältige, bewusst eingezogene Hürden, die eine Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden und Geduldeten verhindern. Viele Menschen werden vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und damit gezwungen, Sozialleistungen zu beziehen.<sup>430</sup> PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte kommentieren die Forderungen nach einer Arbeitspflicht entsprechend:

„Mit einer Arbeitspflicht wird das rassistische Narrativ von Schutzsuchenden, denen zu Unrecht unterstellt wird, nicht arbeiten zu wollen, reproduziert. Blanker Hohn, wenn man bedenkt, wie viele Geflüchtete in Deutschland mit einem Arbeitsverbot belegt werden.“<sup>431</sup>

**Während des Asylverfahrens** gilt für alle Asylsuchenden zunächst ein dreimonatiges Arbeitsverbot, das sich auf sechs Monate verlängert, wenn die Betroffenen verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.<sup>432</sup> Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ haben ein weitgehendes Arbeitsverbot.<sup>433</sup> **Menschen mit einer Duldung** dürfen nach drei Monaten arbeiten, wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen, ansonsten nach sechs Monaten. Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind wiederum weitgehend vom Arbeitsmarkt-zugang ausgeschlossen.<sup>434</sup> In den meisten Fällen müssen Geduldete – ob mit vorherigem Asylverfahren oder ohne – eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, die dann prüft, ob Ausschlussgründe vorliegen.<sup>435</sup> Die Ausländerbehörde muss vor der Erteilung der Arbeitserlaubnis außerdem die Zustimmung der Arbeitsagentur einholen.<sup>436</sup> Gerade angesichts der oft langen Wartezeiten auf einen Termin bei der Ausländerbehörde geht hier nochmal wertvolle Zeit verloren<sup>437</sup> – womöglich verfällt während der Wartezeit auch das Arbeitsplatzangebot. Zudem sind auch mit einer Arbeitserlaubnis längerfristige Arbeitsverträge viel schwieriger zu bekommen, weil Arbeitgeber:innen nur kurzfristig mit Menschen planen können, die lediglich für eine kurze Zeit gültige, immer wieder zu verlängernde Duldungen haben.

427 Laut Aufenthaltsrecht ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem negativen Asylverfahren vor der Ausreise mit Ausnahme des Aufenthalts aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (diese Aufenthaltsformen sind in Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes enthalten und umfassen die §§ 22 bis 26 AufenthG) oder im Falle eines gesetzlichen Anspruchs, der aus vielerlei Gründen oft nicht besteht, nicht möglich (vgl. § 10 Absatz 3 AufenthG). Möglich ist damit etwa die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG, die sehr stark auf Arbeit zur Lebensunterhaltssicherung fokussieren. Auch Menschen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen worden ist, stehen diese beiden Aufenthaltserlaubnisse im Ermessen der Ausländerbehörde offen, vgl. § 25a Absatz 4 AufenthG und § 25b Absatz 5 Satz 2 AufenthG.

428 Für eine aktuelle Übersicht siehe GGUA Flüchtlingshilfe, [Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht](#), 1.3.2024.

429 [Landkreistag fordert Arbeitspflicht für Flüchtlinge](#), in: [tagesschau vom 13.10.2023](#); [Länder wollen Asylbewerber offenbar zur Arbeit verpflichten](#), in: [FAZ vom 11.10.2023](#); [Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 11. bis 13. Oktober 2023 in Frankfurt am Main](#), [Beschluss, Top 4, S. 7f.](#) Eine juristische Einordnung dazu bei [Julian Seidl, Arbeitspflicht, Arbeitszwang und Arbeitendürfen. Warum die aktuelle Debatte zur „Arbeitspflicht“ für Asylsuchende neben der Sache liegt](#), in: [Verfassungsblog vom 27.10.2023](#).

430 Siehe auch PRO ASYL, [Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#), [Beitrag vom 30.11.2023](#).

431 [PRO ASYL/Landesflüchtlingsräte, Debatte über Arbeitspflicht, Abschiebungen und Bezahlkarten für Flüchtlinge stärkt rechte Diskurse](#), [Pressemitteilung vom 12.10.2023](#).

432 Vgl. § 61 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 AsylG. Zur Wohnsitzauflage in Aufnahmeeinrichtungen siehe § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG. Die Regelung zur Arbeitsaufnahme wurde mit dem Hau-ab-Gesetz III geändert, das am 27.2.2024 in Kraft trat. Siehe [Bundestag-Drs. 20/10090, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Rückführungsverbesserungsgesetz, 17.1.2024, S. 21](#).

433 § 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 4 AsylG. Für Menschen aus Georgien und Moldau, die bis 30.8.2023 einen Asylantrag gestellt haben, gilt eine Übergangsregelung in § 87d AsylG.

434 Für Geduldete aus Georgien und Moldau gilt wiederum eine Übergangsregelung.

435 Wer bereits seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, einem Anknüpfungsnachweis, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland lebt, muss dagegen keine Arbeitserlaubnis mehr beantragen; siehe § 32 Absatz 2 Nr. 5 BeschV.

436 Graebisch/von Borstel, [Drohende Abschiebung](#), S. 74. Es gibt einige Tätigkeiten, bei denen eine Zustimmung der Arbeitsagentur nicht erforderlich ist, etwa bestimmte Berufsausbildungen oder Praktika. Hierzu und zum Verfahren: [Flüchtlingsrat Niedersachsen, Leitfaden für Flüchtlinge, Kapitel 12,3](#). Siehe auch [GGUA Flüchtlingshilfe, Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen, Stand: 6.7.2023](#). Die jüngsten Gesetzesänderungen sind in dieser Übersicht noch nicht enthalten.

437 [Siehe Kapitel 2.6: Die kommunalen Ausländerbehörden](#).

Vielen Geduldeten verbieten die Ausländerbehörden allerdings jahrelang die Arbeitsaufnahme. Dafür bietet die Gesetzeslage vielfältige Möglichkeiten. Arbeitsverbote gelten insbesondere für Menschen, denen die Ausländerbehörden vorwerfen, hinsichtlich ihrer Identität „getäuscht“ zu haben und damit selbst für ein Abschiebungshindernis verantwortlich zu sein.<sup>438</sup> Auch eine vermeintlich „ungeklärte Identität“ führt zu einem Arbeitsverbot, wenn die Ausländerbehörde zu der Einschätzung kommt, dass Geduldete „zumutbare[n] Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht“ nicht nachkommen.<sup>439</sup> Dabei geht es insbesondere um die Mitwirkung bei der Passbeschaffung durch die Vorsprache bei den Behörden des Herkunftslandes. Menschen, die aus Sicht der Ausländerbehörde hinsichtlich ihrer Identität getäuscht haben oder ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, erhalten die erst 2019 eingeführte „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ („Duldung light“), die mit einem Arbeitsverbot einhergeht.<sup>440</sup> In Nordrhein-Westfalen hatten zum 30. Juni 2023 3.624 Menschen eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ und damit ein Beschäftigungsverbot.<sup>441</sup>

Bei den meisten Menschen, deren Identität die Ausländerbehörden als ungeklärt behaupten, ist die Identität allerdings keineswegs „ungeklärt“. Die Menschen sind ermittlungsdienstlich behandelt worden, in Einwohnermeldeämtern registriert, beim Finanzamt gemeldet und haben vielfach Dokumente aus dem Herkunftsland, etwa Geburtsurkunden, vorlegen können. Auch die behördlichen Prüfungen im Zuge der Asylverfahren zeigen, dass die Angaben von Geflüchteten zu Identität und Herkunftsland nur in seltenen Fällen falsch sind.<sup>442</sup>

Der immer wieder wiederholte Vorwurf gegenüber Geduldeten, sie würden nicht arbeiten wollen und seien eigentlich nur wegen der vermeintlich üppigen Sozialleistungen nach Deutschland gekommen, geht so fehl. Unzählige Fälle zeigen, dass Menschen mit Duldungen arbeiten wollen, aber oftmals nicht dürfen. Es kommt auch nicht selten vor, dass Ausländerbehörden Menschen mit einer Duldung die Arbeitserlaubnis wieder entziehen, so dass sie ihre Arbeit verlieren.

## ZUM NICHTSTUN VERDAMMT: WENN AUSLÄNDERBEHÖRDEN ARBEITSERLAUBNISSE VERWEIGERN ODER ENTZIEHEN

Amanuel Tesfaye, der wegen der Unruhen aus Äthiopien geflohen war und seit 2016 in der [Stadt Lünen](#) lebte, wurde *im Sommer 2022* von der Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis entzogen. Zuvor hatte er von 2018 bis 2021 bei dem Recyclingunternehmen Remondis gearbeitet. Er sei schon zehn oder zwölfmal bei der äthiopischen Botschaft in Berlin gewesen, um einen Reisepass zu beantragen, schilderte Amanuel Tesfaye den Ruhr Nachrichten. „Aber weil die äthiopische Regierung neu ist und weil es einen Konflikt zwischen zwei Regierungen gibt, haben sie dort keine Ahnung.“<sup>443</sup> Über das Leben mit einer Duldung und einem Arbeitsverbot berichtete er:

„Nicht arbeiten zu dürfen und die ständige Unsicherheit ist ein großer Stress für mich. Ich kann nachts nicht schlafen und habe eigentlich keine Hoffnung für die Zukunft. Ich liebe mein Heimatland und möchte auch gerne zurück, sobald dort Frieden herrscht.“<sup>444</sup>

438 Nach § 60a Absatz 6 Satz 2 AufenthG; vgl. auch Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 73.

439 § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

440 Siehe § 60b AufenthG für die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ beziehungsweise „Duldung light“. Eingeführt wurde die „Duldung light“ mit dem Hau-ab-Gesetz II. – Die Ausländerbehörde muss die Betroffenen aber auf ihre Pflichten hinweisen und ihnen erläutern, was sie tun sollen, vgl. Graebisch/von Borstel, *Drohende Abschiebung*, S. 75-77. Die seit Ende 2021 regierende Ampel-Koalition hat die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Sätze „Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“ und „Die ‚Duldung light‘ schaffen wir ab.“ bisher nicht umgesetzt.

441 Siehe [Bundestag-Drs. 20/8182, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand: 30. Juni 2023, 31.8.2023, S. 33-38](#).

442 [Kaum Falschangaben im Asylverfahren, in: Mediendienst Integration vom 15.4.2021](#).

[Siehe näher zum Vorwurf der „ungeklärten Identität“ Kapitel 1.1: Was ist eine Abschiebung?](#)

443 [Geduldeten Lünen leben in ständiger Angst: „Ich kann nicht schlafen“, in: Ruhr Nachrichten vom 14.7.2022](#).

444 ebd.



Die **Stadt Dortmund** entzog Poorya Alidadi *im März 2021* die Arbeitserlaubnis, weil er sich nicht in der Lage sah, einen Pass bei dem iranischen Regime zu beantragen, das ihn verfolgte und vor dem er geflohen war. Zu dem Zeitpunkt lebte er seit vier Jahren in Deutschland und hatte einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Amazon. Da sein Asylantrag abgelehnt worden war, drohte ihm die Abschiebung.<sup>445</sup> Ebenfalls in der **Stadt Lünen** hatte die Ausländerbehörde Mojtaba Alizadeh zwei Jahre lang keine Arbeitserlaubnis erteilt. Mojtaba Alizadeh war 2015 aus dem Iran geflohen und kam schließlich nach Lünen. Bis 2020 arbeitete er als Friseur. Nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war, hatte er nur noch den Status einer Duldung. Die mögliche Arbeitserlaubnis erhielt er von der Ausländerbehörde nicht. Erst mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht erhielt er *im Frühjahr 2023* eine Aufenthaltserlaubnis, mit der ihm wieder erlaubt war zu arbeiten. Umgehend fand er wieder eine Anstellung als Friseur.<sup>446</sup>

*Im August 2022* entzog die Ausländerbehörde des **Kreises Coesfeld** Osman Dao die Arbeitserlaubnis. Zu diesem Zeitpunkt lebte Osman Dao seit bereits acht Jahren in Deutschland, zunächst in Nordkirchen, dann in Ascheberg. Mehrere Jahre arbeitete er als Sandstrahler, bis ihm die Ausländerbehörde die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagte. Obwohl Osman Dao eine Geburtsurkunde vorlegen konnte und sich um einen Reisepass bemühte, galt der Ausländerbehörde seine Identität als „ungeklärt“. Die Wohnung, die er gefunden hatte, um aus seiner Unterkunft ausziehen zu können, hing an seinen Arbeitsvertrag. Den Ruhr Nachrichten berichtete Osman Dao von der großen Angst nach Burkina Faso abgeschoben zu werden.<sup>447</sup>

*Am 8. Juni 2022* ließ die **Stadt Köln** den 59-jährigen Hocin Ogaci festnehmen, um ihn nach Algerien abschieben zu können. Der Mann lebte seit 30 Jahren in Köln, nachdem er vor dem Bürgerkrieg in seinem Heimatland geflohen war. Bei dem Anfang 1992 ausgebrochenen und zehn Jahre andauernden Bürgerkrieg kamen zehntausende Menschen ums Leben.<sup>448</sup> Hocin Ogaci arbeitete lange als Koch, bis ihm die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot erteilte, weil

er keinen Reisepass vorlegen konnte. Zum Vorwurf wurde ihm offenbar auch gemacht, dass er vor dreißig Jahren zunächst falsche Angaben zu seiner Identität gemacht habe. Das Verwaltungsgericht Köln stoppte die Abschiebung dann zunächst und bemängelte „handwerkliche Fehler der Stadt in der Abschiebeanordnung“. Außerdem lebe der Mann mit einer Frau aus Litauen in einer Lebensgemeinschaft.<sup>449</sup>

In der **Stadt Paderborn** drohte *im Februar 2024* dem kurdischen Ehepaar Kurdwin Yousif und Ahmed Haji Saeed die Abschiebung. Das Paar war fünf Jahre zuvor aus dem Irak nach Deutschland geflohen. Bereits seit dem Sommer 2020 konnten sie ihren Lebensunterhalt vollständig über eigene Berufstätigkeiten sichern. Doch die Ausländerbehörde der Stadt unterstellte dem Paar eine „fehlende Mitwirkung“ bei der „Identitätsfeststellung“. Im November 2023 führte die Ausländerbehörde sogar eine unangekündigte Hausdurchsuchung durch, um vermeintliche Identitätsnachweise zu finden. Dabei hatte das Paar bereits im Monat zuvor beim irakischen Konsulat neue Dokumente beantragt. Ende Januar 2024 erteilte ihnen die Ausländerbehörde schließlich sogar Arbeitsverbote, so dass ihre Arbeitsverhältnisse seither ruhen mussten. Mit Unterstützung einer Anwältin und des Flüchtlingsrats Paderborn kämpfte das Paar vor Gericht gegen das Arbeitsverbot und bei der Härtefallkommission des Landes für ein Bleiberecht.<sup>450</sup>

Wie unzählige andere Betroffene in ihrer Situation sagte auch Ahmed Haji Saeed mit Blick auf eine drohende Abschiebung: „Wir haben ständig Angst.“<sup>451</sup> Hoffnung machte schließlich das positive Votum der Härtefallkommission. Offen war Ende Februar 2024 aber noch, ob die Paderborner Ausländerbehörde dem Ersuchen folgen und dem Paar Aufenthaltserlaubnisse erteilen würde.<sup>452</sup> Die Neue Westfälische berichtete, sie habe bei der Stadt zum Fall des Paares angefragt: „Die Verwaltung äußerte sich jedoch aus Gründen der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes nicht, obwohl eine entsprechende Einverständniserklärung zur Auskunftsfreigabe seitens des Ehepaares vorlag.“<sup>453</sup>

445 „Ich habe Angst um mein Leben“ – Iraner aus Dortmund droht die Abschiebung, in: Ruhr Nachrichten vom 25.3.2021.

446 Mojtaba Alizadeh (35) darf wieder arbeiten. Gesetz gibt iranischem Friseur neue Hoffnung, in: Ruhr Nachrichten vom 3.6.2023.

447 Plötzlich darf Osman Dao nicht mehr arbeiten: „Das ist unvorstellbar“, in: Ruhr Nachrichten vom 29.8.2022.

448 Zur Geschichte des Bürgerkrieges siehe: Luis Martinez, The Algerian Civil War 1990-1998, London 2000.

449 Verwaltungsgericht Köln stoppt Abschiebung von Algerier, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.6.2022.

450 Ehepaar aus Paderborn droht Abschiebung in den Irak, in: Westfalen-Blatt vom 26.2.2024;

„Wir haben ständig Angst“: Irakischem Ehepaar in Paderborn droht die Abschiebung, in: Neue Westfälische vom 29.2.2024.

451 „Wir haben ständig Angst“: Irakischem Ehepaar in Paderborn droht die Abschiebung, in: Neue Westfälische vom 29.2.2024.

452 Hoffnung für Kurdwin Yousif und Ahmed Haji Saeed, in: Westfalen-Blatt vom 27.2.2024.

453 „Wir haben ständig Angst“: Irakischem Ehepaar in Paderborn droht die Abschiebung, in: Neue Westfälische vom 29.2.2024.

## ABSCHIEBUNGEN UND ABSCHIEBEANDROHUNGEN TROTZ AUSBILDUNGSPLATZ

Selbst ein Ausbildungsplatz schützt Menschen mit einer Duldung in vielen Fällen nicht vor einer (drohenden) Abschiebung, es sei denn, sie erfüllen die engen Kriterien der Ausbildungsduldung.<sup>454</sup>

*Im Herbst 2020* kämpfte der Chef des Kamener Speditionsunternehmens Pohlmann für seinen Mitarbeiter Kalilu Keita, dem die Abschiebung nach Mali drohte. Der in Werne (**Kreis Unna**) lebende 24-jährige floh vor der Gewalt in Mali und lebte seit 2015 in Deutschland. Seit Frühjahr 2019 arbeitete er in dem Unternehmen und hatte dort auch die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen. Aber nach dem abgelehnten Asylantrag drohte ihm die Abschiebung, sobald alle notwendigen Dokumente vorlägen. Seniorchef Wim Berkenkopf erklärt gegenüber dem Hellweger Anzeiger: „Die Abschiebung unseres Mitarbeiters wäre unwürdig für ein Land wie Deutschland.“<sup>455</sup> Die Ausländerbehörde der **Stadt Lünen** wiederum entzog Qacay Piriye (33) *im August 2021* die Arbeitserlaubnis, obwohl er einen Ausbildungsplatz in der Sicherheitsbranche vorlegen konnte. Der aus Aserbaidschan stammende studierte Ingenieur lebte mit seiner Frau und den beiden Kindern (4 und 6 Jahre) seit 2016 in Deutschland und seit 2017 in Lünen.<sup>456</sup>

*Im Juni 2021* musste der 28-jährige Daouda Guilavogui trotz einer laufenden Ausbildung Deutschland verlassen. Als junger Mann war er 2014 aus Guinea nach Deutschland geflohen. Während sein Asylantrag abgelehnt wurde, lernte er Deutsch und absolvierte mehrere Praktika in der Sanitärbranche. Von drei verschiedenen Betrieben erhielt Daouda Guilavogui zwischen 2017 und 2018 Ausbildungsangebote, dreimal lehnte die für ihn zuständige Ausländerbe-

hörde des **Kreises Viersen** die Erteilung einer Ausbildungsduldung wegen einer angeblich „ungeklärten Identität“ ab. Selbst als es gelang, aus Guinea die Geburtsurkunde zu beschaffen, lehnte die Behörde ab und zog deren Echtheit in Zweifel. Daran änderte auch eine gutachterliche Bestätigung aus Guinea nichts, dass das Dokument echt sei. Erst als das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Ausländerbehörde mit einer einstweiligen Verfügung anwies, die Ausbildungsduldung zu erteilen, konnte Daouda Guilavogui seine Ausbildung beim Sanitärebetrieb Firma Ludwig Steup in Mönchengladbach beginnen. Doch die Ausländerbehörde legte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein, gewann vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und forderte Daouda Guilavogui zur Ausreise auf.<sup>457</sup> Sein Betrieb und weitere Unterstützer:innen bemühten sich auch danach weiter, ein Bleiberecht für Daouda zu erwirken. Selbst der Mönchengladbacher Oberbürgermeister Felix Heinrichs (SPD) schaltete sich ein und bat in Viersen um die nochmalige Prüfung des Falles.<sup>458</sup>

Doch erreichen ließ sich nur, dass Daouda zumindest noch die Zwischenprüfung seiner Ausbildung ablegen konnte. Danach musste er „freiwillig“ ausreisen, um eine Wiedereinreisesperre zu vermeiden und die vage Hoffnung auf ein Fachkräfte-Visum zu wahren. „Ich muss daran glauben, dass ich zurückkommen kann, etwas anderes kann ich nicht machen“, zitierte ihn die Rheinische Post.<sup>459</sup> Daoudas Fall nahm ein positives Ende. Sein Ausbildungsbetrieb unterstützte ihn nach Kräften. Nachdem die letzten bürokratischen Hürden überwunden werden konnten, konnte Daouda Guilavogui Ende November 2021 zurückkehren, um nun endlich die Ausbildung fortsetzen zu können, die ihm die Ausländerbehörde Viersen seit 2017 verweigert hatte und die er dann für fünf Monate unterbrechen musste.<sup>460</sup>

---

454 Vgl. hierzu [Der Paritätische Gesamtverband, Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Oktober 2020](#); [Flüchtlingsrat Niedersachsen, Leitfaden für Flüchtlinge, Kapitel 11,4](#); [Sebastian Röder/Philipp Wittmann, Spurwechsel leicht gemacht? Überlegungen zur neuen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, in: Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019: Das Migrationspaket, S. 23-36](#).

455 [Firmenchef kämpft gegen Abschiebung von Mitarbeiter nach Mali](#), in: [Hellweger Anzeiger vom 1.10.2020](#).

456 [Ausländerbehörde in Lünen verweigert Zugewandertem die Ausbildung](#), in: [Ruhr Nachrichten vom 15.8.2021](#).

457 [Azubi soll nach sieben Jahren in Deutschland ausgewiesen werden](#), in: [Rheinische Post vom 7.4.2021](#).

458 [Mönchengladbacher Azubi vor Abschiebung mit neuer Hoffnung](#), in: [Rheinische Post vom 9.4.2021](#); [Behörde erschwert für Guilavogui den Zugang zum Visum](#), in: [Rheinische Post vom 15.4.2021](#); [Gegen die Abschiebung von Daouda Guilavogui! Petition auf openPetition vom 26.4.2021](#).

459 [Mönchengladbacher Azubi verlässt Deutschland im Ungewissen](#), in: [Rheinische Post vom 30.6.2021](#).

460 [Happy End für Daouda Guilavogui](#), in: [Rheinische Post vom 25.11.2021](#);

[Willkommen zurück für den Azubi aus Guinea](#), in: [Handwerk MG, Ausgabe Dezember 2021/Januar 2022, S. 45](#).

Kurz vor Weihnachten 2021 schob die **Stadt Bottrop** Burim und Shkurta Sylejmani mit ihrer dreijährigen Tochter in den Kosovo ab. Die Eltern waren 2016 nach Bottrop gekommen, wo 2018 ihre Tochter geboren wurde. Während ihre Asylanträge abgelehnt wurden, hatte Burim Sylejmani eine Ausbildung bei der Bäckerei Kläserer begonnen. Dort wurde er als Fachkraft dringend gebraucht. Mit dem Leiter der Ausländerbehörde wurde, so Bäckermeister Markus Kläserer, vereinbart: „Wenn Herr Sylejmani seine Prüfung besteht und bestimmte Nachweise vorlegt, bekommt er seine Aufenthaltserlaubnis.“ Burim Sylejmani bestand die Gesellenprüfung im Juni 2021, der Behördenchef gratulierte. Am 14. Dezember 2021 standen morgens um sechs Uhr Polizei und Ausländerbehörde vor der Tür, um die Familie abzuschicken.<sup>461</sup> Der Bäckermeister nannte die Abschiebung „ein Unrecht“, setzte sich weiter für seinen Gesellen ein, verwies auf den Fachkräftemangel und konnte schließlich erreichen, dass die Familie drei Monate nach ihrer Abschiebung mit einem beschleunigten Verfahren über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wieder einreisen konnte. Umgehend erhielt Burim Sylejmani eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>462</sup> Auch hier wurde wieder eine Familie einer Abschiebung ausgesetzt, nur um dann festzustellen, dass eine Bleibeperspektive besteht.

In Drensteinfurt drohte dem 27-jährigen Mohamed Al Abrache *im Sommer 2023* die Abschiebung in den Libanon. Dabei hatte er eine unbefristete Stelle in einem Möbelhaus, wo zum August seine Ausbildung beginnen sollte. Doch die Ausländerbehörde des **Kreises Warendorf** teilte mit, es sei vielmehr Mohameds Abschiebung geplant. Sein Chef war bestürzt: „Man sagte uns, wir sollen einen Ausbildungsvertrag vorlegen. Das haben wir auch getan. Dazu ist Mohamad extra nach Berlin gefahren, um im Konsulat einen libanesischen Pass zu beantragen. Für über 500 Euro.“ Das Möbelhaus habe sogar einen Sprachkurs finanziert, damit Mohamed die verlangten Sprachkenntnisse nachweisen könne. Für Mohamed Al Abrache wäre es die zweite Abschiebung: Er ist in Deutschland geboren, wurde dann aber als Baby mit seinen Eltern in den Libanon abgeschoben. Zwar ließ die Ausländerbehörde verlauten, eine Ausbil-

dungsduldung sei bei Nachreichung von weiteren Unterlagen möglich.<sup>463</sup> Doch stellt sich die Frage, warum die Behörde eine zeitnahe Abschiebung ankündigen musste, statt dem Betroffenen aktiv einen Weg in ein Bleiberecht zu weisen, wenn dieses mit einigen nachgereichten Unterlagen möglich ist.

Auch Elvin und Sevine Muradi hatten Ausbildungsstellen in Aussicht. Elvin Muradi war 2017 aus Aserbaidschan nach Deutschland geflohen und lebte seither mit seiner Frau Sevine und den drei Kindern, die kurze Zeit nach ihm eintrafen, in Aue-Wingeshausen, einem Ortsteil von Bad Berleburg im **Kreis Siegen-Wittgenstein**. Nachdem Elvin Muradis Asylantrag abgelehnt worden war, lebte die Familie nur noch mit einer Duldung. Das Evangelische Johanneswerk bot Elvin Muradi nach einem Praktikum in einem Altenheim in Bad Berleburg einen Ausbildungsvertrag an. Doch die Ausländerbehörde verweigerte die Arbeitserlaubnis und versperrte Elvin Muradi damit den Weg in die Pflegeausbildung, wie die Westfalenpost *im Sommer 2021* berichtete. Für eine Arbeitserlaubnis verlangte die Ausländerbehörde von Elvin Muradi die Vorlage eines Reisepasses. Dabei ist ein solcher laut Aufenthaltsgesetz keine Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Und einen Reisepass konnte Elvin Muradi auch nicht vorlegen: Denn einen solchen hätte er bei den Behörden in Aserbaidschan nur dann beantragen können, wenn er zuvor den Wehrdienst abgeleistet hätte.<sup>464</sup> Das wollte Elvin Muradi aber auf keinen Fall. Immerhin führte der Konflikt um Bergkarabach immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Armenien und Aserbaidschan. Allein im Jahr 2020 starben mehrere Tausend Menschen im Krieg um Bergkarabach.<sup>465</sup> Helmut Kessler, Vorsitzender des Dorfvereins Aue-Wingeshausen, berichtete der Westfalenpost:

„Er hat die Zusage auf einen festen Ausbildungsplatz im Pflegebereich, ist in unseren Ortschaften hervorragend integriert, allerdings bekommt er keine Ausbildungsduldung. Und dies, obwohl wir mit einem Petitionsantrag im NRW-Landtag erfolgreich waren.“<sup>466</sup>

461 [Kurz vor Weihnachten: Familie mit Kleinkind abgeschoben](#), in: WAZ vom 28.12.2021.

462 [Nach Abschiebung: Familie darf aus dem Kosovo zurückkehren](#), in: WAZ vom 6.1.2022;

[Drei Monate nach Abschiebung – Familie ist wieder in Bottrop](#), in: WAZ vom 15.3.2022.

463 [Mohamad Al Abrache droht Abschiebung – trotz Ausbildungsplatzes](#), in: Westfälische Nachrichten vom 29.6.2023.

464 [Aue-Wingeshausen: Elvin Muradi kämpft für seine Ausbildung](#), in: Westfalenpost vom 22.7.2021;

[Abschiebung: Das Schicksal der Muradis entscheidet sich](#), in: Westfalenpost vom 8.3.2022.

465 [Amesty International, In the line of fire. Civilian casualties from unlawful strikes in the Armenian-Azerbaijani conflict over Nagorno-Karabakh, Report vom 14.1.2021.](#)

466 [Aue-Wingeshausen: Elvin Muradi kämpft für seine Ausbildung](#), in: Westfalenpost vom 22.7.2021.

Mitte Januar 2022 veröffentlichte das Bündnis „Recht zu bleiben“ die Petition „Unsere Nachbarn bleiben hier!“, die sich gegen die Abschiebung von Familie Muradi sowie von Karen Agayan richtete.<sup>467</sup>

Im Februar 2022 nahm die Ausländerbehörde dann nicht Elvin, sondern Sevine Muradi im Amt fest, als sie eine Ausbildungsduldung – ihr lag ein Ausbildungsangebot als Friseurin vor – beantragen wollte.<sup>468</sup> Vier Tage verbrachte die dreifache Mutter in der Abschiebehaft. Angesichts der damit einhergehenden Familientrennung fand der Fall hohe öffentliche Aufmerksamkeit. Mehrere Medien berichteten intensiv. Zahlreiche Akteur:innen der Zivilgesellschaft setzten sich für das Bleiberecht der Familie Muradi ein, unter ihnen das Bündnis „Recht zu bleiben“. Auch der damalige Flucht- und Integrationsminister Joachim Stamp schaltete sich in den Fall ein.<sup>469</sup> Schließlich gab die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen ein positives Votum, dem die Ausländerbehörde folgte. Die Familie erhielt eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre. „Ich habe drei Jahre lang mit Stress und Angst gelebt,“ kommentierte Elvin Muradi.<sup>470</sup>

## ABSCHIEBEANDROHUNGEN UND DER FACHKRÄFTEMANGEL IM GESUNDHEITSWESEN

Im Sommer 2023 zielte der **Hochsauerlandkreis** auf die Abschiebung von Gohar Ghazaryan und ihrem Mann nach Armenien. Beide lebten seit 2015 in Sundern und hatten seit 2017 Arbeit, mit der sie ihren Lebensunterhalt vollständig deckten. Eigentlich ist Gohar Ghazaryan Lehrerin, arbeitete in Deutschland aber seit sechs Jahren als Pflegehelferin in einer Demenz-WG. Für ihren Arbeitgeber war sie unverzichtbar. Dennoch unterließ es die Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises, proaktiv und wohlwollend Möglichkeiten für ein Bleiberecht der Familie zu prüfen – etwa hinsichtlich des Chancen-Aufenthaltsrechts. Stattdessen verschickte sie Schreiben in Amtsdeutsch, mit

denen sie die Familie aufforderte, Deutschland zu verlassen. Gegenüber dem WDR sagte Gohar Ghazaryan:

**„Ehrlich gesagt, in meinem Herzen habe ich große Angst.“**

Zum nächsten Termin in der Ausländerbehörde begleiteten sie fünf Kolleg:innen und ihr Arbeitgeber. Dort wurde ihre Duldung schließlich um drei Monate verlängert und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft.<sup>471</sup>

Im **Märkischen Kreis** drohte im Sommer 2023 ebenfalls einer Pflegekraft die Abschiebung. Der Ägypter Abdo hatte 2018 eine Frau aus Kierspe kennengelernt und geheiratet. Nachdem die Ehe zerbrochen war, erhielt er nur noch eine Duldung. In der Zwischenzeit hatte er aber im AWO-Seniorenzentrum Kierspe eine Stelle im Pflegebereich angetreten. Als Abdo 2022 dann gerade eine einjährige Ausbildung zum Pflegefachassistenten begonnen hatte, kam er kurzzeitig in Abschiebehaft. Zwar erfolgte keine Abschiebung und Abdo konnte weiter bei der AWO arbeiten. Aber ob Abdo die nun für Herbst 2023 geplante Ausbildung würde absolvieren dürfen, bleibt angesichts seiner Duldung offen. Michael Borchert, Leiter der AWO-Einrichtung, erklärt: „Es gibt viele wie Abdo, die während der Ausbildung die ganze Zeit hoffen und bangen, nicht vor Beendigung der Ausbildung noch abgeschoben zu werden.“<sup>472</sup>

Im **Rhein-Erft-Kreis** war die 27-jährige Salimatou Diallo im Mai 2023 einer Abschiebungsandrohung ausgesetzt. Vier Jahre zuvor war sie nach einer Zwangsheirat vor ihrem gewalttätigen Ehemann aus Guinea geflohen. Nachdem ihr Asylantrag Ende 2022 abgelehnt worden war, forderte die Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises Salimatou Diallo zur Ausreise auf und verlängerte ihre Duldung immer nur um vier Wochen. Im Mai 2023 verlangte die Ausländerbehörde schließlich die Vorlage eines zusätzlichen Sprachzertifikats innerhalb von drei Monaten und forderte zusätzlich, Salimatou Diallo solle bei Nichtbestehen ihrer „freiwilligen

467 [Open Petition „Unsere Nachbarn bleiben hier!“ vom 17.1.2022.](#)

468 [Abschiebehaft: Dreifache Mutter im Kreishaushaus festgenommen, in: Westfalenpost vom 11.2.2022.](#)

469 [Abschiebung: Das Schicksal der Muradis entscheidet sich, in: Westfalenpost vom 8.3.2022; Minister Stamp kümmert sich um Familie Muradi, in: Siegener Zeitung vom 12.2.2022. Siehe für die Familientrennung und die Folgen auch Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?](#)

470 [Keine Abschiebung: Familie Muradi darf bleiben, in: WDR vom 2.6.2022; Keine Abschiebung: Deshalb kann die Familie Muradi aufatmen, in: Westfalenpost vom 2.6.2022; Elvin Muradi darf jetzt doch Altenpfleger werden, in: Siegener Zeitung vom 2.6.2022; „Die Angst vor der Abschiebung hat uns lange begleitet!“, in: Westfalenpost vom 12.11.2023.](#)

471 [Pflegekraft aus Armenien vor Abschiebung?, in: WDR vom 20.6.2023.](#)

472 [Abschiebung droht: Ägypter arbeitet für die Awo im MK, in: come-on.de vom 30.6.2023.](#)

Ausreise“ zustimmen. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete die in Wesseling wohnende Salimatou Diallo seit zwei Jahren als Pflegekraft im Seniorenzentrum Haus Rosental in Bonn, hatte dort die Ausbildung zur Pflegeassistentin abgeschlossen und war seit September 2022 unbefristet beschäftigt. Für einen weiteren Sprachkurs blieb angesichts ihrer Vollzeitstelle kaum Zeit. Für Peter Gauchel, den Leiter des Seniorenzentrums war das Vorgehen der Ausländerbehörde „völlig unverständlich“. Über 30 Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen des Seniorenzentrums Haus Rosental demonstrierten vor dem Kreishaus, forderten lautstark ein Bleiberecht für Salimatou Diallo und diskutierten mit Landrat Frank Rock. Einige von ihnen waren im hohen Alter zum ersten Mal in ihrem Leben auf einer Demonstration. Der Landrat versicherte während der Demonstration, dass keine Abschiebung geplant sei.<sup>473</sup> Salimatou Diallo berichtete gegenüber dem WDR, wie schwierig die Situation für sie sei:<sup>474</sup>

**„Das ist so anstrengend für mich mit der Ausländerbehörde. Immer mit dem Druck. Ich habe Angst. Ich kann nicht so gut schlafen.“**

Die öffentliche Aufmerksamkeit führte schließlich dazu, dass die Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises die Duldung für Salimatou Diallo verlängerte und ihrem Umzug nach **Bonn** zustimmte. Damit war fortan die dortige Ausländerbehörde zuständig. Prompt versicherte die Bonner Oberbürgermeisterin Katja Dörner (Grüne), wie

der General-Anzeiger berichtete, in Bonn werde „nicht auf eine Ausreise gedrängt“, da „Frau Diallo bestens integriert und ihre Beschäftigung in der Pflegeassistentin in unser aller Interesse ist.“<sup>475</sup> Die Ausländerbehörde der **Stadt Bonn** stellte Salimatou Diallo schließlich eine Aufenthaltserlaubnis aus, ohne einen zusätzlichen Sprachkurs zu verlangen. Auch genügte der Ausländerbehörde, dass sich Salimatou Diallo um einen Pass bemüht hatte, und erkannte an, dass sich die guineische Botschaft in solchen Angelegenheiten nicht kooperativ zeigt.<sup>476</sup>

Im **Kreis Kleve** drohte im **Dezember 2023** Reza Mahmoudi Torfi, der im Magdalenen-Heim in Aldekerk als Pflegefachkraft arbeitete, und seiner in derselben Einrichtung als Hauswirtschafterin arbeitenden Frau Sohelia Mohamadi Khalafloo die Abschiebung. Beide waren 2016 aus dem Iran nach Deutschland geflohen.<sup>477</sup> Obwohl sie die Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht erreicht hatten und zu dem Zeitpunkt auch noch ein nordrhein-westfälischer Abschiebestopp für den Iran galt,<sup>478</sup> forderte die Ausländerbehörde das Ehepaar zur Ausreise aus: „Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.“<sup>479</sup> Reza Mahmoudi Torfi war fassungslos:<sup>480</sup>

**„Ich bin eine Fachkraft. Ich habe eine dreijährige Ausbildung gemacht. Ich habe zwei Jahre als Fachkraft gearbeitet. Warum muss ich jetzt Deutschland verlassen? Ich habe alles gemacht. Ich habe Steuern bezahlt, ich habe gearbeitet. Warum soll ich jetzt gehen? Ich möchte eine Antwort.“**

473 27-Jährige flüchtet aus Guinea nach Rhein-Erft – nun droht die Abschiebung, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 24.5.2023;

Senioren und Heim-Beschäftigte demonstrieren in Bergheim, in: WDR vom 26.5.2023;

Einsatz für Pflegerin in Bergheim – Landrat fühlt sich angegriffen, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 26.5.2023;

Fachkräfte-Mangel: Bloß keine Flüchtlinge?, in: WDR, Monitor vom 8.6.2023.

474 Fachkräfte-Mangel: Bloß keine Flüchtlinge?, in: WDR, Monitor vom 8.6.2023.

475 Bleibeperspektive für Pflegekraft aus Guinea nach monatelangem Konflikt, in: General-Anzeiger vom 7.6.2023.

476 Pflegerin aus Guinea darf dank Bonner Hilfe bleiben, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 21.7.2023.

477 „Warum soll ich jetzt gehen?“, in: Rheinische Post vom 8.12.2023;

Aufregung über weitere Ausweisung von Pflegepersonal, in: Care vor 9 vom 11.12.2023.

478 Abschiebungsreporting NRW, Abschiebestopp Iran bis Ende 2023 verlängert, Beitrag vom 14.9.2023.

479 Altenpfleger aus dem Iran soll trotz des Personalmangels ausgewiesen werden, in: RTL West vom 11.12.2023;

„Warum soll ich jetzt gehen?“, in: Rheinische Post vom 8.12.2023.

480 „Warum soll ich jetzt gehen?“, in: Rheinische Post vom 8.12.2023.

Wilhelm Pampus, der Leiter des Magdalenen-Heims, setzte sich für das Paar ein, verwies auf den Fachkräftemangel, schrieb Protestbriefe und sammelte mit einer Online-Petition Unterschriften gegen die drohende Abschiebung. Auch das gesamte Pflegeheim unterstützte das Paar.<sup>481</sup> Fernsehsender und Zeitungen berichteten über den Fall. Zum nächsten Termin bei der Ausländerbehörde begleitete Wilhelm Pampus das Paar. Der Protest hatte Erfolg: Schon kurz darauf konnte die Rheinische Post berichten, dass die Ausländerbehörde zunächst die Duldungen verlängert hatte und eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis prüfen wollte.<sup>482</sup> Warum die Ausländerbehörde des Kreises Kleve nicht direkt bleiberechtsorientiert geprüft hat, bleibt unklar.

## ABSCHIEBUNGEN AUS DEM BERUF HERAUS

Am 15. März 2023 schob der [Kreis Borken](#) Shahid L. nach Pakistan ab, der seit fünf Jahren in Deutschland lebte.<sup>483</sup> Shahid L. wurde durch die Abschiebung von seiner Verlobten getrennt, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland aufgrund des Krieges in der Ukraine hat und in einem anderen Bundesland lebt. Wenige Tage zuvor, am 13. März 2023, nahm die Ausländerbehörde des Kreises Borken Shahid L. bei einem regulären Termin zur Verlängerung der Duldung im Amt fest und sperrte ihn bis zur Abschiebung auf Basis eines Gerichtsbeschlusses im Abschiebegefängnis Büren ein. Er arbeitete seit längerer Zeit, zuletzt als Lagerhelfer. Da Shahid L. erst im März 2018 nach Deutschland geflüchtet war, konnte er keinen Antrag auf Erteilung des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts stellen. Die

Bleiberechtsreform sieht dafür als Einreisedatum den Stichtag 31. Oktober 2017 vor. Shahid L. verfehlte diese Stichtagsregelung um rund fünf Monate. Mit der Abschiebung riss ihn die Behörde aus seinem in Deutschland über Jahre aufgebauten Leben. Zugleich erfolgte die Abschiebung per Sammelcharter, obwohl die Versorgungslage in Pakistan nach der verheerenden Flutkatastrophe im Jahr zuvor weiterhin katastrophal war.

Bei der Flutkatastrophe, die im Sommer 2022 begann und mehr als vier Monate andauerte, wurde in Pakistan ein Drittel des Landes überschwemmt, mindestens 1.700 Menschen starben. Expert:innen sahen die Klimakrise als Hauptursache der Überschwemmungen.<sup>484</sup> Nach der Flut drohte in dem Land eine Gesundheitskatastrophe.<sup>485</sup> Nach Angaben von UNICEF lebten im März 2023 in den von der Flut betroffenen Gebieten noch immer rund zehn Millionen Menschen ohne Zugang zu sicherem Trinkwasser.<sup>486</sup> Der Flüchtlingsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Christian Stäblein, drängte angesichts der verheerenden Überschwemmungen auf einen vorübergehenden Abschiebestopp,<sup>487</sup> während der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen forderte, dass klimabedingte Katastrophen als Hinderungsgrund für Abschiebungen bei den Entscheidungen des BAMF stärker Berücksichtigung finden müssten.<sup>488</sup> Doch die Forderungen aus Kirche und Zivilgesellschaft nach einem Abschiebestopp fanden in Nordrhein-Westfalen kein Gehör. So beteiligten sich nordrhein-westfälische Behörden auch im Oktober und November 2022 an den Sammelabschiebungen nach Pakistan.<sup>489</sup> Das nordrhein-westfälische Ministerium für Flucht und Integration wies jegliche Verantwortung für einen möglichen Abschiebestopp an die Bundesregierung weiter.<sup>490</sup>

481 [Verhindern Sie die Abschiebung einer wertvollen Pflegefachkraft, Petition auf change.org vom 5.12.2023](#);

[Abschiebung nach sieben Jahren, in: Niederrhein Nachrichten vom 12.12.2023](#);

[Iranische Pflegekräfte sollen ausgewiesen werden, in: WDR Lokalzeit Duisburg vom 15.12.2023](#).

482 [Iranisches Ehepaar darf bleiben, in: Rheinische Post vom 20.12.2023](#).

483 Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW und Hum Hain Pakistan e.V. recherchiert und dokumentiert, siehe: [Abschiebungsreporting NRW/Hum Hain Pakistan, Kreis Borken: Berufstätiger Mann durch Abschiebung nach Pakistan von Verlobter getrennt. Pressemitteilung vom 27.3.2023](#). Zum Schutz der Person wird hier ein Pseudonym verwendet.

484 [Ein ganzes Land als Opfer des Klimawandels, in: Deutschlandfunk Kultur vom 1.9.2022](#); [Flutkatastrophe in Pakistan, in: bpb.de vom 20.10.2022](#).

485 [Pakistan nach Flut am Rande einer Gesundheitskatastrophe, in: Spiegel vom 5.10.2022](#);

486 [UNICEF, More than 10 million people, including children, living in Pakistan's flood-affected areas still lack access to safe drinking water, Pressemitteilung vom 21.3.2023](#).

487 [EKD, EKD-Flüchtlingsbeauftragter Christian Stäblein fordert Abschiebestopp nach Pakistan, Pressemitteilung vom 7.10.2022](#).

488 [Landesflüchtlingsräte/PRO ASYL/Hum Hain Pakistan, Landesflüchtlingsräte, PRO ASYL und Hum Hain Pakistan e.V. fordern Abschiebestopp nach Pakistan, Pressemitteilung vom 11.10.2022](#).

489 Siehe [Bundestag-Drs. 20/5795, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen 2022, 24.2.2023, S. 16f. und die Anlage](#). Dem Abschiebungsreporting NRW wurden seither auch Abschiebungen nach Pakistan per Linienflugzeug bekannt.

490 [NRW MKJFGFI, Tweet vom 14.10.2022](#).

In Bad Berleburg im **Kreis Siegen-Wittgenstein** war Robert Muradyan unbefristet im Hotel Alte Schule angestellt, bis er *am 31. März 2022* in der Ausländerbehörde festgenommen und in Abschiebehaft genommen wurde. Seine Partnerin Marine, mit der er zwei Kinder hat, hätte ebenfalls in dem Hotel als Bäckerin anfangen sollen. Hotelinhaber Andreas Benkendorf, der alle Hebel in Bewegung setzte, um die Abschiebung der Familie nach Armenien zu verhindern, erklärte der Westfalenpost:

„Die Familie ist bei uns total integriert. Marine spricht fast fließend Deutsch und Robert arbeitet bei uns im Hotel. Alle nennen ihn Magic Robert, weil er so fleißig ist.“<sup>491</sup>

Die Familie war 2019 ursprünglich aus medizinischen Gründen nach Deutschland gekommen und hatte dann in Bad Berleburg ein neues Zuhause gefunden. Der Asylantrag der Familie war abgelehnt worden. Nach großem Engagement seines Arbeitgebers und des Bündnisses Recht zu bleiben sowie der Unterstützung aus Politik und Gesellschaft konnte schließlich doch noch ein Bleiberecht für die Familie erreicht werden.<sup>492</sup>

*Anfang Juli 2022* schob der **Kreis Coesfeld** Victor Irobore aus Nordkirchen nach Nigeria ab. Victor Irobore, der 2015 nach Deutschland geflüchtet war, hat durch seinen Albinismus eine starke Sehbehinderung mit einer Sehkraft von nur rund 20 Prozent. Er biss sich dennoch in Deutschland durch, arbeitete seit 2019 bei einem Logistikunternehmen und hatte einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Wäre das Chancen-Aufenthaltsrecht zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedet worden, hätte Victor Irobore wahrscheinlich davon profitieren können. Dass er nicht einmal eine Beschäftigungsduldung erhielt, lag offenbar daran, dass die Ausländerbehörde ihm 2021 eine „ungeklärte Identität“ vorwarf und zeitweise ein Arbeitsverbot verfügte. Damit konnte die für die Beschäftigungsduldung notwendige ununterbrochene Beschäftigungszeit von 18 Monaten nicht erreicht werden. „Es konnte aber schnell nachgewiesen werden, dass diese Behauptung nicht zutreffend war.

Umgehend wurden die Duldung nach 60b und das damit verbundene Arbeitsverbot wieder aufgehoben“, erläuterte Leo Kortmann von der Pfarrcaritas den Ruhr Nachrichten. Joachim Thiele, ebenfalls von der Pfarrcaritas Nordkirchen, ergänzte: „Victor ist im Prinzip ein klares Beispiel dafür, wie es nicht laufen sollte. Das Verhalten der Ausländerbehörde ist für mich echt ein Skandal.“<sup>493</sup>

Ebenfalls *im Juli 2022* schob der **Kreis Coesfeld** Hassan Ali nach Pakistan ab. Hassan Ali hatte seit fünf Jahren in Nordkirchen gelebt, in einem Restaurant gearbeitet und dort nach der coronabedingten Kurzarbeit eine Festanstellung zum Folgemonat in Aussicht. Franz Lauter, Chef des Schloss Restaurants Nordkirchen, berichtete den Ruhr Nachrichten: „Wir hatten alle Tränen in den Augen. Ein unschuldiger Mensch wird da wie ein Verbrecher behandelt. Das ist für mich wirklich unverständlich.“<sup>494</sup> In **Köln** wurde Fazal Rabi Rahimzai *Ende November 2022* von den Behörden zur Ausreise nach Frankreich gezwungen. Fazal war aus Afghanistan geflohen, nachdem er als Militärpolizist gegen die Taliban gekämpft hatte. Seit dreieinhalb Jahren arbeitete er in Köln in einem Bistro. Weil er zuvor aber zeitweise in Frankreich gelebt hatte, musste Fazal Rabi Rahimzai Deutschland verlassen.<sup>495</sup> Der Kölner Stadt-Anzeiger brachte den absurden Fall in der Artikelüberschrift auf den Punkt: „Mann in Köln lernt Deutsch, arbeitet, zahlt Steuern – und wird abgeschoben“.<sup>496</sup>

Wie willkürlich und anfechtbar Abschiebungen, Abschiebehaft und Festnahmen oft sind, zeigt der krasse Fall des Kochs Habib K. aus Bangladesch. Habib, der der in Bangladesch marginalisierten Volksgruppe der Bihari angehört, lebte bereits seit 2012 in Deutschland und war seit vielen Jahren im Kölner Restaurant Bagatelle beschäftigt. *Am 24. März 2022* wurde Habib bei einem Termin in der Ausländerbehörde des **Rhein-Sieg-Kreises** in Siegburg festgenommen und nach richterlichem Beschluss in die Abschiebehaftanstalt Büren verbracht. Damit sollte seine Abschiebung nach Bangladesch durchgesetzt werden.<sup>497</sup>

491 [Entsetzen in Bad Berleburg: Familienvater droht Abschiebung](#), in: Westfalenpost vom 31.3.2022.

492 [Bad Berleburg: Gute Nachricht für die Muradyans per Post](#), in: Westfalenpost vom 1.9.2022. Vgl. zu dem Fall auch Kapitel 3.1: [Wie wird abgeschoben?](#)

493 [Plötzliche Abschiebung zweier Nordkirchener sorgt für Entsetzen](#), in: Ruhr Nachrichten vom 6.8.2022.

494 ebd.

495 [Entsetzen in Kölner Veedel über drohende Abschiebung](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 11.10.2022;

„[Wie eine Todesnachricht](#)“. Kölner Fazal (36) vor Abschiebung – Veedel kämpft dagegen an, in: Express vom 15.10.2022.

496 [Mann in Köln lernt Deutsch, arbeitet, zahlt Steuern – und wird abgeschoben](#), in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 6.12.2022.

497 [Kölner „Bagatelle“-Betreiber schockiert über Festnahme von Koch Habib K.](#), in: Rheinische Post vom 25.3.2022;

[Drama um Kölner Koch. Festnahme im Ausländeramt – „Heute ist ein schwarzer Tag“](#), in: Express vom 25.3.2022.

Sein Chef Daniel Rabe berichtete der Rheinischen Post: „Habib hat sich von der Küchenhilfe bis zum Küchenchef hochgearbeitet, sich eingebracht, die Sprache gelernt und war bei ausnahmslos jedem beliebt.“<sup>498</sup> Nach Habibs Festnahme protestierte der Restaurantchef sofort gemeinsam mit zahlreichen Menschen gegen die drohende Abschiebung. Innerhalb weniger Stunden kamen zehntausende Unterschriften unter einer Online-Petition zusammen:

„In seiner Freizeit war er aktiv im Karnevalsverein KG Ponyhof e.V., war ehrenamtlich tätig in der Lutherkirche Suedstadt und war als Sprachvermittler der Caritas aktiv. Er hat Köln geliebt, das Kölsch, den Fasteleer, die Menschen und sein ganzes aufgebautes Leben hier. Alle haben Habib gemocht. Alle.

Wieder und wieder haben wir ihm bescheinigt, dass er sofort wieder bei uns anfangen kann in Vollzeit, unser ehemaliger Mitarbeiter Johannes hat ihn zu allen Terminen begleitet, er hat einen Anwalt und die Caritas berät ihn eng. Das Siegburger Ausländeramt aber hat ihm einen Stein nach dem anderen in den Weg gelegt, uns sogar eine Klage angedroht, ist ihm respektlos begegnet und hat den Fall von Beginn an sabotiert. Wir sind erschüttert, wie Menschen so agieren können.“<sup>499</sup>

Dass die Ausländerbehörde Habib zum Vorwurf machte, nicht alle Dokumente vorgelegt zu haben, sorgte bei seinem Chef für Unverständnis: „Wenn ein 17-Jähriger aus seiner Heimat flieht und dann in Deutschland vor einer Reihe von Beamten lückenlos seine Fluchtgeschichte erzählen soll und dabei ein einziges Detail vergisst – dann wird ihm das Jahre später noch als Fälschung angelastet.“<sup>500</sup> Bereits Anfang 2018 wollten die Behörden Habib K. nach Bangladesch abschieben und entzogen ihm dann, als sich die Abschiebung nicht umsetzen ließ, zeitweise die Arbeitserlaubnis. Schon damals hatten sich viele Unterstützer:innen und Politiker:innen für ein Bleiberecht für Habib eingesetzt.<sup>501</sup>

Zwischenzeitlich schalteten sich auch nun wieder Abgeordnete ein, während die Lokalpresse über den Fall berichtete. Der reichweitenstarke Autor Hasnain Kazim twitterte Flucht- und Integrationsminister Joachim Stamp direkt an, woraufhin dieser prompt auch reagierte.<sup>502</sup> Minister Stamp hatte bereits zuvor auf den mehrere tausendmal geteilten Facebook-Post der Bagatelle Köln reagiert und versichert: „Ich lasse den Fall von meinem Ministerium umgehend prüfen.“<sup>503</sup>

Nur einen Tag nach der Festnahme von Habib K. erfolgte angesichts der zahlreichen Proteste und des großen öffentlichen Interesses die Wende: Habib K. wurde nach 28 Stunden aus der Abschiebehäft entlassen.<sup>504</sup> Der Kreis teilte noch am selben Tag mit, Habib erhalte eine befristete Aufenthaltserlaubnis.<sup>505</sup> Wieder einmal zeigte sich, wie wichtig die öffentliche Unterstützung für von Abschiebung bedrohte Menschen ist. Hätten die Unterstützer:innen von Habib nicht so schnell ihre Netzwerke nutzen und eine breite Öffentlichkeit herstellen können, wäre ihr Freund und Kollege abgeschoben worden. Zugleich zeigt sich, dass die Entscheidung, ob ein Mensch eine Aufenthaltserlaubnis erhält oder in Abschiebehäft genommen und abgeschoben wird, oft willkürlich ist und vom Gutdünken der jeweiligen Ausländerbehörde abhängt.

Aus Hemer schob der **Märkische Kreis im Juni 2023** Isaq Mohammad Mustafa Ali nach Jordanien ab. Der 37-Jährige war 2021 nach Deutschland gekommen, sein Asylantrag wurde abgelehnt. Isaq Mohammad Mustafa Ali hatte Ende 2022 als Tagespraktikant in einer Kfz-Werkstatt angefangen und war sofort als Kfz-Mechatroniker übernommen worden. „Er hat nicht nur gewissenhaft, sondern auch schnell gearbeitet. Ich war wirklich mehr als 100 Prozent mit ihm zufrieden,“ berichtet sein Chef Bernhard Bornfelder dem Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung. Ingo Grün vom Flüchtlingsnetzwerk Hemer erläuterte, er habe Isaq Mohammad Mustafa Ali bei den Vorbereitungen für eine freiwillige Ausreise unterstützt, damit er anschließend über ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wieder hätte einreisen können. Dies sei der Ausländerbehörde be-

498 [Kölner „Bagatelle“-Betreiber schockiert über Festnahme von Koch Habib K.](#), in: Rheinische Post vom 25.3.2022.

499 [Habib darf nicht abgeschoben werden! Petition auf change.org vom 24.3.2022.](#)

500 [Kölner Koch Habib K. darf bleiben](#), in: Rheinische Post vom 26.3.2022;

vgl. auch: [Kölner Koch. Er war schon in Abschiebehäft – jetzt die Wende im Fall Habib Khan](#), in: Express vom 25.3.2022.

501 [„Uns wird unfassbar viel Hilfe angeboten“](#), in: Rheinische Post vom 24.1.2018.

502 [Tweet von Hasnain Kazim](#) und [Tweet von Joachim Stamp](#) vom 25.3.2022.

503 [Bagatelle Köln, Facebook-Post vom 24. März 2022 mit Update am Folgetag.](#)

504 ebd.

505 [Kölner Koch Habib K. darf bleiben](#), in: Rheinische Post vom 26.3.2022;

vgl. auch: [Kölner Koch. Er war schon in Abschiebehäft – jetzt die Wende im Fall Habib Khan](#), in: Express vom 25.3.2022.



kannt gewesen. Seine Duldung sei bis August verlängert worden. Sein Chef sagt, er hätte den Flug auch bezahlt. Stattdessen wurde Isaq Mohammad Mustafa Ali nachts um 3 Uhr von sechs Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, einem Transportteam der ZAB Coesfeld, einem Arzt sowie einem Dolmetscher abgeholt und abgeschoben. Seine Medikamente wurden bei der nächtlichen Abschiebung zurückgelassen. Für ihn gilt nun eine mehrjährige Wiedereinreisesperre.<sup>506</sup>

In Vreden (**Kreis Borken**) wurde *Ende Juni 2023* der zwanzigjährige Ousman John auf dem Weg zur Arbeit festgenommen und in die Abschiebehaftanstalt in Darmstadt verbracht. Ousman war mit 15 Jahren aus Gambia geflohen. Sein Vater war verstorben, Kontakt zu seiner Mutter hatte er damals nicht – der Jugendliche hatte zwei Jahre auf der Straße leben müssen. 2019 floh er schließlich nach Deutschland. Hier arbeitete er zwei Jahre lang bei einer Firma in Vreden und stieß dann zu einer Zeitarbeitsfirma, wo er als Montagehelfer tätig war. Die Firma war vollauf zufrieden mit Ousman. „Wir können die Entscheidung, ihn aus Deutschland auszuweisen, absolut nicht nachvollziehen,“ schreibt sie in einer Beurteilung, aus der die Westfälischen Nachrichten zitierten. Er könne direkt wieder einsteigen und einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten. Doch weil Ousmans Asylantrag abgelehnt worden war und auch eine Klage erfolglos geblieben war, hatte der junge Mann seit Mitte 2022 nur eine Duldung. „Es ist einfach nicht zu verstehen, dass jemand, der sich Mühe gibt, die Sprache lernt, sich ehrenamtlich und gesellschaftlich engagiert und nie Probleme gemacht hat, abgeschoben werden soll“, sagt Unterstützer Carsten Berthues.<sup>507</sup>

Doch Ousmans Unterstützer:innen gaben nicht auf, obwohl der junge Mann bereits in Abschiebehaft saß und ein Abschiebeflug für Anfang August terminiert war. Sie organisierten eine Anwältin, wandten sich an Politiker:innen und Medien und fanden sogar kurzfristig einen Ausbildungsplatz für Ousman John.<sup>508</sup> Sein Fußballverein FC Ottenstein, bei dem er seit zwei Jahren spielte, postete in den sozialen Medien ein Video, das millionenfach angesehen wurde, über einhunderttausend Likes erhielt und von bekannten Fußballstars geteilt wurde.<sup>509</sup> Die enorme Öffentlichkeit half: Der Fall landete vor der Härtefallkommission des Landes, die ein positives Votum abgab. Danach wollte die Ausländerbehörde des Kreises Borken dem jungen Mann nun doch eine Bleibeperspektive aufzeigen.<sup>510</sup> Am 27. Juli 2023 wurde Ousman aus der Abschiebehaft entlassen und von seinem Verein in der Halbzeitpause eines Fußballspiels mit großem Applaus begrüßt.<sup>511</sup>

## FOLGERUNGEN

Die umfassenden Berichte über (drohende) Abschiebungen von arbeitenden Menschen oder Menschen in Ausbildung zeigen auf, dass viele Menschen vom sogenannten „Spurwechsel“ in ein Bleiberecht ausgeschlossen oder von einer restriktiven Rechtsanwendung betroffen sind. Zwar sind die rechtlichen Möglichkeiten in den vergangenen Jahren an verschiedenen Stellen verbessert worden, doch gilt nirgendwo Arbeit gleich Aufenthalt. So sind etwa die Berichte über Menschen im Pflegebereich, denen eine Abschiebung droht, zahlreich und haben auch während der Pandemie kaum abgenommen.

506 [Hemeraner empört: Facharbeiter trotz Duldung abgeschoben](#), in: [Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung vom 26.6.2023](#);

[Abschiebung in Hemer: So reagiert Paul Ziemiak auf den Fall](#), in: [Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung vom 13.7.2023](#).

507 [Ousman John in Abschiebehaft: Ottenstein und Vreden kämpfen für 20-Jährigen](#), in: [Westfälische Nachrichten vom 18.7.2023](#).

508 [Ausbildungsvertrag unterschrieben Helfer haben. Hoffnung auf Bleiberecht für Ousman John](#), in: [Münsterland Zeitung vom 19.7.2023](#).

509 [FC Ottenstein 1920, Solidarität für unseren Spieler Ousman John!](#), Instagram-Video vom 16.7.2023;

[Ousman John in Abschiebehaft: FC Ottenstein und DFB-Star kämpfen für Geflüchteten](#), in: [Frankfurter Rundschau vom 21.7.2023](#).

510 [Freude ist riesig: Ousman John darf bleiben. Härtefallkommission trifft positives Votum](#), in: [Münsterland Zeitung vom 27.7.2023](#);

[Fußballer Ousman John wird nicht abgeschoben](#), in: [Westfälische Nachrichten vom 28.7.2023](#).

511 [FC Ottenstein 1920, Ein unglaublicher Erfolg für Ousman](#), Instagram-Post vom 28.7.2023.

Für Nordrhein-Westfalen ist festzustellen, dass vielen Betroffenen auch nach jahrelangem Aufenthalt und guter Integration die Härtefallkommission nicht bekannt ist. Von Seiten der Landesregierung fehlt ein Erlass, der die Behörden dazu verpflichtet, Betroffene verbindlich über die Regularien der Härtefallkommission aufzuklären.<sup>512</sup> So bleibt es dem Zufall oder guten Netzwerken überlassen, wer sich an die Härtefallkommission wendet oder wer nicht.

Weiter zeigt sich der potentiell große Einfluss von Arbeitgeber:innen auf das Bleiberecht ihrer Angestellten. Verfügen sie über ein starkes Netzwerk oder schlagen sie gegenüber Politik und Öffentlichkeit Alarm, werden Abschiebungen nicht selten noch gestoppt. Oft folgt dann eine Neubewertung der aufenthaltsrechtlichen Situation durch die Ausländerbehörden, was auch zeigt, wie groß doch der Ermessensspielraum der Behörden vielfach ist.

Auf der Ebene der Ausländerbehörden wird deutlich, dass die Unterstellung einer „ungeklärten Identität“ oder der Vorwurf vermeintlicher Falschangaben in zahlreichen Fällen als Begründung für Arbeitsverbote herangezogen werden. Diese Praxis muss enden, denn sie trägt anschließend mit dazu bei, dass Menschen von Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen werden, die in der Regel eine eigene Erwerbsarbeit voraussetzen.

---

<sup>512</sup> Vgl. zur Erlasslage auch Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen.

## 7. MENSCHEN MIT DULDUNG OHNE VORHERIGEN ASYLANTRAG

Nur etwas mehr als die Hälfte der Menschen, die in Deutschland formal ausreisepflichtig sind, sind abgelehnte Asylsuchende (58 Prozent). Bei den übrigen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe. Zu ihnen zählen etwa Menschen, die mit einem Touristenvisum nach Deutschland gekommen und nicht ausgereist sind, etwa weil sie später erkrankt sind; internationale Student:innen, die nach einiger Zeit nicht länger die Kriterien für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen, etwa weil sie Sprachkurse nicht bestanden haben oder krank wurden; Fachkräfte, die arbeitslos geworden sind und dadurch ihre Aufenthaltserlaubnis verloren haben; oder junge Menschen, die schon mit einer Duldung geboren wurden, weil ihre Familie über keine Aufenthaltserlaubnis verfügte. Es gibt daneben noch viele andere Konstellationen, in denen ein Bleiberecht verloren gehen kann. Auch ihnen allen droht die Abschiebung durch nordrhein-westfälische Behörden.<sup>513</sup>

So drohte beispielsweise die **Stadt Siegen im Frühjahr 2022** der 77-jährigen Habibe Sadiki, die drei Jahre zuvor mit einem Touristenvisum zu ihrem einzigen Sohn eingereist und dann schwer erkrankt war, mit der Abschiebung.<sup>514</sup> Und in **Gütersloh** sollte der gerade 18 Jahre alt gewordene Ramazan *im Sommer 2020* in den Kosovo abgeschoben werden. Er war in Deutschland geboren und aufgewachsen und hatte nie einen Asylantrag gestellt.<sup>515</sup>

### ABSCHIEBUNGEN VON STUDENT:INNEN

Die deutsche Bundesregierung wirbt weltweit für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland. In den Jahren 2006 bis 2021 haben über 600.000 Studierende aus Nicht-EU-Staaten erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis für eine Studienaufnahme in Deutschland erhalten.<sup>516</sup> Doch die rigorose Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen macht auch vor jungen Menschen nicht halt, die aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen ihr Studium zeitweise unterbrechen müssen. Ohnehin ist der Kontakt zu den Ausländerbehörden für internationale Student:innen oft herausfordernd. Der Bundesverband ausländischer Studierender (BAS) berichtete im Februar 2020:

„In vielen Kommunen zermürbt eine restriktive Anwendung viele Studierende. Besonders beim Nachweis über die Studienfinanzierung werden ausländische Studierende schikaniert. [...] Viele ausländische Studierende zögern mit dem Gang zur Ausländerbehörde und haben davor Angst.“<sup>517</sup>

Der AstA der Universität Duisburg-Essen kritisierte im *Sommer 2023* die **Ausländerbehörde Duisburg** unter anderem für die langen Wartezeiten auf einen Termin, aufgrund derer internationale Student:innen oft gar keinen Aufenthaltstitel erhalten können.<sup>518</sup> Schon im *Februar 2020* hatte der AstA der Universität Duisburg-Essen auf Missstände in der **Ausländerbehörde Essen** hingewiesen und den Umgang mit ausländischen Student:innen beklagt.<sup>519</sup>

513 Zum Stichtag 31.10.2023 hatten 145.508 der insgesamt 250.749 formal ausreisepflichtigen Menschen einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden war. Der abgelehnte Asylantrag muss dabei nicht notwendigerweise die Ursache der Ausreisepflicht sein, sondern kann auch länger zurückliegen. Siehe [Bundestag-Drs. 20/9796, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, Abschiebungen und Ausreisen im bisherigen Jahr 2023, 14.12.2023, S. 28](#). Vgl. auch [Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten](#).

514 [Siehe für den Fall Kapitel 4.1: \(K\)Eine Frage der Gesundheit](#).

515 [Schock für jungen Gütersloher: Statt Ausbildung droht ihm jetzt die Abschiebung](#), in: [Haller Kreisblatt vom 7.8.2020](#).

516 [Ein Drittel der internationalen Studierenden bleibt langfristig in Deutschland](#), [Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 12.10.2022](#).

517 [Bundesverband ausländischer Studierender, Viele Ausländerbehörden machen Angst](#), Beitrag vom 19.2.2020 (nicht länger online).

518 [„Internationale Studierende ziehen lieber nach Mülheim oder Essen“](#), in: [Rheinische Post vom 21.7.2023](#), vgl. auch [„Yallah Ausländerbehörde“: Was eine neue Initiative fordert](#), in: [WAZ vom 8.8.2023](#). Siehe für grundsätzliche Probleme, vor denen ausländische Student:innen stehen: [Eike Schröder/Mathias Winde et. al., Ausgebremst statt durchgestartet. Herausforderungen für ausländische Studierende jenseits von Kultur- und Bildungsfragen, Policy Paper 3, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2019](#).

519 [Uni Essen: Studenten kritisieren Missstände im Ausländeramt](#), in: [WAZ vom 11.2.2020](#).

Die **Stadt Wuppertal** hat *im Juli 2023* den 26-jährigen Sidi mit einem Einzelcharter nach Mauretanien abgeschoben. Sidi war fünf Jahre zuvor für ein Studium nach Deutschland gekommen und zum Christentum konvertiert. Sein Visum war ungültig geworden, weil Sidi die C1-Prüfung seines letzten Deutschkurses nicht bestanden hatte.<sup>520</sup>

*Im Oktober 2021* wurde der 26-jährige F. aus dem **Kreis Kleve** nach Ägypten abgeschoben. Er hatte sein Studium aufgrund einer schweren Erkrankung unterbrechen müssen. Um 2 Uhr nachts drangen Beamt:innen in die Wohnung des psychisch erkrankten Mannes ein, um ihn abzuschleppen. F., dessen Heimatland eine Militärdiktatur ist, wurde mit Handschellen festgenommen.<sup>521</sup>

Obwohl dem Kreis Kleve die psychische Erkrankung des Mannes bekannt war, erlebte F. ein sehr rüdes Verhalten der Beamt:innen und bekam kaum Zeit zum Packen. Er wurde in einen Polizei-Van gesetzt und erst später dort gefragt, ob er etwas mitnehmen wolle. Daraufhin wies er – unter Schock stehend – auf seine Hündin hin. Doch die Beamt:innen ignorierten den Wunsch und wiesen an, die Hündin an ein Tierheim zu übergeben. F. durfte sich auch nicht von seinem Tier, zu dem er eine sehr enge Bindung hatte, verabschieden. Mitnehmen konnte F. praktisch nichts. Nur seinen Freund:innen war es in der Zeit nach der Abschiebung zu verdanken, dass seine persönlichen Gegenstände nicht verloren gingen.

Während der Abschiebung wurde dem jungen Mann das Handy abgenommen. Seine Rechtsanwältin wurde nicht über die Festnahme informiert. In der Nacht durfte F. einmal versuchen, die Anwältin zu erreichen, was nicht gelang. Erst Stunden später – um 9 Uhr am Flughafen – wurde ihm erlaubt, erneut seine Rechtsanwältin zu kontaktieren. Er erreichte sie nicht. Als die Anwältin ihn 20 Minuten später zurückrief, war das Handy bereits abgeschaltet. Erst Tage später wurde die Anwältin über die erfolgte Abschiebung informiert, sodass rechtzeitige Rechtsmittel nicht mehr geprüft werden konnten.

Doch warum überhaupt geriet F. in die Mühlen der Abschiebebehörden? Im Jahr 2016 kam der damals 21-jährige F. mit einem Studentenvisum nach Deutschland. Im Jahr darauf nahm er in Kleve ein Ingenieursstudium in englischer Sprache auf und erhielt die dafür erforderliche Aufenthaltserlaubnis. Nach persönlichen Schicksalsschlägen erkrankte F. an einer schweren Depression. Aufgrund der Erkrankung gelang es ihm nicht mehr, sich selbst um einfache Dinge des Alltags zu kümmern. Er schaffte es nicht mehr zu studieren und lebte über längere Zeit völlig zurückgezogen. Auch die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis geriet aus seinem Blick. Nach längerer Zeit der Stabilisierung beschloss F., obwohl er gesundheitlich noch nicht genesen war und noch auf einen Therapieplatz wartete, im Jahr 2021 jedoch einen Neustart. Freund:innen halfen ihm in dieser Zeit. Er wollte das Studium wieder aufnehmen und suchte sich eine Anwältin zur Klärung seiner aufenthaltsrechtlichen Situation.

Doch der Kreis Kleve plante das Gegenteil: In einem Bescheid drohte ihm die Verwaltung im Mai 2021 die Abschiebung an. Seine Anwältin erhob Klage, reichte einen Eilantrag ein und beantragte zudem die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis zur Wiederaufnahme des Studiums. Das Verwaltungshandeln des Kreises Kleve war in der Folgezeit widersprüchlich. Noch im Juli 2021 forderte der Kreis in einem Schreiben an die Anwältin die üblichen Unterlagen zur Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an. Die Ausländerbehörde schien also nun in keiner Weise abgeneigt zu sein, eine sinnvolle Lösung für F. zu finden. Dieser bemühte sich um die Vorlage der Unterlagen und reichte einige davon bereits ein. Doch die Pandemie und die Semesterferien an der Hochschule führten dazu, dass sich die Übermittlung weiterer Unterlagen verzögerte. Auch seine psychische Erkrankung schränkte F. weiterhin ein. Der Kreis Kleve wollte aber nicht länger warten und lehnte Mitte August 2021 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Sechs Wochen später kamen dann nachts die Abschiebungsbeamt:innen.

---

<sup>520</sup> Für den Fall siehe ausführlich Kapitel 4.2: Konvertierte Christ:innen.

<sup>521</sup> Der Fall wurde vom Abschiebungsreporting NRW recherchiert und dokumentiert,

siehe: [Abschiebungsreporting NRW, Nächtliche Abschiebung aus dem Kreis Kleve nach Ägypten, Bericht vom 22.2.2022.](#)

Zum Schutz der Person wurde der Name anonymisiert. Siehe auch:

[Grüne kritisieren „menschenunwürdige Methoden“ bei Abschiebung, in: Rheinische Post vom 17.3.2022.](#)

Das Vorgehen war denn auch fragwürdig. Die Beamt:innen des Kreises Kleve legten in der Nacht keinen Durchsuchungsbeschluss für das Eindringen in F.s Wohnung vor und hatten auch gar keinen dabei. Dabei ist der private Wohnraum grundrechtlich streng geschützt. Der Kreis Kleve hatte aber scheinbar kein Interesse daran, sich vorab Durchsuchungsbeschlüsse zu besorgen, die für den Zutritt zu Wohnungen verfassungsrechtlich zwingend erforderlich sind. Dies zeigte ein Schreiben des Kreises Kleve an die Anwältin von F. wenige Tage nach der Abschiebung. Darin heißt es: „Auf die Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses konnte verzichtet werden, da

Ihr Mandant meinen Außendienstmitarbeitern freiwillig Zugang zu seiner Wohnung verschafft hat.“ Eine solche Formulierung macht schon denkllogisch keinen Sinn. Denn die Ausländerbehörde des Kreises Kleve konnte vor Beginn der Abschiebungsmaßnahme gar nicht wissen, wie sich F. verhalten würde. Außerdem widersprach F. der Schilderung der Beamt:innen deutlich: Da seine Hündin extrem ängstlich war, ließ er generell keine fremden Personen in seine Wohnung. In der Nacht der Abschiebung hat er dies ebenfalls nicht getan. Der fehlende Durchsuchungsbeschluss führte somit zur Rechtswidrigkeit der gesamten Maßnahme.

## 8. ABSCHIEBUNGEN, STRAFTATEN UND DAS REDEN VON „GEFÄHRDERN“

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Aufenthaltsrecht seit jeher eng mit ordnungspolitischen Grundsätzen verknüpft.<sup>522</sup> Schon das bundesdeutsche Ausländergesetz von 1965 hatte die Frage des Aufenthalts unter anderem mit Kriminalität und einer etwaigen „Gefährdung“ der deutschen Gesellschaft verbunden. Was genau unter dieser „Gefährdung“ zu verstehen war, blieb aber offen und öffnete den kommunalen Behörden einen weiten Handlungsspielraum.<sup>523</sup> Während die rechtlichen Bestimmungen in den letzten Jahrzehnten immer weiter ausdifferenziert wurden, wurden Migrationsrecht und Strafrecht immer enger miteinander verwoben.<sup>524</sup> Im heutigen Aufenthaltsrecht ist die Entscheidung hinsichtlich der Erteilung eines (befristeten oder unbefristeten) Aufenthaltstitels auch sehr stark davon abhängig, ob der betreffende Mensch Vorstrafen hat oder nicht. Diese Ungleichbehandlung von Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft einerseits und Nichtdeutschen andererseits bringt verschiedene Probleme und Ungerechtigkeiten mit sich. So ist erstens der Grundgedanke des Strafrechts weniger die Bestrafung, sondern die Resozialisation der Verurteilten. Eine strafrechtliche Verurteilung und eine sich daran anschließende Abschiebung bedeuten indes eine Doppelbestrafung. Menschen werden also für dieselben Straftaten unterschiedlich bestraft – und das allein aufgrund der Frage der Staatsbürgerschaft.<sup>525</sup>

Zweitens kann die Ungleichbehandlung von Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft und Nichtdeutschen zu untragbaren Konstellationen führen: Ein Mensch, der als Kind deutscher Eltern im Ausland geboren und aufgewachsen ist und über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügt, zieht mit 20 Jahren erstmals nach Deutschland und begeht dann erhebliche Straftaten. Eine Abschiebung muss diese Person nicht befürchten. Wie ist es hingegen bei einem Menschen, der, ohne über die deutsche Staatsbürgerschaft zu verfügen, in Deutschland geboren und aufgewachsen ist und das gesamte Leben mit einer Aufenthaltserlaubnis hier verbracht hat? Begeht diese Person im Erwachsenenalter Straftaten, muss sie – zusätzlich zu einem strafrechtlichen Verfahren – mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts und auch mit einer Abschiebung rechnen. Dabei spielt es keine Rolle, dass der betroffene Mensch nie in dem Zielland, in das er abgeschoben werden soll, gelebt hat und die dort gesprochene Sprache nicht spricht. Logisch kann das nur finden, wer der Frage der Abstammung übermäßiges Gewicht zumisst, aber die Frage des Lebensmittelpunktes und der gesellschaftlichen Sozialisation weitgehend ausblendet.

Neben der Frage, warum Menschen für dieselben Straftaten nur aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich bestraft werden sollten, ist es zugleich wichtig zu betonen, dass auch Menschen, die Straftaten verübt haben, ein Recht auf Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit haben, selbst wenn das dem subjektiven Rechtsempfinden vieler Menschen widersprechen mag. Auch haben sie selbstverständlich alle Grundrechte als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren und als Angeklagte in einem späteren Strafprozess.

---

522 Grundlegend bei Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 366-399. Das komplexe Thema kann hier auf wenigen Seiten kaum angemessen dargestellt werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher nur skizzenhafte Erläuterungen, die in das Thema einführen können. – Im öffentlichen Diskurs sind mit „Gefährdern“ in aller Regel Männer gemeint. Daher wird in diesem Kapitel nicht von „Gefährder:innen“ geschrieben.

523 Siehe hierzu Panagiotidis/Wagner, Migration umkehren?, S. 17-20.

524 Siehe zu dieser Verwobenheit grundsätzlich Graebisch, Krimmigration. Detailliert auch bei Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 167-181.

525 Hierzu siehe ausführlich Graebisch, Krimmigration, S. 87-90. Graebisch notiert, es „bedürfte daher einer Erklärung, weshalb die auch dem Strafrecht eigenen spezial- und generalpräventiven Zwecke bei Ausländer/-innen über die durch das Schuldprinzip hinausgehende Grenze im Aufenthaltsrecht weiterverfolgt werden dürfen.“ (S. 89).

Der Journalist Miltiadis Oulios konstatiert: „Die Abschiebungen von De-facto-Inländern, die ihre Strafe abgesehen haben, sorg[en] in der Öffentlichkeit kaum für Empörung. Doch für jemanden, der zwar kein deutscher Staatsangehöriger ist, allerdings in Deutschland zu Hause ist, muss die Abschiebung wie die mittelalterliche Verbannung wirken.“<sup>526</sup>

## BLEIBERECHT VS. AUSWEISUNGSINTERESSE IM AUFENTHALTSRECHT

Im Aufenthaltsrecht werden Bleibeinteresse und Ausweisungsinteresse oft gegeneinander abgewogen.<sup>527</sup> Das Aufenthaltsgesetz regelt unter den „Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels „in der Regel“ voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.<sup>528</sup> Der Weg in das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ etwa bleibt schon bei einer einmaligen Vorstrafe auf Basis einer strafrechtlichen Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen grundsätzlich versperrt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde.<sup>529</sup> Und auch der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention kann dann ausgeschlossen werden, wenn ein Mensch „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist“.<sup>530</sup>

In der Praxis bedeutet die Verflechtung von Migrationsrecht und Strafrecht, dass nahezu jeder Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis ein vermeintliches Ausweisungsinteresse gegenüber gestellt werden kann. Hier zeigt sich das generelle Misstrauen des Staates gegenüber Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die grundsätzlich verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben oder eine „Gefahr“ darzustellen. Diese angenommene Gefahr durch die Antragsteller:innen muss zunächst widerlegt werden, bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. So prüft die jeweils zuständige Ausländerbehörde bei jedem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, ob strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, Strafverfahren laufen oder auch nur polizeiliche Ermittlungen bekannt sind. Diese Abfragen, die im Hintergrund laufen und für die Betroffenen nicht unbedingt sichtbar werden, verzögern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und tragen zu dem ohnehin schon enormen bürokratischen Aufwand in der Migrationsverwaltung bei. Die Verzögerung tritt auch dann ein, wenn sich später herausstellt, dass die betroffene Person, gegen die polizeilich ermittelt wurde, überhaupt nichts mit einer etwaigen Straftat zu tun hatte. Denn jede Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Ausländerbehörde bleibt solange ausgesetzt, wie ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, selbst wenn dieses ohne Substanz bleibt oder über Jahre von der Staatsanwaltschaft aufgrund von Überlastung gar nicht betrieben wird. Dabei ist zu beachten, dass gerade People of Color viel häufiger von Behörden und Polizei kontrolliert werden oder Gegenstand von Ermittlungen oder Strafanzeigen sind.<sup>531</sup>

---

526 Oulios, Blackbox Abschiebung, S. 374.

527 Siehe zum Ausweisungsinteresse und zum Bleibeinteresse §§ 54f. AufenthG.

528 § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG. Zur Ausweisung siehe §§ 53f. AufenthG. Näher dazu Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 167-171.

529 Siehe § 104c AufenthG. Für Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Menschen ohne deutschen Pass begangen werden können, liegt die Grenze bei 90 Tagessätzen.

530 Siehe § 60 Absatz 8 AufenthG.

531 Siehe etwa [Justice Collective, Justice Collective submits testimony to UN on the mass fining of people from poor, racialized communities across Europe, 17.9.2023.](#)

Selbst eine verbüßte Strafe bleibt je nach Art noch über Jahre im Bundeszentralregister<sup>532</sup> bestehen. Ausländerbehörden wägen, wenn es um die Frage der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis geht, das Ausweisungsinteresse gegenüber dem Bleibeinteresse ab. Auch unbefristete Niederlassungserlaubnisse können so verloren gehen und aufgehoben werden.<sup>533</sup>

Das Asyl- und Aufenthaltsrecht ist zugleich immer eine Option für politische Repression seitens Regierungen und Behörden. Beispielhaft kann hier die Situation von Kurd:innen in Deutschland genannt werden, denen eine Nähe oder Mitgliedschaft in der kurdischen Partei PKK zugeschrieben wird.<sup>534</sup>

## ÖFFENTLICHE UND POLITISCHE DEBATTEN UND DIE ABSCHIEBUNG VON „STRAFTÄTER:INNEN“

In der öffentlichen und politischen Diskussion über Abschiebungen steht seit vielen Jahren immer wieder die Gruppe derjenigen Menschen im Mittelpunkt, die vorbestraft sind oder von den Behörden als besonders gefährlich eingestuft werden. Dieser Fokus ist zunächst in den Bestimmungen des Aufenthaltsrechts angelegt. Weil Menschen mit Vorstrafen nur sehr begrenzte Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis haben, sind sie oft nur geduldet und damit aufenthaltsrechtlich von einer Abschiebung bedroht.

Darüber hinaus legen Politik und Behörden auf diese Gruppe einen besonderen Schwerpunkt. Die vermeintliche oder tatsächliche Kriminalität von Nichtdeutschen wird dabei seit Jahrzehnten immer wieder politisch instrumentalisiert, insbesondere zu Wahlkampfzeiten.<sup>535</sup> Mindestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurden – nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Staaten oder den USA – Fragen von Flucht, Asyl und Migration als Sicherheitsdebatte geführt. Migrant:innen und Asylsuchende galten nun zunehmend grundsätzlich als potentielle Bedrohung.<sup>536</sup> In Nordrhein-Westfalen führten etwa die Kölner Silvesternacht 2015/2016, Anis Amri, der zuvor in Nordrhein-Westfalen gemeldete Attentäter vom Berliner Breitscheidt-Platz,<sup>537</sup> sowie Sami A., der mutmaßliche Leibwächter von Osama Bin Laden, zu entsprechenden öffentlichen Debatten. Diese markanten Fälle erweckten dann in der Öffentlichkeit den Eindruck eines akuten Handlungsbedarfs und dienten, indem Flucht und Migration permanent argumentativ mit Straftaten verknüpft wurden, der Abwehr von Migration insgesamt. Im Fall von Sami A. überschritt das Land Nordrhein-Westfalen gar rechtsstaatliche Grundsätze und schob den Mann rechtswidrig nach Tunesien ab.<sup>538</sup>

---

532 Näheres regelt das Bundeszentralregistergesetz. Dort finden sich Tilgungsregelungen in den §§ 45ff.

533 Näher bei Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 167-181.

534 Siehe näher dazu Heike Geisweid, Asyl- und Ausländerrecht als Mittel der politischen Repression, in: Alexander Glasner-Hummel/Monika Morres/Kerem Schamberger, Geflohen. Verboten. Ausgeschlossen. Wie die kurdische Diaspora in Deutschland mundtot gemacht wird, Neu-Isenburg 2023, S. 125-136.

535 Vgl. [Bade, Von Unworten zu Untaten, S. 48 und S. 90.](#)

536 Die wissenschaftliche Forschung spricht von einer Versicherheitlichung der Migration. Siehe dafür Bigo, Security and Immigration; Huysmans, The Politics of Insecurity; [Straub \(Hg.\), Migration, Asyl und Staatsbürgerschaft.](#) Vgl. außerdem [Gelhaar, Mit Sicherheit gegen Migration.](#)

537 Vgl. etwa „[Ich schlachte dich!](#)“, in: [Spiegel vom 19.12.2017](#); [Dokumente des Versagens](#), in: [taz vom 11.6.2021](#). Siehe auch [NRW Landtag, Drs. 17/16890, Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I \(„Fall Amri“\), 24.3.2022.](#)

538 Die Stadt Bochum, das Land Nordrhein-Westfalen und das BAMF hatten im Juli 2018 die Abschiebung von Abschiebung von Sami A. rechtswidrig durchgesetzt. Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen war das Vorgehen der Behörden „grob rechtswidrig“. Der damals zuständige Minister Joachim Stamp blieb trotz Rücktrittsforderungen im Amt. [Siehe näher zu diesem Fall auch Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.](#)



In den vergangenen Jahren wurden geplante Maßnahmen, der Aufbau behördlicher Strukturen oder gar einzelne vollzogene Abschiebungen wiederholt öffentlichkeitswirksam verkündet. Auch Forderungen nach einer härteren Abschiebepolitik werden regelmäßig erhoben.<sup>539</sup> In ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene notierten SPD, Grüne und FDP 2021: „Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“<sup>540</sup> In Nordrhein-Westfalen vereinbarten CDU und Grüne 2022 in ihrer Koalitionsvereinbarung: „Priorität hat für uns die konsequente und rechtmäßige Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“<sup>541</sup> Bereits 2017 hatten CDU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag geschrieben: „Aufenthaltsrechtliche Verfahren von Straftätern müssen absoluten Vorrang genießen. Wir werden strafrechtliche Verfahren bündeln und aufenthaltsrechtliche Verfahren beschleunigen.“<sup>542</sup> An anderer Stelle des Vertrags hieß es damals: „Die ausländerrechtliche Beurteilung von Gefährdern durch die Sicherheitskonferenz im Innenministerium in Nordrhein-Westfalen muss auf eine neue, fachlich qualifizierte und belastbare Grundlage gestellt werden.“<sup>543</sup> Mit solchen Planungen versuchen Politiker:innen Durchsetzungsfähigkeit und Härte zu demonstrieren. Für verschiedene Akteur:innen bieten diese Debatten außerdem die Gelegenheit, am Beispiel von „kriminellen Ausländern“ grundsätzlich über Flucht, Zuwanderung und Integration zu sprechen und Abschottung und verstärkte Abschiebungen zu propagieren.

Graebisch und von Borstel weisen darauf hin, dass „die Verwobenheit von strafrechtlicher und migrationsrechtlicher Kontrolle“ im Aufenthaltsrecht „zu einer zunehmenden Verbindung von Migration und Kriminalität im öffentlichen Diskurs“ beitrage: „Migrant\*innen werden vielfach als Kriminelle präsentiert, Straftäter\*innen zunehmend als migrantisch oder geflüchtet.“<sup>544</sup> So entbrennt, sobald ein Mensch mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit eine schwere Straftat verübt oder dieser verdächtig ist, eine Debatte um die angebliche Notwendigkeit schärferer Abschiebungen. Gleiches gilt, wenn bei einem deutschen (mutmaßlichen) Straftäter – zumeist geht es um Männer – eine Migrationsbiographie auch nur vermutet wird. Dies ist etwa zu beobachten bei Morden, Sexualstraftaten, Terrorverdacht, aber auch bei Straftaten im Kontext von Antisemitismus.<sup>545</sup>

Angetrieben werden diese sich stets wiederholenden Debatten mit den immer gleichen Forderungen von der AfD und Teilen von CDU/CSU, Zeitungen wie BILD oder Welt oder rechten Nischenmedien. Mitunter sind es auch Kampagnen auf Social Media, die dann zu Debatten im politischen Raum führen. Tenor ist stets, dass gefährliche Menschen vor allem Nichtdeutsche seien. Die Straftaten deutscher Staatsbürger:innen (insbesondere von jenen ohne Migrationsgeschichte) werden dagegen weitestgehend ausgeblendet. Aber auch Politiker:innen von SPD, Grünen und FDP vertreten eine harte Politik gegenüber straffällig gewordenen Nichtdeutschen; auch von Oberbürgermeister:innen kommen entsprechende Forderungen.

---

539 Abschiebung, so schnell wie möglich, in: FAZ vom 5.10.2023; Verurteilte Straftäter: Berliner CDU-Fraktionschef fordert konsequentere Abschiebungen, in: Tagesspiegel vom 11.1.2024; Parteien fordern härteres Vorgehen gegen ausländische Straftäter, in: Zeit Online vom 9.4.2024; FDP-Politiker Christian Dürr: Straftäter konsequent abschieben, in: Stuttgarter Zeitung vom 10.4.2024. Für Nordrhein-Westfalen vgl. Kapitel 2.3: Die Landesebene in Nordrhein-Westfalen.

540 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP 2021 – 2025, Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 140.

541 CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, S. 120.

542 CDU und FDP, Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 109f.

543 ebd., S. 61.

544 Graebisch/von Borstel, Drohende Abschiebung, S. 185.

545 Siehe für den Kontext Antisemitismus und die Debatte um den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatler:innen CDU in RLP: Hamas-Anhängern in Deutschland „Doppelpass“ entziehen, in: SWR vom 19.10.2023.

Nach Bekanntwerden von Straftaten werden dann reflexartig entsprechende Maßnahmen eingefordert, die vielfach schlicht nicht umsetzbar sind und über den Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche menschenrechtliche Verpflichtungen Deutschlands ausblenden. Wenige Tage nach der Messerattacke eines Mannes auf mehrere Menschen in [Duisburg im April 2023](#) forderte Oberbürgermeister Sören Link (SPD) dessen Abschiebung nach Syrien.<sup>546</sup> Dabei wird in das Land seit über zehn Jahren aufgrund der eklatant schlechten Menschenrechtssituation nicht aus Deutschland abgeschoben. Darüber hinaus war für das Ermittlungsverfahren zunächst einmal die Staatsanwaltschaft zuständig und für das spätere Gerichtsverfahren das Strafgericht.<sup>547</sup>

Solche Forderungen bestimmen aber regelmäßig die Debatte in den Medien und fließen in politisches Handeln ein. Die Innenminister:innenkonferenz hat beispielsweise [im Dezember 2023](#) die Bundesregierung dazu aufgefordert zu prüfen, wie Abschiebungen auch in Länder wie Afghanistan oder Syrien wieder ermöglicht werden könnten. Alternativ bat die Innenminister:innenkonferenz um Prüfung, wie „kontrollierte freiwillige Ausreisen“ ermöglicht werden könnten und forderte zudem auch die Untersuchung „alternativer Herangehensweisen“.<sup>548</sup> Die Wortwahl zeigt indes, dass von einer „Freiwilligkeit“ keinerlei Rede sein kann. Praktiken des Entfernens von Menschen von deutschem Boden sollen mit jedem vermeintlich rechtlich zulässigen Mittel und um jeden Preis durchgesetzt werden. Nordrhein-Westfalens schwarz-gelbe Landesregierung hatte schon 2020 den Konstanzer Migrationsrechtler Daniel Thym mit einem Rechtsgutachten zu der Frage beauftragt, wie Abschiebungen von „Gefährdern“ auch in Länder mit „schlechter Sicherheitslage und verbreiteten Menschenrechtsverletzungen“ ermöglicht werden könnten und welche rechtlichen Grenzen bestünden.<sup>549</sup>

Trotz all dieser Forderungen ist Deutschland selbstverständlich bei jeder Abschiebung auch an internationale Vorgaben wie die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden. Auch eine als „besonders gefährlich“ deklarierte Person genießt die Rechtsgarantie, dass sie nicht sehenden Auges in Foltergefahr abgeschoben werden darf oder nach einer Abschiebung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt ist. Auch sind familiäre Bezüge oder eine Verwurzelung in Deutschland aufgrund eines jahrelangen Aufenthaltes Aspekte, die rechtlich bei der Frage einer Aufenthaltsbeendigung berücksichtigt werden müssen.

In anderen Fällen wird medial die Frage aufgeworfen, warum nicht schon vor der Straftat eine Abschiebung erfolgt sei. Nachdem Ibrahim A., ein 33-jähriger staatenloser Palästinenser, [im Januar 2023](#) zwei Jugendliche im Alter von 17 und 19 Jahren in Brokstedt (Schleswig-Holstein) getötet hatte,<sup>550</sup> entbrannte eine Debatte über die Frage, warum der Mann nicht zuvor bereits abgeschoben worden sei. Er hatte einige Jahre zuvor auch in [Euskirchen](#) gelebt und dann Nordrhein-Westfalen verlassen.<sup>551</sup> Völlig außen vor blieb allerdings, dass Menschen aus Palästina in der Regel nicht abgeschoben werden können, weil es nicht einmal einen palästinensischen Staat gibt, der diese zurücknehmen könnte.

In der Folge haben die Debatten Auswirkungen auf Millionen von Menschen – ob mit deutscher Staatsbürgerschaft und Migrationsgeschichte oder ohne deutschen Pass –, die überhaupt nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, aber grundsätzlich auf Grundlage rassistischer Vorannahmen als potentiell gefährlich kategorisiert werden und unter steter Beobachtung stehen.

---

546 [Oberbürgermeister fordert Abschiebung von tatverdächtigem Syrer](#), in: Rheinische Post vom 25.4.2023.

547 Der sich zum sogenannten Islamischen Staat bekennende Täter aus Duisburg wurde im Dezember 2023 zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, siehe [Prozess um Messerattacke in Duisburg: Lebenslange Haft mit Sicherungsverwahrung](#), in: WDR vom 19.12.2023.

548 Siehe [Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08.12.23 in Berlin](#), TOP 73: Rückführung von schweren Straftätern und Gefährdern nach Syrien und Afghanistan.

549 Siehe [Daniel Thym, Rechtsgutachten über die Anforderungen für Rückführungen insbesondere von Gefährdern in Länder mit schlechter Sicherheitslage und verbreiteten Menschenrechtsverletzungen für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen](#), 2.12.2020.

550 Der Strafprozess wegen einer Mord-Anklage vor dem Landgericht Itzehoe dauerte im April 2024 noch an, siehe: [Brokstedt-Prozess: Weitere Psychiater sagen aus](#), in: NDR vom 15.4.2024.

551 [Mutmaßlicher Brokstedt-Amokläufer schon in Euskirchen mit psychischen Problemen](#), in: WDR vom 28.2.2023.

## UNKLARE DATENGRUNDLAGE

Auch wenn in den politischen Debatten der Eindruck erweckt wird, aus Deutschland würden nur oder vorwiegend Menschen mit Vorstrafen oder als gefährlich deklarierte Menschen abgeschoben, liegen zu der Frage, wie viele der abgeschobenen Menschen tatsächlich eine Vorstrafe aufwiesen oder als „Gefährder“ galten, tatsächlich nur wenige klare Zahlen vor. Die schwarz-gelbe Landesregierung gab im Februar 2022 an, sie habe seit dem Regierungswechsel 2017 39 „Gefährder“ abgeschoben; drei seien „freiwillig überwacht“ ausgereist.<sup>552</sup> Daneben gibt es kaum eine Übersicht darüber, über welche Straftaten im Zusammenhang mit der Abschiebung von als gefährlich deklarierten Menschen eigentlich gesprochen wird: Geht es um Diebstahl oder Cannabis-Konsum, um Körperverletzung, Totschlag oder Mord? Geht es um verurteilte Straftaten oder um Prognosen und bloße Verdächtigungen? Auch für Nordrhein-Westfalen sind von der Landesregierung keine Zahlen dazu bekannt. Auf eine Presseanfrage im Mai 2023 erklärte das nordrhein-westfälische Ministerium für Flucht und Integration, man erhebe keine Daten zu Abschiebungen aus der Strafhaft.<sup>553</sup> Basierend auf einer sehr dünnen Datenbasis, die vorsichtig zu nutzen ist, hatte 2022 wahrscheinlich höchstens ein Viertel der Abschiebungen bundesweit einen Bezug zu Straftaten, wobei unklar bleibt, welche Straftaten überhaupt gemeint sind.<sup>554</sup>

## LANDESPOLITISCHE MASSNAHMEN ZUR ABSCHIEBUNG VORBESTRAFTER ODER ALS BESONDERS GEFÄHRLICH DEKLARierter MENSCHEN

Ungeachtet der unklaren Datengrundlage setzt auch Nordrhein-Westfalen bei Abschiebungen den behördlichen Fokus auf die Gruppe der als gefährlich deklarierten Menschen. So wurde unter der schwarz-gelben Landesregierung zum 1. Januar 2021 die Zuständigkeit für die Abschiebung von als besonders gefährlich deklarierten Menschen auf die **Zentrale Ausländerbehörde Essen** übertragen.<sup>555</sup> Das Ministerium für Flucht und Integration kann dabei im Einzelfall verfügen, dass die ZAB Essen die ausländerrechtliche Zuständigkeit für bestimmte Personen übernimmt. Dann verantwortet sie das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren mit dem Ziel der raschen Abschiebung, während die bisher zuständige kommunale oder Zentrale Ausländerbehörde lediglich noch eine unterstützende Aufgabe hat.<sup>556</sup> Ebenfalls noch in schwarz-gelber Regierungszeit wurde per Erlass *im April 2022* die „Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen“ näher geregelt. Auch hier war das Ziel, mehr Menschen abzuschieben und eine engere Behördenkooperation zu etablieren.<sup>557</sup>

Daneben spielen die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen bei den Bezirksregierungen eine besondere Rolle. Sie sind neben ihren übrigen Aufgaben zuständig für die Vorbereitung und Begleitung von Abschiebungen von „ausländischen, strafrechtlich auffälligen Personen“ und von „ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten in den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen“.<sup>558</sup> Die Formulierungen in der Verordnung des Landes zeigen bereits auf, dass hier völlig neue Kategorien gebildet werden, die rechtlich unklar bleiben und nicht transparent definiert sind. Den Exekutivbehörden wird ein weiter Handlungsspielraum eröffnet. Die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen unterstützen die kommunalen Ausländerbehörden bei der Vorbereitung von

552 [NRW Landtag, Vorlage 17/6403, NRW MKFFI, Aktueller Sachstand „Rückkehrmanagement NRW“ für den Integrationsausschuss, 3.2.2022, S. 3.](#)

553 [Das Ministerium ist ahnungslos, in: t-online vom 22.5.2023.](#)

554 [Mehr zu Zahlen und Statistik in Kapitel 1.4: Abschiebungen in Zahlen und Daten.](#)

555 [Siehe zum Begriff „Gefährder“ näher in Kapitel 1.2: Abschiebungen in der Bundesrepublik.](#)

556 § 15 Absatz 9 ZustAVO NRW. Dieser Absatz wurde ergänzt durch: [NRW Landesregierung, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 17.12.2020](#). Vgl. die Ankündigung dieser Verantwortlichkeit ein Jahr zuvor: [NRW MKFFI, Neue Zentralstelle bei der ZAB Essen unterstützt bei Abschiebung sicherheitsgefährdender Ausländer, Pressemitteilung vom 17.12.2019. Näher zur ZAB Essen siehe in Kapitel 2.5: Die Zentralen Ausländerbehörden.](#)

557 [Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen, Gemeinsamer Runderlass des MKFFI NRW, des MI NRW und des MJ NRW, 29.4.2022, MBl. NRW. 2022, S. 585.](#)

558 § 4 Absatz 2 ZustAVO NRW. [Siehe dafür näher Kapitel 2.4: Die Bezirksregierungen.](#)

Abschiebungen und der Bewertung von „Fällen“. Dabei ist es mitunter auch ihre Aufgabe, eine „Abschiebbarkeit“ erst herzustellen. Wie diese Behörden in der Praxis zusammenarbeiten und die politischen Vorgaben umsetzen, zeigt sich beispielhaft anhand eines Falles, der hohe öffentliche Aufmerksamkeit gefunden hat.

Nach dem tödlichen, transfeindlichen Angriff auf den trans Mann Malte C. am Rande des CSD in Münster *im August 2022*<sup>559</sup> wurde die Regionale Rückkehrkoordinationsstelle der Bezirksregierung Münster mit ihrem „Fallmanagement“ umgehend aktiviert, als gegen Nuradi A., einen jungen Mann aus der Russischen Föderation, Ermittlungen aufgenommen wurden. Während in der Öffentlichkeit bereits über seine Abschiebung diskutiert wurde,<sup>560</sup> hatte der Tatverdächtige zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis,<sup>561</sup> konnte also gar nicht unmittelbar abgeschoben werden. Die beteiligten Behörden stellten in der Folge dann aber sehr zügig die Abschiebbarkeit des Tatverdächtigen her, noch bevor dieser überhaupt vor Gericht stand und verurteilt wurde. Bereits am 20. Dezember 2022, somit weniger als vier Monate nach der Tötung von Malte C., widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge per Widerrufsbescheid das im September 2017 erteilte Abschiebungsverbot. Ein Antrag des Anwaltes des Mannes, die aufschiebende

Wirkung der Klage gegen diesen Widerrufsbescheid wieder herzustellen, blieb am 27. Januar 2023 erfolglos.<sup>562</sup> Somit verlor Nuradi A. bereits zu diesem Zeitpunkt seine Aufenthaltserlaubnis und wurde grundsätzlich abschiebbar.<sup>563</sup> Die strafrechtliche Verurteilung zu fünf Jahren Jugendstrafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge erfolgte dann Ende März 2023.<sup>564</sup> Während ein solcher Fall besondere Aufmerksamkeit erzeugt und selten ist, umfasst die Arbeit des 2018 etablierten „Fallmanagements“ der Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen jedoch weit mehr Fallkonstellationen. Von 2018 bis Anfang Februar 2022 haben die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen bereits in 1.708 „Fällen“ Abschiebungen vorbereitet, von denen 546 bereits vollzogen worden waren.<sup>565</sup>

Ein Element all dieser Maßnahmen von Behörden und Politik ist, dass sie in der Regel streng geheim gehalten werden. Zwar wollen sich zuständige Politiker:innen in der Öffentlichkeit als Garant:innen von „Sicherheit und Ordnung“ präsentieren. Wie sie dieses Ziel indes in der Praxis zu erreichen versuchen und welche zum Teil den Rechtsstaat aushöhlenden Maßnahmen sie dafür in Betracht ziehen, soll in der Öffentlichkeit allerdings nicht thematisiert werden. So ist die Arbeit der Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen öffentlich auch nicht bekannt.

---

559 Das Fallbeispiel des später verurteilten Täters wird hier deswegen aufenthaltsrechtlich knapp dargestellt, weil es exemplarisch das Handeln und die Zielrichtung nordrhein-westfälischer Behörden bei Tatverdächtigen und Tätern ohne deutsche Staatsbürgerschaft aufzeigt.

560 [Nuradi A. hätte längst Deutschland verlassen müssen](#), in: [BILD vom 4.9.2022](#).

561 Laut Auskunft der Landesregierung im Integrationsausschuss habe der damals noch tatverdächtige Mann noch als Minderjähriger im November 2017 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die dann 2020 um drei Jahre bis 2023 verlängert worden sei. Er hatte somit zum Tatzeitpunkt eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Rufe nach einer Abschiebung zu diesem Zeitpunkt gingen somit inhaltlich fehl. Siehe [NRW Landtag, Vorlage 18/179, NRW MKJFGFI, Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Christopher Street Day \(CSD\) Münster – Malte C. bezahlt Zivilcourage mit seinem Leben – Welche Infos liegen der Landesregierung zum Tatverdächtigen vor?“, 20.9.2022](#).

562 [Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27.1.2023, Az. 2 L 1059/22.A](#).

563 Die tatsächliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht trat dann zum 13.5.2023 ein, weil die bis 12.5.2023 noch bestehende Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert worden war. Am 13.10.2023 hat die [Stadt Münster](#) dann eine Abschiebungsandrohung erlassen. Das Verwaltungsgericht Münster bestätigte dann am 8.12.2023, dass Nuradi A. abgeschoben werden dürfe. Siehe [Verwaltungsgericht Münster, Nuradi A. darf abgeschoben werden, Pressemitteilung vom 8.12.2023](#). Allerdings ist zunächst von einer Vollstreckung der Haftstrafe auszugehen.

564 [Tod von Transmann: Fünf Jahre Jugendstrafe](#), in: [ZDF heute vom 22.3.2023](#).

565 [NRW Landtag, Vorlage 17/6403, NRW MKFFI, Aktueller Sachstand „Rückkehrmanagement NRW“ für den Integrationsausschuss, 3.2.2022, S. 2](#).

## VERKNÜPFUNG VON STRAF- UND MIGRATIONS- KONTROLLE IN DER PRAXIS DER KOMMUNALEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN

Das ständige Gerede von „gefährlichen“ Menschen bleibt auch auf kommunaler Ebene nicht folgenlos. Wie sehr diese Grundrechte bei Menschen, die aus der Strafhaft abgeschoben werden, in Frage gestellt werden können, zeigte sich *im November 2022* bei der Abschiebung eines schwer psychisch erkrankten und suizidgefährdeten Mannes in die Demokratische Republik Kongo, die der **Kreis Viersen** zu verantworten hatte. Der Mann war über 25 Jahre zuvor im Alter von sieben Jahren mit seiner Familie nach Deutschland geflohen. Über einen Gerichtsbeschluss, der den Abbruch der bereits laufenden Abschiebung des Mannes anordnete, setzten sich die beteiligten Behörden hinweg.<sup>566</sup>

Wie Menschen ganz konkret von der Verknüpfung von Straf- und Migrationskontrolle betroffen sind, musste Hany Louka im **Kreis Heinsberg** erleben, der seit Jahren um sein Bleiberecht kämpft. Trotz abgeschlossener Ausbildung und nach einem positiven Härtefallverfahren verweigerte der Kreis Louka zunächst eine Bestätigung des Votums der Härtefallkommission, weil im Strafregister eine schon länger zurückliegende Vorstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen vermerkt war. Bei dieser Strafe handelte es sich um eine vermeintliche Falschaussage vor Gericht. Das Gericht hatte Louka, obwohl er damals kaum Deutsch verstand, nicht geglaubt, dass er einen Konflikt seines Arbeitgebers mit einem Dritten nicht mitbekommen habe.<sup>567</sup>

Dem **Hochsauerlandkreis** reichten *im Dezember 2023* 140 Tagessätze Vorstrafen als Begründung dafür, eine kosovarisch-kasachische Familie mit mehreren Kindern voneinander zu trennen und einen Familienvater mit seinen Kindern ohne die Ehefrau in den Kosovo abzuschieben. Die ordnungsrechtliche Sanktion der Abschiebung des Familienvaters und der Kinder erhielt bei der Entscheidung des Kreises vorrangige Berücksichtigung gegenüber den Rechten der Familie auf ein familiäres Zusammenleben und den Rechten der Kinder mit ihren Eltern gemeinsam leben zu können.<sup>568</sup> Der **Kreis Siegen-Wittgenstein** nahm den 25-jährigen aus dem Libanon stammenden Mohammad A. *im Oktober 2022* in der Ausländerbehörde fest, als dieser dort von der bevorstehenden Hochzeit mit einer deutschen Staatsangehörigen berichten wollte. Als Begründung wurden mehrere Vorstrafen sowie eine Bewährungsstrafe wegen eines Drogendelikts genannt. Der Mann, der in Abschiebehaft kam, wollte schließlich „freiwillig“ ausreisen.<sup>569</sup>

Der Ruf nach immer härteren Abschiebungen kann die Behörden auch unempfindlich werden lassen für die Identifizierung eines dringenden Schutzbedarfes. So schob die **Stadt Dortmund** den Familienvater Abdullohi Shamsiddin trotz Protestes von Menschenrechtler:innen *im Januar 2023* nach Tadschikistan ab, wo er verhaftet und später aus politischen Gründen zu sieben Jahren Strafhaft verurteilt wurde. Die Stadt hatte dem Mann aufgrund einer vorgeworfenen „Identitätstäuschung“ und dreier Vorstrafen, darunter einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Jugendbewährungsstrafe, ein Bleiberecht aufgrund von Integration trotz mehrjähriger vorheriger Berufstätigkeit verweigert. Der erneute Asylantrag wurde vom BAMF zurückgewiesen, was das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vor der Abschiebung in zwei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestätigte.<sup>570</sup>

566 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 3.4: Effektiver Rechtsschutz und rechtswidrige Abschiebungen.

567 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.3: Wenn BAMF und Gerichte nicht glauben.

568 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.5: Und das Kindeswohl?

569 **Siegen: In der Ausländerbehörde klicken erneut die Fußfesseln, in: Westfalenpost vom 7.10.2022.**

570 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.2: Menschenrechtliche Bankrotterklärungen.

Die **Stadt Köln** wollte den 23-jährigen in Deutschland geborenen Rom Tito J. am 21. März 2024 nach Serbien abschieben und von seiner Ehefrau und dem einjährigen Kind trennen. Als Grund wurden von der Stadt Vorstrafen als Jugendlicher genannt. Ein Gericht stoppte die Abschiebung aufgrund der drohenden Familientrennung vorläufig, nachdem das Flugzeug bereits abgehoben war. Tito J. konnte am gleichen Tag wieder nach Deutschland zurückkehren.<sup>571</sup>

Einige Kommunen legen mittlerweile Daten vor, wie viele vorbestrafte Menschen sie abschieben. So berichtete die **Stadt Köln** im Juni 2023 den kommunalpolitischen Gremien, dass sie seit 2019 den prozentualen Anteil der Abschiebungen von vorbestraften Menschen im Vergleich zu allen Abschiebungen aus dem Stadtgebiet erfasse. Insgesamt hat die Stadt Köln demnach 2022 111 Menschen abgeschoben, 54 Prozent von ihnen hatten demnach Vorstrafen. Im Jahr 2021 lag der Anteil der Abgeschobenen mit Vorstrafen bei 32 Prozent, 2020 bei 35 Prozent und 2019 bei 33 Prozent.<sup>572</sup> Die Stadt lieferte auch eine Übersicht, um welche Straftaten es sich hier handelte. Die Bandbreite geht von Diebstahl

über Betäubungsmitteldelikte bis zu Körperverletzung, Totschlag und Mord, wobei bei 119 Nennungen (Mehrfachnennungen möglich) einmal Mord/Totschlag sowie ein „Gefährder“ angegeben wurde.

Die **Stadt Wuppertal** gibt auf eine Anfrage im Stadtrat an, dass sie im Jahr 2022 sowie dem ersten Halbjahr 2023 insgesamt 25 Menschen abgeschoben habe. Darunter seien 23 Menschen mit Vorstrafen gewesen. 19 dieser Personen seien zuvor in Strafhaft gewesen. Die Stadt liefert zudem eine Aufschlüsselung nach Voraufenthaltszeiten. Unter den nach Vorstrafen abgeschobenen Menschen befanden sich auch solche mit Voraufenthaltszeiten von über 25, 26, 29 bzw. 33 Jahren.<sup>573</sup> Die vorliegenden Daten zeigen damit auf, dass es sich auch um Menschen handelt, die in Deutschland aufgewachsen und sozialisiert sind. Die Ausländerbehörde schob sie ab, weil es nach dem aktuellen Aufenthaltsrecht durchsetzbar ist. Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit können – wenn sie die gleichen Straftaten begehen – hingegen nicht abgeschoben werden.<sup>574</sup>

---

571 Mehr zu diesem Fall in Kapitel 4.4: 80 Jahre nach dem Völkermord.

572 **Stadt Köln**, Vorlage Nr. 1516/2023, Bericht über die Entwicklung von Bleiberechten und Rückkehr ausreisepflichtiger Personen 2022, 5.6.2023, S. 7f.

573 **Stadt Wuppertal**, Drucks.-Nr. VO/1006/23/1-A, Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Abschiebungen aus Wuppertal und humanitärer Aufenthalt, 13.10.2023.

574 Dass eigene Staatsbürger:innen nicht abgeschoben werden, hat sich in Europa erst im Laufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt. Zuvor konnten auch sie von Abschiebungen bedroht sein, etwa aufgrund von Kriminalität oder Armut. Siehe dazu knapp [Panagiotidis/Wagner, Migration umkehren?](#), S. 14-16.



- [01] Abschiebungen sind immer inhuman und menschenrechtlich abzulehnen. Alle Menschen haben dieselben unveräußerlichen Rechte. Es gibt keine Abschiebungen ohne besondere Härten.
- [02] Abschiebungen sind ein Symbol einer auf Abwehr und Abschottung ausgerichteten Migrations- und Asylpolitik. Sie werden von Politik und Behörden als Instrument für eine vermeintlich notwendige „Steuerung der Migration“ inszeniert. Tatsächlich aber spielen Abschiebungen für die Frage, ob Menschen Deutschland verlassen, kaum eine Rolle. Hunderttausende Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft ziehen Jahr für Jahr aus Deutschland fort – weniger als drei Prozent von ihnen wurden abgeschoben.
- [03] Politik und Behörden suggerieren allzu oft, es würden vorwiegend „Straftäter:innen“ oder „Gefährder“ abgeschoben werden. In Wirklichkeit treffen Abschiebungen vor allem Familien mit Kindern, Menschen in Arbeit und Ausbildung, unter ihnen auch Pflegekräfte, Angehörige von Minderheiten, Menschen mit psychischen oder körperlichen Erkrankungen, Schwangere und Rentner:innen. Abgeschoben werden auch Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. All diese Abschiebungen sind keine „Einzelfälle“ oder „Ausnahmen“, sondern eine seit vielen Jahrzehnten bestehende, strukturelle Praxis und das Ergebnis einer verhärteten Abschiebepolitik.
- [04] In der öffentlichen Debatte wird immer wieder der Eindruck erweckt, alle Menschen mit einer Duldung seien abgelehnte Schutzsuchende. Dabei hat fast die Hälfte der von einer Abschiebung bedrohten Menschen vorher gar kein Asylverfahren durchlaufen. Von einer Abschiebung können auch Menschen betroffen sein, die zum Studium oder für eine Arbeit nach Deutschland gekommen sind.
- [05] Nicht nur Menschen mit einer Duldung oder Papierlosen kann eine Abschiebung drohen. Grundsätzlich können alle in Deutschland lebenden Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, ihr Aufenthaltsrecht verlieren und dann in den Fokus der abschiebenden Behörden geraten. Sogar über den Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft wird diskutiert.
- [06] Ungeachtet der historischen Verantwortung Deutschlands angesichts des Völkermordes an den Sinti:zze und Rom:nja während des Zweiten Weltkrieges und trotz der fortwährenden Diskriminierung und Ausgrenzung der Minderheit schieben Ausländerbehörden unvermindert Rom:nja ab. Politik und Behörden müssen den klaren Forderungen von Selbstorganisationen sowie der Unabhängigen Kommission Antiziganismus folgen und die Praxis der Abschiebung von Rom:nja vollständig beenden.
- [07] Die Praxis des Abschiebevollzugs von Kindern und Jugendlichen steht grundsätzlich im Widerspruch zum Kindeswohl und den verbindlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Abschiebungen haben massive Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- [08] Der politisch inszenierte hohe Abschiebedruck und die vielfältigen Gesetzesverschärfungen führen in der Praxis sowohl zu mehr als auch zu härteren, nicht selten rechtswidrigen Abschiebungen. Der Rechtsschutz der Betroffenen gegen Abschiebungen wird in der Praxis und durch die Gesetzeslage immer weiter eingeschränkt und für Menschen mit einer Duldung der Zugang zum Recht erschwert.
- [09] Wenn der politische Wille vorhanden ist, kann jede Abschiebung gestoppt werden. Der oft schmale Grat zwischen Abschiebung und Bleiberecht – heute Abschiebehaft, morgen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – zeigt die Willkür der deutschen Abschiebepolitik. Damit ist zugleich auch die vermeintliche „Pflicht“ abzuschieben als bloße Behauptung entlarvt.
- [10] Wenn sie wollte, könnte die Bundespolitik den Nicht-Status der Duldung problemlos abschaffen und den hunderttausenden betroffenen Menschen ohne Hürden ein unbefristetes Aufenthaltsrecht ermöglichen.
- [11] Ein Drittel der Abschiebungen finden weiter im Rahmen des völlig dysfunktionalen Dublin-Verfahrens statt. Dabei werden Menschen, die nichts anderes als Schutz suchen, ohne Sinn und Verstand zwischen europäischen Staaten hin- und hergeschoben: In vielen



- EU-Staaten finden die betroffenen Menschen nach einer Abschiebung keine menschenwürdige Aufnahme und Unterstützung.
- [12] Die als Alternative zur Abschiebung vielfach angepriesene „freiwillige Ausreise“ ist nicht mehr als Blendwerk. Denn von Freiwilligkeit kann keine Rede sein, wenn die einzige Alternative zu einer „freiwilligen Ausreise“ die Abschiebung ist. Die lange Isolierung in Lagern, abgesenkte Unterstützungsleistungen, Arbeitsverbote und der Ausschluss von Teilhabe sollen die Betroffenen zermürben und so ihre Bereitschaft zur Ausreise forcieren.
- [13] In Nordrhein-Westfalen ist die Abschiebepolitik zu großen Teilen intransparent. Wesentliche Aspekte prägt das Flucht- und Integrationsministerium über nicht veröffentlichte Erlasse und Verwaltungsvorschriften. Ein die menschenrechtlichen Minimalstandards umfassender Erlass der Landesregierung für den Abschiebevollzug fehlt völlig.
- [14] Statt für viel Geld den Abschiebevollzug immer weiter zu zentralisieren, die zuständigen Behörden mit noch mehr Personal aufzublähen und immer weitere Landeslager zu bauen, sollten die begrenzten Mittel – nicht zuletzt angesichts von Schutzquoten von rund 70 Prozent – vielmehr in Aufnahme, Ankommen und Teilhabe fließen.
- [15] Das Instrument Lager, mit dem Politik und Behörden noch mehr Menschen abschieben und desintegrieren wollen, muss abgeschafft werden. Lager sind keine Orte für ein menschenwürdiges Wohnen, sondern dienen bloß der Verwahrung von Menschen.
- [16] Gerade weil das Aufenthaltsrecht nicht jede individuelle Fallkonstellation berücksichtigen kann, bestehen für die verantwortlichen Behörden bei der Entscheidung „Aufenthaltsrecht oder Abschiebung?“ große Spielräume. In der Praxis bleibt es oft den kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden überlassen, das Recht auszulegen. Dadurch haben die Ausländerbehörden eine enorme Macht. In der Folge kommt es vielfach zu krassen Abschiebungen.
- [17] Obwohl viele Ausländerbehörden kaum ausreichend ausgestattet sind, um ihren Grundaufgaben nachzukommen, auf die bundesweit Millionen von Menschen angewiesen sind, wenden viele von ihnen große Ressourcen dafür auf, um Abschiebungen von Menschen durchzusetzen.
- [18] Ob ein Mensch abgeschoben wird oder eine Aufenthaltserlaubnis erhält, hängt oft von der gewachsenen Praxis kommunaler Ausländerbehörden sowie den Erfahrungen und Bewertungen einzelner Sachbearbeiter:innen ab.
- [19] Die Behörden in Nordrhein-Westfalen greifen reihenweise auf das Zwangsinstrument Abschiebehaft zurück. Dabei werden Menschen inhaftiert, die nichts anderes „verbrochen“ haben, als in der Bundesrepublik leben zu wollen. Zudem sind Menschenrechtsverletzungen und rechtswidrige Inhaftierungen in der Praxis der Abschiebehaft an der Tagesordnung.
- [20] Wenn eine Abschiebung öffentlich kritisiert wird, weisen sich Politik und Behörden gegenseitig die Verantwortung zu. Ausländerbehörden schieben immer dann den Datenschutz vor, wenn es für sie in der öffentlichen Wahrnehmung nachteilig wäre, zu einem Fall inhaltlich Stellung zu beziehen.
- [21] Drohende Abschiebungen schüren bei den Betroffenen Angst. Zehntausende Menschen leben jahrelang in einem ungewissen und prekären Status, der mit unzähligen Einschränkungen in ihrem Leben verbunden ist, und sind abhängig von behördlichem Handeln.
- [22] Abschiebungen bedeuten für die betroffenen Menschen nicht nur einen emotionalen Ausnahmezustand, der oft mit Stress, Überforderung und Panik einhergeht. Zudem werden Betroffene in zahllosen Fällen bei der Abholung durch die Ausländerbehörden oder die Landespolizei gefesselt und sind weiteren Zwangsmaßnahmen ausgesetzt.
- [23] Protest wirkt. Betroffene Menschen wehren sich oftmals erfolgreich gegen ihre Abschiebung und können in zahlreichen Fällen etwa durch Gerichtsverfahren, die Herstellung von Öffentlichkeit, Petitionen oder Protestaktionen ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben durchsetzen. Viele Menschen müssen allerdings jahrelang für ihre Rechte kämpfen.
- [24] Der Protest gegen Abschiebungen ist umso erfolgreicher, je besser die Betroffenen vernetzt sind. Die Unterstützung von Freund:innen, Unterstützer:innen, Kirchenvertreter:innen, Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Initiativen hilft Menschen immer wieder dabei, ihr Recht durchzusetzen. Diese notwendige Unterstützung fehlt allerdings vielen anderen von einer Abschiebung betroffenen Menschen.

|                        |   |
|------------------------|---|
| ABH                    | Ausländerbehörde  |
| AsylG                  | Asylgesetz  |
| AufenthG               | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)   |
| BAMF                   | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge   |
| BMFSFJ                 | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  |
| BMI                    | Bundesministerium des Innern und für Heimat   |
| BPOL                   | Bundespolizei   |
| EAE                    | Erstaufnahmeeinrichtung   |
| EGMR                   | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte   |
| EMRK                   | Europäische Menschenrechtskonvention  |
| EU                     | Europäische Union   |
| EuGH                   | Europäischer Gerichtshof  |
| LEA                    | Landeserstaufnahmeeinrichtung   |
| MKFFI                  | Nordrhein-westfälisches Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (Juni 2017 bis Juni 2022)  |
| MKJFGFI                | Nordrhein-westfälisches Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (seit 29. Juni 2022)  |
| NU                     | Notunterkunft   |
| OVG NRW                | Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen  |
| PBL                    | Personenbegleiterinnen und Personenbegleiter Luft der Bundespolizei   |
| Rückführungsrichtlinie | Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie) |
| RRK                    | Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (bei den Bezirksregierungen) in Nordrhein-Westfalen  |
| UN                     | United Nations (Vereinte Nationen)  |
| UNHCR                  | United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, dem das UN-Flüchtlingshilfswerk untersteht)   |
| UNICEF                 | United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)   |
| UN-KRK                 | UN-Kinderrechtskonvention   |
| VG                     | Verwaltungsgericht  |
| ZAB                    | Zentrale Ausländerbehörde   |
| ZFA                    | Zentralstelle für Flugabschiebungen Bielefeld (bei der ZAB Bielefeld)   |
| ZRK                    | Zentrale Rückkehrkoordination (bei der ZAB Bielefeld)   |
| ZUE                    | Zentrale Unterbringungseinrichtung  |
| ZUR                    | Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr  |
| ZustAVO NRW            | Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2019   |

# LITERATUR ZUR GESCHICHTE UND PRAXIS VON ASYLPOLITIK UND ABSCHIEBUNGEN

Klaus J. Bade, Von Unworten zu Untaten. Kulturängste, Populismus und politische Feindbilder in der deutschen Migrations- und Asyldiskussion zwischen ‚Gastarbeiterfrage‘ und ‚Flüchtlingskrise‘, in: IMIS-Beiträge 48 (2016), S. 35-171.

Klaus J. Bade, Zur Karriere abschätziger Begriffe in der deutschen Asylpolitik, in: APuZ 65 (2015), Nr. 25, S. 3-8.

Inken Bartels, Rückkehr, in: Inken Bartels/Isabella Löhr/Christiane Reinecke/Philipp Schäfer/Laura Stielike (Hg.), Umkämpfte Begriffe der Migration. Ein Inventar, Bielefeld 2023, S. 299-310.

Inken Bartels/Isabella Löhr/Christiane Reinecke/Philipp Schäfer/Laura Stielike (Hg.), Umkämpfte Begriffe der Migration. Ein Inventar, Bielefeld 2023.

Inken Bartels/Simon Sperling, Erzwungene Freiwilligkeit. Zur Produktion von Returnability im europäischen Grenzregime des 21. Jahrhunderts, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 113-140.

Bayerischer Flüchtlingsrat, 100 Jahre Abschiebehaft. Hinterland #41, Frühjahr 2019.

Nadine Biehler/Anne Koch/Amrei Meier, Risiken und Nebenwirkungen deutscher und europäischer Rückkehrpolitik. Ein außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Beipackzettel, herausgeben von der Stiftung Wissenschaft und Politik, 2021.

Rutger Birnie/Rainer Bauböck, Introduction: expulsion and citizenship in the 21st century, in: Citizenship Studies 24 (2020) Nr. 3, S. 265-276.

Jörg Bogumil/Sabine Kuhlmann/Jonas Hafner/André Kastilan/Franziska Oehlert/Marie Catherine Reusch (Hg.), Lokales Integrationsmanagement in Deutschland, Schweden und Frankreich. Verwaltung und Koordination im Mehrebenensystem, Baden-Baden 2023.

Lisa Borrelli/William Walters, Blood, sweat and tears: On the corporeality of deportation, in: EPC: Politics and Space (2024), S. 1-18.

Sonja Buckel/Laura Graf/Judith Kopp/Neva Löw/Maximilian Pichl (Hg.), Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015. Zur Transformation des europäischen Migrationsregimes, Berlin 2021.

Andreas Casse, Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen, Berlin 2016.

Nicholas De Genova, Migrant »Illegality« and Deportability in Everyday Life, in: Annual Review of Anthropology 31 (2002), S. 419-447.

Nicholas De Genova/Nathalie Peutz (Hg.), The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement, Durham, NC 2010.

Deutscher Caritasverband, Migration im Fokus. Abschiebung und Abschiebungshaft, 2019.

Julia Devlin/Tanja Evers/Simon Goebel (Hg.), Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen, Bielefeld 2021.

Samia Dinkelaker/Nikolai Huke/Olaf Tietje (Hg.), Nach der »Willkommenskultur«. Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität, Bielefeld 2021.

Lina Droste/Sebastian Nitschke, Die Würde des Menschen ist abschiebbar. Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realitäten deutscher Abschiebehaft, Münster 2021.

Sophia Eckert/Nerea González Méndez de Vigo, Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete, in: Sevasti Trubeta (Hg.), Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, Berlin 2024, S. 27-34.

Antje Ellermann, States against Migrants. Deportation in Germany and the United States, Cambridge 2009.

Tobias G. Eule, Ausländerbehörden im dynamischen Feld der Migrationssteuerung, in: Christian Lahusen/Stephanie Schneider (Hg.), Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems, Bielefeld 2017, S. 175-194.

Valentin Feneberg, »Ich zwinge niemanden, freiwillig zurück zu gehen.« Die institutionelle Umsetzung der Politik der geförderten Rückkehr durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, in: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung 3 (2019), Heft 1, S. 8-43.

Julia Gelhaar, Mit Sicherheit gegen Migration, in: Verfassungsblog vom 15.11.2021.

Gesellschaft für Freiheitsrechte, Das Ausländerzentralregister. Eine Datensammlung außer Kontrolle, Berlin 2022.

Birgit Glorius, Asylkompromiss 2.0 – Nichts Neues, sondern mehr vom immer Gleichen, in: FluchtforschungsBlog vom 12.6.2023.

Christine M. Graebisch, Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“, in: Kriminologie – Das Online-Journal 1 (2019), S. 75-103.

Christine M. Graebisch/Martin von Borstel, Drohende Abschiebung. Handlungsmöglichkeiten und Rechtsschutz, Göttingen 2021.

Valeria Hänsel/Karl Heyer/Matthias Schmidt-Sembdner/Nina V. Schwarz (Hg.), Von Moria nach Hanau: Brutalisierung und Widerstand. Grenzregime IV, Hamburg 2022.

Sally Hayden, My Fourth Time, We Drowned. Seeking Refuge On The World's Deadliest Migration Route, London 2022.

Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Dahin, wo der Pfeffer wächst. Deutsche Rückkehrpolitik im Praxistest, Berlin 2019.

Sabine Hess/Bernd Kasperek/Stefanie Kron/Mathias Rodatz/Maria Schwertl/Simon Sontowski (Hg.), Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg 2017.

Volker M. Heins, Offene Grenzen für alle. Eine notwendige Utopie, Hamburg 2021.

Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001.

Holger Hoffmann, Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, in: Asylmagazin 9/2017, S. 325-334.

Jakob Hohnerlein, Ein bisschen Verfolgung kann so schlimm nicht sein? Sicherheit in Herkunftsstaaten ist keine Frage des politischen Willens, in: Verfassungsblog vom 25.1.2019.

Christian Jakob, Die Bleibenden. Wie Flüchtlinge Deutschland seit 20 Jahren verändern, Berlin 2016.

Christian Jakob/Simone Schlindwein, Diktatoren als Türsteher Europas. Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert, Berlin 2017.

Oda Jentsch, Krankheit als Abschiebungshindernis – Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration, 2. Auflage, Oktober 2020.

Bernd Kasperek, Europa als Grenze. Eine Ethnographie der Grenzschutz-Agentur Frontex, Bielefeld 2021.

Stefan Keßler, Die neue Frontex-Verordnung – Auswirkungen auf den Menschenrechtsschutz an den EU-Außengrenzen, in: Asylmagazin 1-2/2020, S. 22-27.

Stefan Keßler, Neuere Entwicklungen bei der Abschiebungshaft, in: Asylmagazin 5/2014, S. 144-150.

Stefan Keßler, Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung? Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 22.11.2022 – C-69/21, X. gegen die Niederlande, in: Asylmagazin 6/2023, S. 237-240.

Julia Kleinschmidt, Streit um das »kleine Asyl«. »De-Facto-Flüchtlinge« und Proteste gegen Abschiebungen als gesellschaftspolitische Herausforderung für Bund und Länder während der 1980er Jahre, in: Alexandra Jaeger/Julia Kleinschmidt/David Templin (Hg.), Den Protest regieren. Staatliches Handeln, neue soziale Bewegungen und linke Organisationen in den 1970er und 1980er Jahren, Essen 2018, S. 231-258.

Verena Knaus et al. Stilles Leid – Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder. UNICEF Kosovo in Zusammenarbeit mit Kosovo Health Foundation, 2012.

Stefan Kordel et. al, Bleibeorientierung Geflüchteter, die Rolle der Aufnahmegesellschaft und Haltestrategien der Lokalpolitik, in: Peter Mehl/Johanna Fick/Birgit Glorius/Stefan Kordel/Hannes Schammann (Hg.), Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands, Wiesbaden 2023, S. 127-159.

Carolin Liebisch-Gümüş, Im Drehkreuz. Konflikte um Asyl und Zurückweisungen am Frankfurter Flughafen (1980-1995), in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 85-112.

Seán McGinley/Elisa Söll, Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, veröffentlicht vom Netzwerk Pro Sinti und Roma, Dezember 2022.

Maximilian Müller, Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland. SVR-Policy Brief, März 2023.

Ursula Münch, Asylpolitik in Deutschland – Akteure, Interessen, Strategien, in: Stefan Luft/Peter Schimany (Hg.), 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014, S. 69-86.

Anna Christina Nowak/Claudia Hornberg, Erfahrungen von Menschen mit Fluchtgeschichte bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in Deutschland – Erkenntnisse einer qualitativen Studie, in: Bundesgesundheitsblatt 66 (2023), Nr. 10, S. 1117-1125.

Pauline Endres de Oliveira, Die Unsichtbarkeit der Rechte des Kindes im Migrationsrecht. Hürden beim Zugang geflüchteter Kinder zu ihren Rechten, in: Asylmagazin 10-11/2022, S. 336-342.

Jochen Oltmer, ‚2015‘ einordnen: Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik als Asylland, in: Katja Jepkens/ Lisa Scholten/Anne van Rießen (Hg.), Integration im Sozialraum. Theoretische Konzepte und empirische Bewertungen, Wiesbaden 2020, S. 21-37, hier S. 24-27.

Open Doors Deutschland (Hg.), Missachtung der Menschenwürde von Flüchtlingen in Deutschland. Repräsentative Erhebung zur asylrechtlichen Situation von 5.207 christlichen Konvertiten, September 2021.

Miltiadis Oulios, Abschiebung in der Geschichte Deutschlands, in: bpb.de vom 8.1.2019.

Miltiadis Oulios. Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik, Berlin 2013, erweiterte Neuauflage 2015.

Muzaffer Öztürkyilmaz, Strafe ohne Verbrechen. Zum Status quo der Abschiebehaft, in: Hinterland 41 (2019), S. 21-26.

Jannis Panagiotidis, Ist Bleiberecht Menschenrecht? Abschiebungen, Menschenrechte und Freizügigkeit in historischer Perspektive, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 141-155.

Jannis Panagiotidis, The power to expel vs. the rights of migrants: expulsion and freedom of movement in the Federal Republic of Germany, 1960s–1970s, in: Citizenship Studies, 24 (2020), No. 3, S. 301-318.

Jannis Panagiotidis/Florian Wagner, Migration umkehren? Ausweisungen und Abschiebungen im liberalen Deutschland, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 7-20.

Maximilian Pichl, Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt am Main 2021.

Patrice G. Poutrus, Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart, Berlin 2019.

PRO ASYL/Flüchtlingsrat Berlin, Diskriminiert und abgelehnt. Zur Situation schutzsuchender Rom\*nja aus der Republik Moldau, Februar 2022.

Sieglinde Rosenberger, „Im großen Stil abschieben“: Mehr als performative Politik?, in: FluchtforschungsBlog vom 17.11.2023.

Hannes Schammann/Boris Kühn, Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung 2016.

Thorsten Schlee/Hannes Schammann/Sybille Münch, An den Grenzen? Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, Bertelsmann-Stiftung 2023.

Johanna Schmidt-Räntsch, Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft, in: Asylmagazin 9/2020, S. 292 – 298.

Katja Schubert, Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck. Warum Gleichwertigkeit trotz rechtlicher Gleichstellung nicht besteht, in: Asylmagazin 6/2023, S. 181-187.

Friederike Stahlmann, Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, in: Asylmagazin 8-9/2019, S. 276 – 286.

Marlene Straub (Hg.), Migration, Asyl und Staatsbürgerschaft. 9/11, 20 Jahre später: eine verfassungsrechtliche Spurensuche, 2022.

Anna Suerhoff/Claudia Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Mai 2021.

Philipp Ther, Die Außenseiter. Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa, Berlin 2017.

Carmen Teixeira (Hg.), Geschichte der Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen – Flucht, Vertreibung, Aussiedlung, Arbeitsmigration. Herausforderungen an Integration, Teilhabe und Zusammenhalt im Wandel, Bonn 2022.

UNICEF, Child-sensitive return. Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany, November 2019.

Unabhängige Kommission Antiziganismus, Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation, Bericht vom Juni 2021.

Florian Wagner, Ausweisungsgrund: »außereuropäisch«. *People of Color* und die Entstehung des bundesdeutschen Abschieberegimes, in: Zeithistorische Forschungen 20 (2023), S. 51-84.

## 1. ZIELLÄNDER VON ABSCHIEBUNGEN

|                               |  |                |  |
|-------------------------------|--|----------------|--|
| Afghanistan                   | 24, 27, 29, 31, 42f., 58, 88, 133, 165, 183, 207                                     | Kosovo         | 23, 25, 91, 98, 163-166, 168-170, 180, 189, 192, 203, 211, 221 |
| Ägypten                       | 156, 212   | Kroatien       | 127, 135, 180, 182f.   |
| Albanien                      | 44-46, 93, 98, 115, 163f., 167, 173, 182f., 187, 192-195                             | Lettland       | 127  |
| Algerien                      | 58, 99, 115, 201   | Libanon        | 43, 94, 136f., 203, 221  |
| Armenien                      | 25, 66, 83, 94f., 142, 181, 184, 188, 191, 203f., 207                                | Litauen        | 127  |
| Aserbaidtschan                | 25, 92, 94, 100, 123, 136, 140, 147, 182, 190, 202f.                                 | Mali           | 202  |
| Äthiopien                     | 200  | Marokko        | 55, 80, 99   |
| Bangladesch                   | 23, 34, 37, 81, 93, 120, 180, 184-186, 190, 196, 207f.                               | Mauretanien    | 39, 95, 99, 116, 158-160, 212                                  |
| Bosnien-Herzegovina           | 163f.  | Montenegro     | 163f.  |
| Bulgarien                     | 127  | Moldau         | 45, 54f., 161-166, 173, 199                                    |
| Burkina Faso                  | 201  | Nepal          | 22, 180  |
| China, Volksrepublik          | 146  | Nigeria        | 22, 25, 36, 43, 65, 72f., 93, 98f., 115, 189f., 193, 207       |
| Frankreich                    | 108, 142, 173, 192, 207  | Nordmazedonien | 24, 44-46, 143f., 163f., 167, 173                              |
| Gambia                        | 36-38, 72, 94, 99, 116, 209  | Pakistan       | 36, 43, 98, 100, 116, 206f.                                    |
| Ghana                         | 30, 98   | Palästina      | 218  |
| Georgien                      | 24, 30, 39, 44-46, 54f., 60, 83, 115, 137-139, 163, 165, 173, 199                    | Polen          | 23, 26, 31, 37, 116f., 127-130, 173                            |
| Guinea                        | 202, 204f.   | Rumänien       | 39, 83, 117, 127, 139, 153                                     |
| Guinea-Bissau                 | 72   | Russland       | 39, 42f., 88, 180f.  |
| Irak                          | 21f., 29, 39f., 42f., 55, 58, 67, 72, 83, 92, 95, 115, 117, 128f., 151-154, 164, 201 | Serbien        | 24, 36, 45, 112, 139, 143, 163f., 167f., 170, 172f., 192, 222  |
| Iran                          | 42-44, 66, 80, 98, 112, 142, 156-158, 201, 205f.                                     | Sierra Leone   | 72   |
| Italien                       | 127  | Spanien        | 23, 173, 180   |
| Kenia                         | 55   | Sri Lanka      | 35, 116, 120, 138f., 146, 150f., 193f.                         |
| Kirgistan                     | 55   | Sudan          | 85, 147  |
| Kolumbien                     | 55   | Syrien         | 20, 42, 218  |
| Kongo, Demokratische Republik | 86, 121-124, 136, 221  | Tadschikistan  | 13, 39, 73, 115f., 146-150, 221                                |
|                               |  | Tunesien       | 65, 80   |
|                               |  | Türkei         | 19, 39, 115f., 124f.   |
|                               |  | Ukraine        | 24f., 164  |
|                               |  | Usbekistan     | 55   |



## 2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
| Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) | 20f., 24, 37, 51, 53, 57f., 61, 88, 108, 116f., 120, 124f., 127, 130, 132-134, 138f., 141, 143, 145-147f., 150, 152f., 155-160, 163f., 167, 169, 183, 187, 206 | Stadt Gelsenkirchen                                     | 22, 65f., 82f., 115, 142, 169f., 189-192, 196   |
| Hochsauerlandkreis                             | 147, 168, 189, 204, 221  | Stadt Gütersloh (Kreis Gütersloh, eigene ABH)           | 75, 152, 167f., 184, 211  |
| Kreis Borken                                   | 38, 91, 116, 168, 180, 206, 209  | Stadt Hagen   | 31  |
| Kreis Coesfeld                                 | 71, 74f., 80, 105, 182, 201, 207   | Stadt Köln  | 34, 36, 39, 75, 82, 92, 95, 116f., 139-141, 153, 167f., 172, 182f., 192f., 195f., 201, 207f., 222 |
| Kreis Euskirchen                               | 24   | Stadt Krefeld   | 78, 187   |
| Kreis Gütersloh                                | 78, 82, 95, 116, 120, 124f., 147, 156  | Stadt Lippstadt (Kreis Soest, eigene ABH)               | 95  |
| Kreis Heinsberg                                | 156, 221   | Stadt Lünen (Kreis Unna, eigene ABH)                    | 200-202   |
| Kreis Herford                                  | 179  | Stadt Mönchengladbach                                   | 78  |
| Kreis Höxter                                   | 180  | Stadt Mülheim an der Ruhr                               | 152   |
| Kreis Kleve                                    | 39, 83, 205f., 212f.   | Stadt Münster   | 75, 220   |
| Kreis Mettmann                                 | 39, 80, 83, 95, 117, 139, 153, 170   | Stadt Oberhausen  | 78, 180, 183  |
| Kreis Siegen-Wittgenstein                      | 36, 75, 80-82, 94, 96, 117, 181, 190f., 203f., 207, 221  | Stadt Paderborn (Kreis Paderborn, eigene ABH)           | 82, 188, 201  |
| Kreis Soest                                    | 24f.   | Stadt Recklinghausen (Kreis Recklinghausen, eigene ABH) | 188f.   |
| Kreis Steinfurt                                | 25, 39, 83, 116, 138f., 151, 178, 180-182  | Stadt Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein, eigene ABH)    | 120, 125, 143f., 211  |
| Kreis Unna                                     | 23, 34, 37, 73, 75, 78-81, 92, 100, 136, 178-180, 184-186, 196, 202  | Stadt Solingen  | 137f.   |
| Kreis Viersen                                  | 65, 75, 82, 86, 112, 117, 120-124, 136f., 156-158, 221   | Stadt Viersen (Kreis Viersen, eigene ABH)               | 37, 65, 116, 128-130  |
| Kreis Warendorf                                | 169, 203   | Stadt Wuppertal   | 36f., 39, 82, 94f., 99, 116, 158-160, 212, 222  |
| Kreis Wesel                                    | 35, 78, 97f., 116, 120, 138f., 151, 170  | Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld                     | 31, 60, 71, 73, 90, 96, 122-124   |
| Märkischer Kreis                               | 93, 204, 208   | Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld                      | 71, 74, 80, 93, 105, 108, 182, 209  |
| Oberbergischer Kreis                           | 82, 93, 180, 191, 193-196  | Zentrale Ausländerbehörde Essen                         | 71-73, 106f., 112, 114f., 143, 149, 168, 187, 219   |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                     | 120  | Zentrale Ausländerbehörde Köln                          | 71, 73  |
| Rhein-Erft-Kreis                               | 23, 166f., 204f.   | Zentrale Ausländerbehörde Unna                          | 71, 73, 75  |
| Rhein-Sieg-Kreis                               | 23, 38, 142, 194f., 207f.  |   |   |
| Stadt Bielefeld                                | 78   |   |   |
| Stadt Bochum                                   | 23, 78, 120  |   |   |
| Stadt Bonn                                     | 23, 75, 78, 100, 205   |   |   |
| Stadt Bottrop                                  | 184, 203   |   |   |
| Stadt Dortmund                                 | 39, 115f., 147-150, 201, 221   |   |   |
| Stadt Duisburg                                 | 23, 78, 88, 180, 211, 218  |   |   |
| Stadt Düsseldorf                               | 75, 95   |   |   |
| Stadt Essen                                    | 23, 74, 76f., 170, 211   |   |   |

### 3. KOMMUNEN

Aufgelistet sind nachfolgend weitere Kommunen, die bei den hier vorgestellten Fällen aufenthaltsrechtlich nicht zuständig waren, in denen die betroffenen Menschen aber leben (lebten) oder arbeiten (arbeiteten).

|  |                          |   |                                       |
|--|--------------------------|---|---------------------------------------|
| Ahaus<br>(Kreis Borken)                          | 38, 91, 180              | Nümbrecht<br>(Oberbergischer Kreis)               | 93, 180, 191                          |
| Aldekerk<br>(Kreis Kleve)                        | 205f.                    | Ottenstein → Ahaus                                |                                       |
| Ascheberg<br>(Kreis Coesfeld)                    | 201                      | Plettenberg<br>(Märkischer Kreis)                 | 93                                    |
| Bad Berleburg<br>(Kreis Siegen-<br>Wittgenstein) | 94, 181, 191, 203f., 207 | Rees<br>(Kreis Kleve)                             | 106f., 112, 143, 168                  |
| Bösensell → Senden                               |                          | Rhede<br>(Kreis Borken)                           | 23                                    |
| Dinker → Welver                                  |                          | Rietberg<br>(Kreis Gütersloh)                     | 124f.                                 |
| Drensteinfurt<br>(Kreis Warendorf)               | 203                      | Schloß Holte-<br>Stukenbrock<br>(Kreis Gütersloh) | 147                                   |
| Gangelt<br>(Kreis Heinsberg)                     | 156                      | Schwalmtal<br>(Kreis Viersen)                     | 117                                   |
| Greven<br>(Kreis Steinfurt)                      | 181f.                    | Schwerte<br>(Kreis Unna)                          | 23, 34, 37, 178, 180, 184-186,<br>196 |
| Gummersbach<br>(Oberbergischer Kreis)            | 193f.                    | Senden<br>(Kreis Coesfeld)                        | 182                                   |
| Haan<br>(Kreis Mettmann)                         | 170                      | Sundern<br>(Hochsauerlandkreis)                   | 204                                   |
| Hemer<br>(Märkischer Kreis)                      | 208f.                    | Udem<br>(Kreis Kleve)                             | 39, 83                                |
| Horstmar<br>(Kreis Steinfurt)                    | 25                       | Velbert<br>(Kreis Mettmann)                       | 39, 83, 139                           |
| Ibbenbüren<br>(Kreis Steinfurt)                  | 83                       | Versmold<br>(Kreis Gütersloh)                     | 95, 156                               |
| Kamen<br>(Kreis Unna)                            | 92, 100, 136, 202        | Vlotho<br>(Kreis Herford)                         | 179                                   |
| Kleve<br>(Kreis Kleve)                           | 83, 212f.                | Vreden<br>(Kreis Borken)                          | 209                                   |
| Lotte<br>(Kreis Steinfurt)                       | 138                      | Warburg<br>(Kreis Höxter)                         | 180                                   |
| Marsberg<br>(Hochsauerlandkreis)                 | 189                      | Welver<br>(Kreis Soest)                           | 24f.                                  |
| Mönchengladbach                                  | 137, 202                 | Werne<br>(Kreis Unna)                             | 202                                   |
| Monheim am Rhein<br>(Kreis Mettmann)             | 139                      | Wesseling<br>(Rhein-Erft-Kreis)                   | 204f.                                 |
| Nettetal<br>(Kreis Viersen)                      | 116, 128-130             | Willich<br>(Kreis Viersen)                        | 92, 156-158                           |
| Nordkirchen<br>(Kreis Coesfeld)                  | 201, 207                 |   |                                       |

## MELDEN SIE ABSCHIEBUNGEN AUS NRW BEI UNS.

Wir dokumentieren und berichten.

In enger Absprache und parteilich mit den Betroffenen.

Abschiebungsreporting NRW | Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7 –11 | 50670 Köln

0221 972 69 32 | 01575 40 35 862

rose[at]abschiebungsreporting.de

## JETZT SPENDEN, DAMIT WIR WEITER MACHEN KÖNNEN!

Das Abschiebungsreporting NRW macht die inhumane Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen öffentlich sichtbar. Bei der Auswahl und der Veröffentlichung der Fälle arbeiten wir eng mit den Betroffenen zusammen. Die Förderung unserer Arbeit ist befristet. Mit einer Spende trägst du dazu bei, dass wir auch in Zukunft weiter machen können.

## SPENDENKONTO

Projekt Abschiebungsreporting

Bank für Sozialwirtschaft

DE57 3702 0500 0001 7873 01

Spenden sind steuerlich absetzbar

## FÜR TAGESAKTUELLE INFOS FOLGT UNS AUF



INSTAGRAM @ABSCHIEBUNGSREPORTING\_NRW



BLUESKY @ABSCHIEBUNGNRW.BSKY.SOCIAL



TWITTER/X @ABSCHIEBUNG\_NRW

AUF [ABSCHIEBUNGSREPORTING.DE](https://abschiebungsreporting.de) BÜNDELN WIR ALLE ERGEBNISSE UNSERER ARBEIT, DORT KANN EIN NEWSLETTER ABONNIERT WERDEN.

Das achtjährige Mädchen, das sich am Flughafen panisch im Polizeitransporter festklammert. Die Nachfahr:innen von NS-Opfern. Der junge Mann, dem die Ausländerbehörde jahrelang die Erlaubnis für eine Ausbildung verweigert und ihn zur „freiwilligen Ausreise“ drängt, damit er „auf dem korrekten Weg“ wieder einreist, um seine Ausbildung beginnen zu dürfen. Die in Deutschland geborene und aufgewachsene junge Frau mit einer geistigen Behinderung. Der Oppositionelle, der nach seiner Abschiebung zu sieben Jahren Haft verurteilt wird. Das suizidgefährdete Folteropfer, das wochenlang in Abschiebehaft gesteckt wird. Sie und viele weitere Menschen gerieten in den vergangenen Jahren in das Visier nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden. Allein 2023 schoben Behörden über 3.600 Menschen aus Nordrhein-Westfalen ab. Um sie geht es in dieser Dokumentation.

Das Projekt Abschiebungsreporting NRW besteht seit Mitte August 2021 und dokumentiert die Abschiebepaxis in Nordrhein-Westfalen. Mehr Informationen auf

[www.abschiebungsreporting.de](http://www.abschiebungsreporting.de).